

Register

über den

Inhalt von Heft 36 bis 52 (S. 2433-3680)

des

60. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

III. Band

1931

Bearbeitet von Dr. Gabriele Böhme-Köst, Leipzig

I. Inhaltsübersicht.

- | | |
|---|---|
| A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen. S. *4. | C. Rechtsprechung. S. *5. |
| B. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen. S. *5. | D. Behörden. S. *6. |
| | E. Vereine, Gesellschaften und Tagungen. S. *6. |
| | F. Vermischtes. S. *6. |

II. Sachregister.

S. *6.

III. Aufwertungsrecht.

A. Sachregister. S. *78. - B. Gesetzesregister. S. *81.

IV. Gesetzesregister.

A. Zivilrecht. S. *82. - B. Strafrecht. S. *87. - C. Stempel- und Steuerrecht. S. *88. - D. Sonstige Materien des öffentl. Rechts. S. *89. - E. Internationales Recht, Internationale Verträge und Vertrag von Versailles. *S. 91. - F. Auslieferungsverträge. S. *91.

V. Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen.
S. *91.

VI. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.
S. *93.

VII. Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, der Gemischten Schiedsgerichte, der ausländischen Gerichte nach dem Datum geordnet.

A. Reichsgericht: a) Zivilsachen S. *93; b) Strafsachen S. *94. - B. Obergericht der freien Stadt Danzig. S. *95. - C. Bayerisches Oberstes Landesgericht. S. *95. - D. Oberlandesgerichte. S. *95. - E. Landgerichte. S. *97. - F. Amtsgerichte. S. *97. - G. Arbeitsgerichte. S. *97. - H. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden: a) Reichsbehörden S. *97; b) Landesbehörden S. *98. - J. Ausländische Gerichte. S. *98.

VIII. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.
S. *99.

IX. Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet. S. *101. - B. Nach den Namen der Besprecher geordnet. S. *104.

X. Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.
S. *106.

XI. Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.
S. *109.

I.

Inhaltsübersicht des 60. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

III. Band

A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen.

- Der Entw. einer ZPD.
I. Von StSekr. (jetzt RMin. der Justiz) Dr. Jöhl, Berlin 2433
II. Von GehZR. Dr. Heilberg, Breslau 2434
III. Von SenPräs. am RG. Dr. Preiser, Berlin 2436
IV. Von RA. Dr. Ernst Wolff, Berlin 2439
V. Von LGDir. Dr. Günther, Berlin 2442
VI. Von Prof. Dr. James Goldschmidt, Berlin 2444
- Die Verletzung des Rechts des Anwalts auf Mitwirk. im Beweisverf. durch Verweigerung seiner Frageberechtigung an den Schluß der richterl. Vernehmung. Von RA. Dr. Friedrich E. Traumann, Düsseldorf 2451
Teilurteil u. Rechtskraftwirkung. Von SenPräs. Dr. Niedinger, Breslau 2452
Die Kostenentsch. bei Eventualantrag. Von LGR. Dr. Müller, Hannover 2452
Das Erfurter Bagatelverf. Von LGPräs. Dr. Buhe, Erfurt 2452
Der Entw. einer ZPD.
Das amtsgerichtl. Verf. im Entw. Von UGR. Dr. Simonson, Forst (Sausitz) 2537
Die Zwangsvollstr. im Entw. Von RA. Prof. Dr. Walther Fischer, Hamburg 2541
Von RA. Ernst Langenbach, Darmstadt 2544
Von LGDir. Dr. Günther, Berlin 2547
Die Schiebung unter Ehegatten. Von Präs. des Jur. VPrüf. Schwister, Berlin 2548
Erfahrungen u. Entsch. aus der VerglD. Von GehZR. Dr. Hugo Cahn I, Nürnberg 2555
Zur Vollstreck. von auf wiederkehrende Leistungen gerichteten EinstmVerf. Von RA. G. Schaumburg, Bonn 2558
Analoge Anwend. des § 717 II ZPD. Von RA. Dr. H. Bauer-Mengelberg, Heidelberg 2559
Die BD. zur Erleichterung der Erntebewegung. Von Dr. Friedrich Dörfner, Altona 2610
Klappen der Grundbuchbereinigung. Von UGR. Bodenheimer, Welle (Hann.) 2612
Sicherungsgrundschuldb. Von LGDir. Lindemann, Verden a. d. Aller 2613
Eventualgenehmigung beim Schwarzkauf. Von RA. Dr. v. d. Trenck, Berlin 2614
Ist zur Belastung eines Waldgutes die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich?
I. Von UGR. Dr. Aschoff, Zehdenick (Mark) 2614
II. Von Wirkl. GehDZR. Dr. E. Kübler, Berlin 2615
Das Stillhalteabkommen. Von RA. Dr. Wilhelm Beutner, Berlin 2665
Gebührenabgabe der Notare. Von RA. Dr. Leo Sternberg, Berlin 2673
Steueramnestie.
I. Von RA. Dr. Paul Marcuse, Berlin 2675
II. Von RA. Dr. Tänger, Stuttgart 2676

- Das memelländische AufwG. Von Dr. Elsbeth Ellenfeld, Königsberg i. Pr. 2678
Landesrechtl. AusfBest. zu den neuen AufwG. Bayern. Von RA. Dr. Wassertrübinger, Nürnberg 2681
Ist der Schutz des § 22 AufwG. auf nicht eingetrag. Hyp. beschränkt? Von RA. Dr. v. d. Trenck, Berlin 2682
Die Festsetzung der Einheitswerte auf den 1. Jan. 1931 u. ihre Bedeutung. Von DRegR. Henrychowski, Charlottenburg 2682
Fang und Abschluß zahmer Tauben. Von OStA. Krüfinger, Gladbach-Rheydt 2685
„Ein Mangel der EntlastVsg.“ Von A. u. Nicht. Dr. Rothberg, Berlin 2686
Zur Herbsttagung der Deutschen strafrechtl. Gesellsch. Von GehR. Prof. Dr. Friedrich Detker, Würzburg 2761
Das Gnadenrecht in der Kriegs- u. Nachkriegszeit. Von UGR. Dr. F. Hartung, Leipzig 2764
Die Rspr. des RG. über Untreue des Bevollmächtigten. Von UGR. Dr. Josef Cahn, Offenburg 2772
Die NotWd. v. 6. Okt. 1931.
1. Die Vorschr. über Vereinfachungen u. Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege. Teil VI Kap. 1.
A. Bürgerl. Rechtspflege. Von GehRegR. MinD. (jetzt MinDir.) Dr. Volkmar, Berlin 2889
B. Strafrechtspflege. Von DZR. Dr. Dörfler, Berlin 2892
2. Die Umschuldung kurzfrist. Schulden von Ländern u. Gemeinden. Von RA. Dr. Wilhelm Beutner, Berlin 2895
Teilarmenrecht. Von UGR. Schumacher, Altona 2896
Aktienrecht.
I. NotWd. u. Reform. Von StSekr. Dr. Dr. Schlegelberger, Berlin 2913
II. Die Vorschr. der Aktienrechtsnovelle über Publizität, eigne Aktien u. Einziehung von Aktien. Von MinR. G. Quassowski, Berlin 2914
III. Pflichtprüf. u. Verwaltungsreform in der Aktienrechtsnov. Von DRegR. Dr. Schmölzer, Berlin 2925
IV. Zur BD. des RPräs. über Aktienrecht, Bankaufsicht u. über Steueramnestie v. 19. Sept. 1931. Von RA. Dr. Heinz Pinner, Berlin 2930
V. Organe, Publizität u. Pflichtprüf. Von RA. Dr. Max Homburger, Karlsruhe 2935
Zum Jubiläum der Handelshochschule Berlin. Von GehRegR. Dr. F. Demuth, Berlin 3025
Fehlerhafte Sachgründung u. ihre Heilung.
I. Von UGR. i. R. Dr. E. Brodmann, Leipzig 3027
II. Von RA. Dr. Ernst Hagelberg, Berlin 3028
über den Einfluß des Widerstreits zwischen Konzerninteresse u. Einzelinteresse auf die Rechtswirksamkeit von GenVersBeschl. Von RA. Dr. Oscar Ketter, Berlin 3031
Die Freizeichnung im Auktionshandel. Von RA. Dr. W. Kaufmann, Leipzig 3034

- Kapitalherabsetzung in erleichteter Form.
I. Von RA. Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim 3037
II. Von RA. Dr. Heinz Pinner, Berlin 3038
Der Erwerb eigener Aktien. Von MinR. im preuß. Min. f. Handel u. Gewerbe u. Staatskommissar bei der Berliner Börse Dr. Hans Neufeld 3040
Die „Provisiondoctrin“ — ein Ersatz für die Sicherungsabtretung von Forderungen. Von GerRat. Karl Arndt, Referent am Inst. f. ausländ. u. internat. Privatrecht in Berlin 3045
Die Strafbefehle des DepotG. u. die neuere Rspr. des RG. Von RA. Dr. Walter Quetgebrune, Hannover 3049
Aktienstrafrecht u. NotWd. Von UGR. Nothmann, Berlin 3051
NotWd.—Rechtspflege—Anwaltschaft! Von RA. Robert Held, Starnberg 3053
Notarielle Bescheinigung über den Erwerb von Reichsbahnleihe zur Erlangung von Steueramnestie. Von RA. Dr. Leo Sternberg, Berlin 3056
Die Vererbung des Einzelkaufmanns durch mehrere Erben. Von JR. Dr. Friedrich Goldschmidt II, München 3057
Kann derjenige, zu dessen Gunsten eine Aktienurkunde für kraftlos erklärt worden ist, neben der neuen Aktie auch neue Gewinnanteilscheine (Kupons) u. Erneuerungsscheine (Talons) verlangen? Von Ref. Dr. Ruge, Berlin 3058
Wirkt sich der im Eigentumsvorbehalt enthaltene Sicherungszweck auch zugunsten eines Dritten als Wechselinhabers aus? Von RA. Dr. Ludwig Alexander, Köln 3059
Mala fides superveniens bei der Sicherungsübertragung. Von Prof. Dr. Heinrich Hoening, Freiburg i. Br. 3060
Kann ein eingetrag. Verein einen mehrfachen Sitz haben? Von UGR. Dr. Grosjer, München 3060
Zur Frage der Übertragung der Anwartschaftsrechte, die dem Käufer einer unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sache zustehen. Von RA. Dr. Karl Wenheimer, Karlsruhe 3061
Zur Wirkung der Anfechtung eines Gesellschaftsvertrags auf die Haftung für die früheren Schulden (bes. i. F. des § 123 HGB.). Von Dr. Fritz A. Mann, Berlin 3062
Ges. über die Beaufsicht. der Privatversicherungsunternehmen. u. Bauparckassen v. 6. Juni 1931.
I. Allgem. überblick. Von JR. Gerhard, Berlin 3169
II. Die Rechte der Versicherungsnehmer bei Bestandsübernahme nach dem neuen VerfAufwG. Von RA. Dr. Alfred Gottschalk, Berlin 3171
III. Materielles Bauparrecht. Von RA. Dr. Rudolf Magnus, Hamburg 3172
IV. Die Bedeutung der Nov. zum VerfAufwG. für das bürgerl. Handels-, Prozeß- u. Konturrecht. Von RegR. Dr. Ludwig Berliner, Berlin 3173

Erstprämie u. Folgeprämie. Von R. Dr. Werner Mojchel, Berlin 3175
 Für welche Berufungen gilt die durch die RotW. v. 6. Okt. 1931 (Teil VI, Kap. 1 § 10) erhöhte Berufungssumme? Von MinDir. Dr. Volkmar, Berlin 3181
 Wie berechnet sich der Schaden, wenn der durch einen Unfall erwerbsunfähig gewordene Verletzte Renten- oder Versicherungsleistungen von einem Dritten erhält? Von R. Dr. Erich Gudenheimer, Frankfurt a. M. 3182
 Eigentumsvorbehalt und Wechselbegebung. Von R. Dr. Günter Stulz, Berlin 3184
 Aufwertung.
 Die W. über die Zahlungsfrist in Aufw. Sachen v. 11. Nov. 1931. Von ORegR. Rudolf Harmening, Berlin 3249
 Eine feste Zeitgrenze für die Geltendmachung von Aufw. Sachen? Von St. Sekr. a. D. Wirtk. GehR. Dr. Mängel, Berlin 3251
 Pfund = Pfund?
 I. Von R. Dr. Carl Reufkirch, Frankfurt a. M. 3253
 II. Einwirkungen der engl. Währungs-krise auf Sterlingverbindlichkeiten nach engl. Recht. Von OGR. Dr. Erbsiek, z. Zt. London 3254
 Bilanzfragen der Steueramnestie. Von R. Dr. Ludwig Meher, Berlin 3256
 Die Aufw. der persönl. Forderungen, die den auf oftoberschles. Grundstücken eingetrag. Hyp. zugrunde liegen. Von R. Dr. Heimann-Trosien, Breslau 3259
 Recht u. Währung. Von R. Dr. Hans Fritz Abraham, Berlin 3260
 Die W. des RPräs. v. 6. Okt. 1931 5. Teil 5. Kap. nebst Durchf. v. 9. Okt. 1931. überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen. Von R. Dr. Fritz Bing, Mannheim 3297
 Die schärfere Haftpfl. des Kraftwagenführers im Lichte der Reform. Von OSt. Anw. Dr. Alfr. Weber, Dresden 3299
 Die Gefälligkeitsfahrt in der neuern RPr. des RG. u. der OLG. Von R. Dr. Gerhard Koch I, Bremen 3301
 Die neue ausländ. RPr. auf dem Gebiete des Rechts der Kraftfahrzeuge: Die französ. RPr. i. J. 1930. Von R. Dr. Josef Zuda, Berlin 3303
 Die Behandlung der Luftfahrzeuge im Entw. des Allg. Deutsch. StGB. Von ORegR. Dr. Alex Meyer, Vorf. des R. Aussch. d. Wissensch. Gesellsch. f. Luftfahrt, Berlin 3304
 Die W. des RPräs. zur Sicherung der Ernte u. der landwirtschaftl. Entschädigung im Osthilfsgebiet v. 17. Nov. 1931. Von MinR. Dr. Jonas, Berlin 3409
 „Ortsüblichkeit“ in § 906 BGB. Von R. Dr. Hans Kahser, Berlin 3414
 Eigentumszerwerb an der Jagdbeute des Wilderers. Von RegR. Radloff, Schwerin i. M. 3414
 Die Vormerkung des § 18 II BGB. u. ihre Wirkung im Zwangsverf. Von R. Dr. v. Lübtow, Treptow (Tollense) 3415
 Materielles Bauparrecht. Von R. Dr. R. Bauer-Mengelberg, Heidelberg 3416
 Der Einfluß des neuen engl. ZollG. auf Kaufverträge. Von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin, Referent am Just. f. ausländ. u. internat. Privatrecht 2417
 Die W. zur Erleichterung der Erntebewegung. Von R. Dr. Ernst Reiffmann, Berlin 3417
 Zur Frage der Eigentümergebäudegrundschuld für nicht entstandene Strafzinsen bzw. Fälligkeitsentschädigungen. Von R. Günther Heimig, Berlin 3418
 Die Auflösung der Gutsbezirke und die Patronatslasten. Von R. Dr. Burchard v. Bonin, Potsdam 3418

Die Einkommenslage der deutschen Rechtsanwält. Von PrivDoz. Dr. Karl C. Thalheim, Leipzig 3497
 Der Entw. einer ZPD. Einzelbarstellungen. Amtsgerichtsanzwaltschaft. Von R. Dr. Robert Heß, Starnberg 3501
 Das Berufungsverfahren. Von R. Dr. Hermann Lucas, Berlin 3504
 Das Schiedsgerichtsverfahren. Von Geh. RA. Prof. Dr. Wilhelm Risch, Berlin 3508
 Die Zwangsvollstreckung. Von Prof. Dr. Helmut Rühl, Göttingen 3512
 Recht der Notverordnungen.
 Die neuen Vorschriften über das Armenrecht.
 I. Von MinR. Dr. Jonas, Berlin 3519
 II. Von R. Dr. Paul Jessen, Kiel 3523
 Die Grundvoraussetzung der Armenrechtsbewilligung früher und jetzt.
 I. Von R. Dr. Ludwig Wendig, Berlin 3525
 II. Von R. Dr. Alfred Wiener, Berlin 3526
 Einrede der Rechtskraft u. Ausschlußwirkung des § 616 ZPD. im Eheanfechtungsprozeß. Von Prof. Dr. M. Pagenstecher, Hamburg 3527
 Für welche Berufungen gilt die durch die RotW. v. 6. Okt. 1931 (Teil VI Kap. I § 10) erhöhte Berufungssumme?
 I. Von R. Dr. Mankiewicz, Frankfurt a. M. 3530
 II. Von MinDir. Dr. Erich Volkmar, Berlin 3531
 RotW. u. § 519 VI ZPD. Von OGR. Dr. Simonson, Forst i. L. 3532
 Zur Frage der Beiordnung eines Armen-Anw. bei den O. G. Von R. Dr. Justus Morikselbt, Rendsburg 3532
 Armenrechtsgefuch u. Wiedereinsetzung in der Verz. Von OGR. Dr. Günther, Berlin 3533
 Gilt die durch die RotW. v. 6. Okt. 1931 eingeführte Beschränkung der Rev. in Privatlagefachen auch für bereits eingelegte Rev.? Von R. Dr. Rudolf Fürst, Heidelberg 3533
 Das Privatlageverfahren u. Teil 6 Kap. I § 7 der 3. RotW. v. 6. Okt. 1931. Von OGR. Dr. Hans Knör, München 3534
 Angehörige der Regentchaft Luis sind von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten (§ 110 ZPD.) befreit. Von R. Dr. Hans Herzberg, Berlin 3536
 Devisenbewirtschaftung III (W. des RPräs. zur Abänderung der W. über die Devisenbewirtschaftung u. über die beschleunigte Aburteilung v. Zuwiderhandlungen durch Schnellgerichte v. 17. Nov. 1931; 3. bis 8. Durchf. zur W. über die Devisenbewirtschaftung; 1. Erg. der Richtlinien des RWM. v. 2. Okt. 1931). Von RegR. Dr. Hans Hartenstein, Berlin 3593
 Zur Auslegung der DevisenW. Von R. Dr. Felix Stolny, Berlin 3598
 Welchen Einfluß haben die W. über Devisenbewirtschaftung im Verfahren nach §§ 118, 128 ZwVerfG.? Von GerAss. Gerhard Hofmann, Berlin 3599
 Hat der Haftpflichtige dem Verletzten auch nach seiner Wiederherstellung den infolge Verlustes seiner Dienststellung entstehenden Schaden zu ersetzen? Von R. Dr. Werner Ruffow, Berlin 3599
 Notariats- u. Gerichtsgebühren bei Kapitalherabsetzungen in erleichteter Form in Preußen. Von R. Dr. Rudolf Bht, Berlin 3600
 4. W. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen u. zum Schutze des innern Friedens v. 8. Dez. 1931:
 Die 4. RotW. Von Staatssek. i. d. Reichskanzlei Dr. Hermann Pünder, Berlin 3617
 1. Teil. Kap. I: Anpassung gebundener Preise an die veränderte Wirtschafts-

lage und Kap. II: Schutz gegen Über-tenerung. Von MinR. Dr. Alfons Moritz, Berlin 3619
 Kap. III: Zinsenkung. Von OGR. Dr. Muenger, Berlin 3621
 2. Teil. Wohnungswirtschaft.
 a) Von MinR. im RZM. Dr. Brandis, Berlin 3626
 b) Von R. Dr. August Dahm, Düssel-dorf 3631
 3. Teil. Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung. Von MinR. Dr. Jonas, Berlin 3633
 4. Teil. Sonstige wirtschaftl. Maßnahmen. Von R. Dr. Fritz S. Strauß, Berlin 3639
 5. Teil. Sozialversicherung u. Fürsorge. Sozialversicherung. Von R. Dr. Dr. Gustav W. Heinemann, Esen 3642
 6. Teil. Arbeitsrechtl. Vorschriften.
 a) Von R. Dr. Georg Baum, Berlin 3643
 b) Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen in der Privatwirtschaft. Von MinR. Dr. W. Bogels, Berlin 3644
 8. Teil. Schutz des innern Friedens. Verstärkung des Ehrenschutzes.
 a) Von MinDir. Ernst Schäfer, Berlin 3646
 b) Von MinR. Hoche, Berlin 3647
 Der Sturz ausländischer Währungen. Skandinavien. Kronenfurz. Von GerAss. Dr. Joachim-Dieter Bloch, Berlin 3649

B. übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Versicherungsstrafsachen (Merkblatt nach der RPr. des RG. und des 4. StrSen. des RG.) 3178
 Neuere RPr. zum KraftG. u. zu den einschlägigen Ges. Von SenPräs. Dittmann, München 3403
 Tabelle für die Gebührenabgabe der preuß. Notare. Von R. Dr. Wechselmann, Rönigsberg i. Pr. 3536

C. Rechtsprechung.

1. Ordentliche Gerichte.

Reichsgericht:
 a) Zivilsachen: 2465 2561 2621 2689
 2781 2911 2945 3073 3189 3261 3306
 3425 3541 3601 3653
 b) Strafsachen: 2494 2571 2643 2740
 2786 2869 2990 3118 3218 3281 3357
 3452 3557 3603 3664

Obergericht Danzig: 2649 3223
 Bayr. Oberstes Landesgericht:
 Freiwill. Gerichtsbarkeit: 2998 3129
 Zivilsachen: 2835 3222 3607
 Strafsachen: 2512 2650 2836 2881 3130
 3376 3459 3563

Oberlandesgerichte (durch Fettdruck hervor-gehobene Zitate sind RG-Entscheidungen):
 Freiwill. Gerichtsbarkeit: 2509 2576 2646
 2740 2992 3126 3221 3282 3454 3563
 3673
 Beschw. Entscheidungen gegen Entsch. der Aufw. Stellen: 2507 2509 2644 3125
 3220 3281 3605
 R-Entscheide in Miet- u. PachtSachen: 2511 2647 3285 3458 3675
 Zivilsachen: 2513 2578 2650 2744 2844
 2911 2998 3131 3225 3286 3386 3460
 3565 3607 3675
 Strafsachen: 2523 2590 2651 2844 2872
 2999 3148 3231 3392 3467 3578 3608
 3676

Landgerichte:
 Zivilsachen: 2526 2592 2653 2757 2911
 3001 3149 3231 3291 3396 3471 3583
 3608
 Strafsachen: 2594 3585 3678

Amtsgerichte:
 Zivilsachen: 2526 2594 3585 3609

2. Arbeitsgerichte.

Reichsarbeitsgericht: 2527 2595 2654 2757
3003 3152 3291 3397 3475 3585 3609
3679
Landesarbeitsgerichte: 2528 2598 2655 3155

3. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

a) Reichsbehörden.

Reichsfinanzhof:
Gutachten: 2758 3476
Entscheidungen: 2529 2600 2656 2759
2864 3005 3156 3233 3292 3477 3587
3679
Reichsversicherungsamt: 2530 2602 2657
2760 2866 3021 3228 3398 3489 3589
3610 3679
Reichsverwaltungsgericht: 2531 2760 3247
3589
Reichsschuldenverwaltung: 2530
Reichswirtschaftsgericht: 2531

b) Landesbehörden.

a) Oberverwaltungsgerichte.

Preuß.: 2531 2603 2657 2760 3023 3161
3293 3398 3490 3590 3680
Bayr.: 3680
Säch.: 2661
Wad.: 2604
Sess.: 2605 3492 3591 3612 3680
Hamburg.: 3294

β) Sonstige Landesbehörden.

Preuß. Landesamt für Familiengüter: 2662 3493
Preuß. Gerichtshof f. Entsch. der Kompetenzkonflikte: 3295 3592
Oberlandeskulturamt: 2532 3493
Bayr. Landesversorgungsgesetz: 2532 3247
3592
Thür. Dienststrafhof für Richter: 2866
Hamburg. Disziplinarhof: 2867
Finanzgericht Darmstadt: 2759

4. Ausländische Gerichte.

Oberlandesgericht Wien: 2532
Oberster Gerichtshof Wien: 3024
Oberster Gerichtshof Brünn: 2662
Oberlandesgericht Graz: 2605
Ungar. Kgl. Kurie: 3024
Obertribunal Kaunas: 2868
England: Court of Appeal: 3163

D. Behörden.

Rundverfügungen des Präsidenten des A.G.
Berlin-Mitte. Grundsätzliche Entscheidungen. 1. Kostenfachen. 2. Berechnung des Streitwerts bei Klagen der Abzahlungsgeschäfte 2450

E. Vereine, Gesellschaften und Tagungen.

Vorstand des Anwaltsvereins Celle:
Richtlinien für den Vortrag in der mündl. Verhandlung 3536

Gesellschaft für Handelsrecht des übersee-
verkehrs. Vortrag v. Dir. R. Sturm,
Hamburg: Die Sorge für die Seetätig-
keit des Handelsschiffes 3183
Internat. Sachverständigenausschuß f. Luft-
privatrecht. Mitget. v. ORegR. Dr. Otto
Niese, Berlin 3305
Preuß. Richterverein. Vertreterversammlung
am 21. u. 22. Nov. 1931 in Halle a. S.
3305

F. Vermischtes.

Übersicht der abgedruckten Rechtsprechung:
Heft 36: 2533
" 37: 2606
" 38: 2662
" 39, 40: 2883
" 41: 2912
" 42, 43/44: 3163
" 45: 3247
" 46: 3295
" 47: —
" 48: 3494
" 49, 50, 51: 3613
Berichtigungen: 2532 2662 2868 3403 3493
3592 3680
Die Zeilerschen Umwertungszahlen: 2606
2912 3295 3612
Vorbemerkung der Schriftleitung: 2609
Notiz betr. das Internat. Institut zu
Rom für die Vereinheitlichung des Pri-
vatrechts 3184

II.

Sachregister

Dieses Register umfaßt nur den III. Band (Heft 39 bis 52) (S. 2433—3680)

Für die Benutzung des Sachregisters wird auf Register IV, das alphabetische Verzeichnis der im Gesetzesregister (III) angezogenen Gesetze und Verordnungen, verwiesen.

Vorbemerkung: Die Abkürzungen sind die des Abkürzungsverzeichnisses der Rechtsprechung von J.R. Dr. Dr. Magnus und Prof. Dr. Maaß (Berlin 1929. Walter de Gruyter & Co.).

Bei Zitaten, die nicht ohne weiteres erkennen lassen, ob es sich um Zivil- oder Strafrecht handelt, ist in Klammern „Z.R.“ bzw. „St.R.“ angefügt.

Aachener Steinkohlenbergbau
vgl. unter Bergbau

Abdeckerei

§ 7 Nr. 1 u. 2 RWG.; § 4 Nr. 2 Pr-
GewO. Preuß. Gesetze betr. A.gerechtigt-
keit v. 31. Mai 1885, v. 17. März 1868,
v. 17. Dez. 1872. Alle diese Gesetzes-
bestimmungen treffen nur jederzeit frei
widerrufliche Rechte. Ein solches liegt
nicht vor, wenn ein Privileg mit dem
Versprechen „alles getreulich u. ohne
Verfährde“ versehen war 2564⁵

Abgeltung

Die A. ErweitVO. v. 24. Okt. 1923 ist
durch die AufwGesetzgebung nicht auf-
gehoben. Die nach § 5 AusfBest. vom
6. Nov. 1923 zu bildende Kommission
hat auch über Ansprüche gegen die
für Rechnung des Reichs handelnde
Stelle zu entscheiden 2737³⁷

Aufnahme des auf Grund § 1 Abgelt-
ErweitVO. v. 24. Okt. 1923 ausge-
setzten Verfahrens nach erfolgter Ent-
scheidung des RZM. 3544⁴

Ablehnung von Besitzern des A.Gart-
schiedsgerichts
f. unter A.

Ablehnung des Richters

§ 42 ZPO. Die A. eines R. in dem An-
scheidungsprozess einer wegen Geistes-
schwäche Entmündigten ist nicht be-
gründet, wenn er bei im Verhand-
lungstermin persönlich anwesenden Kl.

auf erneute Beweisanträge (Herbei-
ziehung neuer Akten) seinem Zweifel
darüber Ausdruck gegeben hat, ob
solche Akten nicht nur auf ihrer Ein-
bildung beruhen 2519⁸

Ablehnung und Ausschluss von Finanz-
beamten
vgl. unter F.

Abtretung

vgl. auch SicherungsA., ferner A. des
Herausgabeanspruchs unt. Eigentums-
erwerb

Die konkursmäßige Anfechtung eines Ver-
trags, durch den die künftigen Ein-
nahmen des Gemeinschuldners abge-
treten worden sind, hat sich nicht auf
die einzelnen Zahlungen zu beziehen,
sondern ergreift den Vertrag mit allen
Folgen. Also Rückgewähr aller nach
Konkursöffnung entgegengenommenen
Zahlungen zur Konkursmasse 2564⁴

In der Bestimmung eines Grundstücksauf-
vertrags, daß die Nutzungen des Kauf-
grundstückes von bestimmtem Tage ab
auf den Käufer übergehen oder ihm
„zustehen“ oder „gehören“, ist A. der
Mieten nicht zu erblicken 2746⁴

Durch nur mündliche Übertragung eines
(tägl. fälligen u. vollkommen sicheren)
Anspruchs gegenüber einer Sparkasse
auf die GmbH. kann eine „Einzah-
lung“ nicht geleistet werden 2991²⁶
Vertrag, durch den sich Dritter der

GmbH. gegenüber verpflichtet, einen
Geschäftsanteil, der ihm von einem
ihrer Gesellschafter auf deren Berau-
lassung abgetreten werden soll, zu er-
werben, bedarf der gerichtlichen und
notariellen Form 2967¹¹

Auch wenn jemand Gesellschafter einer
GmbH. im Auftrag eines anderen ge-
worden u. diesem gegenüber verpflich-
tet ist, seinen Anteil an ihn abzutreten,
bedarf diese A. der im Gesellschafts-
vertrag vorgesehenen Genehmigung der
Gesellschaft 2967¹²

Die A. od. Pfändung von Stammein-
lagerrückständen einer GmbH. nur zu-
lässig, wenn der Gesellsch. f. die A.
ein vollwertiges Entgelt zufließt od.
wenn Anspruch des Pfändungspfand-
gläubigers im Zeitpunkt des Wirksam-
werdens des Pfändungsbeschl. gegen-
über dem gepfändeten Einzahlungs-
anspruch vollwertig ist 2968¹³

Die A. einer Forderung durch GmbH.
an den alleinigen Eigentümer ihrer
Anteile zum Zweck der Erlangung des
Armenrechts ist nichtig 3141⁹

Streitigkeiten über Rechtsfolgen aus der
A. eines vor den Versicherungsbehör-
den der RWG. zu verfolgenden An-
spruchs sind in dem durch die RWG.
geordneten Verfahren zu entscheiden.
Feststellungsklage über das Bestehen
des von der Krankenkasse an den

Reichsstatus abgetretenen Anspruchs auf Rückzahlung überhobenen Versorgungsfrankengelds ist unzulässig 3238¹ 3610¹

§ 10 ParSt. 15 PrStempStG. Entstehung des A. Stempels bei der mit der Hyp. Bestellung verbundenen A. des Brandversicherungsanspruchs an den Hyp. Gläub. 2739³⁵

Hypotheken A.

Wird Tilgung der Forderung, zu deren Sicherung die Erteilung einer Grundschuld erfolgt ist, zur auflösenden Bedingung der A. gesetzt, dann geht die Grundschuld nur auflösend bedingt in das Vermögen des Erwerbers über u. fällt mit dem Eintritt der Bedingung, ohne neues Rechtsgeschäft. Handeln der Beteiligten an den Schuldner zurück. Wenn aber die Erledigung des Sicherungszwecks einen schuldrechtl. Anspr. u. Verpflichtung zur Rückübertragung begründet, dann genügt es nicht, daß Gläub. u. Schuldner über den Rückübergang der Grundschuld nur formlos willenseinig werden; es bedarf dann der Übergabe des Briefs u. der Erteilung der Erklärung in schriftl. Form. — Die A. einer Grundschuld durch Nichtberechtigten wird infolge Einwilligung oder Genehmigung des Berechtigten, die nicht der für das Hauptgeschäft bestimmten Form bedarf, wirksam 2695⁵

Wird die Eintragung einer Höchstbetragshyp. in das Grundbuch durch dessen Beseitigung seitens der feindl. Regierungen unmöglich, so kann die Hyp. nicht zur Entstehung gelangen. Keine Umdeutung in A. der persönl. Forderung unter Ausschluß der Hyp. 3105 § 1144 BGB. Zur Frage der Abtretbarkeit des Berichtigungsanspruchs 3288³

Rechtslage, wenn bei im Kaufvertrag vereinbarter Erfüllungsübernahme auf Ersuchen des zur Erfüllung verpflichteten Käufers der Verkäufer die Schuld auf Verlangen des mit der Schuldübernahme nicht einverstanden Gläub. zahlt u. die für die Forderung eingetragene Hyp. abgetreten erhält. Es bleibt bei dem für den Verkäufer gegen den Käufer bestehenden Befreiungsanspruch, daraus ergibt sich der Erstattungsanspruch des Verkäufers gegen den Käufer; weiterhin tritt die in § 1164 BGB. behandelte Erfahrforderung an Stelle der bisher. Forderung gegen den Käufer; sie ist jetzt die durch Hyp. gesicherte Forderung 3440⁹

Hyp. Briefe sind auch dann keine „Wertpapiere“ i. S. von § 11 DepG., wenn sie unter Hinzufügung von Blanko-zeptionserklärungen übergeben worden sind. Die Hyp. Briefe können durch Einigung und Übergabe der Briefe nebst den unausgefüllten Zeptionsurkunden übereignet werden unter der Bedingung, daß der Übergang der Forderung demnächst zustande kommt, ohne daß der Erwerber zunächst schon Gläub. der Hyp. Forderungen wird 3119²⁷

Ausgleichsanspruch bei A. einer Buchhyp. gegen eine in der Rückwirkungszeit erfolgte Zahlung, wenn die A. erst nach dem 13. Febr. 1924 im Grundbuch eingetragen ist, auch dann, wenn es sich um sog. unechte A. handelt 2624³

Aufw. einer Forderung, die durch 1921 erfolgte A. einer Hyp. an Erfüllung Statt getilgt ist, wenn infolge der A. die Hyp. mit einem geringeren Betrag aufgewertet ist 2702¹²

Abzahlung

Das Reg. betr. die A. geschäfte. Schrifttum 2687

§§ 1, 4 AbzG. Voraussetzungen f. Anwendbarkeit des AbzG. 2753¹⁴

Anordnung der Überlassung der Pfandsachen gem. § 825 ZPO. an den Pfändungsgläub., der die Sache an den Schuldner unter Eigentumsvorbehalt auf A. verkauft hat, bedeutet Umgehung der §§ 1 u. 5 AbzG. 3583³

Vereinbarung, daß die Wegnahme der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sache nicht die Wirkung des Rücktritts vom Vertrage habe, entgegen § 5 AbzG., ist unzulässig 2755¹⁷

Bei Verkauf od. Verpfändung v. Gegenständen, die handelsüblicher Weise auf A. verkauft werden, muß sich der Erwerber od. Pfandnehmer Gewißheit darüber verschaffen, ob der zu verkaufende od. verpfändende Gegenstand Eigentum des Verkäufers od. Verpfänders ist. Eidesstattl. Versicherung über das Eigentum ist regelmäßig nicht ausreichend 2513¹

Berechnung des Streitwerts bei Klagen der A. geschäfte 2451

Agent

vgl. auch unter Reisender

Das LohnbeschlG. u. damit das Aufrechnungsverbot des § 394 BGB. finden auf HandlungsA. keine Anwendung. Abgrenzung zwischen HandlungsA. u. Handlungsgehilfen 3152²

§§ 2, 5 ArbZG. Provisionsvertreter werden im Weinhandel regelmäßig als selbständige Kaufleute angesehen 3155¹

Versteht der A. einer Lebensversicherungs-Gesellsch. den Versicherungsnehmer bei Abschluß des Versicher. in den Glauben, daß es sich um bloßen Sparvertrag handle, so kann sich der Versicherungsnehmer unter den Gesichtspunkten sowohl der Betrugsanfechtung als auch der culpa in contrahendo vom Vertrag lösen 3227⁴

Ver schulden des VersicherungsA. bei Vertragsschluß. Eigenes Verschulden des Versicherungsnehmers 3229⁷

Der geheime Wille, die zum Inkasso empfangenen Gelder für sich zu verwenden, schließt den Eigentumsübergang auf den Geschäftsherrn u. damit die Unterschlagung nicht aus. Die Aufrechnung mit Provisionsansprüchen gegen Ansprüche auf Auszahlung einlassierter Prämien ist unzulässig, auch wenn der A. Inkassoprovision hat 3118²⁶

Akten

Falls im Arrestverf. der Antragsteller sich zur Glaubhaftmachung auf A. anderer Gerichte bezieht, deren Beziehung im Beschlußverf. nicht zugänglich ist, soll das Gericht durch Anordnung der mündl. Verhandlung die Möglichkeit der Beziehung schaffen 2516⁵

Die Ablehnung eines Richters in dem Anfechtungsprozess einer wegen Geisteschwäche Entmündigten ist nicht begründet, wenn er der im Verhandlungstermin persönlich anwesenden Kl. auf erneute Weisungsanträge (Herbeiziehung neuer A.) seinem Zweifel darüber über Ausdruck gegeben hat, ob solche A. nicht auf ihrer Einbildung beruhen 2519⁸

Bei Ermittlung des Sinnes des Beweis-antrags kann das RevG. den A. inhalt mitberücksichtigen (StR.) 2821⁴²

Bis zur Einsehung an das RevG. hat das Gericht, dessen Urteil angefochten wird, die Zustellungen vorzunehmen (StR.) 3563¹

Beschwerde gegen Ablehnung eines Gesuchs des KultA. Präf. um Abgabe der A. an das Kulturamt 2751¹⁰

Aktiengesellschaft

vgl. auch Muttergesellschaft, Goldbilanz Das Aktienrecht der Gegenwart. Schrifttum 2942

Das poln. AktG. Poln. Schriftt. 2944

Die in Ungarn eingetragene Vertretung einer ausländ. AktG. besitzt eine von der Rechtspersönlichkeit der ausländ. Gesellschaft verschiedene Rechtspersönlichkeit nicht. Ladung u. Prozesseinlassung der Zweigniederlassung wirkt für u. gegen das Stammgeschäft 3024² Schweizer Aktienrecht. Schriftt. 3072

§§ 40, 260 ff., 271 f., 314 HGB. Für Nachprüfung der Entsch. über die auf Nichtigkeit eines GenVersBeschl. gerichtete Klage ist das Vorliegen der Res-Summe erforderlich, auch wenn gleichzeitig Anklage erhoben ist. Anklage kann auch auf Nichtigkeit des Beschl. gegründet werden. AnsGründe aus Abschreibungen u. Rücklagen können nur vom 20. Teil des Grundkapitals u. nur nach Maßgabe der Satzung geltend gemacht werden. Gewinn- u. Verlustrechnung kann durch Mitteilungen im Geschäftsbericht vervollständigt werden. Anfechtung der Bilanz wegen Verschleierung des Vermögensstandes ist nicht von Kapitalbeteiligung abhängig, kann auch nicht durch die Satzung ausgeschlossen werden 2948³

§§ 185, 207, 222, 252 usw. HGB. Die in der Satzung vorgeschriebene, vom freien Ermessen abhängige Genehmigung des Aufsichtsrats zur Übertragung von Namensaktien kann weder allgemein durch Antrag auf Zulassung der Aktien zur Börse erteilt werden, noch ist diese angeht des auf das Erfordernis der Genehmigung hinweisenden Vermerts auf den Aktien anzunehmen. Übertragung ohne Genehmigung unwirksam. Erteilung von Vollmachten durch die Aktienverkäufer an die Käufer ist nichtig. Nichtigkeit eines GenVersBeschl. auf Kapitalerhöhung, wenn dieser, ohne einem Kapitalbedarf der A. zu dienen, lediglich zum Schutz vor Überfreundung gefaßt ist u. dabei durch die Art der Aktienbildung, -ausstattung u. -begebung in die kapitalistischen Rechte der Minderheit eingreift 2951⁴

§§ 186, 207 HGB. Fehlerhafte Sachgründung u. ihre Heilung 3026

§ 205 HGB. Vertrag einer A., der vor Ablauf von 5 Jahren nach der Eintragung der A. ins Handelsregister mit den Gründern dahin geschlossen wird, daß keine Ansprüche aus der Gründung erhoben werden sollten, ist unwirksam u. wird auch nicht dadurch wirksam, daß er von der GenVers. nach Ablauf der 5jährigen Frist genehmigt wird. Auch Angebot des Gründers auf Abschluß eines solchen Vertrags mit Bindung bis nach Ablauf der 5 Jahre und Annahme der A. zu diesem Zeitpunkt ist nicht denbar 2956⁵

§ 228 HGB. Kann derjenige, zu dessen Gunsten eine Aktienurkunde für kraftlos erklärt worden ist, neben der neuen Aktie auch neue Gewinnanteilscheine (Kupons) u. Erneuerungsscheine (Talons) verlangen? 3058

§§ 243, 317 HGB. Verträge zwischen Aktionären über die Abstimmung in GenVers. sind nicht unzulässig, wenn sie nicht gegen die guten Sitten oder besondere Vorschriften des Aktienrechts verstoßen. Vertrag zwischen den beiden nahezu gleichberechtigten Großaktionären über die Verpflichtung, die Hälfte des Aufsichtsrats nach den Vorschlägen des anderen Teils zu wählen, verstößt

- nicht gegen § 243 HGB. Bei Verletzung der Vertragspflicht kann nicht Erfüllung, sondern nur Schadensersatz verlangt werden. Streitigkeiten zwischen den Vertragsschließenden berechtigten nicht zur Kündigung der streitigen Vereinbarung, insbes. nicht, wenn sie durch objektiv vertragswidriges Verhalten des Kündigenden veranlaßt sind. Stellung des Aufsichtsrats 2958⁶
- § 260 HGB. über den Einfluß des Widerstreits zwischen Konzerninteresse u. Einzelinteresse auf die Rechtswirksamkeit von GenVerfBeschl. 3030
- §§ 265, 299 HGB. Die Liquidatoren sind nur verpflichtet, eine Bilanz aufzustellen, sie können aber nicht angehalten werden, eine solche dem RegGer. einzureichen. Das 1. Liquidationsjahr beginnt mit der Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellsch. u. der damit einsetzenden Liquidation 2993²
- Der nach § 268 II HGB. gewählte Prozeßvertreter ist Vertreter der A. und nicht der Aktionärmiinderheit. Das RegGer. kann an Stelle des von der GenVerf. gewählten Vertreters, aber nicht neben ihn, einen Sondervertreter bestellen; ob es dies tun will, hängt von seinem pflichtgemäßen Ermessen ab 2998⁸
- § 271 HGB. Ein in dem ungerechtfertigten Ausschluß eines Aktionärs aus der GenVerf. liegender Rechtsverstoß ist unerheblich, wenn die Beschlußfassung unter keinen Umständen auf dem Verstoß beruhen kann 2961⁷
- § 317 HGB. Unwirksamkeit einer Abstimmungsverpflichtung liegt auch dann vor, wenn sie nicht in besonderem Vertrag, sondern im Rahmen eines Gesamtvertrags übernommen worden ist. Dem Rückforderungsrecht des auf Grund eines solchen Vertrags Geleisteten steht § 817 BGB. nur entgegen, wenn der Fordernde das Verbot der Abstimmungsverpflichtung gekannt hat, was von vornherein nicht anzunehmen ist 2963⁸
- §§ 320 ff. HGB. Die Auseinanderziehung von Gesellschaftern kann dann nicht auf Grund der ursprüngl. Beteiligungsverhältnisse erfolgen, falls später — wenn auch von der falschen Auffassung der Inflationszeit beeinflusst — eine Neuordnung der Beteiligungsrechte erfolgt ist 2965⁹
- § 892 BGB. Ein dem Schutz des öffentl. Glaubens des Grundbuchs würdiges Verkehrsgeschäft ist nicht anzuerkennen, wenn die Gründer der das Grundstück erwerbenden A. in verfechter Stellvertretung für den bisherigen Eigentümer, der wirtschaftlich nach wie vor über das Grundstück verfügt, sich an der A. beteiligt haben 2731⁵¹
- Entsprechende Anwendung des § 3 I Biff. 8 AufwG. ist zulässig, wenn, ohne daß die Voraussetzungen der §§ 303 ff. HGB. gegeben sind, eine A. wirtschaftlich betrachtet in einer anderen A. aufgegangen ist 2644¹
- § 14 AufwGNov. Im Bereich des Aufw-Rechts ist vor allem das wirtschaftl. Ergebnis zu berücksichtigen, die formalrechtl. Seite muß zurücktreten. Daher keine Aufw. von Eigentümergrundschulden, von Hyp. des Verkäufers, auch dann nicht, wenn die Veräußerung des Grundstücks einer A. od. GmbH. rechtlich nicht in Gestalt einer Übertragung des Eigentums am Grundstück, sondern der Übereignung aller Aktien, Geschäftsanteile auf den Erwerber sich vollzieht; auch dann nicht, wenn in solchem Falle der Veräußerer sich zur Übertragung der Hyp. besonders verpflichtet hat u. für die Abtretung besonderes Entgelt ausbedungen ist 2698⁸
- Amtl. Entw. eines Ges. über A. u. Komm-Ges. auf Aktien sowie Entw. eines EinfG. Schrifttum 2942
- Die Reform des AktR. Kritik des Reg-Entw. Schrifttum 2942
- Recht der RotW.D.
- W.D. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931. Schrifttum 3072 3651
- Aktiennov. u. Bankaufsicht. Textausg. der W.D. v. 19. Sept. 1931 2942
- Zur RotW.D. über Aktienrecht, Bankaufsicht u. Steueramnestie v. 19. Sept. 1931 2930
- RotW.D. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931 und Übersicht über Gründungssteuern. Schrifttum 3066
- RotW.D. v. 19. Sept. 1931 und Reform 2913
- Die Vorschriften der Aktienrechtsnovelle über Publizität, eigene Aktien und Einziehung von Aktien 2914
- Pflichtprüfung u. Verwaltungsreform in der Aktienrechtsnovelle 2925
- Organe, Publizität und Pflichtprüfung nach bisherigem Recht. RotW.D. und Entwurf 2935
- Der Erwerb eigener Aktien nach der RotW.D. v. 19. Sept. 1931 3040
- Aktienstrafrecht und RotW.D. v. 19. Sept. 1931 3051
- AktG. (§§ 178—319 HGB.) i. d. Fass. der RotW.D. v. 19. Sept. u. 6. Okt. 1931. Schrifttum 3261
- Kapitalherabsetzung in erleichteter Form nach der RotW.D. v. 6. Okt. 1931 3037. Schrifttum 3651
- Notariats- u. Gerichtsgebühren bei Kapitalherabsetzung in erleichteter Form in Preußen 3600
- Steuerrecht
- §§ 13, 19 KörperStG. Die Verpflichtung einer AktG., ihr Vermögen bei der Liquidation an Nicht-Aktionär auszusütten, kann nicht in einem mit der Vermehrung des Vermögens wachsenden Passivposten zum Ausdruck gebracht werden 3010⁶
- Ist der zur Abdeckung einer Unterbilanz zur Verfügung stehende Jahresgewinn größer als die Unterbilanz, so sind die nach § 17 Nr. 3 KörperStG. nicht abzugsfähigen Personalsteuern sowie die nach § 17 Nr. 4 nicht abzugsfähigen Aufsichtsratsvergütungen hinzuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn nur steuerrechtlich Unterbilanz besteht u. der nach der Handelsbilanz sich ergebende Gewinn nicht zur Deckung der Unterbilanz verwendet, sondern ausgeschüttet wird. Reicht der Jahresgewinn zur Auffüllung des Grund- od. Stammkapitals nicht aus, und ist der nach § 17 Nr. 3 u. 4 nichtabzugsfähige Betrag kleiner als die Unterbilanz, die nach Anrechnung des Jahresgewinns verbleiben würde, so sind dennoch neben den Aufsichtsratsvergütungen auch die Personalsteuern zum steuerpflichtigen Einkommen zu rechnen, wenn der nach der Handelsbilanz erzielte Gewinn ausgeschüttet wird. Schachteldividende sind nach § 11 Nr. 3 nur insoweit steuerfrei, als sie auf Aktien entfallen, die während des ganzen Steuerabschnitts im Besitz der G. gewesen sind 3012⁷
- § 6a KapVerfStG. Nimmt A. im Wege der Fusion eine andere A., deren Aktien sie zum Teil bereits besitzt, gegen Gewährung junger eigener Aktien an die Aktionäre der eingeschmolzenen A. in sich auf, so ist hinsichtlich der auf sie selbst entfallenden jungen Aktien nicht sie selbst, sondern erst derjenige Dritte erster Erwerber, an den sie die Aktien zur Verwertung entgeltlich weiterveräußert 3013⁹
- § 6a KapVerfStG. Verschmelzen sich zwei ausländische A., von denen die eingeschmolzene A. eine inländische Niederlassung besaß, u. wird diese Niederlassung als solche von der aufzunehmenden A. fortgeführt, so gilt das in ihr angelegte Kapital als der Niederlassung neu zugewendet 3015¹²
- § 12 KapVerfStG. Fusion v. Kapitalgesellschaften liegt nur vor, wenn die Übertragung des Vermögens der aufzunehmenden Gesellschaft ernstlich zu dem Zwecke geschieht, die Gesellschafter der letzteren zu Gesellschaftern der aufzunehmenden Gesellschaft zu machen 3014¹¹
- § 9 AusfBes. zum KapVerfStG. Entstehung der Steuerschuld bei Kapitalerhöhung in der Inflationszeit u. aufgewerteter Zahlung i. Z. 1928 3016¹³
- Haben zwei Personen alle Anteile einer Grundstücksgesellschaft erworben, und überträgt sodann die eine einen Teil ihrer Anteile auf die andere, so läßt sich diese Übertragung nicht lediglich um deswillen als steuerpflichtig ansehen, weil die beiden Personen durch den vorausgegangenen Erwerb aller Anteile aus § 1 GrErbStG. i. Verb. m. § 5 ABG.D. steuerpflichtig geworden sind 3018¹⁶
- § 3 GrErbStG. Ist die A. A. an der GmbH. B. u. der GmbH. C. zu je $\frac{2}{3}$ beteiligt u. wird das restliche Drittel der Gesellsch. B. an die Gesellsch. C. u. das der Gesellsch. C. an die Gesellsch. B. abgetreten, so kann auf Grund von § 5 ABG.D. angenommen werden, daß alle Geschäftsanteile der GmbH. B. u. C. in der Hand der A. A. vereinigt sind 3021¹⁷
- § 23 IV HessZuWStD. Eine StD. erwerbsunfähiger StPfl. ist nur bei natürlichen, nicht bei jurist. Personen, z. B. einer in Konkurs geratenen A., zulässig 2605⁴
- Die Vorschrift einer GemWZuWStD., daß bei Veräußerung unbebauter Grundstücke zwecks Bewahrung mit Wohnhäusern Steuerermäßigung einzutreten hat, wenn innerhalb bestimmter Frist die Gebäude errichtet sind, kann keine Anwendung finden bei der Übertragung von Einzelanteilen einer Grundstücks-A. 3491³
- Allgem. Preuß. Landrecht
- bez. § 10 II 17 vgl. auch unter Polizei
- Beeinflussung einer unter der Herrschaft des AktR. übernommenen und als Grunddienstbarkeit eingetragenen Verpflichtung zur Gewährung u. Unterhaltung eines Weges durch die Vorschriften des BGB. Der Inhalt der nach AktR. übernommenen Verpflichtung ist nicht nach der Eintragung, sondern nach dem Vertrage zu beurteilen 3434⁷
- Aktenteil
- Verzichtet Aktenteiler auf das A. gegen eine vom Hofbesitzer gewährte Kapitalabfindung, so ist diese in voller Höhe nach § 44 EinkStG. steuerpflichtig; unzulässig ist, an dem Kapitalwert den Wert des A. unter dem Gesichtspunkt der Werbungskosten abzuziehen. Für das Einkommensteuerrecht besteht das A. lediglich aus einzelnen Einnahmen ohne Rücksicht auf das Rentenstammrecht und auf seine bingliche Sicherung 3485⁹

§§ 28, 34 RWoG. Wohnung ist regelmäßig Bestandteil des landwirtsch. Betriebs; sie ist auch dann kein Grundvermögen, wenn der Miteigentümer sie zu gewerblichen Zwecken benutzt; sie begründet auch keinen Zuschlag zum Einrechnungswert des landwirtsch. Betriebs 3488¹⁶

Amerika

Lebensversicherung bei amerikanischer Gesellschaft mit Gewinnanteil. Keine Aufwertung des Gewinnanteils nach allgemeinen Ausw. Grundsätzen, weil auch dieser Anspruch dem Ausw. u. der Durchf. D. unterliegt 3198⁷

Amtsdelikte

Da der GerVollz. kraft des durch den Vollstr. Austrag begründeten Treueverhältn. u. der in ihm beruhenden tatsächl. Vertretungsmacht verpflichtet ist, wirtschaftlich berechnete u. übliche Vorteile im Interesse der Ausstragspartei auszunutzen, so enthält die bloße Annahme von Rabatten durch den GerVollz. weder Verletzung seiner Dienstpflicht i. S. des § 332 StGB. noch erfüllt sie für sich allein den Tatbestand des § 331. Es kommen dagegen unter Umständen Betrug bzw. Untreue in Frage 3559²²

§§ 348, 349, 351 StGB. Schwere Urkundenfälschung im Amte kann mit schwerer Amtsunterschlagung rechtlich zusammentreffen. Beseitigt der Täter Urkunden, um die Entdeckung von ihm begangener Unterschlagungen zu verhüten, so ist die Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, nur dann erfüllt, wenn er sich dadurch den Weg zur Fortsetzung der Unterschlagungen offenhalten od. sich den Besitz der unterschlagenen Beträge sichern wollte 2502²⁷

§ 348 II StGB. u. § 1497 RWo. stehen zueinander nicht im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz. Einer Zuwiderhandlung gegen § 1497 RWo. macht sich schuldig, wer von der Invalidentarte eines versicherungspflichtig Beschäftigten Marken abläßt, sie dann in andere Quittungskarten einlebt u. von neuem entwertet, wenn auch der Inhaber der Karte ohne Hinterlassung Angehöriger gestorben ist und deshalb aus ihr keine Ansprüche mehr erhoben werden können. Auch solche Invalidentarte ist Urkunde in dem weiten Sinne des § 348 II StGB. 3219²¹

§ 350 StGB. Dem Gewahrsamshaber kann das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Verwendung amtl. Gelder für sich dann gefehlt haben, wenn er mit der Einwilligung derjenigen Persönlichkeit rechnen durfte, die zur Verfügung über die Gelder befugt gewesen wäre. Er darf dies aber nur dann, wenn die Einwilligung innerhalb der Dienst- u. Amtsgewalt der betr. Persönlichkeit liegt 3668⁹

§ 350 StGB. Beamter empfängt amtl. Gelder auch dann, wenn die Gelder auf Grund privatrechtl. Verträge für eine Privatperson von der öffentl. Verwaltung erhoben werden 2837³

§§ 350, 351 StGB. Die Gebühren der GerVollz. gehen mit der Erhebung durch den GerVollz. in das Eigentum des Justizfiskus über 3559²²

§§ 350, 354 StGB. Der Inhaber einer Posthilfsstelle ist nach der „Allgem. Dienstauweisung für Post und Telegraphie“ Beamter. Werden dem Inhaber der Posthilfsstelle seitens des Publikums Geldbeträge zum Zweck der Erhebung von Zahlungen übergeben, so sind diese Beträge ihm jedenfalls

dann amtlich anvertraut, wenn sie ihm von dem Einzahler in dem Glauben, er sei der für die Annahme zuständige Beamte, gezahlt u. von ihm auch in diesem Sinne angenommen wurden 2814³³

§ 359 StGB.; Art. 78 BayGemD. Nach bayr. Recht sind ehrenamtl. Mitglieder des Gemeinderats nicht Beamte im strafrechtlichen Sinne 2836²

§ 359 StGB. Bei Personen, die nicht Beamte im staatsrechtl. Sinne sind, sondern durch ausdrücl. od. stillschweigenden öffentl. rechtl. Akt zu Dienstverrichtungen berufen werden, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und staatlichen Zwecken dienen, ist nicht erforderlich, daß sie Obliegenheiten haben, die nur von öffentl. Beamten mit Rechtswirksamkeit vorgenommen werden können od. daß ihnen Rechte übertragen sind, die ihrer Natur nach Staatshoheitsrechte sind. Auch solche Personen sind Beamte im strafrechtl. Sinne 2837³

§ 359 StGB. Die Beamteneigenschaft im strafrechtl. Sinne ist als erfüllt anzusehen, sowohl beim Vorliegen eines öffentl.-rechtl. Dienstverhältnisses, worüber in erster Linie die Art der Beschäftigung, nicht aber die Rechtsaufscheidung der anstellenden Behörde entscheidet, als auch dann, wenn eine Person ohne Begründung eines derartigen Verhältnisses von einer nach den reichs- od. landesrechtl. Vorschriften zuständigen Stelle in allg. Weise durch öffentl.-rechtl. Akt zu Diensten berufen wird, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind u. staatlichen Zwecken dienen. Daraus ergibt sich die strafrechtl. Beamteneigenschaft des vom zuständ. Kreis Aussch. zum beauftragten Amtsvornund Berufenen 3670¹⁰

§ 359 StGB. Postauswechsler, der im Bestelldienst beschäftigt ist u. Briefe auszutragen hat, ist als Beamter im strafrechtl. Sinne berufen u. angestellt, ohne daß seine Einstellung unmittelbar durch die zuständige Postbehörde selbst erfolgen muß. Vielmehr genügt in dieser Hinsicht, daß die Behörde der Poststelle die nötigen Geldmittel für die Annahme des Postauswechslers zur Verfügung gestellt u. damit diese selbst genehmigt, wenn sie auch die Auswahl der geeigneten Person der Poststelle überlassen hatte 3671¹¹

§ 359 StGB. Die Beamteneigenschaft eines städt. Armenpflegers, der sein Amt durch die Wahl erhalten hat, erlischt durch Ablauf der Wahlzeit dann nicht, wenn er zwar nicht wiedergewählt, aber mit dem Willen der für die Wiederwahl zuständigen Stelle in seinem Amt belassen wird 3672¹²

Amtsgericht

Hat das A. eine Einstw. Verf. aus § 942 ZPO. erlassen, sodann auf den bei ihm eingereichten Widerspruch die Einstw. Verf. mittels Urteil aufgehoben, so ist im Fall der Berufung die Zuständigkeit des A. zur Entsch. über den Widerspruch von Amts wegen zu prüfen 2592¹

Für Gebührenklage des am ArbG. für den Besl. tätig gewesen. RA. ist nicht das ArbG., sondern — bei entsprechendem Streitwert — das A. zuständig, selbst wenn das A. den Rechtsstreit an das ArbG. verwiesen hatte 2598¹

Zur Frage der Beordnung eines Armenanwalts bei den A. 3532

Das amtsgerichtl. Verfahren im ZPO. Entwurf 2537, insbes. die Anwaltschaft 3501

Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB., Art. 131 RWo.)

Die Rechtsgrundsätze betr. Verschulden von Beamten, wenn ihr Verhalten von einem Gericht als objektiv berechnigt anerkannt worden ist, passen nicht auf den Fall, daß die Erfüllung eines gegenseit. Vertr. in Frage steht 3425¹

Art. 131 RWo. kommt auch dann zur Anwendung, wenn das Verschulden des Beamten, an dessen Stelle der Staat haften soll, auf der gesetzl. Vermutung des § 18 KraftG. beruht 3317⁸

Bestellung eines Verkehrsanwalts für eine arme Partei ist unzulässig. Die trotzdem vorgenommene Bestellung stellt nach Lage der bisherigen Rpr. und Rechtslehre kein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden des Richters dar, da der Sinn der §§ 34, 36 RWo. nicht völlig eindeutig ist 2907⁷

§ 839 BGB. Zum Umfang der Belehrungs- u. Aufklärungspflicht des Notars, insbes. bei geschäftsunfähigen Personen, wenn der Vertrag abends spät, wo eine Einsicht des Grundbuchs nicht mehr möglich ist, nach dem Willen der Parteien beurkundet werden soll, wenn aber feststeht, daß die grundb. Verhältnisse nicht klar sind. Beweislast des Schadensersatzes verlangen den Kl. nicht nur dafür, daß er augenblicklich anderweitig keinen Ersatz verlangen kann, sondern auch eine etwa früher bestandene Möglichkeit nicht schuldhaft veräußert hat 2465¹

Art. 131 RWo.; §§ 284, 285 StGB. Ist Glarté ein verbotenes Glücksspiel? Verneinung eines Verschuldens des Postpräf. u. Ministers bei Schließung eines Spielklubs trotz später vom RWo. erfolgter Außerkraftsetzung dieser Maßnahme 2783³

Durch den Postscheckvertrag wird ein rein privatrechtl. Verhältnis zwischen dem Reich u. dem Postscheckkunden begründet, es entstehen keine dienstl. Hoheitsrechte, daher keine Haftung des Reichs auf Grund des HaftpflichtG. u. der RWo. für amtl. Versehen der Postscheckbeamten 3116²⁴

§ 839 BGB. Die preuß. Landkreise haften für die Richtigkeit ihrer Grunderwerbsteuerberechnungen 3290⁶

Auskunft über Ordnungsmäßigkeit eines Sparbuchs durch Dir. einer städtischen Sparkasse. Öffentl. Körperschaft haftet zwar bei unerlaubten Handlungen ihrer Beamten im Gebiet des priv. Rechts wie eine Körperschaft des nicht-öffentl. Rechts, also ohne Anspruch auf die im § 839 BGB. bestimmten Milderungen der Haftung, aber andererseits begründet das Vorliegen eines Falls des § 839 ihre Haftung nicht auch dort, wo nicht-öffentl. Körperschaft nicht haften würde. Die Bewirkung des Tatbestands einer A. kann nicht als widerrechtl. Schadenszufügung i. S. des § 831 BGB. betrachtet u. es kann § 839 nicht als SchutzG. i. S. von § 823 II BGB. anerkannt werden 3090¹²

Erteilung einer Auskunft durch den SparkassDir. kann Gegenstand eines Vertrags sein, der bei Unrichtigkeit die Sparkasse zum Schadensersatz verpflichtet. Mitverschulden, wenn nach Lage der Sache die Richtigkeit der Auskunft bedenklich erscheinen muß 3097¹³

Amtsrichter

§ 354 II StPO. Zulässigkeit einer Zurückverweisung an den A. durch das RevG. 2857²⁷

Amtsvormund

Der vom zuständ. Kreisauschuß zum beauftragten A. Berufene besitzt strafrechtl. Beamteneigenschaft, mag auch seine Betrauung mit vormundschafft. Obliegenheiten gegen § 32 Satz 2 RZugWohlfG. verstoßen, weil hier unter Beamten nur solche im staatsrechtl. Sinn zu verstehen sind 3670¹⁰

Anerkenntnis

vgl. auch Schuldanerkennnis
§ 93 ZPO. Kostenlast in Widerspruchsprozessen 3575²⁴
A. nach durchgeführter Beweisaufnahme im Widerspruchsverfahren ist nicht „sofortiges“. § 93 ZPO. ist in Widerspruchsprozessen nicht mehr anwendbar, nachdem der Bessl. es zu einer Beweisaufnahme über das die Veräußerung hindernde Recht des Kl. an dem Gegenstand der Zwangsvollstr. hat kommen lassen 3578³⁰

Anfechtung

vgl. Frrtum, Arglist, ferner vgl. auch EheA.

Anfechtungsgesetz

Die Ausnutzung des durch § 7 AufwG. vorbehaltenen Ranges ist nicht dadurch bedingt, daß der Eigentümer die Grundschuld zur Kreditbeschaffung benützt. Die Ausnutzung des Ranges durch den nur dinglich haftenden Eigentümer verstößt nicht gegen § 826 BGB. und schafft nicht die Voraussetzungen des § 1 AufG. 2689¹
§§ 3, 7. Ob Gläubigerbenachteiligung vorliegt, ist nach dem Wert der anfechtbar veräußerten Sache zur Zeit der letzten mündl. Verhandlung im AufProzess, nicht nach dem Tage der Vornahme der anfechtbaren Rechtshandlung zu entscheiden. Ist der Wert infolge von Wertveränderungen des AufWegners gestiegen, so hat dieser doch nur Anspruch auf Vorwegbefriedigung aus dem Wertsteigerungserlös wegen seiner Wertveränderung, nicht aber auf die ganze Wertsteigerung 2571¹⁰
§ 7. Ansprüche einer geschiedenen Frau, wenn der Mann die Vollstreckung der Unterhaltsrente, insbes. bei Neuverheiratung, vereitelt 2578¹

Angeflagter

vgl. unter Erscheinen des A. in der Hauptverh. u. Entfernung des A. aus dem Sitzungssaal

Angriffs- und Verteidigungsmittel, neue

Für das ArbGG. vgl. unter § 67 ArbGG.
§ 529 ZPO. Mag Erklärung in der Verschrift, daß das Vorbringen erster Instanz wiederholt werde, im allg. nicht die nach der Schlußverhandlung eingegangenen Schriftsätze mitumfassen, so muß doch anderes gelten, wenn Schriftsatz nur aus der Zeit nach dieser Verhandlung vorliegt. Ist zur Entschuldigung der Verspätung des Vorbringens geltend gemacht, daß der Partei, der das Armenrecht wegen Ausichtslosigkeit verjagt war, die Beschaffung des Vorschusses Schwierigkeit gemacht habe, so steht die Anwendung des § 529 III die Prüfung voraus, ob dabei grobe Fahrlässigkeit anzunehmen sei. Der Grundsatz des § 232 II ZPO. ist auch auf § 529 anwendbar 2475¹⁰
§§ 523, 529 ZPO. Zurückweisung der Verjährungseinrede wegen verspäteten Vorbringens. Unter welchen Umständen ist die Zurückweisung einer Einwendung rechtl. Natur wegen Verzögerung des Rechtsstreits zulässig? 3545⁵

Anleihe

vgl. Reichsbahnanleihe; vgl. auch A.-ablösung im AufwRegister
A.techn. Schrifttum 3065

Aufieger

Aufwertung von Zahlungen, die in der Inflationszeit zur Tilgung von A.-verpflichtungen erfolgt sind 2661⁵

Anstiftung

Mit der Benennung eines Zeugen dafür, daß er einen anderen zur Anzeige des Angekl. angestiftet habe, kann nur gemeint sein, daß er den anderen bestimmt habe, den Angekl. durch Anzeige bei einer Behörde wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung zu beschuldigen 3560²³

Anwalt

vgl. auch Verteidiger
A.fragen im Entw. einer ZPO. 2439
NotWd. — Rechtspflege — Anwaltschaft! 3053

Die Einkommenslage der deutschen Rechtsanwälte 3497

Die Amtsgerichtsanzwaltschaft im Entw. einer ZPO. 3501

Verletzung des Rechts des A. auf Mitw. im Beweisverfahren durch Verweigerung seiner Frageberechtigung an den Schluß der richterl. Vernehmung 2451

Die Vollstreckbarkeitszerkl. eines Schiedsspruchs kann unter Umständen abgelehnt werden, weil ein Kl. als Parteivertreter nicht zugelassen war u. daher das rechtl. Gehör der Partei verjagt worden sei 3583¹

Bei der Zustellung von A. zu A. ist die Zustellung erst bewirkt, wenn der Kl. vom erlangten Gewahrsam an dem Urteil Kenntnis erhält 3542²

Nach Zustellung des Urteils von A. zu A. können diese nicht rechtswirksam vereinbaren, daß die Zustellung als nicht geschehen betrachtet werden soll. Die so getroffene Vereinbarung hindert nicht den Eintritt der Rechtskraft u. die Berechtigung, diese geltend zu machen 3544⁴

Schuldhaft handelt der Kl., der auf einer Urkunde, die auf der einen Seite ein Ur. in abgekürzter Form u. auf der anderen Seite einen das Ur. berichtenden Beschl. mit darunter stehendem Bekenntnis der erfolgten Zustellung des Ur. enthält, seinen Namen unter dieses Empfangsbekenntnis setzt, ohne dabei u. bei einer alsbaldigen Weitergabe an die Partei den Inhalt der Urkunde näher zu prüfen 2466²

Wenn dem Kl., der das Offnen der Post einem Angestellten überlassen hat, eine UrAusfertigung vorgelegt wird, muß er sich darum kümmern, ob sie ihm auf Bestellung hin vom Gericht überhandt od. ob sie etwa im Wege der Zustellung an ihn gelangt ist 3543³

Bei Kündigung des die Vertretung in einem bürgerl. Rechtsstreit betr. A.-vertrags seitens der Partei gegenüber ihrem wegen Untreue strafgerichtlich verurteilten Prozeßbevollmächtigten u. Beauftragung eines anderen Kl. an des ersteren Stelle liegt notwend. A.-wechsel vor, der die Erstattungspflicht hinsichtlich der Kosten beider Anwälte durch die unterliegende Gegenpartei begründet, auch wenn das Strafurteil später aufgehoben u. der erste Kl. rechtskräftig dadurch freigesprochen wurde 3576²⁵

§ 36 BetrGG. Die BetrVertretung kann Erstattung der A.kosten eines von ihr geführten EinsprVerfahrens im Rahmen des nach verständigem und sachlichem Ermessen Notwendigen verlangen. Ein ungeschicktes Verhalten in

erster Instanz, das die Beschreitung der BerZust. nötig macht, beseitigt den Erstattungsanspruch noch nicht 2527¹
Die Tätigkeit des Kl. ist keine „gewerbliche“ Leistung i. S. des § 193 StGB. 3585⁷

Anwaltsbüro

Wird Wiedereinsetzungsgeuch damit begründet, daß nicht ein Verschulden des Kl., sondern nur ein solches seines Personals vorliege, so muß schon das Geuch die Tatsachen u. die Mittel für deren Glaubhaftmachung angeben, aus denen sich das Fehlen eines Verschuldens des Kl. in seiner Büroführung ergeben soll 2466²

Anwaltsgebühren

vgl. auch ArmAnwGeb., Reisekosten
Tabelle der KlGeb. u. Gerichtskosten.
Schrifttum 3540

GebD. f. Notare, WGebD. f. Kl., Stemp-GStG. mit Tarif. Schrifttum 3540

§§ 9, 13, 14 KlGebD. Reicht ein als ArmAnw. beigeordneter Kl. die Klageschrift dem Gericht ein, teilt dann aber nach Terminbestimmung u. vor Zustellung der Klage mit, daß die Parteien sich ausgeöhnt haben, dann steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Prozeßgebühr zu 10/10 zu. Die Anwendung des § 14 I KlGebD. wird dadurch ausgeschlossen, daß die Klage eingereicht worden ist. Der Anspruch auf die volle Gebühr ist nicht von der Klagezustellung abhängig 3578³¹

§ 17 KlGebD. Schlußverhandlungsgebühr in Ehejachen, wenn die erste Verhandlung vor, die Schlußverhandlung nach dem 3. Dez. 1930 stattfand 2583¹²

§§ 23 Ziff. 13, 63, 69, 73, 89 KlGebD. A. für die Mitwirkung bei Veröffentlichung des Urteils 3564³

§ 38 KlGebD. Zur Frage der Erstattungsfähigkeit der Gebühr für den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls 2522¹²

§ 89 KlGebD. Die Aufnahme von eidesstattlichen Versicherungen von dritten Personen wird nicht durch die Prozeßgebühr abgegolten 2594⁴

Für Gebührenklage des am ArbGG. für den Bessl. tätig gemessenen Kl. ist nicht das ArbGG., sondern — bei entsprechendem Streitwert — das ArbGG. zuständig, selbst wenn das ArbGG. den Rechtsstreit an das ArbGG. verwiesen hatte 2528¹

Anwaltszwang

Die Übertragung von Rechtsgeschäften, z. B. nach § 926 I ZPO., an den Rechtspfleger zur selbständ. Erledigung bewirkt, daß für vom Rechtspfleger zu erled. Antr. der A. entfällt 3568⁹

Anzahlung

Führt die Veruntreuung der A. auf die beabsichtigte Bestellung einer Maschine im Endergebnis dazu, daß der Anzahlende die Maschine im Wege d. Zwangsverf. zu einem Schleuderpreis erwirbt, so ist der Wert, den der Erwerb einer solchen Maschine im ZwVerf. für ihn bietet, bei der Bemess. des durch die Veruntreuung verursachten Schadens nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung zu berücksicht. 2720²⁰

Arbeitsgericht

§§ 2, 5 ArbGG. Provisionsvertreter werdem im Weinhandel regelmäßig als selbständ. Kaufleute angesehen 3155¹
§ 64 ArbGG. Maßgebend für die Berufungsfähigkeit ist allein der vom A. festgesetzte Streitwert. An dieser Maßgeblichkeit wird nichts dadurch geändert, daß zur Erschleichung der Berufung eine 300 RM übersteigende Forderung eingeklagt ist 3586²

§ 67 ArbGG. Ein verspätetes Vorbringen kann berücksichtigt werden, wenn neue Behauptung aufgestellt u. sofort von der Gegenpartei anerkannt wird 2528²

Das Vorbringen neuer Tatsachen u. Beweismittel in der Verzinst. ist, auch wenn es nach § 67 ArbGG. verspätet ist, jedenfalls dann zuzulassen, wenn durch die Zulassung die Erledig. des Rechtsstreits nicht verzög. wird 2529²

§ 80 ArbGG. Einstw. Verf. im arbeitsgerichtl. Verfahren sind nicht mit der Rechtsbeschwerde, sondern nur mit dem Widerspruch anfechtbar 3586³

Die in § 117 I ArbGG. enthaltene Übernahmespflicht bezieht sich nicht auf nebenamtl. Beamte der ehemal. rhein. GewGer. 2474⁵

Bei der negativ. Feststellungsklage kommt es für die Frage, ob die Zuständigkeit des A. begründet ist, auf die Rechtsnatur des vom Bekl. behaupteten Anspruchs an. Die Umwandlung einer Lohn- oder Gehaltsforderung in Darlehnsforderung hebt die Zuständigkeit des A. im Falle des § 607 II BGB. nicht auf, wohl aber bei einer Novation. Bei Arbeitsverhältnissen mit OHG. als Arbeitgeber ist auch der einzelne Gesellschafter als Arbeitgeber anzusehen. Ansprüche gegen ihn gemäß § 128 HGB. gehören daher vor das A. 3585⁶

Für Gebührenklage des am A. für den Bekl. tätig gewesenem RA. ist nicht das LA., sondern — bei entsprech. Streitwert — das AG. zuständig, selbst wenn das AG. den Rechtsstreit an das LA. verwiesen hatte 2528¹

Arbeitslosenunterstützung nach RSiedlG.
vgl. unter S.

Arbeitsordnung

Ein im Vertrag eines Fabriklehrlings vereinbarter besonderer Grund zur fristlosen Lösung des Lehrvertrags ist nichtig, wenn der Grund nicht zugleich in der A. enthalten ist 2595¹

Arbeitsrecht

§ 1617 BGB. Entlohnung von Söhnen, die jahrelang in dem väterl. Landwirtschaftsbetr. gearbeitet haben 2655¹

Die arbeitsrechtl. Vorsch. im 6. Teil der RotWD. v. 8. Dez. 1931 3643

Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversch., Ges. über

Ist der Geschäftsführer ein GmbH. durch Dienstvertr. bestellt, so unterliegt seine Beschäftigung der Arbeitslosenversch., sofern sie nicht angestelltenversicherungsfrei ist. Dadurch, daß der Geschäftsführer zugleich Gesellschafter der GmbH. ist, wird die Versicherungspflicht jedenfalls dann nicht ausgeschlossen, wenn er als Gesellschafter keinen maßgebenden Einfluß auf die Entschlief. der GmbH. hat 3022²

§§ 71, 74a. Ein auf landwirtschaftl. Gut angestellter, ausschließl. f. den Gutsbetrieb tätiger Gutstellmacher, der in der Hauptsache die landwirtschaftl. Geräte u. Ackerwagen herstellt u. ausbessert, übt keine landwirtschaftl. Beschäftigung aus u. ist daher versicherungspflichtig 2657²

§§ 71, 74a. Versicherungspflicht der Beschäftigung eines Sekretärs einer Domänenkammer, der ständig im Büro als Hilfsarbeiter des landwirtschaftl. Sachbearbeiters u. des Personalreferenten Anweisungen an die Domänengüter zu vollziehen u. Personal- u. Gehaltslisten zu führen hat; das gleiche gilt für Kanzleigehilfen einer Rentkammer 2657³

§§ 71, 74a. Versicherungsfreiheit von Milchkontrollassistenten 3489¹

§ 90 II. Ablehnung landwirtschaftl. Arbeit. Auch ungelerntem nichtlandwirtschaftl. Arbeiter, dem nach Lage des Falls u. seinen Lebensverhältnissen landwirtschaftl. Arbeit nicht fernliegt, kann im Rahmen des § 90 II innerhalb der ersten neun Wochen seit Beginn der Arbeitslosigkeit eine Arbeit in der Landwirtschaft zugemutet werden. Er kann sie nicht ohne weiteres ablehnen, weil der Abschluß eines Jahresarbeitsvertrags verlangt wird 2657⁴

Sat Arbeitsloser nicht innerhalb der einwöchigen Frist des § 123 II ArbVermG. von seinem Recht zur Forderung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse nach der RWD. oder dem Knappschafts-Gebrauch gemacht, so ist die freiwill. Weiterversicherung bei der früheren Krankenkasse innerhalb der dreiwöchigen Frist d. § 313 II RWD. ausgeschl. 3239⁴

§ 270. Das Nichtabführen von Krankenversicherungs- u. Erwerbslosenbeitr. stellt zwei selbständ. Händl. dar 3231¹⁰

Arbeitszeit

Die A.kürzung nach der RotWD. v. 5. Juni 1931. Schrifttum 3261

Arglist

Wenn Reisender den Bestellschein absichtl. unrichtig ausfüllt u. sein gutgläubiger Prinzipal den Vertrag dieses Inhalts bestätigt, so hat der Empfänger nach widerspruchsloser Hinnahme dieses den wahren Vertragsinhalt unrichtig wiedergebend. Bestätigungsschreibens keine A.anfechtung 3082⁶ 3602²

Berzöht der Agent einer Lebensversicherungsgesellschaft den Versicherungsnehmer bei Abschluß des Versicherungsvertrags in den Glauben, daß es sich um einen bloßen Sparvertrag handle, so kann sich der Versicherungsnehmer unter den Gesichtspunkten sowohl der Betrugsanfechtung als auch der culpa in contrahendo vom Vertrag lösen 3227⁴

A.einrede gegenüber der Berufung des Grundeigentümers auf die Nichtfälligkeit der Eigentümergrundschuld 2749⁷

Kein Haftungsauschluss für die Verbindlichkeiten einer mit Firma übernomm. u. fortgeführt. Zweigniederl., wenn es im Handelsregister der Hauptniederl. vermerkt ist, auch dann, wenn die Zweigniederl. nicht im Handelsregister eingetragen war. Personl. Mitteilung an den Gläub. ist unwirksam, wenn sie zwar für die zu gründende GmbH. als Übernehmerin gemacht, diese aber noch nicht gegründet war; der Schuldnerin ist auch der Einwand der A. verschlossen 3076²

Kündigung des Kartellverhältn. durch einzelne Gesellschafter der sog. NebenleistungsGmbH. Gegeneinwand der A. gegenüber der Berufung auf ein rechtskräftiges Urteil 3112²¹

Armenanwalt

Gegenseit. Ergänzung der Best. d. RWD. u. ZPD. über A.bestellung. Bestellung eines Verfahrensanwalts für eine arme Partei ist unzulässig. Die trotzdem vorgenommene Bestellung stellt nach Lage der bisher. Rspr. u. Rechtslehre kein zum Schadensersatz verpflichtend. Verschulden des Richters dar, da der Sinn der §§ 34, 36 RWD. nicht völlig eindeutig ist 2907⁷

Zur Frage der Beordnung eines A. bei den AG. 3532

Armenanwaltsgebühren

Beim Bruchteilsarmenrecht werden die A. zunächst aus dem vollen Streitwert

nach der RAGebD. berechnet u. dann auf den vollen Betrag nach § 1 II A.gesetz reduziert. Diesen Betrag hat der Staat zu erstatten 2522¹³

§ 1 III A.gesetz v. 20. Dez. 1928. Zur Reisekostenfrage des Simultananwalts 2911¹

Reicht ein als Armenanwalt beigeordneter RA. die Klageschrift dem Gericht ein, teilt dann aber nach Terminsbest. u. vor Zustellung der Klage mit, daß die Parteien sich ausgesöhnt haben, dann steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Prozeßgeb. zu 10/10 zu. Die Anwendung des § 14 I RAGebD. wird dadurch ausgeschlossen, daß die Klage eingereicht worden ist. Der Anspruch auf die volle Gebühr ist nicht von der Klagezustellung abhängig 3578³¹

Armenpfleger

§ 359 StGB. Die Beamteneigenschaft eines städt. A., der sein Amt durch Wahl erhalten hat, erlischt durch Ablauf der Wahlzeit dann nicht, wenn er zwar nicht wiedergewählt, aber mit dem Willen der für die Wiederwahl zuständ. Stelle in seinem Amt belassen wird 3672¹²

Armenrecht

§ 115 ZPD. Teilarmenrecht 2896

§§ 115, 117, 125, 126 ZPD. Die Ger.kasse kann vom oblieg. RA. die Gerichtskosten verlangen, die dem unterlegenen im A. streitenden Verfl. durch Urk. auferlegt sind 2521¹¹

§ 123 I, II ZPD. setzt rechtskräftige Berufurteilung in die Kosten voraus 2587¹⁹

§§ 519 VI, 519 b ZPD. Bis zur Entsch. der Frage, ob die Berufung zulässig ist, besteht in der Regel kein Rechtsschutzbedürfnis zur Bewilligung des A. an den Berufungsbeklagten 2522¹⁴

Die in § 519 VI ZPD. vorgesehene Fristhemmung währt so lange, bis sie durch einen ordnungsmäßig ergangenen u. zugestellten Beschl. beseitigt wird. Ergibt sich hieraus, daß eine Berufung zu Unrecht verworfen worden ist, so kann andererseits eine auf Berufung des Prozeßgegners ergangene sachl. Entsch. nicht aufrechterhalten werden, wenn beide Berufungen Bestandteile eines einheitl. Klageanspruchs bilden u. erfassen 2490¹⁶

Die Zahlung des Gerichtskostenvorschusses mit dem Vorbehalt der Rückforderung, falls dem Verkläger das A. bewilligt wird, ist wirksame Zahlung, wenn dem Verkläger das A. nicht bewilligt wird 3557²⁰

§ 529 ZPD. Ist zur Entschuldigung der Verpätung des Vorbringens geltend gemacht, daß der Partei, der das A. wegen Aussichtslosigkeit versagt war, die Beschaffung des Vorzuschusses Schwierigkeit gemacht habe, so setzt die Anwendung des § 529 III die Prüfung voraus, ob dabei grobe Fahrlässigkeit anzunehmen sei 2475¹⁰

Zu §§ 707, 771 ZPD. A.gesuch u. Wiedereinsetzung in der Verzinst. 3533

Die Abtretung einer Forderung durch GmbH. an den alleinigen Eigentümer ihrer Anteile zum Zweck der Erlangung des A. ist nichtig 3141⁹

Unwahre Angaben in A.gesuch reichen nicht aus, um den Tatbestand des Betrugs zu erfüllen 3557²¹

Sat auch die Einlegung der nach Teil 9 § 5 der RotWD. v. 2. Dez. 1930 unstatthafter Beschw. die hemmende Wirkung des § 519 VI ZPD. 3532

Die Beschw. gegen einen Beschl. des VG. als VG. wegen Verfassung des A. zur Erhebung der Revisionsklage ist auch

nach der NotW. v. 2. Dez. 1930 Teil 9 § 5 zulässig 3676³
Die Vorschr. der NotW. v. 6. Okt. 1931 über das A. 3519 ff.
Die Grundvoraussetzungen der Abwilligung früher u. jetzt 3525
Teil 6 § 13 II NotW. v. 6. Okt. 1931 bezieht sich nur auf die Best. des § 13 I über die Gerichtsgebühren 3676²

Arrest

§ 922 ZPO. Falls im A.verfahren der Antragsteller sich z. Glaubhaftmachung auf Akten anderer Gerichte bezieht, deren Beziehung im Beschlußverf. nicht angängig ist, soll das Gericht durch Anordnung der mündl. Verhandl. die Möglichkeit der Beziehung schaffen 2516⁵

Die Übertragung von Rechtsgeschäften, z. B. nach § 926 I ZPO., an den Rechtspfleger zur selbständ. Erledig. bewirkt, daß für vom Rechtspfleger zu erledig. Antr. d. Anwaltszwang entfällt 3568⁹

Die Frist des § 929 ZPO. kann nicht durch einen leeren Antrag ohne Beifügung der gesetzl. geforderten urkundl. Nachweise gewahrt werden 3566⁶

§ 932 ZPO. Für eine den Betrag von 500 M nicht übersteig. Forderung kann A.hyp. nicht eingetragen werden 3285³

Die Aufhebung des A. durch richterl. Entsch. ist nicht Voraussetzung für einen von den Antragsgegnern nach § 945 ZPO. zu erhebenden Schadensersatzanspruch 3568⁸

Bei A. ist das Kostenpauschquantum nicht dem Streitwert der Hauptsache hinzuzurechnen 2581⁴

Zu Beschl., der die Anordnung eines A. oder einer Einstw.Vorf. enthält, ist stets auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden 2584¹⁴

Arzt

vgl. auch unter Operation

Für die Ehefrau eines A. kann sich aus § 1356 BGB. die Verpflichtung zur Leistung von Sprechstundenhilfe ergeben. Wer die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit einer Ehefrau schuldhaft verursacht, kann sich selbst dann nicht mit Erfolg gegen die ihm deshalb an sich oblieg. Erstattung der Heilungskosten wenden, wenn der Ehemann der Verletzten diese in seiner Eigenschaft als A. selbst behand. 3338¹⁹

Aufbringungsgefeß

Das A. nach dem Erlöschen der Industriebelastung. Schrifttum 3260

Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens (§ 49a StGB.)

Haben zwei Personen in den gegen sie anhäng. Zivilprozessen auf Grund vorheriger Verabredung wechselseitig Meinende zugunsten des andern geleistet, so wird in der Verabredung dazu regelmäßig der Tatbestand des § 49a StGB. u. für den Meineid selbst der Strafermäßigungsgrund des § 157 Ziff. 1 StGB. gegeben sein 2571¹¹

Hat sich Kraftfahrzeugführer eines Betrages oder eines Meineidsverleumdungsunternehmens schuldig gemacht, so ist besondere Veranlassung gegeben, zu prüfen, ob er die moralische Eignung für ein. Kraftfahrzeugführer besitzt 3340²⁰

Auflassung

An der in RG. 99, 65 ausgesprochenen Ansicht, daß die Aufnahme eines Protokolls durch d. GBV. zur Wirksamkeit der Erklärung nicht erforderl. sei, wird festgehalten. Voraussetzungen für die Ermächtigung eines in Grundbuchsachen beschäftigten JustSekr. zur Entgegennahme der A. in Preußen 3273¹²
§ 40 BGB. Bei Willensübereinstimmung aller Beteiligten über die aufgelaß-

Grundstücksflächen macht deren übliche falsche Bezeichnung in den A.erklärungen diese nicht unwirksam. Sind auf Grund der falschen Bezeichnungen unrichtige Grundbucheintragungen erfolgt, so kann der Erwerber das Eigentum nur durch neue Eintragung im Grundbuch erlangen. Dazu ist zunächst Bezeichnung des Grundbuchs durch Wiedereintragung des Veräußerers erforderlich; erst dann kann das Eigentum an dem richtiggestellten Blatt auf den Erwerber umgeschrieben werden 3654²

Die antragsgemäße Beurteilung zur „Rückauflassung“ kann nur eine, wenn gleich inkorrekt ausgedrückte Zuerkennung des Konditionsanspruchs bedeuten 3287²

Auflösung von Familiengütern usw.

Die gesetzl. Neuordnung der Fideikommiß. in Preuß. Schrifttum 2619

Die A. der Gutsbezirke u. die Patronatslasten 3418

FamGüterG. v. 22. April 1930. Schrifttum 3419

Ist zur Belastung eines Waldgutes die Genehmigung der A.behörde erforderlich? 2614

Wenn Bruder oder Schwester des bei Beginn der ZwangsA. vorhandenen Besitzers, denen auf Grund von § 19 VIII ZwAusslößW. ein Anspruch auf Erhöhung eines Versorgungsanspruchs i. S. v. § 19 I zusteht, nach Beginn der ZwangsA. sterben, so geht ihr Versorgungsanspruch für die Dauer des Bestehens des bei Beginn der ZwangsA. vorhandenen Besitzers auf ihre ehelich. Abkömmlinge über, auch wenn diesen ein Versorgungsanspruch i. S. v. § 19 I ZwAusslößW. nicht zusteht 2662¹

Der Zeitpunkt, in dem Grundlehn, die unter das hannov. Ges. über die Ablösbarkeit des Lehnverbandes vom 13. April 1836 nebst ErgänzG. fallen, in der ZwangsA. freies Vermögen werden, richtet sich nicht nach den für Familienfideikommiße geltenden Vorschriften, sondern nach §§ 248, 250 ZwAusslößW. Hiernach werden diese Lehen nunmehr wie alle andern Lehen spätestens am 1. April 1935 freies Eigentum, sofern sie nicht nach dem erwähnten LehnAusslößG. oder aus sonst. Gründen in einem früher. Zeitpunkt freies Vermög. werden 3493²

§ 1 GrErvStG. Hausgüter sind jurist. Personen. Wird Hausgut in der Weise aufgelöst, daß ein Teil des Vermögens Familienmitgliedern, ein anderer Teil einer Stiftung überwiesen wird, so liegt steuerpflicht. Eigentumsübergang auf die Stiftung vor, wenigstens dann, wenn zu den Stiftungszwecken auch solche gehören, für die durch die A.gesetzgebung die Errichtung einer Stiftung nicht besond. vorgesehen ist 3477²

Bei der durch die A.behörde ausgesprochenen Umwandlung von Samtfideikommißvermögen in Stiftungsvermög. wird GrErvSt. nicht ausgelöst 3482⁶

Aufrechnung

Die A. mit Provisionsansprüchen gegen Ansprüche auf Auszahlung einflussierter Prämien ist unzulässig, auch wenn der Agent Zufaßprovision hat 3118²⁶

Das LohndbeschlG. u. damit das A.verbot des § 394 BGB. finden auf Handlungsagent. keine Anwendung 3152²

Forderungen auf Stammeinlagen einer GmbH. beruhen auf einem sog. lebenswichtigen Geschäft der Gesellschaft u. sind auch aufzuwerten, wenn sie 1920 getilgt sind. Unzulässigkeit der A. mit einer 1920 entstandenen Gegen-

forderung. Grundst. Zulässigkeit der A. mit Gewinnanspruch des Gesellschafters 2973¹⁵

übernehmen die Gesellschaft. ein. GmbH. nach Maßgabe ihrer Beteiligung die Deckung eines Verlustes u. wird dabei die A. des den Geschäftsführer treffenden Anteils mit rückst. behalt. teilen vereinbart, so gelten diese Ansprüche als nicht zugeflossen i. S. v. § 11 EinlStG. 3156²

§ 19 GmbHG. bezieht sich auf die A. gegen Verpflichtungen der Gesellschafter zu Einzahlungen auf die Stammeinlage, nicht auf Nachschußverbindlichkeiten i. S. §§ 26 ff. GmbHG. 3653¹

Wird vereinbart, daß DGH. bei einer Bank ein Guthaben unterhalten solle, das dem Debitaldo ihrer Teilhaber als persönl. Schuldner gleichkomme, so liegt darin nicht die Befugnis der Teilhaber, mit dem Aktivsaldo der DGH. zugunsten ihrer persönl. Passivsaldo aufzurechnen 3101¹⁶

Bei der A. mit Gegenforderung darf nicht sowohl die Zulässigkeit der A. wie auch evtl. der Bestand der Gegenforderung verneint werden. Solche Eventualentsch. sind wegen der Ungewißheit über den Umfang der Rechtskraft unzulässig 3086¹⁰

§ 148 ZPO. Aussetzung wegen Präjudizialität. Die Aussetzung des Verfahrens bis zur Erledigung des anderweit anhängigen Rechtsstreits über die aufrechnungsweise geltend gemachte Gegenforderung ist zulässig 3607¹

Die A. mit Gegenforderungen steht einer Entsch. über die Bewilligung einer Zahlungsfrist nach dem AufwFällG. nicht entgegen 3220¹

Art. 19 DurchfW. zum AufwG. bezieht sich nicht nur auf einseitige A.erklärungen des Eigentümers oder persönl. Schuldners, sondern auch auf A.verträge. Also auch bei diesen findet Ausgleich der Rembeträge statt; auf die Frage, ob der HypGläub. Vorbehalt gemacht hat, kommt es nicht an 3653¹

Auftrag

vgl. auch Geschäftsführung ohne A.

§ 670 BGB. A. zur Hilfeleistung unter Annahme einer stillschweig. Vollmacht d. ortsbewesenden Geschäftsherrn. Die Vertragsauslegung, daß damit der Geschäftsherr den Ersatz für den dem Auftragnehmer durch die Ausführung des A. zuzuführenden Schaden wiederum stillschweigend übernommen habe, ist richtig möglich 3441¹⁰

Rechtsverhältnis zwischen deutschen Banken u. ihren Londoner Zweigniederl., insbes. deren Rechtsstellung während des Krieges auf Grund der engl. Kriegsgesetze. Wann hat die Zweigniederl. i. S. v. § 667 BGB. etwas aus der Geschäftsbeforgung „erlangt“ 3099¹⁴

Überweisung von staatl. Geldmitteln an Kommunalverband zur Verteilung an Bedürftige ist nur Verwaltungsmaßnahme. nicht bürgerl.-rechtl. A. 3295¹

Augenschein

Das Gericht kann Protokoll über die Einnahme des richterl. A. auch dann als beweiskräftig ansehen u. in der Hauptverhandlung verlesen, wenn es nicht der Vorschrift des § 188 III StPO. entsprechend von den anwesenden Prozeßbeteiligten genehmigt u. unterzeichnet war 2504³¹

Auktionshandel

Die Freizeichnung im A. 3034

Ausgleichsverfahren, österr. vgl. unter D.

Auskunft

Haftung einer Bank aus vorsätzl. falscher A. 3117²⁵

Rechtsgültigkeit des Haftungsausschlusses der Auskunftsfeien, auch soweit es sich um die Versehen leitender Angestellter handelt, soweit nicht die Unrichtigkeit der A. auf Einrichtungsängeln beruht 3085⁹

A. bei Sparkasse

Die Erteilung einer A. über einen Kunden auf dessen Wunsch u. zu dessen Nutzen ist nicht nur bei Banken, sondern auch bei Sparkassen etwas Alltägliches. Hiermit muß eine Stadtgemeinde, die einen Sparkassenbetrieb führt, rechnen. Das ist bei Prüfung der Frage, ob die Sparkasse für die A. verantwortl. gemacht werden kann, zu beachten 2469⁵

Aus Anfrage betr. die Ordnungsmäßigkeit eines Sparbuchs bei Sparkasse u. der von ihr erteilt. A. i. Verb. m. der Würdigung der Verkehrsübung u. des Verkehrsbedürfnisses kann Folgerung auf den Abschluß eines A.vertrags gezogen werden. — Bei Erteilung einer unrichtigen A. über die Ordnungsmäßigkeit eines Sparbuchs kann schon Eventualdolus d. Tatbestand d. § 226 BGB. erfüllen 3090¹²

Erteilung einer A. durch den SparkassenDir. kann Gegenstand eines Vertrags sein, der bei Unrichtigkeit die Sparkasse zum Schadensersatz verpflichtet. Mitverschulden, wenn nach Lage der Sache die Richtigkeit der A. bedenklich erscheinen muß 3097¹⁹

Auslegung

Beeinflussung einer unter der Herrschaft des AN. übernommenen u. als Grundgerechtigkeit eingetragenen Verpflichtung zur Gewährung u. Unterhaltung eines Weges durch die Vorschriften des BGB. Der Inhalt der nach AN. übernomm. Verpflicht. ist nicht nach der Eintragung, sondern nach dem Verträge zu beurteilen. Agrondsätze finden keine Anwendung 3434⁷

Die dem Vertragsgegner abgegebene u. zur Vorlegung bei einem Dritten bestimmte Erklärung, daß an diesen eine Leistung erfolgen solle, schafft in der Regel kein Vertragsverhältnis zwischen dem Erklärenden u. dem Dritten. Als A. solcher Erklärung kann der Dritte auch nur fordern, daß die allg. A.regel, wonach der Wille des Erklärenden in Betracht kommt, angewendet werde 2902²

Mißbilligung einer VertragsA. wegen Nichtberücksichtigung der Lebenserfahrung. Rückverweisung an das BG. zum Zwecke erneuter A. 3261

Bei Ausfüll. einer Vertragslücke durch A. sind die Belange beider Parteien in Betracht zu ziehen u. gegeneinander abzuwägen. (Wer trägt die GrErw. St.?) 3602⁴

Auftrag zur Hilfeleistung unter Annahme einer stillschweig. Vollmacht des ortsabwes. Geschäftsherrn. Die VertragsA., daß damit der Geschäftsherr den Ersatz für den dem Beauftragten durch die Ausführung des Auftrags zustoßenden Schaden wiederum stillschweigend übernommen habe, ist rechtl. möglich 3441¹⁰

Die A. der in einer Klagebegründung enthält. prozessrechtl. Erklärungen (hier der Erkl., zur Geltendmachung von Schadensanspr. eines Dritten in eigenem Namen ermächtigt zu sein) untersteht nicht den materiellrechtl. A.regeln. Sie ist f. d. RevG. frei nachprüfbar 3545⁶

Auslieferung

§ 1 AuslieferG. Ausländereigenschaft des Verfolgten als Voraussetzung der A. 2872⁵ 2873⁶. — Daz. i. Verb. mit deutsch-poln. Abk. über Staatsangehörigkeits- u. Optionsfragen 2873⁷

§ 2 I AuslieferG. Strafbarkeit u. Verfolgbarkeit der Tat nach deutschem Recht als Voraussetzung der A. 2873⁸ 2874⁹ 10 2875¹¹ 12

§§ 3, 4 Nr. 1, 6, 25, 26, 28 AuslieferG. Polit. Asyl. Unzulässigkeit der Prüfung der Schuldfrage im Verhältnis zu Litauen. Sicherung der Gegenseitigkeit u. der Spezialität als Voraussetzung der A. 2875¹³

§§ 4 Nr. 2, 27 AuslieferG. Zulässigkeit der A. wegen einer im Auslande rechtskräftig abgeurteilt. Tat, wegen deren im Ausland das Verf. wieder aufgenommen ist. Die Zulässigkeit einer Wiederaufnahme nach deutschem Verfahrnsrecht ist nicht Voraussetzung der A. 2869¹

§ 4 Nr. 1 AuslieferG. Verbürgung d. Gegenseitigkeit als Vorausz. d. A. 2876¹⁴

§§ 4 Nr. 3, 27 AuslieferG. Unzulässigkeit der A. wegen strafbarer Handlungen, die mit anderen im Deutschen Reich begangenen u. rechtskräftig abgeurteilt. strafbaren Handlung. im Fortsetzungszusammenhang stehen. Zuständigkeit d. RG. zur Entsch. auslieferungsrechtl. Fragen 2882²⁶

§ 9 AuslieferG. Ort. Zuständigkeit des OVG. 2876¹⁵ 16

§§ 9, 10 AuslieferG. Wirksamkeit der A.-haft, die von dem zunächst zuständ. Ger. angeordnet worden ist, auch für das Verf. nach Ermittlung des Verfolgten 2877¹⁷

§ 10 AuslieferG. Voraussetzung der vorläuf. A.haft 2877¹⁸

§ 10 AuslieferG. i. Verb. m. Art. 1, 6, 7 des deutsch-schweiz. A.vertrags. Voraussetzung der A.haft. Tatverdacht ist im Verhältnis zur Schweiz keine Voraussetzung. f. d. Zulässigkeit d. A. 2878¹⁹

§ 18 II AuslieferG. Dauer der vorläuf. A.haft 2878²⁰

§ 20 AuslieferG. Beginn der Haftprüfungsfrist 2879²¹

§§ 27, 41 AuslieferG. Begriff der Rechts- hilfe in Strafsachen 2871²

§§ 34, 39 AuslieferG. Zulässigkeit der Beschlagnahme von Gegenständen, um deren Herausgabe ersucht ist 2880²²

§§ 41, 42 AuslieferG. Rechts- hilfe durch Vornahme einer Beschlagnahme. Beschränkung des Betroffenen 2880²⁴

§ 41 AuslieferG. i. Verb. m. Art. 4 u. 17 des deutsch-ösch. A.vertrags. Unzulässigkeit der Rechts- hilfe mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit im deutsch-ösch. Verfahrn 2880²³

§§ 34, 35 AuslieferG. i. Verb. m. Art. 10, 13, 15 Deutsch-belg. A.vertrag 2881²⁵

§ 54 AuslieferG. i. Verb. m. Art. 6 deutsch-niederländ. A.vertrags. Beachtung der Spezialität. Revlkt. 2871³. — Ebenso bez. Art. 2 u. 9 bayr.-franzö. A.vertrag 2872⁴

Aussetzung des Verfahrens

§ 148 ZPO. A. wegen Präjudizialität. Die A. d. B. bis zur Erledigung des anderweit anhängig. Rechtsstreits über die aufrechnungsweise geltend gemachte Gegenforderung ist zulässig 3607¹

§ 249 ZPO. Beginn der Revlkt. nach A. d. B. 2565⁵

§ 250 ZPO. Aufnahme des auf Grund § 1 AbgeltErweitVO. v. 24. Okt. 1923 ausgelegten B. nach erfolgter Entsch. des RM. 3544⁴

Im Falle des § 249 III ZPO. steht es nicht im Ermessen des Prozeßgerichts,

ob es die zu erlass. Entsch. verkünden will, vielmehr muß die Verkündung erfolgen. Lehnt das Gericht diese auf unbestimmte Zeit ab, so kann hierin die A. d. B. zu erblicken sein. Dann ist die sofort. Beschw. nach § 252 ZPO. gegeben 3571¹⁶

§ 252 ZPO. Gegen die A. im Schieds- urteilsverf. ist d. Beschw. zulässig 2581⁵

Die A. d. B. bis zur Entsch. der Versicherungsbehörde darüber, ob Betriebs- unfall vorliege, darf unterbleib., wenn es ganz ausgeschlossen ist, daß ein entscheidungspflicht. Unfall vorliegen u. § 898 ABG. anwendbar sein könnte 2562²

Ausweisung

Recht u. Unrecht der A. Schriftl. 2780

Baden

Badische Gemarkungsgemeinde wird mit der Verpachtung von Jagd u. Fischerei sowie mit der Abgabe von Wasser an Dritte in der Regel umsatzsteuerpflichtig 3487¹²

§ 8a I Ziff. 1 BadGebäudeSondStG. Eine Sicherungshyp. für öffentl.-rechtl. Geldforderung ist als eine dingl. privatrechtl. Belastung anzusehen 2604³

Bagatellfachen

Auch in B. darf der Richter nicht willkür., sondern er muß nach § 155 II StPO. verfahren 3563²

Bagatellverfahren, Erfurter

2452

Bank

vgl. auch unter Spekulation, Depot, ReichsB., BeamtenB., RentenB.

Am B.schalter. Schrifttum 3071

Das sich durch die Art des Pfandgegenstands u. die nicht bankmäßige Geschäftsführung vom bankmäß. Lombardgeschäft unterscheidende gewöhnl. Pfandleihgeschäft ist erlaubnispflichtig 3001³

Die Erteilung einer Auskunft über einen Kunden auf dessen Wunsch u. zu dessen Nutzen ist nicht nur bei Banken, sondern auch bei Sparkassen etwas Alltägliches 2469⁵

Haftung einer B. aus vorsätzl. falscher Auskunft 3117²⁵

Wird vereinbart, daß OVG. bei einer B. ein Guthaben unterhalten solle, das dem Debetfalbo ihrer Teilhaber als persönl. Schuldner gleichkomme, so liegt darin nicht die Befugnis der Teilhaber, mit dem Aktivfalbo der OVG. zugunsten ihrer persönl. Passivfalbo aufzurechnen 3101¹⁵

Rechtsverhältnis zwischen deutschen Banken u. ihren Londoner Zweigniederlassungen u. insbes. deren Rechtsstellung während des Kriegs auf Grund der engl. Kriegsgesetze. Wann hat die Zweigniederl. i. S. v. § 667 BGB. etwas aus der Geschäftsbeforgung „erlangt“? 3099¹⁴

§§ 16, 24 ArSchbSchG. Die Erstattung eines Betrags, den B. zur Abführung an d. Geschädigten von d. ReichsA. erhalten hat, kann nicht durch Rückgabebescheid angeordnet werden 2531¹

Bankrott

§ 239 I Ziff. 1 KO. Die zur Strafbarkeit des betrügl. B. erforderl. persönl. Beziehung zwischen der B.handlung u. der Konkursöffnung hergestalt, daß dieselben Gläubiger, die durch die B.handlung benachteiligt werden können, wenigstens zum Teil auch durch die Konkursöffnung benachteiligt werden, ist dann ausgeschlossen, wenn die zur Zeit der B.handlung vorhandenen Gläub. bei der Konkursöffnung schon befriedigt waren 2573¹⁴

§ 240 Ziff. 3 R.D. Beim B. braucht die Konkursöffnung vom Vorfaß nicht mitumfaßt zu werden. Auf seiten des Gehilfen genügt es daher zum Vorfaß, daß er dem Haupttäter wesentlich dabei hilft, die Bücher so unklar zu führen, daß sie den Anforderungen, denen sie dienen sollen, nicht genügen 2990²⁴

Bauhandwerk

vgl. auch unter Chauffebau

Wer auf fremdem Grunde für eigene Rechnung Bauten zu Ende führt, um sie vor dem Verfall zu retten, hat gegen den Grundeigentümer einen Bereicherungsanspruch. Dieser besteht in anteiligem Wertersatz u. richtet sich nach dem Zeitpunkt der Errichtung der Gebäude 2724²⁵

Wegearbeiten, die zum Betriebe der Land- u. Forstwirtschaft gehören, fallen nicht unter den Reichstarif für das Baugewerbe. Die Anwendung des Tarifs wird aber noch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Weg landwirtschaftl. Zwecken zu dienen bestimmt ist 3475¹

Baumfäule

Bei Zwangsversteigerung eines B.grundstücks werden die Bestände der B. von der Beschlagnahme betroffen 2654³

Baupolizei

Ist die Errichtung von Schweinefäulen in einem städt. Bezirk nach den Vorschriften der B.W.D. gestattet, so kann einer Person, die die baupolizeil. Erlaubnis f. den Neubau eines Schweinefäuls dabeilbst erhalten hat, nach Vollendung des Baus das Halten von Schweinen nicht mit der Begründung untersagt werden, daß gegen die Schweinehaltung innerhalb engebauter Stadtteile gesundheitspolizeil. Bedenken grundsätzl. Art bestünden 2660⁴

§ 222 StGB. B.W.D. Unfallverhütungsvorschriften der Baugewerks-Berufsgenossenschaften. Bauunternehmer. Hochspannungsleitung b. Neubauten. Fahrpl. Fötung. Kaufsalzusammenhang 2852¹⁹

Bausparkasse

vgl. auch unter Versicherungsrecht, priv. Materielles Bausparrecht 3416 3172

Wenn B., die gesellschaftsmäßiges Sparen betreibt, die Spargelder verwendet, um den Sparern nach und nach Tilgungsbaudarlehen zu gewähren, so sind ihre Verträge mit den Sparern Kapitalanfallungsverträge, die den Sparversicherungen i. S. des § 5 I Nr. 6 VerfStG. gleichstehen. Steuerpflichtig sind jedenfalls die Sparbeiträge 3234²

Bauern

BahAusfBest. z. AufwZwZälligkeit= und GBVereinG. 2681

Art. 69 BahForstG. Die sog. zivilrechtl. Schadenersatzpflicht des Dienstherrn f. Forstrevell landwirtschaftl. Arbeiter ist mit Rücksicht auf das durch die neuzeitliche Entwicklung geänderte Dienstverhältnis zu beurteilen 3459¹

Der Anhänger eines Kraftfahrzeugs ist kein Kraftfahrzeug. Deshalb können auf das Aufstellen u. Beleuchten eines Anhängewagens allein die das Aufstellen u. Beleuchten eines Kraftfahrzeugs regelnden Bestimmungen nicht angewendet werden. Um zur Anwendung des § 17 III StrafVerfD. im gegebenen Falle zu gelangen, bedarf es nicht des Umweges über § 2 I KraftfVerfD. 3378⁴

§ 359 StGB.; Art. 78 BahGemD. Nachbahr. Recht sind ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats nicht Beamte im staatsrechtl., wohl aber im strafrechtl. Sinne 2836²

Die Strafvollstreckung in B. Schrifttum 2777

§ 54 AusliefG. i. Verb. m. Art. 2 u. 9 Bah-franz. AusliefVertr. Beachtung der Spezialität. RevlArt. 2872⁴

Das Gesetz über die Haltung u. Rötung der Bullen, Eber, Ziegenböcke u. Schafböcke. Schrifttum 2621

BahSchlachtStG. Schrifttum 2621

BahGrund- u. HausStG. Nachtr. Schrifttum 3421

Art. 1, 16, 20 BahHausStG. Keine Reklame- u. Werbetätigkeit ist nicht Aufsuchen von Bestellungen 2843⁷

Die Erhebung des Stempels nach Tar-St. 3 BahStempStG. ist durch § 33 GrErwStG. ausgeschlossen 3607¹

Beamter

Art. 129 RVerf. Für vermögensrechtl. Ansprüche der B. ist der Rechtsweg gegeben. Klage auf Feststellung, daß Kl. lebenslänglich angestellter B. sei, kann ein von streitigen vermögensrechtl. Ansprüchen losgelöstes, vom ordentl. Rechtsweg ausgeschlossenes Feststellungsbegehren enthalten, kann aber auch die Feststellung, daß Kl. als B. zu besolden sei, zum Ziele haben und dann im ordentl. Rechtsweg verfolgt werden 3592¹

Bestellung ist keine notwendige Voraussetz. für den Charakter als B., Wegfall der Bestellung hebt daher die Eigenschaft nicht auf, desgl. nicht das Aufhören der Amtstätigkeit. Rechtsverhältnisse der rhein. GewGer.; der Vorzogene war unmittelbarer StaatsB., er hatte kein Amt im Nebenamt 2474⁵

Verzicht des B. auf den Gehalts- oder Pensionsanspruch kann rechtswirksam jedenfalls dann ausgesprochen werden, wenn er im Rahmen des Verzichts auf die B.stellung überhaupt erfolgt 3215¹⁷

§§ 1, 2, 8 PrKommBeamtG. Nach Ansicht des OVG. stellt die Ausstellung der Anstellungsurkunde einen konstitutiven Akt dar, der bei hauptamtlich anzustellenden, besoldeten KommunalB. für die Begründung des B.verhältn. von essentieller Bedeutung ist. Über formelle Mängel dieses Rechtsvorganges kann jedenfalls dann nicht hinweggesehen werden, wenn aus den Erklärungen der Anstellungsbehörde hervorgeht, daß sie zwar an sich den Anstellungswillen gehabt haben mag, aber die Aushändigung der Anstellungsurkunde von noch nicht erfüllten Bedingungen abhängig macht 3680¹

Außerung, durch die einem B. die Befähigung für sein Amt abgesprochen wird, stellt sich als Beleidigung dar, die den Schutz des § 193 nur dann genießt, wenn der Täter ein eigenes oder ihn persönlich nahe angehendes Interesse hat wahrnehmen wollen. Ist einem UntersuchungsB. der Vorwurf gemacht worden, daß er den Beschuldigten absichtlich Vorschub geleistet habe, so genügt für den Wahrheitsbeweis nicht der Nachweis eines bewußten Vorschubleistens 2795¹⁸

Beamtenbank

Aufwertung von Darlehen einer B. zum Zwecke der Kredithilfe. Einrede der Verwirkung im Falle rechtzeitig brieflicher Aufforderung u. erheblich späterer Klagerhebung 3286¹

Bedingung

§ 158 II BGB. Wird die Tilgung einer Forderung, zu deren Sicherung die Erteilung einer Grundschuld erfolgt ist, zur auflösenden B. der Abtretung gesetzt, dann geht die Grundschuld nur auflösend bedingt in das Vermögen

des Erwerbers über u. fällt mit dem Eintritt der B. ohne neues rechtsgeschäftl. Handeln der Beteiligten an den Schuldner zurück. Wenn aber die Erledigung des Sicherungszwecks einen schuldrechtl. Anspruch u. Verpflichtung zur Rückübertragung begründet, dann genügt es nicht, daß Gläub. u. Schuldner üb. den Rückübergang der Grundschuld nur formlos willensmeinig werden; es bedarf dann der Übergabe des Briefs u. der Erteilung der Abtretungserklärung in schriftl. Form 2695⁵

Beihilfe

Beim Bankrott braucht die Konkursöffnung vom Vorfaß nicht mitumfaßt zu werden. Auf seiten des Gehilfen genügt es daher zum Vorfaß, daß er dem Haupttäter wesentlich dabei hilft, die Bücher so unklar zu führen, daß sie den Anforderungen, denen sie dienen sollen, nicht genügen 2990²⁴

Beleidigung

Zur Auslegung des § 185 StGB. Öffentliche B. 2523¹⁶

Auch bei FormalB. nach § 185 StGB. ist die Führung des Wahrheitsbeweises nicht grundsätzl. ausgeschlossen, schon weil sie für die Strafzumessung in Betracht kommen kann. Grundsätzl. zehrt, von Ausnahmefällen rechtlichen Zusammentreffens abgesehen, eine üble Nachrede nach § 186, wenn in ihr zugleich FormalB. nach § 185 liegt, eine solche B. auf 2792¹³

§§ 185, 186 StGB. Bedingter Vorfaß genügt zur Feststellung des inneren Tatbestands d. üblen Nachrede. Stehen an sich formal beleidigende Äußerungen mit einem eine üble Nachrede enthaltenden Vorwurf in so engem Zusammenhang, daß sie nur eine Verstärkung dieses Vorwurfs bedeuten, so werden sie von der Verurteilung wegen übler Nachrede mitumfaßt 2803²⁰

§§ 185, 193 StGB. Gewährung des Strafschutzes gegenüber der Äußerung, „ein anderer habe den Äußernden Stellung in hunds-gemeiner Weise unterminiert“ 2523¹⁶

§§ 185, 186, 193 StGB. Äußerung, durch die einem Beamten die Befähigung für sein Amt abgesprochen wird, stellt sich als Beleidigung dar, die den Schutz des § 193 nur dann genießt, wenn der Täter ein eigenes oder ihn persönlich nahe angehendes Interesse hat wahrnehmen wollen. Bedeutung des Erfordernisses der Identität der den Gegenstand der üblen Nachrede bildenden Tatsache u. der Tatsache, für die der Wahrheitsbeweis geführt wird. Ist einem Untersuchungsbeamten der Vorwurf gemacht worden, daß er den Beschuldigten absichtlich Vorschub geleistet habe, so genügt für den Wahrheitsbeweis nicht der Nachweis eines bewußten Vorschubleistens. Sind einzelne beleidigende Tatsachen behauptet worden, so können sie als unselbständige Belege einer allg. Gesamtbehauptung nicht schon dann angesehen werden, wenn sie sich in der Gesamtbehauptung zusammenfassen lassen, sondern nur, wenn die Gesamtbehauptung in der Äußerung erkennbar enthalten ist. Nachprüfung der Bedeutung einzelner Behauptungen sowie des Wahrheitsbeweises durch das RevG. — Der Antrag des beleidigten Nebenkl., einen Vorgesetzten darüber zu vernehmen, daß die ihm vorgeworfene Handlungsweise nach den persönl. Beobachtungen des Zeugen ausgeschlossen erscheinen

müsse, hat kein reines Urteil, sondern dem Zeugenbeweis zugängliche Tatsachen zum Gegenstand 2795¹⁸

§§ 185, 186, 192 StGB. B. durch Wiebergabe der — an sich wahren — Äußerung eines Anderen, man müsse bei einem dem Namen nach bezeichneten Dritten einmal einbrechen 2847⁹

§§ 185, 186, 192 StGB. Bei Gefingen des Wahrheitsbeweises rechtfertigt die Feststellung der alleinigen Absicht der Nachsicht nicht die Bestrafung 2863³⁷

§§ 185 ff., 193, 194 StGB. Zulässig ist die Beschränkung des Strafantrags auf eine von mehreren in gleichartiger Idealkonkurrenz zusammenstreichenden Beleidigungen. § 186 ist lediglich anwendbar auf die Behauptung einer ehrenrührigen Tatsache, wie beispielsweise den Vorwurf der bewußten Unwahrheit, nicht auch auf allgemeines ehrenrühriges Werturteil. § 185 dagegen umfaßt an sich beide Formen der B. u. ist nicht auf reine Formal-B. beschränkt. Deshalb ist, wenn die Behauptung einer ehrenrührigen Tatsache gegenüber Dritten „In Beziehung“ auf den Beleidigten u. zugleich „gegenüber“ dem Beleidigten selbst aufgestellt wird, Tateinheit zwischen übler Nachrede nach § 186 u. Formal-B. nach § 185 möglich, während in den Fällen der Behauptung einer ehrenrührigen Tatsache mit Beziehung auf einen anderen lediglich gegenüber Dritten nur § 186 Anwendung findet, weil insoweit Gesetzeskonkurrenz anzunehmen ist. Das Wort „Lügner“ ist nicht unter allen Umständen als der Form nach beleidigend anzusehen 2800¹⁹

§§ 185, 193 StGB. Zuruf an Polizeibeamten: „Das grenzt bald an Vaterlandsverrat, man könnte Sie fast als Vaterlandsverräter bezeichnen!“ 2846⁸

§§ 185, 193 StGB. Auch der Ausdruck „Lump“ kann unter besonderen Umständen straflose B. sein 2847¹⁰

§§ 185, 193 StGB. B. durch die Äußerung „Großer Lügner“ 2848¹¹

§§ 185, 193 StGB. Strafflosigkeit des Vorwurfs „erhebl. Dreistigkeit“ 2849¹²

§§ 185, 193 StGB. Der Vorwurf „ordinären Verhaltens“ stellt nicht immer formale B. dar 2849¹³

§§ 186, 193. Bericht, der objektive Wiebergabe einer Prozeßverhandlung enthält, u. der Abdruck eines in öffentl. Gerichtsverhandlung verlesenen Zeitungsausschnittes kann den Tatbestand einer B. erfüllen, wenn der Täter im Bewußtsein des beleidigenden Charakters der von ihm verbreiteten Vorwürfe sich diese zu eigen gemacht hat. Wahrnehmung berechtigter Interessen scheidet dann von vornherein aus, wenn der alleinige Zweck des Täters die Ehrenkränkung war 2497²³

§§ 186, 193 StGB. Darin, daß jemand eine auf einem Gerücht fußende üble Nachrede als Tatsache wiedergibt, liegt keine formale B. Auch der Ausdruck „Manöver“ stellt keine solche dar 2850¹⁴

§ 193 StGB. Inwieweit hängt der Strafschutz des § 193 davon ab, daß dem Kundgebenden für die Wahrnehmung seiner Interessen andere Mittel zur Verfügung standen, daß er sich in einer gewissen Zwangslage befand u. daß er die beanstandete Nachrede leichtfertig erhob? 2850¹⁵

Die Tätigkeit des RA. ist keine „gewerbliche“ Leistung i. S. des § 193 StGB. 3585⁷

§ 199 StGB. Dieselbe Tat kann nicht Gegenstand der Verurteilung u. zugleich d. Straffreierklärung sein 2852¹⁶

Belgien

§§ 34, 35 Musiklieg. i. Verb. m. Art. 10, 13, 15 Deutsch-belg. Musiklieg. Vertr. 2881²⁵

Benzintant

vgl. unter T.

Bereicherung, ungerechtfertigte

§ 812 BGB. Der Verkäufer eines Grundstücks kann bei Nichtigkeit der Eigentumsübertragung u. des ihr zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts die Zustimmung zu seiner Wiedereintragung vom Erwerber nach B.grundfätzen fordern, auch wenn er selbst nicht Eigentümer des Grundstücks ist 2723²⁴

§§ 812, 817 BGB. Zahlung eines Geldbetrags zur Abwendung des von Siedlungsgesellschaft geltend gemachten Vorlaufsrechts, ist auf Seiten des Zahlenden nicht sittenwidrig. Rechtslage, die bei Rückforderung des Gezahlten entsteht 3442¹¹

§ 817 BGB. Dem Konkursverwalter, der Rückgabe einer Leistung des Gemeinschuldners als sittenwidrig verlangt, kann der Einwand nicht entgegen gesetzt werden, daß auch dem Gemeinschuldner ein Verstoß wider die guten Sitten zur Last falle 2563³

§ 317 BGB. Unwirksamkeit einer Abstimmungsverpflichtung liegt auch dann vor, wenn sie nicht in besonderem Vertrag, sondern im Rahmen eines Gesamtvertrags übernommen worden ist. Dem Rückforderungsrecht des auf Grund eines solchen Vertrags Geleisteten steht § 817 BGB. nur entgegen, wenn der Fordernde das Verbot der Abstimmungsverpflichtung gekannt hat, was von vornherein nicht anzunehmen ist 2963⁵

§ 818 II BGB. Vanspruch des Käufers bei Rückgewähr des für ihn aus einem nichtigen Kaufvertrag schon eingetragenen Grundstücks. Berechnung des Kaufpreises u. daraus gezogener Nutzungen, wozu rechtsgeschäftlich gezogener Gewinn nicht gehört; ferner Verteilung von Pachtzinsen auf die beiderseitige Benutzungszeit, wobei dem Käufer als Bucheigentümer die Stellung eines Besitzers zugebilligt wird 3447¹⁶

§ 818 II BGB. Wer auf fremdem Grunde für eigene Rechnung Bauten zu Ende führt, um sie vor dem Verfall zu retten, hat gegen den Grundeigentümer einen Vanspruch. Dieser besteht in anteiligem Wertersatz u. richtet sich nach dem Zeitpunkt der Errichtung der Gebäude 2724²⁵

§ 818 II BGB. Klage. Ist die Rückgewähr eines ohne wirksamen Vertrag übergebenen Grundstücks wegen durch Bebauung eingetretener Veränderung unmöglich, so kann nur Wertersatz gefordert werden. Der Bereicherte hat dafür den Anspruch auf Eigentumsübertragung 3271¹¹

Die antragsgemäße Verurteilung zur „Rückkauflassung“ kann nur eine, wenn gleich inoffiziell ausgesprochene Zuerkennung des Konditionsanspruchs bedeuten 3287²

Der Rücktrittsberichtigte, der auf Grund der clausula rebus sic stantibus vom Vertrag zurückgetreten ist, haftet für die empfangenen Leistungen lediglich nach B., nicht nach Rücktrittsgrundfätzen 2468⁴

Der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Kassenleistungen kann der Empfänger nicht den Einwand entgegen setzen, daß er nicht mehr bereichert sei. Die Vorschrift, daß ein Verschuldeter zu Unrecht gezahlte Leistungen nicht zurück-

zufordern braucht (§§ 620, 1320 B.D.), findet auch auf die Träger der Krankenversicherung entsprechende Anwendung 3241⁸

Bergbau

Die Fördermaschinen d. Nachener Steinkohlenbezirks werden nach Ablauf eines Dienstjahres als Angestellte angesehen 2760¹

Die Ausschlussfristen des TarVertr. für den Nachener SteinkohlenB. gelten nicht für die Urlaubsvergütung. 3153³

Bergrecht

§§ 94 ff. BrMtgBergG. Die Vertretungsmacht des Repräsentanten einer Gewerkschaft ist in den Fällen, wo der Repräsentant nach § 120 eines besonderen Auftrags der Gewerkschaftsammlung bedarf, nur insoweit eingeschränkt, als zur Wirksamkeit der von ihm vorgenommenen Vertretungshandlung die Zustimmung d. Gewerkschaftsammlung erforderlich ist. Wird zum Nachweis der Zustimmung der Gewerkschaftsammlung dem GBA. ein von dem „alleinigen Gewerken“ gefaßter Beschluß in notarieller Form vorgelegt, so braucht die Übertragung aller Rechte auf den beschließenden Gewerken dann nicht in der Form des § 29 GBD. nachgewiesen zu werden, wenn nach dem Inhalt des über die Versammlung aufgenommenen Protokoll der Gewerke die Versammlung als der im Gewerkschaftsbuch als alleiniger Eigentümer aller Rechte Eingetragene abgehalten hat 3127²

Berlin

Zum Jubiläum der Handelshochschule B. 3025

Chronik der Handelshochschule B. 1926 bis 1930. Schrifttum 3063

Bei Pfändung von Arbeits- od. Dienstlohn eines unehel. Vaters ist dem Schuldner für Berliner Verhältnisse je ein Betrag von 27 RM wöchentlich zur Bestreitung seines eigenen notwendigen Unterhalts u. je 9 RM wöchentlich für die Ehefrau u. die Verwandten pfandfrei von Amts wegen zu belassen 3608¹

Die Befugnis der Bezirksämter, auf Grund des nach § 25 III Satz 3 Gef. über die Bildung einer neuen Stadtgem. B. v. 27. April 1920 erlassenen OrtsG. v. 15. Dez. 1920, v. 10. Febr. 1921 u. v. 2. März 1921 innerhalb des ihnen übertragenen Geschäftsbereiches die Stadtgem. B. nach außen zu vertreten, wird durch das Gef. v. 30. März 1931 nicht berührt. Preuß. Gef. über die vorläuf. Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts für die Hauptstadt B. vom 30. März 1931 3282¹

Die BerlBergnügStD. v. 12. Okt. 1927 bietet keine rechtl. Unterlage dazu, den Erwerber eines Lichtspielunternehmens für Steuerrückstände seines Vorgängers haftpflichtig zu machen 2603²

Verusgenossenschaften

vgl. auch unter Unfallverhütungsvorschr. Die Frage, ob die eingest. Schadensersatzansprüche auf eine B. übergegangen u. bei ihr verbleiben oder an den Al. wieder abgetreten sind, ist im Grundurteil zu berücksichtigen 3345²¹

Verufung

vgl. auch reformatio in pejus

Zivilsachen

§ 99 I ZPO. Räumt der durch vollstreckendes vollstreckbares Urteil zur Räumung verurteilte Vekl. vor Einlegung der B. nicht in Anerkennung des Urteils, sondern um die Zwangsvollst. zu vermeiden, so ist seine B. mit dem

Antrag, die Hauptsache für erledigt zu erklären und dem Kl. die Kosten des Rechtsstreits zur Last zu legen, eine B. zur Hauptsache u. sonach zulässig 2474⁹

§ 99 ZPO. Ist Streit um die Fälligkeit eines Anspruchs der Kl. nach Abweisung der Klage befriedigt worden, so kann er mit dem Ziele der Erledigungserklärung B. einlegen 2518⁷

Ein nach § 304 I ZPO. erlassenes Urteil bindet das Gericht im Nachverfahren nur nach § 318 bzw. §§ 512, 518, niemals aber nach § 322. Grundsätzlich kann die Bindung nach §§ 318, 512 nicht weitergehen als dem Willen des das Zwischenurteil erlassenden Gerichts entspricht, nicht allein maßgeblich ist die Urteilsformel, sondern auch hier nur in Verbindung mit den zur Erläuterung heranzuziehenden Entscheidungsgründen 2488¹⁵

§ 319 ZPO. Wird im Wege der Berichtigung der Urteilsformel der Satz hinzugefügt, daß die B. zugelassen werde, so ist die B. trotzdem nur zulässig, wenn sie binnen zwei Wochen nach Zustellung des — noch nicht berichtigten — Urteils erster Instanz eingelegt ist 3291¹

§ 512 ZPO. Ein unzulässigerweise über ein selbständiges Angriffs- u. Verteidigungsmittel erlassenes Zwischenurteil bindet das erkennende Gericht nicht. Ein solches Urteil kann nur mit dem Rechtsmittel gegen das Endurteil bekämpft werden 3548⁷

§ 512a ZPO. Der Besl. kann nicht B. einlegen, um geltend zu machen, es sei überhaupt kein deutsches, sondern ein ausländisches Gericht zuständig 2515⁴

§ 514 ZPO. Hat der Besl., nachdem ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil gegen ihn vollstreckt war, B. eingelegt, in der B.verhandlung aber unter Bestreitung der Richtigkeit des Urts. erklärt, auf Rückgängigmachung des durch die Vollstreckung geschaffenen Zustands zu verzichten, so bleibt die B. zwar zulässig, aber sie ist als sachlich unbegr. zurückzuweisen 2568⁶

§ 519 ZPO. Beschlüsse der OVG., die die B. für zulässig erklären od. einem Gesuch um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der B.frist stattgeben, sind mit der Beschw. nicht anfechtbar 2569⁷

§ 519 II 2 ZPO. Die Verfügung über die Verlängerung der Frist für die Begründung der B. braucht dem B.besl. nicht zugestellt zu werden 3572¹⁷

Die in § 519 VI ZPO. vorgesehene Fristhemmung währt so lange, bis sie durch einen ordnungsmäßig ergangenen u. zugestellten Beschl. beseitigt wird. Ergibt sich hieraus, daß eine B. zu Unrecht verworfen worden ist, so kann andererseits eine auf B. des Prozeßgegners ergangene sachl. Entsch. nicht aufrechterhalten werden, wenn beide B. Bestandteile eines einheitl. Klageanspruchs bilden u. erfassen 2490¹⁶

§ 519 VI ZPO. Die Nachweisfrist muß angemessen sein 3551¹⁰

§ 519 VI ZPO. Hat das OVG. außer der Prozeßgebühr Postgebühren vom B.kläger erfordert, so wird die B. durch Unterlassung der Zahlung der Postgebühren nicht unzulässig 3575²¹

§§ 519 VI, 519 b ZPO. Bis zur Entsch. der Frage, ob die B. zulässig ist, besteht in der Regel kein Rechtsschutzbedürfnis zur Bewilligung des Armenrechts an den B.beklagten 2522¹⁴

Der in Ziff. IV der RundB. des Pr-ZustMin. v. 18. Juni 1923 geregelte Kostenabrechnungsverkehr eignet sich f.

den Zahlungsnachweis gem. § 519 VI ZPO. nicht, weil die Zahlung erst dadurch erfolgt, daß die Gerichtskasse den Betrag von dem Abrechnungskonto abbucht. Der Nachweis der Zahlung muß dem Gericht, nicht nur dem Urkundsbeamten geführt werden. Zum Nachweis der Zahlung genügt es, ebenso wie bei der Zahlung durch Postcheck, wenn innerhalb der Frist die Stellung des Abbuchungsantrags nachgewiesen wird, sofern die Abbuchung auch noch innerhalb der Frist geschieht, mag auch die Nachricht von der Abbuchung erst später eingehen 3551¹¹

§ 519 b ZPO. Mit Wiedereinsetzung in den vor. Stand gegen Versäumung der B.begründungsfrist wird der die B. vermerkende Beschl. gegenstandslos, einer besonderen Aufhebung dieses Beschl. bedarf es nicht 3554¹⁴

Hat auch die Einlegung der nach Teil 9 § 5 NotW.D. v. 2. Dez. 1930 unfähigen Beschwerde die hemmende Wirkung des § 519 VI ZPO.? 3532

§ 5 Teil 9 NotW.D. v. 2. Dez. 1930. Die Beschwerde gegen einen Beschl. des OVG. als OVG. wegen Verjagung des Armenrechts zur Erhebung der Restitutionsklage ist auch nach der NotW.D. zulässig 3676³

§ 522 ZPO. Wenn die AnschlußB. durch Zurücknahme der B. wirkungslos wird, muß der Anschl. die Kosten der AnschlußB. tragen 2586¹⁸

Wird die Frage der Kosten, die in zweiter Instanz Gegenstand einer AnschlußB. war, infolge der prozessualen Lage in der RevInst. wieder Nebenforderung, so ist sie bei Bemessung des Streitwerts auszuscheiden 3557¹⁹

§ 528 Satz 2 ZPO. Hat das OVG. eine Einstw.Besf. erlassen, sodann auf den bei ihm eingereichten Widerspruch die Einstw.Besf. mittels Urteil aufgehoben, so ist im Falle der B. die Zuständigkeit des OVG. zur Entsch. über den Widerspruch von Amts wegen zu prüfen 2592¹

§§ 523, 529 ZPO. Zurückweisung der Verjährungseinrede wegen verspäteten Vorbringens. Unter welchen Umständen ist die Zurückweisung einer Einwendung rechtl. Natur wegen Verzögerung des Rechtsstreits zulässig? 3545⁵

§ 529 ZPO. Mag Erklärung in der B.schrift, daß das Vorbringen erster Instanz wiederholt werde, im allg. nicht die nach der Schlußverhandlung eingegangenen Schriftsätze mitumfassen, so muß doch anderes gelten, wenn Schriftsatz nur aus der Zeit nach dieser Verhandlung vorliegt. Ist zur Entschuldigung der Verspätung des Vorbringens geltend gemacht, daß der Partei, der das Armenrecht wegen Ausichtslosigkeit versagt war, die Beschaffung des Vorschusses Schwierigkeit gemacht habe, so setzt die Anwendung des § 529 III die Prüfung voraus, ob dabei grobe Fahrlässigkeit anzunehmen sei. Der Grundsatz des § 232 II ZPO. ist auch auf § 529 anwendbar 2475¹⁰

Ist die über das KraftG. hinausgehende Haftung schon in der Klage auf § 831 BGB. gestützt worden, so ist die Anwendung des § 529 II ZPO. nicht zu beanstanden, wenn der Entlastungsbeweis erst in der RevInst. angetreten wird 3310³

§ 538 ZPO. ist zwingendes Recht. Die Zurückverweisung in die erste Instanz kann weder durch Vereinbarung der Parteien ausgeschlossen werden noch

unterliegt sie der Vorschr. des § 295 I ZPO. Verpflichtung des BG., die sämtlichen prozeßhindernden Einreden zu erledigen 2569⁸

§ 538 I Nr. 3 ZPO. Eine eigene Sachentscheidung des BG. über den Betrag des Anspruchs hat nur zur Voraussetzung, daß der Streit über den Betrag zur Entsch. reif ist, nicht auch, daß der Rechtsstreit auch bez. des Betrags, etwa durch AnschlußB., an das BG. gelangt ist 2490¹⁷

§ 542 ZPO. Versäumnisverfahren in der RevInst. Verhältnis der in dieser Instanz aufgestellten „Behauptungen“ (in vorherigen Schriftsätzen dem B.besl. mitgeteiltes tatsächliches Vorbringen) zu den Feststellungen des ersten Richters 2492¹⁸

Dem Besl., der im Vorprozeß auf Grund eines vom Kl. geleisteten Eides verurteilt worden ist, kann in späterem Restitutionsprozeß nicht entgegengehalten werden, daß er den Restitutionsgrund bereits in dem Vorprozeß durch B. hätte geltend machen können, wenn er nicht in der Lage gewesen ist, die B. in dieser Richtung hinreichend sachlich zu begründen 2592²

Zu §§ 707, 717 ZPO. Armenrechtsgesuch u. Wiedereinsetz. in der RevInst. 3533 § 717 ZPO. Hat der Besl., nachdem ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil gegen ihn vollstreckt war, B. eingelegt, in der B.verhandlung aber unter Bestreitung der Richtigkeit des Urts. erklärt, auf Rückgängigmachung des durch die Vollstreckung geschaffenen Zustands zu verzichten, so bleibt die B. zulässig 2568⁶ 3555¹⁵

§§ 935, 940 ZPO. Auch der Antrag auf Erlaß einer Einstw.Besf. setzt Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers voraus, das gegenüber der Klage noch die Besonderheit aufweist, daß der Antragsteller ein Interesse an sofortiger Regelung der Beziehungen auf einen Gegenstand od. Zustand haben muß. Dieses Interesse muß auch bei Einlegung vom Rechtsmittel zur Erlangung einer vom zunächst angerufenen Gericht verjagten od. wieder aufgehobenen Einstw.Besf. vorhanden sein. Sind seit Verjagung der Einstw.Besf. zwei Jahre vergangen, ohne daß der Antragsteller u. B.kläger das Verfahren weiter betrieben hat, dann ist Rechtsschutzbedürfn. zu verneinen 2582⁸
Gilt die durch die NotW.D. v. 6. Okt. 1931 (Teil VI Kap. 1 § 10) erhöhte Besumme für alle bei Instastreten der W.D. bereits eingeleiteten Verfahren? 3183 3530 3609²

Das B.verfahr. im Entw. einer ZPO. 3504

Strafsachen
Die B. gegen die Verurteilung wegen fortgesetzter Straftat ergreift die einheitliche Tat in allen ihren Einzelhandlungen 3668⁹

§ 140 StPO. Durch den an das Gericht erster Instanz gerichteten Antrag auf Bestellg. eines Pflichtverteidigers wird ein Recht des Angekl. auf einen Pflichtverteidiger auch für das B.verfahren begründet 2818^{3a}

§ 314 StPO. Bei schriftl. Einlegung ist es nicht notwendig, daß das Schriftstück durch den Beschw.F. selbst eigenhändig ansgefertigt u. unterzeichnet wird. Der Beschw.F. kann sich eines Dritt. als Schreibkraft bedienen 3580³⁶

§ 318 StPO. Die Beschränkung der B. auf bestimmte Beschwerdepunkte, insbes. auf das Strafmaß, kann auch durch schlüssige Handl. erfolgen 2830⁵¹

§ 318 StPD. Unzulässig ist Beschränkung der B. auf das Strafmaß mit dem Vorbehalt, daß nur die tatsächl. Feststellungen des ersten Gerichts, nicht aber auch seine rechtliche Würdigung rechtskräftig sein sollen 2831⁵³

§ 318 StPD. Wirkung zulässiger Beschränkung eines Rechtsmittels auf den Ausspruch über eine Nebenstrafe 2830⁵²

§ 327 StPD. Nimmt der Angekl. seine B. zurück, so kann er in dem Verfahren über die B. der StA. nicht mehr rügen, daß die Voraussetzungen des § 212 StPD. nicht vorgelegen hätten 2859⁵¹

§§ 329, 354 StPD. überspannung des Begriffs der genügenden Entschuldigung in beiden Vorinstanzen. Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz 2525¹⁸

§ 329 StPD. Eingaben des Angekl. zwecks Urteilsaufhebung unter dem verfahrensrechtlichen Gesichtspunkt des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Veräumung der B.verhandlung und der bedingten Revisionsanlegung 2591²⁶

§ 329 StPD. Aufhebung eines die B. wegen ungenügend entschuldigten Ausbleibens des Angekl. verurteilenden Urteils, weil für die Unzulänglichkeit der Entschuldigung angeführte Hauptgrund auf einem offensichtlich Denkfehler beruht 2834⁵⁴

§ 329 StPD. Die B. des Angekl. ist auch dann zu verwerfen, wenn der Angekl. in dem ersten Hauptverhandlungstermin vor dem BG. erschienen ist, aber in späterem Hauptverhandlungstermin der VerZnst. unentschuldig ausbleibt 2862³⁶

§ 329 StPD. Die Vorchriften des § 267 StPD. über den Inhalt der Urteilsgründe setzen sachliche Prüfung der gegen den Angekl. erhobenen Beschuldigung durch das Gericht voraus u. greifen deshalb nicht Platz, wenn die B. des Angekl. wegen seines nicht genügend entschuldigten Ausbleibens sofort verworfen wird. Wohl aber muß das Urteil in diesem Fall das Vorliegen des bezeichneten Grundes nachweisen u. die von dem Angekl. etwa vorgebrachten Entschuldigungsgründe samt den Erwägungen angeben, aus denen das Gericht sie nicht für genügend erachtet hat 3561²⁶

§§ 264, 331 StPD. In der rechtl. Beurteilung der Tat ist das BG. frei, es muß eine einheitliche Tat nach allen an sich möglichen rechtl. Gesichtspunkten würdigen u. darf wegen derselben Tat auch aus einem vom SchöffG. nicht beachteten od. verneinten rechtl. Gesichtspunkt verurteilen, im Falle einer B. des StA. — sei es auch unter Beschränkung auf das Strafmaß — ohne Bindung an die vom SchöffG. erkannte Strafe 2827⁴⁹

§§ 233, 332 StPD. Beantragt ein von der Verpflichtung zum Erscheinen in der B.verhandlung entbundener Angekl. seine nochmalige Vernehmung vor der B.verhandlung, so muß dem entsprochen werden 2859²⁹

Beginn der Frist des § 345 StPD. für denjenigen, der seinen Anschluß als Nebenkl. erst nach Verkündung des BU. erklärt 3580³⁷

§ 358 I StPD. Die revisionsgerichtl. Aufhebung des BU. im Schuldspruch betrifft diesen nicht nur etwa hinsichtlich eines rechtl. Gesichtspunktes, umfaßt ihn vielmehr einheitlich mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen u. nötigt somit das BG. zu neuen Fest-

stellungen u. zu neuer Prüfung aller in Betracht kommenden rechtl. Gesichtspunkte 2505³³

§ 388 II StPD. Ist Widerlage durch unanfechtbaren Beschl. abgewiesen worden, so kann das BG. nicht darüber befinden, ob die Widerlage zu Unrecht zurückgewiesen wurde 3581³⁸

Aus § 83 III GG. kann hinsichtlich des von dem PrivAtl. veranlaßten B.verfahrens die Zulässigkeit einer Fristsetzung nach § 391 StPD. nicht abgeleitet werden 2512¹

Arbeitsgericht

§ 64 ArbGG. Maßgebend für die B.fähigkeit ist allein der vom ArbG. festgesetzte Streitwert. An dieser Maßgeblichkeit wird nichts dadurch geändert, daß zur Erschleichung der B. eine 300 RM übersteigende Forderung eingeklagt ist 3586²

Das Vorbringen neuer Tatsachen u. Beweismittel in der VerZnst. ist, auch wenn es nach § 67 ArbGG. verspätet ist, jedenfalls dann zuzulassen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert wird 2529²

§ 67 ArbGG. Ein verspätetes Vorbringen kann berücksichtigt werden, wenn eine neue Behauptung aufgestellt u. sofort von der Gegenseite anerkannt wird 2528²

§ 36 BetrRG. Die BetrVertretung kann Erstattung der Anwaltskosten eines v. ihr geführten Einspruchsverfahrens im Rahmen des nach verständigem und sachlichem Ermessen Notwendigen verlangen. Ein ungeschicktes Verhalten in erster Instanz, das die Beschreitung der VerZnst. nötig macht, beseitigt den Erstattungsanspruch noch nicht 2527¹

Pachtrecht

§§ 39, 46 PrPachtGD. Hat das LG. auf die R.Beschw. die Sache zur anderweit. Verhandlung u. Entsch. an das PGL. zurückverwiesen, so ist es an die rechtl. Beurteilung, die der Aufhebung der Entsch. zugrunde liegt, selbst gebunden, und zwar auch dann, wenn es späterhin über die B. zu entscheiden hat 2648²

§§ 36, 45 PrPachtGD. Wird die B. in Pachtchussachen von einem Vertreter eingelegt, so muß er seine Vollmacht bis zum Ablauf der B.frist zu den Akten nachweisen 3459⁴

Steuerrecht

Durch eine rechtskräft. Rechtsmittelentscheidung wird auf dem Gebiete der Besitz- u. Verkehrssteuern eine Neuveranlagung nach § 212 II ABG.D. nicht ausgeschlossen; nur dürfen die neuen Tatsachen dem FinA. nicht vor der Rechtskraft der Rechtsmittelentscheidung u. so frühzeitig bekannt geworden sein, daß sie von ihm noch im Verfahr. über die B. gegen den ersten Steuerbescheid geltend gemacht werden können 3587²

§ 286 ABG.D. Betrifft BU. zwei Steuerforderungen, von denen nur die eine 200 RM übersteigt, u. wird mit der R.Beschw. Freistellung von beiden begehrt, so ist als Wert des Streitgegenstands der R.Beschw. der zusammengeordnete Betrag beider Steuerforderungen anzusehen u. die R.Beschw. in vollem Umfang zulässig 3588³

Gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden, die gem. § 62 RVerfGG. die F. der B.D. v. 5. Juni 1930 wegen solcher Versorgungsbezüge anordnen, auf die bis zum Inkrafttreten dieser B.D. die Vorschriften des § 62

RVerfGG. in der früheren Fassung nicht angewendet worden ist, u. die deshalb ungekürzt gezahlt worden sind, ist die B. zulässig 3589²

Beschlagnahme

vgl. auch unter Zwangsvollstreckung
Des Widerstands gegen die Staatsgewalt macht sich derjenige schuldig, der einem zur sofortigen B. aus eigener Entschließung berechtigten Hilfsbeamten der StA. bei Durchführung dieser Maßregeln durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet 2643¹⁴

§§ 34, 39 AusliefG. Zulässigkeit der B. von Gegenständen, von deren Herausgabe erlucht ist 2880²²

§§ 41, 42 AusliefG. Rechtshilfe durch Vornahme einer B. Beschwerderecht des Betroffenen 2880²⁴

Beschluß

Hat das Gericht bei der B.fassung ein eingelegtes Rechtsmittel in offenbar unrichtiger Würdigung der Zulässigkeitsvoraussetzungen als unzulässig verworfen, dann kann es seine Entsch. bei nachträglicher Erkenntnis seines Irrtums abändern. § 318 StPD. gilt nicht für Beschlüsse 3566⁶

Beschwerde

Zivilsachen

Im Falle des § 249 III StPD. steht es nicht im Ermessen des Prozeßgerichts, ob es die zu erlassende Entsch. verkünden will, vielmehr muß die Verkündung erfolgen. Lehnt das Gericht diese auf unbestimmte Zeit ab, so kann hierin die Aussetzung des Verfahrens zu erblicken sein. Dann ist die sofort. B. nach § 252 StPD. gegeben 3571¹⁶

§ 252 StPD.; § 18 EntlWD. Gegen die Aussetzung im Schiedsverfahren ist die B. zulässig 2581⁵

Hat auch die Einlegung der nach Teil 9 § 5 der NotWD. v. 2. Dez. 1930 unstatthafter B. die hemmende Wirkung des § 519 VI StPD.? 3532

§ 5 Teil 9 NotWD. v. 2. Dez. 1930. Die B. gegen einen Beschluß des LG. als BerufungsG. wegen Verletzung des Armenrechts zur Erhebung der Restitutionsklage ist auch nach der NotWD. zulässig 3676³

§ 567 StPD. Beschlüsse der DLG., die die Berufung für zulässig erklären oder einem Gesuch um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Berufungsfrist stattgeben, sind mit der B. nicht anfechtbar 2569⁷

§ 567 StPD. B. gegen Ablehnung eines Gesuchs des KultA. um Abgabe der Akten an das Kulturamt 2751¹⁰

§ 567 StPD. Die Wiederholung der einfachen B. mit derselben Begründung ist unzulässig 2844²

Ein neuer selbständiger B.grund (§ 568 II StPD.) ist gegeben, wenn das LG. als B.gericht Zeugen vernimmt und deren Aussagen zugrunde legt, ohne vorher das Ergebnis der Beweisaufnahme dem B.führer mitzuteilen 3565⁴

§ 577 StPD. Mit Wiedereinsetzung in den vor. Stand gegen Veräumung der Berufungsbegründungsfrist wird der die Berufung verwerfende Beschluß gegenstandslos, einer besonderen Aufhebung dieses Beschlusses bedarf es nicht 3554¹⁴

§ 18 I GG. Abänderung des Verfestigungsbeschlusses nach Beendigung des Verfahrens nicht von Amts wegen, sondern nur auf A. 3572¹⁰

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Veräumung der Fristen des § 3 III GBVereinG. ist nicht gegeben 2509¹

Strassachen

§ 183 StPD. Gegen die Ablehnung des Antrags des Angeschuldigten auf Ergänzung der Voruntersuchung steht dem Angeschuldigten die B. nicht zu 2858²³

§ 305 StPD. Rechtsmittel bei formwidrigen Wiederaufnahmeverfahren 2878¹

Hat im Haftprüfungstermin ein AG. einen von einem anderen AG. erteilten Haftbefehl bestätigt, so ist HaftB. an das dem ersten AG. übergebundene LG. ausgeschlossen 2859³⁰

§§ 304, 310 StPD. Weitere HaftB. auch über die Art und Weise der Durchführung der Untersuchungshaft 2860³²

§§ 309, 310 StPD. Das Recht zur weiteren HaftB. u. das Recht zur B. gegen den die Anberaumung eines Haftprüfungstermins versagenden Beschluß stehen dem Angeschuldigten nur alternativ, nicht kumulativ zu 2594⁵

Ist bei Einstellung des Privatklageverfahrens nach Teil 6 Kap. I § 7 NotPD. v. 6. Okt. 1931 B. lediglich gegen die Kostenentscheidung des Einstellungsbeschlusses zulässig? 3582⁴⁴ 3608⁴

Rechtshilfe durch Vornahme einer Beschlagnahme im Auslieferungsverfahren. B.recht des Betroffenen 2880²⁴

§§ 20, 59 FGW. Ein wegen Geisteschwäche Entmündigter hat kein B.recht gegen einen Beschluß, durch den die Bestellung eines Pflegers für einen gegen den Vormund auftretenden Rechtsstreit abgesehen worden ist 2511²

§ 20 FGW. Das Recht zur B. gegen Beschluß des Registerrichters, durch den die Änderung der Fa. eines Dritten abgelehnt worden ist, steht nur demjenigen zu, dessen Firmenrecht durch die Verfügung beeinträchtigt ist. Ansprüche, die auf Grund unlauteren Wettbewerbs erhoben werden könnten, geben ohne die obige Voraussetzung das B.recht nicht 3077³

Aber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Veräumung der B.-frist entscheidet das OGH. Die B.stelle ist an diese Entsch. nicht gebunden, wenn die Sache an sie gelangt 3285¹

§§ 39, 46 BrBachtshD. Hat das LG. auf die RechtsB. die Sache zur anderweit. Verhandlung u. Entsch. an das OGH. zurückverwiesen, so ist es an die rechtl. Beurteilung, die der Aufhebung der Entsch. zugrunde liegt, selbst gebunden, und zwar auch dann, wenn es späterhin über die Berufung zu entscheiden hat 2648²

EinstwVerf. im arbeitsgerichtl. Verfahren sind nicht mit der RechtsB., sondern nur mit dem Widerspruch anfechtbar 3586³

Die Rechtsmittelbeschränkung des § 265 a ABgd. gilt auch für RechtsB. in Einheitswertfachen 2602³

§ 286 ABgd. Betrifft Berufungsurteil zwei Steuerforderungen, von denen nur die eine 200 RM übersteigt, u. wird mit der RechtsB. Freistellung von beiden behandelt, so ist als Wert des Streitgegenstands der RechtsB. der zusammengezeichnete Betrag beider Steuerforderungen anzusehen u. die RechtsB. in vollem Umfang zulässig 3588³

Besehtes Gebiet

Geltung des GrVerfG. v. 10. Febr. 1923 u. 20. Juli 1925 im L.G. Verhältnis der Best. des Art. 1 S. 2 Halbs. 2 des legt. Ges. zum ersteren; in jenem liegt nicht eine mit rückwirk. Kraft getroffene selbständ. Anordnung der Genehmigungsbefähigung 2900¹

Bestellung des Gerichts

Bei Urtr. nach Lage der Akten nach § 331a ZPO. ist nicht unter Anwendung von § 309 zu fordern, daß die frühere Verhandlung die gleiche B. von Richtern aufweist wie die zum Urtr. führende. Aber der Inhalt der früheren Verh. muß entweder in den Schriftsätzen der Parteien gespiegelt sein oder die Verhandlungsniederschrift muß ein Bild des damal. Streitstandes geben 2475¹⁰

Bestiz

§ 859 BGB. Wer in Ausübung an sich erlaubter Selbsthilfe einen Menschen, der sich in einer die Gefahr des Stürzens nahelegend. Stellung befindet, zurückstößt, wo Wegdrängen oder gar schon ausdrücl. Aufforderung genügen würde, handelt schuldhaft 2782²

§§ 868, 869 BGB. Störung des mittelbaren B. ist nicht denkbar. Der B. kann auch durch Verhinderung der B.übertragung gestört werden. Verhinderung der Verlangung kann keine B.störung sein 2904⁵

§§ 987, 993, 989, 990 BGB. Bereicherungsanspruch des Käufers bei Rückgewähr des für ihn aus einem nichtig. Kaufvertr. schon eingetragen gewesenen Grundstücks. Berechnung des Kaufpreises u. daraus gezogener Nutzungen, wozu rechtsgeschäftl. gezogener Gewinn nicht gehört; ferner Verteilung von Pachtzinsen auf die beiderseitige Benutzungszeit, wobei dem Käufer als Bucheigentümer die Stellung eines Besitzers zugewilligt wird 3447¹⁵

Rolle d. Vermutungen des § 1006 BGB. bei der Sicherungsübereignung 2579²

Besoldungsrecht

ABesoldG. v. 16. Dez. 1927. Schrifttum 2688

Bestandteil

§§ 95, 930 BGB. Die Zapfeinrichtung einer Benzintankanlage ist nicht ohne weiteres wesentl. B. der Tankanlage. Ist Tankanlage mit Zapfeinrichtung zur Sicherung übereignet u. wird dann die Zapfeinrichtung durch eine neue ersetzt, so erwirbt der Sicherungseigentümer an der neuen Zapfeinrichtung nicht ohne weiteres Eigentum 3391⁷

Bestätigung eines nichtigen Vertrags

vgl. unter N.

Bestätigungsschreiben

Widerspruchslose Hinnahme eines B. schließt unter Kaufleuten Irrtums-erklärungen aus. Wenn ein Reisender den Bestellschein absichtl. unrichtig ausfüllt u. sein gutgläubiger Prinzipal den Vertrag dieses Inhalts bestätigt, so hat der Empfänger nach widerspruchsloser Hinnahme dieses den wahren Vertragsinhalt unrichtig wiedergebenden B. keine Arglistanfechtung 3082⁶ 3602²

Bestechung

Da der GerVollz. kraft des durch den Vollstreckungsauftrag begründ. Treuverhältn. u. der in ihm beruhenden tatsächl. Vertretungsmacht verpflichtet ist, wirtschaftl. berechtigte u. übliche Vorteile im Interesse der Auftragspartei auszunutzen, so enthält die bloße Annahme von Rabatten durch den GerVollz. weder Verletzung seiner Dienstpflicht i. S. des § 332 StGB. noch erfüllt sie für sich allein den Tatbestand des § 331 3559²²

Bestellschein

Orderkopie u. B. Schrifttum 3065
Wenn ein Reisender den B. absichtlich unrichtig ausfüllt u. sein gutgläubig. Prinzipal den Vertrag dieses Inhalts

bestätigt, so hat der Empfänger nach widerspruchsloser Hinnahme dieses den wahren Vertragsinhalt unrichtig wiedergebenden Bestätigungsschreib. keine Arglistanfechtung 3082⁶ 3602²

Betriebsrat

§§ 15, 40 BetrRG., §§ 20, 33 WahlD. z. BetrRG. Für die Mitgliederzahl des B. ist der Stand der Belegschaft zur Zeit seiner Errichtung maßgebend; für dauernd auscheidende oder vorübergehend verhinderte Mitglieder treten die Ersatzmitglieder ein. Als vorübergehend verhindertes B.mitglied ist auch gekündigtes B.mitglied anzusehen, wenn über die Rechtsmäßigkeit der Kündigung noch Rechtsstreit schwebt. Unterlassene Zuziehung eines Ersatzmitglieds zur Betriebsauschuhwahl ist Verletzung einer wesentl. Vorschr. über das Wahlverf. i. S. v. § 20 WahlD. 2758²

§ 29 BetrRG., § 33 WahlD. z. BetrRG. Die in der ersten Sitzung des neugewählten B. vorzunehmende Wahl des 1. u. 2. Vorsitzenden ist nicht vom Wahlvorstand, sondern vom ältesten Mitglied des B. zu leiten 3003¹

§ 36 BetrMG. Die Betriebsvertretung kann Erstattung der Anwaltskosten eines von ihr geführten Einspruchsverfahrens im Rahmen des nach verständigem u. sachl. Ermessen Notwendigen verlangen. Ein ungeschicktes Verhalten in 1. Inst., das die Beschreitung der 2. Inst. nötig macht, beseitigt den Erstattungsanspr. noch nicht 2527¹

Betriebsstilllegung

Für den Begriff der Betriebsanlage i. S. v. § 11 Nr. 2 BetrStillVD. ist erforderlich, daß der Gegenstand durch seine besondere Beschaffenheit u. Eigenart als für die betriebl. Anforderungen bestimmt gekennzeichnet wird 3397¹

Ein im Vertrag eines Fabriklehrlings vereinbarter besond. Grund zur fristlosen Lösung des Lehrvertrags ist nichtig, wenn der Grund nicht zugleich in der Arbeitsordnung enthalten ist. Bei Stilllegung des Betr. u. daraus folgender Unmöglichkeit der Weiterbeschäftigung des Lehrlings ist die Frage, ob der Lehrvertrag weiter erfüllt werden muß, danach zu entscheiden, wer die Gefahr der St. nach Treu u. Glauben zu tragen hat 2595¹

Betrag

KreditB. durch Bestellung von Waren 3148¹⁷

Im Abruf bestellter Waren nach Übertragung der Geschäftsaktiven liegt die Vorspiegelung, daß der Besteller zur Bezahlg. gewillt u. imstande ist 2810²³

Da das Wesen des Wettvertrags in der Ungewißheit der Vertragsschließenden über den Eintritt oder Nichteintritt derjenigen Tatsache besteht, die zur Entsch. über Gewinn oder Verlust dient, so ist jede Vertragspartei zur Offenbarung ihrer etwaigen Kenntnis hiervon verpflichtet 2810²³

Annahme von Rabatten durch den GerVollz. keine Dienstpflichtverletzung i. S. der §§ 332, 331 StGB. Dagegen kann der GerVollz., der die Rabatte nicht für sich in Anspruch nehmen darf, sie vielmehr an die Partei auszufahren hat, schon durch ihr Verschweigen gegenüber der Partei, um sich gegen deren berechtigtes Herausgabeverlangen zu schützen, sich des B. schuldig machen. Für den Fall einer Vereitelung des Individualanspruchs der Partei auf Herausgabe des Rabatts durch eigenmächt. Bsg. des GerVollz. über die erwarteten Beträge, kommt auch Untreue in Betracht 3559²²

Unwahre Angaben im Armenrechtsgesuch reichen nicht aus, um den Tatbestand des B. zu erfüllen 3557²¹

Die Versicherungsgesellschaft haftet für Verzug bei Auszahlung des Schadensbetrages. Der Verzug ist nicht schon dann unverschuldet, wenn der Schätzer des Versicherers die Vermutung eines Versicherungsb. ausspricht 3195⁴

Begriff. ausgeschlossen ist Fortsetzungszusammenhang zwischen Meineid u. vorsägl. falscher eidesstattl. Versicherung oder B. 2821⁴⁰

Hat sich Kraftfahrzeugführer eines B. oder eines Meineidsverleitungsunternehmens schuldig gemacht, so ist besond. Veranlassung gegeben, zu prüfen, ob er die moralische Eignung für einen Kraftfahrzeugführer besitzt 3340²⁰

Beweisantrag

§ 286 ZPO. Es bedeutet unzuläss. Vorwegnahme des Beweisergebnisses, wenn die Vernehmung eines Sohnes als Zeugen nur mit der Begründung abgelehnt wird, daß bei dem nahen Verwandtschaftl. Verhältnis die Frage durch die Vernehmung nicht würde geklärt werden können 3333¹⁸

Die Ablehnung eines Richters in dem Anfechtungsprozeß einer wegen Geisteschwäche Entmündigten ist nicht begründet, wenn er bei dem Verhandlungstermin persönl. anwesend. Kl. auf erneute B. (Herbeiziehung neuer Akten) seinem Zweifel darüber Ausdruck gegeben hat, ob solche Akten nicht auf ihrer Einbildung beruhen 2519⁸

Der Vorj. kann B. gem. § 219 StPO. nur ablehnen, wenn er die Beweistatsache als für die Entsch. völlig unerhebl. oder das Beweismittel als ungeeignet ansieht. „Wahrunterstellung“ kommt bei unerhebl. Tatsachen überhaupt nicht in Betracht. Der Vorsitzende kann Ablehnung gem. § 219 mit „Wahrunterstellung“ nicht begründen 3579³⁴

§ 244 StPO. Als unerheblich darf B. nur dann abgelehnt werden, wenn kein Zusammenhang zwischen den Beweisbehauptungen u. dem Gegenstand der Urteilsfindung erkennbar ist. Erachtet jedoch das Gericht eine in diesem Sinn unerhebl. Tatsache für erwiesen oder unterstellt es sie als wahr, so liegt darin keine Beschwerung des Angekl. 3560²⁵

§ 244 StPO. Beweisermittlungsanträge dürfen nur abgelehnt werden, wenn das Gericht nicht schon kraft der ihm oblieg. Aufklärungspflicht Veranlassung zur Anstellung der beantragten Ermittlungen hat. Will das Gericht eine angebotene Beweisführung (Blutgruppenuntersuchung) deshalb ablehnen, weil es dieser Beweisführung generell die Bedeutung abspricht, so muß es darlegen, auf welchem Wege es zu dieser Überzeugung gekommen ist 2495²²

Überreichung eines Schriftsatzes in der Verhandl. genügt namentl. dann, wenn erklärt wird, der Schriftsatz enthalte nur Erklärungen zu einem bereits erledigten B., nicht zur ordnungsmäß. Stellung eines B. (StM.) 2575¹⁵

§ 244 StPO. Mit der Benennung eines Zeugen dafür, daß er einen andern zur Anzeige des Angekl. angeführt habe, kann nur gemeint sein, daß er den andern bestimmt habe, den Angekl. durch Anzeige bei einer Behörde wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung zu beschuldigen. ZeugenB. kann nicht deshalb wegen Ungeeignetheit des benannten Zeugen abgelehnt werden, weil dieser Zeuge nach § 55

StPO., um sich nicht der Gefahr einer strafrechtl. Verfolgung auszusetzen, die Aussage verweigern dürfe 3560²³

§ 244 StPO. Der Antrag des beleidigt. Nebenkl., einen Vorgesetzten darüber zu vernehmen, daß die ihm vorgeworfene Handlungsweise nach den persönl. Beobachtungen d. Zeugen ausgeschlossen erscheinen müsse, hat kein reines Ur., sondern dem Zeugenbeweis zugängl. Tatsachen zum Gegenstand 2795¹⁸

§ 244 StPO. Die Entsch. über den Antrag, der Zeugin, an der der Angekl. eine unzüchtige Handlung begangen haben soll, aufzugeben, den Vorgang vor dem Gericht körperl. darzustellen, um dadurch die Unwahrheit ihrer Angaben u. ihre Unglaubwürdigkeit zu erweisen, steht im Ermessen des Ger., das im Rahmen der ihm allgemein oblieg. Aufklärungspflicht zu prüfen hat, ob die beantragte Beweiserhebung eine bedächtl. Klärung des Sachverhalts erwarten läßt 2820⁴¹

§ 244 StPO. Stehen einander zwei Gruppen von Zeugen gegenüber, von denen jede an sich glaubwürdig ist u. deren Aussagen einander widersprechen, so muß das Gericht jedes Beweismittel ausnützen, das zur Klärung beitragen kann. Bei Ermittlung des Sinnes des B. kann das RevGer. den Akteninhalt mitberücksichtigt. 2821⁴²

§ 244 StPO. Wird B. wegen Unerheblichkeit abgelehnt, so muß die Begründung erkennen lassen, ob Unerheblichkeit aus rechtl. oder tatsächl. Erwägungen angenommen wird, u. im letzteren Falle müssen die Tatsachen, die die Unerheblichkeit ergeben sollen, angeführt werden 2823⁴⁴

§ 244 StPO. Die Frage, ob B. nur zur Verschleppung gestellt worden ist, darf ledigl. aus der Person des Antragstellers entschieden werden. Der Verteidiger hat neben dem Angekl. völlig selbständiges Antragsrecht 2818³⁷

§§ 244, 274 StPO. Ausschließl. Beweiskraft für den Beweissatz eines in der Hauptverhandlung gestellten B. hat das Sitzungprotokoll nur, wenn es nicht lückenhaft ist 2824⁴⁵

Beweisaufnahme

Verletzung des Rechts des Anwalts auf Mitwirkung im B.verfahren durch Verweisung seiner Frageberechtigung an den Schluß der richterl. Vernehmung (ZM.) 2451

Anerkennung nach durchgeführter B. im Widerspruchsprozeß ist nicht „sofortiges“. § 93 ZPO. ist in Widerspruchsprozessen nicht mehr anwendbar, nachdem der Bf. es zu einer B. über das die Veräußerung hindernde Recht des Kl. an dem Gegenstand der Zwangsvervollstr. hat kommen lassen 3578³⁰

§ 245 II StPO. Unter Umständen ist eine Ablehnung von Beweiserhebungen als unerhebl. zulässig 2591²⁷

§ 245 StPO. Die Vernehmung eines geladenen u. erschienenen Zeugen darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die in das Wissen des Zeugen gestellten Tatsachen als wahr unterstellt würden. Durch Ablehnung mit dieser Begründung wird die Verteidigung im wesentl. Punkte unzulässig beschränkt 2925⁴⁶

§ 261 StPO. Zur Bildung der richterl. Überzeugung reicht nur an Gewißheit grenz. Wahrscheinlichkeit aus 2576¹⁶

Hat der Sachbearbeiter des FinV. die Einspruchsentsch. nicht unterzeichnet, aber abgefaßt, so braucht seine Mitwirkung bei einer vom FinGer. veran-

laßten B. kein wesentl. Verfahrensmangel zu sein 3587¹

Beweislaßt

Hat Pächter die Unterhaltung eines Flussufers mit der Maßgabe übernommen, daß der das normale Maß überschreitende Kostenteil vom Pächter zu tragen sei, wenn die Knapplasten durch elementare Ereignisse ungewönl. Art über das normale Maß hinausgehen würden, so ist der Pächter beweispflichtig, wenn er ein Übermaß aus solcher Ursache behauptet 2640¹²

§ 839 BGB. B. des Schadensersatz verlangenden Kl. nicht nur dafür, daß er augenblicklich anderweitig keinen Ersatz verlangen kann, sondern auch eine etwa früher bestandene Möglichkeit nicht schuldhaft versäumt hat 2465¹

Im Falle des § 8 II DepotG. trifft die B. für die Gutgläubigkeit nicht den Dritten, dem die Papiere übergeben worden sind 3114²²

Prima-facie-Beweis

Fahrlässigkeit des Käufers in bezug auf die Erkennbarkeit des Mangels. Prima-facie-Beweis, wenn die Erkennbarkeit besonders groß (ZM.) 2478¹¹

Nachprüfbarkeit d. Kaufzusammenhangs in der RevZinst. Prima-facie-Beweis 3117²⁵

Der Prima-facie-Beweis wirkt nur bis zur Führung des Entlastungsbeweises, nicht mehr darüber hinaus 3210¹⁴

Steht einmal fest, daß eine Partei eine erhebliche Schredwirkung erlitten hat, dann ist in Ansehung der Frage, ob diese Wirkung schon am zweiten Tage nach dem Unfall verschwunden war, die andere Partei beweispflichtig. Bestehen nach einem Unfall Beschwerden, die vorher nicht bestanden hatten, so muß der ursächl. Zusammenhang mit dem Unfall nach den Regeln des Prima-facie-Beweises so lange angenommen werden, als nicht andere Ursache dafür gefunden ist 3334¹⁸

B. bei Kraftfahrzeugunfall

Kraftwagenunfall an ungeichert. Bahnübergang. Der Umstand, daß eine Partei den Zustand der Örtlichkeit, der zur Zeit des Unfalls bestand, nachher wesentl. verändert hat, ohne daß sichere Feststellung des Zustandes vorausgegangen ist, kann die Frage der Beweispflicht beeinflussen 3321¹²

Für die Haftung nach §§ 823 ff. BGB. ist der Kl. für die Haftung nach der Vorschrift des KraftfG. ist der Bf. für den ursächl. Zusammenhang beweispflichtig 3327¹⁶

Der Nachweis des Kausalzusammenhangs ist, wie bei Anwend. des § 7 KraftfG. überhaupt, so auch bei Anwendung des § 17 von dem zu fordern, der aus der Vorschrift Rechte gegen einen andern ableitet 3310³

Beweismwürdigung

vgl. auch bez. § 287 ZPO. unter Schadensstreit

§ 286 ZPO. Wenn es sich um die Frage handelt, ob Eigentümer durch Behinderung in der Veräußerung in bestimmtem Zeitpunkt Schaden erlitten hat, so ist der Preis, zu dem er damals hätte veräußern können, nicht mit seinem Erwerbspreis, sondern mit dem Preis zu vergleichen, den er später erzielen konnte 3546⁶

§ 261 StPO. Daß der Fahrlehrer eine bestimmte unsachgemäße Anweisung erteilt hat, kann zugunsten des angekl. Fahrlehrers als nicht widerlegbar u. gleichwohl zugunsten des angekl. Fahrlehrers als nicht nachweisbar angesehen werden 3368³⁶

Bewertung

Die Festsetzung der Einheitswerte auf den 1. Jan. 1931 u. ihre Bedeutung 2682 §§ 1, 4, 8, 52, 86 RWVG. Im Verfahren nach dem RWVG. hat das Reich dafür, daß preuß. Staatsoberförster ein Gutachten über den Wert einer Privatwaldung erstattet hat, d. Lande Preußen keine Gebühren oder Auslagen zu erstatten. Auf Grund der Vorschr. der RSteuerg., insbes. des § 191 RWVG., ist preuß. Staatsoberförster verpflichtet, für Zwecke der Einheitsw. auf Ersuchen des FinV., des Grundwertauschusses oder des Ober-Bausch. ein Gutachten über den Wert einer Privatwaldung zu erstatten, wenn diese im Bezirk des Oberförsters liegt 3476¹

§ 8 II RWVG. Die Rechtsmittelbeschränkung des § 265 a RWVG. gilt auch für Rechtsbeschwerden in Einheitswert-sachen 2602³

Im Nachveranlagungsverf. nach § 145 III RWVG. 1919 = § 18 III RWVG. 1931 kann der mit einer Ruhung Belastete der Erhöhung der Erbschaftsteuer, die sich bei Zugrundelegung der wirklichen Dauer der Ruhung ergibt, mit einem Antrag aus § 24 ErbschStG. 1925 entgegengetreten 3489¹⁶

§§ 28, 34 RWVG. Altenteilswohnung ist regelmäßig Bestandteil des landwirtschaftl. Betriebs; sie ist auch dann kein Grundvermögen, wenn der Altenteiler sie zu gewerbl. Zwecken benutzt; sie begründet auch keinen Zuschlag zum Einrechnungswert des landwirtschaftl. Betriebs 3488¹⁵

§§ 28, 30, 38, 47 RWVG. § 30 I RWVG. nicht anwendbar, wenn ein offener Handelsgesellschafter in der Zeit zwischen dem Geschäftsabluß der DGG. u. d. Hauptfeststellungszeitpunkte Gelder aus der Gesellschaftskasse entnimmt u. seinem Privatvermögen zuführt oder Zahlungen aus seinem Privatvermögen für die DGG. leistet. Die von einem Gesellschafter aus der Gesellschaftskasse rechtmäßig entnommenen Gelder begründen keine echte Schuld des Gesellschafters; eine zur Verminderung der Entnahmen geleistete Zahlung des Gesellschafters für die DGG. aus seinen Privatmitteln begründet grundsätzl. keine Darlehnsforderung des Gesellschafters gegen die DGG. 3016¹⁴

Biersteuer

Richtet sich die Rechtsvermutung des § 18 Nr. 4 BiersteuerG. 1931 gegen jurist. Person, so entfällt sie, wenn festgestellt wird, daß die gesetzl. Vertreter der jurist. Person ohne den Vor-satz der Hinterziehung gehandelt haben 3488¹⁴

Bilanz

B.fragen der Steueramnestie 3256

Blutgruppenuntersuchung

Will das Gericht eine angebotene Beweisführung (B.) deshalb ablehnen, weil es dieser Beweisführung generell die Bedeutung abspricht, so muß es darlegen, auf welchem Wege es zu dies. Überzeugung gekommen ist 2495²²

Börse

Die rechtl. Natur der Zulassung zum B.besuche. Schrifttum 3066 Auch Kaufmann, der nicht Mitglied eines B.vereins ist, kann gegen den Verein Klage auf Feststellung der Rechtsun-wirksamkeit eines gegen ihn ergangenen Ausschließungsbeschl. erheben 3145¹⁴

Brandenburg

Der „Sparfonds für die Beamten u. Dienstverpflichteten des Provinzialver-bandes von B.“ von 1911 ist keine

öffentl. Sparkasse i. S. der §§ 55 ff. AufwG. ? Aufwspflicht der Provinz für Sparguthaben aus § 62 AufwG. nicht über 15% 3565¹

Brandstiftung

Besteht einheitl. zusammenhäng. Gebäude aus zwei Teilen, von denen nur der eine zu Wohnzwecken dient, so ist es doch im ganzen ein zur Wohnung von Menschen dienendes Gebäude i. S. v. § 306 Nr. 2 StGB. Zeitpunkt der Voll-endung der B. 3281¹⁷

Branntweinmonopol

Das RGeF. v. 28. Dez. 1929 ist auf Rechtsstreitigkeiten anzuwenden, die bei seinem Erl. bereits in der RevJnst. schwebten. Ob ein Ges. mit den An-forderungen der guten Sitte in Ein-klang steht, kann der Richter nicht nach-prüfen; er muß das verfassungsmäßig zustande gekommene Ges. anwenden. Die Ausschließung der freien Aufw. u. die Einführung fester, die Aufw. ein-engerender Sätze widerspricht nicht der RVerf. 2469⁶

BranntwMonEntschädG. Bewilligung der Aufw. für eine Entschäd. aus dem Ges. v. 26. Juli 1918 in Ansehung von Zahlungen aus Nov. 1920 u. Anfang 1921 ist nicht rechtsirrig. Durch EntschädWd. sind bereits erwachsene Entschädigungsansprüche nicht beseitigt wor-den. § 17 der Wd. trifft nicht den Fall, daß das Brennrecht zufolge der Aufhebung des § 213 BranntwMonG. wieder zugeteilt worden ist. Das Ges. v. 28. Dez. 1929 trifft alle nicht rechtskräftig erled. Entschädigungsansprüche, also auch die in der RevJnst. an-hängigen 2700¹¹

Brauerei

Kundenfinanzierungsgeschäfte, bei denen der Kunde Eigentum überträgt, insbes. Sicherungsübereignungsverträge zwischen der B. u. den von ihr belieferen u. finanzierten Gastwirten, wenn letztere fast ihr ganzes Inventar u. Mobiliar durch Besitzkonstitut über-eignen, sind nicht schlechthin sitten-widrig 3149¹

Briefgeheimnisverletzung (§ 354 StGB.)

§§ 350, 354 StGB. Der Inhaber einer Posthilfsstelle ist nach der „Allg. Dienst-antw. f. Post u. Telegraphie“ Beamter. Werden dem Inhaber der Posthilfs-stelle seitens des Publikums Geldbeträge zum Zweck der Erledigung von Zah-lungen übergeben, so sind diese Be-träge ihm jedenfalls dann aml. an-vertreut, wenn sie ihm von dem Ein-zahler im Glauben, er sei für die An-nahme zuständig, gezahlt u. von ihm auch in diesem Sinne angenommen wurden 2814³³

Buchführung

§ 208 RWVG. Auch einzelne besondere Umstände können das Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit u. Zuverlässig-keit der gesamten B. berart erschüttern, daß Schätzung des Gewinns unter Ver-werfung der ganzen B. gerechtfertigt ist 3156¹

Buchmacher

B. kann auch Kaufmann sein 2835¹

Buchprüfung nach RWVG.

vgl. unter R.

BGB.

Schaeffers Grundriß. Allg. Teil. Schrift-tum 3652

Bürgersteuer

Schrifttum 3651

Bürgschaft

§ 91 ZPO. Zum materiellrechtl. Kosten-erstattungsanspruch. RG. 130, 217 wird für nicht zutreffend gehalten. Zur

Frage der Erstattung der B.kosten bei der Sicherheitsleistung 2520¹⁰

Chausseebau

Die kurze Verjährung greift nicht Platz, wenn ein Ch.unternehmer sich als Kaufmann bezeichnet, ohne es zu sein 2699⁹

Clausula rebus sic stantibus

Der Rücktrittsberechtigte, der auf Grund der cl. r. s. st. v. Vertrag zurückgetreten ist, haftet für die empfangenen Lei-stungen ledigl. nach Bereicherungs-, nicht nach Rücktrittsgrundsätzen 2468⁴ Inwieweit die vom RG. über die cl. für bürgerl.-rechtl. Verhältnisse aufgestell-ten Grundsätze auf öffentl.-rechtl. Ver-hältnisse übertragen werden können, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann der Grundsatz nicht verallgemein-ert werden 2760¹

Culpa in contrahendo

Verseht der Agent einer Lebensversiche-rungsgesellschaft den Versicherungs-nehmer bei Abschluß des Versiche-rungsvertrags in den Glauben, daß es sich um einen bloßen Sparvertrag handle, so kann sich der Versicherungs-nehmer unter den Gesichtspunkten so-wohl der Betrugsanfechtung als auch der c. in c. vom Vertr. lossagen 3227⁴

Danzig

§ 242 BGB. Auch der Anspruch auf Aufw. einer Hyp. kraft Vorbehalts kann durch Nichtgeltendmachung ver-wirkt werden (Danziger Entsch.) 2649¹

Darlehn

Der Kommissionär ist berechtigt, an dem Kommissionsgut Eigentum nicht nur an den Käufer, sondern auch an Drit-ten zu übertragen, der zur Finanzie-rung des Kaufgeschäfts ein D. gewährt 3104¹⁷

Aufw. von D. einer Beamtenbank zum Zwecke der Kredithilfe. Einrede der Verwirkung im Falle rechtzeit. briefl. Aufforderung u. erhebl. späterer Klage-erhebung 3286¹

Werden Obligationen einer öffentl. Kasse als D. gegeben, so liegt in der Regel kein GeldD. vor. Ihre V. folgt den Grundsätzen des § 242 BGB. 2483¹³

Ist während der Inflationszeit die Rück-zahlung eines D. in Friedensmarkt vereinbart, so kann damit wertbestän-dige Zahlung gemeint sein. Nicht im Grundbuch eintragbare Vereinbarungen behalten Bestand für die persönl. For-derung 3261¹

Die Novation einer gegen eine Gemeinde begründ. Kaufpreisforderung in Schuld-scheinD. gem. §§ 30, 40 AnlAbWG. setzt eine den Erfordernissen dieser Gesetzes-stellen entspr. urkundl. Erklärung vor-aus 3267⁷

Die Umwandlung einer Wohn- oder Ge-haltsforderung in D.forderung hebt die Zuständigkeit des ArbG. im Falle des § 607 II BGB. nicht auf, wohl aber bei Novation 3585⁶

Depot

Die Straftatbestände des DepotG. u. die neuere Asp. des RG. 3049

Eigentumsverwerb beim EffektenammelD. Schrifttum 3065

Im Falle des § 8 II DepotG. trifft die Beweislast für die Gutgläubigkeit nicht den Dritten, dem die Papiere über-geben worden sind 3114²²

Das Vergehen des § 9 I DepotG. kann auch an solchen Wertpapieren began-gen werden, die im Eigentum des Täters stehen. Es schadet auch nichts, daß der Täter, der als Bankier von seinem Kunden mit der Anschaffung u. Aufbewahrung eines bestimmten Wert-papiers beauftragt war, das Kom-

missionsgeschäft durch Selbsteintritt ausgeführt hatte. — Zum Tatbestand des § 11 DepotG. 3122³⁰

HypBriefe sind auch dann keine „Wertpapiere“ i. S. v. § 11 DepotG., wenn sie unter Hinzufügung von Blanko-zeffionserklärungen übergeben worden sind 3119²⁷

Devisenbewirtschaftung

RD. des RPräf. zur Abänderung der RD. über die D. u. über die beschleunigte Aburteilung von Zuwiderhandlungen durch Schnellgerichte v. 17. Nov. 1931; 3.—8. DurchRD. zur RD. über die D.; 1. Ergänzung der Richtlinien RWirtschaftMin. v. 2. Okt. 1931 3593
Zur Auslegung der DevisenRD. 3598
Welchen Einfluß haben die RD. über die D. im Verfahren nach § 118, 128 ZwVerfG.? 3599

In der zwangsweisen Einziehung einer durch Hyp. geficherten Forderung seitens eines ausländischen Gläub. ist Bfg. i. S. v. § 6 Ziff. 3 RD. v. 1. Aug. 1931 über die D. zu erblicken 3609¹

Diebstahl

§ 243 Nr. 2 StGB. Ein außerhalb der Läden befindl. Schaukasten kann nicht als Gebäudeteil gelten 2818³⁸

§ 243 I Ziff. 3. Zur Abgrenzung von Vorbereitungshandl. u. Versuch. Wer einen falschen Schlüssel in diebstahlischer Absicht in das Schloß einführt u. damit vergeblich versucht, das Schloß zu öffnen, ist wegen versuchten schweren D. strafbar 2787⁶

Die Bereicherungsabsicht beim D. nach deutschem, österr. u. künftigen Recht. Schrifttum 2460

Dienstvertrag

Die Umwandlung einer Lohn- oder Gehaltsforderung in Darlehensforderung hebt die Zuständigkeit des ArbG. im Falle des § 607 II BGB. nicht auf, wohl aber bei Novation 3585⁶

§ 626 BGB. Kann Arbeitnehmer nach seinem schriftl. D. davon ausgehen, daß er für normale Leistungen eingestellt sei, so darf der Arbeitgeber an seine Sachkenntnis u. Leistungsfähigkeit nicht außergewöhnliche Anforderungen stellen. Tut er dies aber, so bildet das Versagen des Arbeitnehmers bei Anforderungen, die das übliche Maß weit übersteigen, keinen wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung 2757¹

§ 65 AufwG. Dem Anspruch einer kraft D. angestellten Person, die Gehaltsanteile gegen Verzinsung im Geschäft des Arbeitgebers stehen ließ, steht das AufwVerbot des § 65 nicht entgegen. Durch eine dahingehende Vereinbarung verliert das Gut haben nicht seine Natur als Arbeitnehmerinlage. Für die Frage der Verjährung gelten in dessen die Grundsätze der Aufnahme der Einzelposten in eine lauf. Rechnung 2697⁶

Disziplinarverfahren

§ 70 ThürStGB. Der D. Richter ist an die Feststellung des Strafrichters gebunden. Die Frage, ob Beamter durch seine Verfehlung das Vertrauen u. die Achtung, die die amtl. Wirksamkeit erfordert, völlig verloren hat u. deshalb des Dienstes zu entsetzen ist, ist nicht vom Standpunkt einer einzelnen Beamtenklasse aus zu beurteilen, sondern nach den Anforderungen, die im allgem. an Beamte gestellt werden 2866¹

Art. 16, 17 HessGemBeamtG. Bei D. gegen städt. Beamten ist die Strafe auszuschließl. nach der Schwere der Tat u. dem Umfang des Verschuldens zu bemessen. Andere Erwägungen, wie die Belange der Anstellungskörperschaft, haben grundsätzl. auszuscheiden. Bei

Verfehlung in „geringer befold. Dienststelle“ hat das Ger. die Befoldungsgruppe, nicht aber das neue Amt selbst zu bezeichnen 3680³

§ 14 HambDiszG. Grundsätzl. ist der Hamburger D. Richter an die Feststellungen des Strafrichters gebunden. Diese sind nur außerordentl. wichtiges Erkenntnismittel 2867²

Domänen

Bei Veräußerung von D. u. Forstgrundstücken genügt für das Grundbuchamt die Erklärung der zuständigen Regierung. Die Einholung der Genehmigung höherer Instanzen ist als Angelegenheit des innern Dienstbetr. anzusehen u. braucht deshalb nicht nachgewiesen zu werden 3454¹

§§ 71, 74 a ArbVerfG. Versicherungspflicht der Beschäftigung eines Sekretärs einer D.kammer, der ständig im Büro als Hilfsarbeiter des landwirtschaftlichen Sachbearbeiters u. des Personalreferenten Anweisungen an die D.güter zu vollziehen u. Personal- u. Gehaltslisten zu führen hat; das gleiche gilt für Kanzleigehehilfen einer Rentkammer 2657⁵

Dreschmaschine

§§ 823, 828 II BGB. Eine D. so einzurichten oder so aufzustellen, daß kein Unbefugter an sie herankommen und auch nicht absichtlich in einen Teil des Getriebes hineingreifen kann, ist wirtschaftlich nicht möglich u. kann von den Landwirten nicht verlangt werden 2562²

Drohkate vgl. auch unter Kraftb.

Die Ortspolizei ist befugt, in einer Pol-RD. über das D.gewerbe die Erlaubnis des D.unternehmers auf Frist zu erteilen u. vorzuschreiben, daß sie mit dem Tode ihres Inhabers erlischt. Dagegen hat sie nicht das Recht, eine solche Erlaubnis auf Widerruf zu erteilen oder ihr Erlöschen beim Eintritt bestimmter Voraussetzungen anzuordnen. Verlust einer unbefristeten Erlaubnis kann nur im Verfahren nach §§ 20, 21 GewD. erfolgen. Der Ortspol. steht es frei, die Voraussetzungen des Verlustes in der PolRD. zu regeln 3399⁴

Effekten

vgl. auch unter Depot

§§ 13, 37 EinfStG. E.geschäfte eines Kaufmanns (nicht Bankiers). Betriebs- u. Privatvermögen 3157³

Eheanfechtung

§ 616 ZPO. Nach rechtskräftiger Abweisung der E.klage kann neue Anfechtungsklage wegen derselben Eigenschaft erhoben werden, wenn nunmehr eine besonders starke Entwicklung der Eigenschaft als bei Egeschließung vorhanden, nachgewies. werden kann 2493¹⁹ 3555¹⁶

Einrede der Rechtskraft u. Ausschlußwirkung des § 616 im E.prozeß 3527

Eheliches Güterrecht

Auch ohne allgem. Änderung des Güterstandes, wie sie § 1432 BGB. vorsieht, können Eheleute hinsichtlich einzelner Vermögensstücke eine von ihrem sonstigen Güterstande abweichende Regelung vereinbaren, insbes. kann der Mann die ihm an solchen als Gegenständen des eingebrachten Gutes zustehende Nutzung der Frau überlassen. Der Dritte, der solchen Sachverhalt gekannt hat, muß ihn gegen sich gelten lassen 3661⁴

Eherecht

Für die Ehefrau eines Arztes kann sich aus § 1356 BGB. die Verpflichtung zur Leistung von Sprechstundenhilfe ergeben 3338¹⁹

Wenn die unterhaltspflichtige Mutter im Erwerbsgeschäft des Ehemanns tätig

ist u. der selbst nicht unterhaltspflichtige Ehemann auf Grund seines Erwerbs das unterhaltsberechtigte Kind seiner Ehefrau mit im gemeinschaftl. Haushalt ernährt, so kann hierin Unterhaltsgewährung seitens der Mutter gefunden werden 3353²²

Art. 11 I GGWB. stellt eine ganz selbständige, für alle Rechtsgeschäfte geltende Regel auf, in deren Bereich Art. 13 I u. folgerichtig auch das Auslandsrecht nicht eingreift, das der deutsche Richter sonst nach der Vorschrift des Art. 13 anzuwenden hat 2784⁵

Ehesachen

vgl. auch Eheanfechtung, Scheidung § 627 ZPO. Auch beim Getrenntleben der Ehegatten kann unter Umständen eine EmsinVerf. erlassen werden, durch die das Getrenntleben gestattet wird 2582⁹
Schlußverhandlungsgebühr in E., wenn die erste Verhandlung vor, die Schlußverhandlung nach dem 3. Dez. 1930 stattfand 2583¹²

Eichung

§ 267 StGB. Die bei der E. von den Eichbeamten an Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten (Benzinpumpen) angebrachte Plombierung ist als Teil der öffentlichen Gesamturkunde anzusehen, die die Gesamtheit der an den vorgeschriebenen Stellen angebrachten Stempelungen darstellt. Die Ersetzung des einzelnen Stempels — Plombierung — durch nichtamtliche Stempel, sei es den alten, ursprüngl. vom Eichbeamten angebrachten, durch Abnahme aber seiner amtlichen Eigenschaft beraubten oder neuen, vom Täter selbst unbefugt angefertigten Stempel, stellt danach die Verfälschung der ganzen öffentl. Urkunde dar 2499²⁶

Eidesrecht

Der Gerichtsleid. Schrifttum 3539

Eidesdelikte

vgl. unter Meineid, eidesstattliche Versicherung, Eidesnotstand

Eidesnotstand

Haben zwei Personen in den gegen sie anhängigen Zivilprozessen auf Grund vorheriger Verabredung wechselseitig Meineide zugunsten des andern geleistet, so wird in der Verabredung dazu regelmäßig der Tatbestand des § 49 a StGB. u. für den Meineid selbst der Strafermächtigungsgrund des § 157 Ziff. 1 StGB. gegeben sein 2571¹¹

Der Strafermächtigungsgrund des § 157 I Ziff. 1 StGB. versagt, wenn die strafbare Handlung, deren sich der Täter durch wahrheitsgemäße Aussage bezichtigt hätte, wegen Ablaufs der Strafantragsfrist nicht mehr verfolgt werden konnte 3453²²

Die Beurteilung wegen versuchten Meineids schließt die Strafmindernung des § 157 I Ziff. 2 Abs. II StGB. nicht aus 2434²⁰

Eidesstattliche Versicherung

Bei Verkauf od. Verpfändung v. Gegenständen, die handelsüblicherweise auf Abzahlung verkauft werden, muß sich der Erwerber oder Pfandnehmer Gewißheit darüber verschaffen, ob der zu verkaufende oder verpfändende Gegenstand Eigentum des Verkäufers oder Verpfänders ist. E. B. über das Eigentum ist regelmäßig nicht ausreichend 2513¹

§ 89 RWGebD. Die Aufnahme von e. B. von dritten Personen wird nicht durch die Prozeßgebühr abgegolten 2594⁴

Begrifflich ausgeschlossen ist Fortsetzungszusammenhang zwischen Meineid u. vorz. fälsch. e. B. oder Betrug 2821⁴⁰

Eigentum, Beeinträchtigung des

- „Ortsüblichkeit“ in § 906 BGB. 3414
 §§ 906, 1004 BGB. Genehmigung auf Grund der GewD. hindert nicht den Anspruch auf Unterlassung von unzulässigen Störungen. Welche Stadtteile bei Großstadt u. Vorort kommen für die Frage der Ortsüblichkeit, insbes. bei Befahren mit einer Omnibuslinie, in Betracht? Die Linienführung u. das durch sie benutzte Gelände im ganzen sind zu berücksichtigen. Entscheidend sind die Bedürfnisse des Verkehrs? 3354²³
 §§ 906, 1004 BGB. Abhilfemaßnahmen, die der Störer im Laufe des Rechtsstreits trifft, schließen Verurteilung zur Unterlassung nur dann aus, wenn durch die neuen Einrichtungen menschlicher Voraussicht nach die Einwirkungen endgültig auf zu ertragendes Maß zurückgeführt werden u. zugleich Beseitigung od. Nichtbenutzung der neuen Einrichtung als unmögl. erscheint 3144¹²
 §§ 908, 909 BGB. Schädigung durch Lieferebauern auf dem Nachbargrundstück. Kein Schuldverhältnis zwischen den benachbarten Eigentümern, auf Grund dessen der Eigentümer des tiefer bebauten für Verschulden von Vertretern aufzukommen hätte, sondern Verpflichtung zum Schadensersatz auf Grund unerlaubter Handlung. Pflicht des Grundeigentümers zur Aufsicht über die Baufirma 2328⁵
 Bauarbeiten am Nachbargrundstück. Schrifttum 3421
- Eigentümergebundenschuld**
 Arglisteneinrede gegenüber der Berufung des Grundeigentümers auf die Nichtfälligkeit der E. 2749⁷
 Zur Frage der E. für nicht entstandene Strafzinsen bzw. Fälligkeitsentschädigung 3418
 Rechtslage, wenn bei im Kaufvertrag vereinbarter Erfüllungsübernahme auf Ersuchen des zur Erfüllung verpflichteten Käufers der Verkäufer die Schuld auf Verlangen des mit der Schuldübernahme nicht einverständlichen Gläubigers zahlt u. die für die Forderung eingetragene Hypothek abgetreten erhält. Es bleibt bei dem für den Verkäufer gegen den Käufer bestehenden Befreiungsanspruch, daraus ergibt sich der Erstattungsanspruch des Verkäufers gegen den Käufer; weiterhin tritt die in § 1164 BGB. behandelte Ersatzforderung an Stelle der bisherigen Forderung gegen den Käufer; sie ist jetzt die durch Hypothek gesicherte Forderung. Soweit die Bezahlung durch den Verkäufer vor dem Eigentumsübergang an den Käufer erfolgte, entstand E., die sich nach Eigentumsübergang in Gläubigergrundschuld verwandelte. Grundsätze für deren Aufwertung 3440⁹
 § 14 AufwNov. Im Bereich des Aufwertungsrechts ist vor allem das wirtschaftliche Ergebnis zu berücksichtigen, die formalrechtliche Seite muß zurücktreten. Daher keine Aufwertung von E., von Hypotheken des Verkäufers 2698⁸
 §§ 10, 16 AufwFällG. Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsrfrist ist in der Regel zurückzuweisen, wenn der Eigentümer des mit der Hypothek belasteten Grundstücks, der während des Schwerebens des Aufwertungsverfahrens E. für sich hat eintragen lassen, es ablehnt, für den nicht gesicherten Teil der persönlichen Forderung eine Hypothek mit dem Rang vor den E. oder an anderer sicherer Stelle eintragen zu lassen 3220¹

Zur „vollständigen“ Angabe des Vermögens i. E. von § 807 ZPO. gehört grundsätzlich die ausdrückliche Bezeichnung aller einen selbständigen Vermögenswert bildenden Gegenstände. Unter diese fällt auch eine E. 2573¹⁴

Eigentumserwerb

- § 929 BGB. Der geheime Wille, die zum Zutasso empfangenen Gelder für sich zu verwenden, schließt den Eigentumsübergang auf den Geschäftsherrn und damit die Unterschlagung nicht aus 3118²⁶
 § 929 BGB. Die Hypothekenbriefe können durch Einigung u. Übergabe der Briefe nebst den unausgefüllten Zeßionsurkunden übereignet werden unter der Bedingung, daß der Übergang der Forderung demnächst zustande kommt, ohne daß der Erwerber zunächst schon Gläubiger der Hypothekensforderungen wird 3119²⁷
 § 930 BGB. Zapfeinrichtung einer Benzin-tankanlage ist nicht ohne weiteres wesentlicher Bestandteil der Tankanlage. Ist Tankanlage mit Zapfeinrichtung zur Sicherung übereignet u. wird dann die Zapfeinrichtung durch eine neue ersetzt, so erwirbt der Sicherungseigentümer an der neuen Zapfeinrichtung nicht ohne weiteres Eigentum 3391⁷
 Ob im Einzelfall in der Übergabe eines Liefersechens eine Abtretung des Herausgabeanspruchs zu finden ist, ist Tatfrage. Der gute Glaube des Erwerbers an die Verfügungsbefugnis des Veräußerers besteht nicht, wenn dem Erwerber bekannt ist, daß derjenige, von dem der Veräußerer seine Rechte herleitet, zur Verfügung nicht berechtigt war 3079⁴
 § 932 BGB. Grobfahrlässiges Verhalten beim Erwerb eines Kraftfahrzeugs vom Rechteigentümer 3390⁶
 § 932 BGB. Bei Verkauf oder Verpfändung von Gegenständen, die handelsüblicherweise auf Abzahlung verkauft werden, muß sich der Erwerber oder Pfandnehmer Gewißheit darüber verschaffen, ob der zu verkaufende oder verpfändende Gegenstand Eigentum des Verkäufers oder Verpfänders ist. Eidesstattl. Versicherung über das Eigentum ist regelmäßig nicht ausreichend 2513¹
 § 932 BGB. Den gewerbmäßigen Pfand-leiber trifft das gleiche Maß von Sorgfaltspflicht wie den gewöhnlichen Pfandnehmer 3389⁵
 E. an der Jagdbeute des Wilderers 3414
 E. beim Effekten-sammeldepot. Schrift-tum 3065

Eigentumsvorbehalt

- Bei Verkauf od. Verpfändung v. Gegenständen, die handelsüblicherweise auf Abzahlung verkauft werden, muß sich der Erwerber oder Pfandnehmer Gewißheit darüber verschaffen, ob der zu verkaufende oder verpfändende Gegenstand Eigentum des Verkäufers oder Verpfänders ist oder unter E. verkauft worden ist 2513¹
 Vereinbarung, daß die Wegnahme der unter E. verkauften Sache nicht die Wirkung des Rücktritts vom Vertrage habe, entgegen § 5 AbzahlG., ist unzulässig 2755¹⁷
 Bei E. seitens des Pfandgläubigers an beweglichen Sachen kann der Gläubiger die Anordnung des freihändigen Verkaufs der Pfandstücke an ihn gemäß § 825 ZPO. nicht verlangen, wenn der E. zur Zeit der Pfändung oder der begehrten Anordnung noch besteht. In dem Pfändungsantrag u. dem Antrag auf Anordnung des freihänd. Verkaufs liegt nicht ohne weiteres ein Verzicht

des Gläubigers auf sein Eigentum. Eine Anordnung würde Umgehung der §§ 1 u. 5 AbzahlG. bedeuten 3583³

- Pfändung der unter E. gelieferten Sachen durch den Verkäufer 2745²
 Wirkung des Lieferanten E. an landwirtschaftl. Gutsinventar, das der Pächter bei Pachtende vertragsgemäß dem Verpächter als Ersatz für verbrauchtes zu überlassen hat 3461²
 Zur Frage der Übertragung der Antwort-schaftsrechte, die dem Käufer einer unter E. gekauften Sache zustehen 3061
 Rechtswirksamkeit des E. auf der Rechnung 2580³
 Wirkt sich der im E. enthaltene Sicherungszweck auch zugunsten eines Dritten als Wechselinhaber aus? 3059 3184
 §§ 16, 18, 64 BGB. Keine unrichtige Beantwortung, wenn der Versicherungsnehmer im Fragebogen sein Eigentum am Kraftwagen bejaht, den er unter E. veräußert hat. Wann liegt in solcher Weiterveräußerung ein die Gefahr erhöhender Umstand? 3225²
 Unterschlagung liegt nicht vor, wenn der Erwerber weiß, daß die ihm veräußerte Sache unter E. gekauft ist 3231¹¹

Einkommensteuer

- §§ 6, 17, 26 ff., 37, 65 EinkStG. Ist zweifelsfrei, ob wegen der Beteiligung eines Pflichtigen an Gesellschaft oder Gemeinschaft als Mitunternehmer einheitliche Gewinn- bzw. Verlustfeststellung zu treffen ist, oder verzögert sich die einheitliche Feststellung, so kann die Veranlagung des Pflichtigen bezüglich der übrigen Einkünfte in entsprechender Anwendung des § 82 I ABgD. vorläufig vorgenommen werden 3005¹
 §§ 6, 7, 12, 13, 16, 38 EinkStG. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kommen auch regelmäßig Ausgaben auf die Sache selbst, insbes. auch Prozeßkosten über das Eigentum, als Werbungskosten in Betracht. Sie sind regelmäßig auf die Gebrauchsdauer des Gegenstands verteilt, bei kleineren Beträgen auch sofort voll abzusetzen 3588⁴
 § 11 EinkStG. Übernehmen die Gesellschafter einer GmbH. nach Maßgabe ihrer Beteiligung die Deckung eines Verlustes und wird dabei die Berechnung des den Geschäftsführer treffenden Anteils mit rückständigen Gehaltsansprüchen vereinbart, so gelten diese Ansprüche nicht als zugeflossenen 3156²
 §§ 12, 15 EinkStG. Zur Frage, ob und inwiefern Tilgungsraten, die an Stelle einer Erbschaftsteuer getreten sind, abzugsfähig sind 2864¹
 §§ 12, 13, 16, 19 EinkStG. Behandlung der schuldrechtlichen Beziehungen zwischen einem Unternehmer u. einer von ihm beherrschten GmbH. Entnahmen, Kapitalzuführungen, Aktivierungen, Bewertung auf lange gestundeter Forderungen 3007³
 §§ 13, 37 Ein StG. Effektengeschäfte eines Kaufmanns (nicht Bankiers). Betriebs- u. Privatvermögen 3157³
 §§ 18, 30 EinkStG. Übertragung von Gewinnbeteiligungen bei einer OHG. 3008⁴
 § 18 EinkStG. § 5 PrGewStWD. Aufwendungen einer GmbH., die sie anlässlich ihrer Gründung für Gesellschaftsteuer machen muß, gehören zu den Werbungskosten u. können daher vom Ertrage der GmbH. abgezogen werden 3023¹
 § 36 II Nr. 1 EinkStG. Beistandspflicht nach § 191 ABgD. Provinziale Lebensversicherung als „Behörde“ 3236⁴
 § 36 EinkStG. Berechnet Siedlungs-gemeinschaft, deren Mitglieder in gemeinsamer Arbeit sich gegenseitig die

Häuser bauen, jedem Genossen für seine tatsächlich geleistete Mitarbeit eine Stundenvergütung u. bucht diese Vergütung den Genossen satzungsgemäß als Guthaben zur Anrechnung beim Erwerb ihres eigenen Hauses, dann sind diese Beträge nicht lohnsteuerpflichtig 3484⁸

Verzicht Altenteiler auf das Altenteil gegen eine vom Hofbesitzer gewährte Kapitalabfindung, so ist diese in voller Höhe nach § 44 EinkStG. steuerpflichtig; unzulässig ist, an dem Kapitalwert den Wert des Altenteils unter dem Gesichtspunkt der Werbungskosten abzusehen. Für das E. recht besteht das Altenteil lediglich aus einzelnen Einnahmen ohne Rücksicht auf das Rentenstammrecht und auf seine dingliche Sicherung 3485⁹

§ 5 PrGewStB. Die gemäß § 52 EinkStG. bei der Festsetzung der E. vorzunehmenden Abzüge kommen bei der GewSt. nach dem Ertrage nicht in Betracht 3024²

§ 59 I u. II EinkStG. „Kalamitätsnutzungen“ sind ohne weiteres als außerordentliche Waldnutzungen anzusehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich zusammen mit den ordentlichen Nutzungen bei einem Nachhaltsbetrieb innerhalb des nach dem Wirtschaftspland vorgesehenen regelmäßigen Nießbrauchs hatten od. darüber hinausgehen 3486¹⁰

§§ 65 ff. EinkStG. Entschuldigbar Rechtsirrtum darüber, daß Werbungskosten eines Gesellschafters einer OG. bei der einheitlichen Gewinnfeststellung geltend zu machen sind, kann zur Zeit als Irrtum auch über die Art und den Fristablauf der Rechtsmittel zur Nachsicht führen, wenn die Rechtsmittelfrist gegenüber der einheitlichen Gewinnfeststellung versäumt ist 3006²

Einschreibebrief

§ 270 BGB. Verschulden des Schuldners bei Geldsendungen mittels E. 2753¹²

Einstellung des Strafverfahrens

Vgl. der Privatklage vgl. unter P. Nichtverbraucher der Strafflage durch E.-beschluß nach § 153 StPD. 2818³⁹

Einstweilige Verfügung

Streitfragen aus dem Gebiet der e. B. Schrifttum 2456

§§ 935, 940 ZPO. Auch der Antrag auf Erlass einer e. B. setzt Rechtschutzbedürfnis des Antragstellers voraus, das gegenüber der Klage noch die Besonderheit aufweist, daß der Antragsteller ein Interesse an sofortiger Regelung der Beziehungen auf einen Gegenstand oder Zustand haben muß. Dieses Interesse muß auch bei Einlegung von Rechtsmitteln zur Erlangung einer vom zunächst angerufenen Gericht versagten oder wieder aufgehobenen e. B. vorhanden sein. Sind seit Verfassung der e. B. zwei Jahre vergangen, ohne daß der Antragsteller u. Verkl. das Verfahren weiter betrieben hat, dann ist Rechtschutzbedürfnis zu verneinen 2582⁸

§ 940 ZPO. E. B. auf Versorgung mit Elektrizität setzt rechtlichen Anspruch darauf voraus 3146¹⁵ 3150²

Hat das AG. eine e. B. aus § 942 ZPO. erlassen, sodann auf den bei ihm eingereichten Widerspruch die e. B. mittels Urteil aufgehoben, so ist im Fall der Berufung die Zuständigkeit des AG. zur Entscheidung über den Widerspruch von Amts wegen zu prüfen 2592¹

§ 627 ZPO. Auch beim Getrenntleben der Ehegatten kann unter Umständen eine e. B. erlassen werden, durch die das Getrenntleben gestattet wird 2582⁹

E. B., mit denen die Sicherung einer Forderung durch Herausgabe eines Gegenstands an den Gerichtsvollzieher erstrebt wird, sind nicht nach § 6 ZPO., sondern nach § 3 zu bewerten 3565³

In Beschluß, der die Anordnung eines Arrestes oder einer e. B. enthält, ist stets auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden 2584¹⁴

Zur Vollstreckung von auf wiederkehrende Leistungen gerichteten e. B. 2558

E. B. im arbeitsgerichtlichen Verfahren sind nicht mit der Rechtsbeschwerde, sondern nur mit dem Widerspruch anfechtbar 3586³

Einziehung

Wird im Falle von Tateinheit zwischen gewerbsmäßigem Glücksspiel und unbefugter öffentl. Veranstaltung eines Glücksspiels die Strafe zutreffend unter Zugrundelegung des § 285 StGB. festgesetzt, so ist trotzdem die E. auf Grund des § 284 b StGB. gerechtfertigt 2813³²

Eisenbahn

vgl. auch Unfall auf Bahnsteig durch Postkarren unter Post

§ 1 RStPflG. Regelmäßig kann angenommen werden, daß gegen die Gefahren eines nicht durch Schranken gesicherten Bahnübergangs von der Bahnverwaltung in anderer Weise genügend Sorge getragen wird, ohne daß der vorsichtig fahrende Kraftfahrer sein Rad zum Stehen zu bringen brauchte. Das Fehlen einer Schranke kann wesentl. Erhöhung der Betriebsgefahr bilden, wenn der Art des neuzeitlichen Verkehrs nicht Rechnung getragen ist. Mitverschulden des Verletzten 3321¹²

Elektrizität

EinstwVerf. auf Versorgung mit E. setzt rechtlichen Anspruch darauf voraus. E.-versorgungsverträge sind einheitl. Verträge i. S. von § 17 RD. Der Konkursverwalter, der den E.-versorgungsvertrag nicht fortsetzt, hat keinen Anspruch auf Abschluß eines neuen Vertrags 3150² 3146¹⁵

Inhaber eines Monopolbetriebs darf sich nicht durch Sperre eine bevorrechtigte Stellung in der Zwangsverwaltung des gesperrten Grundstücks oder gegenüber dem die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubiger verschaffen 3102¹⁶

E.werk, das monopolartige Stellung einnimmt, darf mangels entgegenstehender vertraglicher Vereinbarungen einem Abnehmer die Zufuhr elektrischer Energie sperren, wenn dieser Abnehmer bereits Eigenanlage hat u. von dem E.werk lediglich sog. Reserverstrom verlangt zu einer Zeit, in der seine eigene Erzeugung versagt oder nicht ausreicht 3139⁷

Verstempelung eines Vertrags, durch den ein Recht gegen Lieferung von Strom ausgegeben wird. Keine Anwendung der für Kauf- u. Lieferungsgeäfte gegebenen Befreiungsvorschrift 2988²⁵

England

Rechtsverhältnis zwischen deutschen Banken u. ihren Londoner Zweigniederlassungen u. insbes. deren Rechtsstellung während des Kriegs auf Grund der engl. Kriegsgesetze. Wann hat die Zweigniederlassung i. S. v. § 667 BGB. etwas aus der Geschäftsbeforgung „erlangt“? 3099¹⁴

Klage aus einem Papiermarktscheck in E. 3163¹

Pfund = Pfund? 3253

Einwirkungen der engl. Währungskrise auf Sterlingverbindlichkeiten nach engl. Recht 3254

Der Einfluß des neuen engl. Zollgesetzes auf Kaufverträge 3417

Enteignung

E. nach AusG. zum Deutsch-schweizerischen Goldhypothekenabkommen vgl. unter Goldhypothekenabkommen

§ 10 PrEnteignG. Der über eine Entschädigung geschlossene Vergleich unterliegt keiner Abänderung infolge der später eingetretenen Geldentwertung. Der Enteignete kann nur die volle Entschädigung auf Grund des Vergleichs fordern 2622²

§ 16 PrEnteignG. Auch ohne Einleitung eines E.verfahrens ist ein auf Grund der Androhung u. zur Vermeidung eines solchen abgeschlossener Kaufvertrag nach E.grundsätzen zu behandeln, so daß die Kaufpreisforderung Wertschuld ist. Bei dieser ist Verarmungsfaktor nicht zu berücksichtigen 2736³⁰

Art. 153 RVerf. Reichsrechtlicher Begriff der E. insbes. durch Beschränkung des Eigentums infolge von Fluchtlinienfestsetzung. Rechtsungültigkeit der §§ 29, 36 MeckEnteignB. v. 21. Juli 1886 wegen Unvereinbarkeit mit Art. 153 RVerf. Keine E., wenn der Eigentümerinhalt allgemein hinsichtlich einer unbeschränkten Zahl nach Lage u. Umfang völlig unbestimmter Grundflächen durch Gesetz oder Ortsgef. eingeschränkt wird. Das liegt aber nicht vor, wenn die Eigentumsbeschränkung erst durch die Festsetzung und Offenlegung der Fluchtlinie, also durch den Einzueingriff, eintritt. Jede Fluchtlinienfestsetzung ist Teilenteignung, d. h. E. eines Teils der mit dem Eigentum verbundenen Rechte gegenüber jedem einzelnen Eigentümer. Grundfälle f. die Höhe der festzusetzenden Entschädigung 2471⁷

Wertzuwachssteuer bei Entschädigungen f. Nachteile des Restgrundstücks 3294²

§ 114 StGB. Vermessung, die von preuß. KatasterDir. im Auftrag des vorgelegten RegPräf. zur Vorbereitung einer E. auf Grund der B. zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot ausgeführt wird, ist rechtmäßige Amtsausübung ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen für die E. gegeben sind 3452²¹

Entfernung des Angell. aus dem Sitzungssaal (§ 247 StPD.)

Auch der zugleich als Zeuge geladene Nebenkl. hat Recht auf Anwesenheit während der ganzen Dauer der Verhandlung 2505³³

Unzulässigkeit zeitweiliger E. d. A. aus dem S. lediglich durch Anordnung des Vorsitzenden 2506³⁴

Entlassung, fristlose

vgl. unter Dienstvertrag, Handlungsgelilfe

Entlastungsgesetz, preuß.

Ein Mangel des E. 2686

Entlastungsgesetz, Reichs-

Die Übertragung von Rechtsgeschäften, z. B. nach § 926 I ZPO. an den Rechtspfleger zur selbständigen Erledigung bewirkt, daß für vom Rechtspfleger zu erledigende Anträge der Anwaltszwang entfällt 3568⁹

EntlastungsB.

§ 7 EntlB. Ein auf Grund mündlicher Verhandlung ergangenes Urteil leidet an unheilbarem Mangel, wenn dessen Verkündung durch schriftliche Mitteilung an die Parteien erfolgt ist. Eine solche Entsch. ist für das erf. Gericht nicht bindend, sie kann nicht Gegenstand eines Rechtsmittels sein und ist nicht der Rechtskraft fähig 2486¹⁴

§ 252 ZPO., § 18 EntfVO. Wegen die Aussetzung im Schiedsurteilsverfahren ist die Beschwerde zulässig 2581⁵

Entmündigung

Ein wegen Geisteschwäche Entmündigter hat kein Beschwerderecht gegen einen Beschluß, durch den die Bestellung eines Pflegers für einen gegen den Vormund anzustreitenden Rechtsstreit abgelehnt worden ist 2511²

Die Ablehnung eines Richters in dem Anfechtungsprozeß einer wegen Geisteschwäche Entmündigten ist nicht begründet, wenn er bei der Verhandlungstermin persönlich anwesenden Kl. auf erneute Beweisangebote (Herbeiziehung neuer Akten) seinem Zweifel darüber Ausdruck gegeben hat, ob solche Akten nicht nur auf ihrer Einbildung beruhen 2519⁸

Entscheidungsammlung

Inhaltsübersicht zu Bb. I—X der Entscheidung österr. Obersten Gerichtshofs in Zivil- und Justizverwaltungssachen. Schrifttum 2560

Erbbaurecht

Erbbaurecht. Schrifttum 3420
 ParSt. 71b PrStempStG. Die Begründung eines E. ist kein Veräußerungsgeschäft u. nicht als solches zu versteuern 2642¹³

Eine gesetzlich geregelte öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Berechtigten zur Tragung der auf das E. entfallenden kommunalen Zuschläge zur Gr.-VermSt. kann durch schuldrechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde als Grundstückseigentümerin nicht aufgehoben werden 3492⁴

Erbrecht

vgl. auch Miterben, Testamentvollstrecker

§ 1967 BGB. Der Erbe eines aus einer OHG. ausgeschiedenen Gesellschafters haftet nicht für die nach dem Ausscheiden, jedoch vor Eintragung des Ausscheidens in das Handelsregister begründeten Gesellschafterschulden 2998¹

Erbhabschaftsteuer

§§ 12, 15 EinkStG. Zur Frage, ob u. inwieweit Tilgungsraten, die an Stelle einer E. getreten sind, abzugsfähig sind 2864¹

Im Nachverhandlungsverfahren nach § 145 III RWBdG. 1930 = § 18 III RWBewG. 1931 kann der mit einer Nutzung Belastete der Erhöhung der E., die sich bei Zugrundelegung der wirklichen Dauer der Nutzung ergibt, mit einem Antrag aus § 24 ErbschStG. 1925 entgegenreten 3489¹⁶

Erfindung

Bilanzgenehmigungsbeschluß einer GmbH. nicht nichtig, sondern nur anfechtbar, wenn der Ankauf v. E. gebilligt ist, die der Gesellschaft als WertE. schon zustanden 2976¹⁷

Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB.)

Beantwortung einer Frage nach der Ordnungsmäßigkeit eines Sparbuchs fällt in den laufenden Geschäftsbereich des Sparkassendirektors, soweit die Frage auf die sachungsmäßige Ausstellung ob. sonstiger Umstände zielt, die der zuständigen Prüfung des Sparkassenleiters unterliegen. Deshalb besteht unter Umständen vertragl. Schadensersatzpflicht der Sparkasse nach §§ 276, 278 BGB. 3090¹²

Erteilung einer Auskunft durch den Sparkassendirektor kann Gegenstand eines Vertrages sein, der bei Unrichtigkeit die Sparkasse zum Schadenersatz verpflichtet 3097¹³

§§ 908, 909 BGB. Schädigung durch Tieferbauen auf dem Nachbargrund-

stück. Kein Schuldverhältnis zwischen den benachbarten Eigentümern, auf Grund dessen der Eigentümer des tiefer bebauten für Verschulden von Vertretern aufzukommen hätte, sondern Verpflichtung zum Schadenersatz auf Grund unerlaubter Handlung. Pflicht des Grundeigentümers zur Aufsicht über die Baufirma 2628⁵

Rechtsgültigkeit des Haftungsausschlusses der Auskunftsteilen, auch soweit es sich um die Versehen leitender Angestellter handelt, soweit nicht die Unrichtigkeit der Auskunft auf Einrichtungsängeln beruht 3085⁹

Erfüllungsort

Als E. für die Zahlung von Pachtzinsen ist der Pachtort anzusehen 3462³

Erfüllungsübernahme

vgl. unter Schuldbil.

Erfurt

Das Erfurter Bagatellverfahren 2452

Erlaß

Aus § 7 VerglD. ist nicht herzuleiten, daß im Falle des Verzugs nur der E., nicht aber auch die Stundung der Forderung in Wegfall komme 2570⁹

Eröffnungsbeschluß

Der Einwand der örtlichen Unzuständigkeit, auf den allein das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens seine Unzuständigkeit aussprechen darf, kann nach Verletzung des E. selbst dann nicht mehr erhoben werden, wenn diejenigen Tatumstände, aus denen die Unzuständigkeit des Gerichts folgt, erst im Laufe der Verhandlung hervortreten, oder wenn die Tat in der Hauptverhandlung nach einem vom E. abweichenden rechtlichen Gesichtspunkt beurteilt wird 2503²⁹

Erachtet das erf. Gericht die im E. zu einer fortgesetzten Straftat zusammengefaßten Einzelakten als selbständige Handlungen u. scheidet es eine von ihnen als unbewiesen aus, so muß es hinsichtlich dieser den Angekl. freisprechen u. von der Tragung der besondern Kosten entbinden, die durch die Verhandlung dieses Straffalles entstanden waren 2826⁴⁸

Ersatzstrafe

Erachtet das BG. statt der in 1. Instanz angenommenen einheitlichen Tat eine Mehrheit selbständiger Handlungen für vorliegend, so darf jede der neu zu bildenden E. die Höhe der aus Freiheits- u. Geldstrafe bestehenden früheren Einheitsstrafen erreichen, die Freiheitsstrafe aber keinesfalls, die Geldstrafe nur bei entsprechender Verringerung der Freiheitsstrafe in dem Umfang der weiteren Ersatzfreiheitsstrafe überschreiten. Die alsdann aus den festgesetzten Freiheitsstrafen zu bildende Gesamtfreiheitsstrafe darf nicht höher sein als die des 1. Urteils 2990²⁴

Erscheinen des Angekl. in der Hauptverhandlung

§§ 329, 354 StPO. überspannung des Begriffs der genügenden Entschuldigung in beiden Vorinstanzen. Zurückverweisung der Sache an die 1. Instanz 2525¹⁸

§ 329 StPO. Aufhebung eines die Verurteilung wegen ungenügend entschuldigter Ausbleibens des Angekl. verwerfenden Urteils, weil der für die Unzulänglichkeit der Entschuldigung angeführte Hauptgrund auf einem offensichtlichen Denkfehler beruht 2834⁶⁴

§ 329 StPO. Die Vorschriften des § 267 StPO. über den Inhalt der Urteilsgründe setzen sachliche Prüfung der gegen den Angekl. erhobenen Beschuldigung durch das Gericht voraus u.

greifen deshalb nicht Platz, wenn die Verurteilung des Angekl. wegen seines nicht genügend entschuldigter Ausbleibens sofort verworfen wird. Wohl aber muß das Urteil in diesem Fall das Vorliegen des bezeichneten Grundes nachweisen und die von dem Angekl. etwa vorgebrachten Entschuldigungsgründe samt den Erwägungen angeben, aus denen das Gericht sie nicht für genügend erachtet hat 3561²⁶

§ 329 StPO. Eingaben des A. zwecks Urteilsaufhebung unter d. verfahrensrechtlichen Gesichtspunkte des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Veräumung der Berufungsverhandlung u. der bedingten Revisionsseinlegung 2591²⁶

§ 329 StPO. Die Verurteilung des Angekl. ist auch dann zu verwerfen, wenn der Angekl. in dem 1. H.termin vor dem BG. erschienen ist, aber in späterem H.termin der VerZnst. unentschuldigter ausbleibt 2862³⁶

§§ 233, 332 StPO. Beantragt ein von der Verpflichtung zum E. in der Berufungsverhandlung entbunder Angekl. seine nochmalige Vernehmung vor der Verurteilungsverhandlung, so muß dem entsprochen werden 2859²⁹

Ertragswert

Art. 83 I PrAllGWB. E. eines Landgutes = 25facher jährlicher Reinertrag. Diese Vorschrift kann analoge Anwendung nicht mehr finden, weil sie den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht 3451¹⁹

Erzeugnisse

von landwirtschaftlichen Grundstücken vgl. unter L. G.

Eupen

Die Aufwertung nach dem deutschen AufwG. findet bei in E. gelegenen Grundstücken auch dann nicht statt, wenn sie auf Grund der Entscheidung der in Art. 35 FrB. vorgesehenen Kommission nunmehr endgültig zu Deutschland gehören 2526¹

Eventualantrag

Die Kostenentsch. bei E. anträgen 2452

Fahrlässigkeit

Zivilsachen

F. des Käufers in bezug auf die Erkennbarkeit des Mangels. Prima-facie-Beweis, wenn die Erkennbarkeit besonders groß 2478¹¹

§ 932 BGB. Grobfahrlässiges Verhalten beim Erwerb eines Kraftfahrzeugs v. Nichteigentümer 3390⁶

§ 823 BGB. Silberfuchse, die in einer Fuchsfarm gehalten werden, sind regelmäßig nicht gezähmte, sondern gefangene wilde Tiere. F. bei Erziehung eines entwichenen Silberfuchses liegt nicht vor, wenn der Schütze das erlegte Tier nach den Umständen für ein herrenloses Tier ansehen konnte 3463⁵

Haftungsausschluß durch Anbringen eines Schildes — Mitfahren auf eigene Gefahr — schießt nicht die Haftung wegen grober F. aus 3396¹

Haben RegPräs. u. Landrat, dieser in seiner Eigenschaft als Inhaber der Kreispolizei, durch Erlaß einer unberechtigten PolVO. nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig einen Schaden zugefügt, so haftet für diesen Schaden neben dem Staat der Kreis auch dann nicht, wenn er einen Teil der schädigenden Maßnahmen verwirklicht hat 2564⁵

§ 529 ZPO. Ist zur Entschuldigung der Verspätung des Vorbringens geltend gemacht, daß der Partei, der das Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit

verfagt war, die Beschaffung des Vor-
schusses Schwierigkeit gemacht habe, so
setzt die Anwendung des § 529 III die
Prüfung voraus, ob dabei grobe F.
anzunehmen sei 2475¹⁰

Straffachen

Polizeianordnungen, die der rechtl. Rege-
lung über das Vorfahrtrecht f. Kraft-
fahrzeuge widersprechen, sind nicht ver-
bindlich. Rechtsirrtum, der zur An-
nahme solcher Verbindlichkeit geführt
hat, kann unter Umständen vom Vor-
wurf der F. befreit 3345²¹

Im Fall der Putativnotwehr ist stets zu
prüfen, ob der irrige Glaube unver-
schuldet ist oder ob die durch F. ver-
schuldeten Umstände der Tatumsände
für die Annahme einer fahrlässig be-
gangenen strafbaren Handlung Raum
läßt 2787⁸

§ 222 StGB. BaupolWD., Unfallverhü-
tungsvorschriften der Baugewerks-Be-
rufsgenossenschaften. Bauunternehmer-
Nachspannungsleitung bei Neubauten.
Fahrlässige Tötung. Kausalzusammen-
hang 2852¹⁹

§ 222 StGB. Verschulden bei Verletzung
des Vorfahrtrechtes. Ursächlicher Zu-
sammenhang zwischen Unfall u. Todes-
erfolg 3373⁴⁰

§ 222 StGB. Keine F. fällt dem Kraft-
wagenfahrer zur Last, der sich darauf
verläßt, daß der auf offener Land-
straße am linken Gehsteig in gleicher
Richtung wie er vor ihm fahrende
Radfahrer seine Fahrtrichtung beibe-
halten u. nicht trotz seiner insof-
ferne Schwerhörigkeit überhörten Hupen-
signale plötzlich kurz vor ihm abswenken
werde, um die rechte Straßenseite zu
gewinnen u. nun, da der Wagen we-
der durch Bremsen schnell genug zum
Stehen gebracht werden konnte, noch
ein Rechtsausbiegen in Frage kam, um
den Radfahrer nicht zu überfahren,
nach links auszubiegen suchte 3361³⁰

§ 222 StGB. Der Kraftwagenführer darf
sich nicht darauf verlassen, daß jeder
Wegebenußer sich sachgemäß mit der
bei zunehmendem Verkehr erwünschten
Umsticht bewegen würde, er muß viel-
mehr, namentlich bei Kindern, mit
Ungeandtheiten u. Unbesonnenheiten
insofern rechnen, als sie nicht nach der
besonderen Sachlage außerhalb jeder
Lebenserfahrung liegen 3362³¹

§§ 222, 230 StGB. Die Vorhersehbarkeit
des Unfalls ist regelmäßig zu verneinen,
wenn durch die F. des Verletzten die
überwiegende Bedingung für den Er-
folg gesetzt wurde, namentlich wenn
der Verletzte sich mutwillig in Gefahr
gestürzt hat 3373⁴¹

§§ 222, 230 StGB. Das Eingreifen des
neben dem Führer des K. sitzenden
Fahrlehrers in die Steuerung unter-
bricht nicht notwendig den Kaufsalzu-
sammenhang. F. kann nicht darin ge-
funden werden, daß der Angekl. vor
dem völligen Abschluß seiner Ausbil-
dung im Kraftfahren eine schwierige
Übungsfahrt unternommen hat 3368³⁶

§§ 222, 230 StGB. Auch in verkehrs-
reicher Straße darf der Kraftfahrer
schnell fahren, wenn sich der Verkehr
fließend u. ohne Störung abwickelt.
Schlüssige Begründung der Vorausseh-
barkeit des Erfolgs liegt nicht schon in
der Feststellung, daß der Angekl. mit
hoher Geschwindigkeit gefahren sei und
erst junge Fahrpraxis habe 3367³⁵

§§ 222, 230 StGB. F. des Täters, der
die Führung eines Kraftfahrzeugs über-
nimmt, ohne im Fahren ausgebildet zu
sein. Die bei der Fahrt begangene
fahrlässige Körperverletzung oder Tö-

tung u. das gleichzeitig verwirkte Ver-
gehen nach § 241 KraftfG. stehen in
Idealkonkurrenz 3370³⁸

§§ 222, 230 StGB. Zur Sorgfaltspflicht
des Kraftwagenführers u. zum Begriff
der F. 3218²⁰

§§ 222, 230 StGB. Hat der Kraftfahrer
nach Wahrnehmung des Hindernisses
sofort die Bremsen betätigt, aber den
Wagen nicht mehr anhalten können, so
genügt zur Feststellung des ursächlichen
Zusammenhangs nicht die Feststellung,
daß der Wagen bei geringerer Ge-
schwindigkeit rechtzeitig hätte zum
Stehen gebracht werden können. Die straf-
bar machende F. kann nur in einem
Zeitraum liegen, in dem der schädi-
gende Erfolg noch abgewandt werden
konnte 3366³⁴

§§ 222, 230 StGB. Dem Führer eines
Kraftfahrzeugs der Feuerwehr legt die
Sonderstellung dieser Fahrzeuge die
Verpflichtung zu besonderer Vorsicht
auf 3375⁴²

§ 230 StGB. Der Tatbestand der fahr-
lässigen Körperverletzung wird weder da-
durch begründet, daß der Täter die ver-
kehrspolizeilichen Anordnungen außer
acht gelassen hat, noch dadurch aus-
geschlossen, daß er ihnen gefolgt ist. Viel-
mehr kommt es darauf an, welches
Verhalten im Interesse der Sicherheit
des Straßenverkehrs nach den Umstän-
den des Einzelfalls geboten war 3376⁴³

§ 230 StGB. Keine Verletzung der Sorg-
faltspflicht, wenn der Lenker eines mit
einer Kraftdrohke zusammengestoßenen
Kraftfahrzeugs in dem Augenblick, in
dem er die Kraftdrohke erstmalig hätte
sehen können, gerade nicht in dieser
Richtung blickte u. sie deshalb zwei
Sekunden später als an sich möglich
sah 3376⁴⁴

§ 230 StGB. Realkonkurrenz des Nicht-
mitschführens der Zulassungsbeschei-
nung mit fahrlässiger Körperverletzung
3386¹²

§ 230 StGB. Sieht sich der Kraftwagen-
führer plötzlich einer von ihm nicht
schuldhaft herbeigeführten unvermuteten
Gefahr entgegen, so ist bei
Beurteilung der Rechtzeitigkeit des
Bremsens nicht außer acht zu lassen,
daß vom Anblick des Hindernisses bis
zur Fassung des Entschlusses, seiner
Ausführung und der Wirkung des
Bremsens eine Zeitspanne vergehen
mußte, in der der Kraftwagen unge-
bremst eine Strecke weiterrollte. Zwingt
derartige bedrängte Lage den Kraft-
wagenführer zu schleunigen Gegenmaß-
nahmen, so kann ihm selbst eine offen-
sichtlich falsche Maßnahme nicht zum
Vorwurf gemacht werden 3365³²

§§ 222 II, 230 II StGB. Dagegen es für
die Anwendung dieser Vorschriften ge-
nügt, daß für den Angekl. die Füh-
rung des Kraftfahrzeugs Hilfs- oder
Nebenverrichtung im Rahmen seines
kaufmännischen Berufs darstelle u. ob-
gleich andererseits nicht erforderlich ist,
daß die Fahrt, bei der es zur fahrläss.
Körperverletzung od. Tötung gekommen
ist, zur Berufsausübung erfolgte, so ist
doch stets Voraussetzung für die ver-
schärfte Strafbarkeit, daß die Hilfs-
oder Nebenverrichtung noch zur Zeit
der Tat ausgeübt wurde, woran es
z. B. bei einem stellunglosen Kauf-
mann regelmäßig fehlen wird 3371³⁹

§§ 222 II, 230 II StGB. Der Kaufmann,
der sich zum Zweck der Ausübung
seines Berufs mit der Führung von
Kraftwagen besaßt, ist auch dann Be-
rufsfahrer, wenn sich diese Tätigkeit
im Rahmen der Berufsausübung nur

als Hilfs- oder Nebenverrichtung dar-
stellt 2990²⁵

Feststellungserfordernisse der F. bei Ver-
kehrsunfällen. Die Anwendung der
Strafverschärfungsvorschrift des § 230
II StGB. setzt nicht voraus, daß der
Täter durch die Ausübung der gewerb-
lichen Tätigkeit eine bessere Einsicht
oder Sachkunde erlangt hat 3369³⁷

§§ 222 II, 230 II StGB. Den Landwirt,
der zur Überwachung des Hofes und
Wiehes Hunde hält, trifft vermöge
seines Berufs die erhöhte Pflicht zur
sorgfältigen Überwachung der Hunde
3453²²

§ 222 II StGB. Zu den besonderen Be-
rufspflichten eines polizeilichen Voll-
streckungsbeamten gehört es, auch
außerhalb des Dienstes im Gebrauch
von Schusswaffen Vorsicht u. Zurück-
haltung zu zeigen 3668⁸

§§ 59, 230 II StGB. Die Ausübung eines
Züchtigungsrechts durch den Lehrer setzt
voraus, daß ein überhaupt eine Ab-
wendung im Wege der Schulzucht erfor-
derndes Verhalten des Schülers außer
Frage steht. Liegt solches Verhalten
nicht ohne weiteres klar zutage, ist es
vielmehr erst im Wege einer Unter-
suchung festzustellen, so können die
diesbezüglichen Feststellungen vom Straf-
richter getroffen werden. Entschuldigbar
ist der Irrtum des Lehrers über die
tatsächlichen Voraussetzungen eines
Züchtigungsrechts. Die Pflicht des Leh-
rers, sich vor der Züchtigung eines
ihm unterstellten Schülers über das
Vorliegen der tatsächl. Voraussetzungen
des ihm allgemein zustehenden Züch-
tigungsrechts zu vergewissern, ist
Amts- od. Berufspflicht, die ihm beson-
dere Aufmerksamkeit auferlegt 2789¹⁰

§ 230 II StGB. Verfolgt den Zweck, einer-
seits im Interesse des allgem. Wohls
das Vertrauen in die Führung eines
Amtes zu erhalten u. zu stärken, an-
dererseits Gefahren, die der Ausübung
eines Amtes, Berufs oder Gewerbes
entströmen, zu verhüten. Daher kann
auch nur derjenigen Tätigkeit straf-
erhöhende Bedeutung zukommen, die
in den Kreis der Amts-, Berufs- oder
Gewerbepflicht fällt. Nicht für jede mit
dem eigentlichen Berufe verbundene
Hilfs- oder Nebenverrichtung, sondern
nur für solche, die zum Wesen des
Amtes, Berufes oder Gewerbes gehört,
besteht eine besondere Verpflichtung zur
Aufmerksamkeit. Das Führen eines
Kraftfahrzeugs hat mit dem Berufe
eines Landwirts nichts zu tun.
§ 230 II StGB. kann daher hier nicht
Anwendung finden 3395¹⁵

Fahrlehrer

§ 823 BGB. Haftung des F. u. des
Fahrchülers bei Unfällen, die durch
die Steuerung des Fahrchülers ver-
ursacht worden sind 3387²

§§ 222, 230 StGB. Das Eingreifen des
neben dem Führer des Kraftfahrzeugs
sitzenden F. in die Steuerung unter-
bricht nicht notwendig den Kaufsalzu-
sammenhang. Daß der F. eine be-
stimmte unsachgemäße Anweisung er-
teilt hat, kann zugunsten des angekl.
Fahrchülers als nicht widerlegbar u.
gleichwohl zugunsten des angekl. F.
als nicht nachweisbar angesehen wer-
den 3368³⁶

Durch Erteilung des F.scheins erhält der
F. — ohne Beamtenanstellung — die
Eigenschaft einer Hilfsperson im Dienste
der Verkehrspolizei. Die Erteilung u.
Entziehung der hiermit erteilten Er-
mächtigung gehört in das innere Dienst-
recht der Verkehrspolizei u. ist keine

mit den Rechtsmitteln des § 127 Pr. VerwG. anfechtbare polizeiliche Verfügung 3398¹

Fälligkeit

§ 99 ZPO. Ist Streit um die F. eines Anspruchs der Kl. nach Abweisung der Klage befriedigt worden, so kann er mit dem Ziele der Erledigungserklärung Verurteilung einlegen 2518⁷

Falsche Anschuldigung (§ 164 StGB.)

Mit der Benennung eines Zeugen dafür, daß er einen anderen zur Anzeige des Angell. angestiftet habe, kann nur gemeint sein, daß er den anderen bestimmt habe, den Angell. durch Anzeige bei einer Behörde wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung zu beschuldigen 3560²³

Feststellungsklage

vgl. auch Versorgungsrecht
Zulässigkeit der F. trotz Möglichkeit der Leistungsklage, wenn die Gefahr einer Prozeßverdopplg. nicht besteht 2483¹³

Die F. ist zulässig trotz Möglichkeit der Leistungsklage, wenn der Fiskus verlagt wird 3263⁶

§ 256 ZPO. Einem Klageantrag auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz des aus einem Unfall entstandenen u. noch entstehenden Schadens kann nicht stattgegeben werden, solange die Möglichkeit besteht, daß der Anspruch infolge eines Einwands aus § 254 II BGB. mit einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Wegfall kommt 3356²⁴

Die Aufsehtungsklage kann im Konkurs als F. erhoben werden. Die Rechtskraft des Feststellungsurteils begründet die nachprüfbare Verurteilung zur Zahlung der einzelnen Beiträge 2564⁴

Auch Kaufmann, der nicht Mitglied eines Börsevereins ist, kann gegen den Verein Klage auf Feststellung der Rechtswirksamkeit eines gegen ihn ergangenen Ausschließungsbeschlusses erheben 3145¹⁴

Bei der negativen F. kommt es für die Frage, ob die Zuständigkeit des ArbG. begründet ist, auf die Rechtsnatur des vom Bekl. behaupteten Anspruchs an 3585⁶

Feuerwehr

§§ 222, 230 StGB. Dem Führer eines Kraftfahrzeugs der F. legt die Sonderstellung dieser Fahrzeuge die Verpflichtung zu besonderer Vorsicht auf 3375⁴²

Fideikommiss

vgl. auch unter Auflösung
Das F.vermögen stellt sich nach der Rechtsentwicklung nicht als unselbständiger Teil des Gesamtvermögens des F.besizers, sondern als von seinem Alodialvermögen dauernd getrenntes Vermögen dar. Der F.besizer kann zwischen beiden Vermögen selbständige Rechtsakte vornehmen 3427²

Finanzausgleich

Die eine Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer regelnden Beschlüsse der Stadt- u. Landkreise, die am 1. April 1929 als unbefristete in Geltung waren, sind zufolge der durch Ges. v. 27. Mai 1929 mit Wirkung vom 1. April 1929 vorgeesehenen Weitergeltung des PrVerwFinAusglG. auch für die Zeit über den 31. März 1929 hinaus materiellrechtlich wirksam geblieben 2658²

Finanzamt

Hat der Sachbearbeiter des F. die Einspruchsentscheidung nicht unterzeichnet, aber abgesetzt, so braucht seine Mitwirkung bei einer vom F. veranlaßten Beweisaufnahme kein wesentlicher Verfahrensmangel zu sein 3587¹

Finanzgericht

Ein bei der Reichsfinanzverwaltung angestellter Buch- u. Betriebsprüfer kann nicht ehrenamtliches Mitglied des F. sein 3292¹

Finanzrecht

Grundfragen der deutschen öffentl. Verschuldung. Schrifttum 2687

Alphabetischer Führer durch das Haushalts-, Rassen- u. Rechnungswesen des Reichs. Schrifttum 2688

Die Vorschriften der RotWD. v. 6. Okt. 1931 über Umschuldung kurzfristiger Schulden von Ländern und Gemeinden 2895

Anleihtechnik. Schrifttum 3065

Firma

bez. § 27 HGB. vgl. unter Kaufmann §§ 17, 37 HGB. Der frühere Gesellschafter einer OHG ist berechtigt, der F. seines als Einzelkaufmann 15 Jahre später neu gegründeten Geschäfts den Zusatz „früher Mitinhaber der F. Müller u. Schulze“ hinzuzufügen 3142¹¹

§§ 18, 37 HGB. Das Recht zur Beschw. gegen Beschluß des Registerrichters, durch den die Änderung der F. eines Dritten abgelehnt worden ist, steht nur demjenigen zu, dessen F.recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist. Ansprüche, die auf Grund unlauteren Wettbewerbs erhoben werden könnten, geben ohne die obige Voraussetzung das Beschwerderecht nicht 3077³

§§ 18, 24 HGB. Durch Duldung kann Recht auf eine verwechslungsfähige F. selbst dann geschaffen werden, wenn die ursprüngliche Annahme zum Zweck der Verwechslung erfolgt ist. Der so errungene wertvolle Besitz kann auch bei Umwandlung der EinzelF. in GmbH. durch Aufnahme des Namens in deren F. erhalten werden 2965¹⁰

§ 22 HGB. Bildung einer GmbH.-F. mit Nachfolgezusatz 2993³

§ 24 II HGB. Nur der Gesellschafter, der bei der Gesellschaftsgründung seinen Namen nach § 19 I HGB. für die F.bildung hergegeben, hat im Fall seines Ausscheidens aus der Gesellschaft das Widerspruchsrecht gegen die Fortführung der F. 2998⁷

§§ 1, 3, 5 UrtWb. Die Doppeldeutigkeit des Ausdrucks „Firma“ darf nicht zu Irrführungen ausgenutzt werden 3131¹

Die Grundsätze über die Verwechslungsfähigkeit zweier F. sind für § 30 HGB. u. § 16 UrtWb. die gleichen; entscheidend nach § 16 UrtWb. ist die örtliche Priorität 3135²

Fischereirecht

§§ 106, 119, 123, 129 PrFischG. Untersuchungsrecht der Fischereibeamten, auch auf An- u. Heimfahrtrecht der Fischereifahrzeuge 3470¹⁷

§§ 127, 35, 12 PrFischG. Begriffe „ständige Fischereivorrichtung“ u. „geschlossene Gewässer“ 3471¹⁸

Badische Gemarkungsgemeinde wird mit der Verpachtung von Jagd u. F. sowie mit der Abgabe von Wasser an Dritte in der Regel umsatzsteuerpflichtig 3487¹²

Fiskus

Die Feststellungsklage ist zulässig trotz Möglichkeit der Leistungsklage, wenn der F. verlagt wird 3263⁶

Fluchtlinie

§ 15 FluchtG. Grundbuchliche Vermerke in Wiederholung öffentl. BauF.rechts sind wirksam unter der Herrschaft der PrZPO. vor dem 1. Jan. 1900, inhaltlich unzulässig aber bei Eintragung nach dem 1. Jan. 1930. Löschung von Amts wegen darf nur erfolgen, wenn

sich aus der Eintragung u. der Eintragungsbewilligung mit Bestimmtheit die inhaltl. Unzulässigkeit ergibt 3455³
§ 15 FluchtG. Der dem Zivilrecht entnommene Grundsatz, daß aus einem rechtskräft. Urteil gegen eine OHG. eine Art von actio iudicati gegen die persönlich haftenden Gesellschafter stattfindet, kann auf die völlig anders gearteten Verhältnisse der öffentl.-rechtl. Heranziehung zu Anliegerbeiträgen aus dem FluchtG. keine Anwendung finden. Vielmehr ist besondere u. selbständige Heranziehung der Gesellschafter erforderlich; dabei ist jedoch in ihr materiell nur die Feststellung zu treffen, daß die Gesellschafter gem. § 128 HGB. für bereits entstandene Gesellschaftsschuld auch persönl. haften 3590²
Art. 153 RVerf. Reichsrechtlicher Begriff der Enteignung, insbes. durch Beschränkung des Eigentums infolge von Festsetzung. Rechtungsgültigkeit der §§ 29, 36 ReichEnteignG. v. 21. Juli 1886 wegen Unvereinbarkeit mit Art. 153 RVerf. Keine Enteignung, wenn der Eigentumsinhalt allgemein hinsichtlich einer unbeschränkten Zahl nach Lage u. Umfang völlig unbestimmter Grundflächen durch Gesetz oder OrtsG. eingeschränkt wird. Das liegt aber nicht vor, wenn die Eigentumsbeschränkung erst durch die Festsetzung und Offenlegung der F., also durch den Eingeleitungsgriff, eintritt. Jede Festsetzung ist Teilenteignung, d. h. Enteignung eines Teils der mit dem Eigentum verbundenen Rechte gegenüber jedem einzelnen Eigentümer. Grundsätze für die Höhe der festzusetzenden Entschädigung 2471⁷

Förster

Im Verfahren nach dem RBewG. hat das Reich dafür, daß preuß. StaatsoberF. ein Gutachten über den Wert einer Privatwaldung erstattet hat, dem Lande Preußen keine Gebühren oder Auslagen zu erstatten. Auf Grund der Vorschriften der Reichssteuergerichte, insbes. des § 191 RAbgG., ist preuß. StaatsoberF. verpflichtet, für Zwecke der Einheitsbewertung auf Eruchen des FinA., des Grundwertauschusses od. des Oberbewertungsausschusses ein Gutachten über den Wert einer Privatwaldung zu erstatten, wenn diese im Bezirk des OberF. liegt 3476¹

Forstrecht

vgl. auch Baumschule, Waldlauf
Das Reichsforstzivilrecht. Schriftl. 2618
Polizei- u. Rechtskunde für Forstbeamte. Schrifttum 2619

§ 16 PrForstDiebstG. Das Tatbestandsmerkmal, daß der Täter „gleich nach“ der Tat od. „auf frischer Tat“ verfolgt od. betroffen wurde, ist nur dann gegeben, wenn der Täter entweder noch an dem Tatort selbst od. doch auf dem Wege von dort nach der Stelle, an der er den gestohlenen Gegenstand verbergen od. Dritten überlassen will, sei es angehalten, sei es wenigstens beobachtet u. von da an bis zu seiner Einholung ununterbrochen verfolgt ist. Zu §§ 113, 117 StGB. 2643¹⁴

§§ 366 Ziff. 5, 367 Ziff. 11 StGB. PrFeldzPolG. SpannsträßVerfPolD. Viehreiben auf dem Lande. Autoverkehr 3468¹⁴

Art. 69 BahForstG. Die sog. zivilrechtl. Schadensersatzpflicht des Dienstherrn f. Forstfrevler landwirtschaftl. Arbeiter ist mit Rücksicht auf das durch die neuzeitliche Entwicklung geänderte Dienstverhältnis zu beurteilen 3459¹

Fortverwaltung

vgl. unter Domäne

Fortgesetzte Handlung

§ 7, die, unter der Herrschaft eines Gesetzes begonnen, bis in die Geltungsdauer eines neuen Gesetzes hinein vorgenommen wird, ist erst unter der Geltung des neuen Gesetzes „begangen“, so daß § 2 II StGB. nicht anzuwenden ist 2854²²

Die Zusammenfassung mehrerer Einzelhandlungen zu einer f. Tat setzt neben dem einheitlichen Vorsatz Gleichartigkeit der Begehung voraus, d. h. die mehreren Einzelhandlungen müssen den Tatbestand des nämlichen Delikts enthalten u. daselbe Rechtsgut verletzen od. gefährden 2831⁶³

§ 153 StGB. Fortsetzungszusammenhang od. Tatmehrheit bei Meineid 2795¹⁶

Begrifflich ausgeschlossen ist Fortsetzungszusammenhang zwischen Meineid und vorwiegend fahrl. eidesstattlicher Versicherung oder Betrug 2821⁴⁰

Erachtet das erkennende Gericht die im Eröffnungsbeschluß zu einer f. Straftat zusammengefaßten Einzeltaten als selbständige Handlungen u. scheidet es eine von ihnen als unbewiesen aus, so muß es hinsichtlich dieser den Angekl. freisprechen u. von der Tragung der besonderen Kosten entbinden, die durch die Verhandlung dieses Straffalles entstanden waren 2826⁴⁸

Die Verurteilung gegen die Verurteilung wegen f. Straftat ergreift die einheitliche Tat in allen ihren Einzelhandlungen 3668⁹

§§ 4 Nr. 3, 27 AusliefG. Unzulässigkeit der Auslieferung wegen strafbarer Handlungen, die mit anderen im Deutschen Reich begangenen u. rechtskräftig abgeurteilten strafbaren Handlungen im Fortsetzungszusammenh. stehen 2882²⁶

Fragepflicht, richterliche

Verletzung der r. F. im preuß. Verwaltungsstreitverfahren 3591³

Fragerecht, richterliches

Bei nicht passender einheitlicher Begrenzung der Rentenansprüche mehrerer Kl. ist gem. § 139 ZPO. auf eine richtige Fassung des Antrags hinzuwirken 3308²

Auch in Bagatellsachen darf der Richter nicht willkürlich, sondern er muß nach § 155 II StPO. verfahren 3563²

Frankreich

vgl. auch Tunis

Die französische Anspr. auf dem Gebiete des Rechts der Kraftfahrzeuge im Jahre 1930 3303

§ 54 AusliefG. i. Verb. m. Art. 2 u. 9 des bay.-franz. AusliefVertr. Beachtung der Spezialität. RevUrt. 2872⁴

Freispruch

Erachtet das erkennende Gericht die im Eröffnungsbeschluß zu einer fortgesetzten Straftat zusammengefaßten Einzeltaten als selbständige Handlungen u. scheidet es eine von ihnen als unbewiesen aus, so muß es hinsichtlich dieser den Angekl. freisprechen u. von der Tragung der besonderen Kosten entbinden, die durch die Verhandlung dieses Straffalles entstanden waren 2826⁴⁸

Freiheitsstrafe

vgl. auch unter GefängnisSt., ZuchthausSt.

§ 19 StGB. Eine F. darf nicht nach Bruchteilen eines Monats bemessen werden. Bei Berechnung nach Monatsbruchteilen sind als Dauer eines Monats 30 Tage in Ansatz zu bringen 2786^{6a}

Erachtet das BG. statt der in erster Instanz angenommenen einheitlichen Tat eine Mehrheit selbständiger Handlungen für vorliegend, so darf jede der neu zu bildenden Ersch. Strafen die Höhe der aus F. u. Geldstrafe bestehenden früheren Einheitsstrafen erreichen, die F. aber keinesfalls, die Geldstrafe nur bei entsprechender Verringerung der F. in dem Umfang der weiteren Ersch. überschreiten. Die alsdann aus den festgesetzten F. zu bildende GesamtF. darf nicht höher sein als die des ersten Urteils 2990²⁴

Freizeichnungsklausel

Grundzüge für die Gültigkeit vertraglicher F. Grenzen der Berechtigung der Ausnutzung der wirtschaftl. Überlegenheit der Unternehmergruppe 2719¹⁹ 3085⁸

Die F. im Auktionshandel 3034

Friedensmiete

vgl. unter RMietG.

Friedensvertrag von Versailles

Die Aufwertung nach dem deutschen AufwG. findet bei in Eupen gelegenen Grundstücken auch dann nicht statt, wenn sie auf Grund der Entsch. der in Art. 35 W. vorgesehenen Kommission nunmehr endgültig zu Deutschland gehören 2526¹

Die deutschen sozialen u. staatlichen Versicherungen haben ihre Forderungen in Oberschlesien durch den F. u. spätere völkerrechtliche Bindungen nicht an Polen verloren 2690²

Frift

vgl. RechtsmittelF. unter R.

Frift zur Erklärung nach § 279a ZPO.

Anwendung des § 279a setzt voraus eine Aufforderung, sich über bestimmte strittige Punkte zu erklären. Die allg. Aufforderung, die Klagebeantwortung schriftlich niederzulegen, genügt nicht 2475¹⁰

Fuchsfarm

vgl. unter Silberfuchs

Führerschein

§ 831 BGB. Man genügt seiner Sorgfaltspflicht bei der Auswahl eines Führers nicht schon dadurch, daß man sich den F. vorlegen läßt 3345²¹

§§ 222, 230 StGB. Fahrlässigkeit des Täters, der die Führung eines Kraftfahrzeugs übernimmt, ohne im Fahren ausgebildet zu sein. Die bei der Fahrt begangene fahrlässige Körperverletzung od. Tötung u. das gleichzeitig verwirkl. Vergehen nach § 24 I KraftfG. (Fahren ohne F.) stehen in Tateinheit 3370⁸⁸

Entziehung des F. für Kraftfahrzeuge. Hält der Verwaltungsrichter die Zeitdauer, für die eine zeitliche Entziehung des F. von der Polizei ausgesprochen ist, für zu lange, so darf er nicht die Entziehung aufheben, muß vielmehr die Klage abweisen 3398²

Fürsorge

Bewilligung einer Notstandsbeihilfe durch Staat od. öffentl.-rechtl. Verband ist Maßnahme obrigkeitl. F. Im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch des Bedürftigen gegen den zur öffentl. F. Verpflichteten besteht nicht. Überweisung von staatlichen Geldmitteln an Kommunalverband zur Verteilung an Bedürftige ist Verwaltungsmaßnahme, nicht bürgerl.-rechtl. Auftrag, nicht Vertrag zugunsten der Bedürftigen. Zubilligung von Unterstützung an den einzelnen Bedürftigen ist stets nur Verwaltungsakt, auch wenn in Gestalt eines Zahlungsverprechens erklärt. Zahlung für den Bedürftigen an dessen

vermeintlichen Gläubiger ist nicht Geschäftsführung ohne Auftrag bürgerl. Rechts 3295¹

Streitigkeiten zwischen Kreis und Gemeinde aus Anlaß der Übertragung von F.geschäften. Unzulässigkeit des Rechtswegs für solche Streitigkeiten, weil diese Beziehungen zwischen Personen des öffentl. Rechts entstanden u. durch Vorschriften des öffentl. Rechts geregelt sind 3555¹⁸

Fusion

Entsprechende Anwendung des § 3 I Ziff. 8 AufwG. ist zulässig, wenn, ohne daß die Voraussetzungen der §§ 303 ff. HGB. gegeben sind, eine AktG. wirtschaftlich betrachtet in einer anderen AktG. aufgegangen ist 2644¹

Mit wieviel Geschäftsanteilen tritt bei der GenossenschaftsF. ein Mitglied der aufgelösten in die übernehmende Genossenschaft über? 3126¹

§§ 304, 306 HGB. Verschmelzung zweier Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ohne Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ist rechtlich unzulässig 3207¹³

Die Rechte der Versicherungsnehmer bei Bestandsübernahme u. F. der Versicherungsgesellschaft. Schrifttum 3187

§ 6a KapVerfStG. Nimmt AktG. im Wege der F. eine andere AktG., deren Aktien sie zum Teil bereits besitzt, gegen Gewährung junger eigener Aktien an die Aktionäre der eingeschmolzenen AktG. in sich auf, so ist hinsichtlich der auf sie selbst entfallenden jungen Aktien nicht sie selbst, sondern erst derjenige Dritte erster Erwerber, an den sie die Aktien zur Verwertung entgeltlich weiterveräußert 3013⁹

§ 6a KapVerfStG. Verschmelzen sich zwei ausländische AktG., von denen die eingeschmolzene AktG. eine inländische Niederlassung besaß, u. wird diese Niederlassung als solche von der aufnehmenden AktG. fortgeführt, so gilt das in ihr angelegte Kapital als der Niederlassung neu zugewendet 3015¹²

§ 12 KapVerfStG. F. von Kapitalgesellschaften liegt nur vor, wenn die Übertragung des Vermögens der aufzunehmenden Gesellschaft erstlich zu dem Zweck geschieht, die Gesellschafter der letzteren zu Gesellschaftern der aufnehmenden Gesellschaft zu machen 3014¹¹

Garderobenversicherung

Gastpflichtversicherung kann im Fall sog. G. auch über den Fall der Entsch. II A 60/29 v. 12. März 1929 hinaus angenommen werden, wenn dem Gast ein unmittelbarer Anspruch gegen die Versicherungsanstalt eingeräumt ist. Denn es kann angenommen werden, daß der Gastwirt seine Rechte aus der Gastpflichtversicherung auf den Gast übertragen hat 3233¹

Gasanstalt

Steht einer G. das dauernde Recht zu, städtische Straßen u. Plätze für Legung u. Unterhaltung von Gasrohren zu benutzen, so hat mangels anderweitiger vertragsmäßiger Regelung die Stadt die Kosten der durch Änderung der Straßen erforderlichen Verlegung der Gasrohre zu tragen 2753¹³

Gaststättengesetz

§§ 1, 23, 30 GaststättG. Der Erwerber einer realen Schankwirtschaftsgerechtigkeit muß vor Beginn der Ausübung die Erlaubnis einholen. Diese Pflicht besteht für einen den Ausschank von Getränken betreibenden Verein auch dann, wenn er den Ausschank nicht in der Absicht der Gewinnerzielung betreibt 2854²²

Gastwirt

vgl. auch Rotgesetz, Schankkonzession, Garberobenversicherung
Kundenfinanzierungsgeschäfte, bei denen der Kunde Eigentum überträgt, insbes. Sicherungsübereignungsvertr. zwischen der Brauerei u. den von ihr belieferten u. finanzierten G., wenn letztere fast ihr ganzes Inventar u. Mobilien durch Besitzkonstitut übereignen, sind nicht schlechthin sittenwidrig 3149¹

Gebäudeeinjurz (§ 836 BGB.)

Verpflichtung d. Grundstückseigentümers, das Hofst. sachmännisch innerhalb bestimmter Frist prüfen zu lassen. Die Haftung wird nicht dadurch beseitigt, daß der Eigentümer gestattet hat, daß die Besucher der benachbarten Gastwirtschaft ihre Fahrzeuge in seinem Hofe einstellen 3446¹⁴

Gebäudesteuer

§ 8a Ziff. 1 BadGebäudeSondStG. Eine Sicherungshyp. f. öffentl.-rechtl. Geldforderung ist als eine dingliche privatrechtliche Belastung anzusehen 2604³

Gefängnisstrafe

Will das auf eine Gesamtzuchthausstrafe erkennende Gericht in die Gesamtstrafe aufgenommene, am Tag des Urteils teilweise verbüßte frühere Gefängnisstrafen nach dem in § 21 StGB. vorgeschriebenen Maßstab als verbüßten Teil der nunmehrigen G. anrechnen, so muß die Anrechnung auch auf den Teil der Strafe ausgedehnt werden, den der Angekl. zu der Zeit verbüßt hat, zu der der Anspruch der nunmehrigen Gesamtzuchthausstrafe in Rechtskraft übergeht 2573¹³

Geflügelstarm

§ 865 II ZPO. Das auf einer G. gehaltene Geflügel ist als Zubehör i. S. von § 97 BGB. der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen entzogen 3474³

Der Betrieb einer G. ist landwirtschaftl. Nutzung i. S. der PrPachtstD. 3458³

Gegenseitiger Vertrag

Die Rechtsgrundsätze betr. Verschulden von Beamten, wenn ihr Verhalten von einem Gericht als objektiv berechtigt anerkannt worden ist, passen nicht auf den Fall, daß die Erfüllung eines g. V. in Frage steht 3425¹

Geisteschwäche

vgl. Entmündigung wegen G. unter E.

Geldschuld (§ 270 BGB.)

Verschulden des Schuldners bei Geldsendungen mittels Einschreibebriefes 2753¹²

Geldstrafe

Erachtet das BG. statt der in erster Instanz angenommenen einheitlichen Tat eine Mehrheit selbständiger Handlungen für vorliegend, so darf jede der neu zu bildenden Ersafsstrafen die Höhe der aus Freiheits- u. G. bestehenden früheren Einheitsstrafen erreichen, die Freiheitsstrafe aber keinesfalls, die G. nur bei entsprechender Verringerung der Freiheitsstrafe in dem Umfang der weiteren Ersafsstrafe überschreiten. Die alsdann aus den festgesetzten Freiheitsstrafen zu bildende Gesamtfreiheitsstrafe darf nicht höher sein als die des ersten Urteils 2990²⁴

Gemeinderat

vgl. auch Stadtgem., Landgem.
§ 359 StGB.; Art. 78 BayGemD. Nach bayr. Recht sind ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats nicht Beamte im staatsrechtl., wohl aber im strafrechtl. Sinne 2836²

Gemeindesteuer

vgl. auch KommAbG.
Die Bestimmung einer kommunal. GrundStD., daß die Erhebung einer Raoponsteuer nach ein für allemal festumgrenzten Steuerfäßen zu erfolgen hat, steht im Widerspruch mit § 59 I KommAbG., wonach die Festsetzung der Höhe der Steuerfäße alljährlich durch Gemeindebeschluß erfolgen muß, u. ist deshalb ungültig 2603¹

Die Vorschrift einer GemWZwStD., daß bei Veräußerung unbebauter Grundstücke zwecks Bebauung mit Wohnhäusern Steuerermäßigung einzutreten hat, wenn innerhalb bestimmter Frist die Gebäude errichtet sind, kann keine Anwendung finden bei der Übertragung von Einzelanteilen einer Grundstücks-AltG. 3491³

Gemeindeversicherung

vgl. unter Versicherungsrecht, öffentl.

Gemeinschaft

Das Individualrecht eines Teilnehmers gemäß § 745 BGB. hat den Vorzug gegenüber den Grundfäßen der ordnungsmäßigen Verwaltung. Rücklagen für eine noch nicht fällige Aufshp. zählen nicht zu den Lasten i. S. des § 748 BGB. 2722²³

Genfer Schenkonzferenz 1931

Schrifttum 3068

Genossenschaft

§ 1 GenG. Die Voraussetzung für die Errichtung einer eingetr. G. ist auch dann gegeben, wenn die G. der Beschaffung der wirtschaftl. Mittel für eine gemeinsame Sportbetätigung dienen soll (Bau einer Kegelsporthalle durch die G., deren Genossen Mitgl. eines Reglerbundes sind) 3109²⁰

§ 16 GenG. § 139 BGB. findet auf den obrigkeitlichen Akt der Eintragung ins Handelsregister keine Anwendung, wenn neben einem überhaupt nicht gefaßten Beschluß der GenVers. einer G. die wirklich gefaßten Beschlüsse inhaltlich richtig eingetragen sind. Beschlüsse über Umstellung u. Erwerb der Geschäftsanteile, die entgegen der ursprünglichen Satzung ratenweise Einzahlung gestatten, bedürfen auch bez. des letzten Punktes der Eintragung u. sind nach § 139 BGB. in vollem Umfang nichtig, wenn diese fehlt 2982²⁰

§§ 22, 133, 82, 90 GenG. Der Beachtung dieser Vorschriften bedarf es nicht, wenn trotz der Herabsetzung des Geschäftsanteils und der Haftsumme die Haftung der bisherigen Genossen gegenüber den Gläubigern der G. nicht geändert wird 2994⁴

§ 37 GenG. Die Bestimmung, daß Mitglieder des Aufsichtsrats nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes od. dauernd Stellvertreter desselben sein dürfen, ist zwingendes Recht u. gilt nicht nur für das Innenverhältnis der G. Die G. kann sich jedoch auf die Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts eines solchen Aufsichtsratsmitglieds gegenüber einem Dritten nicht berufen, wenn diesem die Nichtigkeit unbekannt war 2985²¹

§ 65 GenG. Die Bestimmung eines von einer G. mit einem Genossen abgeschlossenen Kaufvertrags, daß für den Fall des Austritts des Genossen ein Wiederaufrecht vereinbart werde, bedeutet an sich nicht eine verbotene Erschwerung des Austritts. Diese kann nur in besonderen Bedingungen des Wiederkaufs liegen 3115²³

Abberufung der Liquidatoren einer G. nach § 83 III, IV GenG. ist aus wichtigen Gründen zulässig. Die Liquidatoren einer G. können durch Beschl.

der GenVers. angewiesen werden, Erbschaftsprüche gegen frühere Mitglieder des Vorstands u. Aufsichtsrats nicht geltend zu machen, es sei denn, daß der Beschluß der GenVers. anfechtbar od. nichtig ist 2996⁶

§§ 93a ff. GenG. Mit wieviel Geschäftsanteilen tritt bei der G. fusion ein Mitglied der aufgelösten in die übernehmende G. über? 3126¹

§ 146 GenG. Zum Begriff der Untreue des G.vorstandes ist ausreichend und erforderlich die bewußte mißbräuchliche Ausnutzung der tatsächlich od. rechtlich bestehenden Machtstellung des Vorstandsmitglieds zum Nachteil der G., gleichviel, ob sich der Täter dabei in den formellen u. sachlichen Grenzen seiner Vertretungsmacht gehalten hat 2990²⁴

Eine das Ausscheiden eines Genossen aus einer eingetr. G. nach § 91 Ziff. 6 BergGD. hinauschiebende Stundung liegt dann nicht vor, wenn nach dem Inhalt des bestätigten Vergleichs hinsichtlich eines Teilbetrags der Forderung durch sog. Besserungsscheine nur eine ganz unbestimmte Aussicht auf eine zukünftige, möglicherweise überhaupt nicht erfolgende Zahlung begründet wird 3137⁶

Die Kreditgenossenschaftl. Unternehmung. Schrifttum 3065

RechtsgewStG. KreditG. sind nicht als dem öffentl. Verkehr dienende Sparkassen anzusehen 3612¹

Berechnet SiedlungsG., deren Mitglieder in gemeinsamer Arbeit sich gegenseitig die Häuser bauen, jedem Genossen für seine tatsächlich geleistete Mitarbeit eine Stundenvergütung u. bucht diese Vergütung den Genossen satzungsgemäß als Guthaben zur Anrechnung beim Erwerb ihres eigenen Hauses, dann sind diese Beträge nicht lohnsteuerpflichtig 3484⁸

Gerichtshilfe

Zur Herbsttagung der Deutschen strafrechtl. Gesellschaft. Thema: Gerichtshilfe 2761

Gerichtskosten

vgl. auch Streitwert, Kostenabrechnung
Tabelle der Rechtsanwaltsgebühren und G. Schrifttum 3540

§ 11 GRG. Bei Klage auf Herausgabe mehrerer Kinder ist das Recht, die Herausgabe zu verlangen, bez. jedes einzelnen Kindes besonders zu begründen u. zu prüfen. Es handelt sich deshalb in der Klage um mehrere Einzelaufprüche, die in einer Klage zusammengefaßt sind 3577²⁸

§ 29 GRG. Einrede der Unzuständigkeit schließt die Ermäßigung der Prozeßgebühr bei Klagerücknahme aus 2586¹⁵
Schreibgebühren, die von einer Partei nach § 71 GRG. bezahlt sind, gelten bei vergleichsweiser Übernahme der G. als Parteiauslagen, da ihr Entstehen ausschließlich von dem Willen der Partei od. ihres Prozeßbevollmächtigten u. nicht von einem gerichtl. Willensakt abhängig ist 2586¹⁶

§ 72 Nr. 1a GRG. Übersendung von Notfristzeugnissen hat portofrei zu erfolgen 3574²⁰

§§ 77, 79, 82 GRG. Die Gerichtskasse kann vom obliegenden Kl. die G. verlangen, die dem unterlegenen im Nebenrecht streitenden Verkl. durch Urtr. auferlegt sind 2521¹¹

Aus § 83 III GRG. kann hinsichtlich des von dem Privatkl. veranlaßten Berufungsverfah. die Zulässigkeit einer Frühsetzung nach § 391 StPD. nicht abgeleitet werden 2512¹

Bedeutung des § 90 GG. für den Streitgenossen der Partei, die Gebührens-freiheit genießt 2586¹⁷

§§ 90, 71—73 GG. Zustellungskosten sind regelmäßig keine baren Auslagen 3575²²

Die in § 519 VI ZPO. vorgeordnete Fristhemmung währt so lange, bis sie durch einen ordnungsmäßig ergangenen u. zugestellten Beschluß beseitigt wird. Ergibt sich hieraus, daß eine Berufung zu Unrecht verworfen worden ist, so kann andererseits eine auf Berufung des Prozeßgegners ergangene sachliche Entscheidung aufrechterhalten werden, wenn beide Berufungen Bestandteile eines einheitl. Klageanspruchs bilden u. erfassen 2490¹⁶

Die Zahlung des G.vorschusses mit dem Vorbehalt der Rückforderung, falls dem Verkl. das Armenrecht bewilligt wird, ist wirksame Zahlung, wenn dem Verkl. das Armenrecht nicht bewilligt wird 3557²⁰

Hat auch die Einlegung der nach Teil 9 § 5 NotW. v. 2. Dez. 1930 unstatthaften Beschwerde die hemmende Wirkung des § 519 VI ZPO.? 3532

§ 13 II Teil 6 NotW. v. 6. Okt. 1931 bezieht sich nur auf die Bestimmung des § 13 I über die G. 3676²

Notariats- u. Gerichtsgebühren bei Kapitalherabsetzung in erleichterter Form nach der NotW. v. 6. Okt. 1931 in Preußen 3600

Gerichtsvollzieher

Einstufung, mit denen die Sicherung einer Forderung durch Herausgabe ein. Gegenstands an den G. erstrebt wird, sind nicht nach § 6, sondern nach § 3 ZPO. zu bewerten 3565³

Die Gebühren der G. gehen mit der Erhebung durch den G. in das Eigentum des Justizsystems über (§§ 350, 352 StGB.). Da der G. kraft des durch den Vollstreckungsauftrag begründeten Treuverhältnisses u. der in ihm beruhenden tatsächl. Vertretungsmacht verpflichtet ist, wirtschaftl. berechnete u. übliche Vorteile im Interesse der Auftragspartei auszunutzen, so enthält die bloße Annahme von Rabatten durch den G. weder Verletzung seiner Dienstpflicht i. S. des § 332 StGB. noch erfüllt sie für sich allein den Tatbestand des § 331. Dagegen kann der G., der die Rabatte nicht für sich in Anspruch nehmen darf, sie vielmehr an die Partei auszuföhren hat, schon durch ihr Verschweigen gegenüber der Partei, um sich gegen deren berechtigtes Herausgabeverlangen zu schützen, sich des Betrugs schuldig machen. Für den Fall einer Vereitelung des Individualanspruchs der Partei auf Herausgabe des Rabatts durch eigenmächtige Bfg. des G. über die erparten Beträge kommt auch Untreue in Betracht 3559²²

Gesamtschuldner

§ 426 BGB. Der befriedigende persönl. Schuldner genießt bei einer Grundschuld nicht Vorzugsstellung, die ihm bei einer Hyp. eingeräumt ist. Rechtsstellung des persönl. haftenden Gesellschafters einer OHG. gegenüber dem Gläub., zu dessen Gunsten auf dem Grundstück der OHG. eine Grundschuld eingetragen ist 2750⁸

§§ 254, 426 BGB. Haben zwei Personen durch Unterlassen einer Fürsorge für Dritte einen Schaden verursacht, so ist für die Beurteilung der Ausgleichspflicht zwischen ihnen als G. die Tatsache beachtl., daß der eine dem andern gegenüber die Verpflichtung zu solcher Fürsorge übernommen hatte 2781¹

Gesamtstrafe

§ 79 StGB. Will das auf eine Gesamtzuchthausstrafe erk. Ver. in die G. aufgenommene, am Tage des Urk. teilweise verbüßte frühere Gefängnisstrafen nach dem in § 21 StGB. vorgeschriebenen Maßstab als verbüßten Teil der nunmehrigen Gefängnisstrafe anrechnen, so muß die Anrechnung auch auf den Teil der Strafe ausgedehnt werden, den der Angekl. zu der Zeit verbüßt hat, zu der der Ausspruch der nunmehrigen Gesamtzuchthausstrafe in Rechtskraft übergeht 2573¹³

§ 331 StPO. Erachtet das BG. statt der in der 1. Instanz angenommenen einheitl. Tat eine Mehrheit selbständiger Handlungen für vorliegend, so darf jede der neu zu bildenden Ersafsstrafen die Höhe der aus Freiheits- u. Geldstrafen bestehenden früheren Einheitsstrafen erreichen die Freiheitsstrafe aber keinesfalls, die Geldstrafe nur bei entspr. Verringerung der Freiheitsstrafe, in dem Umfang der weiteren Ersafsstrafe überschreiten. Die alsdann aus den festgesetzten Freiheitsstrafen zu bildende Gesamtstrafe darf nicht höher sein als die des ersten Urteils 2990²⁴

Geschäftsführung ohne Auftrag

§ 677 BGB. Wer auf fremdem Grunde für eigene Rechnung Bauten zu Ende führt, um sie vor dem Verfall zu retten, hat gegen den Grundeigentümer einen Bereicherungsanspruch. Dieser besteht in anteiligem Wertersatz u. richtet sich nach dem Zeitpunkt der Errichtung der Gebäude 2724²⁵

Notstandsbeihilfe. Zahlung für den Bedürftigen an dessen vermeintl. Gläub. ist nicht G. o. N. 3295¹

Geschäftsübernahme

durch Miterben vgl. unter M.

Ist Mietvertrag mit einer Gesellschafts-firma, deren Inhaber Einzelkaufmann ist, als Mieterin mit der Maßgabe geschlossen, daß die Unterfügung einer Untervermietung kein Recht auf vorzeitige Kündigung gebe, so ist die Auslegung des Vertrags dahin, daß das Mietverhältnis auf Erwerb der Firma nicht ohne weiteres übergehe, nicht ausgeschlossen, sond. nadeliegend 2946²

§ 25 HGB. Kein Haftungsausschluß für die Verbindlichkeiten einer mit Firma übernommenen u. fortgeführt. Zweigniederl., wenn es im Handelsregister der Hauptniederl. vermerkt ist; auch dann, wenn die Zweigniederl. nicht im Handelsregister eingetragen war. Persönl. Mitteilung an den Gläub. ist unwirksam, wenn sie zwar für die zu gründende GmbH. als übernehmerin gemacht, diese aber noch nicht gegründet war 3076²

Geschäftsveräußerung

durch Minderjährigen vgl. unter M.

Gesamtt. u. zinkhaltiges

Sächj. Gef. betr. den Verkehr mit b. u. z. G. Unter der Innenseite sind nicht nur die mit dem Inhalt unmittelbar in Berührung stehenden Teile zu verstehen 2853²⁰

Gesellschaft

vgl. auch unter HandelsG.
G.begriff u. Erwerb in das G.vermögen. Schrifttum 3067

§ 738 BGB. Der ausgeschiedene Gesellschafter hat Anspruch gegen die G. oder den die Firma fortsetzenden Gesellschafter auf Befreiung von Verbindlichkeiten, die von G.gläub. gegen ihn bestehen. Voraussetzung für den

Anspruch ist nur die Fälligkeit der G.-forderung, nicht deren Geltendmachung durch den Gläubiger 2945¹

Berwirkung des im Nov. 1928 außergerichtl., Juni 1929 gerichtl. erhobenen Anspruchs auf Aufw. eines die Auseinandersetzung zweier Gesellschafter betr. im Nov. 1922 abgeschloss. Vergleichs 2704¹³

Sehen sich zwei Eheleute, die zu einer G. des bürgerl. Rechts verbunden sind, in der Weise auseinander, daß dem Ehemann das ganze mit Hypotheken belastete Grundstück überwiesen wird, während die Ehefrau nichts erhält, so ist Steuerpflicht in Höhe des halben Grundstückswerts begründet, ohne daß § 8 Nr. 1 GrEwStG. in Frage kommt 3160⁶

GmbH.

Der Austritt aus der GmbH. Schrifttum 3068

§ 4 GmbHG. Durch Duldung kann A. auf eine verwertungsfähige Firma selbst dann geschaffen werden, wenn die ursprüngl. Annahme zum Zweck der Verwechslung erfolgt ist. Der so erzwungene wertvolle Besitz kann auch bei Umwandlung d. Einzelfirma in GmbH. durch Aufnahme des Namens in deren Firma erhalten werden 2965¹⁰

§ 4 GmbHG. Bildung einer GmbH.firma mit Nachfolgezusatz 2993³

§§ 7, 8, 82 GmbHG. Durch nur mündl. Übertragung eines (täglich fälligen u. vollkommen sicheren) Anspruchs gegenüber einer Sparkasse auf die GmbH. kann eine „Einzahlung“ nicht geleistet werden 2991²⁶

§ 15 IV GmbHG. Vertrag, durch den sich Dritter der GmbH. gegenüber verpflichtet, einen Geschäftsanteil, der ihm von einem ihrer Gesellschafter auf deren Veranlassung abgetreten werden soll, zu erwerben, bedarf der gerichtl. u. notariellen Form 2967¹¹

§ 15 V GmbHG. Auch wenn jemand Gesellschafter einer GmbH. nur im Auftrag eines anderen geworden u. diesem gegenüber verpflichtet ist, seinen Anteil an ihn abzutreten, bedarf diese Abtretung der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Genehmigung der Gesellschaft 2967¹²

§ 19 GmbHG. Die Abtretung oder Pfändung von Stammeinlagerständen einer GmbH. nur zulässig, wenn der G. für die Abtretung ein vollwertiges Entgelt zufließt oder wenn Anspruch des Pfändungspfandgläub. im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Pfändungsbeschlusses gegenüber dem gepfändeten Einzahlungsanspruch vollwertig ist 2968¹³

§ 19 GmbHG. bezieht sich auf die Aufrechnung gegen Verpflichtungen der Gesellschaft zu Einzahlungen auf die Stammeinlage, nicht auf Nachschußverbindlichkeiten i. S. §§ 26 ff. GmbHG. 3653¹

§ 24 GmbHG. Im Fall der Kapitalserhöhung der GmbH. haften die übernehmer der neuen Stammeinlagen für die Ausfälle der früheren 2969¹⁴

§ 30 GmbHG. Umstellung der GmbH. auf Goldmark. Umstellungsbeschl. ohne Goldmarkeröffnungsbilanz ungültig. Keine Heilung durch spätere Bilanz aufstellung. Rückständ. Einlagen können in solchem Falle nach Aufw. grundföhen gefordert werden. Forderungen auf Stammeinlagen beruhen auf einem jögl. lebenswichtigen Geschäft der Gesellschaft u. sind auch aufzuwerten, wenn sie 1920 getilgt sind. Unzulänglichkeit der Aufrechnung mit

einer 1920 entstandenen Gegenforderung 2973¹⁵

§§ 34, 53 GmbHG. Beschl. auf Neueinführung von Sonderleistungspflichten der Gesellschafter bedarf der Zustimmung sämtl. — auch der nicht in der GenVers. erschienenen — Gesellschafter. Die letzteren können dem Beschl. hinterher formlos zustimmen. Unterschied zwischen Einziehung u. Erwerb eines Geschäftsanteils durch die G. 2975¹⁶

§ 42 GmbHG. Bilanzgenehmigungsbeschl. nicht, wenn wertlose Patente mit hohem Wert eingezogen sind. Keine Nichtigkeit, sondern nur Anfechtbarkeit, wenn der Ankauf von Erfindungen begilligt ist, die der G. als Werkerverfindungen schon zustanden 2976¹⁷

§§ 45, 47 GmbHG. Die Vereinbarung der beiden Gesellschafter einer GmbH., daß sie für die Bestellung einer bestimmten Person als Geschäftsführer stimmen müßten, ist unwirksam. Ein dazu verurteilender Schiedsspruch unterliegt der Aufhebung 2978¹⁸ 3555¹⁷

Nach Auflösung einer G., die den gemeinsamen Verkauf von Maschinen bezweckte, kann einzelner der bisherigen Gesellschafter nicht ohne weiteres von dem andern fordern, daß dieser das Feilbieten seiner Maschinen unter der Firma der früheren G. unterlasse. Unterlassungsansprüche, die gegen Firma begründet sind, können auch gegen deren verantwortl. Geschäftsführer verfolgt werden. Anspruch auf Widerruf von Ankündigungen besteht nur bei Verschulden d. Ankündigenden 3141¹⁰

§§ 50, 51 GmbHG. Wird auf Verlangen eines Gesellschafters der GmbH. nach Einberufung ein. Gesellschafterversammlung mit bestimmter Tagesordnung zwar die Versammlung einberufen, eine Tagesordnung aber nicht mitgeteilt, so gibt das dem Gesellschafter noch nicht das Recht, selbst die Versammlung mit Tagesordnung einzuberufen, solange dies noch fristgemäß nachgeholt werden kann 2980¹⁹

Keine Änderung des Vertragsangebots, wenn es erst einer in Gründung begriff. GmbH., später nach Vereitelung der Gründung einem von denselben Personen gegründeten Verein gemacht wird 2700¹⁰

§ 892 BGB. Beim Verkauf eines Grundstücks an eine vom Verkäufer mit einem andern gegründ. GmbH., deren Geschäftsführer er in Gemeinschaft mit dem andern ist, u. an der er mit 3/4 Anteilen beteiligt ist, liegt Verlehrsgefahr vor, bei dem öffentl. Glaube des Grundbuchs gilt 2731³²

§ 138 BGB. Die Abtretung einer Forderung durch GmbH. an den alleinigen Eigentümer ihrer Anteile zum Zwecke der Erlangung des Armenrechts ist nichtig 3141⁹

§ 14 AufwNov. Im Bereich des Aufw. Rechts ist vor allem das wirtschaftl. Ergebnis zu berücksichtigen, die formalrechtl. Seite muß zurücktreten. Daher keine Aufw. von Eigentümergrundschulden, von Hyp. des Verkäufers, auch dann nicht, wenn die Veräußerung des Grundstücks einer AktG. oder GmbH. rechtl. nicht in Gestalt einer Übertragung des Eigentums an Grundstück, sondern der Übereignung aller Aktien, Geschäftsanteile auf den Erwerber sich vollzieht; auch dann nicht, wenn in solchem Falle der Veräußerer sich zur Übertragung der Hypotheken besonders verpflichtet hat u. für die Abtretung besonderes Entgelt ausbedungen ist 2698⁸

Verkauf der Anteile einer GmbH. durch Minderjährigen bedarf, auch wenn der eigentl. Gegenstand des Kaufvertrags ein Grundstück ist, welches der einzige Vermögensgegenstand der GmbH. ist, nicht der vormundschaftsgerichtl. Genehmigung. Der Besitz von Anteilen der GmbH. bedeutet noch nicht den Betrieb, ihre Veräußerung nicht die Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes, die bei einem Minderjährigen der vormundschaftsgerichtl. Genehmigung bedürfte. Beim gemeinsamen Verkauf von Anteilen einer GmbH., von denen ein Teil einem Minderjährigen gehört, bedarf die Best. der Gesamthaftung aller Verkäufer, also die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit für jeden einzelnen Verkäufer bez. des Minderjährigen der vormundschaftsgerichtl. Genehmigung 3107¹⁹

Kein Haftungsausschluß für die Verbindlichkeiten einer mit Firma übernommenen u. fortgeführten Zweigniederlassung, wenn es im Handelsregister der Hauptniederl. vermerkt ist, auch dann, wenn die Zweigniederl. nicht im Handelsregister eingetragen war. Persönl. Mitteilung an den Gläubiger ist unwirksam, wenn sie zwar für die zu gründende GmbH. als Übernehmerin gemacht, diese aber noch nicht gegründet war; der Schuldnerin ist auch der Einwand der Arglist vergeschlossen 3076²

§ 9 KartellVO. Rechtslage nach berechtigter Kündigung des Kartellverhältn. durch einzelne Gesellschafter der sog. NebenleistungsGmbH.; Einziehungsrecht der Gesellschaft hinsichtl. des Geschäftsanteils der Kündigenden, insbes. ausnahmsweise auch trotz des mit der Auflösung der G. verknüpften endgültigen Fortfalls der Kartellbindungen aller Gesellschafter. Stichtag für die Bestimmung des Abfindungsanpr. des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, ist nicht der Tag des Einziehungsbeschl., sondern der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beschl. durch Mitteilung an den Gesellschafter 3112²¹

Steuerrecht
EinkSt. Behandlung der schuldrechtl. Beziehungen zwischen einem Unternehmer u. einer von ihm beherrschten GmbH. Entnahmen, Kapitalzuführungen, Aktivierungen, Bewertung auf lange gestundeter Forderungen 3007³

§ 11 EinkStG. Übernehmen die Gesellschafter einer GmbH. nach Maßgabe ihrer Beteiligung die Dedung eines Verlustes u. wird dabei die Verrechnung des den Geschäftsführer treffenden Anteils mit rückständ. Gehaltsansprüchen vereinbart, so gelten diese Ansprüche nicht als zugesprochen 3156²

§ 6a KapVerfStG. Die Schaffung neuer Stammeinlagen für die bisherige Gesellschaft einer GmbH. durch Verwendung des unterteilten Reingewinns des letzten Jahres begründet keine Gesellschaftsteuerpflicht 3013⁸

§ 1 GrErwStG., § 5 RWbGD. Überträgt einzelner Teilhaber einer sog. GrundstücksmobilisierungsG. einen Geschäftsanteil auf eine andere Person, so ist die Unterstellung möglich, daß die Veräußerung eines entspr. Grundstücksbruchteils durch die Veräußerung des Geschäftsanteils erfolgt ist. Anwendung von § 5 RWbGD. also nicht ausgeschlossen 3017¹⁵

§ 3 GrErwStG. Ist die AktG. A. an der GmbH. B. u. der GmbH. C. zu je 2/3 beteiligt u. wird das restl. Drittel der

Gesellschaft B. an die Gesellschaft C. u. das der Gesellschaft C. an die Gesellschaft B. abgetreten, so kann auf Grund von § 5 RWbGD. angenommen werden, daß alle Geschäftsanteile der GmbH. B. u. C. in der Hand der AktG. A. vereinigt sind 3021¹⁷

§ 5 I PrGewStVO. Aufwendungen einer GmbH., die sie anlässlich ihrer Gründung für Gesellschaftsteuer machen muß, gehören zu den Werbungskosten u. können daher vom Ertrage der GmbH. abgezogen werden 3023¹

Die Vergünstigung aus § 4 HauszinsStVO. wegen eigengenutzter gewerbli. Räume ist nicht gegeben, wenn der Nutzer der Räume eine Einzelperson oder Handelsgesellschaft ist, die ihrerseits alleinige Gesellschafterin d. GrundstücksGmbH. — Einmanngesellschaft — ist 3161²

Ist der Geschäftsführer einer GmbH. durch Dienstvertrag bestellt, so unterliegt seine Beschäftigung der Arbeitslosenversicherung, sofern sie nicht angestelltenversicherungsfrei ist. Dadurch, daß der Geschäftsführer zugleich Gesellschafter keinen maßgebenden Einversicherungspflicht jedenfalls dann nicht ausgeschlossen, wenn er als Gesellschafter der GmbH. ist, wird die Fluß auf die Entschließungen der GmbH. hat 3022²

Auch nach dem österr. GmbHG. können Nachschüsse vor vollständiger Einzahlung der Stammeinlagen nur eingefordert werden, wenn eine bez. Best. im Gesellschaftsvertrag enthalten ist 3024¹

Gesellschaftsteuer
vgl. unter KapVerfSt.

Gesetzgebung
Wegweiser durch die ReichsG. Wegweiser durch die preuß. G. Christum 2560

Gesetzlicher Vertreter
Der Grundbesitz des § 232 II ZPO. ist auch auf § 529 ZPO. anwendbar 2475¹⁰
Der g. B. haftet für die Kosten des von ihm selbständig eingelegten Rechtsmittels (§ 298 StPO.) nicht mit seinem eigenen Vermögen, sondern nur mit dem Vermögen des von ihm vertretenen Angekl. 3580³⁵

Gesundheitspolizei
Ist die Errichtung von Schweineställen in einem städt. Bezirk nach den Vorschriften der BauPolVO. gestattet, so kann einer Person, die die baupolizeil. Erlaubnis für den Neubau eines Schweinestalls baselbst erhalten hat, nach Vollendung des Baus das Halten von Schweinen nicht mit der Begründung untersagt werden, daß gegen die Schweinehaltung innerhalb eng bebauter Stadtteile gesundheitspolizeil. Bedenken grundsätzl. Art beständen 2660⁴

Gewerbegericht
Rechtsverhältnisse der rhein. G.; der Vorsitzende war unmittelbarer Staatsbeamter, er hatte sein Amt im Nebenamt. Rechtsverhältnis des Vors. des KaufmG. Beziehungen zwisch. KaufmG. u. G. Die in § 117 I ArbGerG. enthaltene Übernahmepflicht bezieht sich nicht auf nebenamtl. Beamte der ehem. rhein. G. 2474⁸

Gewerbeordnung
vgl. auch Wandergewerbe, Sonntagsruhe § 7 Nr. 1 u. 2 RWbGD., § 4 Nr. 2 PrGewD., Preuß. Gef. betr. Abdeckergerechtigkeit v. 31. Mai 1885, 17. März 1868, 17. Dez. 1872. Alle diese Gesetzesbest. treffen nur jederzeit frei

widerrußl. Rechte. Ein solches liegt nicht vor, wenn ein Abdeckereiprivileg mit dem Versprechen „alles getreul. u. ohne Gefährde“ verliehen war 2564⁵
Die gewerbepolizeil. Genehmigung eines Gewerbebetr. nach § 16 darf nicht auf Widerruf erfolgen. Es kommt jedoch dem Vorbehalt des Widerrufs rechtl. Bedeutung zu, solange die Befestigung dieses Vorbehaltes nicht herbeigeführt ist. Die Geltendmachung der Gesetzwidrigkeit eines Verwaltungsaktes ist auf den Weg der Rechtsmittel einlegung verwiesen 3680²

§ 26. Abhilfemaßnahmen, die der Störer im Laufe des Rechtsstreits trifft, schließen Beurteilung zur Unterlassung nur dann aus, wenn durch die neuen Einrichtungen menschl. Voraussetz. nach die Einwirkungen endgültig auf zu ertragendes Maß zurückgeführt werden u. zugleich Beseitigung oder Nichtberührung der neuen Einrichtung als unmöglich erscheint 3444¹²

Die Genehmigung auf Grund von § 27 hindert nicht den Anspruch auf Unterlassung v. unzuläss. Störungen 3351²³
§ 34. Das sich durch die Art des Pfandgegenstands u. die nicht bankmäßige Geschäftsführung vom bankmäß. Lombardgeschäft unterscheidende gewöhnl. Pfandleihgeschäft ist erlaubnispflichtig 3001³

§§ 37, 40. Die Ortspolizei ist befugt, in einer PolWD. über das Droschkenge- werbe die Erlaubnis des Droschken- unternehmers auf Frist zu erteilen u. vorzuschreiben, daß sie mit dem Tode ihres Inhabers erlischt. Dagegen hat sie nicht das Recht, eine solche Erlaubnis auf Widerruf zu erteilen oder ihr Erlöschen beim Eintritt bestimmter Voraussetzungen anzuordnen. Verlust einer unbefristeten Erlaubnis kann nur im Verfahren nach §§ 20, 21 GewD. erfolgen. Der Ortspolizei steht es frei, die Voraussetzungen des Verlustes in der PolWD. zu regeln 3399⁴

Gewerbesteuer

PrGewStWD. Ist Viehzucht nicht auf Mästung zum Verkauf oder auf Milchhandel gerichtet, so wird die G-freiheit dadurch nicht beseitigt, daß das Vieh ganz oder überwiegend von erkauftem Futtermittel unterhalten wird 2657¹

§ 5 PrGewStWD. Aufwendungen einer Gmbh., die sie anläßl. ihrer Gründung für GesellschSt. machen muß, gehören zu den Werbungskosten u. können daher vom Ertrage der Gmbh. abgezogen werden 3023¹

§ 5 PrGewStWD. Die gem. § 52 EinkStG. bei der Festsetzung der EinkSt. vorzunehmenden Abzüge kommen bei der GewSt. nach dem Ertrage nicht in Betracht 3024²

In analoger Anwendung von § 53 GewStWD. u. seiner Ergänzungen ist die Erhebung von Vorauszahlungen für d. Handelskammerbeitr. zulässig 3161¹
§ 5 PrGewStWD. Kreditgenossenschaften sind nicht als dem öffentl. Verkehr dienende Sparklassen anzusehen 3612¹

Gewerbemäßigkeit

vgl. unter Glücksspiel

Gewerkschaft

vgl. auch unter Bergrecht

§ 546 ZPO. Grundätze für die Berechnung des Beschwerdewerts bei Klagen gegen die Gültigkeit von Beschl. der Gesellschafterversammlung, insbes. bei Anfechtungs- u. Nichtigkeitsklagen geg. Beschl. ein. Gewerkschaftsammlung; Bedeutung des Kurswertes der Gesellschaftsanteile f. d. Berechnung 3552¹²

Glasinstandhaltungsverträge

Sog. G. sind jedenfalls dann Versicherungsverträge, wenn der Erfaß zerstörter Scheiben die Haupt- u. die Instandhaltung nur Nebenverpflichtung des Übernehmers darstellt 3231¹

Glücksspiel

§§ 59, 284 ff. StGB. Der allg. Irrtum des Täters über die Notwendigkeit polizeil. Erlaubnis für den Spielbetrieb stellt unbeachtl. Strafrechtsirrtum dar. Dagegen ist die Annahme des Täters, daß es vorwiegend auf die Geschicklichkeit des einzelnen Spielers ankomme, ob er mit Gewinn oder Verlust arbeite, ein die Strafbarkeit ausschließl. Irrtum über das Vorhandensein eines für den Begriff des G. wesentl. Tatumsandes 2791¹¹

Die Ausnahmebest. des § 284 II StGB. ist auf § 286 oder auf andere die Öffentlichkeit als Tatbestandsmerkmal fordernde G.- od. Lotteriegeseze nicht anzuwenden 2812³¹

Art. 131 RVerf., §§ 284, 285 StGB. Ist Karte ein verbotenes G.? Verneinung eines Verschuldens des PolPräs. u. Min. bei Schließung eines Spielclubs trotz später v. DW. erfolgter Außerkraftsetzung dieser Maßnahme 2783³

Bei der für Annahme eines G. entscheidenden Frage, ob die Entsch. über Gewinn u. Verlust wesentl. vom Zufall oder von der Geschicklichkeit abhängt, sind die Geschicklichkeitstreffer nicht ledigl. den Zufallstreffern, sondern den gesamten auch die Verlierer umfassenden Spielergebniss. gegenüberzustellen. Im unbeachtl. Strafrechtsirrtum befindet sich derjenige, der trotz Kenntnis der maßgebend. Umstände den Begriff des G. nicht als erfüllt erachtet. Das gilt selbst dann, wenn er durch Auskünfte von Sachverständigen oder Behörden in seinem Irrtum bestärkt worden wäre. An den öffentl. von ihm veranstalteten G. beteiligt sich derjenige zugleich als Selbstspieler, der durch schlüssige Handlungen die Spielverträge zwischen sich u. den Spielern aus dem Publikum im eigenen Namen u. für eigene Rechnung zum Abschluß bringt. Wird im Falle von Tateinheit zwischen gewerbemäßigem G. u. unbefugter öffentl. Veranstaltung eines G. die Strafe zutreffend unter Zugrundelegung des § 285 StGB. festgelegt, so ist trotzdem die Einziehung auf Grund des § 284 b StGB. gerechtfertigt. Auch das in einer Kassette des Gapparates befindl., nur zu seiner Inbetriebsetzung dienende Geld ist als „in der Bank befindl.“ anzusehen 2813³²

Gnadenwesen

Das Gnadenrecht in der Kriegs- u. Nachkriegszeit 2764

Durch eine im Gnadenweg erfolgte Bewilligung der Löschung einer Beurteilung wegen Meineids im Strafregister wird die Eidesunfähigkeit nicht beseitigt 2817³⁶

Goldbilanz

§§ 4, 5 GoldBilWD. Umstellung der Gmbh. auf Goldmark. Umstellungsbeschl. ohne Goldmarkeröffnungsbilanz ungültig. Keine Heilung durch spätere Bilanzaufstellung 2973¹⁵

§ 33 2. DurchfWD. Umwertung von Ansprüchen aus Genußscheinen erfolgt nach Umwertungsgrundätzen, wenn die Genußscheine „aktienabhängig“ sind, sonst nach aufwertungsrechtl. Vorschr. Keine Aktienabhängigkeit des Abfindungsanspruchs im Falle der Auslösung, wenn dieser auf feste Summe bemessen ist. Die Festsetzung der Höhe

der Aufw. des Abfindungsanspruchs durch einen von der AktG. angenommenen Mehrheitsbeschl. der Genußscheininhaber ist rechtswirksam u. auch für die nichtbeteiligten oder widerstrebenden Genußscheininhaber verbindl., wenn in den Bedingungen für die Ausgabe der Genußscheine derartige Beschl. vorgesehen waren 3275¹³

Goldhypothekenebkommen, deutsch-schweiz.

Die vom RWiMin. bei Nichterfüllung der Pflicht des Grundeigentümers, vorstehende Hyp. zu löschen bzw. zurücktreten zu lassen, durchgeführte Enteignung bez. dieser Hyp. bringt diese nicht zum Erlöschen, sondern bewirkt nur deren Übergang auf das Reich. Zur Löschung ist Zustimmung des Dritten, dem diese Hyp. verpfändet war, erforderlich. Verlangen sofortig. Zahlung des Aufwertungsbetrags ein. solchen irrtümlich gelöschten Hyp. statt der Berichtigung des Grundbuchs durch deren Wiedereintragung, da ja das Reich diese dann doch sofort zugunsten des Schweiz. Gläub. löschen lassen müßte 3278¹⁴

Goldklausel

Der Beisatz „Gold“ ist auch bei grundbücherrl. Eintragung einer auf eine ausländ. Währung lautenden Hyp. zulässig 2532¹

Grenzrain

§ 370 I Nr. 1 StGB. G. in diesem Sinne nicht nur solcher, der absichtl. zur Zweckbeiführung eines bestimmten Zweckes errichtet worden u. insbes. zur Ersichtlichmachung der Grenze zwischen zwei Grundstücken bestimmt ist, es genügt vielmehr, daß er auf der Grenze steht, die Grundstücke also scheidet 2650²

Grober Anflug (§ 360 Ziff. 11 StGB.)

Auch Belästigung eines kleinen Ausschnittes der Allgemeinheit genügt, wenn sich nur die Handlung mit ihrer Eignung zur Belästigung nicht gegen einen von vornherein bestimmten u. abgegrenzten Kreis von Personen, sondern gegen eine nicht bestimmte u. nicht abgegrenzte Mehrheit von Personen richtet 2839⁴

§ 360 Ziff. 11 StGB. liegt nicht vor, wenn jemand beim Vorbeifahren an einem Verkehrsbeamten, um ihn zu verhöhnen, mehrfach huht 3394¹³

Grund des Anspruchs, Urteil über den (§ 304 ZPO.)

Soll die auf Schadensersatz u. Minder- zung gerichtete Klage nur aus dem zweiten Grunde dem Grunde nach zugesprochen werden, so ist dies im Zwischenurteil zum Ausdruck zu bringen 2478¹¹

Ein nach § 304 I ZPO. erlassenes Urteil bindet das Ger. im Nachverf. nur nach § 318 bzw. §§ 512, 518, niemals aber nach § 322. Grundätzl. kann die Bindung nach §§ 318, 512 nicht weiter gehen, als dem Willen des das Zwischenurteil erlassenden Gerichts entspricht, nicht allein maßgeb. ist die Urteilsformel, sondern auch hier nur i. Verb. m. den zur Erläuterung heranzuziehenden Entscheidungsgründen. Vor- Erlaß eines U. nach § 304 ist bei Schadensansprüchen zu prüfen, ob nach der gegenwärtigen Sachlage ein Schaden überhaupt entstanden ist, u. zwar für jeden der geltend gemachten Ansprüche gesondert 2488¹⁵

Die Frage, ob die eingeklagten Schadensersatzansprüche auf eine Berufsgenossenschaft übergegangen u. bei ihr verblieben oder an den N. wieder abgetreten sind, ist im GrundU. zu berücksichtigen. Bereits im ZwischenU.

nach § 304 ZPO. ist der Vorbehalt der zeitl. Begrenzung der Rente zum Ausdruck zu bringen 3345²¹

Zwischenurteil nach § 304 ZPO. nur möglich, wenn feststeht, daß irgendein Anspruch wirklich besteht. Kann der Einwand aus § 254 BGB. in das Vertragsverf. verwiesen werden? 3553¹³

§ 538 I Nr. 3 ZPO. Eine eigene Sachentscheidung des BG. über den Betrag des Anspruchs hat nur zur Voraussetzung, daß der Streit über den Betrag zur Entscheidung reif ist, nicht auch, daß der Rechtsstreit auch bez. des Betrags, etwa durch Anschließberufung, an das BG. gelangt ist 2490¹⁷

Im Nachverfahren ist das Gericht an die im Zwischenurteil entfallene, den Klageanspruch dem G. nach zuerkennende Entsch. gebunden, auch wenn diese beim Fehlen gesetzl. Voraussetzungen fehlerhaft war 3545⁶

Grundbuch

Die G.sachen in der gerichtl. Praxis einschließl. Aufwertung der Grundstücks- pfandrechte. Schrifttum 2617

§ 839 BGB. Zum Umfang der Befeh- rungs- u. Aufklärungspflicht des No- tars, insbes. bei geschäftsunkundigen Personen, wenn der Vertrag abends spät, wo eine Einsicht des G. nicht mehr mögl. ist, nach dem Willen der Parteien beurkundet werden soll, wenn aber feststeht, daß die grundbuchl. Ver- hältnisse nicht klar sind 2465¹

Unter Recht i. S. v. § 879 BGB. sind alle an derselben Stelle des G. stehen- den, das Recht betreffenden Vermerke zu verstehen. Erhöhung der Zinsen der eingetragenen Hyp. ist Änderung einer Nebenleistung. Wo diese Ände- rung einzutragen ist, bestimmt das landesrechtl. G.recht. Bedeutung der Veränderungs- spalte im preuß. u. ham- burg. G.recht. Das Rangverhältnis kann hinsichtl. eines Nebenrechts ein- anders sein als für das Hauptrecht. Für das Rangverhältnis zwischen den in der Hauptspalte u. den in der Neben- spalte vermerkten Rechten ist nicht das Datum der Eintragung maßgeb., vielmehr gilt der Grundsatz der räuml. Aufeinanderfolge — Fokusprinzip. Räuml. Verhältnis zwischen den Ein- tragungen in der Veränderungs- spalte zu denen in der Hauptspalte 2727²⁸

§§ 883, 1113 BGB. Die Eintragung fol- gender Erklärung im G. ist zulässig: „Ich bewillige u. beantrage die Ein- tragung dieser Höchstbetragshyp. in das G. Auf Verlangen der Gläubiger bin ich verpflichtet, nach Feststellung der Höhe ihrer Forderung darein zu willigen, daß die Sicherungshyp. in Höhe des festgestellten Betrags nebst Zinsen in eine gewöhnl. Hyp. nebst 5% jährl. Zinsen umgewandelt wird. Zur Sicherung dieses Anspruchs be- willige u. beantrage ich die Eintragung einer Vormerkung in das G. zugunsten des Gläub. der obigen Hyp.“ 2743⁵

§ 891 BGB. Die nachträgl. behördl. Ge- nehmigung zur Auflassung macht den Erwerber dann nicht zum Eigentümer, wenn er zwar vor der Erteilung der Genehmigung zunächst als Eigentümer eingetragen, diese Eintragung aber im Augenblick der Erteilung durch Berich- tigung des G. wieder beseitigt u. eine neue Eintragung des Eigentumswech- sels nicht erfolgt ist 2726²⁷

§ 892 BGB. Unanwendbarkeit dies. Best. wegen Personengleichheit zwisch. Ver- käuferer u. Erwerber am Tage der grundbuchl. Antragsstellung auf Ein-

tragung d. Erwerbers als Eigentümer. Ein dem Schutz des öffentl. Glaubens des G. würdiges Verkehrsgeschäft ist nicht anzuerkennen, wenn die Gründer der das Grundstück erwerbenden AktG. in versteckter Stellvertretung für den bisherig. Eigentümer, der wirtschaftl. nach wie vor über das Grundstück ver- fügt, sich an der AktG. beteiligt haben 2731³¹

§ 892 BGB. Beim Verkauf eines Grund- stücks an eine vom Veräußerer mit einem andern gegründete GmbH., deren Geschäftsführer er in Gemein- samkeit mit dem andern ist, u. an der er mit 3/4 Anteilen beteiligt ist, liegt Verkehrsgeschäft vor, bei dem öffentl. Glaube des G. gilt 2731³²

§ 892 BGB. Unrichtigkeit des G. infolge Vorbehalt der Rechte bei Rückzahlung in der Zeit der Geltung der 3. Steuer- NotVO. Kenntnis dieser Rechtsauffas- sung war aber Ende 1924 nicht all- gemein bekannt. Auch erhebl. Zweifel an der Richtigkeit des G. stehen der Kenntnis von der Unrichtigkeit nicht gleich 2695⁴

§§ 812, 894 BGB. Der Veräußerer ein. Grundstücks kann bei Richtigkeit der Eigentumsübertragung u. des ihr zu- grunde liegenden Rechtsgeschäfts die Zustimmung zu seiner Wiedereintra- gung vom Erwerber nach Bereiche- rungsgrundsätzen fordern, auch wenn er selbst nicht Eigentümer des Grund- stücks ist 2723²⁴

§§ 894, 899 BGB. Gegen die zu Unrecht erfolgte Löschung einer Vormerkung ist Eintragung eines Widerspruchs u. G.- berichtigungsanspruch gegeben 2633⁷ 2729²⁹

§§ 894, 899 BGB. Rechtl. Bedeutung des Widerspruchs für die Frage des gutgläub. Erwerbs. Widerspruch fällt nicht unter die Rangvorschrift des § 879, der Widerspruch hat vielmehr den Rang, der dem durch ihn gesichert. R. zukommt. Wirkung des das Eigen- tum sichernden Widerspruchs gegen jede Bfg., als deren Grundlage Eigentum notwendig ist 2730³⁰

§ 925, 873 BGB. An der in RG. 99, 65 ausgesproch. Ansicht, daß die Auf- nahme eines Protokolls durch das GVL zur Wirksamkeit d. Auflassungs- erklärung nicht erforderl. sei, wird festgehalten. Voraussetzungen für die Ermächtigung eines in G.sachen be- schäftigten Justizsekretärs zur Entgegen- nahme d. Auflass. in Preußen 3273¹²

§ 1144 BGB. Zur Frage der Abtretbar- keit des Berichtigungsanspruchs 3288³

Die Vormerkung des § 18 II GBD. und ihre Wirkung im ZwVerstVerf. 3415

§§ 94 ff. PrAllgBergG. Die Vertretungs- macht des Repräsentanten einer Ge- werkschaft ist in den Fällen, wo der Repräsentant nach § 120 eines beson- dern Auftrags der Gewerkschaftsver- sammlung bedarf, nur insoweit eingeschränkt, als zur Wirksamkeit der von ihm vor- genommenen Vertretungshandlung die Zustimmung d. Gewerkschaftsver- sammlung erforderlich ist. Wird zum Nachweis der Zustimmung d. Gewerkschaftsver- sammlung dem GVL ein von den „allein- gen Gewerten“ gefaßter Beschl. in no- tarieller Form vorgelegt, so braucht die Übertragung aller Ruxe auf den beschließ. Gewerten dann nicht in der Form des § 29 GBD. nachgewiesen zu werden, wenn nach dem Inhalt des über die Versammlung aufgenommenen Protokolls der Gewerke die Versamm- lung als der im Gewerksbuche als

alleiniger Eigentümer aller Ruxe Ein- getragene abgehalten hat 3127²

§ 40 GBD. Bei Willensübereinstimmung aller Beteiligten über die aufgelassen. Grundstücksflächen macht deren übliche falsche Bezeichnung in den Auflassungs- erklärung. diese nicht unwirksam. Sind auf Grund der falschen Bezeichnungen unrichtige G.eintragungen erfolgt, so kann der Erwerber das Eigentum nur durch neue Eintragung im Grundbuch erlangen. Dazu ist zunächst Berich- tigung des G. durch Wiedereintragung des Veräußerers erforderlich; erst dann kann das Eigentum an dem richtig- gestellten Blatt auf den Erwerber um- geschrieben werden 3654²

§ 54 GBD. Zulässigkeit der Eintragung eines Widerspruchs gegen die unrecht- mäßige Löschung einer Vormerk. 2633⁷

§ 54 GBD. Grundbuchl. Vermerke in Wiederholung öffentl. Baufluchtlinien- rechts sind wirksam unter der Herr- schaft der PrGBD. vor dem 1. Jan. 1900, inhaltl. unzulässig aber bei Ein- tragung nach dem 1. Jan. 1930. Lö- schung von Amts wegen darf nur er- folgen, wenn sich aus der Eintragung u. der Eintragungsbewilligung mit Bestimmtheit die inhaltl. Unzulässig- keit ergibt 3455³

Rechtsverhältnis des Grundschuldgläub. u. Grundschuldbestellers an einer nicht valuierten Grundschuld. Die Erlä- rung des Grundschuldgläub. im Vertei- lungstermin, er erbehe keinen Anspruch auf den Erlös, weil die Grundschuld nicht valuiert sei, stellt keinen Ver- zicht auf die Grundschuld dar. Ein wirkl. im Verteilungstermin erklärter Verzicht bedarf nicht der Eintragung in das G. 2733³⁴

Goldkaufel: Der Beisatz „Gold“ ist auch bei grundbuchl. Eintragung einer auf eine ausländ. Währung lautenden Hyp. zulässig 2532¹

Die nachträgl. Eintragung der Schwan- lungskaufel 2740¹

Die vom RWMin. bei Nichterfüllung der Pflicht des Grundstückseigentümers, einer Goldhyp. i. S. des deutsch- schweiz. Abf. vorstehende Hyp. zu löschen bzw. zurücktreten zu lassen, durchge- führte Enteignung bez. dieser Hyp. bringt diese nicht zum Erlöschen, son- dern bewirkt nur deren Übergang auf das Reich. Verlangen sofort. Zahlung des AuswBetrags einer solchen irrüm- lich gelöschten Hyp. statt der Berich- tigung des Grundbuchs durch deren Wiedereintragung, da ja das Reich diese dann doch sofort zugunsten des schweiz. Gläub. löschen lassen müßte 3278¹⁴

§ 867 ZPO. Die mit der Durchführung des Verwaltungszwangsverf. betrauten Behörden können nur einen Antrag auf Eintragung stellen, das GVL aber nicht um Eintragung ersuchen 2653¹

Bei Veräußerung von Domänen u. Forst- grundstücken genügt für das GVL die Erklärung der zuständ. Regierung. Die Einholung der Genehmigung höhe- rer Instanzen ist als Angelegenheit des innern Dienstbetr. anzusehen u. braucht deshalb nicht nachgewiesen zu werden 3454¹

Dingl. Wirkung eines nach § 17, 19 I 4 PrAllg. zulässig. relativen Veräuße- rungsverbots. Weigert mit Rücksicht auf ein solches der Richter die Ein- tragung eines neuen Erwerbers, so kann dieser, ohne vorher den Instan- zenzug des G.verfahrens zu erschöpfen, bei sonst gegebenen Voraussetz. vom Verträge zurücktreten 2467³

Zwangrechte i. S. v. §§ 331—333 WasserG. sind von der Eintragung in das G. nur insoweit ausgeschlossen, als es sich um Nutzungsrechte an Wasserläufen handelt, nicht aber soweit die Zwangsrechte die Benutzung eines Grundstücks betreffen, wie insbes. die in § 332 I 1 WasserG. behandelten Rechte 3457⁴

Wird Eintragung einer Höchstbetragshyp. in das G. durch dessen Beseitigung seitens der feindl. Regierungen unmögl., so kann die Hyp. nicht zur Entfaltung gelangen 3105¹⁸

Grunddienbarkeit

§ 1021 BGB. Dingliche Haftung des berechtigten Grundstücks für die Kosten der Unterhaltung einer zur Ausübung der G. auf dem belasteten Grundstück bestehenden Anlage 2744¹

§ 1021 BGB. Beeinflussung einer unter der Herrschaft des AM. übernommenen u. als G. eingetragenen Verpflichtung zur Gewährung u. Unterhaltung eines Weges durch die Vorschriften des BGB. Der Inhalt der nach AM. übernommenen Verpflichtung ist nicht nach der Eintragung, sondern nach dem Verträge zu beurteilen. Auslegungsgrundsätze finden keine Anwendung. § 242 BGB. findet auf dingliche Verpflichtungen keine Anwendung, berechtigt auch nicht zum Eingriff in vertragliche Bindungen 3434⁷

§ 1023 BGB. Steht einer Gasanstalt das dauernde Recht zu, städtische Straßen u. Plätze für Leitung u. Unterhaltung von Gasrohren zu benutzen, so hat mangels anderweitiger vertragsmäßiger Regelung die Stadt die Kosten der durch Änderung der Straßen erforderl. Verlegung der Gasrohre zu tragen 2753¹³

Grunderwerb durch auerprenß. jurist. Personen, VO. Ab. die Genehmigung von Ein der Genehmigung einer Behörde unterworfenen Vertrag ist nichtig, sobald die Genehmigung endgültig versagt worden ist. Nachträgliche Abänderung des Verwaltungsbefehls kann den Vertrag nicht wieder aufleben lassen, und zwar auch dann nicht, wenn die Parteien ihre Gebundenheit an den Vertrag über den Zeitpunkt der Genehmigung hinaus gewollt haben; § 308 BGB. findet auf solche Verträge keine Anwendung 3449¹³

Grunderwerbsteuer

§ 1 GrErmStG. Hausgüter sind jurist. Personen. Wird Hausgut in der Weise aufgelöst, daß ein Teil des Vermögens Familienmitgliedern, ein anderer Teil einer Stiftung überwiesen wird, so liegt steuerpflichtiger Eigentumsübergang auf die Stiftung vor, wenigstens dann, wenn zu den Stiftungszwecken auch solche gehören, für die durch die Aufhebungsgegesetzgebung die Errichtung einer Stiftung nicht besonders vorgesehen ist 3477²

Bei der durch die Auflösungsbehörde ausgesprochenen Umwandlung v. Samt- fideikommißvermögen in Stiftungszwecken wird G. nicht ausgelöst 3482⁵

§ 1 GrErmStG. überträgt einzelner Teilerwerb einer sog. Grundstücksmobilisierungsgesellschaft einen Geschäftsanteil auf eine andere Person, so ist die Unterstellung möglich, daß die Veräußerung eines entspr. Grundstücksbruchteils durch die Veräußerung des Geschäftsanteils ersetzt ist. Anwendung von § 5 ABgd. also nicht ausgeschlossen 3017¹⁶

Haben zwei Personen alle Anteile einer Grundstücks-Gesellschaft erworben und

überträgt sodann die eine einen Teil ihrer Anteile auf die andere, so läßt sich diese Übertragung nicht lediglich um deswillen als steuerpflichtig ansehen, weil die beiden Personen durch den vorausgegangenen Erwerb aller Anteile aus § 1 GrErmStG. i. Verb. m. § 5 ABgd. steuerpflichtig geworden sind 3018¹⁶

§ 3 GrErmStG. Ist die AltG. A. an der GmbH. B. u. der GmbH. C. zu je $\frac{2}{3}$ beteiligt u. wird das restliche Drittel der Gesellschaft B. an die Gesellschaft C. und das der Gesellschaft E. an die Gesellschaft B. abgetreten, so kann auf Grund von § 5 ABgd. angenommen werden, daß alle Geschäftsanteile der GmbH. B. u. C. in der Hand der AltG. A. vereinigt sind 3021¹⁷

§§ 3, 20 GrErmStG. Bei Ausfüllung einer Vertragslücke durch Auslegung sind die Belange beider Parteien in Betracht zu ziehen u. gegeneinander abzuwägen. (Wer trägt die G.?) 3602⁴

§§ 5 I, 8 Nr. 7 GrErmStG. Ist in Ermangelung eines formgültigen schuldrechtl. Veräußerungsgeschäfts die Auflassung selbst als Veräußerungsgesch. i. S. von § 5 I zu behandeln, so ist deren Steuerpflichtigkeit davon abhängig, daß aus dem ihr zugrunde liegenden, wenngleich unverbindlichen Veräußerungsgesch. nicht ein Befreiungsgrund i. S. des § 8 zu entnehmen ist. Über die Frage, ob Grundstücks-austausch i. S. des § 8 Nr. 7 vorliegt, ist von der Steuerbehörde zu entscheiden. Sie kann daher die Steuerbefreiung nicht lediglich deshalb versagen, weil die Ausstellung der Zweckdienlichkeitsbescheinigung von dem zuständigen Kulturamt mit der Begründung abgelehnt sei, daß nach seiner Auffassung Grundstücks-austausch nicht vorliege 2759²

Der Unterschied zwischen einem Kaufvertrag u. der Ermächtigung, ein Grundstück für eigene Rechnung zu veräußern, besteht darin, daß, wenn Kaufvertrag geschlossen ist, der Eigentümer sein Grundstück schuldrechtlich endgültig verloren hat, während dieses Ergebnis im Falle des § 5 IV Nr. 5 GrErmStG. nur dann eintritt, wenn dem Ermächtigten die Veräußerung gelingt. In beiden Fällen ist der Eigentümer verpflichtet, das Grundstück auf den ihm von dem anderen bezeichneten Dritten zu übertragen u. hat der andere die Gefahr der Veräußerung zu tragen 3480³

Setzen sich zwei Eheleute, die zu einer Gesellschaft. des bürgerl. Rechts verbunden sind, in der Weise auseinander, daß dem Ehemann das ganze mit Hypotheken belastete Grundstück überwiesen wird, während die Ehefrau nichts erhält, so ist Steuerpflicht in Höhe des halben Grundstücks-werts begründet, ohne daß § 8 Nr. 1 GrErmStG. in Frage kommt 3160⁶

§ 8 GrErmStG. Für die G-freiheit der Ausgaben von Heimstätten macht es keinen Unterschied, ob die Heimstätte erstmalig od. nach Heimfall an den Ausgeber erneut ausgegeben wird 3484⁷

§ 12 II GrErmStG. Die Rentenbankgrundschuld ist eine gemeine Last. Ihre Übernahme beim Kauf eines Grundstücks ist kein Teil des Preises. Übernimmt der Erwerber eines Grundstücks eine Verpflichtung, die eine Verbesserung des Grundstücks selbst zum Gegenstand hat, z. B. Wiederaufstellungspflicht, so ist die Übernahme dieser Verpflichtung der Regel nach kein Teil des Preises 3482⁴

§ 23 I b Nr. 2 GrErmStG. Wird Waldgrundstück verkauft, dann vom Käufer abgeholt u. nach Abholung an den Verkäufer zurückverkauft, so kommt für den Käufer u. Rückkauf G-freiheit in Frage. Der Umstand, daß das Grundstück inzwischen um den Holzbestand vermindert worden ist, hindert die Steuerfreiheit nicht 2657³

Die Erhebung des Stempels nach TaxSt. 3 BayStempStG. ist durch § 33 GrErmStG. ausgeschlossen 3607¹

Die eine Erhebung von Zuschlägen zur G. regelnden Beschlüsse der Stadt u. Landkreise, die am 1. April 1929 als unbefristete in Geltung waren, sind zufolge der durch Gef. v. 27. Mai 1929 mit Wirkung vom 1. April 1929 vorgesehenen Weitergeltung des PrAG-FinAusglG. auch f. die Zeit über den 31. März 1929 hinaus materiellrechtlich wirksam geblieben 2658²

§ 839 BGB. Die preuß. Landkreise haften für die Richtigkeit ihrer G-beschreibungen 3290⁶

Grundschuld

vgl. auch EigentümerG., SicherungsG. Wird Tilgung der Forderung, zu deren Sicherung die Erteilung einer G. erfolgt ist, zur auflösenden Bedingung der Abtretung gesetzt, dann geht die Grundschuld nur auflösend bedingt in das Vermögen des Erwerbers über u. fällt mit dem Eintritt der Bedingung, ohne neues rechtsgeschäftl. Handeln der Beteiligten an den Schuldner zurück. Wenn aber die Erledigung des Sicherungszwecks einen schuldrechtl. Anspruch u. Verpflichtung zur Rückübertragung begründet, dann genügt es nicht, daß Gläubiger u. Schuldner über den Rückübergang der G. nur formlos willensmäßig werden; es bedarf dann der Übergabe des Briefs u. der Erteilung der Abtretungserklärung in schriftl. Form. — Die Abtretung einer G. durch Nichtberechtigten wird infolge Einwilligung od. Genehmigung des Berechtigten, die nicht der für das Hauptgeschäft bestimmten Form bedarf, wirksam 2695⁵

§§ 1163 ff. BGB. Der befriedigende persönliche Schuldner genießt bei einer G. nicht Vorzugsstellung, die ihm bei einer Hyp. eingeräumt ist. Rechtsstellung des persönlich haftenden Gesellschafters einer OHG. gegenüber dem Gläubiger, zu dessen Gunsten auf dem Grundstück der OHG. eine G. eingetragen ist 2750⁸

Rechtsverhältnis des Ggläub. u. G-bestellers an einer nicht valuierten G. Die Erklärung des Ggläub. im Verteilungstermin, er erhebe keinen Anspruch auf den Erlös, weil er die G. nicht valuiert habe, stellt keinen Verzicht auf die G. dar. Ein wirklich im Verteilungstermin erklärter Verzicht bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch. Wirkung des Verzichts. Für die Beurteilung der Widerspruchslage gegen den Verteilungsplan ist nur die Zeit des Verteilungstermins maßgebend 2733³⁴

Übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf ihn selbst als den aus seiner früheren mit dem Zuschlag erlosenen G. Gebungsberechtigten. Die durch die Übertragung der Forderung gegen den Ersteher eingetretene Wirkung der Befriedigung aus dem Grundstück tritt auch dann ein, wenn der bei der Abtretung Begünstigte nicht der materiell Gebungsberechtigte ist; ihm stehen jetzt also Forderung und

Sicherungshyp. formell u. materiell zu, er kann darüber verfügen 2908⁸

§ 12 II GrErbStG. Die RentenbankG. ist eine gemeine Last. Ihre Übernahme beim Kauf eines Grundstücks ist kein Teil des Preises 3482⁴

Grundsteuer

BayGr. u. HausStG. Nachtrag. Schrifttum 3421

Die Bestimmung einer kommunalen G.-ordnung, daß die Erhebung einer Rahonsteuer nach ein für allemal festumgrenzten Steuerfäßen zu erfolgen hat, steht im Widerspruch mit § 59 I KommAbgG., wonach die Festsetzung der Höhe der Steuerfäße alljährlich durch Gemeinbebeschlüß erfolgen muß, u. ist deshalb ungültig 2603¹

Grundstücke, landwirtschaftliche

vgl. unter L.

Grundstücksveräußerung

vgl. auch unter Kauf, GrVerkG., Mäler, Auflassung, Domäne

§ 313 BGB. Zulässigkeit formloser Aufhebung — nicht Abänderung — eines G.vertrags. Ist die Abänderung inhaltlich so, daß sie Aufhebung des G.vertrags in sich schließt, dann ist sie, wenn nur formlos, nichtig u. mit ihr auch die Aufhebung. Geht der Käufer auf Kaufpreiserhöhung ein, so hängt es von der Auslegung seines Willens ab, ob er auf den Vertrag ganz zu verzichten bereit ist, wenn der neue Vertrag nicht rechtsbeständig ist. Rechtliche Bedeutung der unrichtigen Angabe über die Verteilung des notariell beurkundeten vereinbarten Gesamtpreises auf Grundstück u. Inventar 2721²¹

Die Verpflichtung, einem anderen als Entgelt für geleistete Vermittlung ein einem Dritten gehörendes Grundstück zu übereignen od. dafür einzustehen, daß es dem anderen übereignet werde, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Form des § 313 BGB. 3268⁹

Unanwendbarkeit von § 892 BGB. wegen Personengleichheit zwischen Veräußerer u. Erwerber am Tag der grundbuchlichen Antragsstellung auf Eintragung des Erwerbers als Eigentümer. Ein dem Schutz des öffentl. Glaubens würdiges Verkehrsgeschäft ist nicht anzuerkennen, wenn die Gründer der das Grundstück erwerbenden AktG. in verdeckter Stellvertretung für den bisherigen Eigentümer, der wirtschaftlich nach wie vor über das Grundstück verfügt, sich an der AktG. beteiligt haben 2731⁵¹

§ 892 BGB. Beim Verkauf eines Grundstücks an eine vom Veräußerer mit einem anderen gegründete GmbH., deren Geschäftsführer er in Gemeinschaft mit dem anderen ist, u. an der er mit $\frac{3}{4}$ Anteilen beteiligt ist, liegt Verkehrsgeschäft vor, bei dem öffentlicher Glaube des Grundbuchs gilt 2731⁵²

Muß bei Verkauf mehrerer Grundstücke ein an einem von ihnen bestehendes Vorkaufsrecht wegen Unzumutbarkeit der Teilung in bezug auf beide Grundstücke ausgeübt werden, wird es aber nur an einem von ihnen geltend gemacht, so ist die Folge nicht, daß nun auch das zweite Grundstück dem Vorkauf unterfällt, sondern daß das Recht als nicht ausgeübt gilt. Dem Käufer gegenüber ist der Verkäufer verpflichtet, das dem Kauf entgegengehaltene, aber in Wahrheit nicht bestehende Vorkaufsrecht zu beseitigen 2626⁴

Rechtsslage, wenn bei im Kaufvertrag vereinbarter Erfüllungsübernahme auf

Erfuchen des zur Erfüllung verpflichteten Käufers der Verkäufer die Schuld auf Verlangen des mit der Schuldübernahme nicht einverständenen Gläubigers zahlt u. die für die Forderung eingetragene Hyp. abgetreten erhält. Es bleibt bei dem für den Verkäufer gegen den Käufer bestehenden Befreiungsanspruch; daraus ergibt sich der Erstattungsanspruch des Verkäufers gegen den Käufer; weiterhin tritt die in § 1164 BGB. behandelte Ersatzforderung an Stelle der bisherigen Forderung gegen den Käufer; sie ist jetzt die durch Hyp. gesicherte Forderung 3440⁹

§ 286 ZPO. Hat der Grundstückseigentümer zur Begründung eines Schadensersatzanspruchs geltend gemacht, er sei durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils zu Aufwendungen zwecks Erhaltung des Eigentums gezwungen worden, so kann ihm nicht entgegengehalten werden, daß nicht er, sondern ein Dritter die Aufwendungen gemacht habe, ohne daß das Rechtsverhältnis zwischen ihm u. diesem Dritten geklärt wird. Unter Umständen kann sich aus diesem Verhältnis, sofern er für Rechnung des Dritten gehandelt hat, auch ohne besondere Ermächtigung das Recht ergeben, den Schaden des Dritten im eigenen Namen geltend zu machen. Eine im Herbst 1925 erfolgte Behinderung in der B. eines Grundstücks kann die adäquate Ursache für eine Zwangsversteigerung i. J. 1927 gebildet haben. Handelt es sich um die Frage, ob Eigentümer durch Behinderung in der B. in einem bestimmten Zeitpunkt Schaden erlitten hat, so ist der Preis, zu dem er damals hätte veräußern können, nicht mit seinem Erwerbspreis, sondern mit dem Preis zu vergleichen, den er später erzielen konnte 3545⁶

Preismertzuwachssteuer. Die in einer WZuwStD. für den Fall der B. von unbebauten Grundstücken zum Zwecke der Bebauung mit Wohnhäusern vorgesehene Steuervergünstigung kann auch auf die B. eines Grundstücks Anwendung finden, auf dem z. Zt. der B. zwar noch ein Gebäude steht, das jedoch als Abrissgebäude zu gelten hat u. als solches den Gegenstand der B. bildet 2531²

Bereicherungsanspruch

Der Veräußerer eines Grundstücks kann bei Nichtigkeit der Eigentumsübertragung u. des ihr zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts die Zustimmung zu seiner Wiedereintragung vom Erwerber nach Bereicherungsgrundsätzen fordern, auch wenn er selbst nicht Eigentümer des Grundstücks ist 2723²⁴

Bereicherungsflage. Ist die Rückgewähr eines ohne wirksamen Vertrag übergebenen Grundstücks wegen durch Bebauung eingetretener Veränderung unmöglich, so kann nur Wertersatz gefordert werden. Der Bereicherte hat dafür den Anspruch auf Eigentumsübertragung 3271¹¹

Die antragsgemäße Beurteilung zur „Rückauflassung“ kann nur eine, wenn gleich inoffiziell ausgedrückte Zuerkennung des Konditionsanspruchs bedeuten 3287²

Bereicherungsanspruch des Käufers bei Rückgewähr des für ihn aus einem nichtigen Kaufvertrag schon eingetragenen Kaufpreises u. daraus gezogener Nutzungen, wozu rechtsgeschäftlich gezogener Gewinn nicht gehört; ferner

Verteilung von Pachtzinsen auf die beiderseitige Benutzungszeit, wobei dem Käufer als Bucheigentümer die Stellung eines Bes. zugebilligt wird 3417¹⁵

Grundstücksverkehrsgesetz, preuß.

Grundstückskauf. Jedes Verschulden vor Vertragschluß ist erheblich. Haftung für Verschulden auch der Personen, denen vorbereitende Erkundigungen oblagen u. deren, die die Genehmigung zum Vertragschluß zu erteilen hatten 2478¹¹

Ein nach Außerkräfttreten des PrGrVerkG. geschlossener Vergleich, in dem die Erklärungen über den Verkauf des Grundstücks aufrechterhalten werden, bedarf weder der Form des § 313 noch der Genehmigung der Verwaltungsbehörde 2482¹²

Eventualgenehmigung beim Schwarzkauf 2614

Die nachträgliche behördliche Genehmigung zur Auflassung macht den Erwerber dann nicht zum Eigentümer, wenn er zwar vor der Erteilung der Genehmigung zunächst als Eigentümer eingetragen, diese Eintragung aber im Augenblick der Erteilung durch Berichtigung des Grundbuchs wieder beseitigt u. eine neue Eintragung des Eigentumswechsels nicht erfolgt ist 2726²⁷

Geltung des G. v. 10. Febr. 1923 u. 20. Juli 1925 im besetzten Gebiet. Verhältnis der Bestimmung des Art. 1 Satz 2 Halbs. 2 des letzteren Gesetzes zum ersteren; in jenem liegt nicht eine mit rückwirkender Kraft getroffene neue selbständige Anordnung der Genehmigungsbedürftigkeit 2900¹

Stillschweigende Genehmigung der Behörde bei einem der Vorchrift des § 313 BGB. zuwider abgeschlossenen Grundstücksvertrag, auch wenn der Antrag nicht den Bestimmungen des § 6 G. entprochen hat 3449¹⁷

Die Entsch. der Frage, ob ordnungsmäßiger Genehmigungsantrag gestellt ist, steht nicht dem Gericht zu; es ist an die Auffassung der Verwaltungsbehörde gebunden. Die Frage aber, ob Bescheinigung der Genehmigungsbehörde nach § 6 Abs. 2 vorliegt, hat der ordentl. Richter durch auch noch in der RevJnlt. zulässige Auslegung der betr. Urkunde zu prüfen u. zu beantworten. Erst nach dieser Klarstellung ist die dem Prozeßrichter obliegende Entsch. darüber, ob die Frist des § 7 Abs. 3, 4 abgelaufen ist, möglich 2639¹¹

§ 7. Die Feststellung der Behörde über den Beginn der Frist bindet das Gericht; nicht dagegen die Auffassung u. Feststellung der Behörde, daß die Frist mit der Wirkung der gesetzlich vermuteten schweigenden Genehmigung abgelaufen ist. Ein ordnungsmäßig gestellter Genehmigungsantrag kann bis zur erfolgten Entsch. über ihn u. bis zum Ablauf der dreiwöchigen Frist des § 7 Abs. 3 zurückgenommen werden 2734³⁵

Grundvermögensteuer, preuß.

Die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen. Schriftt. 2620 § 2 Abs. 1 GrVermStG. Ein Wohnhaus, das nach Größe u. Wert außer dem üblichen Verhältnis zu dem Umfange der dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen steht, ist trotzdem als landwirtschaftlichen Zwecken dienend anzuerkennen, wenn die Bewohner ihre berufliche Tätigkeit überwiegend der Bewirtschaftung des Landbesitzes widmen 3293¹

- § 4 Abs. 1 c GrVermStG. Eine gesetzlich geregelte öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Erbbauberechtigten zur Tragung der auf das Erbbaurecht entfallenden kommunalen Zuschläge zur G. kann durch schuldrechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde als Grundstückseigentümerin nicht aufgehoben werden 3492⁴
- Güterverfahren**
Nimmt der Antragsteller den Güteantrag zurück, dann sind ihm auf Antrag des Besl. die Kosten des G. durch Beschluß aufzuerlegen 3583²
Der allgem. Prozeßgrundsatz des § 271 Abs. 3 ZPO., daß, wer den Antrag auf ein Verfahren zurücknimmt, die Kosten zu tragen hat, gilt auch für das G. Die Kostenentsch. ist durch Urteil zu treffen 3609³
- Haftpflicht**
Das HaftpflichtG. Schrifttum 3186
§ 1 HaftpflichtG. Die erhöhte Betriebsgefahr setzt nicht notwendig Verschulden des Betriebsunternehmers oder eines seiner Angehörigen voraus. Sie wird aber durch das Hinzutreten eines solchen gesteigert. Fehlen einer Schranke bei Bahnübergang als wesentliche Erhöhung der Betriebsgefahr 3321¹²
§ 3 a HaftpflichtG. Hat der Haftpflichtige dem Verletzten auch nach seiner Wiederherstellung den infolge Verlustes seiner Dienststellung entstehenden Schaden zu ersetzen? 3599
- Haftpflichtversicherung**
S. kann im Fall sog. Garderobenversicherung auch über den Fall der Entsch. II A 60/29 v. 12. März 1929 hinaus angenommen werden, wenn dem Gast ein unmittelbarer Anspruch gegen die Versicherungsanstalt eingeräumt ist. Denn es kann angenommen werden, daß der Gastwirt seine Rechte aus der S. auf den Gast übertragen hat 3233¹
- Hamburg**
Erhöhung der Zinsen der eingetragenen Hyp. ist Änderung einer Nebenleistung. Wo diese Änderung einzutragen ist, bestimmt das landesrechtliche Grundbuchrecht. Bedeutung der Veränderungspalte im preuß. u. hamburg. Grundbuchrecht 2727²⁸
Einführung in die Geschichte des Liegenschaftsrechts der Freien u. Hansestadt S. Schrifttum 3421
Hamburger Kammerbriefe als Rententauf. Für die Anwendbarkeit des § 30 Abs. 3 AnlAblösg. ist nicht entscheidend, ob die Anleihe öffentlich-rechtlichen Charakter besitzt, wesentlich ist dagegen, daß unter Schulverschreibungen nur Wertpapiere zu verstehen sind 3263⁶
§ 14 HambDiszG. Grundsätzlich ist der Hamburger Disziplinarrichter nicht an die Feststellungen des Strafrichters gebunden. Diese sind nur außerordentl. wichtiges Erkenntnis mittel 2867²
Ungültigkeit des Verbots der Parteiuniform der NSDAP. auch in S. Grenzen der Freiheit der Meinungsäußerung 2855²⁴
Hamburg. WertzuwSteuern. Verschiedene Veräußerungsfälle sind nicht zusammenzufassen 3294
Hamburg. WertzuwSteuern bei Enteignungsentschädigungen für Nachteile des Restgrundstücks 3294²
- Handelsgesellschaft**
vgl. auch AktG., Genossensch., GmbH.
Die Gesellschaften und das zwingende Recht. Schrifttum 2943
Beteiligungs- u. Finanzierungs-gesellschaften. Schrifttum 3067
- Ist Mietvertrag mit einer GfA., deren Inhaber Einzelkaufmann ist, als Mietvertrag mit der Maßgabe geschlossen, daß die Unterfügung einer Untervermietung kein Recht auf vorzeitige Kündigung gebe, so ist die Auslegung des Vertrags dahin, daß das Mietverhältnis auf einen Erwerber der Firma nicht ohne weiteres übergehe, nicht aus geschlossen, sondern nahe liegend 2946²
Nur der Gesellschafter, der bei der Gesellschaftsgründung seinen Namen nach § 19 I HGB. für die Firmenbildung herzugeben, hat im Fall seines Ausscheidens aus der Gesellsch. das Widerspruchsrecht gegen die Fortführung der Fa. 2998¹
Ist zweifelhaft, ob wegen der Beteiligung eines Pflichtigen an Gesellsch. od. Gemeinsh. als Mitunternehmer einheittl. Gewinn- bzw. Verlustfeststellung zu treffen ist, od. verzögert sich die einheittl. Feststellung, so kann die Veranlagung des Pflichtigen bez. der übrigen Einkünfte in entspr. Anwendung des § 82 I ABgD. vorläufig vorgenommen werden 3005¹
- HGB.**
Textausgaben 3064
Handelshochschule
Zum Jubiläum der H. Berlin 3025
Chronik der H. Berlin 1926—1930. Schrifttum 3062
Handelskammer
Auf die Verjährung von Sbeiträgen finden die Vorschriften des Gesf. über die Verjährung bei öffentl. Abgaben vom 18. Juni 1840, nicht diejenigen der ABgD Anwendung. In analoger Anwendung des § 53 GewStVO. ist die Erhebung von Vorauszahlungen auf die Sbeiträge zulässig 3161¹
- Handelsrecht**
Lehrbuch des S. Schrifttum 3064
Kurzes Lehrbuch des S. an Hand von praktischen Fällen f. Studium, Examen u. Praxis. Schrifttum 3064
Handelsregister
§§ 15, 25 HGB. Kein Haftungsausschluß für die Verbindlichkeiten einer mit Fa. übernommenen u. fortgeführten Zweigniederlassung, wenn es im S. der Hauptniederlassung vermerkt ist; auch dann, wenn die Zweigniederlassung nicht im S. eingetragen war. Persönliche Mitteilung an den Gläubiger ist unwirksam, wenn sie zwar für die zu gründende GmbH. als Übernehmerin gemacht, diese aber noch nicht gegründet war 3076²
§§ 18, 37 HGB. Das Recht zur Beschwerde gegen Beschluß des Registerrichters, durch den die Änderung der Fa. eines Dritten abgelehnt worden ist, steht nur demjenigen zu, dessen Firmenrecht durch die Verfügung beeinträchtigt ist. Ansprüche, die auf Grund unlauteren Wettbewerbs erhoben werden könnten, geben ohne die obige Voraussetzung das Beschwerde-recht nicht 3077³
§§ 22, 27, 31 HGB. Bei Fortführung eines Handelsgeschäfts durch die Erben des verstorbenen Einzelkaufmanns ist die Tatsache, daß Testamentsvollstrecker ernannt sind, im S. nicht einzutragen. Auch kann dadurch die Haftung der Geschäft u. Firma fortsetzenden Erben für die Geschäftsschulden nicht in eine beschränkte i. S. der Erbenhaftung umgewandelt werden 3073¹
§ 205 HGB. Vertrag einer AktG., der vor Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung der AktG. in das S. mit den Gründern dahin geschlossen wird, daß keine Ansprüche aus der Grün-
- dung erhoben werden sollten, ist unwirksam u. wird auch nicht dadurch wirksam, daß er von der GenVers. nach Ablauf der fünfjährigen Frist genehmigt wird 2956⁶
Der nach § 268 II HGB. gewählte Prozeßvertreter ist Vertreter der AktG. u. nicht der Aktionärminderheit. Das RegVer. kann an Stelle des von der GenVers. gewählten Vertreters, aber nicht neben ihn, einen Sondervertreter bestellen; ob es dies tun will, hängt von seinem pflichtgemäßen Ermessen ab 2998⁸
§ 139 HGB. findet auf den obrigkeitlichen Akt der Eintragung ins S. keine Anwendung, wenn neben einem überhaupt nicht gefaßten Beschluß der GenVers. einer Genossenschaft die wirklich gefaßten Beschlüsse inhaltlich richtig eingetragen sind. Beschlüsse über Umstellung u. Erwerb der Geschäftsanteile, die entgegen der ursprünglichen Satzung ratenweise Einzahlung gestatten, bedürfen auch bez. des letzten Punktes der Eintragung u. sind nach § 139 HGB. in vollem Umfang nichtig, wenn diese fehlt 2982²⁰
Das Prozeßgericht ist zu Einwirkungen auf die Tätigkeit des Registergerichts nicht befugt 2992¹
- Handlungsgehilfe**
Wird einem Betriebsbeamten, Techniker od. S. fristlos gekündigt, weil er durch unverschuldetes Unglück dauernd unfähig geworden ist, so beginnt die Sechswochenfrist, für die der Gehaltsanspruch bestehen bleibt, mit dem Eintritt der dauernden Dienstbehinderung, nicht erst mit dem Tage der Lösung des Arbeitsverhältnisses 3679¹
Abgrenzung zwischen Handlungsagenten u. S. 3152²
S., der — wenn auch gutgläubig — eine Strafanzeige gegen den Prinzipal erstattet, die sich als unbegründet erweist, gibt damit Grund zur fristlosen Entlassung 3152¹
- Hannover**
Der Zeitpunkt, in dem Grundlehn, die unter das h.sche Gesetz über die Ablösbarkeit des Lehnsverbands v. 13. April 1836 nebst Ergänzungs-gesetzen fallen, in der Zwangsauflösung freies Vermögen werden, richtet sich nicht nach den Vorschriften, sondern nach §§ 248, 250 ZwAufsVO. Hiernach werden diese Lehen nunmehr wie alle anderen Lehen spätestens am 1. April 1935 freies Eigentum, sofern sie nicht nach dem erwähnten Lehnsauflösg. od. aus sonstigen Gründen in einem früheren Zeitpunkt freies Vermögen werden 3493²
§§ 366 Ziff. 5, 367 Ziff. 11 StGB.; Pr-FeldJPollG.; HannStrafVerfPolD. Bistreiben auf dem Lande. Autoverkehr 3468¹⁴
- Hausfriedensbruch**
§ 123 StGB. Zum Begriff des befriedeten Besitztums 2852¹⁷
- Hausgut**
vgl. unter Auflösung
- Hausiersteuer**
Preuß. Gef. betr. die Besteuerung des GewBetriebs im Umherziehen. Kaufleute u. andere Personen, die stehendes Gewerbe betreiben u. außerhalb des Ortes ihrer gewerbl. Niederlassung ohne vorherige Aufforderung u. bei jedermann Warenbestellungen suchen, sind der S. auch dann unterworfen, wenn sie von den Waren, auf die sie Bestellungen suchen, nur Proben od. Muster mit sich führen. Die Verjäh-

rungsfrist für die Steuerzuidewerhandlung beträgt fünf Jahre 3121²⁹

Art. 1, 16, 20 BahHauStG. Keine Reklame- u. Werbetätigkeit ist nicht Aufsuchen von Bestellungen 2843⁷

Art. 1 Nr. 1 BahHauStG. Zum Begriff des Freibietens von Waren im Umherziehen 3131²

Haussteuer

vgl. unter Grundsteuer

Hausverwaltung

vgl. unter Vollmacht

Hauszinssteuer

Das Neubaumietrecht, H.bauten u. h.freie Bauten, Gemeinnützige Unternehmungen, Baukostenzuschüsse. Schriftl. 3650 Die Vergünstigung aus § 4 Hauszins-StW. wegen eigengenutzter gewerbl. Räume ist nicht gegeben, wenn der Nutzer der Räume eine Einzelperson od. Handelsgesellschaft ist, die ihrerseits alleinige Gesellschafterin der GrundstücksGmbH. — Einmangengesellschaft — ist 3161²

Vom Vermieter vereinbarte H. ist Teil des umsatzsteuerpflicht. Entgelts 3679¹

Heimstättengefes

§§ 20, 17. Das Konkursgericht kann die Eintragung des Konkursvermerks bei der Heimstätte verlangen 2588²²

§ 36 RHeimStG. Liefert Bauunternehmer, Handwerker usw. f. Heimstättenzwecke an Siedlungsgesellschaften, die im Auftrage der Ausgeber das Siedlungsverfahren durchführen, so sind diese Lieferungen umsatzsteuerfrei 3483⁶

§ 36 RHeimStG. Für die GrErvSteuernfreiheit der Ausgaben von Heimstätten macht es keinen Unterschied, ob die Heimstätte erstmalig od. nach Heimfall an den Ausgeber erneut ausgegeben wird 3484⁷

Herausgabe eines Kindes

Bei Klage auf H. mehrerer R. ist das Recht, die H. zu verlangen bez. jedes einzelnen R. besonders zu begründen u. zu prüfen. Es handelt sich deshalb in der Klage um mehrere Einzelansprüche, die in einer Klage zusammengefaßt sind 3577²³

Herausgabeanpruch

vgl. Abtretung des H. unter Eigentumserwerb

Hessen

Art. 50 HessVerwRPfG. Nicht jedes Interesse, das Dritte an der zu erlassenden Entsch. haben, rechtfertigt ihre Beiladung zur mündl. Verhandlung. Als Voraussetzung für die Beiladung Dritter ist vielmehr ein privates, rechtliches od. tatsächliches Interesse zu fordern, das nach freiem Ermessen des Gerichts so erheblich ist, daß es Berücksichtigung verdient 3591⁴

Art. 16, 17 HessGemBeamtG. Bei Disziplinarverfahren gegen städt. Beamten ist die Strafe ausschließlich nach der Schwere der Tat u. dem Umfang des Verschuldens zu bemessen. Andere Erwägungen, wie die Belange der Anstellungszörperschaft, haben grundsätzlich auszuscheiden. Bei Verletzung in „geringer besoldete Dienststelle“ hat das Gericht die Befoldungsgruppe, nicht aber das neue Amt selbst zu bezeichnen 3680³

HessGewStG. Kreditgenossenschaften sind nicht als dem öffentl. Verkehr dienende Sparkassen anzusehen 3612¹

§§ 6, 11 HessWZuStW. Ist die Wertzuwachssteuer nach der Zeitdauer, in der ein Grundstück im Besitze des Steuerpflichtigen stand, gestaffelt, so ist hierfür die reine Eigentumsdauer von der Eintragung bis zur Löschung

im Grundbuch u. nicht die Besitzzeit maßgebend 3492⁵

§ 23 IV HessWZuStW. Eine Steuerbefreiung erwerbsunfähig. Steuerpflichtiger ist nur bei natürlichen, nicht bei juristischen Personen, z. B. einer in Konkurs geratenen AktG. zulässig 2605⁴

Hilfsantrag

§ 96 ZPO. Ist der Wert des H. erheblich höher als der Wert des Hauptantrags u. wird nach dem Hauptantrag erkannt, dann sind die durch den H. entstandenen Mehrkosten dem Kl. aufzuerlegen 3575²³

Hinterlegung

Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung erfolgende H. der Versicherungssumme befreit den Versicherer auch dann, wenn die Versicherung nicht, wie vorgeschrieben, zum Wiederaufbau der versicherten u. zerstörten Gebäude verwendet wird 3196⁶

Höchstbetragshypothek

Belastung mehrerer Grundstücke mit einer H. — ohne Begründung einer Gesamthyp. für diese — zur Sicherung eines u. desselben Forderungskreises. Bei H. braucht nicht wie bei gewöhnlichen Hyp. von vornherein genau bestimmt od. bestimmbar zu sein, für welche Forderung die Hyp. haftet. Der Gläub. hat das Verfügungsrecht, für welche der einzelnen Forderungen, die an sich der H. unterfallen, er die Haftung des Grundstücks in Anspruch nehmen will. Es können auch dem Gläub. mehrere nur dem Höchstbetrag nach bestimmte unter sich selbständige Hyp. Rechte zur Verfügung gestellt werden mit der Befugnis, demnächst nach seinem Ermessen seine Forderungen auf die mehreren Hyp. zu verteilen und zu bestimmen, für welchen Teil die eine u. für welchen die andere Hyp. haften soll 2732³³

Die Eintragung nachfolgender Erklärung im Grundbuch ist zulässig: „Ich bewillige u. beantrage die Eintragung dieser H. in das Grundbuch. Auf Verlangen der Gläub. bin ich verpflichtet, nach Feststellung der Höhe ihrer Forderung dazeln zu willigen, daß die Sicherungshyp. in Höhe des festgestellten Betrags nebst Zinsen in eine gewöhnl. Hyp. nebst 5% jährliche Zinsen umgewandelt wird. Zur Sicherung dieses Anspruchs bewillige u. beantrage ich die Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch zugunsten des Gläub. der obigen Hyp.“ 2743⁵

Nach dem 1. Juli 1925 valutierte, aber schon früher eingetragene H. gehen im Range einzutragenden Aufshypotheken vor 2752¹¹

Wird die Eintragung einer H. in das Grundbuch durch dessen Beseitigung seitens der feindl. Regierung unmöglich, so kann die H. nicht zur Entstehung gelangen. Keine Umdeutung in Abtretung der persönl. Forderung unter Ausschluß der Hyp. 3105

Dofior

vgl. unter Gebäudeeinsturz

Dopfenhertunftsgefes

Schrifttum 2618

Hypothek

vgl. auch GoldH., HöchstbetragsH., Sicherungsh., Zwangsh.

Die H. in der täglichen Praxis. Schrifttum 3260

Der Eigentümer kann sich im Falle des § 881 BGB. die Befugnis vorbehalten, eine ReichsmarkH. von bestimmtem Nennbetrag od. eine GoldmarkH. von gleichem Nennbetrag mit dem

Rang vor einem anderen Recht einzutragen zu lassen 2740³

Zu § 879 BGB. Erhöhung der Zinsen der eingetragenen H. ist Änderung einer Nebenleistung. Wo diese Änderung einzutragen ist, bestimmt das Landesrechtl. Grundbuchrecht. Zu Erhöhung des Zinsfußes über 5%, die an dem Rang der H. teilnehmen soll, ist die Zustimmung der im Rang gleich- und nachstehenden Beteiligten erforderlich 2727²⁸

Die vertraglich vereinbarten Strafzinsen sind ihrer rechtl. Natur nach als Nebenleistungen i. S. des § 1115 BGB. anzusehen, so daß es der Aufnahme des Zinsfußes u. der Nebenleistung im Eintragungsvermerk bedarf. Dies gilt auch, wenn die frühere Abrede über die Strafzinsen sich auf eine PapiermarkH. bezog, die gelöst, später aber aufgemertet u. neu eingetragen worden ist. Die Bezugnahme auf die frühere Eintragungsbewilligung genügt nicht; § 1118 ist nicht anwendbar 2747⁶

§ 1120 BGB. Bei Zwangsversteigerung eines Baumschulengrundstücks werden die Bestände der Baumschule von der Beschlagnahme betroffen 2654³

§ 1144 BGB. Zur Frage der Abtretbarkeit des Berichtigungsanspruchs 3288³

§ 1147 BGB. Die Vereinbarung, daß der HypGläub. sich aus dem Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung nur befriedigen darf, wenn er im Zwangsversteigerungsverfahren ein bestimmtes Mindestangebot abgibt, kann nicht als Inhalt der Hyp. eingetragen werden 3282²

§§ 1154 BGB. HypBriefe sind auch dann keine „Wertpapiere“ i. S. von § 11 DepotG., wenn sie unter Hinzufügung von Blankozessionserklärungen übergeben worden sind. Die HypBriefe können durch Einigung u. Übergabe der Briefe nebst den unausgefüllten Zessionsurkunden übereignet werden unter der Bedingung, daß der Übergang der Forderung demnächst zustande kommt, ohne daß der Erwerber zunächst schon Gläub. der Hypforderungen wird 3119²⁷

§ 1155 BGB. Ein nichtrechtsfähiger Verein kann als solcher keine Gläubigerrechte erwerben 3448¹⁶

§§ 1164 BGB. Bei Zahlung der vom Käufer bedingt übernommenen H. (nur wenn der Gläubiger nicht kündigt), durch den Verkäufer ist dessen Forderung an den Käufer nicht Erfaß, sondern Kaufpreisforderung 2631⁶

Rechtsslage, wenn bei im Kaufvertrag vereinbarter Erfüllungsübernahme auf Ersuchen des zur Erfüllung verpflichteten Käufers der Verkäufer die Schuld auf Verlangen des mit der Schuldübernahme nicht einverständenen Gläub. zahlt u. die für die Forderung eingetragene Hyp. abgetreten erhält. Es bleibt bei dem für den Verkäufer gegen den Käufer bestehenden Befreiungsanspruch; daraus ergibt sich der Erstattungsanspruch des Verkäufers gegen den Käufer; weiterhin tritt die in § 1164 BGB. behandelte Erfaßforderung an Stelle der bisherigen Forderung gegen den Käufer; sie ist jetzt die durch Hyp. gesicherte Forderung 3440⁹

Goldklausel: Der Beifaß „Gold“ ist auch bei grundbücherlicher Eintragung einer auf eine ausländische Währung lautenden H. zulässig 2532¹

Die nachträgl. Eintragung der Schwankungsklausel 2740¹

Ist durch Pfändungs- u. Überweisungsbeschuß eine Forderung „wegen u. in Höhe“ gewisser Vollstreckungsbeträge gepfändet worden, so erstreckt sich die Pfändung, falls in den Vollstreckungsbeträgen auch Zinsen von einem bestimmten Zeitpunkt ab enthalten sind, entgegen der Fassung des Pfändungsbeschlusses nicht nur auf einen Teil, sondern auf die ganze S. 2576¹ 3563²

Die Pfändung von Zinsen, die dem zum Unterhalt verpflichteten Eltern teil des Hgläubigers bis zu dessen Volljährigkeit vorbehalten sind, ist unzulässig 2583¹⁰

Rücklagen für eine noch nicht fällige AufwertungsH. zählen nicht zu den Lasten i. S. des § 748 BGB. 2722²³

Auch das Verhältnis zwischen Hgläubiger u. Versicherer in bezug auf die Auszahlung der Versicherungssumme kann durch Landesrecht geregelt werden. Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung erfolgende Hinterlegung der Versicherungssumme befreit den Versicherer auch dann, wenn die Versicherung nicht, wie vorgeschrieben, zum Wiederaufbau der versicherten u. zerstörten Gebäude verwendet wird 3196⁵

§ 20 NiedlG. Bedeutung der Ausübung des Wiederverkaufsrechts gegenüber den Gläubigern von H., mit denen der Siedler das Grundstück nach Eintragung des Wiederkaufsrechts belastet hat 3289⁴

In der zwangsweisen Einziehung einer durch H. gesicherten Forderung seitens eines ausländischen Gläub. ist Verfügung i. S. von § 6 Ziff. 3 Bd. vom 1. Aug. 1931 über die Devisenbewirtschaftung zu erblicken 3609¹

Entstehung des Abtretungspenkels bei der mit der Hbestellung verbundenen Abtretung des Brandversicherungsanspruchs an den Hgläubiger 2739³⁸

Jagd

Eigentumserwerb an der Jbeute des Wilderers 3414

§ 366 Ziff. 1 StGB. TreibJ. u. Sonntagsruhe 3467¹²

Württemberg. JagdG. Begriff „Jäger“ 3469¹⁶

Jagdrecht

§ 581 BGB. Zum Gebrauch des Geländes einer JagdP. gehört auch die Befugnis des Pächters zur Anlage von Wildkanzeln mit Futterplätzen, unter Umständen ohne Entschädigung des Grundeigentümers 2650¹

§ 2 PrPachtStD. Ist in bestehenden JagdP.vertrag später ein Mitpächter eingetreten, so sind die Voraussetzungen für eine Leistungsänderung nach § 2 hinsichtlich dieses Mitpächters nicht nach dem Zeitpunkt sein s Eintritts, sondern für sämtliche Pächter einheitlich nach dem Abschluß des P.vertrags zu beurteilen 2647¹

Will sowohl der Jagdvorsteher wie der Jagdpächter wesentliche Bestimmungen des Pachtvertrags während der Dauer seiner Gültigkeit abändern, so daß neuer Vertrag zustande kommt, so muß das Verfahren nach §§ 21 ff. PrJagdD. seinem Abschluß vorangehen. Andernfalls ist der neue Vertrag nichtig 3490¹

§ 22 PrJagdD. Begriff der Weiterverpachtung 3462⁴

Badische Gemarkungsgemeinde wird mit der Verpachtung von Jagd u. Fischerei sowie mit der Abgabe von Wasser u. Dritte in der Regel unsatzsteuerpflichtig 3487¹²

Jagdsteuer

Preuß. J. Die Bestimmung einer JagdStD., wonach die Besteuerung der während der Inflationszeit verpachteten Jagden nach den in der vorhergegangenen Pachtperiode vereinbarten Pachtpreisen, die Besteuerung der sonstigen Pachtjagden aber nach den laufenden Pachtpreisen erfolgen soll, verstößt gegen den Grundsatz der Steuerleichheit u. macht die ganze StD. ungültig 2660³

Jahrbuch des öffentlichen Rechts
Band 18 u. 19. Schrifttum 3652

Idealkonkurrenz

§ 239 Rd. ist gegenüber § 153 StGB. das schwerere Ges. Da die im § 161 StGB. vorgesehene Eidesunfähigkeit keine Nebenstrafe bildet, ist auf sie auch dann zu erkennen, wenn bei Tateinheit zwischen Meineid u. einem anderen Verbrechen die Strafe nicht den §§ 153 ff. StGB. entnommen wird 2573¹⁴

Grundsätzlich zehrt, von Ausnahmefällen rechtl. Zusammentreffens abgesehen, eine üble Nachrede nach § 186 StGB., wenn in ihr zugleich eine Formalbeleidigung nach § 185 liegt, eine solche Beleidigung auf 2792¹³ 2803²⁰

Zulässig ist die Beschränkung des Strafanspruchs auf einen von mehreren in gleichartiger J. zusammentreffenden Beleidigungen. Wenn die Behauptung einer ehrenrührigen Tatsache gegenüber Dritten „in Beziehung“ auf den Beleidigten u. zugleich „gegenüber“ dem Beleidigten selbst aufgestellt wird, ist J. zwischen übler Nachrede nach § 186 StGB. u. Formalbeleidigung nach § 185 möglich, während freilich in den Fällen der Behauptung einer ehrenrührigen Tatsache mit Beziehung auf einen anderen lediglich gegenüber Dritten nur § 186 StGB. Anwendung findet, weil insoweit GesetzesR. anzunehmen ist 2800¹⁹

Begnahme von dem Ermordeten gehörigen Gegenständen — Raub in J. oder Unterschlagung in Realk. ? 2807²⁴

Tötung beim Raub. Die gleichzeitige Anwendung der §§ 214 u. 251 StGB. nebeneinander ist rechtlich unmöglich 2808²⁶

Die bei der Fahrt begangene fahrlässige Körperverletzung oder Tötung und das gleichzeitig verwirklichte Vergehen nach § 241 KraftG. (Fahren ohne Führerschein) stehen in J. 3370³⁸

Wird im Falle von Tateinheit zwischen gewerbsmäßigem Glücksspiel und unbefugter öffentl. Veranstaltung eines Glückspiels die Strafe zutreffend unter Zugrundelegung des § 285 StGB. festgesetzt, so ist trotzdem die Einziehung auf Grund des § 284 b StGB. gerechtfertigt 2813³²

§ 73 StGB. Die Verletzung der pressgeschl. Pflicht zur Angabe des Druckers, Verlegers usw. trifft mit einem durch den Inhalt der Druckschriften begründeten Vergehen teiteinheitl. zusammen. Im Falle von J. unterbricht jede richterliche Handlung, die wegen der begangenen Tat, d. h. wegen derselben tatsächlichen Vorkommnisse gegen den Täter gerichtet war, die Verjährung auch hinsichtlich der noch nicht zutage getretenen rechtlichen Seite der Tat. War in dem auf Rechtsmittel des Angekl. aufgehobenen Urteil wegen mehrerer selbständiger Delikte auf mehrere gesonderte Geld- u. Haftstrafen erkannt u. wird in dem neuen Urteil statt dessen nur einheitliche Strafstat angenommen, so darf die hierauf erkannte Strafe die Summe der

früheren Einzelstrafen erreichen 2502²⁸
Rechtliches Zusammentreffen ist möglich zwischen § 4 Nr. 1 u. § 11 RepSchG. 2816³⁴

J. des Vergehens gegen § 25 Nr. 2 i. Verb. m. § 15 SchußWG. u. gegen § 3 I WaffmißbrD. ist möglich 3672¹³

Inflation

Ist während der J.zeit die Rückzahlung eines Darlehns in Friedensmark vereinbart, so kann damit wertbeständige Zahlung gemeint sein. Nicht im Grundbuch eintragbare Vereinbarungen behalten Bestand für die persönl. Forderung 3231¹

Aufwertung von Zahlungen, die in der J.zeit zur Tilgung von Anliegeverpflichtungen erfolgt sind 2661⁵

§§ 320 ff. BGB. Die Auseinandersetzung von Gesellschaftern kann dann nicht auf Grund der ursprünglichen Beteiligungsverhältnisse erfolgen, falls später — wenn auch von der falschen Auffassung der J.zeit beeinflusst — eine Neuordnung der Beteiligungsrechte erfolgt ist 2965⁹

§ 9 AusfBest. z. KapVerfStG. Entstehung der Steuerschuld bei Kapitalerhöhung in der J.zeit u. aufgewertete Zahlung i. J. 1928 3016¹³

Die Bestimmung einer JagdStD., wonach die Besteuerung der während der J.zeit verpachteten Jagden nach den in der vorhergegangenen Pachtperiode vereinbarten Pachtpreisen, die Besteuerung der sonstigen Pachtjagden aber nach den laufenden Pachtpreisen erfolgen soll, verstößt gegen den Grundsatz der Steuerleichheit u. macht die ganze StD. ungültig 2660³

Internationales Privatrecht

Art. 11 I EGBGB. stellt eine ganz selbständige, für alle Rechtsgeschäfte geltende Regel auf, in deren Bereich Art. 13 I u. folgerecht auch das Auslandsrecht nicht eingreift, das der deutsche Richter sonst nach der Vorschrift des Art. 13 anzuwenden hat. Die Forderung aus Fehlern der im Ortsrecht vorgeschriebenen Form ist nach den Normen dieses Ortsrechts u. nicht nach dem Wirkungstatut zu ziehen 2784⁶

Wenn für einen in der Schweiz mit einer schweizerischen Gesellschaft geschlossenen Versicherungsvertrag, nachdem der Versicherte nach Deutschland gezogen ist, die Zahlung der Versicherungsgesellschaft in Reichsmark statt wie bisher in Schweizer Franken vereinbart wird, so führt dies nicht zur Anwendung des deutschen Rechts anstatt des bisher anwendb. Schweiz. Rechts 3222¹

Internationales Zivilprozessrecht

Tabellen zum i. B. Schrifttum 3537

Intervention

Die J. des § 75 ZPO. ist HauptJ. Die vom Intervenienten beanspruchte Forderung muß die gleiche sein, wie die vom Kl. beanspruchte 3570¹⁶

Irrtum

Widerstandslose Sinnahme eines Bestätigungsschreibens schließt unt. Kaufleuten J.ansetzung der zuworigen Vertragserklärungen aus 3602¹ 3082⁶

Unlaut. Wettbewerbs durch irreführende Kessame („Gratis“-Eintragung der Fa. in Adressbuch). Kommt infolge solcher Irreführung ein Vertrag zustande, so sind §§ 123, 826, 276 BGB. anwendbar 3131¹

Versicherungsvertrag kann wegen J. angefochten werden, weil der Ehemann der Versicherten wegen Verleitung zum Meineid mit Zuchthaus bestraft ist. Diese Tatsache hat als für die Übernahme der Gefahr erheblich zu gel-

ten, so daß die Sonderregelung gem. § 16 BGB. die Anfechtung wegen J. ausschließt 3192²

Der J. über Strafmilderungsgründe. Schrifttum 2776

Von der Unzurechnungsfähigkeit, die einen Zustand der Bewußtseinsstörung oder krankhaften Störung der Geistestätigkeit erfordert, durch den die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, muß streng unterschieden werden bloße Unkenntnis des Vorhandenseins gewisser Tatbestandsmerkmale i. S. von § 59 StGB. also Nichtzurechenbarkeit zur Schuld bei vorhandener, wenn auch vermind. Zurechnungsfähigkeit 2827⁴⁹

§§ 59, 114 StGB. Vermessung, die von preuß. KatasterDir. im Auftrag des vorgelegten RegPräs. zur Vorbereitung einer Enteignung auf Grund der WD. zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot ausgeführt wird, ist rechtmäßige Amtshandlung ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen für die Enteignung gegeben sind. Die irrige Annahme, die Amtshandlung eines Beamten sei nicht rechtmäßig und es bestehe ein R., sich gegen den vermeintlich rechtswidrigen Angriff zu wehren, bildet keinen Schuldausschließungsgrund 3452²¹

§§ 59, 230 StGB. Entschuldigbar ist J. des Lehrers üb. die tatsächl. Voraussetzungen eines ZüchtigungsR. 2789¹⁰

§ 59 StGB. schlägt nicht ein, wenn ein Kraftfahrer von zwei Amtspersonen in verschiedenen Orten unrichtige Auskünfte über den Inhalt u. die Tragweite einer amtlichen Bekanntmachung erhalten hat 3394¹²

Polizeianordnungen, die der reichsrechtlichen Regelung über das Vorfahrtsrecht für Kraftfahrzeuge widersprechen, sind nicht verbindlich. RechtsJ., der zur Annahme solcher Verbindlichkeit geführt hat, kann unter Umständen vom Vorwurf der Fahrlässigkeit befreit 3345²¹

§§ 59, 284 ff. StGB. Der allgem. J. des Täters über die Notwendigkeit polizeilicher Erlaubnis für den Spielbetrieb stellt unbeachtl. StrafrechtsJ. dar. Dagegen ist die Annahme des Täters, daß es vorwiegend auf die Geschicklichkeit des einzelnen Spielers ankomme, ob er mit Gewinn oder Verlust arbeite, ein die Strafbarkeit ausschließender J. über das Vorhandensein eines J. für den Begriff des „Glückspiels“ wesentlichen Tatumsandes 2791¹¹

Im unbeachtlichen StrafrechtsJ. befindet sich derjenige, der trotz Kenntnis der maßgebenden Umstände den Begriff des Glückspiels nicht als erfüllt erachtet. Das gilt selbst dann, wenn er durch Auskünfte von Sachverständigen oder Behörden in seinem J. bestärkt worden wäre 2813³²

Durch nur mündliche Übertragung eines Anspruchs gegenüber einer Sparte auf die GmbH. kann eine „Einzahlung“ i. S. von § 7 GmbHG. nicht geleistet werden. Frühe Annahme, daß solche Übertragung eine Einzahlung bedeute, ist unbeachtl. StrafrechtsJ. 2991²⁶

§§ 68, 234 ABVG. Entschuldigbarer RechtsJ. darüber, daß Werbungskosten eines Gesellschafters einer OHG. bei der einheitlichen Gewinnerstellung geltend zu machen sind, kann zur Zeit als J. auch über die Art u. den Fristenlauf der Rechtsmittel zur Nachsicht führen, wenn die Rechtsmittelfrist gegenüber der einheitlichen Gewinnerstellung veräumt ist 3006²

Italien

Studi sul processo civile. Schrifttum 2463

Zubildungsprämie

Die v. RARbG. f. Weihnachtsgratifikationen aufgestellten Grundsätze können auf J. Anwendung finden. Vollenbet sich die Frist, nach deren Ablauf die J. fällig wird, nach Konkursöffnung, dann ist der Anspruch des dann noch im Dienst des Gemeinschuldners tätigen Arbeitnehmers Masse Schuld 2598¹

Jugendwohlfahrt

vgl. unter Amtsvormund

Jurist ohne Eignung

Schrifttum 2457

Juristische Person

Zum Konkursverwalter kann nur eine natürliche, nicht eine j. P. bestellt werden 2587²⁰

§ 23 IV HeßWZuwStD. Eine SteuerD. erwerbsunfähiger Steuerpflichtiger ist nur bei natürlichen, nicht bei j. P., z. B. einer in Konkurs geratenen AktG. zulässig 2605⁴

Richtet sich die Rechtsvermutung des § 18 Nr. 4 VierStG. 1931 gegen j. P., so entfällt sie, wenn festgestellt wird, daß die gesetzlichen Vertreter der j. P. ohne den Vorbehalt der Hinterziehung gehandelt haben 3488¹⁴

Zustizroman

Der Untersuchungsrichter u. der Prozeß der Lotte Grell. Schrifttum 2779

Zustizsekretär

Voraussetzungen für die Ermächtigung eines in Grundbuchsachen beschäftigten J. zur Entgegennahme der Auflassung in Preußen 3273¹²

Kauf

Durchfest. zum RWiG. PrLStempStG. Die Übertragung der Beteiligungsziffer am Kasiabjz ist Verpachtung, nicht Kauf 2986²²

Kapitalabfindung

§ 6 KapAbfindG. § 77 RVerfG. Die Anordnung, daß die Weiterveräußerung u. Belastung innerhalb bestimmter Frist nur mit Genehmigung der Behörde oder des Versicherungssträgers zulässig sei, kann auch für bereits vorhandenen Grundbesitz getroffen werden, zu dessen wirtschaftlicher Stärkung die R. gewährt worden ist 3221¹

Kapitalertragsteuer

WD. v. 16 Okt. 1930. Wertpapiere mit Zuckerverzinsung unterliegen dem Steuerabzug vom Kapitalertrag 2758¹

Kapitalverkehrssteuer

§ 6a KapVerfStG. Die Gesellschaftssteuer gehört nicht zu den Steuern, für die im Gesetz selbst ein besonderer schriftlicher Bescheid vorgesehen ist 2601²

§ 6a KapVerfStG. Die Schaffung neuer Stammeinlagen für die bisherigen Gesellschafter einer GmbH. durch Verwendung des unverteiltten Reingewinns des letzten Jahres begründet keine Gesellschaftssteuerpflicht 3013⁸

§ 6a KapVerfStG. Nimmt AktG. im Wege der Fusion eine andere AktG., deren Aktien sie zum Teil bereits besitzt gegen Gewährung junger eigener Aktien an die Aktionäre der eingeschmolzenen AktG. in sich auf, so ist hinsichtlich der auf sie selbst entfallenden jungen Aktien nicht sie selbst, sondern erst derjenige Dritte erster Erwerber, an den sie die Aktien zur Bewertung entgeltl. weiterveräußert 3013⁹

§ 6a KapVerfStG. Verschmelzen sich zwei ausländische AktG., von denen die eingeschmolzene Gesellschaft eine inländische Zweigniederlassung beß, u. wird diese Niederlassung als solche von der aufnehmenden Gesellschaft fortgeführt, so gilt das in ihr angelegte Kapital

als der Niederlassung neu zugewendet 3015¹²

§ 6c KapVerfStG. Bedient sich Muttergesellschaft für einen Teil ihres Geschäftsbetriebs einer Tochtergesellschaft mit selbständiger R.Persönlichkeit, deren sämtliche Aktien oder Geschäftsanteile sie besitzt, so beruht die Tätigkeit der Tochtergesellschaft auf ihrer eigenen Zweckbestimmung, nicht aber auf Auftrag der Muttergesellschaft. Gibt die Muttergesellschaft d. Tochtergesellschaft die für diesen Geschäftsbetrieb erforderlichen Betriebszuschüsse mit der Verpflichtung der Rückzahlung auf unbestimmte Zeit, so ist Steuerpflicht nach § 6a gegeben 3014¹⁰

§ 12 KapVerfStG. Fusion von Kapitalgesellschaften liegt nicht vor, wenn die Übertragung des Vermögens der aufzunehmenden Gesellschaft erstlich zu dem Zwecke geschieht, die Gesellschafter der letzteren zu Gesellschaftern der aufzunehmenden Gesellschaft z. machen 3014¹¹

§ 9 AusfBest. z. KapVerfStG. Entstehung der Steuer Schuld bei Kapitalerhöhung in der Inflationszeit u. aufgewerteter Zahlung i. J. 1928 3016¹³

§ 5 I PrGewStD. Aufwendungen einer GmbH., die sie anlässlich ihrer Gründung für Gesellschaftssteuer machen muß, gehören zu den Werbungskosten u. können daher vom Ertrage der GmbH. abgezogen werden 3023¹

Kartell

Deutsche, ausländische u. internationale R.verträge im Wortlaut. Schriftt. 3068

Kartelle in Deutschland. Schrifttum 3069

Der Quotenkauf, zugl. über die Rechtsnatur der R. quote. Schrifttum 3069

Das VerbindungsR. Schrifttum 3069

Zur Frage der Sittenwidrigkeit eines VerbindungsR.: Vereinbarung, laut welcher Unternehmer bei einem Vertragsangebot den ihm für seinen Betrieb angemessen erscheinenden Preis um 20% erhöhen soll, während bei dem Besteller der Glaube erweckt werden soll, es handle sich um Preis, den der Unternehmer auf Grund seiner Berechnung für angemessen gehalten habe 3602³ 2561¹

§ 1 RW.D. Die Schriftform nach der RW.D. muß im öffentl. Interesse streng ausgelegt werden 3143¹²

Die Geltendmachung eines Preisunterbietungsverbots bei einer eigenen Spirituosenmarke wird weder durch die WD. über Preisbindungen für Markenwaren v. 16. Jan. 1931, noch durch die AusfWD. v. 30. Aug. 1930 od. sonstige NotWD. verhindert. Autonome Preisbindungen der zweiten Hand dieser Art fallen auch nicht unter § 1 RW.D., diese ist insofern auch nicht durch § 1 III WD. v. 26. Juli 1930 abgeändert worden 3662^{4a}

§§ 1, 3 RW.D. Bei Abschluß beiderseitiger Exklusivverträge liegt eine dem R. ähnliche Abmachung vor, auf die die Vorschriften der RW.D. Anwendung finden. Zulässigkeit der Schiedsgerichtsklausel. Zulässigkeit von Strafindrohungen für abfällige Verstöße gegen den Vertrag 3138⁶

§ 9 RW.D. Rechtslage nach berechtigter Kündigung des R.verhältnisses durch einzelne Gesellschafter der sog. NebenleistungsGmbH.; Einziehungsrecht der Gesellschaft hinsichtlich des Geschäftsanteils der Kündigenden, insbes. ausnahmsweise auch trotz des mit der Auflösung der Gesellschaft verknüpften endgültigen Fortfalls der R. bindungen aller Gesellschafter. Stichtag für die Bestimmung des Abfindungsanspruchs

des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, ist nicht der Tag des Einziehungsbeschlusses, sondern der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beschlusses durch Mitteilung an den Gesellschaftler 3112²¹

Katasterdirektor

§ 114 StGB. Vermessung, die von preuß. K. im Auftrag des vorgesetzten Reg.-Präf. zur Vorbereitung einer Enteignung auf Grund der W.D. zur Hebung der dringendsten Wohnungsnot ausgeführt wird, ist rechtmäßige Amtsausübung ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen für die Enteignung gegeben sind 3452²¹

Kauf

vgl. auch K. unter Eigentumsvorbehalt unter E.; ferner VorK.recht, WiederK.recht, Klausel, ViehK.

§§ 434, 459 BGB. Ist in Verkaufsangebot die Haftung für die bei Vertragsschluß vorhandenen Sachmängel ausgeschlossen, als Gegenleistung für die Bindung aber ein Belassen schon gezahlter Summen für den Fall der Nichtannahme vereinbart, so kann der aus dem Angebot Berechtigte nicht die Rückzahlung der gezahlten Summen aus dem Grunde verlangen, weil nach Abgabe des Angebots ein Sachmangel eingetreten sei, der die angebotene Leistung unmöglich macht 2903⁴

§§ 436, 459, 476 BGB. Soll die auf Schadensersatz u. Minderung gerichtete Klage nur aus dem zweiten Grunde dem Grunde nach zugesprochen werden, so ist dies im Zwischenurteil zum Ausdruck zu bringen. Auslegung der Klausel, daß im jetzigen Zustande ohne Gewährleistung für Beschaffenheit der Grundstücke u. Gebäude verkauft werde, in bezug auf öffentlich-rechtliche Beschränkungen. Beurteilung der Erheblichkeit eines Fehlers nicht nach der eintretenden Wertminderung, sondern nur nach der Geringfügigkeit des Fehlers als solchen. Vertraglich vorausgesetzter Gebrauch. Fahrlässigkeit des Käufers in bezug auf die Erkennbarkeit des Mangels. Prima-facie-Beweis, wenn die Erkennbarkeit besonders groß. Jedes Verschulden vor Vertragsschluß ist erheblich 2478¹¹

§ 443 BGB. Durch den vertraglichen Ausschluß jegl. Gewährleistung für Sachmängel u. Mängel im Recht wird der Verkäufer nur von der Haftung für solche Rechtsmängel frei, die den wirtschaftlichen Bestand des K.gegenstandes in seinen wesentlichen Beziehungen unangetastet lassen 2754¹⁵

§ 452 BGB. Auch ohne Einleitung eines Enteignungsverfahrens ist ein auf Grund der Androhung u. zur Vermeidung eines solchen abgeschlossener K.vertrag nach Enteignungsgrundrätzen zu behandeln, so daß die K.preisforderung Wertschuld ist. Bei dieser ist Verarmungsfaktor nicht zu berücksichtigen 2736³⁵

§ 463 BGB. Neben dem Minderungsanspruch des Käufers kann nicht auch noch ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung erhoben werden. Bei Minderung ist nur der für das Grundstück gezahlte K.preis zu berücksichtigen, nicht andere Leistung, die nicht als Teil des Entgelts im Vertrage vorgesehen war. Aufwendungen, die zur Verhütung weiterer Schäden gemacht werden müssen, gehören nur insoweit in die Minderungsberechnung, als sie für die Feststellung des Verkauflichkeitswerts der fehlerhaften Sache in Betracht kommen. Bei Berechnung des

Schadensersatzes hat der Umstand, daß das gekaufte Grundstück überbezahlt war, außer Betracht zu bleiben, weil dieser dem Käufer erwachsene Schaden nicht auf die Mängel des Grundstücks zurückzuführen ist 3270¹⁰

§ 465 BGB. Im Vorbehalt der Rechte, insbes. der Geltendmachung eines Schadensersatzes, ist keine wirksame Erklärung des Nichtverständnisses mit der begehrten Wandlung zu erblicken; Schadensersatz neben Wandlung nur in bestimmten Fällen 3471¹

Im der Bestimmung eines Grundstückskaufvertrags, daß die Ruzungen des Kaufgrundstückes von bestimmtem Tage ab auf den Käufer übergehen od. ihm „zustehen“ oder „gehören“, ist Abtretung der Mieten nicht zu erblicken 2746⁴

Der Verkäufer, der die durch den K.vertrag begründete Verpflichtung, dem Käufer Besitz u. Eigentum zu verschaffen, durch Übergabe der auf ihn indossierten Konnossemente erfüllt hat, hat keine Vertragspflicht mehr zu erfüllen 2904⁵

Der Einfluß des neuen englischen Zollgesetzes auf K.verträge 3417

PrKStempStG. Die Übertragung der Beteiligungsziffer am Kaliabzatz ist Verpachtung, nicht K. 2986²²

Kaufmann

Die Beerbung des EinzelK. durch mehrere Erben 3057

Bei Fortführung eines Handelsgeschäfts durch die Erben des verstorbenen EinzelK. ist die Tatsache, daß Testamentsvollstrecker ernannt sind, im Handelsregister nicht einzutragen. Auch kann dadurch die Haftung der Geschäft u. Firma fortsetzenden Erben für die Geschäftsschulden nicht in eine beschränkte i. S. der Erbenhaftung umgewandelt werden 3073¹

Erbgemeinschaft, die das ererbte Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma oder mit einem das Nachsolgerverhältnis andeutenden Zusatz weiterführt, verwandelt sich nach ungenühtem Ablauf der in § 27 BGB. bestimmten dreimonatigen Überlegungsfrist hinsichtlich des weiterbetriebenen Handelsgeschäfts nicht ohne weiteres in OG. 3129³

§ 196 BGB., §§ 1, 3 HGB. Betreibt Winzer nebenher selbständige Weinkommissionsgeschäfte, so gilt er hier als K. 2621¹

§ 196 BGB., § 1 HGB. Die kurze Verjährung greift nicht Platz, wenn ein Chausseebauunternehmer sich als K. bezeichnet, ohne es zu sein 2699⁹

§ 2 HGB. Buchmacher kann auch K. sein 2835¹

Das Ladeninventar des KleinK. ist grundsätzlich pfändbar 2582⁷

§ 230 II StGB. Der K., der sich zum Zwecke der Ausübung seines Berufs mit der Führung von Kraftwagen befaßt, ist auch dann Berufsfahrer, wenn sich diese Tätigkeit im Rahmen der Berufsausübung nur als Hilfs- oder Nebenverrichtung darstellt 2990²⁵

§§ 222 II, 230 II StGB. Voraussetzung für die verschärfte Strafbarkeit nach diesen Vorschriften ist, daß die Hilfs- oder Nebenverrichtung noch zur Zeit der Tat ausgeübt wurde, woran es z. B. bei einem stellungslosen K. regelmäßig fehlen wird 3371³⁹

Kaufmannsgericht

Rechtsverhältnis des Vorsiehenden des K.; rechtliche Beziehungen zwischen K. und Gewerbegerichten 2474⁸

Kaufaufzählung

Nachprüfbarkeit des K. in der Rev.Just.

Prima-facie-Beweis (3K.) 3117²⁵

Bestehen nach Unfall Beschwerden, die vorher nicht bestanden hatten, so muß der K. mit dem Unfall nach der Regel des Prima-facie-Beweises solange angenommen werden, als nicht andere Ursache dafür gefunden ist. Das Vorhandensein einer psychopathischen Veranlagung macht nicht schon für sich allein das Auftreten von Begehrungsvorstellungen zu inäquaten Folgen des Unfalls 3334¹⁸

K. bei Kraftfahrzeugunfall

Für die Haftung nach §§ 823 ff. BGB. ist der K., für die Haftung nach der Vorschrift des KraftfG. ist der Vell. für den K. beweispflichtig. Wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten, so ergibt sich die Frage, ob die Verletzungen bei Innehaltung der zulässigen Geschwindigkeit gleich schwer gewesen wären. Für die Frage der Ursächlichkeit des zu schnellen Fahrens ist erheblich, daß langsam fahrender Kraftwagen mehr Geräusch verursacht als schnell fahrender. Die Annahme, daß das Kind allein dadurch erschrocken sei, daß es einen Kraftwagen in nächster Nähe wahrnahm, liegt soviel ferner als die Annahme, daß es durch sein schnelles Herannahen erschrocken ist, daß die erstere Annahme näherer Begründung bedarf. Sumpfenzeichen, kurz vor dem zu überholenden gegeben, kann Schreckwirkung auslösen 3327¹⁶

Der Nachweis des K. ist, wie bei Anwendung des § 7 KraftfG. überhaupt, so auch bei Anwendung des § 17 von dem zu fordern, der aus der Vorschrift Rechte gegen einen anderen ableitet 3310³

§ 9 KraftfG. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen liegt in der Regel nicht jenseits aller Erfahrungen, daß in dem Augenblick, in dem Fußgänger eine Landstraße überquert, ein Kraftfahrzeug die gleiche Stelle durchfährt. Entsteht bei solchem auf Fahrlässigkeit beruhendem Überqueren ein Unfall, so wird in der Regel der adäquate K. gegeben sein 3313⁵

§ 222 StGB. Verschulden bei Verletzung des Vorfahrtrechtes. Ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall u. Todeserfolg 3373⁴⁰

§§ 222, 230 StGB. Hat der Kraftfahrer nach Wahrnehmung des Hindernisses sofort die Bremsen betätigt, aber den Wagen nicht mehr anhalten können, so genügt zur Feststellung des K. nicht die Feststellung, daß der Wagen bei geringerer Geschwindigkeit rechtzeitig zum Stehen hätte gebracht werden können. Die strafbar machende Fahrlässigkeit kann nur in einem Zeitraum liegen, in dem der schädigende Erfolg noch abgemindert werden konnte 3366³⁴

§§ 222, 230 StGB. Das Eingreifen des neben dem Führer des Wagens sitzenden Fahrlehrers in die Steuerung unterbricht nicht notwendig den K. 3368³⁸

§ 222 StGB. Unfallverhütungsvorschriften der Baugewerks-Vereinsgenossenschaften. Bauunternehmer. Hochspannungsleitung bei Neubauten. Fahrläss. Tötung. K. 2852¹⁹

Regelsport

vgl. unter Sp.

Kind, Kraftfahrzeugunfälle von

Ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung erfüllt der tatsächliche Vorgang des Mit-

fahrens die Voraussetzungen des § 8 Nr. 1 KraftfG., so daß also aus diesem Gesetz auch dann keine Haftung erwächst, wenn K. heimlich mitfährt. Wenn festgestellt ist, daß einem K. die Einsicht in die Gefährlichkeit des Spielens an Kraftwagen innegewohnt hat, so bleibt für die Anwendung des § 254 BGB. doch immer noch die mit einem sehr jugendlichen Alter verknüpfte geringe Überlegungsfähigkeit u. Besonnenheit zu berücksichtigen 3319¹¹

§§ 7, 18 KraftfG. Die Annahme, daß K. allein dadurch erschrocken sei, daß es einen Kraftwagen in nächster Nähe wahrnahm, liegt soviel ferner, als die Annahme, daß es durch sein schnelles Herannahen erschrocken ist, daß die erstere Annahme näherer Begründung bedarf 3327¹⁶

§ 21 KraftfG. Kinder von 6 Jahren sind erfahrungsgemäß ganz unberechenbar 3393¹⁰

§ 222 StGB. Der Kraftwagenführer darf sich nicht darauf verlassen, daß jeder Wegbenutzer sich sachgemäß mit der bei zunehmendem Verkehr erwünschten Umsicht bewegen würde, er muß vielmehr, namentlich bei K., mit Ungewandtheiten u. Unbesonnenheiten insoweit rechnen, als sie nicht nach der besseren Sachlage außerhalb jeder Lebenserfahrung liegen 3362³¹

Kinder, Rechtsstellung der

vgl. auch unter uneheliche K., ferner unter Herausgabe von K.

§ 1617 BGB. Entlohnung von Söhnen, die jahrelang in dem väterl. Landwirtschaftsbetrieb gearbeitet haben 2655¹

Kindestützung (§ 217 StGB.)

K. durch Unterlassung der Sorge für Beistand bei der Niederkunft 2809²⁷ 3218¹⁹

Kirche

§ 30 VII PrVolksSchUntG. Vermögensauseinanderetzung ist bei verein. K. u. Schulämtern auch heute noch ohne gleichzeitige Trennung der Ämter zulässig. Das stillschweigende Anerkenntnis des Bestehens einer Schulgemeinde seitens der Schulaufsichtsbehörde genügt für deren Rechtsfähigkeit auch ohne Einrichtung einer Schulsozialität u. behördliche Einsetzung eines Schulvorstandes. Bezeichnung als „geistliches“ Gebäude u. die Bau- u. Unterhaltungslast bezüglich des Küsterhulshauses ist für die Eigentumsfrage nicht ausschlaggebend. Ist privatrechtl. Eigentum der Ortsk. oder der Schule an dem Vermögen der Küsterlehrerpründe nicht nachgewiesen, so ist die seit langem bestehende Pründe selbst als Eigentümerin des Stellenvermögens anzusehen. Teilung der Pründe 2634⁹

Klagbegründung

Die Auslegung der in einer K. enthaltenen prozessrechtl. Erklärungen (hier der Erkl., zur Geltendmachung von Schadensansprüchen eines Dritten in eigenem Namen ermächtigt zu sein) untersteht nicht den materiellrechtlichen Auslegungsregeln. Sie ist für das Rev. Ger. frei nachprüfbar 3545⁶

Klagrücknahme

vgl. auch Rückn. des Güteantrags u. G. § 29 ARG. Einrede der Unzuständigkeit schließt die Ermäßigung der Prozeßgebühr bei K. aus 2586¹⁵

Kaufsel

vgl. auch FreizeichnungsK. Bedeutung der K. „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“ 3086¹⁰

Kleingarten- u. Kleinpachtlandordnung

Die vom Genehmigungszwang befreite Nutzungsart muß im Zeitpunkt d. Ab-

schlusses des Geschäftes vorhanden sein. Wann liegt gewerbsmäßige gartenwirtschaftliche, wann landwirtschaftl. Nutzung vor? Begriff des Kleingartenlandes; dieses fällt nicht unter die vom Genehmigungszwang befreiende Vorschrift 3430⁴

§§ 1—4, 6. Wenn das Kleingartenschiedsgericht eine Kündigung für wirksam erklärt, ist es auch befugt, zu entscheiden, daß der Verpächter dem Kleinpächter eine in ihrer Höhe durch das Kleingartenamt zu bestimmende Entschädigung zu gewähren habe 3431⁶

§§ 1, 3. Ist Grundstück teils zu Kleingärtnerischer, teils zu gewerblicher Nutzung verpachtet und sind beide Teile räumlich und wirtschaftlich getrennt, so findet die K. auf den zu Kleingärtnerischer Nutzung überlassenen Grundstücksanteil Anwendung. Inwieweit entscheidet das Kleingartenschiedsgericht endgültig, ob wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt 3464⁶

§ 6 RWandO., § 7 MietSchWD. Gegen die Entscheidung des Kleingartenschiedsgerichts über die Ablehnung von Besitzern ist Rechtsmittel nicht gegeben 3464⁷

§ 5. Wirkung der Zwangspacht. Kein Eintritt des Zwangspächters in bestehenden Pachtvertrag 3473²

Knappschaft

§ 1 RKnappschG. Entscheidend für die Frage der Knappschaftl. Versicherungspflicht kaufmänn. Angest. der Hauptverwaltung eines Knappschaftl. Betriebes nach § 1 ist allein, ob sie ausschließlich oder doch überwiegend für den kaufmännischen Betr. eines oder mehrerer Knappschaftl. Betr. beschäftigt sind. Sie brauchen nicht in solchem Betr. tätig zu sein 3243¹⁸

§§ 1, 2, 160 RKnappschG. Ein invalidenversicherungspflicht. Arbeitnehmer, der der Knappschaftl. Pensionsversicherung angehört, ist bei der Reichsk. invalidenversichert 3243¹⁹

§§ 1, 6, 103 RKnappschG. Wirkung der Zugehörigkeit zur Knappschaftl. Pensionsversicherung auf die Zugehörigkeit zum Träger d. Invalidenversich. 3244²⁰

§§ 22, 56 RKnappschG. Stiefenkel des Versicherten haben keinen Anspruch auf Wartegeld 3244²¹

§§ 28, 35 RKnappschG. Seitdem durch die Neuregelung der Knappschaftl. Versicherung am 1. Juli 1926 auch die Pensionsempfänger in Knappschaftl. versicherten Betrieben versicherungspflichtig in der Pensionsversicherung sind, ein Wahlrecht zwischen Pensionierung u. Weiterversicherung also nicht mehr besteht, wird Berufswechsel bei Aufnahme einer andern Tätigkeit nur dann angenommen werden können, wenn besondere Gründe dafür sprechen, daß der Versicherte dauernd in anderer Berufstätigkeit im Knappschaftl. versicher. Betr. arbeiten wollte 2602²

Lohnarbeit i. S. des § 36 RKnappschG. ist nur eine entgeltl. Tätigkeit in abhängiger Stellung, nicht aber eine selbständige Tätigkeit 2760³

§§ 49, 50, 52 RKnappschG. Zur Frage der Pensions- u. Angestelltenversicherungspflicht der Angest. der Preußag 2603³

§§ 55, 58 RKnappschG. über Ersatzanspr. kann im Spruchverf. nach der RWandO. u. dem RKnappschG. nur insoweit entschieden werden, als ein auf diesen Ges. beruhender u. dort geregelter Anspruch verfolgt wird. Andere Ansprüche sind vor den ordentl. Gerichten zu verfolgen 3589²

§§ 66, 76 RKnappschG. Weibl. Angest. einer Bezirksk., die wegen Verheiratung aus ihrer Stellung ausscheiden u. deshalb auf Grund einer Betriebsvereinbarung eine Abfindung erhalten, die Beitragsverstattung nach § 66 RKnappschG., § 139 Satzung der K. aber nicht beantragen, sind berechtigt, sich das Recht auf die bis zum Tode des Ausscheidens erworbenen Anspr. aus der Pensionskasse gem. § 76 RKnappschG. durch Zahlung von Anerkenntnisgebühren zu erhalten 2603⁴

Leistungen, die auf Grund einer Satzung eines früh. K.vereins gewährt werden, denen aber keine der im RKnappschG. vorgesehenen Leistungen entspricht, sind nicht als Pension oder Ruhegeld i. S. von § 80 IV RKnappschG. anzusehen 3244²²

§ 88 II RKnappschG. Verzichtet der Empfänger einer Invalidenpension auf ein Teil der ihm für seine später aufgenommene Tätigkeit zustehenden Vergütung, so ist dieser Teil bei Prüfung der Frage der Gleichwertigkeit der Leistung mitzubersichtigen 3244²³

Ein berechtigter Ausländer, der seinen Wohnsitz im Auslande hat, in Deutschland arbeitet, auch hier polizeil. gemeldet ist, sechs Tage der Woche an seinem Arbeitsort verweilt u. nur über das Wochenende zu seiner Familie ins Ausland fährt, hält sich nicht i. S. des § 93 Ziff. 1 RKnappschG. gewöhnl. im Auslande auf 3244²⁴

§§ 112, 114 RKnappschG. Arbeitgeber ist derjenige, dem die Verfügungsgewalt über den Arbeitnehmer zusteht, d. h. derjenige, der mit leitenden Weisungen in d. Arbeitsausführ. eingreift 3244²⁵

Beschäftigung, die zehn Monate gedauert hat, kann nicht als „vorübergehende“ i. S. der WD. des ArbM. über die Befreiung vorübergeh. Dienstleistungen von der Knappschaftl. Pensionsversicherung v. 22. Mai 1924 angesehen werden 2760²

Die Fördermaschinen des Nachener Steinkohlenbezirks werden nach Ablauf eines Dienstjahres als Angest. angesehen 2760¹

Ist streitig, ob die Reichsk. oder eine OberAnst. der aus dem Versicherungsverhältnis verpflichtete Versicherungsträger ist, so ist, wenn der K. seinen Anspruch auf das Versicherungsverhältnis zu ersterer stützt, die Entsch. über den Anspr. dem für die Ansprüche gegen diese geltend. befond. Rechtszuge des RKnappschG. unterworfen. Zur Vereinheitlichung des Verfahrens kann die OberAnst. als Beteiligte beigeladen werden mit dem Ziele einer Entsch. gegenüber dem einen oder dem anderen Versicherungsträger 3589³

Kohle

als Naturallohn vgl. unter Tarif Der Aufbau der K.wirtschaft nach dem KohlenWiG. v. 23. März 1919. Schrifttum 3070

Kommanditgesellschaft auf Aktien

vgl. unter AktG.

Kommission

§ 196 BGB. Betreibt Winzer nebenher selbständige Weinkommissionsgeschäfte, so gilt er hier als Kaufmann 2621¹

§§ 383 ff. HGB. Der Kommissionär ist berechtigt, an dem K.gut Eigentum nicht nur an den Käufer, sondern auch an Dritten zu übertragen, der zur Finanzierung des Kaufgeschäfts ein Darlehn gewährt 3104¹⁷

Das Vergehen des § 91 DepotG. kann auch an solchen Wertpapieren begangen werden, die im Eigentum des

Täters stehen. Es schadet auch nichts, daß der Täter, der als Bankier von seinem Kunden mit der Anschaffung u. Aufbewahrung eines bestimmten Wertpapiers beauftragt war, das Geschäft durch Selbsteintritt ausgeführt hatte 3122³⁰

Kommunalabgabengesetz, preuß.

Die Best. einer kommunal. SteuerD., daß die Erhebung einer Kaponsteuer nach ein für allemal festumgrenzten Steuerfäßen zu erfolgen hat, steht im Widerspruch mit § 59 I R., wonach die Festsetzung der Höhe der Steuerfäße alljährl. durch Gemeindebeschl. erfolgen muß, u. ist deshalb ungültig 2603¹

Kommunalbeamter

vgl. unter B.

Konkurs

vgl. auch österr. AusglVerf. unter D.
§§ 1, 113 R.D. Das R.gericht kann die Eintragung des R.vermerks bei der Heimstätte verlangen 2588²²

EinstrwVerf. auf Versorgung mit Elektrizität setzt rechtl. Anspruch darauf voraus. Elektrizitätsversorgungsverträge sind einheitl. Verträge i. S. v. § 17 R.D. Der R.verwalter, der den Elektrizitätsversorgungsvertrag nicht fortsetzt, hat keinen Anspruch auf Abschluß eines neuen Vertrags 3150² 3146¹⁵

§§ 29, 37 R.D. Die k.mäßige Anfechtung eines Vertrags, durch den die künftigen Einnahmen des Gemeinschuldners abgetreten worden sind, hat sich nicht auf die einzelnen Zahlungen zu beziehen, sondern ergreift den Vertrag mit allen Folgen. Also Rückgewähr aller nach R.eröffnung entgegengenommenen Zahlungen zur Masse. Die Anfechtungsklage kann im R. als Feststellungsklage erhoben werden. Die Rechtskraft des Feststellungsurteils begründet die nachprüfbare Verurteilung zur Zahlung der einzelnen Beträge 2564⁴

§§ 59, 61 R.D. Die vom RArbG. für Weihnachtsgratifikationen aufgestellten Grundsätze können auf Jubiläumsprämien Anwendung finden. Vollendet sich die Frist, nach deren Ablauf die Jubiläumsprämie fällig wird, nach R.eröffnung, dann ist der Anspruch des dann noch im Dienst des Gemeinschuldners tätigen Arbeitnehmers Masse-schuld 2598¹

§§ 78 ff. R.D. Zum R.verwalter kann nur eine natürl., nicht eine jurist. Person bestellt werden 2587²⁰

Nichtigkeit eines Gläubigerversammlungsbeschl. bei Verstoß des R.richters gegen § 98 R.D. 2588²¹

Das Pfändungspfandrecht fällt nicht unt. § 127 II, fond. unt. § 127 I R.D. 3585¹

§ 239 R.D. ist gegenüber § 153 StGB. das schwerere Gef. 2573¹⁴

§ 817 BGB. Dem R.verwalter, der Rückgabe einer Leistung des Gemeinschuldners als sittenwidrig verlangt, kann der Einwand nicht entgegengesetzt werden, daß auch dem Gemeinschuldner ein Verstoß wider die guten Sitten zur Last falle 2563³

§ 23 IV HessVerzuzwStD. Eine SteuerD. erwerbzunfähiger Steuerpflichtiger ist nur bei natürl., nicht bei juristischen Personen, z. B. einer in R. gerateten AktG., zulässig 2605⁴

Konsumverein

Rückvergütungen eines R. an seine Mitglieder sind dem umsatzsteuerpflichtig. Entgelte zuzusetzen, soweit der Betrag der Rückvergütungen dadurch erhöht wird, daß in ihm auch durch den Verkauf an Nichtmitglieder erzielte Gewinne enthalten sind 3158⁴

Kontoforrent

§ 65 AufwG. Dem Anspruch einer kraft Dienstvertrags angestellten Person, die Gehaltssteile gegen Verzinzung im Geschäft des Dienstgebers stehen ließ, steht d. AufwVerbot des § 65 AufwG. nicht entgegen. Durch dahingehende Vereinbarung verliert das Guthaben nicht seine Natur als Arbeitnehmereinlage. Für die Frage der Verjährung gelten indessen die Grundsätze der Aufnahme der Einzelposten in laufende Rechnung 2697⁶

Konzern

Über den Einfluß des Widerstreits zwischen R.interesse u. Einzelinteresse auf die Rechtswirksamkeit von GenVers-Beschlüssen 3030

Korbweiden

Auf die Verpachtung eines Grundstücks zur Gewinnung von K. findet die Pr-PachtstfD. keine Anwendung 3458¹

Körgegesetz, bayr.

Schrifttum 2621

Körperschaftsteuer

Schachteldividende sind nach § 11 Nr. 3 KörperStG. nur insoweit steuerfrei, als sie auf Aktien entfallen, die während des ganzen Steuerabschnitts im Besitz der Gesellschaft gewesen sind 3012⁷

§ 11 Nr. 6 KörperStG. Legt Körperschaft Mitgliederbeiträge zinsbringend an, so stellen die Zinsen keine Mitgliederbeiträge dar 3010⁵

§§ 13, 18 KörperStG. Die Verpflichtung einer AktG., ihr Vermögen bei der Liquidation an Nichtaktionär auszuscheiden, kann nicht in einem mit der Vermehrung des Vermögens wachsenden Passivposten zum Ausdruck gebracht werden 3010⁶

Ist der zur Abdeckung einer Unterbilanz zur Verfügung stehende Jahresgewinn größer als die Unterbilanz, so sind die nach § 17 Nr. 3 KörperStG. nicht abzugsfähigen Personalsteuern sowie die nach § 17 Nr. 4 nicht abzugsfähigen Aufsichtsratsvergütungen hinzuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn nur steuerrechtl. Unterbilanz besteht u. der nach der Handelsbilanz sich ergebende Gewinn nicht zur Deckung der Unterbilanz verwendet, sondern ausgeschüttet wird. Reicht der Jahresgewinn zur Auffüllung des Grund- oder Stammkapitals nicht aus, u. ist der nach § 17 Nr. 3 u. 4 nicht abzugsfähige Betrag kleiner als die Unterbilanz, die nach Anrechnung des Jahresgewinns verbleiben würde, so sind dennoch neben den Aufsichtsratsvergütungen auch die Personalsteuern zum Steuerpflicht. Einkommen zu rechnen, wenn der nach der Handelsbilanz erzielte Gewinn ausgeschüttet wird 3012⁷

Körperverletzung

vgl. auch R. durch Kraft. unter Kraftf. §§ 223 ff. StGB. Strafrechtl. Voraussetzungen der Aufsichtspflicht. Nachprüfung der Pflichtwidrigkeit in der RevJnst. 2498²⁴

§ 223 StGB. Züchtigungsrecht gegen fremde Kinder 2844⁶ 2845⁷

§§ 222, 230 StGB. Die Vorhersehbarkeit des Unfalls ist regelmäßig zu verneinen, wenn durch die Fahrlässigkeit des Verletzten die überwiegende Bedingung für den Erfolg gesetzt wurde, namentl. wenn der Verletzte sich mutwillig in Gefahr gestürzt hat 3373⁴¹

§ 230 StGB. Der Tatbestand der fahrläss. R. wird weder dadurch begründet, daß der Täter die verkehrspolizeil. Anordnungen außer acht gelassen hat, noch dadurch ausgeschlossen, daß er ihnen gefolgt ist. Vielmehr kommt es

darauf an, welches Verhalten im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs nach den Umständen des Einzelfalls geboten war 3376⁴³

§§ 222 II, 230 II StGB. Den Landwirt, der zur Überwachung des Hofes u. Viehes Hunde hält, trifft vermöge seines Berufs die erhöhte Pflicht zur sorgfältigen Überwachung der Hunde 3453²²

Feststellungserfordernisse der Fahrlässigkeit bei Verkehrsunfällen. Die Anwendung der Strafschärfungsvorschrift des § 230 II StGB. setzt nicht voraus, daß der Täter durch die Ausübung der gewerbl. Tätigkeit eine bessere Einsicht oder Sachkunde erlangt hat 3369³⁷

§ 230 II StGB. verfolgt den Zweck, einerseits im Interesse des allg. Wohls das Vertrauen in die Führung eines Amts zu erhalten u. zu stärken, andererseits Gefahren, die der Ausübung eines Amts, Berufs oder Gewerbes entströmen, zu verhüten. Daher kann auch nur derjenigen Tätigkeit straf erhöhende Bedeutung zukommen, die in den Kreis der Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht fällt. Nicht für jede mit dem eigentl. Berufe verbundene Hilfs- oder Nebenverrichtung, sondern nur für solche, die zum Wesen des Amts, Berufes oder Gewerbes gehört, besteht eine besondere Verpflichtung zur Aufmerksamkeit. Das Führen eines Kraftfahrzeugs hat mit dem Berufe eines Landbundesführers nichts zu tun. § 230 II StGB. kann daher nicht Anwendung finden 3395¹⁵

§§ 59, 230 II StGB. Die Ausübung eines Züchtigungsrechts durch den Lehrer setzt voraus, daß ein überhaupt eine Ahndung im Wege der Schulzucht erforderndes Verhalten des Schülers außer Frage steht. Liegt solches Verhalten nicht ohne weiteres klar zutage, ist es vielmehr erst im Wege einer Untersuchung festzustellen, so können die diesbezügl. Feststellungen v. Strafrichter getroffen werden. Entschuldbar ist der Irrtum des Lehrers über die tatsächl. Voraussetz. eines Züchtigungsrechts. Die Pflicht des Lehrers, sich vor der Züchtigung eines ihm unterstellten Schülers über das Vorliegen der tatsächl. Voraussetzungen des ihm allgem. zusteh. Züchtigungsrechts zu vergewissern, ist Amts- oder Berufspflicht, die ihm besondere Aufmerksamkeit auferlegt 2789¹⁰

Kosten

Zivilsachen

Grundfäkl. Entsch. des AG. Berlin-Mitte über R.fragen 2450

Die R.entfch. bei Eventualanträgen 2452
Der Kl., der einen langjähr. Prozeß siegreich zu Ende geführt hat, kann vom Bell. Zinsen auf die von ihm verauslagten Gerichts- u. Anwaltskostenvorhüsse nur aus dem Gesichtspunkt des Verzugs verlangen. Zweifelhafte Rechtslage kann den Verzug ausschließen, selbst wenn eine veröffentlichte REntfch. der Auffassung des Schuldners entgegensteht 2513²

Von dem Satz, daß für die Zulässigkeit der Rev. gegen ein Ergänzungsurteil das selbständ. Vorhandensein der Revsumme Voraussetz. ist, ist Ausnahme nur für den Fall zuzulassen, daß das Ergänzungsurteil leibgl. die Rentscheidung enthält, nicht auch für den Fall, daß es leibgl. einen Zinsanspruch als Nebenforderung betrifft 2469⁶

Urteilsergänzung abgelehnt, obwohl Rentscheidung bez. eines von mehreren Verklagten fehlt 2526¹

Bei Arresten ist das R.pauschquantum nicht dem Streitwert der Hauptsache hinzuzurechnen 2581⁴

§§ 3, 4 ZPO. Wird die Frage der R., die in 2. Inst. Gegenstand einer Anschlußberufung war, infolge der prozeßualen Lage in der Rev.Jnst. wieder Nebenforderung, so ist sie bei Bemessung des Streitwerts auszuschreiben 3557¹⁹

§ 123 I, II ZPO. setzt rechtskräftige Verurteilung in die R. voraus 2587¹⁹

§ 91 ZPO. Zum materiellrechtl. R.erstattungsanspruch. RG. 130, 217 wird für nicht zutreffend gehalten. Zur Frage der Erstattung der BürgschaftsR. bei der Sicherheitsleistung 2520¹⁰

Bei Kündigung des die Vertretung in einem bürgerl. Rechtsstreit betr. Anwaltsvertrags seitens der Partei gegenüber ihrem wegen Untreue strafgerichtl. verurteilt. Prozeßbevollmächtigten u. Beauftragung eines andern RA. an des ersteren Stelle liegt notwendig Anwaltwechsel vor, der die Erstattungspflicht hinsichtl. der R. beider Anwälte durch die unterlieg. Gegenpartei begründet, auch wenn d. Strafurteil später aufgehoben u. der erste RA. rechtskräftig dadurch freigesprochen wurde 3576²⁵

§§ 91 ff. ZPO. R.entcheidung, wenn die Hauptsache sich nach Klagerhebung erledigt, der Kl. aber in der ersten Verhandlung seinen Sachantrag aufrechterhält, weil er die Erledigung bestreitet, u. wenn erst in der zweiten Verhandlung der Antrag auf den R.punkt beschränkt wird 2584¹³

§ 91 ZPO. Nimmt der Antragsteller den Güteantrag zurück, dann sind ihm auf Antrag des Besl. die R. des Güteverf. durch Beschl. aufzuerlegen 3583²

Der allg. Prozeßgrundsatz des § 271 III ZPO., daß, wer den Antrag auf ein Verfahren zurücknimmt, die R. zu tragen hat, gilt auch für das Güteverf. Die R.entcheidung ist durch Urteil zu treffen 3609³

§ 91 ZPO. Wird das Urteil des zweiten Rechtszugs gegen eine Partei nur auf Grund eines nach seiner Verkündung eingetretenen, von ihrem Willen unabhängigen Ereignisses — hier zufolge eines Erl. eines den bis dahin bestehenden Anspruch zerstörenden Ges. — aufgehoben, so bleiben die R. des ersten u. zweiten Rechtszugs der andern Partei zur Last 2700¹¹

§ 91 ZPO. In Beschl., der die Anordnung eines Arrestes oder einer Einstw.-Verf. enthält, ist stets auch über die R. des Verfahrens zu entscheid. 2584¹⁴

§ 93 ZPO. Die R.last bei Widerspruchsklagen 3575²⁴

Anerkenntnis nach durchgeführter Beweisaufnahme im Widerspruchsprozeß ist nicht „sofortiges“. § 93 ZPO. ist in Widerspruchsprozessen nicht mehr anwendbar, nachdem der Besl. es zu einer Beweisaufnahme über das die Veräußerung hindernde Recht des Kl. an dem Gegenstand der Zwangsvollstr. hat kommen lassen 3578³⁰

§ 97 ZPO. Wenn die Anschlußberufung durch Zurücknahme der Berufung wirkungslos wird, muß der Anschließende d. R. d. Anschlußberuf. tragen 2586¹⁸

§ 96 ZPO. Ist der Wert des Hilfsantrags erhebl. höher als der Wert des Hauptantrags u. wird nach dem Hauptantrag erkannt, dann sind die durch den Hilfsantrag entstandenen MehrR. dem Kl. aufzuerlegen 3575²³

§ 99 I ZPO. Räumt der durch vorlieg. vollstreckbares Urte. zur Räumung ver-

urteilte Besl. vor Einlegung der Berufung nicht in Anerkennung des Urte., sondern um die Zwangsvollstr. zu vermeiden, so ist seine Berufung mit dem Antrag, die Hauptsache für erledigt zu erklären u. dem Kl. die R. des Rechtsstreits zur Last zu legen, eine Berufung zur Hauptsache u. sonach zulässig 2474⁹

§ 99 ZPO. Ist Streit um die Fälligkeit eines Anspruchs der Kl. nach Abweisung der Klage befriedigt worden, so kann er mit dem Ziele der Erledigungserkl. Berufung einlegen 2518⁷

Hat das Gericht verfahrens. unterlassen, d. MehrR. wegen der Anrufung des unzuständ. Gerichts (§ 276 III ZPO.) dem siegreichen Kl. aufzuerlegen, so ist diese R.folge auf Antrag des Besl. durch Ergänzungsurteil (§ 321 ZPO.) auszusprechen 3607²

St r a f f a c h e n

Für die Verteilung der R. unter den Parteien bildet§ 471 III StPO. die Regel. Werden davon abweichend dem Angekl. R. auferlegt, so bedarf derartige Entsch. einer näheren Begründung 3608⁴

§§ 466, 473 I StPO. Erachtet das erk. Ger. die im Eröffnungsbeschl. zu einer fortgesetzten Straftat zusammengefaßte Einzelstaten als selbständige Handlungen u. scheidet es eine von ihnen als unbewiesen aus, so muß es hinsichtl. dieser den Angekl. freisprechen u. von der Tragung der besondern R. entbinden, die durch die Verhandlung dieses Straffalles entstanden waren 2826⁴⁸

§ 473 StPO. Der gesetzl. Vertreter haftet für die R. des von ihm selbständig eingelegte. Rechtsmittels (§ 298 StPO.) nicht mit seinem eignen Vermögen, sondern nur mit dem Vermögen des von ihm vertretenen Angekl. 3580³⁶

Teil 6 § 7 RotWD. v. 6. Okt. 1931. Kann der Einstellungsbefehl wegen der R.entsch. allein angefochten werden? 3582⁴⁴ 3608⁴ 3678²

Teil 6 § 7 RotWD. v. 6. Okt. 1931. Unzulässig ist, die gesamten Auslagen dem Privatkläger aufzuerlegen. § 471 III StPO. erscheint neben § 7 RotWD., der als eine abschließ. Regelung bei Einstellung gem. § 71 anzusehen ist, nicht anwendbar 3678¹

§ 36 BetrRG. Die Betriebsvertretung kann Erstattung der AnwaltsR. eines von ihr geführten Einspruchsverf. im Rahmen des nach verständ. u. sachl. Ermessen Notwendigen verlangen. Ein ungeschicktes Verhalten in erster Inst., das die Beschreitung der Rev.Jnst. nötig macht, beseitigt den Erstattungsanspruch noch nicht 2527¹

K o s t e n a b r e c h n u n g

Der in Ziff. IV der RundWD. des Pr.-Just.Min. v. 18. Juni 1923 geregelte R.verkehr eignet sich für den Zahlungsnachweis gem. § 519 VI ZPO. nicht, weil die Zahlung erst dadurch erfolgt, daß die Gerichtskasse den Betrag von dem Abrechnungskonto abbucht. Der Nachweis der Zahlung muß dem Gericht, nicht nur dem Urundsbeamten geführt werden. Zum Nachweis der Zahlung genügt es, ebenso wie bei der Zahlung durch Postscheck, wenn innerhalb der Frist die Stellung des Abbuchungsantrags nachgewiesen wird, sofern die Abbuchung auch noch innerhalb der Frist geschieht, mag auch die Nachricht von der Abbuchung erst später eingehen 3551¹¹

K o s t e n f e s t s e t z u n g

Die Beschl. im F.- u. Erinnerungsverf.

sind dem Kl. persönl. zuzustellen, wenn er die F. betreibt 3577²⁹

Bei abgeschlossenen, durch Kostenerstattung u. Verrechnung erledigten Verfahren darf Aufrollung der R. von Amts wegen oder auf Erinnern der Staatskasse oder einer Partei nicht zu dem Zweck erfolgen, um eine dem früheren Stand der Rspr. gemäß ergangene Entsch. mit dem jetzigen geändert. Stand der Rspr. in Einklang zu bringen 3574¹⁹

K r a f t f a h r z e u g

vgl. auch Tankanlage
R.verkehrsrecht. Schrifttum 3305
Die R.gesetzgebung. Schrifttum 3305
Gerichtl.-medizin. Erfahrungen u. Probleme bei Automobilunfällen. Schrifttum 3305

Neuere Rspr. zum KraftfG. u. zu den einschläg. Gesetzen 3403

Die schärfere Haftpflicht des R.führers im Lichte der Reform 3299

Die Gefälligkeitssahrt in der neueren Rspr. des RG. u. der OVG. 3301

Haftungsaus-schluß durch Anbringen eines Schildes — Mitfahren auf eigene Gefahr — schließt nicht die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit aus 3396¹
Haftung des R.besitzers für verkehrssicheren Zustand des vermieteten Wagens 3397²

§ 932 BGB. Grob fahrlässiges Verhalten beim Erwerb eines R. vom Nichteigentümer 3390⁶

§ 823 BGB. Die Eigentümer v. Gegenständen, die zum Zwecke des Verkehrs auf der Straße bestimmt sind, haben die Pflicht, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß die Gegenstände dem Verkehr nicht gefährlich werden. Der Eigentümer eines Kleinkraftwagens, der merkt, daß anderer, von dem er nicht weiß, ob er in der Benutzung eines solchen geübt u. zuverlässig ist, das Rad benutzen will, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dies nicht geschieht 3322¹³

§ 823 BGB. Merkantil der Minderwert eines R. nach einem Unfall 3386¹

§ 823 BGB. Schadenersatzanspruch ein. Kraftfahrers beim Zusammenstoß mit Pferdefuhrwerk. Haftbarkeit des F.halters für den neben ihm sitzenden Fahrer 3388⁴

§ 831 BGB. Wer Kraftfahrer als Kraftwagensführer einstellen will, der bei seinem letzten Dienstherrn nur kurze Zeit in Stellung war, muß sich auch bei den früheren Dienstherrn erkundigen, zumal wenn die Dienstzeit auch bei ihnen auffallend kurz war. Längere Zeit hindurch fortgesetzter übermäßiger Alkoholgenuß macht zur Führung von R. schlechthin ungeeignet. Wer solche Person doch einstellt, muß sie ganz besonders daraufhin überwachen, ob sie nicht in ihren alten Fehler zurückfällt. Hat sich R.führer eines Betrugs oder Meineidsverleittungsunternehmens schuldig gemacht, so ist besondere Veranlassung gegeben, zu prüfen, ob er die moralische Eignung für R.führer besitzt 3340²⁰

§ 831 BGB. Der Angekl. eines R.händlers, der einen Kunden das zu kaufende Kraftrad fahren läßt, bestellt ihn zu einer Verrichtung. § 831 auch anwendbar, wenn der zu einer Verrichtung Bestellte nicht einem Dritten, sondern seinem Geschäftsherrn selbst Schaden zugefügt hat. Man genügt seiner Sorgfaltspflicht bei der Auswahl eines Führers nicht schon dadurch, daß man sich den Führerschein vorlegen läßt 3345²¹

Vorarbeiter, der einen ihm unterstellten 18jähr. Arbeiter, dem er selbst fremdes Motorrad nicht anvertrauen würde, während der Arbeitszeit nicht so überwacht, daß er ein im Gewahrsam der Firma befindl. fremdes Motorrad nicht benutzen kann, kann von der Firma verantw. gemacht werden, wenn ihr durch solche Benutzung Schadenshaftung erwächst. Er gehört daher in Rechtskreis, in dem solche Haftung gegen die Firma geltend gemacht wird, zu den in § 393 I Ziff. 4 BPD. aufgeführten Personen 3356²⁵

Entziehung des Führerscheins für K. hält der Verwaltungsrichter die Zeitdauer, für die eine zeitige Entziehung des Führerscheins von der Polizei ausgesprochen ist, für zu lange, so darf er nicht die Entziehung aufheben, muß vielmehr die Klage abweisen 3398²

Die B.D. des KPräs. v. 6. Okt. 1931 5. Teil 5. Kap. nebst Durchf. v. 9. Okt. 1931: überlandverf. mit K. 3297 Die franz. Rspr. auf dem Gebiet d. Rechts der K. i. J. 1930 3303

§ 2, 7, 6 KraftfG. Durch Erteilung des Fahrlehrerscheins erhält der Fahrlehrer — ohne Beamtenstellung — die Eigenschaft einer Hilfsperson im Dienste der Verkehrspolizei. Die Erteilung u. Entziehung der hiermit erteilten Ermächtigung gehört in d. innere Dienstrecht der Verkehrspolizei u. ist keine mit den Rechtsmitteln des § 127 PrOVermO. anfechtbare polizeiliche Verfügung 3398¹

§ 3 KraftfG. Haftung des Fahrlehrers u. des Fahrerschülers bei Unfällen, die durch die Steuerung des Fahrerschülers verursacht worden sind 3387²

§ 6, 19 KraftfG. Die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung von den die Straße benutzenden K.Besitzern ist unzulässig 3382¹⁰

Der Nachweis des Kausalzusammenhangs ist, wie bei Anwendung des § 7 KraftfG. überhaupt, so auch bei Anwendung des § 17 von dem zu fordern, der aus der Vorschrift Rechte gegen einen anderen ableitet 3310³

§ 7, 9 KraftfG. Die Tatsache, daß Fußgänger mit schnellen Schritten über die Straße gegangen ist, kann die Feststellung rechtfertigen, daß der Kraftfahrer annehmen durfte, er werde nicht plötzlich umkehren. Wenn Fußgänger von einem Bürgersteig hinter einem seine Sicht beeinträchtigenden Kraftwagen auf den Fahrdamm geht, ohne sich umzusehen, obwohl sich ihm K. schon auf 20 Meter, wohl auch hörbar, genähert hat u. überdies auch noch schräg über die Straße geht, so ist es nicht rechtsirrig, darin eine so überwiegende Verursachung des Unfalls zu erblicken, daß Haftung aus § 831 BGB. u. wegen Betriebsgefahr entfällt 3306¹

§ 7, 10 KraftfG. Notwendigkeit genauester Prüfung aller Tatumstände; insbes. Untersuchung, ob die geschloss. Führerlaube eines schweren Kraftomnibusses die Hörsfähigkeit beeinträchtigt; daraus folg. Verschärfung der Sorgfaltspflicht 3308²

§ 7, 18 KraftfG. Wenn Kraftfahrer sieht, daß er auf einem verengten Straßenteil mit einem Radfahrer zusammentrifft, muß er seine Fahrgewindigkeit entsprechend ermäßigen, so auch, wenn er sieht, daß der Radfahrer sich an einem die Fahrbahn verengenden Wagen haltend anhält, um d. K. vorbeifahren zu lassen 3324¹⁴

§ 7, 18 KraftfG. Für die Haftung nach §§ 823 ff. BGB. ist der K., für die Haftung nach d. Vorschrift d. KraftfG. ist der Befl. für den ursächl. Zusammenhang beweispflichtig. Wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten, so ergibt sich die Frage, ob die Verletzungen bei Zuneigung der zuläss. Geschwindigkeit gleich schwer gewesen wären. Für die Frage der Ursächlichkeit des zu schnellen Fahrens ist erhebl., daß langsam fahrender Kraftwagen mehr Geräusch verursacht als schnell fahrender. Die Annahme, daß Kind allein dadurch erschrocken sei, daß es ein K. in nächster Nähe wahrnahm, liegt soviel ferner als die Annahme, daß es durch sein schnelles Herannahen erschrocken ist, daß die erstere Annahme näherer Begründung bedarf. Hupenzeichen, kurz vor dem zu überholen gegeben, kann Schreckwirkung auslösen 3327¹⁸

Ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer rechtsgeschäftl. Willenserklärung erfüllt der tatsächl. Vorgang des Mitfahrens die Voraussetz. des § 8 Nr. 1 KraftfG., so daß also aus diesem Ges. auch dann keine Haftung erwächst, wenn ein Kind heimlich mitfährt. Wenn festgestellt ist, daß einem Kinde die Einsicht in die Gefährlichkeit des Spielens an K. innegewohnt hat, so bleibt für die Anwendung des § 254 BGB. doch immer noch die mit einem sehr jugendl. Alter regelmäßig verknüpfte geringe Überlegungsfähigkeit u. Besonnenheit zu berücksichtigen 3319¹¹

K., das nach seiner Konstruktion eine höh. Stundengeschwindigkeit als 20 km erreichen kann, genießt nach Einbau eines diese Geschwindigkeit begrenzenden Regulators nur dann das Privileg des § 8 Ziff. 2 KraftfG., wenn dieser Regulator konstruktionsmäßig so fest mit den übrigen maschinellen Einrichtungen verbunden ist, daß seine Ausschaltung Zeitaufwand u. erheb. Schwierigkeiten bereitet 3388³

§ 9 KraftfG. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen liegt in der Regel nicht jenseits aller Erfahrungen, daß in dem Augenblick, in dem Fußgänger eine Lanostraße überquert, ein K. die gleiche Stelle durchfährt. Entsteht bei solchem auf Fahrlässigkeit beruhenden Überqueren ein Unfall, so wird in der Regel der adäquate Kausalzusammenhang gegeben sein 3313⁵

§ 844 II BGB. und § 10 II KraftfG. haben nicht den Verlust tatsächl. bezogenen Unterhalts, sondern den Verlust des Rechtes auf Unterhalt im Auge. Entscheidend ist, ob der unterhaltspflichtige Getötete zur Leistung der Unterhaltspflicht imstande war 3353²²

§ 11 KraftfG., § 842 BGB. Hat der Haftpflichtige dem Verletzten auch nach seiner Wiederherstellung den insolge Verlustes seiner Dienststellung entsteh. Schaden zu ersetzen? 3599

§ 12, 13 KraftfG. Ein durch die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit u. wegen Bedürfnisvermehrung für die Vergangenheit erwachsener Schaden kann bis zum Betrag von 25000 RM als Kapitalzahlung zugesprochen werden, auch soweit er 1500 RM f. d. Jahr übersteigt 3340²⁰ Für den Halter besteht keine Ausgleichspflicht aus § 17 II KraftfG., wenn er den Entlastungsbeweis aus § 7 II geführt hat, für den Führer besteht nicht sie, wenn ihn kein Verschulden trifft. Für den, dem nur die Gefährdungshaftung auf Grund des KraftfG.

obliegt, kommt Ausgleichung hinsichtl. seines eignen Schmerzensgeldanspruchs nicht in Betracht 3314⁵

Zu den Fällen, in denen der Geschäftsherr des einen der beteiligten Führer nicht der Halter des K., sondern der Angest. des Halters K., sind die §§ 17 I 1, 18 III KraftfG. zum mindesten entsprechend anwendbar. Auch die Haftung nach §§ 823 ff. BGB. ist eine solche „Kraft Gesetzes“ 3345²¹

§ 17 KraftfG. Regelmäßig kann angenommen werden, daß gegen die Gefahren eines nicht durch Schranken gesicherten Bahnübergangs von der Bahnverwaltung in anderer Weise genügend Sorge getragen wird, ohne daß der vorsichtig fahrende Kraftfahrer sein Rad zum Stehen zu bringen brauchte. Das Fehlen einer Schranke kann wesentl. Erhöhung der Betriebsgefahr bilden, wenn der Art des neuzeitl. Verkehrs nicht Rechnung getragen ist. Mitverschulden d. Verletzten 3321¹²

Der Umstand, daß der verletzte K. halter selbst durch das K. befördert wurde, steht der Abwägung nach § 17 I 2 KraftfG. nicht entgegen. Demnach ist nicht nur zu prüfen, ob ihn eigenes Verschulden getroffen hat, sondern auch, ob der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis gewesen ist. Auch wo kein bestimmtes Verhalten vorgeschrieben ist, kann sich aus der Sachlage die Notwendigkeit gewisser Vorsichtsmaßregeln ergeben 3331¹⁷

Art. 131 RVerf. kommt auch dann zur Anwendung, wenn das Verschulden des Beamten, an dessen Stelle der Staat haften soll, auf der gesetzl. Vermutung des § 18 KraftfG. beruht. Schuldhaft handelt der Kraftfahrer, der, nachdem er links überholen mußte, auf der linken Straßenseite länger verbleibt, als das Überholen es erforderte 3317⁸

Der Anhänger eines K. ist kein K. Deshalb können auf das Aufstellen u. Beleuchten eines Anhängewagens allein die das Aufstellen u. Beleuchten eines Kraftfahrzeugs regelnden Best. nicht angewendet werden. Um zur Anwendung des § 17 III StraßVerfO. im gegebenen Falle zu gelangen, bedarf es nicht des Umweges über § 21 KraftfVerfO. 3378⁴

§ 2 KraftfVerfO. Ortspolizeil. Vorschriften können die Bestrafung betrunkenen K.führer anordnen 3394¹⁴

Die Feststellung eines Bremsweges von über 7 m bei 20 km Geschwindigkeit ergibt den Zweifel, ob dem § 4 Ziff. 2 KraftfVerfO. genügt ist. Mit 20 km Geschwindigkeit einbiegen bedeutet zu schnell fahren, besonders bei einem Bremsweg von mehr als 7 m 3345²¹

Wenn auch davon auszugehen ist, daß eine den Anforderungen u. Bedürfnissen des Verkehrs vernünftige Rechnung tragende Auslegung u. Anwendung der §§ 4 I Nr. 5, 16 KraftfVerfO. nicht verlangt, daß ein Fahrer bei einer plötzlich eintretenden Gebrauchsunfähigkeit einer seiner zwei Laternen die Fahrt einstellt u. das K. auf der Straße stehen läßt, so geht die Nachgiebigkeit dieser Verkehrsverordnung doch keinesfalls weiter, als die Unmöglichkeit ihrer Erfüllung reicht 3376¹

§ 11, 16 KraftfVerfO. Nichtbeleuchtung des hinteren Kennzeichens bleibt straflos, wenn sie unverschuldet ist 3377²

§ 11, 16 KraftfVerfO. Ein nach eingetretener Dunkelheit auf öffentl. Wege oder Plätze aufgestelltes K. muß auch

dann mit Eigenbeleuchtung versehen sein, wenn es im Scheine einer fremden Lichtquelle steht 3377³

§ 17 I KraftfVerfBd. enthält nur allgem. Sorgfaltsregel, keine blankettausfüll. Norm 3366³³

§§ 17, 18 KraftfVerfBd. Unbehindert ist der Überblick über die Fahrbahn nur dann, wenn der Fahrer beurteilen kann, ob die Fahrbahn jeweils auf der Strecke, die er sich eben ansichtigt zu befahren, dann von Hindernissen frei sein werde. Der mangels dieser Voraussetzungen vorliege. Zweifelhaftigkeit der örtl. Lage muß der Fahrer durch Einhaltung einer Geschwindigkeit Rechnung tragen, die ihm ein so rasches u. sicheres Anhalten erlaubt, wie es gegenüber dem als möglich anzunehmenden Hindernis geboten sein werde. Er muß also instande sein, das K. auf „kürzeste Entfernung“ zum Stehen zu bringen. Zubilligung einer „Schrecksekunde“ 3362³¹

§§ 17, 18 KraftfVerfBd. Ein Bremsweg von 1,20 m genügt den nach § 18 II zu stellenden Anforderungen. Die Tatsache, daß Fußgänger mit schnellen Schritten über die Straße gegangen ist, kann die Feststellung rechtfertigen, daß der Kraftfahrer annehmen durfte, er werde nicht plötzlich umkehren. Wenn Fußgänger von einem Bürgersteig hinter einem seine Sicht beeinträchtigenden K. auf den Fahrdamm geht, ohne sich umzusehen, obwohl ein K. sich ihm schon auf 20 m, auch wohl hörbar, genähert hat u. überdies auch noch schräg über die Straße geht, so ist es nicht rechtsirrig, darin eine so überwiegende Verursachung des Unfalls zu erblicken, daß Haftung aus § 831 BGB. u. wegen Betriebsgefahr entfällt 3306¹

§§ 17, 18 KraftfVerfBd. Schuldhaft. Verhalten des an sich Vorfahrtberechtigten kann nach den Umständen so schwer wiegen, daß daraus eine gleichmäßige Verteilung der Verursachung abzuweisen ist 3318⁹

§ 18 KraftfVerfBd. Schon dann, wenn der Führer eines K. Zweifel hegen kann, ob der andere sein Vorfahrtsrecht berüchtigt, muß er für den anderen Fall Vorsorge treffen 3312⁴

§ 18 KraftfVerfBd. Auch in verkehrsreicher Straße darf der Kraftfahrer schnell fahren, wenn sich der Verkehr fließend u. ohne Störung abwickelt 3367³⁵

§§ 18, 30 II KraftfVerfBd., § 21 KraftfG. Abgrenzung der Zuständigkeiten nach diesen Best. 3379⁵

§ 18 KraftfVerfBd., § 21 KraftfG. Kinder von sechs Jahren sind erfahrungsgemäß ganz unberechenbar 3393¹⁰

§ 18 III KraftfVerfBd. Haftung des das K. benutzenden Eigentümers, wenn die gesetzl. zulässige Geschwindigkeit nicht eingehalten wird. Innerer Tatbestand 3393¹¹

§ 19 KraftfVerfBd. Allg. Verpflichtung, bei jeder Begegnung zu hupen, besteht nicht 3373⁴¹

§ 21 KraftfVerfBd. Schlechtere, Erschütterungen verursachende Beschaffenheit der rechten Straßenseite rechtfertigt nicht, anders als rechts zufahr. 3345²¹
Zur Auslegung der §§ 21, 20 KraftfVerfBd. 3380⁶

§ 21 I 2 KraftfVerfBd., wonach der Führer eines K. beim Durchfahren von scharfen oder unübersichtl. Wegekümmungen stets die rechte Seite einzuhalten hat, ist nicht auch auf das Durchfahren von Straßenkreuzungen anzuwenden 3381⁷

§§ 21, 23 II KraftfVerfBd. Behandlung von Straßen, auf denen die Straßenbahn in beiden Richtungen verkehrt, der gewöhnl. Fahrwerksverkehr jedoch nur in einer Richtung zugelassen ist. Begriff der haltenden Schienenfahrzeuge. Das Verbot des § 23 II gilt auch für entgegengerichtete K. beim Verkehr auf einer Einbahnstraße, in der die Straßenbahn in beiden Richtungen verkehrt 3392⁸

§ 23 KraftfVerfBd. Der Rechtsbegriff der Haltestelle erfordert nicht, daß der Punkt, an dem die Straßenbahn hält, durch Tafel mit entspr. Aufschrift als Straßenbahnhaltestelle gekennzeichnet ist; vielmehr genügt, daß der Haltepunkt üblicherweise u. in dem Verkehr erkennbarerweise unter Duldung der Straßenbahn vom Publikum zum Ein- u. Aussteigen benutzt wird. Wenn Person auf dem Bürgersteig in der Richtung nach einem abfahrbereiten Straßenbahnwagen läuft, muß der K. fahrer mit der Möglichkeit rechnen, daß sie plötzlich unachtsam über die Fahrbahn läuft 3316⁷

§ 23 I 3 KraftfVerfBd. Rechtsfahren u. überholen 3392⁹

§ 24 KraftfVerfBd. Wer links fährt, hat kein Vorfahrtsrecht 3319¹⁰

§ 24 KraftfVerfBd. Vorfahrtsrecht ist nicht nur gegeben, wenn zwei K. sich mit annähernd gleicher Geschwindigkeit einer Straßenkreuzung nähern oder in ungefahr gleicher Entfernung von der Kreuzung sich treffen, sondern auch dann, wenn die F. von der Kreuzung nicht gleich weit entfernt sind, aber infolge der Verschiebenheit der von ihnen eingehaltenen Geschwindigkeit die Gefahr des Zusammenstoßes besteht 3338¹⁹

§ 24 KraftfVerfBd. Das Vorfahrtsrecht für K. ist reichsrechtl. dahin geregelt: Anordnung des Polizeibeamten im Einzelfall; Verhältnis vom Hauptweg zum Seitenweg; Fahrtrichtung. Dem widersprech. allg. Best. der Polizeibehörden, besonders betr. Straßen mit Straßenbahnschienen, sind für Kraftfahrer nicht verbindlich 3345²¹

§ 24 KraftfVerfBd. Zu den Begriffen „Hauptverkehrswege“ u. „Seitenweg“ 3357²⁶

§ 24 KraftfVerfBd. setzt voraus, daß die Kraftfahrer bei bestehender Ungewißheit stets mit einem Zusammenkommen der Fahrtrassen rechnen müssen. Unter den Begriff der Wegeeinmündung fällt auch sog. Gabelung, bei der die ursprüngl. alleinige Straße als solche endet u. sich in zwei auseinandergehende Wege teilt. Auch der Vorfahrtberechtigte hat, wenn auch seine Vorsichtspflichten nicht so weit zu erstrecken sind wie die des Verpflichteten, die in § 27 I KraftfVerfBd. ausdrücklich ausgesprochen allg. Sorgfaltspflicht zu beachten 3360²⁹

§ 24 KraftfVerfBd. Verschulden bei Verletzung des Vorfahrtsrechtes. Ursächl. Zusammenhang zwischen Unfall u. Todeserfolg 3373⁴⁰

§§ 24, 50 KraftfVerfBd. Umfang der Sorgfaltspflicht eines K. fahrers beim Hinausfahren aus einer Einfahrt auf die Straße 3395¹⁶

Die Vorschrift des § 25 I KraftfVerfBd. gewährt nur solchen Fahrzeugen der Polizei das dort erwähnte Vorrecht, die sich durch besondere Zeichen kennl. machen. Auch sie haben grundsätzl. die rechte Seite der Straße einzuhalten u. sind von der Beachtung der

§§ 18, 22—24, 28 KraftfVerfBd. nur bei Gefahr im Verzuge befreit 3317⁸
Unzutreffend ist die Rechtsauffassung, daß eine Verletzung des § 25 I KraftfVerfBd. ohne gleichzeitige Annahme einer Transportgefährdung i. S. des § 316 StGB. nicht gedacht werden könne 3358²⁷

Auslegung des § 26 KraftfVerfBd. dahin, daß unter Fahrtrichtung nicht immer die Richtung geradeaus, sondern diejenige zu verstehen sei, die sich im Einzelfall nach vernünftiger Verkehrsauffassung als solche darstelle, ist nicht zu beanstanden. Wenn vor Straßengabelung die K. allgemein ein Rechtszeichen zu geben pflegen, dann kann man dem, der kein Linkszeichen gegeben hat, das nicht ohne weiteres zum Verschulden anrechnen, auch wenn man das Linkszeichen für das der Vorschrift entsprechende erachtet. Wenn ein auf Hauptverkehrswege sich bewegendes F. in Seitenweg einbiegen will u. hierbei die Fahrtrichtung eines auf dem Hauptverkehrswege von rechts kommenden F. schneiden muß, so hat dieses letztere F. die Vorschrift 3331¹⁷

§ 26 KraftfVerfBd. (Armzeichen) ist Schutzgesetz i. S. v. § 823 II BGB. über die in der KraftfVerfBd. vorgeschriebenen Pflichten hinaus hat der K. fahrer die allgem. Verkehrssorgfaltspflicht zu erfüllen 3345²¹

§ 26 KraftfVerfBd. Pflicht zur Abgabe des Fahrtrichtungszeichens trifft nicht nur die in der Fahrt befindl. K. fahrer, sondern auch die Führer, die aus dem Stillstand mit ihrem Wagen ansahen u. sich dabei in anderer Richtung als der des stehenden Wagens entsprecht, bewegen wollen. Wann liegt Änderung der Fahrtrichtung vor? 3381⁸

§ 28 I KraftfVerfBd. regelt den Tatbestand nicht erschöpfend u. schließt ergänzende örtl. Polizeibest. nicht aus 3381⁹

§ 30 KraftfVerfBd. hat nicht die Bedeutung eines Vorbehalts der Landesgesetzgebung, sondern die einer positiven Ermächtigung zur Erlassung von Rechtsvorschriften. Über die Zulässigkeit der sog. Subdelegation, insbes. nach dem KraftfG. 3382¹⁰

§ 32 KraftfVerfBd. Der Führer eines Lastkraftzuges hat die Pflicht, nach jeder, auch kurzen Fahrtunterbrechung, bevor er den Wagenzug wieder in Bewegung setzt, nachzusehen, ob der Beifahrer an seinem Blase ist 3319¹¹

Zum Begriffe „Anhängen“ i. S. der §§ 32, 33 KraftfVerfBd. Strafrechtl. Verantwortlichkeit anderer Personen neben dem Führer 3395¹¹

Die Strafvorschrift des § 50 I KraftfVerfBd. ist rechtmäßig 3358²⁸

§ 50 KraftfVerfBd. bildet die Strafvorschrift für alle Zuwiderhandlungen mit Kleinkraftfahrdern. Realkonkurrenz des Nichtmitschüßens der Zuteilungsbeeinträchtigung mit fahrlässl. Körperverletzung 3386¹²

§ 59 StGB. schlägt nicht ein, wenn ein Kraftfahrer von zwei Amtspersonen in verschiedenen Orten unrichtige Auskünfte über den Inhalt u. die Tragweite einer amtl. Bef. erhalten hat 3394¹²

§ 222 StGB. Keine Fahrlässigkeit fällt dem K. fahrer zur Last, der sich darauf verläßt, daß der auf offener Landstraße am linken Gehsteig in gleicher Richtung wie er vor ihm fahrende Radfahrer seine Fahrtrichtung beibehalten u. nicht trotz seiner infolge

Der R. Weg ist unzulässig für Erstat-
tungsansprüche des Staats gegen den
Grundigentümer aus der V.D. über
die Vereinfachung der Genossenschafts-
bildung u. die Förderung der Obland-
erschließung v. 13. Febr. 1924 2516⁵

Wenn aus der ReichsV.D. v. 13. Febr.
1924 über die Vereinfachung der Ge-
nossenschaftsbildung u. Förderung der
Oblandererschließung eine Verpflichtung
der Grundstückseigentümer zu entneh-
men sein sollte, im Falle des Art. 1
§ 2 die Kosten der Kultivierung zu er-
statten, so würde eine Streitigkeit dar-
über der Entsch. der ordentlichen Ge-
richte entzogen sein 3601¹

Landesproduktenhandel
Die Schiedsgerichtsordnungen des deut-
schen L. Schrifttum 2618

Landesverwaltungsgefes, preuß.
vgl. unter Fahrlehrer, Wegerecht.

Landfriedensbruch
§ 125 StGB. Die Zusammenrottung muß
in einer Art u. Weise u. unter solchen
Umständen vorgenommen sein, daß un-
bestimmt welche u. wieviele Personen
sich daran beteiligen konnten u. dies
muß den Tätern bewußt gewesen sein.
Zur Strafbarkeit eines Teilnehmers
an einer Zusammenrottung wegen L.
ist erforderlich, daß er sich bewußt ist,
durch seine Anwesenheit die Zusammen-
rottung u. die Gefahr für die Allge-
meinheit zu vergrößern 3666⁶

Landgemeinde
Die Wirksamkeit eines von dem G. Vor-
steher für die G. abgeschlossenen Ver-
sichungsvertrags hat weder zur Voraus-
setzung, daß die in § 88 LWemD. vor-
geschriebene Form beobachtet ist noch
daß die in § 114 LWemD. vorgeschrie-
bene Genehmigung des Kreisaus-
schusses erteilt ist 3223¹

Landgerichtspräsidium
Von einem Beschluß des P. kann nicht
die Rede sein, solange nicht sämtliche
an der Abstimmung zu beteiligten
Mitglieder ihre Stimmen abgegeben
haben, mag auch in Anbetracht der
großen Zahl der Mitglieder des P.
die rechtzeitige Erledigung einer Be-
schlußfassung durch sehr ftl. Abstimmung
auf Schwierigkeiten stoßen. Doch bebeu-
tet die einstweil. Zuweisung eines Rich-
ters an eine Kammer durch den Präsi-
d. in Erwartung des Zustandekommens
des zunächst nur von ihm selbst unter-
zeichneten Präsid. abschlußes eine kei-
ner besonderen Form bedürftige Be-
stimmung eines zeitweiligen Vertreters
i. S. v. § 67 GBW. 3560²⁵

Landfreife
§ 839 BGB. Die preuß. L. haften für
die Nichtgültigkeit ihrer Grunderwerbsteuer-
bescheinigungen 3290⁶

Landwirtschaft
vgl. auch Viehzucht, Pacht, Milch, Do-
mäne.
§ 138 BGB. Unfittliches Verhalten beim
Erwerben von Dithilfe 3607³
§ 196 BGB. Verreißt Winzer nebenher
selbständige Weinkommissionsgeschäfte,
so gilt er hier als Kaufmann. —
Weinbau als landwirtschaftlicher Be-
trieb 2621¹
§§ 415, 417 BGB. Zur Schulübernahme
bei Saatguthkrediten 2651²
§§ 823, 828 II BGB. Eine Dresch-
maschine so einzurichten od. aufzu-
stellen, daß kein Unbefugter an sie
herankommen u. auch nicht absichtlich
in einen Teil des Betriebes hinein-
greifen kann, ist wirtschaftlich nicht
möglich und kann von den Landwirten
nicht verlangt werden 2562²

§ 833 II BGB. Landwirt, der seinem
als umfichtig u. zuverlässig erwiesenen,
von Jugend an mit Pferden vertrau-
ten, seine Pferde genau kennenden
25 J. alten Sohn das Fuhrwerk an-
vertraut, macht sich keiner Unterlassung
schuld, wenn er ihm nicht besondere
Verhaltensmaßregeln gibt 3445¹³

§ 1617 BGB. Entlohnung von Söhnen,
die jahrelang in dem väterlichen L. Be-
trieb gearbeitet haben 2655¹

Art. 83 I PrWBGB.: Ertragswert
eines Landgutes = 25facher jährlicher
Reinertrag. Diese Vorschr. kann ana-
loge Anwendung nicht mehr finden,
weil sie den heutigen wirtschaftl. Ver-
hältnissen nicht mehr entspricht 3451¹⁹

Art. 69 BayForstG. Die sog. zivilrecht-
liche Schadensersatzpflicht des Dienst-
herrn für Forstfrevler landwirtschaft-
licher Arbeiter ist mit Rücksicht auf
das durch die neuzeitliche Entwicklung
geänderte Dienstverhältnis zu beur-
teilen 3459¹

Rundfunkgerät eines Landwirts ist pfänd-
bar 3467¹¹

Begarbeiten, die zum Betriebe der
Land- u. ForstW. gehören, fallen nicht
unter den Reichstarif für das Bau-
gewerbe. Die Anwendung des Tarifs
wird aber noch nicht dadurch ausge-
schlossen, daß der Weg landwirtschaftl.
Zwecken zu dienen bestimmt ist 3475¹

Die V.D. zur Erleichterung der Ernte-
bewegung 2610 3417

Die V.D. des R. Präsi. zur Sicherung der
Ernte u. der landwirtschaftl. Entschul-
dung im Dithilfegebiet v. 17. Nov.
1931 3409 Schrifttum 3650

§ 2 I GrVermStG. Ein Wohnhaus,
das nach Größe u. Wert außer dem
üblichen Verhältnis zu dem Umfange
der dazugehörigen landwirtschaftlichen
Flächen steht, ist trotzdem als land-
wirtschaftlichen Zwecken dienend an-
zuerkennen, wenn die Bewohner ihre
berufliche Tätigkeit überwiegend der
Bewirtschaftung des Landbesitzes wid-
men 3293¹

§§ 222 II, 230 II StGB. Den Landwirt,
der zur Überwachung des Hofes u.
dieses Hunde hält, trifft vermöge
seines Berufs die erhöhte Pflicht zur
sorgfältigen Überwachung der Hunde
3453²²

Bauer u. Sozialversicherung. Schrifttum
2617

§§ 71, 74a ArbVermG. Ein auf land-
wirtschaftl. Gut angestellter, ausschließ-
lich f. den Gutsbetrieb tätiger Guts-
stellmacher, der in der Hauptsache die
landwirtschaftl. Geräte u. Ackerwagen
herstellt u. ausbessert, übt keine land-
wirtschaftl. Beschäftigung aus u. ist
daher versicherungspflichtig. 2657²

§§ 71, 74a ArbVermG. Versicherungs-
freiheit v. Milchkontrollassistenten 3489¹

§ 90 II ArbVermG. Ablehnung land-
wirtschaftl. Arbeit. Auch ungelern-
tem nichtlandwirtschaftl. Arbeiter, dem nach
Lage des Falls u. seinen Lebensver-
hältnissen landwirtschaftl. Arbeit nicht
fernliegt, kann im Rahmen des § 90 II
innerhalb der ersten neun Wochen
seit Beginn der Arbeitslosigkeit eine
Arbeit in der L. zugemutet werden.
Er kann sie nicht ohne weiteres ab-
lehnen, weil der Abschl. eines Jahres-
arbeitsvertrags verlangt wird 2657⁴

**Landwirtschaftl. Grundstücke, BAWD. über
Verkehr mit**
§ 1. Die wegen Formmangels bestehende
Unwirksamkeit eines Vertrags, durch
den der Käufer e. Grundstücks einen
Dritten beauftragt, das ihm noch nicht
übertragene Grundstück parzellenweise

zu verkaufen, wird durch die Auf-
fassung des Dritten an die Parzellen-
käufer u. deren Eintragung im Grund-
buch geheilt. Solche Verträge unter-
liegen der Genehmigung des Landrats
gem. der BAWD. 3439⁸

Inhalt der nach § 1 BAWD. erforder-
lichen Genehmigung 3454²

In der Überlassung der Verwertung der
gesamten Holzbestände eines Waldes
kann eine — der Genehmigung des
Landrats unterliegende — Vereinba-
rung über den Genuß v. Erzeugnissen
eines Grundstücks liegen 3451²⁰

Legitimationskarte des Reisenden
vgl. unter R.

Lehrer
§§ 59, 230 StGB. Die Ausübung eines
Züchtigungsrechts durch den L. setzt
voraus, daß ein überhaupt eine Ab-
wendung im Wege der Schulzucht erfor-
derndes Verhalten des Schülers außer
Frage steht. Liegt solches Verhalten
nicht ohne weiteres klar zutage, ist es
vielmehr erst im Wege einer Unter-
suchung festzustellen, so können die
diesbezügl. Feststellungen vom Straf-
richter getroffen werden. Entschuldigbar
ist der Irrtum des L. über die tatsäch-
lichen Voraussetzungen eines Züch-
tigungsrechts. Die Pflicht des L., sich
vor der Züchtigung eines ihm unter-
stellten Schülers über das Vorliegen
der tatsächl. Voraussetzungen des ihm
allgem. zustehenden Züchtigungsrechts
zu vergewissern, ist Amts- od. Berufs-
pflicht, die ihm besondere Aufmerk-
samkeit auferlegt 2789¹⁰

Lehrling
Ein im Vertrag eines FabrikL. verein-
barter besonderer Grund zur fristlosen
Lösung des Lehrvertrags ist nichtig,
wenn der Grund nicht zugleich in der
ArbD. enthalten ist. Bei Stilllegung
des Betr. u. daraus folgender Unmög-
lichkeit der Weiterbeschäftigung des L.
ist die Frage, ob der Lehrvertrag wei-
ter erfüllt werden muß, danach zu
entscheiden, wer die Gefahr der Still-
legung nach Treu und Glauben zu tra-
gen hat 2695¹

Lichtspiel
Die BerlVergnügStD. v. 12. Okt. 1927
bietet keine rechtliche Unterlage dazu,
den Erwerber eines L. Unternehmers
für Steuerrückstände seines Vorgängers
haftbar zu machen. Von „dem Er-
werber des Betriebs“ durch den Haus-
eigentümer kann nicht die Rede sein,
wenn er wegen Mietforderungen an
den Unternehmer das Inventar in
der Zwangsversteigerung erwirbt, zu-
mal wenn er den Betrieb tatsächlich
nicht ausübt u. nach Ermession des
Schuldnern unter Verkauf des Inven-
tars einen neuen Mietvertrag mit e.
Dritten abschließt 2603²

Liefererschein
Ob im Einzelfall in der Übergabe eines
L. eine Abtretung des Herausgabe-
anspruchs zu finden ist, ist Tatfrage.
Der gute Glaube des Erwerbers an
die Verfügungsbefugnis des Veräuße-
rers besteht nicht, wenn dem Erwerber
bekannt ist, daß derjenige, von dem der
Veräußerer seine Rechte herleitet, zur
Verfügung nicht berechtigt war 3079⁴

Liegenschaftsrecht
Einführung in die Geschichte des L. der
Freien u. Hansestadt Hamburg. Schrift-
tum 3421

Litauen
Deutsch-Litauisches Rechtshilfeabk. Nach
deutschem Prozeßrecht kann nur um
Vornahme solcher Rechts-handlungen im
Ausland ersucht werden, die an sich

- das deutsche Prozeßgericht nach seinen Prozeßgesetzen vorzunehmen in der Lage wäre. In Deutschland ist es dem Gericht verboten, das ausländische Gericht um prozeßsualen Rechtsschutz f. den deutschen Gläubiger zu ersuchen 2519⁹
- Auslieferung.** Politisches Asyl. Unzulässigkeit der Prüfung der Schuldfraße im Verhältnis zu L. Sicherung der Gegenseitigkeit u. der Spezialität als Voraussetzung der Auslieferung 2875¹³
- Lohnbeschlagnahme**
Das Lohnbeschl. u. damit das Aufrechnungsverbot des § 394 BGB. finden auf Handlungsagenten keine Anwendung 3152²
- § 4a Lohnbeschl. Bei Pfändung von Arbeits- od. Dienstlohn eines unehel. Vaters ist dem Schuldner für Berliner Verhältnisse jetzt ein Betrag von 27 RM wöchentlich zur Bestreitung seines eigenen notdürftigen Unterhalts u. je 9 RM wöchentlich für die Ehefrau u. die Verwandten pfandfrei von Amts wegen zu belassen 3608¹
- Lohnschiebung**
vgl. unter Sch.
- Lombard**
vgl. unter Bank
- Luftfahrt**
Die Behandlung der Luftfahrzeuge im Entw. des AllgStGB. 3304
- Mahnverfahren**
§ 38 RMGebD. Zur Frage der Erstattungsfähigkeit der Gebühr f. den Antrag auf Erl. d. Vollstr.Befehls 2522¹²
- Makler**
Der ImmobilienM. kann eine Nachweisprovision nicht fordern, wenn das dem Käufer nachgewiesene Objekt allgemein bekannt war. Der ImmobilienM. kann Vermittlungsprovision fordern, wenn zwischen seiner vermittelnden Tätigkeit u. dem Abschluß des Kaufvertrags ein Zeitraum von zwei Jahren liegt. Es ändert sich nichts daran, wenn der Kaufvertrag unter Vermittlung eines zweiten M. zustande kam 3137⁴
- Die Verpflichtung, einem andern als Entgelt für geleistete Vermittlung ein einem Dritten gehörendes Grundstück zu übereignen od. dafür einzustehen, daß es dem andern übereignet werde, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Form des § 313 BGB. 3268⁹
- Markenartikel**
Die Geltendmachung eines Preisunterbietungsverbots bei einer eigenen Spirituosenmarke wird weder durch die WD. über Preisbindungen für M. v. 16. Jan. 1931 noch durch die AusfWD. v. 30. Aug. 1930 od. sonstige RotWD. en verhindert. Autonome Preisbindungen der zweiten Hand dieser Art fallen auch nicht unter § 1 KartWD., diese ist insoweit auch nicht durch § 1 III WD. v. 26. Juli 1930 abgeändert worden 3662^{4a}
- Mak- u. Gewichtsordnung**
§ 6. Im öffentlichen Verkehr wird eine im Keller befindliche Waage eines Kaufmanns auch dann benutzt, wenn er sich durch sofortiges Nachwiegen gelieferter Ware vor Verlusten schützen will 2854²³
- Mecklenburg**
Rechtsrechtlicher Begriff der Enteignung, insbes. durch Beschränkung des Eigentums infolge v. Fuchtlinienfestsetzung u. Allungültigkeit der §§ 29, 36 Meckl-EnteignWD. v. 21. Juli 1886 wegen Unvereinbarf. m. Art. 153 RVerf. 2471⁷
- Medizin**
Gerichtlich-medizinische Erfahrungen u. Probl. bei Automobilunfällen. Schrifttum 3305
- Meineid**
vgl. auch unter Eidesnotstand, Zuchthausstrafe
- § 153 StGB. Die Eidesnorm eines zugeschobenen Eids ist der freien, nicht am Wortlaut haftenden Auslegung zugänglich 2794¹⁴
- § 153 StGB. Erstreckt sich die Eidesnorm auf mehrere Tatsachen u. ist auch nur eine dieser Tatsachen wahr, so liegt Eidesverletzung vor, wenn der Schwurpflichtige die Nichtwahrheit der in der Eidesnorm vereinigten Tatsachen, also hiermit jeder einzelnen von ihnen beschwört 2794¹⁵
- § 153 StGB. Fortsetzungszusammenhang oder Tatmehrheit bei M. 2795¹⁶
- Begrifflich ausgeschlossen ist Fortsetzungszusammenhang zwischen M. u. vorrähl. falscher eidesstattlicher Versicherung od. Betrug 2821⁴⁰
- § 154. Zu den begrifflichen Erfordernissen eines „Zeugnisses“ 2494²¹
- § 154. Als „vor einer Behörde“ geleistet kann ein Eid nur dann angesehen werden, wenn er gegenüber einem Beamten abgelegt ist, der zur Vertretung der Behörde bei derlei Amtsgeschäften berufen war. Auf die bloße Fähigkeit, derartige Verrichtungen vorzunehmen, kommt es nicht an. Versuchter M. ist auch dann möglich, wenn der geleistete Eid überhaupt keine rechtliche Wirkung hat, u. insbes. auch dann, wenn dem Beamten, der den Eid abnimmt, die Fähigkeit zur Wahrnehmung richterl. Geschäfte fehlt. Die Beurteilung wegen versuchten M. schließt die Strafmindereung des § 157 I Ziff. 2, II StGB. nicht aus 2494²⁰
- § 239 RD. ist gegenüber § 153 StGB. das schwerere Gesetz. Da die in § 161 StGB. vorgesehene Eidesunfähigkeit keine Nebenstrafe bildet, ist auf sie auch dann zu erkennen, wenn bei Tateinheit zwischen M. u. einem and. Verbrechen die Strafe nicht den §§ 153 ff. StGB. entnommen wird 2573¹⁴
- § 161 StGB. Durch eine im Gnadenweg erfolgte Bewilligg. der Löschung einer Verurteilung wegen M. im Strafregister wird die Eidesunfähigkeit nicht beseitigt 2817³⁶
- Hat sich Kraftfahrzeugführer eines Betruges od. eines M. Verleitungsunternehmens schuldig gemacht, so ist besondere Veranlassung gegeben zu prüfen, ob er die moralische Eignung für einen Kraftfahrzeugf. besitzt 3340²⁰
- Memelland**
Das memelländ. AufwG. 2678
- Miete**
vgl. auch Wohnungswirtschaft, RMietG. Die M. nach dem Rechte des Deutschen Reichs. Schrifttum 3651
- § 549 BGB. Ist der Mietvertrag mit einer Gesellschaftsfa., deren Inhaber Einzelkaufmann ist, als Mieterin mit der Maßgabe geschlossen, daß die Untertragung einer Untervermietung kein Recht auf vorzeitige Kündigung gebe, so ist die Auslegung des Vertrags dahin, daß das M.verhältnis auf einen Erwerber der Fa. nicht ohne weiteres übergehe, nicht ausgeschlossen, sondern naheliegend 2946²
- Aus § 141 II BGB. kann nicht hergeleitet werden, daß die formlose Bestätigung eines formbedürftigen und daher i. S. von § 566 BGB. minder wirksamen Vertrags den Formmangel heilt u. dem bestätigten Vertrag Vollwirksamkeit gibt 3549⁸
- § 571 BGB. In der Bestimmung eines Grundstückskaufvertr., daß die Nutzungen des Kaufgrundstückes von bestimm-
- tem Tage ab auf den Käufer übergehen od. ihm „zustehen“ od. „gehören“, ist Abtretung der Mieten nicht zu erblicken 2746⁴
- Straßenreinigungskosten sind nicht solche Lasten, die mit dem Hause verknüpft sind, vielmehr hat der Grundstückseigentümer die Straßenreinigungskosten ohne Rücksicht darauf zu tragen, ob das Grundstück bebaut ist od. nicht. Hat sich Mieter od. Pächter verpflichtet, sämtliche Lasten hinsichtlich des Wohngebäudes u. sämtliche Unkosten, die mit dem Hause verknüpft sind, zu tragen, dann fallen die Straßenreinigungskosten nicht hierunter 3467¹⁰
- §§ 6, 7, 12, 13, 16, 38 EinStG. Bei Einkünften aus Vermietung u. Verpachtung kommen auch regelmäßig Ausgaben auf die Sache selbst, insbes. auch Prozeßkosten über das Eigentum, als Werbungskosten in Betracht. Sie sind regelmäßig auf die Gebrauchsdauer des Gegenstands verteilt, bei kleineren Beträgen auch sofort voll abzusetzen 3588⁴
- Die VerVerguStD. v. 12. Okt. 1927 bietet keine rechtl. Unterlage dazu, den Erwerber eines Lichtspielunternehmens für Steuerrückstände seines Vorgängers haftbar zu machen. Von „dem Erwerbe des Betriebs“ durch den Hauseigentümer kann nicht die Rede sein, wenn er wegen Mietsforderungen an den Unternehmer das Inventar in der Zwangsversteigerung erwirbt, zumal wenn er den Betrieb tatsächlich nicht ausübt u. nach Ermiffion des Schuldners unter Verkauf des Inventars einen neuen M.vertrag mit einem Dritten abschließt 2603²
- Mieteinigungsamt**
vgl. Ersetzung der Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung durch das M. unter Untermiete
- An der Verpflichtung des M. u. der BeschwStelle zur Ermittlung der Höhe der Friedensmiete u. der gesetzl. Miete ist durch § 1a RMietG. nichts geändert worden 3675¹
- § 2 RMietG. Hat das M. einen Antrag auf Festlegung der Friedensmiete endgültig abgelehnt, weil Veränderung der Gegend nicht od. nicht in ausreichendem Maß eingetreten sei, so kann der Antrag wiederholt werden, wenn die Veränderung der Gegend inzwischen fortgeschritten ist 2511¹
- § 21 II VerfVnd. über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist entscheidet das M. Die BeschwStelle ist an diese Entsch. nicht gebunden, wenn die Sache an sie gelangt 3285¹
- Mieterschutzgesetz**
bez. § 49a vgl. unter Mietwucher
- § 4a. Die Bestimmung „ein ihm gehöriges Haus“ ist dahin auszulegen, daß es nicht notwendig ist, daß der Vermieter Eigentümer des Hauses ist. Es genügt, wenn es ihm wirtschaftlich zusteht, so daß er darüber wie ein Eigentümer verfügen kann, so z. B. wenn das Haus im Eigentum eines Hausgenossen steht 2911²
- Art. V des 7. Teils Kap. IV der RotWD. v. 1. Dez. 1930 ist dahin auszulegen, daß der Vermieter die Aufhebung der Vollstreckungsbeschränkung auch dann fordern kann, wenn in der Gemeinde eine Inanspruchnahme von Räumen der aus dem WohnmangG. sich ergebenden Art u. Größe im allg. nicht mehr stattfindet 2911³

§ 29. Kein wichtiger Grund ist der Umstand, daß der Untermieter Ausländer ist. Ebenso wenig kann die Ersetzung der Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung verweigert werden, weil der Mieter nach seinen wirtschaftl. Verhältnissen nicht auf die Untervermietung angewiesen ist 2511²

Mieterschutzverordnung

§ 6 RWGrD.; § 7 MietSchV. Gegen die Entsch. des Kleingartenschiedsgerichts über die Ablehnung von Besitzern ist Rechtsmittel nicht gegeben 3464⁷

Mietwucher

Auch zur Ausstellung von Waren u. zur Anlockung des Publikums ganz besonders geeignete Verkaufsstätten dienen dem täglichen Bedarf, nicht einem Luxusbedürfnis u. fallen deshalb unter das Preistreiberrecht. Bei Anwendung des § 4 PrTrV. ist Beachtung der Gestehungskosten unentbehrlich, weil es dabei auf den Begriff des Verdienstes ankommt. Eine im Abschluß nach § 49a MietSchG. nicht zu beanstandende Mietzinsvereinbarung kann bei späterer Änderung der maßgeblichen Verhältnisse dem Verbot des § 49a verfallen. Eine mehrjährige einverständliche Geschäftsabwicklung kann es als Treu u. Glauben zuwiderlaufend erscheinen lassen, daß eine Partei verhältnismäßig geringfügige Zahlungen aus zurückliegender Zeit, die nach der überholten gesetzl. Verkehrsregelung jener Zeit geschuldet waren, jetzt zurückverlangt 3656³

Wer den Einwand des M. erhebt, muß die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Darlegungen bringen; die Behauptung ungewöhnlicher Höhe des Mietzinses allein reicht zur Anwendung des § 49a MietSchG. nicht aus 3661⁴

Milch

vgl. unter Kuh, Molkerei
MilchG. v. 31. Juli 1930 nebst Einleitung, Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen u. weiteren einschlägigen reichsgesetzlichen Bestimmungen. Schrifttum 3422

§ 105 e GewD. Wann verkauft Einzelhändler überwiegend M.? 3469¹⁵

§§ 74 a, 71 ArbVerfM. Versicherungsfreiheit von M. kontrollaffinsten 3489¹

Mildere Gesetz (§ 2 II StGB.)

Fortgesetzte Handlung, die, unter der Herrschaft eines Gesetzes begonnen, bis in die Geltungsdauer eines neuen Gesetzes hinein vorgenommen wird, ist erst unter der Geltung des neuen Gesetzes „begangen“, so daß § 2 II StGB. nicht anzuwenden ist 2854²²

Militärstrafrecht

Machtbefugnisse u. Pflichten des Untersuchungsführers nach der MilStGerD. 2795¹⁸

Minderjähriger

Verkauf der Anteile einer GmbH. durch M. bedarf, auch wenn der eigentliche Gegenstand des Kaufvertrags ein Grundstück ist, welches der einzige Vermögensgegenstand der GmbH. ist, nicht der vormundschaftsgerichtl. Genehmigung. Der Besitz von Anteilen der GmbH. bedeutet noch nicht den Betrieb, ihre Veräußerung nicht die Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes, die bei einem M. der vormundschaftsgerichtl. Genehmigung bedürfte. Beim gemeinsamen Verkauf von Anteilen einer GmbH., von denen ein Teil einem M. gehört, bedarf die Bestimmung der Gesamthaftung aller Verkäufer, also die Übernahme einer fremden Verbind-

lichkeit für jeden einzelnen Verkäufer bez. des M. der vormundschaftsgerichtl. Genehmigung 3107¹⁹

Mißbrauch von Formen und Gestaltungen des bürgerlichen Rechts (§ 5 RWBgd.)

§ 1 GrErmStG. überträgt einzelner Teiler einer sog. Grundstücksmobilisierungsgesellschaft einen Geschäftsanteil auf eine andere Person, so ist die Unterstellung möglich, daß die Veräußerung eines entspr. Grundstücksbruchteils durch die Veräußerung des Geschäftsanteils ersetzt ist. Anwendung von § 5 RWBgd. also nicht ausgeschlossen 3017¹⁵

Haben zwei Personen alle Anteile einer Grundstücks-Gesellschaft erworben und überträgt sodann die eine einen Teil ihrer Anteile auf die andere, so läßt sich diese Übertragung nicht lediglich um deswillen als steuerpflichtig ansehen, weil die beiden Personen durch den vorausgegangenen Erwerb aller Anteile aus § 1 GrErmStG. i. Verb. mit § 5 RWBgd. steuerpflichtig geworden sind 3018¹⁶

§ 3 GrErmStG. Ist die AktG. A. an der GmbH. B. u. der GmbH. C. zu je $\frac{2}{3}$ beteiligt u. wird das restliche Drittel der Gesellschaft B. an die Gesellschaft C. u. das der Gesellschaft C. an die Gesellschaft B. abgetreten, so kann auf Grund von § 5 RWBgd. angenommen werden, daß alle Geschäftsanteile der GmbH. B. u. C. in der Hand der AktG. A. vereinigt sind 3021¹⁷

Mitangeklagte

§ 357 StP. Aufhebung des Ur. gegen M. in der RevInst. 2525¹⁹

Miterben

Die Beerbung des Einzelkaufmanns durch mehrere Erben 3057

Bei Fortführung eines Handelsgeschäfts durch die Erben des verstorbenen Einzelkaufmanns ist die Tatsache, daß Testamentvollstrecker ernannt sind, im Handelsregister nicht einzutragen. Auch kann dadurch die Haftung der Gesellschaft u. Firma fortsetzenden Erben für die Geschäftsschulden nicht in eine beschränkte i. S. der Erbenhaftung umgewandelt werden 3073¹

Erbgemeinschaft, die das ererbte Handelsgeschäft unter der bisherigen Fa. od. mit einem das Nachfolerverhältnis andeutenden Zusatz weiterführt, verwandelt sich nach ungenügendem Ablaufe der in § 27 HGB. bestimmten dreimonatigen Überlegungsfrist hinsichtlich des weiterbetriebenen Handelsgeschäfts nicht ohne weiteres in OHG. 3129³

Mitverschulden (§ 254 BGB.)

§ 254 BGB. Zu der Annahme eines Verschuldens auf Seiten eines Verletzten gehört die Überzeugung, daß er wirklich ohne stichhaltigen Grund die Operation ablehnt. Das ist schon dann nicht der Fall, wenn sein Vertrauensarzt ihm mit Gründen abrät, die nicht völlig unhaltbar erscheinen, besonders dann nicht, wenn er besonderen Grund hat, sich vor einer Operation zu scheuen 3268⁸

§§ 254, 426 BGB. Haben zwei Personen durch Unterlassen einer Fürsorge für Dritte einen Schaden verursacht, so ist für die Beurteilung der Ausgleichspflicht zwischen ihnen als Gesamtschuldnern die Tatsache beachtlich, daß der eine dem andern gegenüber die Verpflichtung zu solcher Fürsorge übernommen hatte 2781¹

Bei einem Geschäft von großer Bedeutung kann M. des nach der Ordnungsmäßigkeit eines Sparbuchs Fragenden angenommen werden, wenn er sich mit

einer schematischen Frage an denselben Beamten begnügt, dessen Unterschrift das Buch schon trägt, u. er auch sonst den Inhalt der Antwort nicht sorgfältig geprüft hat 3090¹²

Erteilung einer Auskunft durch den SparassDir. kann Gegenstand eines Vertrages sein, der bei Unrichtigkeit die Sparkasse zum Schadensersatz verpflichtet. M., wenn nach Lage der Sache die Richtigkeit der Auskunft be- denflich erscheinen muß 3097¹³

Wenn festgestellt ist, daß einem Kinde die Einsicht in die Gefährlichkeit des Spielens an Kraftwagen innewohnt hat, so bleibt für die Anwendung des § 254 BGB. doch immer noch die mit einem sehr jugendlichen Alter regelmäßig verknüpfte geringe Überlegungsfähigkeit u. Besonnenheit zu berücksichtigen 3319¹¹

Wenn Fußgänger von einem Bürgersteig hinter einem seine Sicht beeinträchtigenden Kraftwagen auf den Fahrbahn geht, ohne sich umzusehen, obwohl ein Kraftwagen sich ihm schon auf 20 m, auch wohl hörbar, genähert hat, u. überdies auch noch schräg über die Straße geht, so ist es nicht rechtsirrig, darin eine so überwiegende Verursachung des Unfalls zu erblicken, daß Haftung aus § 831 BGB. und wegen Betriebsgefahr entfällt. Wenn auch die Haftung des Geschäftsherrn aus § 831 BGB. sich nicht auf die unerlaubte Handlung des Angestellten als solche, sondern auf die von ihm selbst in vermuteter Fahrlässigkeit begangene eigene unerlaubte Handlung gründet, so ist doch bei Abwägung des beiderseitigen Verschuldens nach § 254 BGB. auch das Verschulden des Angestellten in Betracht zu ziehen 3306¹

§ 9 KraftG. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen liegt in der Regel nicht jenseits aller Erfahrungen, daß in dem Augenblick, in dem Fußgänger eine Landstraße überquert, ein Kraftfahrzeug die gleiche Stelle durchfährt. Entsteht bei solchem auf Fahrlässigkeit beruhenden Überqueren ein Unfall, so wird regelmäßig der Kausalzusammenhang gegeben sein 3313⁵

Fehlen einer Schranke an Bahnübergang kann wesentliche Erhöhung der Betriebsgefahr bilden, wenn der Art des neuzeitlichen Verkehrs u. seinem Umfang nicht Rechnung getragen ist. Noch mehr ist die Schranke bei Wertung des M. des Verletzten zu berücksichtigen, wenn die Unterlassung der Anbringung auf einem Verschulden des Betriebsunternehmers beruht 3321¹²

§ 256 ZPO. Einem Klageantrag auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz des aus einem Unfall entstandenen u. noch entstehenden Schadens kann nicht stattgegeben werden, solange die Möglichkeit besteht, daß der Anspruch infolge eines Einwands aus § 254 II BGB. mit einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Wegfall kommt 3356²⁴

§ 551 Ziff. 7 ZPO. verlegt, wenn der Einwand des M. übergangen. Zwischenurteil nach § 304 ZPO. nur möglich, wenn feststeht, daß irgendein Anspruch wirklich besteht. Kann der Einwand aus § 254 BGB. in das Bettragsverfahren verwiesen werden? 3553¹³

Molkerei

Milchverkäufer einer M., die in der Hauptsache einem fest bestimmten Kundenkreis der M. Milch u. sonstige Waren mittels Fuhrwerk zubringen, den Kunden die Milch zumessen, das Geld dafür einnehmen u. darüber mit

der M. abrechnen, die Milchfuhrwerke beladen u. reinigen u. die Pferde putzen, sind als Gewerbegehilfen Versicherungspflichtig 2657¹

Monopol

§ 138 BGB. Sittenwidrige Ausbeutung einer M-stellung 3086¹⁰

§ 826 BGB. Der Inhaber eines M-betriebs darf sich nicht durch Sperre eine bevorrechtigte Stellung in der Zwangsverwaltg. des gesperrten Grundstücks ob. gegenüber dem die Zwangsverwaltung betreibenden Gläub. verschaffen. Auch die Benutzung rechtskräftiger Vollstreckungstitel kann gegen die guten Sitten verstoßen 3102¹⁶

Elektrizitätswerk, das monopolartige Stellung einnimmt, darf mangels entgegenstehender vertraglicher Vereinbarungen einem Abnehmer die Zufuhr elektrischer Energie sperren, wenn dieser Abnehmer bereits Eigenanlage hat u. vom Elektrizitätswerk lediglich sog. Reserverstrom verlangt zu einer Zeit, in der seine eigene Erzeugung versagt oder nicht ausreicht 3139⁷

Mord

§ 211 StGB. M. liegt nicht schon dann vor, wenn der Entschluß zur Tötung mit Überlegung gefaßt worden ist, entscheidend ist vielmehr, ob der Täter bei Ausführung der Tat mit Überlegung gehandelt hat, d. h. ob er imstande gewesen ist, die ihn zur Tat drängenden u. die ihn davon abhalten den Beweggründe mit genügender Klarheit u. Besonnenheit gegeneinander abzuwägen u. ob er mit voller Besonnenheit u. mit bedachtem Willen zur Tat geschritten ist 2804²¹

§ 211 StGB. Vorfaß u. Überlegung sind selbständige, voneinander unabhängige Begriffe 2805²³

§ 211 StGB. Es widerspricht keiner Lebenserfahrung, daß jemand eine Tat mit Überlegung ausführt, dann aber im Verlaufe des gesamten Tuns vorübergehend doch von dem Gefühl der Schwere der Tat u. durch den Anblick der Folgen seiner Handlung überwältigt u. bedrückt wird. Der Begriff des überlegten Handelns setzt heimliches Vorgeh. nicht notwendig voraus 2805²²

Begnahme von dem Ermordeten gehörigen Gegenständen — Raub od. Unterschlagung 2807²⁴

Mundraub (§ 370 Ziff. 5 StGB.)

M. an Teilen einer nicht zum hauswirtschaftlichen Gebrauch geeigneten Sache 2852¹⁸

Muttergesellschaft

§ 6c KapVerfStG. Bedient sich M. für einen Teil ihres Geschäftsbetriebs einer Tochtergesellsch. mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, deren sämtliche Aktien od. Geschäftsanteile sie besitzt, so beruht die Tätigkeit der Tochtergesellsch. auf ihrer eigenen Zweckbestimmung, nicht aber auf Auftrag der M. Gibt die M. der Tochtergesellsch. die für diesen Geschäftsbetrieb erforderlichen Betriebszuschüsse mit der Verpflichtung der Rückzahlung auf unbestimmte Zeit, so ist Steuerpflicht nach § 6a gegeben 3014¹⁰

Nachbarrecht

vgl. unter Eigentum, Beeinträchtg. des

Nachfrist

§§ 68, 234 ABG. Entschuldigbarer Rechtsirrtum darüber, daß Werbungskosten eines Gesellschafters einer OHG. bei der einheitlichen Gewinnfeststellung geltend zu machen sind, kann zur Zeit als Irrtum auch über die Art u. den Fristenlauf der Rechtsmittel zur R.

führen, wenn die Rechtsmittelfrist gegenüber der einheitlichen Gewinnfeststellung verkürzt ist 3006²

§ 68 ABG. M. gegen Veräumung der Rechtsmittelfrist. Ist rechtzeitige Absendung der Rechtsmittelschrift durch gewöhnlichen Brief schlüssig behauptet, aber nicht glaubhaft gemacht, so muß nach Treu u. Glauben die Glaubhaftmachung als erfolgt gelten, wenn die empfangende Behörde der Dienstvorschrift zuwider den Briefumschlag nicht aufbewahrt hat 3590¹

NSDAP.

Ungültigkeit des Verbots der Parteiformen der NSDAP. auch in Hamburg. Grenzen der Freiheit der Meinungsäußerung 2855²⁴

Nebenklage

Beginn der Frist des § 345 StPD. für denjenigen, der seinen Anschluß als Nebenkl. erst nach Verkündung des Bl. erklärt. Auch der noch nicht zugelassene Nebenkl. hat die rechtl. Stellung einer Prozeßpartei. Der über die Berechtigung des Nebenkl. zum Anschluß entscheidende Gerichtsbeschuß hat nur deklaratorische Wirkung 3580³⁷

Die Revisionsrüge unzulässiger Beschränkung der Verteidigung (§ 338 Ziff. 8 StPD.) steht nur dem Angekl., nicht dem Nebenkl. zu 2821⁴²

§ 397 StPD. Auch der zugleich als Zeuge geladene Nebenkl. hat M. auf Anwesenheit während der ganzen Verhandlungsdauer. Bei der Verhandlung über den Antrag des StA. auf Ausschluß der Öffentlichkeit muß außer dem Angekl. u. dem Verteidiger auch der Nebenkl. gehört od. ihm wenigstens Gelegenheit zu einer Erklärung gegeben werden 2505³³

Der Antrag des beleidigten Nebenkl., einen Vorgesetzten darüber zu vernehmen, daß die ihm vorgeworfene Handlungsweise nach den persönlichen Beobachtungen des Zeugen ausgeschlossen erscheinen müsse, hat kein reines Urteil, sondern dem Zeugenbeweis zugängliche Tatsachen zum Gegenstand 2795¹⁸

Nebenstrafe

Da die in § 161 StGB. vorgesehene Eidesunfähigkeit keine N. bildet, ist auf sie auch dann zu erkennen, wenn bei Tateinheit zwischen Meineid und einem anderen Verbrechen die Strafe nicht den §§ 153 ff. StGB. entnommen wird 2573¹⁴

§ 318 StPD. Wirkung zulässiger Beschränkung eines Rechtsmittels auf den Ausspruch über eine N. 2830⁵²

Ne bis in idem

Nichtverbrauch der Straflage durch Einstellungsbeschluß nach § 153 StPD. 2818³⁹

Die Rechtskraft des Schuldausspruchs steht dem Einwand des Verbrauchs der Straflage nicht entgegen 2820⁴⁰

Neubaumietrecht

Das N., Hauszinssteuerbauten u. Hauszinssteuerfreie Bauten, Gemeinnützige Unternehmungen, Baukostenzuschüsse. Schrifttum 3650

§§ 1 ff. RMietG. Ortsüblicher Mietzins für mit öffentlichen Mitteln errichtete Neubauwohnungen ist nicht der für Alttraum oder für frei errichteten Neuraum übliche Mietzins, sondern der v. der Wohnungsfürsorgegesellschaft festgesetzte Mietzins. Dabei mindern jedoch besondere Befristungen des Mieters durch Geräusche diesen festgesetzten Mietzins, da die Festsetzung diesen Umstand nicht berücksichtigt 3675¹

Neueranlagung

vgl. unter Steuerbescheid

Nichtigkeit

bezügl. § 138 BGB. vgl. unter Sittenwidrigkeit

§ 117 BGB. Vertrag zwischen einem zahlungsunfähigen Handwerker u. seiner Ehefrau, durch den ersterer auf letztere sein Geschäft überträgt, um sich die Kundschaft zu erhalten, aber die Pfändungen der Forderungen durch seine Gläub. zu verhindern, ist nichtig 2594¹

§ 134 BGB. Kündigung ist nicht schon deshalb nichtig, weil sie erfolgt ist, um einer Lohnerhöhung auf Grund eines Zwangstarifs zu entgegen, dem der Arbeitnehmer als Organisationsmitglied unterfällt 2654¹

§ 134 BGB. Übertragung von Namensaktien ohne Genehmigung des Aufsichtsrats. Erteilung von Stimmböllen durch die Aktienverkäufer an die Käufer ist nichtig 2951⁴

§ 134 BGB. Die Abonnementversicherung ist bürgerlich-rechtlich gültig, auch wenn sie unter das Verbot des § 56 Abs. 3 GewD. fallen würde 3230⁹

§ 139 BGB. findet auf den obrigkeitlichen Akt der Eintrag. ins Handelsregister keine Anwendung, wenn neben einem überhaupt nicht gefaßten Beschuß der GenVers. einer Genossenschaft die wirklich gefaßten Beschlüsse inhaltlich richtig eingetragen sind. Beschlüsse über Umstellung u. Erwerb der Geschäftsanteile, die entgegen der ursprünglichen Satzung ratenweise Einzahlung gestatten, bedürfen auch bzgl. des letzten Punktes der Eintragung u. sind nach § 139 BGB. in vollem Umfang nichtig, wenn diese fehlt 2982²⁰

Die in den Gründen eines Urteils enthaltene Feststellung, die Parteien hätten den nichtigen Vertrag bestätigt, schafft nicht für einen andern Rechtsstreit Rechtskraft in Ansehung der Frage, ob wirksamer Vertrag vorliegt. Aus § 141 Abs. 2 BGB. kann nicht hergeleitet werden, daß die formlose Bestätigung eines formbedürftigen u. daher i. S. von § 566 BGB. minder wirksamen Vertrags den Formmangel heilt u. dem bestätigten Vertrag Vollwirksamkeit gibt 3549⁸

Beim gemeinsamen Verkauf von Anteilen einer GmbH., von denen ein Teil einem Minderjährigen gehört, bedarf die Bestimmung der Gesamthastung aller Verkäufer, also die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit für jeden einzelnen Verkäufer bezüglich des Minderjährigen der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. § 139 BGB. findet auch Anwendung, wenn bezüglich eines Minderjährigen die übernommene Verpflichtung unwirksam ist 3107¹⁹

§ 313 BGB. Zulässigkeit formloser Aufhebung — nicht Abänderung — eines Grundstücksvertrags. Ist die Abänderung inhaltlich so, daß sie Aufhebung des Grundstücksvertrags in sich schließt, dann ist sie, wenn nur formlos, nichtig u. mit ihr auch die Aufhebung 2721²¹

Der Veräußerer eines Grundstücks kann bei M. der Eigentumsübertragung u. des ihr zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts die Zustimmung zu seiner Wiedereintragung vom Erwerber nach Bereicherungsgrundsätzen fordern, auch wenn er selbst nicht Eigentümer des Grundstücks ist 2723²⁴

M. e. Gläubigerversammlungsbeschlusses bei Verstoß des Konkursrichters gegen § 98 R.D. 2583²¹

Niederlande

§ 54 Niederl. i. Verb. m. Art. 6 deutsch-niederländ. Auslieferungsvertrags. Rechtmäßigkeit der erfolgten Auslieferung

Angegriffenen, die Abwehr durch feinerseitigen Verstoß gegen die Strafgesetze dann zu unterlassen, wenn das Recht des Angegriffenen auf Schutz sich ohne jedes Opfer an eigenen berechtigten Interessen verwirklichen läßt, gilt auch für den Fall der PutativR. 2787⁸

§§ 53, 113 StGB. Der Polizeibeamte, der Straßenpassanten festnimmt, weil er diesen im Verdacht hat, an einer verbotenen Versammlung teilgenommen zu haben, befindet sich in rechtmäß. Amtsausüb. Dem Festgenommenen steht daher N. recht auch dann nicht zu, wenn der Verdacht unbegründet war, wohl aber dann, wenn der Polizeibeamte ihm bei der Festnahme ohne Anlaß Schläge versetzt. Wegen N. muß schon dann freigesprochen werden, wenn die Möglichkeit besteht, daß sich der Angekl. gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff verteidigte 2789⁹

§§ 53, 367 Ziff. 8 StGB. Legen von Selbstschüssen 2651⁵

Novation

Die Umwandlung einer Lohn- oder Gehaltsforderung in Darlehnsforderung hebt die Zuständigkeit des ArbG. im Falle des § 607 Abs. 2 BGB. nicht auf, wohl aber bei N. 3585⁶

Obligation

vgl. unter Wertpapier

Oberlandesgericht

Beschlüsse der OLG., die die Berufung für zulässig erklären oder einem Gesuch um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Berufungsfrist stattgeben, sind mit der Beschw. nicht aufsechtb. (ZN.) 2569⁷

Die Gefälligkeitsjahrt in der neueren KPr. des RG. u. der OLG. 3301

§ 9 AuskLiefG. Dritliche Zuständigkeit des OLG. 2876^{15 16}

Oberschlesien

vgl. unter Polen

Observanz

Zur Bildung einer D. ist die tatsächliche, gleichmäßige u. langandauernde Übung erforderlich, die in der Überzeugung getätigt ist, dazu rechtlich verpflichtet zu sein 3402⁶

Obliegenheit

vgl. unter Landeskultur

Offenbarungseid

Zur „vollständigen“ Angabe des Vermögens i. S. von § 807 ZPO. gehört grundsätzlich die ausdrückliche Bezeichnung aller einen selbständigen Vermögenswert bildenden Gegenstände. Unter diese fällt auch eine Eigentümergrundschuld 2573¹⁴

§§ 807, 903 ZPO. Zum Begriff des Ergänzungseides. Zulässigkeit, Voraussetzungen u. Auslegung von Anträgen auf Ladung des Schuldners zur Ergänzung des D. 2593³

Offene Handelsgesellschaft

§§ 53, 108, 116 HGB. Procuristen einer OHG. Können das Erlöschen einer Procura auch nicht beim Fehlen vertretungsberechtigter Gesellschafter anmelden 2995⁵

Die Wirkung der Anfechtung eines Gesellschaftsvertrags auf die Haftung für die früheren Schulden (besonders im Falle des § 123 HGB.) 3062

Bei Arbeitsverhältnissen mit einer o. h. als Arbeitgeber ist auch der einzelne Gesellschafter als Arbeitgeber anzusehen. Ansprüche gegen ihn gem. § 128 HGB. gehören daher vor das Arbeitsgericht 3585⁶

Der dem Zivilrecht entnommene Grundsatz, daß aus einem rechtskräftigen Urf. gegen eine OHG. eine Art von actio

judicati gegen die persönlich haftenden Gesellschafter stattfindet, kann auf die völlig anders gearteten Verhältnisse der öffentlich-rechtlichen Heranziehung zu Anliegerbeiträgen aus dem FluchtG. keine Anwendung finden. Vielmehr ist besonders u. selbständige Heranziehung der OHG. erforderlich; dabei ist jedoch in ihr materiell nur die Feststellung zu treffen, daß die Gesellschaft gem. § 128 HGB. für bereits entstandene Gesellschaftsschuld auch persönlich haften 3590²

§§ 133, 146, 148 HGB. Das Prozeßgericht ist zu Einwirkungen auf die Tätigkeit des Registergerichts nicht befugt 2992¹

§ 143 HGB. Der Erbe eines aus einer OHG. ausgeschiedenen Gesellschafters haftet nicht für die nach dem Ausscheiden, jedoch vor Eintragung des Ausscheidens in das Handelsregister begründeten Gesellschaftsschulden 2998¹

§ 159 HGB. Die jährliche Verjährungsfrist gilt auch dann, wenn wegen eines an sich einer kürzeren Verjährung unterworfenen Anspruchs während der Zugehörigkeit des ausgeschiedenen Gesellschafters ein rechtskräftiges Urteil gegen die OHG. ergangen ist 3141⁸

§ 17, 37 HGB. Der frühere Gesellschafter einer OHG. ist berechtigt, der Firma seines als Einzelkaufmann 15 Jahre später neu gegründeten Geschäfts den Zusatz „früher Mitinhaber der Firma Müller & Schulze“ hinzuzufügen 3142¹¹

Erbengemeinschaft, die das ererbte Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma oder mit einem das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz weiterführt, verwandelt sich nach ungenutztem Ablauf der in § 27 HGB. bestimmten dreimonatigen Überlegungsfrist hinsichtlich des weiterbetrieb. Handelsgeschäfts nicht ohne weiteres in OHG. 3129³

Wird vereinbart, daß OHG. bei einer Bank ein Guthaben unterhalten solle, das dem Debitaldo ihrer Teilhaber als persönlicher Schuldner gleichkomme, so liegt darin nicht die Befugnis der Teilhaber, mit dem Aktivsaldo der OHG. zugunsten ihrer persönlichen Passivsaldo aufzuzurechnen 3101¹⁵

Der befriedigende persönliche Schuldner genießt bei einer Grundschuld nicht Vorzugsstellung, die ihm bei einer Hypothek eingeräumt ist. Rechtsstellung des persönlich haftenden Gesellschafters einer OHG. gegenüber dem Gläubiger, zu dessen Gunsten auf dem Grundstück der OHG. eine Grundschuld eingetragen ist 2750⁸

Die nichtige OHG. im Rechtsverkehr u. der Gläubigerschutz. Schrifttum 3067

§§ 65 ff. EinkStG. Entschuldigbar Rechtsirrtum darüber, daß Werbungskosten eines Gesellschafters einer OHG. bei der einheitlichen Gewinnfeststellung geltend zu machen sind, kann zur Zeit als Irrtum auch über die Art u. den Fristablauf der Rechtsmittel zur Nachsicht führen, wenn die Rechtsmittelfrist gegenüber der einheitlichen Gewinnfeststellung verjährt ist 3006²

§§ 18, 30 EinkStG. Übertragung von Gewinnbeteiligungen bei einer OHG. 3008⁴

§ 30 I RWemG. nicht anwendbar, wenn ein offener Handelsgesellschafter in der Zeit zwischen dem Geschäftsabschluss der OHG. und dem Hauptfeststellungszeitpunkte Gelder aus der Gesellschaftskasse entnimmt u. seinem Privatvermögen zuführt oder Zahlungen aus seinem Privatvermögen für die OHG. leistet. Die von einem Gesellschafter

aus der Gesellschaftskasse rechtmäßig entnommene Gelder begründen keine echte Schuld des Gesellschafters; eine zur Verminderung der Entnahmen geleistete Zahlung des Gesellschafters für die OHG. aus seinen Privatmitteln begründet grundsätzlich keine Darlehnsforderung des Gesellschafters gegen die OHG. 3016¹⁴

Öffentlichkeit des Verfahrens

Bei der Verhandlung über den Antrag des StA. auf Ausschluß der D. muß außer dem Angekl. u. dem Verteidiger auch der Nebenkl. gehört oder ihm wenigstens Gelegenheit zu einer Erklärung gegeben werden 2505³³

Omnibus

§§ 7, 10 KraftfG. Notwendigkeit genauer Prüfung aller Tatumstände; insbes. Untersuchung, ob die geschlossene Führerlaubnis eines schweren KraftD. die Hörsfähigkeit beeinträchtigt; daraus folgende Verschärfung der Sorgfaltspflicht 3308²

§§ 906, 1004 BGB. Welche Stadteile bei Großstadt u. Vorort kommen für die Frage der Ortsüblichkeit, insbes. bei Befahren mit einer D.linie, in Betracht? Die Linienführung und das durch sie benutzte Gelände im ganzen sind zu berücksichtigen. Entscheidend sind die Bedürfnisse des Verkehrs? 3354²³

Operation

§ 254 BGB. Zu der Annahme eines Verschuldens auf Seiten eines Verletzten gehört die Überzeugung, daß er wirklich ohne stichhaltigen Grund die D. ablehnt. Das ist schon dann nicht der Fall, wenn sein Vertrauensarzt ihm mit Gründen abräät, die nicht völlig unhaftbar erscheinen, besonders dann nicht, wenn er besonderen Grund hat, sich vor einer D. zu scheuen 3268⁸

Orderkopie

und Bestellschein. Schrifttum 3065

Osterreich

Zusatzübersicht zu Bd. I—X der Entsch. des österr. Obersten Gerichtshofs in Zivil- und Justizverwaltungssachen. Schrifttum 2560

Auch nach dem österr. GmbHG. können Nachschüsse vor vollständiger Einzahlung der Stammeinlagen nur eingefordert werden, wenn eine bezügliche Bestimmung im Gesellschaftsvertrag enthalten ist 3024¹

Vernehmung der Partei u. Parteieid im reichsdeutschen, österr. u. künftigen deutschen Zivilprozeß. Schrifttum 2460

System des österr. Zivilprozeßrechts mit Einschluß des Exekutionsrechts. Schrifttum 2460

Gläubiger u. Pfandgläubiger müssen im Ausgleichsverfahren einheitlich stimmen 2605¹

Die Bereicherungsabsicht beim Diebstahl nach deutschem, österr. u. künftigen Recht. Schrifttum 2460

Osthilfe

Die WD. des RPräs. zur Sicherung der Ernte u. der Landwirtschaftl. Entschuldung im D.ggebiet v. 17. Nov. 1931 3409. Schrifttum 3650

§ 138 BGB. Unsitliches Verhalten eines Landwirts beim Erwirken v. D. 3607³

Pacht

vgl. auch unter JagdP., Kleingarten- u. RP.LandD.
LandP.Gesetzentwurf. Schrifttum 2617

Bei Übernahme des dem Verpächter gehörenden Inventars zum Schätzungsverwert hat der P.nachfolger keine Ansprüche aus Sachmängelhaftung gemäß § 493 BGB. gegen den Vorpächter. Voraussetzungen der §§ 823, 826 BGB. 3460¹

§§ 587 ff. BGB. Wirkung des Lieferanten-eigentumsvorbehalts an landwirtschaftl. Gutsinventar, das der Pächter bei P.-ende vertragsgemäß dem Verpächter als Ersatz für verbrauchtes zu überlassen hat 3461²

§ 597 BGB. Pächter, der die P. nicht in voller Höhe zahlt, weil er einen noch nicht rechtskräftigen die P.-summe herabsetzenden Beschluß des P.EinAmts für verbindlich hält, handelt auf eigene Gefahr und ist durch irrtümliche Annahme gegen sofortige Kündigung nicht geschützt. Wenn der Verpächter, wie sich in der Folge ergibt, ohne rechtl. Grund, für sofort kündigt und für die Folgezeit Zahlung nach § 597 BGB. verlangt, dann darf der Pächter nicht einfach gar nicht bezahlen, denn er schuldet Geld in Höhe der P.-summe, entweder als P. oder als Entschädigung. Nimmt der Pächter nach vertragswidriger Kündigung des Verpächters den P.besitz weiter in Anspruch, so darf er nicht einfach wegen Los-sagung des Verpächters vom Vertrag die Zahlung des P.zinses verweigern 3245¹

Als Erfüllungsort für die Zahlung von P.zinsen ist der Ort anzusehen 3402²

§ 424 BGB. Hat der Pächter die Unterhaltung eines Flußufers mit der Maßgabe übernommen, daß der das normale Maß überschreitende Kostenteil vom Verpächter zu tragen sei, wenn die Knapplaster durch elementare Ereignisse ungewöhnlicher Art über das normale Maß hinausgehen würden, so ist der Pächter beweispflichtig, wenn er ein Übermaß aus solcher Ursache behauptet. Hat er die Veranlassung von Feststellungen über Ursache und Ausmaß des Übermaßes u. darüber, ob nicht Unterlassung ihm obliegender rechtzeitiger Ausbesserung das Übermaß mit verursacht hat, veräußert, so ist er nicht damit zu hören, daß der Tatrichter zu Unrecht nicht von dem Recht der freien Schätzung nach § 287 ZPO. Gebrauch gemacht habe 2640¹²

Straßenreinigungskosten sind nicht solche Lasten, die mit dem Hause verknüpft sind, vielmehr hat der Grundstückseigentümer d. Straßenreinigungskosten ohne Rücksicht darauf zu tragen, ob das Grundstück bebaut ist oder nicht. Hat sich Mieter oder Pächter verpflichtet, sämtliche Lasten hinsichtlich des Wohngebäudes und sämtliche Unkosten, die mit dem Hause verknüpft sind, zu tragen, dann fallen die Straßenreinigungskosten nicht hierunter 3467¹⁰

Vereicherungsanspruch des Käufers bei Rückgewähr des für ihn aus einem wichtigen Kaufvertrag schon eingetragenen gewesenen Grundstücks. Berechnung des Kaufpreises und daraus gezogener Nutzungen, wozu rechtsgeschäftl. gezogener Gewinn nicht gehört; ferner Verteilung von P.zinsen auf die beiderseitige Benutzungszeit, wobei dem Käufer als Bucheigentümer die Stellung eines Besitzers zugebilligt wird 3447¹⁵

PrP SchD.

§ 1 PrP SchD. Auf die Verpachtung eines Grundstücks zur Gewinnung von Korbe-weiden findet die PrP SchD. keine Anwendung 3458¹

§ 1 PrP SchD. Die Überlassung eines Weidegrundstücks an Viehhändler, der es dazu benutzen soll, das von ihm gekaufte und zum alsbaldigen Weiterverkauf bestimmte Vieh aufzutreiben, ist Überlassung zum Zwecke landwirtschaftlicher Nutzung i. S. der PrP SchD. 3458²

§ 1 PrP SchD. Der Betrieb einer Geflügelfarm ist landwirtschaftliche Nutzung i. S. der PrP SchD. 3458³

§§ 36, 45 PrP SchD. Wird die Berufung in P.schufsachen von einem Vertreter eingelegt, so muß er seine Vollmacht bis zum Ablauf der Berufungsfrist zu den Akten nachweisen 3459⁴

§§ 39, 46 PrP SchD. Hat das LG. auf die Rechtsbeschwerde die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das P.EinAmt zurückverwiesen, so ist es an die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde liegt, selbst gebunden, und zwar auch dann, wenn es späterhin über die Berufung zu entscheiden hat 2648²

Steuerrecht

§§ 6, 7, 12, 13, 16, 38 EinkStG. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kommen auch regelmäßig Ausgaben auf die Sache selbst, insbes. auch Prozeßkosten über das Eigentum, als Werbungskosten in Betracht. Sie sind regelmäßig auf die Gebrauchsdauer des Gegenstands verteilt, bei klein. Beträgen auch sofort voll abzusetzen 3588⁴

Der Verpächter eines Unternehmens, an den das Unternehmen zurückfällt, ist nicht haftbar i. S. von § 116 ABqD., auch wenn er den Betrieb des Pächters weiterführt 3487¹³

PrStempStG. Die Übertragung der Beteiligungsziffer am Kassaablag ist Verpachtung, nicht Kauf 2986²²

P.verträge, deren Verlängerung v. dem Pächter einseitig verlangt werden kann, werden nur nach der ursprüngl. Vertragsdauer verstampelt 3279¹⁶

Parteileid

vgl. auch unter Meineid
Vernehmung der Partei u. P. im reichs-deutschen, österreichischen u. künftigen deutschen Zivilprozeß. Schrifttum 2460
Dem Bekl., der im Vorprozeß auf Grund eines v. Kl. geleisteten Eides verurteilt worden ist, kann in späterem Restitutionsprozeß nicht entgegengehalten werden, daß er den Restitutionsgrund bereits in dem Vorprozeß durch Verurteilung hätte geltend machen können, wenn er nicht in der Lage gewesen ist, die Berufung in dieser Richtung hinreichend sachl. zu begründen 2592²

Patent

vgl. auch Erfindung
Bilanzgenehmigungsbeschluß einer GmbH. nichtig, wenn wertlose P. mit hohem Wert eingesetzt sind 2976¹⁷

Patronat

vgl. unter Auflösung
Zur Entscheidung der Frage, ob dingliches oder FamilienP. vorliegt, bedarf es nicht der Zuziehung aller an der Entscheidung des FamilienP. interessierten Familienmitglieder. Für die Frage der Dinglichkeit des P. ist es gleichgültig, ob mit ihm Lasten verbunden sind. Dagegen ist das von Bedeutung für die weitere Frage, ob die Erwerber v. P.zellen des Gutes, auf dem das P. haftet, Mitpatrone geworden sind 3429⁵

Pensionsrückzahlungsgefes

Zur Auslegung der Ziff. 11 AusfBest. v. 9. Juli 1921 zum P. 3247¹

Personalabbau

RPersAbbVD. v. 27. Okt. 1923. Weibliche Angestellte einer Bezirksknappschaft, die wegen Verheiratung aus ihrer Stellung ausscheiden u. deshalb auf Grund einer Betriebsvereinbarung eine Abfindung erhalten, die Beitragserstattung nach § 66 KnappschtG., § 139 Satzung der Knappschaft aber nicht beantragen, sind berechtigt, sich das Recht

auf die bis zum Tage des Ausscheidens erworbenen Ansprüche aus der Pensionskasse gemäß § 76 KnappschtG. durch Zahlung von Anerkenntnisgebühren zu erhalten 2603⁴

Einkommen i. S. des Art. 10 § 1 ff. RPersAbbVD. v. 27. Okt. 1923 liegt nicht schon deshalb vor, weil eine Veranlagung nach dem Verbrauch vorgenommen worden ist 2760³

Persönlichkeitsrecht

Das P. in der geltenden Rechtsordnung. Schrifttum 2458

Pfandleihe

Den gewerbemäßigen Pfandleiher trifft das gleiche Maß von Sorgfaltspflicht wie den gewöhnl. Pfandnehmer 3389⁵
Das sich durch die Art des Pfandgegenstands u. die nicht bankmäßige Geschäftsführung vom bankmäßigen Lombardgeschäft unterscheidende gewöhnliche P.geschäft ist erlaubnispflichtig 3001³

Pfandrecht

§ 1207 BGB. Bei Verkauf oder Verpfändung von Gegenständen, die handelsüblicherweise auf Abzahlung verkauft werden, muß sich der Erwerber oder Pfandnehmer Gewißheit darüber verschaffen, ob der zu verkaufende od. verpfändende Gegenstand Eigentum des Verkäufers oder Verpfänders ist. Eidesstattliche Versicherung über das Eigentum ist regelmäßig nicht ausreichend 2513¹

§ 1207 BGB. Den gewerbemäßigen Pfandleiher trifft das gleiche Maß von Sorgfaltspflicht wie den gewöhnl. Pfandnehmer 3389⁵

§§ 1247, 1249 BGB. Sind mehrere Sachen verschiedener Dritteigentümer zum Pfand gegeben u. ist eine dieser Sachen auf Grund eines vom Schuldner (Verpfänder) erteilten Versteigerungsauftrags versteigert und damit der Pfandgläubiger befriedigt worden, so hat der Eigentümer dieser versteigerten Sache gegen die Eigentümer der anderen mitverpfändeten gewesenen Sachen einen Ausgleichsanspruch 2751⁹

Pfändung

§ 811 Ziff. 4 ZPO. Eine Milchkuh ist der Pf. unterworfen, wenn der Schuldner nach seinen Verhältnissen imstande ist, sich die Erzeugnisse, insbes. Milch, auf andere Weise zu verschaffen 2654²

§ 811 Ziff. 4 ZPO. Rundfunkgerät eines Landwirts ist pfändbar 3467¹¹

§ 811 Ziff. 5 ZPO. Das Ladeninventar des Kleinkaufmanns ist grundsätzlich pfändbar 2582⁷

§§ 817, 819 ZPO. Pf. der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen durch den Verkäufer 2745²

Bei Eigentumsvorbehalt seitens des Pfandgläubigers an beweglichen Sachen kann der Gläubiger die Anordnung des freihändigen Verkaufs der Pfandstücke an ihn gemäß § 825 ZPO. nicht verlangen, wenn der Eigentumsvorbehalt zur Zeit der Pf. oder der beehrten Anordnung noch besteht. In dem Pf.-antrag u. dem Antrag auf Anordnung des freihändigen Verkaufs liegt nicht ohne weiteres ein Verzicht des Gläubigers auf sein Eigentum. Eine Anordnung würde Umgehung der §§ 1 u. 5 AbzahlG. bedeuten 3583³

§ 830 ZPO. Ist durch Pf.- und Überweisungsbeschluß eine Hypothekensforderung „wegen u. in Höhe“ gewisser Vollstreckungsbeträge gepfändet worden, so erstreckt sich die Pf., falls in den Vollstreckungsbeträgen auch Zinsen von einem bestimmten Zeitpunkt ab enthalten sind, entgegen der Fassung des Pf.beschlusses nicht nur auf einen Teil,

sondern auf die ganze Hypothek 2576¹ 3563²

§ 848 ZPO. Ist ein durch Vormerkung gesicherter Anspruch auf Übertragung des Eigentums an Grundstück gepfändet, so kann der Pf.-gläubiger nach dem Eigentumsverlust des Schuldners von den Inhabern der nach Eintragung der Vormerkung anspruchswidrig eingetragenen Rechte die Zustimmung dazu verlangen, daß die für ihn kraft Gesetzes entstandene Sicherungshyp. den Vorrang vor jenen Rechten erhält 2742⁴

§§ 861, 862 ZPO. Die Pf. von Hypothekenzinsen, die dem zum Unterhalt verpflichteten Elternteil des Hypothekengläubigers bis zu dessen Volljährigkeit vorbehalten sind, ist unzulässig 2583¹⁰

§ 865 II ZPO. Das auf einer Geflügel-farm gehaltene Geflügel ist als Zubehör i. S. von § 97 BGB. der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen entzogen 3474³

Die Abtretung oder Pf. von Stammein-lagerrückständen einer GmbH. nur zulässig, wenn der Gesellschaft für die Abtretung ein vollwertiges Entgelt zufließt oder wenn Anspruch des Pf.-pfandgläubigers im Zeitpunkt des Wirk-samwerdens des Pf.beschlusses gegen-über dem gepfändeten Einzahlungsan-spruch vollwertig ist 2968¹³

Das Pf.pfandrecht fällt nicht unter § 127 II, sondern unter § 127 I RD. 3585¹

Pfleger

§ 1909 BGB. Ein wegen Geisteschwäche Entmündigter hat kein Beschwerderecht gegen einen Beschluß, durch den die Bestellung eines P. für einen gegen den Vormund anzustreitenden Rechtsstreit abgelehnt worden ist 2511²

Polen

Aufwertung der persönlichen Forderung, die durch Hypothek auf einem in Oberschlesien gelegenen, an P. gefallenen Grundbesitz gesichert war. Durch Anmeldung des Anspruchs beim AG., das vom OLG. als Aufwertungsstelle bestimmt worden ist, wird die Frist des § 16 AufwG. gewahrt. Die deutschen sozialen und staatlichen Versicherungen haben ihre Forderungen in Oberschlesien durch den Versailles Vertrag und spätere völkerrechtliche Bindungen nicht an P. verloren 2690²

Die Aufwertung der persönlichen Forderungen, die den auf ost-oberschlesischen Grundstücken eingetragenen Hypotheken zugrunde liegen 3259

Das polnische Aktiengesetz. Poln. Schrift-tum 2944

§ 1 AuslieferG. Ausländereigenschaft des Verfolgten als Voraussetzung der Aus-lieferung. Deutsch-poln. Abkommen über Staatsangehörigkeits- u. Optionsfragen 2873⁷

Polizeil

vgl. auch BauP., GesundheitsP., Kraft-fahrzeug, Wegerecht

§§ 10 II, 17 WR. Auf einem durch Pol-BD. geregelten Lebensgebiete darf die P. nur dann eine über diese Regelung hinausgreifende polizeiliche Verfügung treffen, wenn konkrete polizeiliche Ge-fahr ihr Eingreifen erfordert 3401⁵

Rechtbegriff der PolBD., des Vorbehalts der Landesgesetzgebung. über die Zu-lässigkeit der sog. Subdelegation, ins-bes. nach dem KraftfG. 3382¹⁰

Haben RegPräs. u. Landrat, dieser in seiner Eigenschaft als Inhaber der KreisP., durch Erlaß einer unberechtigten PolBD. nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig einen Schaden zugefügt, so haftet für diesen Schaden neben dem

Staat der Kreis auch dann nicht, wenn er einen Teil der schädigenden Maß-nahmen verwirklicht hat 2564⁶

§ 823 BGB. Verschulden des Betriebs-unternehmers wird nicht schon dadurch allein ausgeschlossen, daß die schädigende Handlung von der P. nicht ver-boten oder gestattet oder geduldet war, vielmehr ist es seine Sache, die erforderlichen Maßregeln zu treffen 3444¹²

Die OrtsP. ist befugt, in einer PolBD. über das Droschkengewerbe die Erlaub-nis des Droschkenunternehmers auf Frist zu erteilen und vorzuschreiben, daß sie mit dem Tode ihres Inhabers erlischt. Dagegen hat sie nicht das Recht, eine solche Erlaubnis auf Wider-ruf zu erteilen oder ihr Erlöschen beim Eintritt bestimmter Voraussetzungen anzuordnen. Verlust einer unbefristeten Erlaubnis kann nur im Verfahren nach §§ 20, 21 GewD. erfolgen. Der Orts-P. steht es frei, die Voraussetzungen des Verlustes in der PolBD. zu regeln 3399⁴

PrPolG. v. 1850. Befugnis der P. zur Festnahme v. Personen im polizeilichen Interesse und Grenzen des polizeilichen Ermessens 2856²⁵

§§ 53, 113 StGB. Der Polizeibeamte, der Straßenpassanten festnimmt, weil er diesen im Verdacht hat, an einer ver-botenen Versammlung teilgenommen zu haben, befindet sich in rechtmäßiger Amtsausübung. Dem Festgenommenen steht daher Notwehrrecht auch dann nicht zu, wenn der Verdacht unbegrün-det war, wohl aber dann, wenn der P.beamte ihm bei der Festnahme ohne Anlaß Schläge versetzt 2789⁹

§ 222 II StGB. Zu den besonderen Be-rufspflichten eines polizeilichen Voll-streckungsbeamten gehört es, auch außerhalb des Dienstes im Gebrauch von Schußwaffen Vorsicht und Zurück-haltung zu üben 3668⁸

§§ 185, 193 StGB. Zurück an P.beamten: „Das grenzt bald an Vaterlandsverrat, man könnte sie fast als Vaterlandsver-räter bezeichnen!“ 2846⁸

Polizeiliche Strafverfügung

§ 413 III StPO. Die St. wird weder da-durch unwirksam, daß die Urschrift nur mit einem Handzeichen unterzeichnet ist, noch dadurch, daß die zugestellte Aus-ferigung eine unleserliche Unterschrift aufweist 3581³⁹

§ 413 IV StPO. P. St. unterbricht nicht schon mit ihrer Unterzeichnung die Ver-jährung der Strafverfolgung, wenn nicht schon bei der Unterzeichnung die Absicht besteht, sie wirksam werden zu lassen 2860³⁴

Porto

§ 519 VI ZPO. Hat das BG. außer der Prozeßgebühr Postgebühren vom Ver-kl. erfordert, so wird die Berufung durch Unterlassung der Zahlung der Postgebühren nicht unzulässig 3575²¹
übersendung von Notfriststücken hat portofrei zu erfolgen 3574²⁰
Kostenvorschüsse sind dem Zeugen porto-frei zu übersenden 3577²⁷

Post

vgl. auch Porto

§ 831 II BGB. Organisationsfehler liegt vor, wenn nicht dafür gesorgt ist, daß beim eiligen Schieben eines hochbela-denen Postkarrens auf einem verkehrs-reichen, stellenweise beanregten Bahnsteig ein zweiter vor dem Karren hergehender Begleiter jeden im Wege stehenden Reisenden auf die Gefahr hinweisen kann 3542²

§§ 350, 354 StGB. Der Inhaber einer P.hilfsstelle ist nach der „Allgemeinen

Dienstausweisung für P. u. Telegraphie“ Beamter. Werden dem Inhaber der P.hilfsstelle seitens des Publikums Geldbeträge zum Zweck der Erledigung von Zahlungen übergeben, so sind diese Beträge ihm jedenfalls dann amtlich anvertraut, wenn sie ihm von dem Einzahler in dem Glauben, er sei der für die Annahme zuständige Beamte, gezahlt und von ihm auch in diesem Sinne angenommen wurden 2814³³

§ 359 StGB. Pausenhelfer, der im Bestelldienst beschäftigt ist und Briefe auszu-tragen hat, ist als Beamter im strafrechtlichen Sinne berufen und ange-stellt, ohne daß seine Einstellung un-mittelbar durch die zuständige P.be-hörde selbst erfolgen muß. Vielmehr genügt in dieser Hinsicht, daß die Be-hörde der P.stelle die nötigen Geld-mittel für die Annahme des P.aushel-fers zur Verfügung gestellt und damit diese selbst genehmigt, wenn sie auch die Auswahl der geeigneten Person der P.stelle überlassen hatte 3671¹¹

Postfach

Durch den P.vertrag wird ein rein pri-vatrechtliches Verhältnis zwischen dem Reich und dem P.kunden gegründet, es entstehen keine dienstlichen Hoheitsrechte, daher keine Haftung des Reichs auf Grund des KapstpfG. u. der RWVef. für amtliche Vergehen der P.beamten 3116²⁴

Präsidium des Landgerichts

vgl. unter L.

Preisbildung

vgl. unter Kartell, NotBD. v. 8. Dez. 1931, Unk. Wettb.

Preistreiberei

vgl. unter Mietwucher

Presse

§§ 6, 19 Nr. 1 P.gesetz. Die Verletzung der pressgesetzlichen Pflicht zur Angabe des Druckers, Verlegers usw. trifft mit einem durch den Inhalt der Druck-schriften begründeten Vergehen Tatein-heitlich zusammen 2502²⁸

Preußen

Vgl. auch unter Kostenwesen bei den Auf-wertungsstellen im AufwReg., ferner unter Allgem. preuß. LR., Auflösung, FinAusgl., Fischereirecht, Hausiersteuer, Jagdsteuer, Katasterdirektor, Kosten-abrechnung, Landkreise, Notar, Pacht, Vermaltung, Wasserrecht, Wegerecht
Wegeweiser durch die preuß. Gesetzgebung. Schrifttum 2560

Die Rechtsantragsstellen bei den preuß. Justizbehörden. Schrifttum 3537

Erhöhung der Zinsen der eingetragenen Hyp. ist Änderung einer Nebenleistung. Wo diese Änderung einzutragen ist, bestimmt das landesrechtliche Grundbuch-recht. Bedeutung der Veränderungs-palte im preuß. u. hamburg. Grund-buchrecht 2727²³

Voraussetzungen für die Ermächtigung eines in Grundbuchsachen beschäftigten Justizsekretär zur Entgegennahme der Auflassung in P. 3273¹²

Notariats- u. Gerichtsgebühren bei Ka-pitalherabsetzung in erleichteter Form nach der NotBD. v. 6. Okt. 1931 in P. 3600

Im Verfahren nach dem RWVG. hat das Reich dafür, daß ein preußischer Staatsoberförster ein Gutachten über den Wert einer Privatwaldung erstattet hat, dem Lande P. keine Gebühren od. Auslagen zu erstatten 3476¹

§ 7 Nr. 1 u. 2 RWVG. § 4 Nr. 2 Pr-GewD. Preuß. Gesetz betr. Abbeder-cigerechtigkeit v. 31. Mai 1885, 17. März 1868, 17. Dez. 1872. Alle diese Ge-sezesbestimmungen treffen nur jeder-

zeit frei widerrufl. Rechte. Ein solches liegt nicht vor, wenn ein Abbedereprivileg mit dem Bersprechen „alles getreulich u. ohne Gefährde“ verliehen war 2564⁶

Prima-facie-Beweis

vgl. unter Beweislast

Privatklage

§ 268 III StP.D. Unwendbarkeit auf den Privatkläger 3582⁴²

Aus § 83 III G.R.G. kann hinsichtlich des von dem Privatkläger veranlaßten Berufungsverfahrens die Zulässigkeit einer Fristsetzung nach § 391 StP.D. nicht abgeleitet werden 2512¹

§ 388 II StP.D. Ist Widerklage durch unanfechtbaren Beschluß abgewiesen worden, so kann das BG. nicht darüber befinden, ob die Widerklage zu Unrecht zurückgewiesen wurde 3581³⁸

Für die Verteilung der Kosten unter die Parteien bildet § 471 III StP.D. die Regel. Werden davon abweichend dem Angekl. Kosten auferlegt, so bedarf derartige Entsch. einer näheren Begründung 3608⁴

Gilt die durch die RotWD. v. 6. Okt. 1931 eingeführte Beschränkung der Revision in P.sachen auch für bereits eingelegte Revisionen? 3677⁷ 3582⁴¹ 45 3533

Das P.verfahren und Teil 6 Kap. I § 7 3. RotWD. v. 6. Okt. 1931 3534

Die durch die RotWD. v. 6. Okt. 1931 eingeführte Beschränkung der Rechtsmittel in P.sachen bezieht sich nicht auf bereits vor Inkrafttreten der RotWD. erlassene Urteile 3578³³

Teil 6 § 7 I RotWD. v. 6. Okt. 1931 ist auf an das BG. zurückverwiesene P.verfahren anwendbar 3582⁴³

Teil 6 § 7 RotWD. v. 6. Okt. 1931. Kann der Einstellungsbeschluß wegen der Kostenentscheidung allein angefochten werden? 3582⁴⁴ 3608⁴ 3678²

Teil 6 § 7 I RotWD. v. 6. Okt. 1931. Unzulässigkeit der Einstellung bei festgestellter Unschuld des Angekl. 3678⁹

Teil 6 § 7 RotWD. v. 6. Okt. 1931. Unzulässig ist, die gesamten Auslagen dem Privatkl. aufzuerlegen. § 471 III StP.D. erscheint neben § 7 RotWD., der als ausschließliche Regelung bei Einstellung gem. § 7 I anzusehen ist, nicht anwendbar 3678¹

Profura

Profuristen einer OHG. können das Erlischen einer P. auch nicht beim Fehlen vertretungsberechtigter Gesellschafter anmelden 2995⁵

Prostitution

§ 361 Ziff. 6 StGB. Zum Begriffe des Aufforderns u. Sichanbieten zur Unzucht. Belästigung u. Argerniserregung 2841⁶

Protokoll

vgl. auch SitzungsP.

An der in R.G. 99, 65 ausgesprochenen Ansicht, daß die Aufnahme eines P. durch das BGW. zur Wirksamkeit der Aufassungserklärung nicht erforderlich sei, wird festgehalten 3273¹²

Das Gericht kann P. über die Einnahme des richterl. Augenscheins auch dann als beweiskräftig ansehen u. in der Hauptverhandlung verlesen, wenn es nicht der Vorschrift des § 188 III StP.D. entsprechend von den anwesenden Prozeßbetreibern genehmigt u. unterzeichnet war 2504³¹

Ein von Urkundsbeamten der zuständ. Geschäftsstelle aufgenommenes P. der Revisionsanträge u. deren Begründung ist dann keine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Begründung, wenn der Angekl. seine an sich nicht erforderliche Unterschrift deshalb

verweigert hat, weil er das vom Urkundsbeamten entworfene P. nicht genehmigt, dessen Inhalt nicht als seinem Willen entsprechend anerkennen wolle (St.R.) 3562²⁷

Provision

vgl. unter Agent, Makler

Provision-Doktrin

vgl. unter Wechsel

Prozeßbericht

Bericht, der objektive Wiedergabe einer Prozeßverhandlung enthält, u. der Ausdruck eines in öffentlicher Gerichtsverhandlung verlesenen Zeitungsaussages kann den Tatbestand einer Beleidigung erfüllen, wenn der Täter im Bewußtsein des beleidigenden Charakters der von ihm verbreiteten Vorwürfe sich diese zu eigen gemacht hat 2497²³

Prozeßhindernde Einrede

§§ 295, 274 ZP.D. Durch Unterlassung der Rüge des nicht rechtzeitigen Vorbringens der Einrede der sachlichen Unzuständigkeit wird die Verspätung geheilt, nicht dagegen die in der Unterlassung der Einrede der sachlichen Unzuständigkeit liegende Vereinbarung üb. die Zuständigkeit wieder beseitigt 2581⁶

§ 538 ZP.D. ist zwingendes Recht. Die Zurückverweisung in die 1. Instanz kann weder durch Vereinbarung der Parteien ausgeschlossen werden noch unterliegt sie der Vorschr. des § 295 I ZP.D. Verpflichtung des BG. die sämtlichen p. E. zu erledigen 2569⁸

Prozessuales Rechtsgeschäft

Prozessuale Willenserklärungen vgl. auch unter Klagebegründung

Für Willenserklärungen im gerichtlichen Verfahren wird die im bürgerl. Recht für solche R. vorgeschriebene Form durch Abgabe im Rahmen des Prozesses nur dann ersetzt, wenn sie Bestandteile eines p. R. sind u. dessen im Verfahrensrecht vorgeschriebene Form wahren 3549⁸

Rabatt

Da der Gerichtsvollzieher kraft des durch den Vollstreckungsauftrag begründeten Treuverhältnis u. der in ihm beruhenden tatsächlichen Vertretungsmacht verpflichtet ist, wirtschaftlich berechnete u. übliche Vorteile im Interesse der Auftragspartei auszunutzen, so enthält die bloße Annahme von R. durch den Gerichtsvollzieher weder Verletzung seiner Dienstpflicht i. S. des § 332 StGB., noch erfüllt sie für sich allein den Tatbestand des § 331. Dagegen kann der Gerichtsvollzieher, der die R. nicht für sich in Anspruch nehmen darf, sie vielmehr an die Partei auszulehnen hat, schon durch ihr Verschweigen gegenüber der Partei, um sich gegen deren berechtigtes Herausgabeverlangen zu schützen, sich des Betrugs schuldig machen. Für den Fall einer Vereitelung des Individualanspruchs der Partei auf Herausgabe des R. durch eigenmächtige Verfügung des Gerichtsvollziehers über die erparten Beträge, kommt auch Untreue in Betracht 3559²²

Radfahrer

§ 222 StGB. Keine Fahrlässigkeit fällt dem Kraftwagenführer zur Last, der sich darauf verläßt, daß der auf offener Landstraße am linken Gehsteig in gleicher Richtung wie er vor ihm fahrende R. seine Fahrtrichtung beibehalten u. nicht trotz seiner infolge Schwerhörigkeit überhöreter Hupeusignale plötzlich kurz vor ihm abhewenken werde, um die rechte Straßenseite zu gewinnen u. nur, da der Wagen weder durch Bremsen schnell genug zum Stehen gebracht werden konnte, noch ein Rechts-

ausbiegen in Frage kam, um den R. nicht zu überfahren, nach links auszubiegen suchte 3361³⁰

Wenn Kraftfahrer sieht, daß er auf einem verengten Straßenteil mit einem R. zusammenstößt, muß er seine Fahr- geschwindigkeit entsprechend ermäßigen, so auch, wenn er sieht, daß der R. sich an einem die Fahrbahn verengenden Wagen haltend anhält, um den Kraftwagen vorbeifahren zu lassen 3324¹⁴

Rangvorbehalt

vgl. auch im AufwReg. unter AufwG. § 7 Der R. des § 881 BGB. wirkt gegenüber demjenigen Recht, welches im Range zurücktreten soll, nur, wenn er bei diesem Rechte eingetragen ist. Der Eigentümer kann sich im Falle des § 881 BGB. die Befugnis vorbehalten, eine Reichsmarkhyp. von bestimmtem Nennbetrag oder eine Goldmarkhyp. von gleichem Nennbetrag mit dem Rang vor einem andern Recht eintragen zu lassen 2740³

Raub

§ 251 StGB. Wegnahme von dem Ermordeten gehörigen Gegenständen — R. in Idealkonkurrenz oder Untererschlagung in Realkonkurrenz? 2807²⁴

Tötung beim R. Die gleichzeitige Anwendung der §§ 214 u. 251 StGB. nebeneinander ist rechtlich unmöglich 2808²⁵

Räumungsurtel

§ 99 I ZP.D. Räumt der durch vorliegenden vollstreckbaren Urteil zur Räumung verurteilte Bes. vor Einlegung der Berufung nicht in Anerkennung des Urteils, sondern um die Zwangsvollstreckung zu vermeiden, so ist seine Berufung mit dem Antrag, die Hauptsache für erledigt zu erklären u. dem Kl. die Kosten des Rechtsstreits zur Last zu legen, eine Berufung zur Hauptsache u. sonach zulässig 2474⁹

Realkonkurrenz

vgl. auch Gesamtstrafe

§ 153 StGB. Fortsetzungszusammenhang oder Tatmehrheit bei Meineid 2795¹⁶

Wegnahme von dem Ermordeten gehörigen Gegenständen — Raub in Idealkonkurrenz oder Untererschlagung in R.? 2807²⁴

R. d. Nichtmitschführens der Zulassungsbeseitigung mit fahrlässiger Körperverletzung 3386¹²

Das Nichtabführen von Krankenversicherungs- u. Erwerbslosen-Beiträgen stellt zwei selbständige Handl. dar 3231¹⁰

Rechnung

Rechtswirksamkeit d. Eigentumsvorbehalt auf der R. 2580³

Rechtsantragsstellen

Die R. bei den preuß. Justizbehörden. Schrifttum 3537

Rechtssfälle

Kurzes Lehrbuch des Handelsrechts an Hand von praktischen R. für Studium, Examen u. Praxis. Schrifttum 3064

Rechtsgeschäft, prozessuales

vgl. unter P.

Rechtsgeschichte

Einführung in die Geschichte des Liegenschaftsrechts der Freien u. Hansestadt Hamburg. Schrifttum 3421

Rechtshilfe

Deutsch-litauisches Rabf. Nach deutschem Prozeßrecht kann nur um Vornahme solcher Rechts-handlungen im Ausland eruchtet werden, die an sich das deutsche Prozeßrecht nach seinen Prozeßgesetzen vorzunehmen in der Lage wäre. In Deutschland ist es dem Gericht verboten, das ausländische Gericht um prozessuales Rechtshilfe für den deutschen Kläuber zu eruchen 2519⁹

§§ 27, 41 Auslieferg. Begriff der R. in Strafsachen 2871²

§§ 41, 42 Auslieferg. R. durch Vornahme einer Beschlagnahme 2880²⁴

§ 41 Auslieferg. i. Verb. m. Art. 4 u. 17 deutsch-tschech. Auslieferungsvertrags. Unzulässigkeit der R. mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit im deutsch-tschech. Verkehr 2880²⁵

Rechtskraft

Teilurteil u. R. Wirkung 2452

Anspruch u. R. im deutschen Zivilprozeßrecht. Schrifttum 2454

Rechtsmittel u. R. bei notwendiger Streitgenossenschaft 3541¹

§ 322 ZPO. Umfang der R. Wirkung. Gegenstand der Bindung des zweiten Richters bildet die ältere Entscheidung, daß ein bestimmter Tatbestand die im Vorprozeßurteil bejahte oder verneinte Rechtsfolge habe oder nicht. Die R. kommt nur bei Tatbestand in Frage, der hinsichtlich aller für die Vorentscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte mit d. früheren Tatbestand übereinstimmt. Der Umstand, daß über einen Anspruch rechtskräftig entschieden ist, bedeutet nicht, daß auch hinsichtlich der Mehrforderung Gleiches zu gelten hat, es sei denn, daß der Kl. schon vor Beendigung des Vorprozesses von der Möglichkeit eines weitergehenden Klagebegehrens u. Klagegrundes Kenntnis hatte 3585¹

§ 322 ZPO. Die in den Gründen eines Urteils enthaltene Feststellung, die Parteien hätten den nichtigen Vertrag bestätigt, schafft nicht für einen andern Kl. freit R. in Ansehung der Frage, ob wirksamer Vertrag vorliegt 3549⁵

Wenn in der Urteilsbegründung ein Anspruch sowohl als verfrüht als auch als unbegründet abgewiesen wird, ist festzustellen, welcher von beiden Gründen in R. erwachsen soll 2482¹²

Bei der Aufrechnung mit Gegenforderung darf nicht sowohl die Zulässigkeit der Aufrechnung wie auch ev. der Bestand der Gegenforderung verneint werden. Solche Eventualentscheidungen sind wegen der Ungewißheit über den Umfang der R. unzulässig 3086¹⁰

Ein nach § 304 I ZPO. erlassenes Urteil bindet das Gericht im Nachverfahren nur nach § 318 bzw. §§ 512, 518, niemals aber nach § 322 2488¹⁵

Wird in Rechtsstreit gegen eine Versicherungsgesellschaft einer andern Versicherungsgesellschaft der Streit verkündet, ohne daß diese dem Kl. beiträgt u. wird demnächst durch Urteil ausgesprochen, daß der Kl. entweder gegen die eine oder gegen die andere Versicherungsgesellschaft seinen Anspruch durchsetzen könne, so bleibt diese Entscheidung in dem nachfolgenden Rechtsstreit des Kl. gegen die andere Versicherungsgesellschaft bindend 3216¹⁸

§ 616 ZPO. Nach rechtskräftiger Abweisung der Eheanfechtungsklage kann neue Anfechtungsklage wegen derselben Eigenschaft erhoben werden, wenn nunmehr eine besonders starke Entwicklung der Eigenschaft als bei Eheschließung vorhanden, nachgewiesen werden kann 2493¹⁹

Einrede der R. u. Ausschlußwirkung des § 616 ZPO. im Eheanfechtungsprozeß 3527

Nach Zustellung des Urteils von Anwalt zu Anwalt können diese nicht rechtswirksam vereinbaren, daß die Zustellung als nicht geschehen betrachtet werden soll. Die so getroffene Vereinbarung hindert nicht den Eintritt der R. u.

die Berechtigung, diese geltend zu machen 3544⁴

§ 123 I, II ZPO. setzt rechtskräftige Verurteilung in die Kosten voraus 2587¹⁹

Die R. des Schuldantritts steht dem Einwand des Verbrauchs der Strafklage nicht entgegen 2820⁴⁰

Will das auf eine Gesamtzuchthausstrafe erkennende Gericht in die Gesamtstrafe aufgenommene, am Tage des Urteils teilweise verbüßte frühere Gefängnisstrafen nach dem in § 21 StGB. vorgeschriebenen Maßstab als verbüßten Teil der nunmehrigen Gefängnisstrafe anrechnen, so muß die Anrechnung auch auf den Teil der Strafe ausgedehnt werden, den der Angekl. zu der Zeit verbüßt hat, zu der der Ausspruch der nunmehrigen Gesamtzuchthausstrafe in R. übergeht 2573¹³

Die R. ist im Versorgungsspruchverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen 2531¹

Die in einem rechtskräftigen Urteile enthaltene, an der R. nicht teilnehmende Anerkennung von DB. kann auch nach dem Inkrafttreten des § 65 II VerfG. unter den der Entsch. VBerfOrgG. v. 11. Sept. 1923 aufgestellten Voraussetzungen widerrufen werden 3592²

Rechtsmittel

vgl. auch unter Berufung, Beschwerde, Revision

R. u. Rechtskraft bei notwendiger Streitgenossenschaft 3541¹

Art. 124 DurchfPO. z. AufwG. v. 29. Nov. 1925. Bei telegraphischer Einlegung eines R. kommt es zur Wahrung der Schriftform nur auf das Ankunfts-telegramm an. Das Aufgabetelegramm braucht nicht eigenhändig zu sein 3605¹

Der gesetzliche Vertreter haftet für die Kosten des von ihm selbständig eingelegten R. (§ 298 StPO.) nicht mit seinem eigenen Vermögen, sondern nur mit dem Vermögen des von ihm vertretenen Angekl. 3580³⁵

§ 300 StPO. nicht anwendbar, wenn ein Verteidiger im Irrtum darüber, daß die Berufung zulässig ist, Revision einlegt 2861³⁵

Geltung der Einschränkung der R. in Privatklagen durch die RotPO. v. 6. Okt. 1931 für bereits eingelegte Revisionen? 3533, für bereits erlassene Urteile? 3578³³

Steuerrecht

Auch für Steuerpflichtige, die dauernd im Ausland weilen, gilt die Verlängerung der in § 66 Satz 1 ABG.D. erwähnten Fristen 2759³

§§ 68, 234 ABG.D. Entschuldbarer Rechtsirrtum darüber, daß Werbungskosten eines Gesellschafters einer DGH. bei der einheitl. Gewinnfeststellung geltend zu machen sind, kann zur Zeit als Irrtum auch über die Art u. den Fristenlauf der R. zur Rücksicht führen, wenn die R. frist gegenüber der einheitl. Gewinnfeststellung verfaumt ist 3006²

§ 68 ABG.D. Rücksicht geg. Versäumung der R. frist. Ist rechtzeitige Abfertigung der R. schriftl. durch gewöhnlichen Briefschlüssig behauptet, aber nicht glaubhaft gemacht, so muß nach Treu u. Glauben die Glaubhaftmachung als erfolgt gelten, wenn die empfangende Behörde der Dienstvorschrift zuwider den Briefumschlag nicht aufbewahrt hat 3590¹

Durch rechtskräftige R.entscheidung wird auf dem Gebiete der Besitz- u. Verkehrssteuern eine Neuveranlagung nach § 212 II ABG.D. nicht ausgeschlossen; nur dürfen die neuen Tatsachen dem

FinA. nicht vor der Rechtskraft der R.entscheidung u. so frühzeitig bekannt geworden sein, daß sie von ihm noch im Verfahren über die Berufung gegen den 1. Steuerbescheid hätten geltend gemacht werden können. Auch darf bei Neuaufröhlung des Falls nicht von der rechtl. Beurteilung der R.entscheidung abgewichen werden 3587²

Rechtsmittelbelehrung

§ 268 III StPO. Nicht ausreichende R. als Grund der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Ablauf einer R. frist 2524¹⁷

§ 268 III StPO. Unanwendbarkeit auf den Privatkläger 3582⁴²

Rechtspfleger

vgl. unter Entlastungsgesetz

Rechtsvergleichung

Der Gerichtsstand des Vermögens u. das Ausländer-Forum nach vergleichendem Recht. Schrifttum 2459

Rechtsweg

Art. 129 ABerf. Für vermögensrechtl. Ansprüche der Beamten ist der R. gegeben. Klage auf Feststellung, daß Kl. lebenslänglich angestellter Beamter sei, kann ein von streitigen vermögensrechtlichen Ansprüchen losgelöstes, vom ordentlichen R. ausgeschlossenes Feststellungsbegehren enthalten, kann aber auch die Feststellung, daß Kl. als Beamter zu besolden sei, zum Ziele haben u. dann im ordentlichen R. verfolgt werden 3592¹

Der R. ist unzulässig für Erstattungsansprüche des Staats gegen den Grundeigentümer aus der VO. über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung u. die Förderung der Odlanderfschließung v. 13. Febr. 1924 2516⁵

Wenn aus der RVO. v. 13. Febr. 1924 über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung u. Förderung der Odlanderfschließung eine Verpflichtung der Grundstückseigentümer zu entnehmen sein sollte, im Falle des Art. I § 2 die Kosten der Kultivierung zu erstatten, so würde eine Streitigkeit darüber der Entscheidung der ordentl. Gerichte entzogen sein 3601¹

Im R. verfolgbarer Anspruch des Bedürftigen geg. den zur öffentl. Fürsorge Verpflichteten besteht nicht 3295¹

Streitigkeiten zwischen Kreis u. Gemeinde aus Anlaß der Übertragung von Fürsorgegeschäften. Unzulässigkeit des R. für solche Streitigkeiten, weil diese Beziehungen zwischen Personen des öffentl. Rechts entstanden u. durch Vorschriften des öffentl. Rechts geregelt sind 3555¹⁸

Reformatio in pejus

§ 331 StPO. Erachtet das BG. statt der in der 1. Instanz angenommenen einheitlichen Tat eine Mehrheit selbständiger Handlungen für vorliegend, so darf jede der neu zu bildenden Erfassstrafen die Höhe der aus Freiheits- u. Geldstrafen bestehenden früheren Einheitsstrafen erreichen, die Geldstrafe aber keinesfalls, die Geldstrafe nur bei entsprechender Verringerung der Freiheitsstrafe in dem Umfang der weiteren Erfassstrafe überschreiten. Die alsdann aus den festgesetzten Freiheitsstrafen zu bildende Gesamtfreiheitsstrafe darf nicht höher sein als die des 1. Urteils 2990²⁴

§ 73 StGB., § 358 II StPO. War in dem auf Rechtsmittel des Angekl. aufgehobenen Urteil wegen mehrerer selbständiger Delikte auf mehrere gesonderte Geld- u. Hilfsfreiheitsstrafen erkannt und wird in dem neuen Urteil statt dessen nur einheitliche Straftat ange-

nommen, so darf die hierauf erkannte Strafe die Summe der früheren Einzelstrafen erreichen 2502²³

Regierungsbaumeister

§ 360 Ziff. 8 StGB. R. ohne den Zusatz „a. D.“ als unbefugte Titelführung 2844³

Register

vgl. auch HandelsR.
Das R. recht. Schrifttum 3071
N. wesen. Schrifttum 3071

Reichsabgabenordnung

Bez. § 5 vgl. unter Mißbrauch von Formen usw.

§§ 4, 14, 16, 50 RABgO. Ein bei der Reichsfinanzverwaltung angestellter Buch- u. Betriebsprüfer kann nicht ehrenamtliches Mitglied des FinGer. sein 3292¹

Auch für Steuerpflichtige, die dauernd im Ausland weilen, gilt die Verlängerung der in § 66 Satz 1 RABgO. erwähnten Fristen 2759³

Der Verpächter eines Unternehmens, an den das Unternehmen zurückfällt, ist nicht haftbar i. S. von § 116 RABgO., auch wenn er den Betrieb des Pächters weiterführt 3487¹³

§§ 127, 128, 227 RABgO. Die Erstattung auf Grund rechtskräftiger Steuerbescheide gezahlter Steuern kann nicht mit Gründen begehrt werden, die sich gegen die Rechtmäßigkeit der Steuerbescheide richten u. deshalb gegen die Heranziehung zur Steuer im vorgeschriebenen Rechtsmittelverfahren hätten geltend gemacht werden müssen. Die Frage der Erstattung zu Unrecht gezahlter Steuern aus Rechtsgründen ist im Steuerrecht besonders geregelt und daher ausschließlich nach diesem zu entscheiden 2600¹

§ 36 II Nr. 1 EinkStG. Weisandspflicht nach § 191 RABgO. Provinziale Lebensversicherungsanstalt als „Behörde“ 3236⁴

Auf Grund der Vorschriften der Reichssteuergesetze, insbes. des § 191 RABgO., ist ein preuß. Staatsoberförster verpflichtet, für Zwecke der Einheitsbewertung auf Ersuchen des FinA., des Grundwertauschusses od. des Oberbewertungsauschusses ein Gutachten über den Wert einer Privatwaldung zu erstatten, wenn diese im Bezirk des Oberförsters liegt 3476¹

§ 208. Auch einzelne besondere Umstände können das Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit u. Zuverlässigkeit der gesamten Buchführung beruht erschüttern, daß Schätzung des Gewinns unter Verwerfung der ganzen Buchführung gerechtfertigt ist 3156¹

Die Rechtsmittelbeschränkung des § 265 a RABgO. gilt auch für Rechtsbeschwerden in Einheitswertfachen 2602³

Reichsbahnleihe

Notarielle Bescheinigung über den Erwerb von R. zur Erlangung v. Steueramnestie 3056

Steueramnestie durch Erwerb v. R. 3256

Reichsbank

Bestätigte R.schecks sind nicht Geld i. S. von § 69 ZivVerfStG. 3148¹⁶

Reichsgericht

Aufwertungsfälle vom RG. Schrift. 2687

Systemat. Gesamtregister zu Warnerherz

Nspr. des R. Schrifttum 3541

Beachtung der Rechtsgrundsätze des R. durch die unteren Instanzen 3570¹⁴

Die Gefälligkeitssahrt in der neueren Nspr. des R. u. der OVG. 3301

Die Nspr. des R. über Untreue des Bevollmächtigten 2772

Zuständigkeit des R. zur Entsch. auslieferungspflichtiger Fragen 2882²⁶

Die Straftatbestände des DepotG. und die neuere Nspr. des R. 3049

Reichsmietengesetz

An der Verpächterseite des MVG. u. der Beschw.Stelle zur Ermittlung der Höhe der Friedensmiete u. der gesetzl. Miete ist durch § 1 a RMietG. nichts geändert worden 3675¹

§§ 1 ff. RMietG. Ortsüblicher Mietzins für mit öffentl. Mitteln errichtete Neubauwohnungen ist nicht der für Altraum od. für frei errichteten Neuraum übliche Mietzins, sondern der von der Wohnungsvorsorgegesellschaft festgesetzte Mietzins. Dabei mindern jedoch besondere Verhältnisse des Mieters durch Geräusche diesen festgesetzten Mietzins, da die Festsetzung diesen Umstand nicht berücksichtigt 3675¹

§ 2. Hat das MVG. einen Antrag auf Festsetzung der Friedensmiete endgültig abgelehnt, weil Veränderung der Gegend nicht od. nicht in ausreichendem Maß eingetreten sei, so kann der Antrag wiederholt werden, wenn die Veränderung der Gegend inzwischen fortgeschritten ist 2511¹

Reichspräsident

vgl. unter NotRD.

Reichstag

Notwendigkeit u. Zweckmäßigkeit der auf Grund von Art. 48 NVerf. erlassenen Verordnungen unterliegen nicht der richterl. Nachprüfung. Der Reichspräs. ist berechtigt, eine Maßnahme, deren Außerkräftsetzung der R. verlangt hat, nach der Außerkräftsetzung erneut zu erlassen 3603⁶

Reichsverfassung

bez. Art. 48 vgl. unter NotRD.

bez. Art. 123 vgl. unter Versammlungsverbot

bez. Art. 129 vgl. unter Beamter

bez. Art. 153 vgl. unter Enteignung

Art. 118. Ungültigkeit des Verbots der Parteiform der NSDAP. auch in Hamburg. Grenzen der Freiheit der Meinungsäußerung 2855²⁴

BranntwMonEntschädG. Die Ausschließung der freien Aufwertung und die Einführung fester, die Aufwertung engernder Sätze widerspricht nicht der NVerf. 2469⁶

Reisekosten des RA.

Zur RFrage d. Simultananwalts 2911¹

Reisender

vgl. auch unter Agent

Wenn R. den Bestellschein absichtlich unrichtig ausfüllt und sein gutgläubiger Prinzipal den Vertrag dieses Inhalts bestätigt, so hat der Empfänger nach widerspruchsfreier Hinnahe dieses den wahren Vertragsinhalt unrichtig wiedergebenden Bestätigungsschreibens keine Anstaltsaufhebung 3082⁶ 3602²

Legitimationskarte genügt für die Tätigkeit des R. nur, soweit sich das Aufsuchen von Bestellungen im Rahmen des § 44 Abs. 3 GemD. bewegt. Sowie der R. diesen Rahmen überschreitet u. entgegen der Bestimmung in § 44 Abs. 3 Bestellungen auf Waren auch bei Privatam aufsucht, bedarf er nach § 55 Abs. 7, der nach § 42 Abs. 1 auch für den Inhaber eines stehenden Gewerbes u. seine R. gilt, eines Wandergewerbebescheins. Auch vorbereitende Tätigkeit kann Aufsuchen von Bestellungen sein 3130¹

§ 539 b RVD. Auch der kaufmännische u. verwaltende Teil eines Großhandelsunternehmens kann nach § 539 b der gewerblichen Unfallvers. unterliegen. HandlungsR., dessen Tätigkeit einem nach § 539 b versicherten kaufmänni-

schen Teil des Unternehmens zuzurechnen ist, genießt auch während seiner Beschäftigung, die sich nicht in örtlicher Nähe des versicherten Betriebs abspielt, Versicherungsschutz 3021¹ 3611²

Reklame

§§ 1, 3, 5 UmlWG. Die Doppeldeutigkeit des Ausdrucks „Firma“ darf nicht zu Irreführungen ausgenutzt werden. Wird aus einem Text eine Stelle durch Druck od. auf andere Weise herausgehoben, so erlangt sie hierdurch reklamemäßige Selbständigkeit; sie darf daher auch dann nicht für sich betrachtet irreführend sein, wenn der weitere Text die Irreführung berichtigt. Dies gilt insbes. für „Gratis“-Ankündigungen aller Art, diese sind grundsätzlich unzulässig, wenn die angekündigte Leistung nicht wirklich unentgeltlich stattfinden soll. Kommt infolge Irreführung dieser Art Vertrag zustande, so sind §§ 123, 826, 276 BGB. anwendbar 3131¹

§ 55 GemD. Keine R.- u. Werbetätigkeit ist nicht Auffuchen von Bestellungen 2843⁷

§ 366 Ziff. 10 StGB. R.papier und dessen Beseitigung 2844⁴

Fabrik, die auf Grund der mit ihren Kunden abgeschlossenen Verträge entweder diesen die Verpächterpflicht auflegt, ihrerseits einen best. Prozentsatz der Rechnungsbeträge für ZeitungsR. zu verwenden, oder selbst für diese in Höhe eines best. Prozentsatzes der Rechnungsbeträge ZeitungsR. betreibt, ist in Höhe des vollen Rechnungsbetrages, ohne Rücksicht auf die für R. verwandten Prozentsätze, umsatzsteuerpflichtig 3159⁶

Returs

vgl. unter Versorgungsrecht

Reinwett- u. Lotteriegesez

§ 2. Buchmacher kann auch Kaufmann sein 2835¹

§ 17. Die Ausnahmebestimmung des § 294 II StGB. ist auf § 286 od. auf andere die Öffentlichkeit als Tatbestandsmerkmal fordernde Glücksspiel- oder Lotteriegeseze nicht anzuwenden 2812³¹

Rente

vgl. auch Unterhalt

§§ 842, 843 BGB. Kann der Verletzte mit dem ihm verbliebenen Bruchteil seiner Erwerbsfähigkeit keine Arbeit finden, so entgeht ihm nicht nur ein Bruchteil seines Durchschnittsverdienstes, sondern der ganze Durchschnittsverdienst 2725²⁶

§§ 843 ff. BGB. Wie berechnet sich der Schaden, wenn der durch einen Unfall erwerbsunfähig gewordene Verletzte R.- od. Versicherungsleistungen von einem Dritten erhält? 3182

§ 843 BGB. Bei Prüfung der Frage, was kaufmännischer Angestellter ohne die Verletzung verdient hätte, sind seine Entwicklungsaussichten unter Prüfung seiner tatsächlichen Erfolge zu werten. In heutiger Zeit kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß kaufmann. Angest. alsbald entspr. Anstellung findet, besonders nicht, wenn er körperliches Leiden hat. Nervöse Störungen als Folgen des langdauern den Schadenserfaßes sind bei Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen 3268³

Bei nicht passender einheitlicher Begrenzung der R. Ansprüche mehrerer Kl. ist gem. § 139 ZPO. auf eine richtige Fall. des Ant. hinzuwirken 3308²

Bereits im Zwischenurteil nach § 304 ZPO. ist der Vorbehalt der zeitlichen

- Begrenzung der R. zum Ausdruck zu bringen 3345²¹
- Zur Vollstreckung von auf wiederkehrende Leistungen gerichteten einstweil. Verf. 2558
- Der allgem. R.Grundsatz, daß Geldentschädigung für Schäden nicht bloß vorübergehender Art regelmäßig in Form eines Kapitalbetrages für die Gesamtentschädigung u. nur in Ausnahmefällen als R. zur Abgeltung der einzelnen wiederholt hervorgetretenen Schadenswirkungen zu leisten ist, gilt auch im Gebiete des § 200 WassG. Nur der Unternehmer, der die Wasserentziehung vor der Verleihung vorgenommen hat, kann Festsetzung der Entschädigung in R-Form verlangen; aber nur als Abgeltung zukünftigen, nicht in der Vergangenheit liegenden bereits entstandenen Schadens. Der Schaden nach § 200 WassG. kann nur als einheitliche Gesamtentschädigung u. nicht nach den Wirtschaftsverlusten in einzelnen willkürlich gewählten Zeiträumen bemessen werden. Verhältnis des Schadensersatzanspruches wegen Wasserentschädigung vor u. während des Verleihungsverfahrens einzeln, nach der Verleihung anderers. 3432⁶
- Rentenbank**
- § 12 II GrEwStG. Die R.Grundschuld ist eine gemeine Last. Ihre Übernahme beim Kauf eines Grundstücks ist kein Teil des Preises 3482⁴
- Rentenkauf**
- Hamburger Kammerbriefe als R. 3263⁶
- Revision**
- vgl. auch unter reformatio in pejus
- Zivilsachen**
- § 249 ZPO. Beginn der R.-Frist nach Aussetzung des Verfahrens 2565⁵
- § 546 ZPO. Für Nachprüfung der Entscheidung über die auf Nichtigkeit e. GenVersBeschlusses gerichtete Klage ist Vorliegen der R.-Summe erforderlich, auch wenn gleichzeitig Anfechtungsklage erhoben ist 2948³
- § 546 ZPO. Grundsätze für die Berechnung des Beschwerdewertes bei Klagen gegen die Gültigkeit v. Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, insbes. bei Anfechtungs- u. Nichtigkeitsklagen gegen Beschlüsse einer Gewerkschaftsversammlung; Bedeutung des Kurzwertes der Gesellschaftsanteile für die Berechnung 3552¹²
- § 547 Ziff. 2 ZPO. Wenn bei nichtvorhandener R.-Summe auf Grund mehrerer gesetzlicher Bestimmungen der Anspruch begründet wird, aber nur bei einem Klagegrund die R. ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig ist, kann das R.-Gericht auch trotz einheitlichen Tatbestandes sich nur mit dem privilegierten Klagegrund befassen 3116²⁴
- § 550 ZPO. Nachprüfbarkeit des Kaufalzusammenhangs in der RevJnst. Primafacie-Beweis. 3117²⁶
- § 551 Ziff. 7 ZPO. ist verletzt, wenn der Einwand des eigenen Verschuldens übergangen ist 3553¹³
- Die rechtlich falsche Beurteilung prozeßrechtlicher Vorgänge durch das VG., so z. B. der Frage, ob das VG. mit Recht ein Urteil nach § 331 a ZPO. erlassen habe, begründet inhaltlichen Mangel, auf dessen Rüge § 554 III Ziff. 2 b ZPO. keine Anwendung findet 2475¹⁰
- §§ 554, 560 ZPO. Urteil des OLG., das nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist, kann vom RevG. erst dann für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn in der Verhandlung vor dem RevG. keine das Urteil anfechtenden Anträge gestellt werden; dies ist auch nach Ablauf der Begründungsfrist u. in der mündlichen Verhandlung vor dem RevG. möglich 2906⁶
- Der Anspruch auf Schadensersatz aus § 717 II ZPO. kann noch in der RevJnst. geltend gemacht werden 2568⁶ 3555¹⁶
- Mißbilligung einer Vertragsauslegung wegen Nichtberücksichtigung der Lebenserfahrung. Rückverweisung an das VG. zum Zwecke erneuter Auslegung 3261
- Die Auslegung der in einer Klagebeurteilung enthaltenen prozeßrechtlichen Erklärungen (hier der Erkl., zur Geltendmachung von Schadensansprüchen eines Dritten in eigenem Namen ermächtigt zu sein) untersteht nicht den materiellrechtlichen Auslegungsregeln. Sie ist für das RevG. frei nachprüfbar 3545⁶
- PrGrVerfG. Die Entscheidung der Frage, ob ordnungsmäßiger Genehmigungsantrag gestellt ist, steht nicht dem Gericht zu; es ist an die Auffassung der VerwBehörde gebunden. Die Frage aber, ob Bescheinigung der Genehmigungsbehörde nach § 6 II vorliegt, hat der ordentl. Richter durch auch noch in der RevJnst. zulässige Auslegung der betr. Urkunde zu prüfen u. zu beantworten 2639¹¹
- Das RGef. v. 28. Dez. 1929 betr. Branntw-MonEntschädigung ist auf Rechtsstreitigkeiten anzuwenden, die bei seinem Erscheinen bereits in der RevJnst. schwebten. Von dem Satze, daß für die Zulässigkeit der Rev. gegen ein Ergänzungsurteil das selbständige Vorhandensein der R.-Summe Voraussetzung ist, ist Ausnahme nur für den Fall zuzulassen, daß das Ergänzungsurteil lediglich die Kostenentscheidung enthält, nicht auch f. den Fall, daß es lediglich einen Zinsanspruch als Nebenforderung betrifft 2469⁶
- Das Gef. v. 28. Dez. 1929 betr. Branntw-MonEntschädigung trifft alle nicht rechtskräftig erledigten Entschädigungsansprüche, also auch die in der RevJnst. anhängigen. Wird das Urk. des zweiten Rechtszuges gegen eine Partei nur auf Grund eines nach seiner Verfündung eingetretenen, von ihrem Willen unabhängigen Ereignisses — hier zufolge eines Erlasses eines den bis dahin bestehenden Anspruch zerstörenden Gesetzes — aufgehoben, so bleiben die Kosten des ersten und zweiten Rechtszuges der anderen Partei zur Last 2700¹¹
- Wird die Frage der Kosten, die in zweiter Instanz Gegenstand einer Anschlußberufung war, insoweit der prozeßualen Lage in der RevJnst. wieder Nebenforderung, so ist sie bei Bemessung des Streitwertes auszuschreiben 3557¹⁹
- Strafsachen**
- §§ 185, 193 StGB. Bedeutung einzelner Behauptungen sowie des Wahrheitsbeweises durch das RevG. 2795¹⁸
- §§ 223 ff. StGB. Strafrechtliche Voraussetzungen der Aufsichtspflicht. Nachprüfung der Pflichtwidrigkeit in der RevJnst. 2498²⁴
- §§ 240, 241, 337 StPO. Auf der ungenügend begründeten Zurückweisung der von dem Verteidiger einem Zeugen vorgelegten Frage braucht das Urteil dann nicht zu beruhen, wenn das Gericht das, was durch die Beantwortung der Frage glaubhaft u. verständlich gemacht werden sollte, zugunsten des Angekl. als wahr unterstellt hatte 2575¹⁵
- § 336 StPO. Der Vorsitzende kann Beweisangebote gem. § 219 StPO. nur ablehnen, wenn er die Beweisstatfache als für die Entscheidung völlig unerheblich od. das Beweismittel als ungeeignet ansieht. „Wahrunterstellung“ kommt bei unerheblichen Tatsachen überhaupt nicht in Betracht. Der Vorsitzende kann Ablehnung gem. § 219 mit „Wahrunterstellung“ nicht begründen. Auf einer in diesem Sinne gesetzwidrig ergangenen Verfügung des Vorsitzenden kann das Urteil beruhen, wenn der Angekl. in der Hauptverh. nicht darauf hingewiesen ist, daß entgegen jener Verfügung des Vorsitzenden das Gericht die Beweisstatfache als unerheblich od. widerlegt ansehen werde 3579³⁴
- §§ 338 Nr. 6, 397 StPO. Die revisionsgerichtliche Aufhebung des BU. im Schuldpruch betrifft diesen nicht nur etwa hinsichtlich eines rechtl. Gesichtspunktes, umfaßt ihn vielmehr einheitlich mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen u. nötigt somit das VG. zu neuen Feststellungen u. zu neuer Prüfung aller in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte 2505³³
- § 338 StPO. Ist dem Angekl. zu Unrecht der Bestand eines Verteidigers für die VerJnst. vorenthalten worden, so kann dies in seiner verfahrensrechtlichen Wirkung nicht anders angesehen werden, als wenn ein Verteidiger bestellt gewesen u. nicht zur Verhandlung erschienen wäre 2818³⁸
- Bei Ermittlung des Sinnes des Beweisanzuges kann das RevG. den Utteninhalt mitberücksichtigen. Die R.-Rüge unzulässiger Beschränkung der Verteidigung (§ 338 Ziff. 8 StPO.) steht nur dem Angekl., nicht dem Nebenkläger zu 2821⁴²
- §§ 245, 338 Ziff. 8 StPO. Die Vernehmung eines geladenen u. erschienenen Zeugen darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die in das Wissen des Zeugen gestellten Tatsachen als wahr unterstellt würden. Durch Ablehnung mit dieser Begründung wird die Verteidigung in wesentlichen Punkten unzulässig beschränkt 2825⁴⁶
- § 342 StPO. Eingaben des Angekl. zwecks Urteilsaufhebung unter dem verfahrensrechtlichen Gesichtspunkte des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsverhandlung u. der bedingten R.-Einlegung 2591²⁶
- § 345 StPO. Ein von Urkundsbeamten der zuständ. Geschäftsstelle aufgenommenes Protokoll der R.-Anträge u. deren Begründung ist dann keine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende R.-Begründung, wenn der Angekl. seine an sich nicht erforderliche Unterschrift deshalb verweigert hat, weil er das vom Urkundsbeamten entworfene Protokoll nicht genehmigt, dessen Inhalt nicht als seinem Willen entsprechend anerkennen wollte 3562²⁷
- Beginn der Frist des § 345 StPO. für denjenigen, der seinen Anschluß als Nebenkläger erst nach Verfündung des BU. erklärt 3580³⁷
- §§ 329, 354 StPO. Überspannung des Begriffs der genügenden Entschuldigungsverweisung der Sache an die erste Instanz 2525¹⁸
- § 354 StPO. Zulässigkeit einer Zurückverweisung durch das RevG. an den Amtsrichter 2857²⁷

§ 357 StPD. Aufhebung des Ur. gegen Mitangekl. in der RevZust. 2525¹⁹
 Bis zur Alteneinföndung an das RevG. hat das Gericht, dessen Urteil angefochten wird, die Zustellungen vorzunehmen (StN.) 3563¹
 Gilt die durch die RotPD. v. 6. Okt. 1931 eingeführte Beschränkung der R. in Privatklagesachen auch für bereits eingelegte R.? 3533 3677⁷ 3582^{41 46}

§ 54 AusließG. Tragweite der Spezialität. R.Urteil. Bezügl. des deutsch-niederländ. AusließVertrag 2871³ Bezügl. d. bayr.-franzöf. AusließVertrags 2872⁴

Rheinland

Rechtsverhältnisse der rhein. Gewerbe-gerichte; der Vors. war unmittelbarer Staatsbeamter, er hatte sein Amt im Nebenamt. Die in § 117 I ArbGG. enthaltene Übernahme-pflicht bezieht sich nicht auf nebenamtl. Beamte der ehemal. rhein. Gewerbe-gerichte 2474⁸

Römisches Recht

Zur Lehre vom Zwischenurteil (pronuntiation) bei den sog. actiones arbitrariae. Schrifttum 2463

Rübenlieferungspflicht

vgl. unter Zuder

Rücktritt vom Vertrage

Der R.Berechtigte, der auf Grund der clausula rebus sic stantibus vom Vertrag zurückgetreten ist, haftet für die empfangenen Leistungen lediglich nach Bereicherungs-, nicht nach R.grundsätzen Aus § 327 Satz 1 BGB. ist nicht die Anwendung der Vorschriften über das vertragsmäßige R.Recht auf das gesetzliche R.Recht zu entnehmen 2468⁴

Dingliche Wirkung eines nach §§ 17, 19 I 4 PrAMR. zulässigen relativen Veräußerungsverb. Weigert mit Rücksicht auf ein solches der Grundbuchrichter die Eintragung eines neuen Erwerbers, so kann dieser, ohne vorher den Instanzenzug des Grundbuchverfahrens zu erschöpfen, bei sonst gegebenen Voraussetzungen vom B. zurücktreten 2467³

Bereinbarung, daß die Wegnahme der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sache nicht die Wirkung des R. v. B. habe, entgegen § 5 AbzG., ist unzulässig 2755¹⁷

Rundfunk

R.Gerät eines Landwirts ist pfändbar 3467¹¹

Rußland

Kriminalpolitik u. Strafrechtssystematik unter besonderer Berücksichtigung des sowjetrussl. Rechts. Schrifttum 2780

Saatgutkredit

§§ 415, 417 BGB. Zur Schuldübernahme bei E. 2651²

Sachenrecht

Grundriß des S. Schrifttum 2897

Sachen

vgl. auch unter Kostenwesen b. d. Aufw-Stellen im AufwReg.

Sächs. Ges. betr. den Verkehr mit blei- u. zinkhaltigen Geschirren. Unter der Innenseite sind nicht nur die mit dem Inhalt unmittelbar in Berührung stehenden Teile zu verstehen 2853²⁰

SächsStempStG. i. d. Fass. der RotPD. v. 5. Aug. 1930. Schrifttum 3540

Sachverständiger

vgl. auch S.Gebühren unter Zeugen- u. S.GebD.

Der S. im Zivil- u. Strafprozeß. Schrifttum 3538

Die Pflichten u. Rechte der S. im deutschen Recht. Schrifttum 3539

Bedingungsgemäß abgegebene S.Gutachten können nach ihrer Zustellung an die Parteien nicht mehr abgeändert, Auslassungen auch durch das Gericht

nicht ergänzt werden. Nur die Prüfung ist zulässig, ob die Schätzung offenbar von der wirlk. Sachlage erheblich abweicht (RM.) 3194³

Unterrichtung des Gerichts über allem. Erfahrungsätze auf irgendeinem Wissensgebiete durch Herbeiziehung von S.Gutachten aus anderen Verfahren ohne Antrag einer Partei von Amts wegen. Das ist nicht S., sondern Urkundenbeweis. Daher keine Widerspruchsmöglichkeit einer Partei, keine Ablehnung wegen Befangenheit der S., keine Anwendung der Vorschriften über die Beeidigung (RM.) 3550⁹

§ 406 3PD. Ablehnung eines S. 2508³
 Daß der Beschluß, durch den die Ablehnung eines S. für begründet erklärt wird, der Vorschrift des § 34 StPD. zuwider nicht mit Gründen versehen ist, ist dann unschädlich, wenn die Gründe, die f. das Gericht maßgebend waren, tatsächlich für alle Beteiligten erkennbar u. wenn sie rechtlich zutreffend waren. Auch Ermittlungstätigkeit des S., die nicht sicherheitspolizeilichen Charakter hat, kann Mißtrauen gegen die Unbefangenheit des S. erwecken 2504²⁰
 Ein neues S.Gutachten ist an sich keine neue Tatsache od. neues Beweismittel i. S. v. § 359 Ziff. 5 StPD. Es kann aber — in neuen Erkenntnismitteln der Wissenschaft — neue Tatsachen u. Beweismittel aufzeigen 3581⁴⁰

Im Verfahren nach dem R.BewG. hat das Reich dafür, daß ein preuß. Staatsoberförster ein Gutachten über den Wert einer Privatwaldung ertattet hat, dem Lande Preußen keine Gebühren od. Auslagen zu erstatten. Auf Grund der Vorschriften der Reichssteuergesetze, insbes. des § 191 RMVgD., ist ein preuß. Staatsoberförster verpflichtet, für Zwecke der Einheitsbewertung auf Ersuchen des FinA., des Grundwertauschusses od. des Oberbewertungsausschusses ein Gutachten über den Wert einer Privatwaldung zu erstatten, wenn diese im Bezirk des Oberförsters liegt 3476¹

Sammelpdepot

vgl. Depot

Schadensersatz

§ 249 BGB. Führt die Veruntreuung der Anzahlung auf die beabsichtigte Bestellung einer Maschine im End-ergebnis dazu, daß der Anzahlende die Maschine im Wege der Zwangsversteigerung zu einem Schleuderpreis erwirbt, so ist der Wert, den der Erwerb einer solchen Maschine im Zwangsversteigerungsverfahren für ihn bietet, bei der Bemessung des durch die Veruntreuung verursachten Schadens nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen 2720²⁰

§ 252 BGB. Auch entgangener Spekulationsgewinn kommt unter Umständen in Betracht. Aber abgesehen von der Frage, ob der Gegner mit dieser Möglichkeit rechnen mußte, kann dem Anspruch der Einwand entgegenstehen, daß die Spekulation auch mit Bankrott durchführb. gewesen wäre 3088¹¹

Dadurch, daß der vertragstreue Teil Sch. wegen Nichterfüllung nach § 326 BGB. verlangt, wird der Vertrag nicht zur Auflösung gebracht. Anspruch auf Rückgabe der Gegenleistung ist deshalb unbegründet 2722²²

Der allgem. Rechtsgrundsatz, daß Geldentschädigung für Schäden nicht bloß vorübergehender Art regelmäßig in Form eines Kapitalbetrages für die Gesamtschädigung u. nur in Ausnahmefällen als Rente zur Abgeltung der

einzelnen wiederholt hervorgetretenen Schadenswirkungen zu leisten ist, gilt auch im Gebiete des § 200 WassG. Nur der Unternehmer, der die Wasserentziehung vor der Verletzung vorgenommen hat, kann Festsetzung der Entschädigung in Rentenform verlangen; aber nur als Abgeltung zukünftigen, nicht in der Vergangenheit liegenden bereits entstandenen Schadens. Der Schaden nach § 200 WassG. kann nur als einheitliche Gesamtschädigung und nicht nach den Wirtschaftsverlusten in einzelnen willkürlich gewählten Zeiträumen bemessen werden. Verhältnis des Schanspruch wegen Wasserentschädigung vor u. während des Verleihungsverfahrens einerseits, nach der Verleihung andererseits 3432⁶

§ 286 3PD. Hat der Grundstückseigentümer zur Begründung eines Schanspruches geltend gemacht, er sei durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils zu Aufwendungen zwecks Erhaltung des Eigentums gezwungen worden, so kann ihm nicht entgegengehalten werden, daß nicht er, sondern ein Dritter die Aufwendungen gemacht habe, ohne daß das Rechtsverhältnis zwischen ihm u. diesem Dritten geklärt wird. Unter Umständen kann sich aus diesem Verhältnis, sofern er für Rechnung des Dritten gehandelt hat, auch ohne besondere Ermächtigung das Recht ergeben, den Schaden des Dritten im eigenen Namen geltend zu machen. Eine im Herbst 1925 erfolgte Behinderung im Verlauf eines Grundstücks kann die adäquate Ursache für eine Zwangsversteigerung i. Z. 1927 gebildet haben. Handelt es sich um die Frage, ob Eigentümer durch Behinderung in der Veräußerung in einem bestimmten Zeitpunkt Schaden erlitten hat, so ist der Preis, zu dem er damals hätte veräußern können, nicht mit seinem Erwerbspreis, sondern mit dem Preis zu vergleichen, den er später erzielen konnte 3545⁶

Schadensfreit (§ 287 3PD.)

Hat Pächter die Unterhaltung eines Flußufers mit der Maßgabe übernommen, daß der das normale Maß überschreitende Kostenteil vom Verpächter zu tragen sei, wenn die Knappplasten durch elementare Ereignisse ungewöhnlicher Art über das normale Maß hinausgehen würden, so ist der Pächter beweispflichtig, wenn er ein Übermaß aus solcher Ursache behauptet. Hat er die Veranlassung von Feststellungen über Ursache u. Ausmaß des Übermaßes u. darüber, ob nicht Unterlassung ihm obliegender rechtzeitiger Ausbesserung das Übermaß mit verursacht hat, versäumt, so ist er nicht damit zu hören, daß der Tatrichter zu Unrecht nicht v. dem Recht der freien Schätzung nach § 287 3PD. Gebrauch gemacht habe 2640¹²

Schanfkonzession

RotG. Hat die Behörde die Erlaubnis zum Ausschank an Mitglieder eines Vereins erteilt, so bezieht sich diese auch auf solche Personen, die auf Grund später errichteter Vereinsstatuten nur als passive Mitglieder zugelassen werden 2853²¹

GaststättG. Der Erwerb einer realen Schankwirtschaftsgerechtigkeit muß vor Beginn der Ausübung die Erlaubnis einholen. Diese Pflicht besteht für einen den Ausschank von Getränken betreibenden Verein auch dann, wenn er den Ausschank nicht in der Absicht der Gewinnerzielung betreibt 2854²²

Schulden

§ 243 Nr. 2 StGB. Ein außerhalb der Läden befindlicher Sch. kann nicht als Gebäudeteil gelten 2818⁸⁸

Sched

vgl. auch PostSch.
Die Genfer Sch.konferenz. Schriftt. 3068
§ 21 SchedG. Voraussetzungen der schedrechtlichen Vereicherungsflagge 3136³
Bestätigte ReichsbankSch. sind nicht Geld i. S. von § 69 ZwVerfG. 3148¹⁶
Klage aus einem PapiermarkSch. in England 3163¹

Scheidung

Ausplaudern von Intimitäten des ehelichen Verkehrs ist grundsätzlich eine schwere Eheverfehlung i. S. des § 1568 BGB. 2844¹
Ansprüche einer geschiedenen Frau, wenn der Mann die Vollstreckung der Unterhaltsrente, insbes. bei Neuverheiratung, vereitelt 2578¹
Tschechoslowakische Ehegatten können in Deutschland nicht geschieden werden 2756¹⁸

Schiebung

Ansprüche einer geschiedenen Frau, wenn der Mann die Vollstreckung der Unterhaltsrente, insbes. bei Neuverheiratung, vereitelt 2578¹
Die Sch. unter Ehegatten 2548
Vertrag zwischen einem zahlungsunfähigen Handwerker u. seiner Ehefrau, durch den ersterer auf letztere sein Geschäft überträgt, um sich die Kundschaft zu erhalten, aber die Pfändungen der Forderungen durch seine Gläubiger zu verhindern, ist sittenwidrig 2594¹
Der Ehemann, der im Betrieb der Ehefrau tätig ist, ist im Zweifel Arbeitnehmer u. hat Anspruch auf Tariflohn 2595²

Schiedsrichterliches Verfahren

Die Schiedsgerichtsordnungen des deutschen Landesproduktenhandels. Schrifttum 2618
Internat. Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen. Schrifttum 3071
Das sch. V. im Entw. einer ZPD. 3508
Die ständigen Schiedsgerichte im Entwurf der neuen ZPD. Schrifttum 3539
§§ 1025 ff. ZPD. Begriff „unparteiische Schiedsbehörde“ 2569⁸
§ 1041 Ziff. 2 ZPD. Die Vereinbarung der beiden Gesellschafter einer GmbH., daß sie für die Bestellung einer bestimmten Person als Geschäftsführer stimmen müßten, ist unwirksam. Ein dazu verurteilender Schiedsspruch unterliegt der Aufhebung 2978¹⁸ 3555¹⁷
Die Vollstreckbarkeitsberlg. eines Schiedsspruchs kann unter Umständen abgelehnt werden, weil ein RM. als Parteivertreter nicht zugelassen war und daher das rechtl. Gehör der Partei verjagt worden sei 3583¹
Ein außergerichtlicher Vergleich setzt den Schiedsvertrag in der Regel nicht außer Kraft 2583¹¹
Bei Abschluß beiderseitiger Erlösüberträge liegt eine dem Kartell ähnliche Abmachung vor, auf die die Vorschriften der KartV. Anwendung finden. Zulässigkeit der Schiedsgerichts-klausel. Zulässigkeit v. Strafandrohungen für absichtliche Verstöße gegen den Vertrag 3138⁶

Schiedsurteil

§ 18 EntlWD. Gegen die Aussetzung im Sch.verfahren ist die Beschwerde zulässig 2581⁵

Schlachtsteuer

BaySchG. Schrifttum 2621

Schneefall

Streupflicht bei Sch. unter St.

Schnellverfahren

Nimmt der Angest. seine Berufung zurück, so kann er in dem Verfahren über die Berufung der StM. nicht mehr rügen, daß die Voraussetzungen des § 212 StPD. nicht vorgelegen hätten 2859³¹

Schöffe

Die Bestimmungen, nach denen die Sch. vor dem Sitzungstage auszulösen sind, bedeuten, daß die Sch. nur gerade für den Sitzungstag, der für die Verhandlung vorgezogen ist, auszulösen u. zur Dienstleistung berufen sind 3562²⁸

Schuldanerkenntnis

Eine öffentl. rechtl. Verpflichtung wird durch ihre Anerkennung zu einer privatrechtlichen nur dann, wenn der Schuldner damit einen neuen selbständigen Schuldgrund schaffen will 3601¹
§§ 51, 40, 30 AnlAbblG. Die Anmeldung einer Markanleihe innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldefrist kann nicht durch ein sich auf die Anleihe beziehendes Anerkenntnis des Schuldners ersetzt werden. Anmeldung vor Beginn der Anmeldefrist genügt nicht 2530¹

Schuldübernahme

§ 415 BGB. Rechtslage, wenn bei im Kaufvertrag vereinbarter Erfüllungsübernahme auf Ersuchen des zur Erfüllung verpflichteten Käufers der Verkäufer die Schuld auf Verlangen des mit der Sch. nicht einverständenen Gläubigers zahlt u. die für die Forderung eingetragene Hyp. abgetreten erhält. Es bleibt bei dem für den Verkäufer gegen den Käufer bestehenden Befreiungsanspruch; daraus ergibt sich der Erstattungsanspruch des Verkäufers gegen den Käufer; weiterhin tritt die in § 1164 BGB. behandelte Ersatzforderung an Stelle der bisherigen Forderung gegen den Käufer; sie ist jetzt die durch Hyp. gesicherte Forderung 3440⁹
§§ 415, 417 BGB. Zur Sch. bei Saatkrediten 2651²
Zur Unwendbarkeit des § 419 BGB. Aus dieser Bestimmung ist nicht zu entnehmen, daß der Übernehmer die Zwangsvollstreckung eines Gläubigers, der nur gegen den Schuldner einen Vollstreckungstitel hat, dulden muß 3565²
§ 1164 BGB. Bei Zahlung der vom Käufer bedingt übernommenen Hyp. (nur wenn der Gläubiger nicht kündigt), durch den Verkäufer ist dessen Forderung an den Käufer nicht Ersatz-, sondern Kaufpreisforderung 2631⁶
Der Ausgleichsanspruch des Käufers, der eine später aufgewertete HypSchuld in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat, ohne daß diese Übernahme vom HypGläubiger genehmigt worden wäre, ist anzuerkennen und scheitert nicht daran, daß der Käufer das Grundstück erhalten hat. Dagegen kann dem aus der Übernahme sich ergebenden Befreiungsanspruch des Verkäufers der Käufer nicht die Härteklausele aus § 15 Nr. 2 AufwG. entgegenhalten 2708¹⁵

Schweinefall

vgl. Viehzucht

Schweiz

vgl. auch GoldHypAbkommen
Schweizer Aktienrechtl. Schrifttum 3072
Wenn für einen in der Sch. mit einer schweizerischen Gesellschaft geschlossenen Versicherungsvertrag, nachdem der Versicherte nach Deutschland gezogen ist, die Zahlung der Versicherungsgesellschaft in Reichsmark statt wie bisher in Schweizer Franken vereinbart wird, so führt dies nicht zur Anwendung des deutschen Rechts anstatt des bisher anwendbaren Schweizer Rechts 3222¹
§ 10 AusliefG. i. Verb. m. Art. 1, 6, 7 Deutsch.-schweiz. AusliefVertr. Voraussetzungen der Auslieferungshaft. Tatverdacht ist im Verhältnis zur Sch. keine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Auslieferung 2878¹⁹

Schule

§ 30 VII PrVolksSchUntG. Vermögen-auseinanderlegung ist bei vereinigten Kirchen- u. Sch.ämtern auch heute noch ohne gleichzeitige Trennung der Ämter zulässig. Das stillschweigende Anerkenntnis des Bestehens einer Sch.gemeinde seitens der Sch.aufsichtsbörde genügt für deren Rechtsfähigkeit auch ohne Einrichtung einer Sch.sozietät u. behördliche Einsetzung eines Sch.vor-

standes. Bezeichnung als „geistliches“ Gebäude u. die Bau- u. Unterhaltungslast bez. des Küsterschulhauses ist für die Eigentumsfrage nicht ausschlaggebend. Ist privatrechtl. Eigentum der Ortskirche od. der Schule an dem Vermögen der Küsterlehrerpfünde nicht nachgewiesen, so ist die seit langem bestehende Pfründe selbst als Eigentümerin des Stellenvermögens anzusehen. Teilung der Pfründe 2634⁹

Schutzwaffe

vgl. unter W.

Schutz der Republik

§§ 4 Nr. 1, 11 RepSchG. Der Begriff der Geheimhaltung nach § 128 StGB. Die Unterstützung einer Verbindung kann dadurch geschehen, daß Personen sich öffentlich so zeigen, wie die Teilnehmer der Verbindung aufzutreten pflegen u. Kundgebungen veranstalten, die von diesen gebraucht werden, um die öffentl. Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Rechtliches Zusammentreffen ist möglich zwischen § 4 Nr. 1 u. § 11 RepSchG. 2816³⁴
§ 5 Nr. 1 RepSchG. „Ausbeuterrepublik“ 2817³⁵

Schutzgesetz (§ 823 II BGB.)

§§ 908, 909 BGB. Schädigung durch Lieferbau auf dem Nachbargrundstück. Kein Schuldverhältnis zwischen den benachbarten Eigentümern, auf Grund dessen der Eigentümer des tiefer bebauten für Verschulden von Vertretern aufzukommen hätte, sondern Verpflichtung zum Schadenersatz auf Grund unerlaubter Handlung. Pflicht des Grundeigentümers zur Aufsicht über die Baufirma 2628⁵
Die Verwirklichung des Tatbestands einer Amtspflichtverletzung kann nicht als widerrechtliche Schädigung i. S. des § 831 BGB. betrachtet u. es kann § 839 BGB. nicht als Sch. i. S. von § 823 II BGB. anerkannt werden 3090¹²
§ 26 KraftVerfWD. (Armzeichen) ist SchutzG. i. S. von § 823 II BGB. 3345²¹

Schweinefall

vgl. Viehzucht

Schweiz

vgl. auch GoldHypAbkommen
Schweizer Aktienrechtl. Schrifttum 3072
Wenn für einen in der Sch. mit einer schweizerischen Gesellschaft geschlossenen Versicherungsvertrag, nachdem der Versicherte nach Deutschland gezogen ist, die Zahlung der Versicherungsgesellschaft in Reichsmark statt wie bisher in Schweizer Franken vereinbart wird, so führt dies nicht zur Anwendung des deutschen Rechts anstatt des bisher anwendbaren Schweizer Rechts 3222¹
§ 10 AusliefG. i. Verb. m. Art. 1, 6, 7 Deutsch.-schweiz. AusliefVertr. Voraussetzungen der Auslieferungshaft. Tatverdacht ist im Verhältnis zur Sch. keine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Auslieferung 2878¹⁹

Seerecht

Die beschränkt persönliche Haftbarkeit des Reeders kann zwar über den Rahmen der §§ 765 ff. BGB. hinaus erweitert werden, aber nur dann, wenn eine Gefährdung des Schiffsgläubigerrechts in Frage kommt 3082⁵
Die Sorge für die Seetüchtigkeit des Handelsschiffs 3183
Der Verkäufer, der die durch den Kaufvertrag begründete Verpflichtung, dem Käufer Besitz u. Eigentum zu verschaffen, durch Übergabe der auf ihn indossierten Konossemente erfüllt hat, hat keine Vertragspflicht mehr zu erfüllen 2904⁵

Seeversicherung

Laufende S. Zur Bestimmung von Teilpartien genügt es, daß jede einzelne Partie nach Gewicht oder einem Bruchteil der Gesamtladung in einem gehörig indossierten Konnossement ausgedrückt ist. — Ungeachtet der Fobklausel kann auch die Vorreise unter die Versicherung des Käufers fallen. — Auch Güter, an denen der Versicherungsnehmer erst nach Beginn der Reisegefahr ein Versicherungsinteresse erlangt hat, können unter die laufende S. fallen 3211¹⁵

Selbstschüsse

§§ 53, 367 Ziff. 8 StGB. Legen von S. 2651³

Sicherheit

§ 91 ZPO. Zum materiellrechtl. Kostenersatzungsanspruch. RG. 130, 217 wird für nicht zutreffend gehalten. Zur Frage der Erstattung der Bürgschaftskosten bei der S. Leistung 2520¹⁰
Angehörige der Regentenschaft Tunis sind von der S. Leistung für die Prozeßkosten (§ 110 ZPO.) befreit 3536

Sicherungsabtretung

Die „Provision-Doktrin“ — ein Ersatz f. die S. von Forderungen 3045

Sicherungsgrundschuld 2613**Sicherungshypothek**

vgl. auch Zwangshyp.

Die Eintragung nachfolgender Erklärung im Grundbuch ist zulässig: „Ich bewillige u. beantrage die Eintragung dieser Höchstbetragshyp. in das Grundbuch. Auf Verlangen der Gläubigerin bin ich verpflichtet, nach Feststellung der Höhe ihrer Forderung darein zu willigen, daß die S. in Höhe des festgestellten Betrags nebst Zinsen in eine gewöhnl. Hyp. nebst 5% Zinsen umgewandelt wird. Zur Sicherung dieses Anspruchs bewillige u. beantrage ich die Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch zugunsten des Gläub. der obigen Hyp.“ 2743⁵

§ 8 a I Ziff. 1 BadGewäudeSondStG. Eine S. für öffentl.-rechtl. Geldforderung ist als eine dingliche privatrechtliche Belastung anzusehen 2604³

Sicherungsübereignung

Erfordernis der bestimmten Bezeichnung der zu übereignenden Gegenstände. Rolle der Vermutungen des § 1006 BGB. bei der S. 2579²

Mala fides superveniens bei der S. 3060
Die Zapfeinrichtung einer Benzintankanlage ist nicht ohne weiteres wesentlicher Bestandteil der Tankanlage. Ist Tankanlage mit Zapfeinrichtung zur Sicherung übereignet u. wird dann die Zapfeinrichtung durch eine neue ersetzt, so erwirbt der Sicherungseigentümer an der neuen Zapfeinrichtung nicht ohne weiteres Eigentum 3391⁷

Kundenfinanzierungsgeschäfte, bei denen der Kunde Eigentum überträgt, insbes. S. verträge zwischen der Brauerei u. den von ihr belieferten u. finanzierten Gastwirten, wenn letztere fast ihr ganzes Inventar u. Mobilien durch Besitztstitut übereignen, sind nicht schlechthin sittenwidrig 3149¹

Siedlungsgenossenschaft

vgl. unter G.

Siedlungsrecht

vgl. auch unter Heimstättengefäß

Das RSiedlG. v. 11. Aug. 1919 nebst Ausf. Best. Schrifttum 2615

§ 6. Gef. v. 1. März 1923 über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 RSiedlG. Begriff der „Ansiedlung“ u. der „Gefährdung des Schutzes von Nutzungen“ 2532¹

§ 20 RSiedlG. Das Wiederkaufsrecht ist privatrechtlicher Natur 2646¹

§ 20 RSiedlG. Bedeutung der Ausübung des Wiederkaufsrechts gegenüber den Gläubigern von Hypotheken, mit denen der Siedler das Grundstück nach Eintragung des Wiederkaufsrechts belastet hat 3289⁴

Der Unterstützungsanspruch nach § 25 a RSiedlG. und § 36 PrAusfG. zum RSiedlG. kann auch dann gegeben sein, wenn der Vorbesitzer des Siedlungsunternehmens die Beendigung des Arbeitsverhältnisses herbeigeführt hat. Entlassener Arbeiter hat nur dann Anspruch auf Unterstützung, wenn er bei der Entlassung noch arbeitsfähig ist. Der Anspruch kann bei mehrmaliger Arbeitslosigkeit innerhalb des halben Jahres mehrmals begründet sein. Krankengeld hat als Ersatz für den Arbeitsverdienst eine Kürzung der Unterstützung zur Folge. 3493¹

Zahlung eines Geldbetrags zur Abwendung des von Siedlungsgesellschaft geltend gemachten Vorkaufsrechts ist auf Seiten des Zahlenden nicht sittenwidrig. Rechtslage, die bei Rückforderung des Gezahlten entsteht 3442¹¹

Silberfuchs

S., die in einer Fuchsfarm gehalten werden, sind regelmäßig nicht gezähmte, sondern gefangene wilde Tiere. Fahrlosigkeit bei Erschießung eines entwichenen S. liegt nicht vor, wenn der Schütze das erlegte Tier nach den Umständen für ein herrenloses Tier ansehen konnte (ZK.) 3463⁵

Sittenwidrigkeit

bez. § 826 BGB. vgl. unter Unrech. Handlung

§ 138 BGB. Vereinbarung, laut der ein Unternehmer bei Vertragsangebot den ihm für seinen Betrieb angemessen erscheinenden Preis um 20% erhöhen soll, während bei dem Besteller der Glaube erweckt werden soll, es handle sich um einen Preis, den der Unternehmer auf Grund seiner Berechnung für angemessen gehalten habe, ist sittenwidrig u. nichtig 2561¹ 3602³

§ 138 BGB. Nichtigkeit eines GenVers. Beschlusses auf Kapitalerhöhung, wenn dieser, ohne einem Kapitalbedarf der AktG. zu dienen, lediglich zum Schutz vor Überfremdung gefaßt ist u. dabei durch die Art der Aktienbildung, -ausstattung u. -begebung in die kapitalistischen Rechte der Minderheit eingegriffen 2951⁴

§ 138 BGB. Verträge zwischen den Aktionären über die Abstimmung in GenVers. sind nicht unzulässig, wenn sie nicht gegen die guten Sitten od. besondere Vorschriften des Aktienrechts verstößen 2958⁶

§ 138 BGB. Bilanzgenehmigungsbeschluss einer GmbH. nichtig, wenn wertlose Patente mit hohem Wert eingesetzt sind 2976¹⁷

§ 138 BGB. Die Abtretung einer Forderung durch GmbH. an den alleinigen Eigentümer ihrer Anteile zum Zwecke der Erlangung des Armenrechts ist nichtig 3141⁹

§ 138 BGB. Sittenwidrige Ausbeutung einer Monopolstellung 3086¹⁰

§ 138 BGB. Kundenfinanzierungsgeschäfte, bei denen der Kunde Eigentum überträgt, insbes. Sicherungsübereignungsverträge zwischen der Brauerei und den von ihr belieferten u. finanzierten Gastwirten, wenn letztere fast ihr ganzes Inventar u. Mobilien durch Besitztstitut übereignen, sind nicht schlechthin sittenwidrig 3149¹

§ 138 BGB. Unsitliches Verhalten eines Landwirts beim Erwerben von Df. Hilfe 3607³

§ 138 BGB. Vertrag zwischen einem zahlungsunfähigen Handwerker und seiner Ehefrau, durch den ersterer auf letztere sein Geschäft überträgt, um sich die Kundschaft zu erhalten, aber die Pfändungen der Forderungen durch seine Gläubiger zu verhindern, ist sittenwidrig 2594¹

§ 817 BGB. Dem Konkursverwalter, der Rückgabe einer Leistung des Gemeinschuldners als sittenwidrig verlangt, kann der Einwand nicht entgegen gesetzt werden, daß auch dem Gemeinschuldner ein Verstoß wider die guten Sitten zur Last falle 2563³

Sittlichkeitsdelikte

vgl. auch Prostitution

§ 184 StGB. Voraussetzungen für die Annahme der Unzüchtigkeit bei zu einer Serie gehörigen Abbildungen, die für sich allein betrachtet eine geschlechtliche Beziehung nicht erkennen lassen 2795¹⁷

Die Entsch. über den Antrag, der Zeugin, an der der Angekl. eine unzüchtige Handlung begangen haben soll, aufzugeben, den Vorgang vor dem Gericht körperlich darzustellen, um dadurch die Unwahrheit ihrer Angaben u. ihre Unglaubwürdigkeit zu erweisen, steht im Ermessen des Gerichts, das im Rahmen der ihm allgemein obliegenden Aufklärungspflicht zu prüfen hat, ob die beantragte Beweiserhebung eine beachtliche Klärung des Sachverhalts erwarten läßt 2820⁴¹

Sitzungsprotokoll

§ 273 StPO. Unzulässigkeit zeitweiliger Entfernung des Angekl. aus dem Sitzungssaal lediglich durch Anordnung des Vorsitzenden 2506³⁴

§§ 244, 274 StPO. Ausschließliche Beweiskraft für den Beweisjah eines in der Hauptverhandlung gestellten Beweisanspruchs hat das S. nur, wenn es nicht lüdenhaft ist 2824⁴⁵

Standinavien

Der Kronensturz 3649

Sonntagsruhe

§ 105 e GewD. Wann verkauft Einzelhändler überwiegend Milch? 3469¹⁵

§ 366 Ziff. 1 StGB. Verpacken u. Verladen am Sonntag 2844⁶

§ 366 Ziff. 1 StGB. Treibjagd und S. 3467¹²

Spartasse

Das Schrifttum über das deutsche S. wesen 1900—1929. Schrifttum 2688

Wenn S. einem Kreditfucher ein einlageleeres Gefälligkeitssparbuch ausstellt, damit er von einem das Buch erwerbenden Geldgeber Darlehen erhält, so bedeutet das Vereinbarung dahin, daß das, was der Erwerber zahlt, die dem Sparbuch entspr. Valuta sein soll u. daß deshalb der S. Einreden aus dem Schuldverh. zwischen ihm u. dem Kreditfucher nicht zustehen sollen. Der Möglichkeit der Annahme einer allg. Außenvollmacht, insbes. einer solchen auch f. außergewöhnliche Geschäfte seitens des Vorstands einer städt. S. an einzelnes Vorstandsmitglied sind die Grenzen gezogen, die sich aus der Notwendigkeit des Schutzes öffentl. Belange ergeben. — Annahme eines Ausfuhrungsvertrags bei Anfrage betr. die Ordnungsmäßigkeit eines Sparbuches u. der von der S. erteilten Auskunft. Beantwortung einer solchen Anfrage fällt in den laufenden Geschäftsbereich des S. direktors, soweit sie sich auf Punkte bezieht, die der zuständ. Prü-

fung des Leiters unterliegen. Deshalb unter Umständen vertragl. Schadensersatzpflicht der S. nach §§ 276, 278 BGB. Öffentl. Körperschaft haftet zwar bei unerlaubten Handlungen ihrer Beamten im Gebiet des priv. Rechts wie Körperlich. des nichtöffentl. R., also ohne Anspruch auf die im § 839 BGB. bestimmten Milderungen der Haftung, aber andererseits begründet das Vorliegen eines Falls des § 839 ihre Haftung nicht auch dort, wo nichtöffentl. Körperschaft nicht haften würde. Bei Erteilung einer unrichtigen Auskunft über die Ordnungsmäßigkeit eines Sparbuchs kann schon Evidentialdolus den Tatbestand des § 826 BGB. erfüllen. Miterbschulden des nach der Ordnungsmäßigkeit des Sparbuchs Fragenden 3090¹²

Die Erteilung einer Auskunft über einen Kunden auf dessen Wunsch u. zu dessen Nutzen ist nicht nur bei Banken, sondern auch bei S. etwas Alltägliches. Hiermit muß auch eine Stadtgemeinde, die einen S.betrieb führt, rechnen. Das ist bei Prüfung der Frage, ob die S. für die Auskunft verantwortlich gemacht werden kann, zu beachten 2469⁵

Erteilung einer Auskunft durch den S.-direktor kann Gegenstand eines Vertrags sein, der bei Unrichtigkeit die S. zum Schadensersatz verpflichtet. Miterbschulden, wenn nach Lage der Sache die Richtigkeit der Auskunft bedenkenlich erscheinen muß 3097¹³

Durch nur mündliche Übertragung eines (täglich fälligen u. vollkommen sicheren) Anspruchs gegenüber einer S. auf die GmbH. kann eine „Einzahlung“ nicht geleistet werden 2991²⁶

Der „Sparfonds für die Beamten und Dienstverpflichteten des Provinzialverbandes von Brandenburg“ von 1911 ist keine öffentl. S. i. S. der §§ 55 ff. AufwG.? Aufwertungspflicht der Provinz f. Sparguthaben aus § 62 AufwG. nicht über 15% 3565¹

§§ 30, 40 AnlAbblöG. Das Sparbuch einer städt. S. ist kein Schuldschein der Gemeinde 2713¹⁷

HessGewStG. Kreditgenossenschaften sind nicht als dem öffentl. Verkehr dienende S. anzusehen 3612¹

Sparvertrag

Verfehlt der Agent einer Lebensversicherungsgesellschaft den Versicherungsnehmer bei Abschluß des Versicherungsvertr. in den Glauben, daß es sich um bloßen S. handle, so kann sich der Versicherungsnehmer unter den Gesichtspunkten sowohl der Betrugsanfechtung als auch der culpa in contrahendo vom Vertrag lösen 3227⁴

Spekulation

§ 252 BGB. Auch entgangener Gewinn kommt unter Umständen in Betracht. Aber abgesehen von der Frage, ob der Gegner mit dieser Möglichkeit rechnen mußte, kann dem Anspruch der Einwand entgegenstehen, daß die S. auch mit Bankkredit durchführbar gewesen wäre 3088¹¹

Spirituen

Die Geltendmachung eines Preisunterbietungsverbots bei einer eigenen S.-marke wird weder durch die WD. über Preisbindungen für Markenwaren vom 16. Jan. 1931 noch durch die Ausf.-WD. v. 30. Aug. 1930 od. sonstige Rot.-WD. verhindert. Autonome Preisbindungen der zweiten Hand dieser Art fallen auch nicht unter § 1 KartWd., diese ist insofern auch nicht durch § 1 III WD. v. 26. Juli 1930 abgeändert worden 3662^{4a}

Sport

Die Voraussetzung für die Errichtung einer eingetr. Genossenschaft ist auch dann gegeben, wenn die Genossenschaft der Beschaffung der wirtschaftl. Mittel für eine gemeinsame S.betätigung dienen soll (Erbau einer Regelschule durch die Genossenschaft, deren Genossen Mitglieder eines Reglerbundes sind) 3109²⁰

Staatenlose

S. steht ein Anspruch auf Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft nach Maßgabe des Gef. vom 14. Juli 1904 nicht zu 2784⁴

Staatsanwaltschaft

Nimmt der Angekl. seine Berufung zurück, so kann er in dem Verfahren über die Berufung der St. nicht mehr rügen, daß die Voraussetzungen des § 212 StPD. nicht vorgelegen hätten 2859³¹

Des Widerstands gegen die Staatsgewalt macht sich derjenige schuldig, der einem zur sofortigen Beschlagnahme aus eigener Entschliebung berechtigten Hilfsbeamten der St. bei Durchführung dieser Maßregeln durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet 2643¹⁴

Stadtgemeinde

Die Erteilung einer Auskunft über einen Kunden auf dessen Wunsch und zu dessen Nutzen ist nicht nur bei Banken, sondern auch bei Sparkassen etwas Alltägliches. Hiermit muß eine St., die einen Sparkassenbetrieb führt, rechnen. Das ist bei Prüfung der Frage, ob die Sparkasse für die Auskunft verantwortlich gemacht werden kann, zu beachten 2469⁵

§§ 30, 40 AnlAbblöG. Das Sparbuch einer städtischen Sparkasse ist kein Schuldschein der G. 2713¹⁷

Steht einer Gasanstalt das dauernde Recht zu, städtische Straßen u. Plätze für Legung u. Unterhaltung von Gasrohren zu benutzen, so hat mangels anderweitiger vertragsmäßiger Regelung die St. die Kosten der durch Aenderung der Straßen erforderlichen Verlegung der Gasrohre zu tragen 2753¹³

Sind ein Amtsverband u. eine aus dem Verband auscheidende St. bei ihrem im Januar 1921 abgeschlossenen Auseinandersetzungsvertrag von einer im Oktober 1919 unter den damaligen Geldverhältnissen aufgestellten Berechnung ausgegangen, so ist dieser Umstand bei Abmessung der Höhe der Aufw. in gebührender Rücksicht zu ziehen 2707¹⁴

Die Befugnis der Bezirksämter, auf Grund des nach § 25 III Satz 3 Gef. über die Bildung einer neuen St. Berlin v. 27. April 1930 erlassenen Ortsgef. v. 15. Dez. 1920, 10. Febr. 1921 u. 2. März 1921 innerhalb des ihnen übertragenen Geschäftsbereiches die St. Berlin nach außen zu vertreten, wird durch das Gef. v. 30. März 1931 nicht berührt. Preuß. Gef. über die vorläuf. Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts für die Hauptstadt Berlin v. 30. März 1931 3282¹

Stempelsteuer

GebD. für Notare, LandesGebD. für Rechtsanwälte. StempStG. mit Tarif. Schrifttum 3540

TarSt. 7 IX Nr. 3 PrLStempStG. Versteigerung eines Vertrags, durch den ein R. gegen Lieferung von Strom aufgegeben wird. Keine Anwendung der für Kauf- u. Lieferungsgeschäfte gegeb. Befreiungsvorschr. 2938²³

TarSt. 7 Ib PrLStempStG. Die Begründung eines Erbbaurechts ist kein Veräußerungsgeschäft u. nicht als solches zu versteuern 2642¹³

TarSt. 7 Ib, 10 IIc PrLStempStG. Die Übertragung der Beteiligungsziffer am Kaliabfah ist Verpachtung, nicht Kauf 2936²²

TarSt. 10 II, §§ 3, 6 PrLStempStG. Pachtverträge, deren Verlängerung von dem Pächter einseitig verlangt werden kann, werden nur nach der ursprüngl. Vertragsdauer versteuert 3279¹⁵

§ 10 TarSt. 15 PrLStempStG. Entstehung des Abtretungstempels bei der mit der Hypbestellung verbundenen Abtretung des Brandversicherungsanspruchs an den HypGläub. 2739³⁸

TarSt. 15, 18 PrLStempStG. Bewilligung einer Vormerkung auf Eintragung einer Hyp. an bestimmter Stelle ist mit 3 RM zu versteuern 3280¹⁶

Die Erhebung des Stempels nach TarSt. 3 BayStempStG. ist durch § 33 GrEwStG. ausgeschlossen 3607¹

SächsStempStG. i. d. Fass. der RotWD. v. 5. Aug. 1930. Schrifttum 3540

Steueramnestie

Zur StWD. v. 23. Aug. 1931 2675
Drei Begriffe: Steuerpflichtiger Wert; einer Rechtspflicht zuwider; Kenntnis v. den nicht angegebenen Werten u. Eröffnung derselben 2676

Notarielle Bescheinigung über den Erwerb v. Reichsbahnleihe zur Erlangung v. St. nach der 2. StWD. 3056

Bilanzfragen der St. 3256

Steuerbescheid

§ 82 RAbgD. Zulässigkeit vorläufiger Bescheide 2529¹

Einsteuer. Ist zweifelhaft, ob wegen der Beteiligung eines Pflichtigen an Gesellschaft od. Gemeinsh. als Mitunternehmer einheitliche Gewinn- bzw. Verlustfeststellung zu treffen ist, od. verzögert sich die einheitliche Feststellung, so kann die Veranlagung des Pflichtigen bezügl. der übrigen Einkünfte in entsprechender Anwendung des § 82 I RAbgD. vorläufig vorgenommen werden 3005¹

Durch rechtskräftige Rechtsmittelentsch. wird auf dem Gebiete der Besitz- u. Verkehrssteuern eine Neuveranlagung nach § 212 II RAbgD. nicht ausgeschlossen; nur dürfen die neuen Tatsachen dem FinA. nicht vor der Rechtskraft der Rechtsmittelentsch. u. so frühzeitig bekannt geworden sein, daß sie von ihm noch im Verfahren über die Berufung gegen den 1. St. hätten geltend gemacht werden können. Auch darf bei Neuaufröhlung des Falls nicht von der rechtl. Beurteilung der Rechtsmittelentsch. abgewichen werden 3587²

Die Erstattung auf Grund rechtskräftiger St. gezahlter Steuern kann nicht mit Gründen begehrt werden, die sich gegen die Rechtmäßigkeit der St. richten u. deshalb gegen die Heranziehung zur Steuer im vorgeschriebenen Rechtsmittelverfahren hätten geltend gemacht werden müssen. Die Frage der Erstattung zu Unrecht gezahlter Steuern aus Rechtsgründen ist im Steuerrecht besonders geregelt u. daher ausschließlich nach diesem zu entscheiden 2600¹

§ 6a KapVerkStG. Die Gesellschaftssteuer gehört nicht zu den Steuern, für die im Gesetz selbst ein besonderer schriftlicher B. vorgeesehen ist 2601²

Steuerhinterziehung

Nichtet sich die Rechtsvermutung des § 18 Nr. 4 BierStG. 1931 gegen jurist. Personen, so entfällt sie, wenn

Sicherung übereignet und wird dann die Zapfenrichtung durch eine neue ersetzt, so erwirbt der Sicherungsgegenwärtiger an der neuen Zapfenrichtung nicht ohne weiteres Eigentum 3391⁷

§ 1226 RVO. Ein sog. Tankwart, der eine an öffentlicher Straße stehende T. zu warten, an vorfahrende Kraftwagen Betriebsstoffe gegen sofortige Zahlung abzugeben, gegebenenfalls die Wagen abzuschmieren, kleine Handreichungen zu leisten, auch die Wagen mit Druckluft für die Reifen und mit Kühlwasser für den Motor zu versehen hat, ist Gemeinbegünstigter und unterliegt der Invalidenversicherungspflicht nach der RVO. 3398¹

Tarif

§ 1 TarVO. Der Ehemann, der im Betrieb der Ehefrau tätig ist, ist im Zweifel Arbeitnehmer und hat Anspruch auf T.lohn 2595²

Kündigung ist nicht schon deshalb nichtig, weil sie erfolgt ist, um einer Lohnerhöhung auf Grund eines ZwangsT. zu entgegen, dem der Arbeitnehmer als Organisationsmitglied unterfällt 2654¹

Die Ausschlußfrist des § 16 des Tar-Vertr. für Angestellte der priv. Versicherungsunternehmungen gilt auch für Aufsichtsführer, für die die tarifl. Schlichtungskommission nicht zuständig ist 3232¹

Bearbeiten, die zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gehören, fallen nicht unter den ReichsT. für das Baugewerbe. Die Anwendung des T. wird aber noch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Weg landwirtschaftl. Zwecken zu dienen bestimmt ist 3475¹

Die Ausschlußfristen des T.vertrags für den Aachener Steinkohlenbergbau gelten nicht für die Urlaubsvergütung 3153³

Zum Entgelt i. S. von § 160 RVO. gehören auch die Kohlen, die ein in einem knappschaftlich versicherten Betrieb beschäftigter Arbeiter nach dem maßgeblichen T.vertrag zu beanspruchen hat, aber nicht abnimmt. Ihr Wert ist daher bei Berechnung der Versicherungsbeiträge dem Barlohn zuzurechnen 3239²

Tatbestand des Strafurteils

vgl. unter Urteilsgründe

Taube

Fang u. Abschluß zahmer Tauben 2685

Tausch

vgl. WohnungsT., ferner GrundstücksT. unter GrErvSt.

Teillage

Bei Abweisung einer auf mehrere Ansprüche unterschiedslos gegründeten T. ist festzustellen, wie sich der Klageanspruch auf die mehreren Ansprüche verteilt 2482¹²

Teilurteil

T. u. Rechtskraftwirkung 2452

Telegramm

Art. 124 DurchfVO. zum AuswG. vom 29. Nov. 1925. Bei telegraphischer Einlegung eines Rechtsmittels kommt es zur Wahrung der Schriftform nur auf das AnkunftsT. an. Das AusgabeT. braucht nicht eigenhändig zu sein 3605¹

Testamentsvollstrecker

§ 2205 BGB. Bei Fortführung eines Handelsgeschäfts durch die Erben des verstorbenen Einzelkaufmanns ist die Tatsache, daß T. ernannt sind, im Handelsregister nicht einzutragen. Auch kann dadurch die Haftung der Geschäftl. Firma fortsetzenden Erben für die Geschäftsschulden nicht in eine beschränkte i. S. der Erbenhaftung umgewandelt werden 3073¹

Thüringen

§ 70 ThürStGB. Der Dienststrafrichter ist an die Feststellung des Strafrichters gebunden. Die Frage, ob Beamter durch seine Verfehlung das Vertrauen und die Achtung, die die amtliche Wirksamkeit erfordert, völlig verloren hat und deshalb des Dienstes zu entsetzen ist, ist nicht vom Standpunkt einer einzelnen Beamtenklasse aus zu beurteilen, sondern nach den Anforderungen, die im allgemeinen an Beamte gestellt werden 2866¹

Tierhaltung

§ 833 II BGB. Landwirt, der seinem als umsichtig und zuverlässig erwiesenen, von Jugend an mit Pferden vertrauten, seine Pferde genau kennenden 25 Jahre alten Sohn das Fuhrwerk anvertraut, macht sich keiner Unterlassung schuldig, wenn er ihm nicht besondere Verhaltensmaßregeln gibt 3445¹³

§ 960 BGB. Silberfuchse, die in einer Fuchsfarm gehalten werden, sind regelmäßig nicht gezähmt, sondern gefangene wilde Tiere. Fahrlässigkeit bei Erschießung eines entwichenen Silberfuchses liegt nicht vor, wenn der Schütze das erlegte Tier nach den Umständen für ein herrenloses Tier ansehen konnte 3463⁵

§§ 222 II, 230 II StGB. Den Landwirt, der zur Überwachung des Hofes u. Viehes Hunde hält, trifft vermöge seines Berufs die erhöhte Pflicht zur sorgfältigen Überwachung der Hunde 3453²²

§ 366 Biff. 5 StGB. Die „andern Orte“ brauchen nicht öffentlich zu sein; auch Privatwege fallen darunter. Auf frei umherlaufende Tiere erstreckt sich § 366 Biff. 5 nicht 3468¹³

§ 366 Biff. 5 StGB. PrFeldjPolG. Viehtreiben auf dem Lande. Autoverkehr 3468¹⁴

§ 367 I Nr. 11 StGB. ist dahin zu verstehen, daß das Halten eines wilden Tieres dann polizeilich genehmigt sein muß, wenn das in Betracht kommende wilde Tier zu einer Tiergattung zählt, die vermöge der natürlichen Anlagen, Eigentümlichkeiten u. Gesplogheiten der ihr angehörigen Tiere als gefährliche wilde Tiere anzusprechen ist 2650¹

Tierquälerei (§ 360 Biff. 13 StGB.)

T. setzt schmerzverregendes Einwirken auf den Körper des Tieres voraus 2840⁵

Titelführung, unbefugte (§ 360 Biff. 8 StGB.)

Regierungsbaumeister ohne den Zusatz „a. D.“ als u. T. 2844³

Todesstrafe

Soll die T. Gesetz bleiben? Schrift. 2779

Torpedoingenieure

Zur Versorgung der T. 2532²

Totschlag

§ 213 StGB. Zur Annahme einer schweren Beleidigung i. S. dieser Bestimmung genügt jede schwere Kränkung des Totschlägers durch das Behalten des Getöteten. Die Vorschrift behandelt nicht privilegierten T.fall, ihre Bedeutung besteht vielmehr nur darin, daß unter gewissen, im Gesetz hervorgehobenen Voraussetzungen die Zubilligung mildernder Umstände, die im übrigen Ermessensfrage ist, zwingend vorgeschrieben ist 2808²⁵

Tötung beim Raub. Die gleichzeitige Anwendung der §§ 214 u. 251 StGB. nebeneinander ist rechtlich unmöglich 2808²⁵

§ 214 StGB. Im Falle des T. bei Unternehmung einer strafbaren Handlung müssen die Urteilsgründe außer den Tatbestandsmerkmalen der vorsätzlichen

Tötung und versuchten Tötung auch diejenigen Tatsachen angeben, die erforderlich sind, um außer Zweifel zu stellen, daß der Totschlag oder dessen Versuch bei „Unternehmung“ irgendeiner strafbaren Handlung begangen wurde, einerlei, ob dieses Unternehmen selbst bereits zu einer strafbaren Handlung gediehen war 2829⁶⁰

Tötung, fahrlässige

F. T. durch Kraftfahrzeug vgl. unter R. vgl. auch bezügl. § 844 BGB. unter Un-erlaubte Handlung

§ 222 StGB. Unfallverhütungsvorschriften d. Baugewerk-Berufsgenossenschaften. Bauunternehmer. Hochspannungsleitung bei Neubauten. F. T. Kaufsalzammenhang 2852¹⁹

§§ 222, 230 StGB. Die Vorhersehbarkeit des Unfalls ist regelmäßig zu verneinen, wenn durch die Fahrlässigkeit des Verletzten die überwiegende Bedingung für den Erfolg gesetzt wurde, namentlich wenn der Verletzte sich mutwillig in Gefahr gestürzt hat 3373⁴¹

§§ 222 II, 230 II StGB. Den Landwirt, der zur Überwachung des Hofes u. Viehes Hunde hält, trifft vermöge seines Berufs die erhöhte Pflicht zur sorgfältigen Überwachung der Hunde 3453²²

§ 222 II StGB. Zu den besonderen Berufspflichten eines polizeilichen Vollstreckungsbeamten gehört es, auch außerhalb des Dienstes im Gebrauch von Schußwaffen Voricht u. Zurückhaltung zu zeigen 3668⁸

Transportgefährdung

Unzutreffend ist die Rechtsauffassung, daß eine Verletzung des § 25 II KraftfVO. ohne gleichzeitige Annahme einer T. i. S. des § 316 StGB. nicht gedacht werden könne 3358²⁷

Treu und Glauben

vgl. bezügl. § 242 BGB. im AuswRegister unter „Ausw.“

T. u. G. im Verkehr. Schrifttum 2943

Treuhand

Jahrbuch des T.rechts. Schrifttum 3066 Das T.verhältnis setzt die Übertragung eines zum Vermögen des T.gebers gehörenden Gegenstands auf den T.nehmer voraus. Haben die Parteien trotz Fehlens dieser Voraussetzung das zwischen ihnen begründete Rechtsverhältnis als T.verhältnis bezeichnet, so wurde dadurch T.verhältnis nicht begründet 3105¹⁸

Tschechoslowakei

Vor tschechoslow. Gerichten können deutsche AuswAnsprüche geltend gemacht werden 2662¹

Tschechoslow. Ehegatten können in Deutschland nicht geschieden werden 2756¹³

DAusliefG. i. Verb. m. deutsch-tschechoslow. AusliefVertrag. Unzulässigkeit der Rechtshilfe mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit im deutsch-tschechoslow. Verkehr 2880²³

Tunis

Angehörige der Regentschaft T. sind von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten (§ 110 ZPO.) befreit 3536

Umsatzsteuer

§ 1 Nr. 1 UmsStG. Soweit Roh- oder Weißzuckerwerk den rübenbauenden Gesellschaftern einen Teil der Melasse unberechnet überläßt, entsteht keine U.-pflicht 2656¹

§§ 1 Nr. 1, 3 Nr. 3 UmsStG. Keine U.-befreiung bei Tierzuchtverbänden, die aus eigenwirtschaftlichen Beweggründen Leistungen bewirken. Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder bei solchen Verbänden 3486¹¹

§§ 1 Nr. 1, 2 Nr. 4 UmsStG. Badische Gemarungsgemeinde wird mit der

Verpachtung von Jagd und Fischerei sowie mit der Abgabe von Wasser an Dritte in der Regel u.pflichtig 3487¹²
Lieferrn Bauunternehmer, Handwerker ujm. für Heimstättenzwecke an Siedlungsgesellschaften, die im Auftrage der Ausgeber d. Siedlungsverfahren durchführen, so sind diese Lieferungen u.frei 3483⁶

§ 2 Nr. 8 UmfStG. Die sog. Retrozessionsprovision, die der Rückversicherer von dem weiteren Rückversicherer erhält, stellt sich als Prämienermäßigung dar u. ist daher u.frei 3237⁶

§§ 2 Nr. 14, 16 UmfStG. Rückvergütungen eines Konsumvereins an seine Mitglieder sind dem u.pflichtigen Entgelte zuzusetzen, soweit der Betrag der Rückvergütungen dadurch erhöht wird, daß in ihm auch durch den Verkauf an Nichtmitglieder erzielte Gewinne enthalten sind 3158⁴

§ 3 Nr. 3 UmfStG. Entgelte, die von Mitgliedern eines Viehweidevereins an den Verein je nach der Größe der Vereinsleistungen gezahlt werden, sind u.pflichtig 2656²

§ 8 UmfStG. Fabrik, die auf Grund der mit ihren Kunden abgeschlossenen Verträge entweder diesen die Verpflichtung auferlegt, ihrerseits einen best. Prozentsatz d. Rechnungsbeträge f. Zeitungsreklame zu verwenden, oder selbst für diese in Höhe eines best. Prozentsatzes der Rechnungsbeträge Zeitungsreklame betreibt, ist in Höhe des vollen Rechnungsbetrages, ohne Rücksicht auf die für Reklame verwandten Prozentsätze, u.pflichtig 3159⁶

Die Antragsfrist des § 37 IV DurchsBest. zum UmfStG. beginnt, wenn dem Antragsteller wesentliche Voraussetzungen des Vergütungsanspruchs erst nach dem Schlusse des Kalendervierteljahres bekannt wurden und vorher nach dem Verhalten der Steuerbehörde nicht bekannt sein konnten, zeitigstens mit diesem Bekanntwerden 2602⁴

Vom Vermieter vereinnahmte Hauszinssteuer ist Teil des u.pflichtigen Entgelts 3679¹

Uneheliches Kind

Bei Pfändung von Arbeits- od. Dienstlohn eines unehelichen Vaters ist dem Schuldner für Berliner Verhältnisse jetzt ein Betrag von 27 RM wöchentlich zur Bestreitung seines eigenen notwendigen Unterhalts u. je 9 RM wöchentlich für die Ehefrau und die Verwandten pfandfrei von Amts wegen zu belassen 3608¹

Unerlaubte Handlung

Vgl. § 823 II vgl. unter Schutzgesetz

§ 831 unter Berichtigungsgelbfte

§ 836 unter Gebäudeeinsturz

§ 823 BGB. Die Eigentümer von Gegenständen, die zum Zwecke des Verkehrs auf der Straße bestimmt sind, haben die Pflicht, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß die Gegenstände dem Verkehr nicht gefährlich werden. Der Eigentümer eines Kleinkraftwagens, der merkt, daß anderer, von dem er nicht weiß, daß er in der Benutzung eines solchen geübt und zuverlässig ist, das Rad benutzen will, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dies nicht geschieht 3322¹³

§ 823 BGB. Merkantilwert eines Kraftfahrzeugs nach einem Unfall 3386¹

§ 823 BGB. Schadensersatzanspruch eines Kraftfahrers beim Zusammenstoß mit Pferdehändler. Haftbarkeit des Fahrzeughalters für den neben ihm sitzenden Fahrer 3388⁴

Für die Haftung nach §§ 823 ff. BGB. ist der Kl., für die Haftung nach der Vorschrift des KraftG. ist der Vell. für den ursächl. Zusammenhang beweispflichtig 3327¹⁶

§ 823 BGB. Wer in Ausübung an sich erlaubter Selbsthilfe einen Menschen, der sich in einer die Gefahr des Stürzens nahegelegenen Stellung befindet, zurückstößt, wo Wegdrängen oder gar schon ausdrückliche Aufforderung genügen würde, handelt schuldhaft 2782²

§ 823 BGB. Noch weiter anhaltender od. drohender Schneefall befreit nicht unter allen Umständen von der Pflicht zum Streuen. Wenn grobe Streumittel für längere Zeit große Gefahr erheblich mildern, so ist Streuen erforderl. 3206¹²

§ 823 BGB. Silberfuchse, die in einer Zuchsfarm gehalten werden, sind regelmäßig nicht gezähmte, sondern gefangene wilde Tiere. Fahrlässigkeit bei Erschießung eines entwichenen Silberfuchses liegt nicht vor, wenn der Schütze das erlegte Tier nach den Umständen für ein herrenloses Tier ansehen konnte 3463⁵

§ 823 BGB. Verschulden des Betriebsunternehmers wird nicht schon dadurch allein ausgeschlossen, daß die schädigende Handlung von der Polizei nicht verboten oder gestattet oder gebuldet war, vielmehr ist es seine Sache, die erforderl. Maßregeln zu treffen 3444¹²

§§ 823, 826 BGB. Die Erteilung einer Auskunft über einen Kunden auf dessen Wunsch und zu dessen Nutzen ist nicht nur bei Banken, sondern auch bei Sparkassen etwas Alltägliches. Hiermit muß auch eine Stadtgemeinde, die einen Sparkassenbetrieb führt, rechnen. Das ist bei Prüfung der Frage, ob die Sparkasse für die Auskunft verantwortlich gemacht werden kann, zu beachten 2469⁶

§§ 823, 828 II BGB. Eine Dreschmaschine so einzurichten oder so aufzustellen, daß kein Unbefugter an sie herankommen und auch nicht absichtlich in einen Teil des Getriebes hineingreifen kann, ist wirtschaftlich nicht möglich und kann von den Landwirten nicht verlangt werden 2562²

Bei Übernahme des dem Verpächter gehörenden Inventars zum Schätzungswert hat der Pachtfolger keine Ansprüche aus Sachmängelhaftung gemäß § 493 BGB. gegen den Vorpächter. Voraussetzungen der §§ 823, 826 BGB. 3460¹

§§ 823, 831 BGB. Wenn Reinigungsmittel bei einer der Gebrauchsanweisung entsprechenden Anwendung nicht feuergefährlich ist, dann haftet der Lieferant nicht für einen Brand, der bei einer wesentlich abweichenden Anwendung entsteht 3204¹⁰

§ 826 BGB. Der Inhaber eines Monopolbetriebs darf sich nicht durch Sperre eine bevorrechtigte Stellung in der Zwangsverwaltung des gesperrten Grundstücks oder gegenüber dem die Zwangsverw. betreibenden Gläubiger verschaffen. Auch die Benutzung rechtskräftiger Vollstreckungstitel kann gegen die guten Sitten verstoßen 3102¹⁶

Bei Erteilung einer unrichtigen Auskunft über die Ordnungsmäßigkeit eines Sparbuches kann schon Eventualdolus den Tatbestand des § 826 erfüllen 3090¹²

Unlauterer Wettbewerb durch irreführende Reklame („Gratis“-Eintragung der Firma in Adressbuch). Kommt infolge solcher Irreführung ein Vertrag zustande, so sind §§ 123, 826, 276 BGB. anwendbar 3131¹

§ 826 BGB. Ansprüche einer geschiedenen Frau, wenn der Mann die Vollstreckung der Unterhaltsrente, insbes. bei Neuverheiratung, vereitelt 2578¹

Die Ausnutzung des durch § 7 AufwG. vorbehaltene Ranges ist nicht dadurch bedingt, daß der Eigentümer die Grundschuld zur Kreditbeschaffung benutzt. Die Ausnutzung des Ranges durch den nur dinglich haftenden Eigentümer verstößt nicht gegen § 826 BGB. und schafft nicht die Voraussetzungen des § 1 AufwG. 2689¹

§ 11 KraftG. § 842 BGB. Hat der Haftpflichtige dem Verletzten auch nach seiner Wiederherstellung den insolge Verlustes seiner Dienststellung entstehenden Schaden zu ersetzen? 3599

§§ 842, 843 IV, 845 BGB. Für die Ehefrau eines Arztes kann sich aus § 1356 BGB. die Verpflichtung zur Leistung von Sprechstundenhilfe ergeben. Wer die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit einer Ehefrau schuldhaft verursacht, kann sich selbst dann nicht mit Erfolg gegen die ihm deshalb an sich obliegende Erstattung der Heilungskosten wenden, wenn der Ehemann der Verletzten diese in seiner Eigenschaft als Arzt selbst behandelt 3338¹⁹

§§ 842, 843 BGB. Kann der Verletzte mit dem ihm verbliebenen Bruchteil seiner Erwerbsfähigkeit keine Arbeit finden, so entgeht ihm nicht nur ein Bruchteil seines Durchschnittsverdienstes, sondern der ganze Durchschnittsverdienst 2725²⁶

§§ 843 ff. BGB. Wie berechnet sich der Schaden, wenn der durch einen Unfall erwerbsunfähig gewordene Verletzte Renten- oder Versicherungsleistungen von einem Dritten erhält? 3182

§ 843 BGB. Bei Prüfung der Frage, was kaufmännischer Angestellter ohne die Verletzung verdient hätte, sind seine Entwicklungsaussichten unter Prüfung seiner tatsächlichen Erfolge zu werten. In heutiger Zeit kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß kaufmännischer Angestellter alsbald entsprechende Anstellung findet, besonders nicht, wenn er körperliches Leiden hat. Nervöse Störungen als Folgen des langdauernden Schadensprozesses sind bei Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen. 3268⁸

§ 844 II BGB. u. § 10 II KraftG. haben nicht den Verlust tatsächlich bezogenen Unterhalts, sondern den Verlust des Rechtes auf Unterhalt im Auge. Entscheidend ist, ob der unterhaltspflichtige Getötete zur Leistung der Unterhaltspflicht imstande war 3353²²

Unfall

vgl. unter Verkehrsunfall

Unfallverhütungsvorschriften

Betriebsunternehmer, der U. nicht befolgt hat, wird nicht dadurch entlastet, daß die Berufsgenossenschaft seine Schutzvorrichtungen längere Jahre ungeprüft gelassen hat, auch nicht dadurch, daß an der benutzten Maschine seit Jahrzehnten kein Unfall vorgekommen ist 3203⁹

§ 222 StGB. U. der Bergwerks-Berufsgenossenschaften. Hochspannungsleitung bei Neubauten 2852¹⁹

Ungarn

Die in U. eingetragene Vertretung einer ausländischen AktG. besitzt eine von der Rechtspersönlichkeit der ausländischen Gesellschaft verschiedene Rechtspersönlichkeit nicht. Ladung u. Prozesseinlassung der Zweigniederlassung wirkt für u. gegen das Stammgeschäft 3024²

Unlauterer Wettbewerb

§ 1 UnlWB. Nicht das Preisunterbieten an sich ist sittenwidrig, auch nicht die Ausnutzung jeden Vertragsbruchs, sondern die Ausnutzung eines Scheiterns, das durch die lückenlose Bindung aller sonstigen Abnehmer den Unterbietenden einen Vorteil verschafft. Zur Bindung der zweiten Hand können verschiedene Systeme nebeneinander verwandt werden, wenn sie nur insgesamt die Abnehmer lückenlos ergreifen; nachträglicher Hinweis auf die Preisbindung ersetzt diese ebensowenig wie Bekanntheit der Händler mit den Bestrebungen des Markenerzeugers 3662^{4a}

§§ 1, 16 UnlWB. Durch Duldung kann R. auf eine verwechslungsfähige Firma selbst dann geschaffen werden, wenn die ursprüngliche Annahme zum Zweck der Verwechslung erfolgt ist. Der so erlangene wertvolle Besitz kann auch bei Umwandlung der Einzelfirma in GmbH. durch Aufnahme des Namens in deren Firma erhalten werden 2965¹⁰

§§ 1, 3, 5 UnlWB. Die Doppeldeutigkeit des Ausdrucks „Firma“ darf nicht zu Irreführungen ausgenutzt werden. Wird aus einem Text eine Stelle durch Druck oder auf andere Weise herausgehoben, so erlangt sie hierdurch reklamemäßige Selbstständigkeit; sie darf daher auch dann nicht für sich betrachtet irreführend sein, wenn der weitere Text die Irreführung berichtigt. Dies gilt insbes. für „Gratis“-Ankündigungen aller Art, diese sind grundsätzlich unzulässig, wenn die angekündigte Leistung nicht wirklich unentgeltlich stattfinden soll. Kommt infolge Irreführung dieser Art Vertrag zustande, so sind §§ 123, 826, 276 BGB. anwendbar 3131¹

§§ 3, 13 UnlWB. Das Recht zur Beschw. gegen Beschluß des Registerrichters, durch den die Änderung der Firma eines Dritten abgelehnt worden ist, steht nur demjenigen zu, dessen Firmenrecht durch die Verfügung beeinträchtigt ist. Ansprüche, die auf Grund von u. W. erhoben werden könnten, geben ohne die obige Voraussetzung das Beschwerde-recht nicht 3077³

§ 13 UnlWB. Sittenwidrigkeit des Vor-gehens öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten, mit anderweit versicherten mehr als ein Jahr vor Ablauf des bisherigen Vertrags Vorversicherungsverträge für die Zukunft abzuschließen 3213¹⁶

Die Grundzüge über die Verwechslungsfähigkeit zweier Firmen sind für § 30 StGB. u. § 16 UnlWB. die gleichen; entscheidend nach § 16 UnlWB. ist die örtliche Priorität 3135²

Unmöglichkeit der Leistung

Ein der Genehmigung einer Behörde unterworfenen Vertrag ist nichtig, sobald die Genehmigung endgültig versagt worden ist. Nachträgliche Abänderung des Verwaltungsbereichs kann den Vertrag nicht wieder ausleben lassen u. zwar auch dann nicht, wenn die Parteien ihre Gebundenheit an den Vertrag über den Zeitpunkt der Genehmigung hinaus gewollt haben; § 308 BGB. findet auf solche Verträge keine Anwendung 3449¹⁸

§ 323 BGB. Ist in Verkaufsangebot die Haftung für die bei Vertragschluß vorhandenen Sachmängel ausgeschlossen, als Gegenleistung für die Bindung aber ein Belassen schon gezahlter Summen für den Fall der Nichtannahme vereinbart, so kann der aus dem Angebot Berechtigte nicht die Rück-

zahlung der gezahlten Summen aus dem Grunde verlangen, weil nach Abgabe des Angebots ein Sachmangel eingetreten sei, der die angebotene L. unmöglich macht 2903⁴

Unterbrechung des Verfahrens

vgl. unter Aussetzung

Unterhalt

Die u. Leistung des Ehemanns u. Vaters kann auch in einer Tätigkeit im Geschäft der Ehefrau bestehen 3308²

§ 844 II BGB. und § 10 II KraftfG. haben nicht den Verlust tatsächl. bezogenen U., sondern den Verlust des Rechtes auf U. im Auge. Entscheidend ist, ob der u. pflichtige Getötete zur Leistung der U. pflichtig imstande war. Wenn die u. pflichtige Mutter im Erwerbsgeschäft des Ehemanns tätig ist u. der selbst nicht u. pflichtige Ehemann auf Grund seines Erwerbs das u. berechtigte Kind seiner Ehefrau mit im gemeinschaftl. Haushalt ernährt, so kann hierin U.-gewährung seitens der Mutter gefunden werden 3353²²

Ansprüche einer geschiedenen Frau, wenn der Mann die Vollstreckung der U.-rente insbes. bei Neuverheiratung, verweigert 2578¹

Die Pfändung von Hypotheken, die dem zum U. verpflichteten Elternteil des Hypothekgläubigers bis zu dessen Volljährigkeit vorbehalten sind, ist unzulässig 2583¹⁰

Unterschlagung

Durch Vermischung fremden Gelds mit eigenem kann U. nur begangen werden, wenn der Täter den Willen hat, sich hierdurch die fremden Gelder zuzueignen 2823⁴⁴

Der Zueignungswille kann unter Umständen dadurch seinen Ausdruck finden, daß der Täter die Sache einem Dritten zur eigentumsgleichen Ausnutzung überträgt, wenn die fremde Sache gerade hierdurch zugleich ihrem Sachwerte nach dem eigenen Vermögen zugeführt wird 2831⁵³

Der geheime Wille, die zum Inzasso empfangenen Gelder für sich zu verwenden, schließt den Eigentumsübergang auf den Geschäftsherrn u. damit die U. nicht aus 3118²⁶

U. liegt nicht vor, wenn der Erwerber weiß, daß die ihm veräußerte Sache unter Eigentumsvorbehalt gekauft ist 3231¹¹

Wegnahme von dem Ermordeten gehörig. Gegenständen — Raub in Idealkonkurrenz oder U. in Realkonkurrenz? 2807²⁴

Umts. u.

§§ 348, 349, 351 StGB. Schwere Urkundenfälschung im Amte kann mit schwerer Umts. rechtl. zusammentreffen. Beseitigt der Täter Urkunden, um die Entdeckung von ihm begangener U. zu verhüten, so ist die Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, nur dann erfüllt, wenn er sich dadurch den Weg zur Fortsetzung der U. offenhalten oder sich den Besitz der unterschlagenen Beträge sichern wollte 2502²⁷

§§ 350, 354 StGB. Der Inhaber einer Posthilfsstelle ist nach der „Allg. Dienst.-anw. f. Post u. Telegraphie“ Beamter. Werden dem Inhaber der Posthilfsstelle seitens des Publikums Geldbeträge zum Zweck der Erledigung von Zahlungen übergeben, so sind diese Beträge ihm jedenfalls dann amtl. anvertraut, wenn sie ihm von dem Einzahler im Glauben, er sei für die Annahme zuständig, gezahlt u. von ihm

auch in diesem Sinne angenommen wurden 2814³³

§ 350 StGB. Beamter empfängt amtl. Gelder auch dann, wenn die Gelder auf Grund privatrechtl. Verträge für eine Privatperson von der öffentl. Verwaltung erhoben werden 2837³

§§ 350, 351 StGB. Die Gebühren der Gerichtsvollzieher gehen mit der Erhebung durch den Gerichtsvollzieher in das Eigentum des Justizfiskus über 3559²²

§ 350 StGB. Dem Gewahrsamsinhaber kann das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Verwendung amtl. Gelder für sich dann gefehlt haben, wenn er mit der Einwilligung derjenigen Persönlichkeit rechnen durfte, die zur Verfügung über die Gelder befugt gewesen wäre. Er darf dies aber nur dann, wenn die Einwilligung innerhalb der Dienst- u. Amtsgewalt der betr. Persönlichkeit liegt 3668⁹

Untersuchungshaft

§ 114 StPD. Hat im Haftprüfungstermin ein UG. einen von einem andern UG. erlassenen Haftbefehl bestätigt, so ist Haftbeschwerde an das dem ersten UG. übergeordnete LG. ausgeschlossen 2859³⁰

§ 115 StPD. Das Recht zur weiteren Haftbeschwerde u. das Recht zur Beschwerde gegen den die Anberaumung eines Haftprüfungstermins verjagenden Beschluß stehen dem Angeeschuldigten nur alternativ, nicht kumulativ zu 2594⁵

Die Rechte aus § 115 StPD. stehen dem Verhafteten nicht kumulativ, sondern alternativ zu 3560²⁴

§ 116 StPD. Weitere Haftbeschwerde auch über die Art u. Weise der Durchführung der U. 2860³²

Staatenlosen steht ein Anspruch auf Entschädigung für unschuldig erlittene U. nach Maßgabe des Ges. v. 14. Juli 1904 nicht zu 2784⁴

Untervermietung

§ 29 MietSchG. Kein wichtiger Grund ist der Umstand, daß der Untermieter Ausländer ist. Ebensowenig kann die Erzeugung der Erlaubnis des Vermieters zur U. versagt werden, weil der Mieter nach seinen wirtschafil. Verhältnissen nicht auf die U. angewiesen ist 2511²

Ist Mietvertrag mit einer Gesellschafts-firma, deren Inhaber Einzelfirma ist, als Mieterin mit der Maßgabe geschlossen, daß die Unterfugung einer U. kein Recht auf vorzeitige Kündigung gebe, so ist die Auslegung des Vertrags dahin, daß das Mietverhältnis auf Erwerb der Firma nicht ohne weiteres übergehe, nicht ausgeschlossen, sondern naheliegend 2946²

Untrene (§ 266 StGB.)

U. nach § 146 GenoffG. vgl. unter G. Die Mpr. des RG. über U. des Bevollmächtigten 2772

Annahme von Rabatten durch den Bevollz. keine Dienstpflichtverletzung i. S. der §§ 332, 331 StGB. Dagegen kann der Bevollz., der die Rabatte nicht für sich in Anspruch nehmen darf, sie vielmehr an die Partei auszufehren hat, schon durch ihr Verschweigen gegenüber der Partei, um sich gegen deren berechtigtes Herausgabeverlangen zu schützen, sich des Betrugs schuldig machen. Für den Fall einer Verteilung des Individualanspruchs der Partei auf Herausgabe des Rabatts durch eigenmächtige Bg. des Bevollz. über die erparten Beträge kommt auch U. in Betracht 3559²³

Bei Rüdigung des die Vertretung in einem bürgerl. Rechtsstreit betr. Anwaltvertrags seitens der Partei gegenüber ihrem wegen U. strafgerichtl. verurteilten Prozeßbevollmächtigten u. Beauftragung eines andern RA. an des ersteren Stelle liegt notwendiger Anwaltwechsel vor, der die Erstattungs-pflicht hinsichtl. der Kosten beider Anwälte durch die unterliegende Gegenpartei begründet, auch wenn das Strafurteil später aufgehoben u. der erste RA. rechtskräftig dadurch freigesprochen wurde 3576²⁵

Der Versicherungsfall d. Veruntreuungsversicherung. Schrifttum 3185

Urkundenbeweis

vgl. I. im Wechselprozeß unter B.
Unterrichtung des Gerichts über allgem. Erfahrungssätze auf irgendeinem Wissensgebiete durch Herbeiziehung von Sachverständigengutachten aus anderen Verfahren ohne Antrag einer Partei von Amts wegen. Das ist nicht Sachverständigen-, sondern U. Daher keine Widerspruchsmöglichkeit einer Partei, keine Ablehnung wegen Befangenheit der Sachverständigen, keine Anwendung der Vorschriften über die Beidigung (ZR.) 3550⁹

Die Verlesung eines früher in derselben Sache ergangenen Urteils bildet insoweit keinen Teil der Beweisaufnahme u. unterliegt nicht den für diese geltenden Vorschriften über die beschränkte Verlesbarkeit, als sie nur erfolgt, um dem Gericht ein klares Bild von der Prozeßlage zu geben, die sich aus der teilweisen Aufhebung des Urts. ergeben hat (StM.) 2825⁴⁷

Urkundenfälschung

§ 267 StGB. Auch wenn der Aussteller von Urkunde sie mit dem ihm zukommenden Namen unterzeichnet hat, kann sie unter Umständen fälschlich angefertigt sein, dann nämlich, wenn Zuläge zu der Unterschrift oder der sonstige Urkundeninhalt als Aussteller eine andere Person erscheinen lassen, als den wirtl. Aussteller 2498²⁵

§ 267 StGB. Zwar erfordert die U. nur die — neben der Unechtheit festzustellende — „abstrakte“ Rechts- u. Beweis-erheblichkeit der Urkunde, immer aber muß sich aus dem Inhalt der Urkunde selbst ergeben, daß sie allein oder in Verbindung mit andern Beweismitteln für Rechte u. Rechtsverhältnisse beweis-erheblich sein kann 3121²⁷

§ 267 StGB. Als Urkunden im Rechts-sinne kommen auch andere Gegenstände als Schriftstücke in Betracht, voraus-gesetzt, daß sie nach Gesetz, Verkommen oder Vereinbarung der Beteiligten dazu bestimmt u. geeignet sind, über ihr körperl. Dasein hinaus eine Gedan-kenäußerung des Urhebers darzustellen u. für bestimmte rechtl. Beziehungen Beweis zu erbringen. Die bei der Eichung von den Eichbeamten an Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten (Benzin-pumpen) angebrachte Plombierung ist als Teil der öffentl. Gesamturkunde anzusehen, die die Gesamtheit der an den vorgeschriebenen Stellen angebrachten Stempelungen darstellt. Die Er-setzung des einzelnen Stempels — Plombierung — durch nichtamtl. Stemp-el, sei es den alten, ursprüngl. vom Eichbeamten angebrachten, durch Ab-nahme aber seiner amtll. Eigenschaft beraubten oder neuen, vom Täter selbst unbefugt angefertigten Stempel, stellt danach die Verfälschung der gan-zen öffentl. Urkunde dar 2499²⁶

§ 267 StGB. Zur Annahme ein. öffentl. Urkunde muß in formeller Beziehung mindestens aus der Urkunde hervor-gehen, daß der zur Vertretung einer bestimmten Behörde oder Amtsstelle berufene Beamte in deren Norm als Aussteller sich kundgibt. Zur Form der öffentl. Urkunde gehört regelmäßig die Beidrückung des Amtsstempels oder -siegels. An der zur Festsetzung der öffentl. Urkunde erforderlich. Best. einer Urkunde zum öffentl. Glauben fehlt es dann, wenn sie nur für den Empfänger persönl. bestimmt ist ohne die Absicht, ihm damit ein Beweismittel gegen Dritte in die Hand zu geben 2811³⁰

§ 269 StGB. Wird die abschließende Fer-tigstellung einer öffentl. Urkunde im Einklang mit den darüber erlassenen Nachrichten dem in der Bescheinigung benannten Inhaber der Urkunde über-tragen, so stellt eine der erteilten Er-mächtigung widersprechende Ausfüllung des Vordrucks Blankettmißbrauch dar, während eine im Rahmen der über-tragenen Befugnis erfolgte Eintragung mit dem übrigen Inhalt der öffentl. Urkunde zu einem untrennbaren Gan-zen verwächst 2643¹⁵

§ 269 StGB. liegt nicht vor, wenn jemand, der von anderem ein Blanko-akzept erhält, damit er es nach wei-terer Ausfüllung für den Auftrag-geber diskontiere, d. Akzept im eigen. Namen ausfüllt u. verwertet 2999²

§ 348 II StGB. u. § 1497 RWD. stehen zueinander nicht im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz. Einer Zuwiderhand-lung gegen § 1497 RWD. macht sich schuldig, wer von der Invalidentarte eines versicherungspflichtig Beschäftig-ten Marken ablöst, sie dann in andere Nutztungsarten einsetzt u. von neuem entwertet, wenn auch der Inhaber der Karte ohne Hinterlassung Angehöriger gestorben ist u. deshalb aus ihr keine Ansprüche mehr erhoben werden kön-nen. Auch solche Invalidentarte ist Urkunde in dem weiten Sinne des § 348 II StGB. 3219²¹

§§ 348, 349, 351 StGB. Schwere U. im Amte kann mit schwerer Amtsunter-schlagung rechtl. zusammentreffen. Bes-seitigt der Täter Urkunden, um die Entdeckung von ihm begangener Unter-schlagungen zu verhüten, so ist die Ab-sicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, nur dann erfüllt, wenn er sich dadurch den Weg zur Fortsetzung der Unterschlagungen offenhalten oder sich den Besitz der unterschlagenen Be-träge sichern wollte 2502²⁷

Urkauf

Der U.aufspruch entsteht grundsätzl. mit dem Stichtag. Kann er wegen Krank-heit während der Dauer des Arbeits-verhältnisses nicht in Natur erfüllt werden, so verwandelt sich der U.auf-spruch in einen Geldanspruch 3155⁴

Die Ausschlussfristen des TarVertr. für den Achener Steinhohlenbergbau gel-ten nicht für die U.vergütung 3153³

Urteilsberichtigung

§ 319 ZPO. Wird im Wege der B. der Urteilsformel der Satz hinzugefügt, daß die Berufung zugelassen werde, so ist die Berufung trotzdem nur zu-lässig, wenn sie binnen zwei Wochen nach Zustellung des — noch nicht be-richtigten — Urts. erster Instanz ein-gelegt ist 3291¹

Sat das Gericht bei der Beschlußfassung ein eingelegtes Rechtsmittel in offen-bar unrichtiger Würdigung der Zu-lässigkeitsvoraussetz. als unzulässig ver-worfen, dann kann es seine Entsch. bei

nachträgl. Erkenntnis seines Irrtums abändern. § 318 ZPO. gilt nicht für Beschlüsse 3566⁶

Auch die durch unrichtige Parteiangaben veranlaßten Unrichtigkeiten in gerichtl. Entsch. können Gegenstand einer U. i. S. v. § 319 ZPO. werden 3570¹³

§ 320 ZPO. Schuldhaft handelt RA., der auf einer Urkunde, die auf der einen Seite ein Urteil in abgekürzter Form u. auf der andern Seite einen das Urteil berichtenden Beschl. mit dar-unter stehendem Bekenntnis der er-folgten Zustellung des Urteils enthält, seinen Namen unter dieses Empfangs-bekenntnis setzt, ohne dabei u. bei alsbaldiger Weitergabe an die Partei den Inhalt der Urkunde näher zu prüfen 2466²

Urteilsergänzung (§ 321 ZPO.)

Von dem Satz, daß für die Zulässigkeit der Rev. gegen ein Ergänzungsurteil das selbständige Vorhandensein der RevSumme Voraussetz. ist, ist Aus-nahme nur für den Fall zuzulassen, daß das Ergänzungsurteil ledigl. die Kostenentscheidung enthält, nicht auch für den Fall, daß es ledigl. einen Zinsanspruch als Nebenforderung be-trifft 2469⁶

U. abgelehnt, obwohl Kostenentscheidung bez. eines von mehreren Verklagten fehlt 2526¹

Sat das Gericht versehentl. unterlassen, die Mehrkosten wegen der Anrufung des unzuständigen Gerichts (§ 276 III ZPO.) dem siegreichen Kl. aufzuerlegen, so ist diese Kostenfolge auf Antrag des Bekl. durch Ergänzungsurteil (§ 321 ZPO.) auszusprechen 3607²

Urteilsgründe des Strafurteils

Die Vorschriften des § 267 StPB. über den Inhalt der U. setzen sachl. Prü-fung der gegen den Angekl. erhobenen Beschuldigung durch das Gericht vor-aus u. greifen deshalb nicht Platz, wenn die Berufung des Angekl. wegen seines nicht genügend entschuldigenden Ausbleibens sofort verworfen wird. Wohl aber muß das Urts. in diesem Fall das Vorliegen des bezeichneten Grundes nachweisen u. die von dem Angekl. etwa vorgebrachten Entschuldi-gungsgründe samt den Erwägungen angeben, aus denen das Gericht sie nicht für genügend erachtet hat 3561²⁶

§ 267 StPB. Unzulässigkeit der Ver-wendung von Tatbestandsmerkmalen als Strafzumessungsgrund 3376^{45 46}

§ 267 StPB. Widerspruchsvoll ist die gleichzeitige Feststellung direkten u. bedingten Vorsatzes mit Bezug auf dieselbe Straftat 3559²²

§ 267 StPB. Im Falle des Totschlags bei Unternehmung einer strafbaren Handlung müssen die U. außer den Tatbestandsmerkmalen der vorsätzlich. Tötung u. versuchten Tötung auch die-jenigen Tatsachen angeben, die erforderl. sind, um außer Zweifel zu stellen, daß der Totschlag oder dessen Versuch bei „Unternehmung“ irgend-einer strafbaren Handlung begangen wurde, einerlei, ob dieses Unternehmen selbst bereits zu einer strafbaren Hand-lung geübt war 2829⁵⁰

Urteilsverkündung

§ 7 EntlZPO. Ein auf Grund mündlicher Verhandlung ergangenes Urts. leidet an unheilbarem Mangel, wenn dessen B. durch schriftl. Mitteilung an die Par-teien erkehrt ist. Eine solche Entsch. ist für das erf. Ger. nicht bindend, sie kann nicht Gegenstand eines Rechts-mittels sein u. ist nicht der Rechtskraft fähig 2486¹⁴

Urteilsveröffentlichung

Nebühren für die Mitwirkung bei B. des Urteils 3564³

Veräußerungsverbot

Dingliche Wirkung eines nach §§ 17, 19 I 4 P.W.R. zulässigen relativen B. Weigert mit Rücksicht auf ein solches der Grundbuchrichter die Eintragung eines neuen Erwerbers, so kann dieser, ohne vorher den Instanzenzug des Grundbuchverfahrens zu erschöpfen, bei sonst gegebenen Voraussetzungen vom Verträge zurücktreten 2467³

Ein auf Grund des § 77 KVerfOrgG. eingetragenes B. ist auch gegenüber früher eingetr. Rechten wirksam 2748⁶

Ein auf Grund von § 77 KVerfOrgG. eingetragenes B. wirkt nicht gegenüber einem früher eingetragenen Wiederkaufrecht 3115²³

§ 6 KapAbfIndG., § 77 KVerfOrgG. Die Anordnung, daß die Weiterveräußerung u. Belastung innerhalb bestimmter Frist nur mit Genehmigung der Behörde oder des Versicherungsträgers zulässig sei, kann auch für bereits vorhandenen Grundbesitz getroffen werden, zu dessen wirtschaftl. Stärkung d. KapAbfInd. gewährt worden ist 3221¹

Verbindung (§§ 946 BGB.)

§ 951 BGB. Wer auf fremdem Grunde für eigene Rechnung Bauten zu Ende führt, um sie vor dem Verfall zu retten, hat gegen den Grundeigentümer einen Bereicherungsanspruch. Dieser besteht in anteiligem Wertersatz u. richtet sich nach dem Zeitpunkt der Errichtung der Gebäude 2724²⁵

Verbindung, geheimhaltene (§ 128 StGB.)

Unter einer B. ist zu verstehen die auf gewisse Dauer berechnete, organisator. Vereinigung einer Anzahl von Personen, die bei Unterordnung des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen u. unter sich derart in Beziehung stehen, daß sie sich untereinander als einheitl. Verband fühlen. Die Annahme einer Beteiligung als Mitglied erfordert weniger die formale als wirk. Mitgliedschaft, die sich darin zeigt, daß die Beteiligten in Unterordnung ihres Willens unter den der B. fortbauend f. d. Zweck der B. tätig werden 3667⁷

Der Begriff der Geheimhaltung wird allerdings nicht dadurch ohne weiteres erfüllt, daß die Mitglieder einer aufgelösten B. trotz der Auflösungsverfügung zusammenhalten. Die d. Grund der Strafandrohung wegen Geheimbündelei bildende gefährl. Lage ist aber dann bereitet, wenn solche Vorkehrungen getroffen werden, die im allgem. darauf abzielen, der Staatsregierung den Einblick in die Gestaltung, Gliederung u. Wirksamkeit der B. zu verwehren 2816³⁴

Verein

Identität zweier Vereine 2740²

Kann ein eingetragener B. einen mehrfachen Sitz haben? 3060

Keine Änderung des Vertragsangebots, wenn es erst einer in Gründung begriffenen GmbH., später nach Vereitelung der Gründung einem von denselben Personen gegründeten B. gemacht wird 2700¹⁰

§ 54 BGB. Ein nichtrechtsfähiger B. kann als solcher keine Gläubigerrechte erwerben 3448¹⁶

Auch Kaufmann, der nicht Mitglied eines BörsenB. ist, kann gegen den B. Klage auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines gegen ihn ergangenen Ausschließungsbeschl. erheben 3145¹⁴

NotG. Hat die Behörde die Erlaubnis

zum Ausschank an Mitglieder eines B. erteilt, so bezieht sich diese auch auf solche Personen, die auf Grund später errichteter B.statuten nur als passive Mitglieder zugelassen werden 2853²¹

GaststättG. Der Erwerber einer realen Schankwirtschaftsgerechtigtheit muß vor Beginn d. Ausübung d. Erlaubnis einholen. Diese Pflicht besteht für einen den Ausschank von Getränken betreibenden B. auch dann, wenn er den Ausschank nicht in der Absicht der Gewinnerzielung betreibt 2854²²

§ 107 a StGB. Unter den Begriff dieses Verbots einer Versammlung fallen nicht die in § 11 KVerfOrgG. vorgesehenen polizeil. Kontroll- u. Überwachungsprotokolle, sondern ledigl. Willenskundgebungen einer dazu berufenen Stelle der Staatsgewalt, daß eine Versammlung zu unterbleiben habe 2740³⁹

Entgelte, die von Mitgliedern eines ViehweideB. an den B. je nach der Größe der B.leistungen gezahlt werden, sind umsatzsteuerpflichtig 2656²

Verfahrensordnung f. d. MGÄ.

vgl. unter M.

Verfälschung (§ 182 StGB.)

Verurteilung wegen B. ist nur anhängig, wenn die Unbescholtenheit der Verführten nachgewiesen ist 2495²²

Vergleich

Verwirkung des im Nov. 1928 außergerichtl., Juni 1929 gerichtl. erhobenen Anspruchs auf Aufw. eines die Teilausbeinsetzung zweier Gesellschafter betr. im Nov. 1922 abgeschloss. B. 2704¹³

Der über eine Enteignungsentschädigung geschlossene B. unterliegt keiner Veränderung infolge der später eingetretenen Geldwertung. Der Enteignete kann nur die volle Entschädigung auf Grund des B. fordern 2622²

Ein außergerichtl. B. setzt den Schiedsvertrag in der Regel nicht außer Kraft 2583¹¹

Ein nach Außerkrafttreten des PrGrVerfG. geschlossener B., in dem die Erklärungen über den Verkauf des Grundstücks aufrechterhalten werden, bedarf weder der Form des § 313 noch der Genehmigung der Verwaltungsbehörde 2482¹²

Für den Widerruf des ProzeßB. „durch einfache Anzeige zu den Gerichtsakten“ reicht es aus, wenn der Prozeßbevollmächtigte am letzten Tage der Frist die nicht unterschriebene Gerichtsabschrift des den Widerruf enthaltenden Schriftsatzes mit der Erklärung auf der Geschäftsstelle abgibt, er lege Wert darauf, daß der Schriftsatz noch heute präferenziert werde 3565⁶

Zur Bedeutung des Widerrufsrechts, das die Prozeßbevollmächtigten sich bei einer B.protokollierung vorbehalten, wenn sich die Parteien vorher außergerichtl. verglichen haben. Durch den Widerruf wird d. vorher außergerichtl. geschlossene B. nicht ohne weiteres hinfällig 3568¹¹

Schreibgebühren, die von einer Partei nach § 71 GKG. bezahlt sind, gelten bei vergleichsweiser Übernahme der Gerichtskosten als Parteiauslagen, da ihr Entstehen ausschließlich von dem Willen der Partei oder ihres Prozeßbevollmächtigten u. nicht von einem gerichtl. Willensakt abhängig ist 2586¹⁶

Vergleichsverfahren, gerichtliches

Erfahrungen u. Entscheidungen aus der B.D. 2555

§§ 3, 70 VerglD. beziehen sich nicht nur auf den Fall einer Befriedigung des

Gläub. durch eigentl. Zwangsvollstr., sondern auch auf Zahlungen zur Abwendung einer bevorstehenden Versteigerung 2589²³

Die Einwendung gegen einen vollstreckbaren Titel, daß er durch einen Vergleich im B. aufgezehrt sei, stellt eine solche aus § 767 ZPO. dar. Schuldtitle wird durch solchen Vergleich nicht aufgezehrt, er besteht neben demjenigen aus dem Vergleich weiter. Aus § 7 VerglD. ist nicht herzuleiten, daß im Falle des Verzugs nur der Erlaß, nicht aber auch die Stundung der Forderung in Wegfall komme 2570⁹

§§ 32, 4 VerglD. Die Vollstreckungsorgane haben die Frage der Beteiligung des Gläub. am B. zu prüfen. Der Gläub. hat das Recht der Erinnerung gemäß § 766 ZPO. 2590²⁴

Eine das Ausscheiden eines Genossen aus einer eingetr. Genossenschaft nach § 91 Ziff. 6 VerglD. hinausführende Stundung liegt dann nicht vor, wenn nach dem Inhalt des bestätigten Vergleichs hinsichtl. eines Teilbetrags der Forderung durch sogen. Besserungsscheine nur eine ganz unbestimmte Aussicht auf eine zukünftige möglicherweise überhaupt nicht erfolgende Zahlung begründet wird 3137⁵

Vergnügungssteuer

Die BerlVergnügStD. v. 12. Okt. 1927 bietet keine rechtl. Unterlage dazu, den Erwerber eines Lichtspielunternehmens für Steurrückstände seines Vorgängers haftpflichtig zu machen 2633²

Verhandlungsgebühr

SchlußB. in Ehesachen, wenn die erste Verhandlung vor, die Schlußverhandlung nach dem 3. Dez. 1930 stattfand 2583¹²

Verjährung

§ 196 BGB. Betreibt Winzer nebenher selbständige Weinkommissionsgeschäfte, so gilt er hier als Kaufmann. — Weinbau als landwirtschaftl. Betrieb 2621¹

§ 196 Ziff. 1, 7 BGB. Die kurze B. greift nicht Platz, wenn ein Chauffeurbaunternehmer sich als Kaufmann bezeichnet, ohne es zu sein 2699⁹

§ 159 BGB. Die fünfjährige B.frist gilt auch dann, wenn wegen eines an sich einer kürzeren B. unterworfenen Anspruchs während der Zugehörigkeit des ausgeschied. Gesellschafters ein rechtskräftiges Ur. gegen die D.G. ergangen ist 3141⁸

§ 65 AufwG. Dem Anspruch einer kraft Dienstvertrags angestellten Person, die Gehaltssteile gegen Verzinsung im Geschäft des Arbeitgebers stehen ließ, steht das AufwVerbot des § 65 nicht entgegen. Durch eine dahingehende Vereinbarung verliert das Guthaben nicht seine Natur als Arbeitnehmereinlage. Für die Frage der B. gelten indessen die Grundsätze der Aufnahme der Einzelkosten in eine laufende Rechnung 2697⁶

§§ 523, 529 ZPO. Zurückweisung der B.einrede wegen verspäteten Vorbringens. Unter welchen Umständen ist die Zurückweisung einer Einwendung rechtlicher Natur wegen Verzögerung des Rechtsstreits zulässig? 3545⁵

§§ 68, 73 StGB. Im Falle von Tateinheit unterbricht jede richterl. Handlung, die wegen der begangenen Tat, d. h. wegen derselben tatsächl. Vorkommnisse gegen den Täter gerichtet war, die B. auch hinsichtl. der noch nicht zutage getretenen rechtl. Seite der Tat 2502²⁸

§ 67 IV StGB. Handlung i. S. dieser Vorschrift ist erst dann begangen, wenn die Tat beendet ist 2791¹²

§ 413 IV StPD. Polizeil. Strafverfügung unterbricht nicht schon mit ihrer Unterzeichnung die V. der Strafverfolgung, wenn nicht schon bei der Unterzeichnung die Absicht besteht, sie wirksam werden zu lassen 2860³⁴

Preuß. Ges. betr. die Besteuerung des Gewerbebetr. im Umherziehen. Kaufleute u. andere Personen, die stehen des Gewerbe betreiben u. außerhalb des Ortes ihrer gewerbl. Niederlassung ohne vorherige Aufforderung u. bei jedermann Warenbestellungen suchen, sind der Haussteuer auch dann unterworfen, wenn sie von den Waren, auf die sie Bestellungen suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen. Die V.frist für die Steuerzuwiderhandlung beträgt fünf Jahre 3121²⁹

Auf die Verjährung von Handelskammerbeiträgen finden die Vorschr. des Ges. über die V. bei öffentl. Abgaben v. 18. Juni 1840, nicht diejenigen der RWGd. Anwendung. In analoger Anwendung v. § 53 GewStW. u. seiner Ergänzungen ist die Erhebung v. Vorkauszahlungen für die Handelskammerbeiträge zulässig 3161¹

Die nach § 18 AngVerfG. nachzuentrichtenden Beiträge, die am Tage der Fälligkeit nicht entrichtet werden, sind Rückstände i. S. des § 213 I AngVerfG. Der Anspruch auf diese Beiträge verjährt daher, abgesehen von absichtl. Hinterziehung, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit 3243¹⁴

Berkehrsanwalt

Bestellung eines B. für eine arme Partei ist unzulässig. Die trotzdem vorgenommene Bestellung stellt nach Lage der bisherigen Rspr. u. Rechtslehre kein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden des Richters dar, da der Sinn der §§ 34, 36 RWd. nicht völlig eindeutig ist 2907⁷

Berkehrsrcht

vgl. auch unter Kraftfahrzeug Bedeutung u. Wirksamkeit autonomer Vertragsbedingungen im B. Schrifttum 3306

Außergewöhnl. Verhältnisse betr. die Verkehrssicherheit einer Straße nötigen auch bei nur zeitweil. Vorliegen zu außergewöhnl. Maßnahmen. Auch Eröffnung eines beschränkten Verkehrs verpflichtet zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes. Grundsätzlich kann das Maß der Sorgfalt bei Ausbau u. Instandhaltung der Verkehrsstraßen regelmäßig erst auf Grund der Verkehrswichtigkeit der in Betracht kommenden Straße beurteilt werden 3325¹⁵

Berkehrsunfall

vgl. auch B. durch Kraftfahrzeug unter A. Steht einmal fest, daß eine Partei eine erhebliche Schreckwirkung erlitten hat, dann ist in Ansehung der Frage, ob diese Wirkung schon am zweiten Tage nach dem U. verschwinden war, die andere Partei beweispflichtig. Bestehen nach einem U. Beschwerden, die vorher nicht bestanden hatten, so muß der ursächl. Zusammenhang mit dem U. nach den Regeln des Prima-facie-Beweises so lange angenommen werden, als nicht andere Ursache dafür gefunden ist 3334¹⁸

§ 256 ZPO. Einem Klagantrag auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz des aus einem U. entstandenen u. noch entstehenden Schadens kann nicht statt-

gegeben werden, solange die Möglichkeit besteht, daß der Anspruch infolge eines Einwands aus § 254 II ZPO. mit einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Wegfall kommt 3356²⁴

Feststellungserfordernisse der Fahrlässigkeit bei B. Die Anwendung der Strafschärfungsvorschrift des § 230 II StGB. setzt nicht voraus, daß der Täter durch die Ausübung der gewerbl. Tätigkeit eine bessere Einsicht oder Sachkunde erlangt hat 3369³⁷

Verordnung

vgl. PolizeiwD. unter P.

Verrichtungsgelhilfe

§ 831 II BGB. Organisationsfehler liegt vor, wenn nicht dafür gesorgt ist, daß beim eiligen Schieben eines hochbeladenen Postkarrens auf einem verkehrsreichen, stellenweise beengt. Bahnsteig ein zweiter vor dem Karren hergehender Begleiter jeden im Wege stehenden Reisenden auf die Gefahr hinweisen kann 3542²

§§ 823, 831 BGB. Wenn Warenhausgesellschaft hoch oben im Lichthose Arbeiten ausführen läßt, die die im Warenhaus verkehrenden Personen gefährden, so muß ein verfassungsmäß. Vertreter nach Errichtung des Gerüstes sich davon überzeugen, ob alles Erforderliche zum Schutz der Personen getan sei, auch wenn ein zuverlässiger Fachmann mit der Ausführung der Arbeit betraut ist 3206¹¹

Die Verwirklichung des Tatbestands einer Amtspflichtverletzung kann nicht als widerrechtl. Schadenszufügung i. S. d. § 831 BGB. betrachtet u. es kann § 839 BGB. nicht als Schutzgesetz i. S. v. § 823 II BGB. anerkt. werden 3090¹²

Wenn Fußgänger von einem Bürgersteig hinter einem seine Sicht beeinträchtigenden Kraftwagen auf d. Fahrdamm geht, ohne sich umzusehen, obwohl ein Kraftwagen sich ihm schon auf 20 m, auch wohl hörbar, genähert hat u. überdies auch noch schräg über die Straße geht, so ist es nicht rechtsirrig, darin eine so überwiegende Verursachung des Unfalls zu erblicken, daß Haftung aus § 831 BGB. u. wegen Betriebsgefahr entfällt. Wenn auch die Haftung des Geschäftsherrn aus § 831 BGB. sich nicht auf die unerlaubte Handlung des Angestellten als solche, sondern auf die von ihm selbst in vermuteter Fahrlässigkeit begangene eigene unerlaubte Handlung gründet, so ist doch bei Abwägung des beiderseitigen Verschuldens nach § 254 BGB. auch das Verschulden des Angestellten in Betracht zu ziehen 3306¹

§ 831 BGB. Der Angestellte eines Kraftfahrzeughändlers, der einen Kunden das zu kaufende Kraffrad fahren läßt, bestellt ihn zu einer Verrichtung. § 831 auch anwendbar, wenn der zu einer Verrichtung Bestellte nicht einem Dritten, sondern seinem Geschäftsherrn selbst Schaden zugefügt hat. Man genügt seiner Sorgfaltspflicht bei der Auswahl eines Führers nicht schon dadurch, daß man sich den Führerschein vorlegen läßt 3345²¹

Vorarbeiter, der einen ihm unterstellten 18jähr. Arbeiter, dem er selbst fremdes Motorrad nicht anvertrauen würde, während der Arbeitszeit nicht so überwacht, daß er ein im Gewahrsam der Firma befindl. fremdes Motorrad nicht benutzen kann, kann von der Firma verantwortl. gemacht werden, wenn ihr durch solche Benutzung Schadenshaftung erwächst. Er gehört daher in Rechtsstreit, in dem solche Haftung

gegen die Firma geltend gemacht wird, zu den in § 393 I Ziff. 4 ZPO. aufgeführten Personen 3356²⁵

Ist die über das KraftG. hinausgehende Haftung schon in der Klage auf § 831 BGB. geklärt worden, so ist die Anwendung des § 529 II ZPO. nicht zu beanstanden, wenn der Entlastungsbeweis erst in der VerZust. angetreten wird 3310³

§ 831 BGB. Wer Kraftfahrer als Kraftdroschkenführer einstellen will, der bei seinem letzten Dienstherrn nur kurze Zeit in Stellung war, muß sich auch bei den früheren Dienstherrn erkundigen, zumal wenn die Dienstzeit auch bei ihnen auffallend kurz war. Längere Zeit hindurch fortgesetzter übermäßiger Alkoholgenuß macht zur Führung von Kraftfahrzeugen schlechthin ungeeignet. Wer solche Person doch einstellt, muß sie ganz besonders daraufhin überwachen, ob sie nicht in ihren alten Fehler zurückfällt. Hat sich Kraftfahrzeugführer eines Betrugs oder Meineidsverleittungsunternehmens schuldig gemacht, so ist besondere Veranlassung gegeben, zu prüfen, ob er die moralische Eignung für Kraftfahrzeugführer besitzt 3340²⁰

Verksammlungsverbot

vgl. auch Widerstand geg. d. Staatsgewalt § 107a StGB. Unter den Begriff dieses B. fallen nicht die in § 11 RWereinG. vorgeesehenen polizeilichen Kontroll- u. Überwachungsmaßnahmen, sondern lediglich Willensstundgebungen einer dazu berufenen Stelle der Staatsgewalt, daß eine Versammlung zu unterbleiben habe 2740³⁹

Art. 48 IV, 123 II RWerf. Versammlungen unter freiem Himmel können bei unmittelbarer Gefahr für öffentl. Sicherheit von den Polizeibehörden verboten, dagegen Zuwiderhandlungen nicht unter Strafe gestellt werden 3677⁸

Veräumnisverfahren

Die Zustellung eines Veräumnisurteils ist ungültig, wenn in der zugestellten Abschrift die Überschrift „Veräumnisurteil“ fehlt u. auch aus dem übrigen Inhalt die Natur des Urteils nicht zu erkennen ist 3584⁵

§ 542 ZPO. B. in der VerZust. Verhältnis der in dieser Instanz aufgestellten „Behauptungen“ (in vorheriger Schriftsätzen dem Berufungsbehl. mitgeteiltes tatsächl. Vorbringen) zu den Feststellungen d. ersten Richters 2492¹⁸

Im Urkundenprozeß sind im B. die Beweisurkunden vorzulegen 3566⁷

§ 580 Ziff. 3 ZPO. Auch gegen B.urteil ist die Restitutionsklage zulässig 3584⁴

Verficherungsrcht, öffentliches

vgl. auch Knappsch., ArbVerm. u. Arb-LoiVerf.

RWD. Handkommentar. Ersatzblätter. Schrifttum 3187

Die Rechtsnatur der RUnfVerf. Schrifttum 3188

Abgrenzung zwischen Unfall- u. Krankenversicherung. Schrifttum 3188

Sammlung sozialpolitischer Merkblätter. Schrifttum 3188

Das Versicherungsarchiv. Schriftt. 3188

Bauer u. Sozialversicherung. Schrifttum 2617

Versicherungsskrassen. Merkblatt nach der RPr. des RG. u. des 4. StrSen. des RG. 3178

Ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer gesetzl. Vorschr. der Nachweis mangelnden Verschuldens, so genügt der Nachweis schuldloser Unkenntnis des Ges. nicht 2866¹

Die deutschen sozialen u. staatl. Versicherungen haben ihre Forderungen in Oberschlesien durch den Verfallener Vertrag u. spätere völkerrechtl. Bindungen nicht an Polen verloren 2691²

Reichsversicherungsordnung

Der Anspruch auf Versorgungskrankengeld unterliegt nicht der gleichen zeitl. Begrenzung wie der Krankengeldanspruch nach dem 2. Buche der RVO. 3246²⁶

Milchverkäufer einer Molkerei, die in der Hauptsache einem fest bestimmten Kundenzirkel der Molkerei Milch u. sonstige Waren mittels Fuhrwerk zubringen, den Kunden die Milch zumessen, das Geld dafür einnehmen u. darüber mit der Molkerei abrechnen, die Milchfuhrwerke beladen u. reinigen u. die Pferde putzen, sind als Gewerbegehilfen versicherungspflichtig 2657¹

Zum Entgelt i. S. v. § 160 RVO. gehören auch die Kohlen, die ein in einem Knappschaftl. versicherten Betrieb beschäftigter Arbeiter nach dem maßgeb. Tarifvertr. zu beanspruchen hat, aber nicht abnimmt. Ihr Wert ist daher bei Berechnung der Versicherungsbeitr. d. Barlohn zuzurechnen 3239²

§ 182 RVO., § 12 RVerföG. Unterschied zwischen dem Begriffen Arbeitsunfähigkeit u. Minderung der Erwerbsfähigkeit 3589¹

§ 205 b Nr. 1 RVO. Mehrleistungen an Familienhilfe kann die Krankenkasse unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Rassenmitglieder von der Anmeldung des Anspruchs auf Erlass der Kosten innerhalb bestimmter Frist abhängig machen 2602¹

§ 222 S. 2 RVO. schließt nur den Nachweis der tatsächl. entstandenen Krankenpflegekosten, nicht aber den Nachweis aus, daß an jedem einzelnen Tage, für den Erlass begehrt wird, überhaupt Krankenpf. gewährt wurde. — §§ 219—221 RVO. Zusammenhäng. ärztl. Behandlung kann auch dann vorliegen, wenn ärztl. Anordnungen oder Eingriffe nur an einzelnen Tagen stattfinden 3242¹⁰

Weiterversicherung, die ihren Wohnort aus dem Rassenbereich verlegen, erwerben nach § 313 b RVO. ohne weiteres die Mitgliedschaft bei der entspr. Kasse ihres Wohnortes; die Leistungspflicht der neuen Kasse hängt nicht davon ab, ob die Kasse Kenntnis erlangt hat, daß der Erkrankte ihr Mitglied geworden ist 3239³

Hat Arbeitsloser nicht innerhalb der einwöchigen Frist des § 123 II ArbVerföG. von seinem Recht zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse nach der RVO. oder dem Knappschaftl. Gebrauch gemacht, so ist die freiwillige Weiterversicherung bei der früheren Krankenkasse innerh. d. dreiwöch. Frist d. § 313 II RVO. ausgeschlossen 3239⁴

§ 533 RVO. Das Nichtabführen von Krankenversicherungs- u. Erwerbslosenbeiträgen stellt zwei selbständige Handlungen dar 3231¹⁰

§ 539 b RVO. Auch der kaufmännische u. verwaltende Teil eines Großhandelsunternehmens kann nach § 539 b der gewerbl. Unfallvers. unterliegen. Handlungsreisender, dessen Tätigkeit einem nach § 539 b versicherten Kaufmännisch. Teil des Unternehmens zuzurechnen ist, genießt auch während seiner Beschäftigung, die sich nicht in örtl. Nähe des versicherten Betriebs abspielt, Versicherungsschutz 3021¹ 3611²

Hat sich Unternehmer gem. § 550 RVO. gegen die Folgen von Betriebsunfällen

selbst versichert, so gilt hinsichtl. des Umfangs der Versicherung auch für ihn die Vorschrift des § 539 b RVO., wonach, wenn zu einem Unternehmen ein nach §§ 537—539 a versicherter Betrieb gehört, der Versicherung auch der kaufmännische u. verwaltende Teil des Unternehmens unterliegt, soweit er den Zwecken des versicherten Betriebs dient u. zu ihm in einem dem Zweck entspr. örtl. Verhältnis steht 3240⁵

Zuteilung mehrerer Gemeindebetriebe zu einem Versicherungsträger. §§ 542, 632 RVO. finden keine Anwendung, wenn es sich um mehrere Betriebe einer Gemeinde handelt, von denen die einen bei einer Berufsgenossenschaft versichert sind, die andern der Eigenversicherung der Gemeinde oder eines Gemeindeunfallversicherungsverbandes nach den §§ 627, 627a u. 628 RVO. angehören 3240⁶

§ 545 a RVO. Unfall auf dem Wege von der Arbeitsstätte nach der Familienwohnung am Wochenende nicht entschädigungspflichtig 3241⁷

Der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Rassenleistungen kann der Empfänger nicht den Einwand entgegensetzen, daß er nicht mehr bereichert sei. Die Vorschrift, daß ein Versicherungsträger zu Unrecht gezahlte Leistungen nicht zurückzufordern braucht (§§ 620, 1320 RVO.), findet auch auf die Träger der Krankenversich. entspr. Anwend. 3241⁸

§ 695 RVO. Kürzung der Gehaltsbezüge der Angestellten von Berufsgenossenschaften auf Grund der NotVO. v. 1. Dez. 1930 Teil 2 Kap. II § 5 3611⁵

§ 695 RVO. Auch die Ruhegehälter ehemal. Angest. von Berufsgenossenschaft. unterliegen der Kürzung auf Grund der NotVO. v. 1. Dez. 1930 3612²

§§ 848 ff., 903 RVO. Betriebsunternehmer, der Unfallverhütungsvorschriften nicht befolgt hat, wird nicht dadurch entlastet, daß die Berufsgenossenschaft seine Schutzvorrichtungen längere Jahre ungeprüft gelassen hat, auch nicht dadurch, daß an der benutzten Maschine seit Jahrzehnten kein Unfall vorgekommen ist 3203⁹

Die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entsch. der Versicherungsbehörde bis zur Entsch. der Versicherungsbehörde darüber, ob Betriebsunfall vorliegt, darf unterbleiben, wenn es ganz ausgeschlossen ist, daß ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegen u. § 898 RVO. anwendbar sein könnte. Wer ohne Auftrag in einen Betrieb eingreift, um eine Betriebsstörung zu beseitigen, kann nicht als im Betrieb beschäftigt angesehen werden, wenn sein Eingreifen weder dem mutmaßl. Willen des Unternehmers entsprach, noch für den Betrieb erforderl. war 2562²

§ 1226 RVO. Ein sog. Tankwart, der eine an öffentl. Straße stehende Tankanlage zu warten, an vorfahrende Kraftwagen Betriebsstoffe gegen sofortige Zahlung abzugeben, gegebenenfalls die Wagen abzumistern, kleine Handreichungen zu leisten, auch die Wagen mit Druckluft für die Reifen u. mit Kühlwasser für den Motor zu versehen hat, ist Gewerbegehilfe u. unterliegt d. Invalidenversicherungspflicht nach d. RVO. 3398¹

Als Schul- oder Berufsausbildung i. S. v. § 1259 I S. 2 RVO. ist ebenso wie bei § 1291 I S. 2 RVO. nur eine solche Ausbildung zu verstehen, die Zeit u. Arbeitskraft des Kindes ausschließt oder überwiegend in Anspruch nimmt u. es ihm deshalb unmöglich macht, außerhalb der für die Ausbildung er-

forderl. Zeit einem Lohnnerwerbe nachzugehen 3242⁹

Gem. § 1289 I RVO. ist nur für die für die Zeit nach dem 1. Jan. 1924 gültig entrichteten Beiträge ein Steigerungsbetrag zu gewähren, nicht aber auch für die Beiträge, die zwar nach dem 1. Jan. 1924, aber für eine vor dem 1. Jan. 1924 lieg. Zeit gem. §§ 1442, 1443 RVO. nachentrichtet worden sind 2530¹

§ 348 II StGB. u. § 1497 RVO. stehen zueinander nicht im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz. Einer Zuwiderhandlung gegen § 1497 RVO. macht sich schuldig, wer von der Invalidentkarte eines versicherungspflichtig Beschäftigten Marken abläßt, sie dann in andere Quittungskarten einlebt u. von neuem entwertet, wenn auch der Inhaber der Karte ohne Hinterlassung Angehöriger gestorben ist u. deshalb aus ihr keine Ansprüche mehr erhoben werden können. Auch solche Invalidentkarte ist Urkunde in dem weiten Sinne des § 348 II StGB. 3219²¹

§ 1542 RVO. Wie berechnet sich der Schaden, wenn der durch einen Unfall erwerbsunfähig gewordene Verletzte Renten- oder Versicherungsleistungen von einem Dritten erhält? 3182

Der Rückgriff der Versicherungsträger (nach §§ 1542 u. 903 RVO.). Schrifttum 3187

§ 1636 RVO. Streitigkeiten über Rechtsfolgen aus der Abtretung eines vor den Versicherungsbehörden der RVO. zu verfolgenden Anspruchs sind in dem durch die RVO. geordneten Verfahren zu entscheiden. Feststellungsklage über das Bestehen des von der Krankenkasse an den Reichsstatistik abgetretenen Anspruchs auf Rückzahlung überhobenen Versorgungskrankengelds ist unzulässig 3238¹ 3610¹

§ 1636 RVO. Im Spruchverfahren der Sozialversicherung ist selbständige Feststellung allgemeiner Art durch Urteil nicht zulässig, wenn es sich um eine Vorfrage handelt, über die die gleiche Stelle befindet, die über die Hauptfrage zu entscheiden hat 3242¹⁰

§ 1681 RVO. Verpflichtung des DVerfA., auf Antrag mehrere bestimmte Ärzte zu hören, besteht dann nicht, wenn der Antrag nicht im Rahmen einer zweckentsprech. Rechtsverfolgung liegt, sondern augenscheinl. nur der Verschleppung dient 3243¹¹

Angestelltenversicherungsgesetz § 1 I Nr. 2 AngVerföG. Versicherungspflicht von Lokomotivführern einer Werksbahn 3243¹²

§ 1 I Nr. 2 RVO. Versicherungspflicht des Angehörigen einer Werksfeuerwehr 3243¹³

Die nach § 18 AngVerföG. nachzureichenden Beiträge, die am Tage der Fälligkeit nicht entrichtet werden, sind Rückstände i. S. des § 213 I AngVerföG. Der Anspruch auf diese Beiträge verjährt daher, abgesehen von absichtl. Hinterziehung, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit 3243¹⁴

§ 61 AngVerföG. Der Anspruch auf Beitragserstattung ist auch dann ausgeschlossen, wenn die verstorbene Versicherte vor ihrem Tode ein Ruhegeld wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit bezogen hat u. nach Wegfall des Ruhegelds wiederum Beiträge zur Angestelltenversich. entrichtet sind 3243¹⁵

§ 191 II AngVerföG. Sind Beiträge zur Angestelltenversicherung in der irrthümlichen Annahme der Versicherungs-

pflicht entrichtet, so ist, auch wenn der Arbeitgeber auf den Wiedereinzug des Beitrags teils des Versicherten verzichtet hat, dem Versicherten die Hälfte der Beiträge auf Antrag zu erstatten 3243¹⁶

Ist die Wartezeit gem. § 384 AngVersG. abgekürzt, so ist der Berechnung des Steigerungsbetrags für die abgekürzte Zeit nicht die eingezahlte Prämienreserve, sondern der Betrag zugrunde zu legen, der während der abgekürzten Zeit an Beiträgen zu entrichten gewesen wäre 3243¹⁷

§ 36 OVerfABD. Urteile der Sozialversicherungsgerichte müssen klaren Tenor, Tatbestand u. Gründe enthalten, sonst liegen wesentl. Verfahrensmängel vor, die zur Aufhebung führen 3589¹
Zur Auslegung der Rechtsfrage, wann i. S. der §§ 1 u. 3 in Teil 5 Kap. VI d. NotW. des RPPräf. v. 5. Juni 1931 „das Rechtsmittel zweifelloß gerechtfertigt erscheint“ 3679¹

Zum 5. Teil der NotW. v. 8. Dez. 1931: Sozialversicherung 3642

Versicherungsrecht, privates
vgl. auch Seeversicherung
Versicherungswesen. System der Versicherungswirtschaft. Güterversicherung. Schrifttum 3184

Der Rückgriff in der deutschen privaten Schadensversicherung nach Wesen u. Abgrenzung. Schrifttum 3184

Der Versicherungsfall d. Veruntreuungsversicherung. Schrifttum 3185

Das Deckungskapital in der Lebensversicherung, insbes. sein Rechtsverhältnis z. Versicherungsnehmer. Schriftt. 3187
Versicherung für Rechnung wen es angeht. Schrifttum 3187

Die Rechte der Versicherungsnehmer bei Bestandsübernahme u. Fusion der Versicherungsgesellschaft. Schrifttum 3187
Die Abonnentenversicherung ist bürgerlich-rechtlich gültig, auch wenn sie unter das Verbot des § 56 III GemD. fallen würde 3230⁹

Sog. Glasinstandhaltungsverträge sind jedenfalls dann Versicherungsverträge, wenn der Ersatz zerstörter Scheiben die Haupt-, u. die Instandhaltung nur Nebenverpflichtung des Übernehmers darstellt 3231¹

Wie berechnet sich der Schaden, wenn der durch einen Unfall erwerbsunfähig gewordene Verletzte Renten- oder Versicherungsleistungen von einem Dritten erhält? 3182

Das vom RAuffPrivVersf. auf Grund des § 69 VersAufG. erlassene Zahlungsverbot bedeutet nicht eine von der zuständigen Behörde bewilligte Stundung. Es legt dem Schuldner nur die Verpflichtung auf, nicht zu zahlen u. gibt ihm eine Einwendung aus § 766 ZPO. gegen etwaige Vollstreckungsversuche im Einzelfall 3225¹

Die Verpflichtung zum Wiederaufbau eines gegen Feuerschaden versicherten Gebäudes, von deren Erfüllung die Auszahlung der vollen Versicherungssumme abhängig gemacht wird, ist Obliegenheit des Versicherungsnehmers i. S. des § 6 WVG. Wird sie schuldhaft nicht erfüllt, so bleibt der Versicherungsanspruch unberührt 3189¹

§§ 12 II, 6 WVG. Verschulden bei Verschämmis der Ausschlussfrist für die gerichtliche Klage bei einem Feuerversicherungsanspruch 3228⁵

Versicherungsvertrag kann wegen Irrtums angefochten werden, weil der Ehemann der Versicherten wegen Verletzung zum Meineid mit Zuchthaus bestraft ist. Diese Tatsache hat als für

die Übernahme der Gefahr erheblich zu gelten, so daß die Sonderregelung gem. § 16 WVG. die Anfechtung wegen Irrtums ausschließt 3192²

§§ 16, 18, 64 WVG. Keine unrichtige Verantwortung, wenn der Versicherungsnehmer im Fragebogen sein Eigentum an Kraftwagen bejaht, den er unter Eigentumsvorbehalt veräußert hat. Wann liegt in solcher Weiterveräußerung ein die Gefahr erhöhender Umstand? 3225²

§§ 38, 39 WVG. Erstprämie u. Folgeprämie 3175

Eine vor Abschluß des Versicherungsvertrags vorgenommene Taxe der versicherten Gegenstände hat, wenn nicht die Versicherungsbedingungen etwas anderes ergeben, nicht die Bedeutung einer Taxe i. S. des § 57 WVG. 3194³

§ 61 WVG. Die Versicherungsgesellschaft haftet für Verzug bei Auszahlung des Schadensbetrages. Der Verzug ist nicht schon dann unverschuldet, wenn der Schädige d. Versicherers die Vermutung eines Versicherungsbetrugs ausdrückt 3195⁴

Versicherungsgesellschaft kommt bei Auszahlung einer Versicherungssumme nicht in Verzug, wenn sie zunächst Erdkundigungen einzieht, den Fall zu klären sucht u. das Ergebnis eines Beweisverfahrensverfahrens abwartet 3228⁶

§§ 97, 99 WVG. Auch das Verhältnis zwischen Hypothekengläubiger u. Versicherer in bezug auf die Auszahlung der Versicherungssumme kann durch Landesrecht geregelt werden. Die auf Grund landesgesetzl. Bestimmung erfolgende Hinterlegung der Versicherungssumme befreit den Versicherer auch dann, wenn die Versicherung nicht, wie vorgeschrieben, zum Wiederaufbau der versicherten u. zerstörten Gebäude verwendet wird 3196⁵

Verschmelzung zweier Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ohne Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ist rechtlich unzulässig 3207¹³

Wird im Rechtsstreit gegen eine Versicherungsgesellschaft einer andern Versicherungsgesellschaft der Streit verkündet, ohne daß diese dem Kl. beiträgt u. wird demnächst durch Urteil ausgesprochen, daß der Kl. entweder gegen die eine oder gegen die andere Versicherungsgesellschaft seinen Anspruch durchsetzen könne, so bleibt diese Entscheidung in dem nachfolgenden Rechtsstreit des Kl. gegen die andere Versicherungsgesellschaft bindend 3216¹⁸

Versteht der Agent einer Lebensversicherungsgesellschaft den Versicherungsnehmer bei Abschluß des Versicherungsvertrags in den Glauben, daß es sich um bloßen Sparvertrag handle, so kann sich der Versicherungsnehmer unter den Gesichtspunkten sowohl der Betrugsanfechtung als auch der culpa in contrahendo v. Vertrag lösen 3227⁴
Verschulden des Versicherungsagenten bei Vertragsschluß. Eigenes Verschulden des Versicherungsnehmers 3229⁷

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt, die sich des Beamtenapparates der Schwesteranstalt zur Aufnahme von Versicherungsanträgen bedient, um zu verhindern, daß ihr Geschäfte entgehen, muß sich damit abfinden, daß das Publikum auf die Ermächtigung dieser Beamten zum Abschluß solcher Geschäfte für sie vertraut 3202⁸

§ 13 UnfWG. Sittenwidrigkeit des Vorgehens öffentlich-rechtlicher Versicherungen mehr als ein Jahr vor Ablauf des bisherigen Vertrags Vorversiche-

rungsverträge für die Zukunft abzuschließen 3213¹⁶

§ 36 II Nr. 1 EinfStG. Bestandspflicht nach § 191 RWGd. Provinziale Lebensversicherungsanstalt als „Behörde“ 3236⁴

Die Wirksamkeit eines von dem Gemeindevorsteher für die Gemeinde abgeschlossenen Versicherungsvertrags hat weder zur Voraussetzung, daß die in § 88 GemD. vorgeschrieb. Form beobachtet ist noch daß die in § 114 GemD. vorgeschriebene Genehmigung des Kreis Ausschusses erteilt ist 3223¹

Die Ausschlussfrist des § 16 RAVertr. für Angestellte der privaten Versicherungsunternehmungen gilt auch für Außenleiter, für die die tarifliche Schlichtungskommission nicht zuständig ist 3232¹

Kraftfahrzeugversicherung
Kraftfahrzeugversicherung. Schriftt. 3187

§§ 61, 130 WVG. Die Zahlungspflicht des Versicherers wird bei Autokafoversicherung nur durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ausgeschlossen 3197⁶

§ 130 WVG. Die Autokafoversicherung richtet sich nach den Bestimmungen der Transportversicherung 3227³

§§ 65, 150 WVG. Der versicherte Kraftfahrer braucht nicht auf Weisung der Versicherungsgesellschaft gegen Strafbefehl Einspruch einzulegen. Auch durch das Versprechen einer Entschädigung an den Verletzten wird der Versicherungsanspruch nicht verwirkt 3230⁸

Das neue VersAufG.
Allg. Überblick über das Gesetz über die Beaufsichtigung d. Privatversicherungsgesellschaften u. Bauparckassen v. 6. Juni 1931 3169

Die Rechte der Versicherungsnehmer bei Bestandsübernahme nach dem neuen VersAufG. 3171

Materielles Bauparrecht 3172 3416
Die Bedeutung der Novelle zum VersAufG. für das bürgerliche, Handels-, Prozeß- u. Konkursrecht 3173

Gef. über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen u. Bauparckassen v. 6. Juni 1931. Schrifttum 3424 3185

Steuerfragen
§ 2 Nr. 8 UmsStG. Die sog. Retrozessionsprovision, die der Rückversicherer von dem weiteren Rückversicherer erhält, stellt sich als Prämienermäßigung dar u. ist daher umsatzsteuerfrei 3237⁵

Entstehung des Abtretungstempels bei der mit der Hypothekenbestellung verbundenen Abtretung des Brandversicherungsanspruchs an den Hypothekengläubiger 2739³³

Ausländisches Versicherungsrecht
Lebensversicherung bei amerikanischer Gesellschaft mit Gewinnanteil. Keine Aufwertung des Gewinnanteils nach allg. Aufwertungsgrundsätzen, weil auch dieser Anspruch dem AufwG. und der DurchfWD. unterliegt 3198⁷

Wenn für einen in der Schweiz mit einer schweizerischen Gesellschaft geschlossenen Versicherungsvertrag, nachdem der Versicherte nach Deutschland gezogen ist, die Zahlung der Versicherungsgesellschaft in Reichsmark statt wie bisher in Schweizer Franken vereinbart wird, so führt dieses nicht zu Anwendung des deutschen Rechts statt des bisher anwendbaren Schweizer Rechts 3222¹

Versicherungssteuer
Wenn Bauparckasse, die gesellschaftsmäßiges Sparen betreibt, die Spargelberungsanstalten, mit anderweitig Versicherungsverwendet, um den Sparern nach und

nach Tilgungsbaudarlehen zu gewähren, so sind ihre Verträge mit den Sparern Kapitalansammlungsverträge, die den Sparversicherungen i. S. des § 5 I Nr. 6 VerfStG. gleichstehen. Steuerpflichtig sind jedenfalls die Sparbeiträge 3234²

§ 5 I Nr. 8 VerfStG. Haftpflichtversicherung kann im Fall sog. Garderobenversicherung auch über den Fall der Entscheidung IIA 60/29 v. 12. März 1929 hinaus angenommen werden, wenn dem Gast ein unmittelbarer Anspruch gegen die Versicherungsanstalt eingeräumt ist. Denn es kann angenommen werden, daß der Gastwirt seine Rechte aus der Haftpflichtversicherung auf den Gast übertragen hat 3233¹

§ 8 I Nr. 1 VerfStG. Steigt die Versicherungssumme nach dem Versicherungsvertrage mit der Versicherungsdauer, so ist für die Frage, ob die Freigrenze überschritten ist, der höchstmögl. Betrag der Versicherungssumme maßgebend. Wird z. B. der Betrag von 500 Mark erst nach Ablauf von zehn Jahren überschritten, so besteht für die in den ersten zehn Jahren fällig werdenden Beiträge keine Steuerfreiheit 3225³

Versorgungsrecht

vgl. auch PensErgänzG.

§ 12 RVerföG. Der Anspruch auf Versorgungstrankengeld unterliegt nicht der gleichen zeitlichen Begrenzung wie der Krankengeldanspruch nach dem 2. Buche der RVD. 3246²⁶

§ 182 RVD. § 12 RVerföG. Unterschied zwischen den Begriffen Arbeitsunfähigkeit u. Minderung der Erwerbsfähigkeit 3589¹

Gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden, die gemäß § 52 RVerföG. in der Fassung der RVD. v. 5. Juni 1931 das Ruhen solcher Versorgungsgebühren anordnen, auf die bis zum Inkrafttreten dieser RVD. § 62 RVerföG. in der früheren Fassung nicht angewendet worden ist u. die deshalb ungekürzt gezahlt worden sind, ist die Berufung zulässig; insbes. handelt es sich in solchen Fällen nicht um die „Umrechnung“ i. S. des Art. 5 Abs. 4a 3589²

Hat das VersöG. höhere Rente gewährt, weil sich das V. leiden wesentlich verschlimmert habe, so ist der Rekurs des Vekl., der die Verschlimmerung befreit, auch dann unzulässig, wenn das VersöG. zu Unrecht den § 57 RVerföG. angewendet haben sollte 3247¹

Ein auf Grund des § 77 RVerföG. eingetragenes Veräußerungsverbot ist auch gegenüber früher eingetragenen Rechten wirksam 2748⁶

Ein auf Grund von § 77 RVerföG. eingetragenes Veräußerungsverbot wirkt nicht gegenüber einem früher eingetragenen Wiederkaufsrecht 3115²³

§ 6 KapAbföG. § 77 RVerföG. Die Anordnung, daß die Weiterveräußerung und Befastung innerhalb bestimmter Frist nur mit Genehmigung der Behörde oder des Versicherungsträgers zulässig sei, kann auch für bereits vorhandenen Grundbesitz getroffen werden, zu dessen wirtschaftlicher Stärkung die Kapitalabfindung gewährt worden ist 3221¹

§ 37 VerföG. Feststellungsfrage über das Bestehen des von der Krankenkasse an den Reichsfiskus abgetretenen Anspruchs auf Rückzahlung überhöhten Versorgungstrankengelds ist unzulässig 3238¹ 3610¹

Die in einem rechtskräftigen Entscheide enthaltene, an der Rechtskraft nicht teilnehmende Anerkennung von DV.

kann auch nach dem Inkrafttreten des § 65 II VerföG. unter den in der Entsch. RVerföG. v. 11. Sept. 1923 aufgestellten Voraussetzungen widerrufen werden 3592²

Zur Auslegung des § 66 Nr. 5 u. 11 VerföG. u. der §§ 1 u. 2 RVerföSchöG. 3247²

Nach § 101 III 2 VerföG. i. d. Fassung der RVD. v. 5. Juni 1931 ist der Rekurs gegen eine Verfügung des Vorsitzenden der Spruchkammer des VersöG. nur dann zulässig, wenn der Anspruch in vollem Umfang rekursfähig ist. Ist der Anspruch teils rekursfähig, teils nicht rekursfähig, so ist der Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer gegeben 3589¹

Die Unterlassung von Beweiserhebungen durch die Verwaltungsbehörde berechtigt das VersöG. zur Zurückverweisung nach § 126 I VerföG. nur dann, wenn darin ein wesentlicher Verfahrensmangel liegt. Lediglich andere Würdigung des Sachverhalts rechtfertigt die Zurückverweisung nicht 3590³

Die Voraussetzungen des § 129 VerföG. müssen zur Zeit der Entscheidung des RVerföG. vorliegen 2760¹

Hat das VersöG. in einem Fall, in dem Rekurs ausgeschlossen ist, unter Abweichung von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des RVerföG. entgegen der Abgabepflicht des § 129 VerföG. selbst entschieden, so ist Rekurs zulässig 3590⁴

Zur V. der Torpedoingenieure 2532²

An dem Grundsatz „Einkaufschlag und Waisenrente — keine Doppelversorgung“ wird festgehalten. Die Spruchbehörden haben über die Höhe, in der Rannbezüge von den Verwaltungsbehörden bewilligt werden, nicht zu befinden, und zwar auch dann nicht, wenn auf einen Rannbezug eine Versorgung angerechnet wird, auf die ein Anspruch besteht 3247³

Rückzahlung zu Unrecht empfangener Gebühren. Berichtigungsbescheid. Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung. Nachzahlung unter Vorbehalt des Irrtums 2760²

Die Rechtskraft ist im V. spruchverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen 2531¹

Versteigerung

vgl. auch unter ZwangsV., Auktionshandel.

Sind mehrere Sachen verschiedener Dritteigentümer zum Pfand gegeben u. ist eine dieser Sachen auf Grund eines vom Schuldner (Verpfänder) erteilten Auftrags versteigert und damit der Pfandgläubiger befriedigt worden, so hat der Eigentümer dieser versteigerten Sache gegen die Eigentümer der anderen mitverpfändeten gemauerten Sachen einen Ausgleichsanspruch 2751⁹

Verjud
Zur Abgrenzung von Vorbereitungshandlungen u. V. Wer einen falschen Schlüssel in diebischer Absicht in das Schloß einführt und damit vergeblich versucht, das Schloß zu öffnen, ist wegen versuchten schweren Diebstahls strafbar 2787⁶

Versuchter Meineid ist auch dann möglich, wenn der geleistete Eid überhaupt keine rechtliche Wirkung hat, u. insbes. auch dann, wenn dem Beamten, der den Eid abnimmt, die Fähigkeit zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte fehlt. Die Verurteilung wegen versuchten Meineids schließt die Strafminde rung des § 157 I Ziff. 2, II StGB. nicht aus 2494²⁰

Vertagung

Auch abgesehen von den im ZwVerföG. selbst geregelten Fällen kann im Zwangsversteigerungsverf. das Vollstreckungsgericht aus schwerwiegenden Gründen unter Berücksichtigung des Interesses aller Beteiligten den Versteigerungstermin vertagen 3001¹

Verteidiger

vgl. Beschränkung der Verteidigung unter Revision § 338 Ziff. 8 StPD.

§ 138 StPD. Beweisraft der Erklärung des V., namens des Beschuldigten zu handeln 2857²⁷

§ 140 StPD. Durch den an das Gericht erster Instanz gerichteten Antrag auf Bestellung eines PflichtV. wird ein Recht des Angekl. auf einen PflichtV. auch für das Berufungsverfahren begründet 2818³⁸

§§ 240, 241, 337 StPD. Auf der ungenügend begründeten Zurückweisung der von dem V. einem Zeugen vorgelegten Frage braucht das Urteil dann nicht zu beruhen, wenn das Gericht das, was durch die Beantwortung der Frage glaubhaft u. verständlich gemacht werden sollte, zugunsten des Angekl. als wahr unterstellt hatte 2575¹⁵

§ 244 StPD. Der Verteidiger hat neben dem Angekl. völlig selbständiges Beweisantragsrecht 2818³⁷

§ 300 StPD. nicht anwendbar, wenn ein V. im Irrtum darüber, daß die Berufung zulässig ist, Rev. einlegt 2861⁵⁵

Vertrag zugunsten Dritter

§ 329 BGB. Die dem Vertragsgegner abgegebene und zur Vorlegung bei einem Dritten bestimmte Erklärung, daß an diesen eine Leistung erfolgen solle, schafft in der Regel kein Vertragsverhältnis zwischen dem Erklärenden und dem Dritten 2902²

Überweisung von staatlichen Geldmitteln an Kommunalverband zur Verteilung an Bedürftige ist nur Verwaltungsmaßnahme, nicht V. zug. der Bedürftigen 3295¹

Vertragsangebot

Keine Änderung des V., wenn es erst einer in Gründung begriffenen GmbH., später nach Vereitelung der Gründung einem von denselben Personen begründeten Verein gemacht wird 2700¹⁰

Ist im VerkaufsV. die Haftung für die bei Vertragschluß vorhandenen Sachmängel ausgeschlossen, als Gegenleistung für die Bindung aber ein Belassen schon gezahlter Summen für den Fall der Nichtannahme vereinbart, so kann der aus dem V. Berechtigte nicht die Rückzahlung der gezahlten Summen aus dem Grunde verlangen, weil nach Abgabe des V. ein Sachmangel eingetreten sei, der die angebotene Leistung unmöglich macht 2903⁴

Vertreter

vgl. auch gesetzliche V.

Die Vertretungsmacht dessen, der als V. des Vekl. die diesen verpflichtende Wechselerklärung abgegeben hat, ist klagebegründende Tatsache, die im Wechselprozeß des Urkundenbeweises bedarf. Der Richter kann aber, soweit er aus sachlichen Gründen von der Wahrheit klagebegründender Tatsachen auch ohne urkundlichen Nachweis überzeugt ist, von solchem Nachweis absehen 3566⁷

Verwaltung

Der Büro- u. Kassendienst. Schriftt. 2688 § 867 RVD. Die mit der Durchführung des Zwangsverfahrens betrauten Behörden können nur einen Antrag auf Eintragung stellen, das Grundbuchamt aber nicht um Eintragung ersuchen 2653¹

Verletzung der richterlichen Fragepflicht im preuß. V.streitverfahren 3591³
Entziehung des Führerscheins für Kraftfahrzeuge. Pakt der Richter die Zeitdauer, für die eine zeitliche Entziehung des Führerscheins von der Polizei ausgesprochen ist, für zu lange, so darf er nicht die Entziehung aufheben, muß vielmehr die Klage abweisen 3398²

Verwaltungsrechtspflegegesetz, Hess.
vgl. S.

Verweisung
vgl. unter Zuständigkeit, Zurückw.

Verwirrung
Aufwertung von Darlehn einer Beamtenbank zum Zwecke der Kredithilfe. Einrede der B. im Falle rechtzeitiger brieflicher Aufforderung und erheblich späterer Klagerhebung 3286¹

Bei der Frage der B. handelt es sich darum, ob den Umständen nach anzunehmen ist, daß die jetzige Geltendmachung des AufwAnspruchs gegen Treu u. Glauben verstößt. Der Zeitablauf reicht zu solcher Annahme gerade bei lebenswichtigen Geschäften nicht aus 3263⁴

B. des im Nov. 1928 außergerichtlich, Juni 1929 gerichtlich erhobenen Anspruchs auf Aufwertung eines die Teilausbeinwanderung zweier Gesellschafter betreffenden, im Nov. 1922 abgeschlossenen Vergleichs 2704¹³

Eine feste Zeitgrenze für die Geltendmachung von AufwAnsprüchen? 3251

Der AufwAnspruch wird nicht verwirkt, wenn zunächst ein Teilanspruch erhoben und der Restanspruch nur vorbehalten ist 2696⁹

Sept. 1927 erhobener AufwAnspruch. Die Frage der B. ist nur nach den Verhältnissen des Vertragsfalls zu beantworten 2700¹⁰

B. der AufwForderung aus sog. lebenswichtigen Verhältnis. Ablehnung der rückwirkenden Aufwertung, weil die Teilleistung dem Empfänger besondere Vorteile gebracht hat 3083⁷ 3263⁵

§ 242 BGB. Auch der Anspruch auf Aufwertung einer Hypothek kraft Vorbehalts kann durch Nichtgeltendmachung verwirkt werden (Danziger Entscheidung) 2649¹

Verzicht
Rechtsverhältnis des Grundschuldgläubigers u. Grundschuldbestellers an einer nicht valuierten Grundschuld. Die Erklärung des Grundschuldgläubigers im Verteilungstermin, er erhebe keinen Anspruch auf den Erlös, weil die Grundschuld nicht valuiert sei, stellt keinen B. auf die Grundschuld dar. Ein wirklich im Verteilungstermin erklärter B. bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch. Wirkung des B. 2733³⁴

§ 514 ZPO. Hat der Bell., nachdem ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil gegen ihn vollstreckt war, Berufung eingelegt, in der Berufungsverhandlung aber unter Bestreitung der Richtigkeit des Urteils erklärt, auf Rückgängigmachung des durch die Vollstreckung geschaffenen Zustands zu verzichten, so bleibt die Berufung zwar zulässig, aber sie ist als sachlich unbegründet zurückzuweisen 2568⁶

B. des Beamten auf den Gehalts- oder Pensionsanspruch kann rechtswirksam jedenfalls dann ausgesprochen werden, wenn er im Rahmen des B. auf die Beamtenstellung überhaupt erfolgt 3215¹⁷

Verzug
§§ 285 ff. BGB. Die Versicherungsgesellschaft haftet für B. bei Auszahlung des Schadensbetrages. Der B. ist nicht schon

dann unverschuldet, wenn der Schätzer des Versicherers die Vermutung eines Versicherungsbetrugs ausspricht 3195⁴

§§ 285, 286 BGB. Versicherungsgesellschaft kommt bei Auszahlung einer Versicherungssumme nicht in B., wenn sie zunächst Erkundigungen einzieht, den Fall zu klären sucht und das Ergebnis eines Beweisicherungsverf. abwartet 3228⁶

§§ 285, 286 BGB. Der Kl., der einen langjährigen Prozeß siegreich zu Ende geführt hat, kann vom Bf. Zinsen auf die von ihm verauslagten Gerichtskosten u. Anwaltskostenvorschüsse nur aus dem Gesichtspunkt des B. verlangen. Zweifelhafte Rechtslage kann den B. ausschließen, selbst wenn eine veröffentlichte RGEntsch. der Auffassung des Schuldners entgegensteht 2513²

§§ 293 ff. BGB. Der Gläubiger kommt nicht in Annahmew., wenn er nicht die Annahme der Leistung als solche, sondern nur die Annahme als Erfüllung ablehnt 2514³

Dadurch, daß der vertragstreue Teil Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach § 326 BGB. verlangt, wird der Vertrag nicht zur Auflösung gebracht. Anspruch auf Rückgabe der Gegenleistung ist deshalb unbegründet 2722²²

Aus § 7 VerglD. ist nicht herzuleiten, daß im Falle des B. nur der Erlaß, nicht aber auch die Stundung der Forderung in Wegfall komme 2570⁹

Viehhändler
Die Überlassung eines Weidegrundstücks an B., der es dazu benutzen soll, das von ihm gekaufte und zum alsbaldigen Weiterverkauf bestimmte Vieh aufzutreiben, ist Überlassung zum Zwecke landwirtschaftlicher Nutzung i. S. der PrPachtSchD. 3458²

Viehkaufl
Gewährleistungspflicht beim B. Aufklärungspflicht des Verkäufers 3474⁴

Viehzucht
§ 811 Ziff. 4 ZPO. Eine Milchkuh ist der Pfändung unterworfen, wenn der Schuldner nach seinen Verhältnissen imstande ist, sich die Erzeugnisse, insbes. Milch, auf andere Weise zu verschaffen 2654²

Ist die Errichtung von Schweineställen in einem städt. Bezirk nach den Vorschriften der BauPolVO. gestattet, so kann einer Person, die die hauptpolizeiliche Erlaubnis für den Neubau eines Schweinestalls dafelbst erhalten hat, nach Vollendung des Baus das Halten von Schweinen nicht mit der Begründung untersagt werden, daß gegen die Schweinehaltung innerhalb eng bebauter Stadtteile gesundheitspolizeiliche Bedenken grundsätzl. Art bestünden 2660⁴

Bayr. RörG. Schrifttum 2621
Entgelte, die von Mitgliedern eines Viehweidvereins an den Verein je nach der Größe der Vereinsleistungen gezahlt werden, sind umsatzsteuerpflichtig 2656²
Keine Umsatzsteuerbefreiung bei Tierzuchtverbänden, die aus eigenwirtschaftlichen Beweggründen Leistungen bewirken. Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder bei solchen Verbänden 3486¹¹

PrGemStVO. Ist B. nicht auf Mastung zum Verkauf oder auf Milchhandel gerichtet, so wird die Gewerbesteuerfreiheit dadurch nicht beseitigt, daß das Vieh ganz oder überwiegend von erkauftem Futter unterhalten wird 2657¹

Vogelschutz
§ 3 VogelschutzG. Ausgestopfte Vögel sind keine „toten Vögel“ 2857²⁶

Völlerrecht
Schrifttum 2780

Volkswirtschaft
V.lehre. Schrifttum 3070

Vollmacht
§§ 164 ff. BGB. Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt, die sich des Beamtenapparates der Schwesteranstalt zur Aufnahme von Versicherungsanträgen bedient, um zu verhindern, daß ihr Geschäfte entgegen, muß sich damit abfinden, daß das Publikum auf die Ermächtigung dieser Beamten zum Abschluß solcher Geschäfte für sie vertraut 3202⁸

§ 167 BGB. Der Möglichkeit der Annahme einer allgemeinen Außenw., insbes. einer solchen auch für außergerichtliche Geschäfte seitens des Vorstands einer städtischen Sparkasse an einzelnes Vorstandsmitglied sind die Grenzen gezogen, die sich aus der Notwendigkeit des Schutzes öffentlicher Belange ergeben 3090¹²

In der Bestimmung eines Grundstückskaufvertrags, daß die Nubungen des Kaufgrundstücks von bestimmtem Tage ab auf den Käufer übergehen od. ihm „zustehen“ oder „gehören“, ist Abtretung der Mieten nicht zu erblicken. Auch eine gleichzeitig dem Käufer — zum Zwecke der Legitimation gegenüber den Mietern — erteilte Verwaltungsw. rechtfertigt keinen andern Schluß 2746⁴

§§ 36, 45 PrPachtSchD. Wird die Berufung in Pachtssachen von einem Vertreter eingelegt, so muß er seine B. bis zum Ablaufe der Berufungsfrist zu den Akten nachweisen 3459⁴

Der Unterschied zwischen einem Kaufvertrag und der Ermächtigung, ein Grundstück für eigene Rechnung zu veräußern, besteht darin, daß, wenn Kaufvertrag geschlossen ist, der Eigentümer sein Grundstück schuldrechtlich endgültig verloren hat, während dieses Ergebnis im Falle des § 5 IV Nr. 5 GrErmStG. nur dann eintritt, wenn dem Ermächtigten die Veräußerung gelingt. In beiden Fällen ist der Eigentümer verpflichtet, das Grundstück auf den ihm von dem andern bezeichneten Dritten zu übertragen und hat der andere die Gefahr der Veräußerung zu tragen 3480³

Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO.)
Die Einwendung gegen einen vollstreckbaren Titel, daß er durch einen Vergleich im Vergleichsverfahren aufgezehrt sei, stellt eine solche aus § 767 ZPO. dar. Schuldittel wird durch solchen Vergleich nicht aufgezehrt, er besteht neben demjenigen aus dem Vergleich weiter 2570⁹

Mit der B. kann nicht geltend gemacht werden, daß für einen Teil der Forderung, wegen deren vollstreckt wird, ein vollstreckbarer Titel nicht besteht 2581⁶

Vorbereitung
Zur Abgrenzung von B.handlungen u. Versuch. Wer einen falschen Schlüssel in diebischer Absicht in das Schloß einführt, u. damit vergeblich versucht, das Schloß zu öffnen, ist wegen versuchten schweren Diebstahls strafbar 2787⁶

Vorkaufrecht
Muß bei Verkauf mehrerer Grundstücke ein an einem von ihnen bestehendes B. wegen Unzumutbarkeit der Teilung in bezug auf beide Grundstücke ausgeübt werden, wird es aber nur an einem von ihnen geltend gemacht, so ist die Folge nicht, daß nun auch das zweite Grundstück dem Vorkauf unterfällt, sondern daß das Recht als nicht ausgeübt gilt. Dem Käufer gegenüber

ist der Verkäufer verpflichtet, das dem Kauf entgegengehaltene, aber in Wahrheit nicht bestehende B. zu beseitigen 2626⁴

Zahlung eines Gelbbetrags zur Abwendung des v. Siedlungsgesellschaft geltend gemachten B. ist auf Seiten des Zahlenden nicht sittenwidrig. Rechtslage, die bei Rückforderung des Gezahlten entsteht 3442¹¹

Vorläufige Vollstreckbarkeit

§§ 554, 560 ZPO. Urk. des OLG., das nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist, kann vom RevG. erst dann für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn in der Verhandlung vor dem RevG. keine das Urteil anfechtenden Anträge gestellt werden; dies ist auch nach Ablauf der Begründungsfrist u. in der mündl. Verhandlung vor dem RevG. möglich 2906⁶

Hat der Besl., nachdem ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil gegen ihn vollstreckt war, Berufung eingelegt, in der BerVerhandlung aber unter Befreiung der Richtigkeit des Urteils erklärt, auf Rückgängigmachung des durch die Vollstreckung geschaffenen Zustands zu verzichten, so bleibt die Berufung zwar zulässig, aber sie ist als sachl. unbegründet zurückzuweisen. Der Anspruch auf Schadensersatz aus § 717 II ZPO. kann noch in der Rev.-Inst. geltend gemacht werden 2568⁶ 3555¹⁶

Analoge Anwendung des § 717 II ZPO. 2559

Vormerkung

§§ 883, 888 BGB. Zulässigkeit der Eintragung eines Widerspruchs gegen die unrechtmäßige Löschung einer B. 2633⁷ 2729²⁹

§§ 883, 888 BGB. Ist ein durch B. gesicherter Anspruch auf Übertragung des Eigentums an Grundstück gepfändet, so kann der Pfändungsgläub. nach dem Eigentumserwerb des Schuldners von den Inhabern der nach Eintragung der B. anspruchswidrig eingetragenen Rechte die Zustimmung dazu verlangen, daß die für ihn kraft Gesetzes entstandene Sicherungshyp. den Vorrang vor jenen Rechten erhält 2742⁴

§§ 883, 1113 BGB. Die Eintragung folgender Erklärung im Grundbuch ist zulässig: „Ich bewillige u. beantrage die Eintragung dieser Höchstbetrags-hyp. in das Grundbuch. Auf Verlangen der Gläubigerin bin ich verpflichtet, nach Feststellung der Höhe ihrer Forderung daren zu willigen, daß die Sicherungshyp. in Höhe des festgestellten Betrags nebst Zinsen in eine gewöhnliche Hyp. nebst 5% jährlichen Zinsen umgewandelt wird. Zur Sicherung dieses Anspruchs bewillige u. beantrage ich die Eintragung einer B. in das Grundbuch zugunsten des Gläubigers der obigen Hyp.“ 2743⁶

Die B. des § 18 II BGB. und ihre Wirkung im ZwVerfVerfahren 3415

TarSt. 15, 18 PrStempStG. Bewilligung einer B. auf Eintragung einer Hyp. an bestimmter Stelle ist mit 3 RM zu verstampeln 3280¹⁶

Vormundschaft

vgl. auch unter Amtsvormund § 1821 Ziff. 1, 3 u. 10 BGB. Verkauf der Anteile einer GmbH. durch Minderjährigen bedarf, auch wenn der eigentliche Gegenstand des Kaufvertrags ein Grundstück ist, welches der einzige Vermögenstand der GmbH. ist, nicht der vormundschaftsgerichtl. Genehmigung. Der Besitz v. Anteilen

der GmbH. bedeutet noch nicht den Betrieb, ihre Veräußerung nicht die Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes, die bei einem Minderjährigen der vormundschaftsgerichtl. Genehmigung bedürfte. Beim gemeinsamen Verkauf v. Anteilen einer GmbH., von denen ein Teil einem Minderjährigen gehört, bedarf die Bestimmung der Gesamthaltung aller Verkäufer, also die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit für jeden einzelnen Verkäufer bez. des Minderjährigen der vormundschaftsgerichtl. Genehmigung 3107¹⁹

Ein wegen Geisteschwäche Entmündigter hat kein Beschwerderecht gegen einen Beschluß, durch den die Bestellung e. Pflegers für einen gegen die B. anzustrengenden Rechtsstreit abgelehnt worden ist 2511²

Vorjahr

Bedingter B. genügt zur Feststellung des inneren Tatbestandes der üblen Nachrede 2803²⁰

Widerpruchsvoll ist die gleichzeitige Feststellung direkten u. bedingten Vorsatzes mit Bezug auf dieselbe Straftat 3559²²

Voruntersuchung

Gegen die Ablehnung des Antrags des Angeeschuldigten auf Ergänzung der B. steht dem Angeeschuldigten die Beschw. nicht zu 2858²⁸

Vorvertrag

§ 13 UNWG. Sittenwidrigkeit des Vorgehens öffentlich-rechtl. Versicherungsanstalten, mit anderweit versicherten mehr als ein Jahr vor Ablauf des bisherigen Vertrags Vorversicherungsverträge für die Zukunft abzuschließen 3213¹⁶

Waffe

W.gesetze. Schrifttum 2779

§ 3 WD. gegen W.Mißbr. v. 25. Juli 1930. Findet politische Versammlung in geschlossener Saale statt, so ist allein dieser Saal, nicht auch die angrenzenden Gebäudeteile der öffentl. Ort, der zur Betätigung politischer Zwecke dient 3677⁶

§§ 1, 3 WD. des RPräf. gegen W.Mißbr. v. 25. Juli 1930. Bewaffnetes Erscheinen an öffentl. Orten zu politischen Zwecken 2590²⁵

§ 3 I WD. des RPräf. gegen W.Mißbr.; §§ 15, 25 SchußW.G. Der bewaffnete Täter ist nur dann gemeinsam „mit anderen“ erschienen, wenn außer ihm noch mindestens zwei Personen zu politischen Zwecken erscheinen. Entscheidend ist daher für die Erfüllung des äußeren Tatbestandes des § 3 I W.-Mißbr.W.D. das gemeinsame Auftreten mehrerer als sichtbare Äußerung politischen Willens od. politischer Gesinnung. Begriff der „öffentlichen Orte“. Tateinheit des Vergehens gegen § 25 Nr. 2 i. Verb. m. § 15 SchußW.G. u. gegen § 3 I W.Mißbr.W.D. ist möglich 3672¹³

Mafnahmen gegen W.Mißbr. in der Not-W.D. v. 8. Dez. 1931 3647

§ 222 II StGB. Zu den besonderen Berufspflichten eines polizeilichen Vollstreckungsbeamten gehört es, auch außerhalb des Dienstes im Gebrauch von SchußW. Voricht u. Zurückhaltung zu üben 3668⁸

Währung

Recht u. W. 3260

§ 3 I RMünzG. Reichsmark gleich Goldmark für Umrechnung nach der Kaufkraft des Geldes nach Reichsteuerrecht-zahlen ist unzulässig 2634⁸

Goldkauf: Der Beisatz „Gold“ ist auch bei grundbücherlicher Eintragung einer

auf eine ausländische W. lautenden Hyp. zulässig 2532¹

Die nachträgl. Eintragung der Schwankungsklausel 2740¹

Klage aus einem Papiermarktscheck in England 3163¹

Pfund gleich Pfund? 3253

Einwirkungen der englischen W.Krise auf Sterklingverbindlichkeiten nach engl. Recht 3254

Der Kronenkurz 3649

Waldkauf

Zn der Überlassung der Bewertung der gesamten Holzbestände eines Waldes kann eine — der Genehmigung des Landrats unterliegende — Vereinbarung über den Genuß v. Erzeugnissen eines Grundstücks liegen 3451²⁰

Wird Waldgrundstück verkauft, dann vom Käufer abgeholt u. nach Abholung an den Verkäufer zurückverkauft, so kommt für den Kauf u. Rückkauf Gr-ErmSteuerfreiheit in Frage. Der Umstand, daß das Grundstück inzwischen um den Holzbestand vermindert worden ist, hindert die Steuerfreiheit nicht 2657³

Waldnutzung

vgl. unter Einkommensteuer

Wandergewerbe

vgl. auch unter Hausiersteuer

§ 55 I Nr. 1 GewD. Zum Begriff des Feilbietens von Waren im Umherziehen 3131²

§ 55 GewD. Keine Reklame- u. Werbetätigkeit ist nicht Auffuchen von Bestellungen 2843⁷

Legitimationskarte genügt für die Tätigkeit des Reisenden nur, soweit sich das Auffuchen v. Bestellungen im Rahmen des § 44 III GewD. bewegt. Sowie der Reisende diesen Rahmen überschreitet u. entgegen der Bestimmung in § 44 III Bestellungen auf Waren auch bei Privaten aufsucht, bedarf er nach § 55 VII, der nach § 42 I auch für den Inhaber eines stehenden Gewerbes u. seine Reisenden gilt, eines W.scheins. Auch vorbereitende Tätigkeit kann Auffuchen von Bestellungen sein 3130¹

Die Abonnentenversicherung ist bürgerlich-rechtlich gültig, auch wenn sie unter das Verbot des § 56 III GewD. fallen würde 3230⁹

Warenhaus

§§ 823, 831 BGB. Wenn W.gesellschaft hoch oben im Dächthofe Arbeiten ausführen läßt, die die im W. verkehrenden Personen gefährden, so muß ein verfassungsmäßiger Vertreter nach Errichtung des Gerüstes sich davon überzeugen, ob alles Erforderliche zum Schutz der Personen getan sei, auch wenn ein zuverlässiger Fachmann mit der Ausführung der Arbeit betraut ist 3206¹¹

Wasserrecht

Das W. in Deutschland. Schrifttum 2619 PrWassG. Ausscheiden eines künstlich geschaffenen neuen Landgrundstücks aus dem Bereich eines öffentl. Flusses; Aneignungsrecht an herrenlosen Gegenständen nach PrWR. Begriff der Anlandung i. S. des PrStrombauverwG. 2637¹⁰

Die zum Betrieb einer Werft gehörende Benutzung einer Wasserfläche zum Aufstellen fremder Schiffe, die in stand gesetzt werden sollen, ist kein Gemeingebrauch i. S. v. § 26 WassG. 3465⁸

Der allgem. Rechtsgrundsat, daß Geldentschädigung für Schäden nicht bloß vorübergehender Art regelmäßig in Form eines Kapitalbetrages für die Gesamtschädigung u. nur in Ausnahmefällen als Rente zur Abgeltung

der einzelnen wiederholt hervorgetretenen Schadenswirkungen zu leisten ist, gilt auch im Gebiete des § 200 WassG. Nur der Unternehmer, der die Wasserentziehung vor der Verleihung vorgenommen hat, kann Festsetzung der Entschädigung in Rentenform verlangen; aber nur als Abgeltung zukünftigen, nicht in der Vergangenheit liegenden bereits entstandenen Schadens. Der Schaden nach § 200 WassG. kann nur als einheitliche Gesamtschädigung u. nicht nach den Wirtschaftsverlusten in einzelnen willkürlich gewählten Zeiträumen bemessen werden. Verhältnis des Schadensersatzanspruchs wegen Wasserentschädigung vor u. während des Verleihungsverfahrens einerseits, nach der Verleihung andererseits 3432⁶

Zwangsvollstreckung i. S. v. §§ 331—333 WassG. sind von der Eintragung in das Grundbuch nur insoweit ausgeschlossen, als es sich um Nutzungsrechte an Wasserläufen handelt, nicht aber soweit die Zwangsrechte die Benutzung eines Grundstücks betreffen, wie insbes. die in § 332 I 1 WassG. behandelten Rechte 3457⁴

Ist rechtmäßig errichtete Anlage schon vorhanden, für die Rechtsgrundlage aber nicht mehr besteht, jedoch auf Grund § 332 WassG. neu geschaffen werden soll, so ist dieser Umstand bei Beurteilung der Frage zu berücksichtigen, ob das Unternehmen anders nicht zweckmäßig od. nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann 3490²

Wechsel

Art. 4, 11 WD. Unlesbarkeit der Indossamentunterschrift, wenn kein Firmenstempel vorliegt, führt zur Abweisung der Klage 3151³

Die „Provision-Doktrin“ — ein Ersatz für die Sicherungsabtretung von Forderungen 3045

Wirkt sich der im Eigentumsvorbehalt enthaltene Sicherungszweck auch zugunsten eines Dritten als W. in habers aus? 3059 3184

Behält der Gläubiger angebotene Akzepte, so liegt darin im Zweifel keine Annahme als Erfüllung, sondern die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts mit der Verpflichtung, über die Verwendung Rechenschaft zu geben 3143¹³

§ 269 StGB. liegt nicht vor, wenn jemand, der von anderem ein Blankoakzept erhält, damit er es nach weiterer Ausfüllung für den Auftraggeber diskontiere, das Akzept im eigenen Namen ausfüllt u. verwertet 2999²

Wechselprozess

Die Vertretungsmacht dessen, der als Vertreter des Bekl. die diesen verpflichtende Wechselerklärung abgegeben hat, ist klagebegründende Tatsache, die im W. des Urkundenbeweises bedarf. Der Richter kann aber, soweit er aus sachlichen Gründen von der Wahrheit klagebegründender Tatsachen auch ohne urkundlichen Nachweis überzeugt ist, von solchem Nachweis absehen. Im Urkundenprozess sind im Veräumnisverfahren die Beweisurkunden vorzulegen 3566⁷

Wegerecht

vgl. auch Anlieger

W. u. Wegeverwaltung in Preußen. Schrifttum 2620

Gef. über die Reinigung öffentl. Wege v. 1. Juli 1912. Schrifttum 2620

Beeinflussung einer unter der Herrschaft des NK. übernommenen u. als Grunddienstbarkeit eingetragenen Ver-

pflichtung zur Gewährung u. Unterhaltung eines Weges durch die Vorschriften des BGB. 3434⁷

Die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung von den die Straße benutzenden Kraftfahrzeugbesitzern ist unzulässig 3382¹⁰

Hat in größerer Stadt ein mit Bearbeitung polizeilicher Geschäfte beauftragter PoObInspektor Klage gegen polizeiliche Verfügung innerhalb der Rechtsmittelfrist angenommen, so ist die Klage rechtzeitig in die Verfügungsgewalt d. zuständ. Behörde gem. § 129 VVerwG. gelangt, auch wenn der Beamte nicht ausdrücklich zur Empfangnahme von Schriftstücken für die Behörde bestellt ist. Die Wegepolizei ist ohne weiteres befugt, zur Wahrung des unverehrten Bestandes einer öffentl. Straße die Aufstellung eines Apparates auf dem Bürgersteig zu untersagen 3400⁴

Weihnachtsgratifikation

Die vom ArbG. für W. aufgestellten Grundsätze können auf Jubiläumsprämien Anwendung finden. Vollenendet sich die Frist, nach deren Ablauf die Jubiläumsprämie fällig wird, nach Konkursöffnung, dann ist der Anspruch des dann noch im Dienst des Gemeinshuldners tätigen Arbeitnehmers Massechuld 2598¹

Wein

Das WeinG. v. 25. Juli 1930 mit Ausf. Best. Schrifttum 3421

§ 196 BGB. betreibt Winzer nebenher selbständige W.kommissiongeschäfte, so gilt er hier als Kaufmann. — W.bau als landwirtschaftl. Betrieb 2621¹

§§ 2, 5 ArbGG. Provisionsvertreter werden im W.handel regelmäßig als selbständige Kaufleute angesehen 3155¹

Wert

Die zum Betrieb einer W. gehörende Benutzung einer Wasserfläche zum Aufstellen fremder Schiffe, die in stand gesetzt werden sollen, ist kein Gemeingebrauch i. S. v. § 26 WassG. 3465³

Wertbeständigkeit

vgl. im AufwRegister unter Aufwertung

Wertpapier

vgl. auch unter KapErtrSteuer, Depot, AnlAblösung im AufwRegister

Werden Obligationen einer öffentl. Kasse als Darlehn gegeben, so liegt in der Regel kein Gelddarlehn vor. Ihre Aufwertung folgt den Grundätzen des § 242 BGB. 2483¹³

Wertzuwachssteuer

ReichsW. Dem Erwerbspreis werden auch diejenigen Geldzahlungen zugerechnet, die der gutgläubige Erwerber eines lastenfreien Grundstücks auf Grund des sog. Ausgleichsanspruchs an seinen Rechtsvorgänger zu zahlen hat 2759¹

KreisW. Die in einer WZwStD. für den Fall der Veräußerung von unbebauten Grundstücken zum Zwecke der Bebauung mit Wohnhäusern vorgesehene St.-begünstigung kann auch auf die Veräußerung eines Grundstücks Anwendung finden, auf dem z. Bt. der Veräußerung zwar noch ein Gebäude steht, das jedoch als Abrissgebäude zu gelten hat u. als solches den Gegenstand der Veräußerung bildet 2531¹

Die Vorschr. einer Gemeinde-WZwStD., daß bei Veräußerung unbebauter Grundstücke zwecks Bebauung mit Wohnhäusern Steuerermäßigung einzutreten hat, wenn innerhalb bestimmter Frist die Gebäude errichtet sind, kann keine Anwendung finden bei der Übertragung von Einzelanteilen einer GrundstücksMtg. 3491³

§ 23 IV HessWZwStD. Eine Steuerbefreiung erwerbsunfähiger Steuerpflichtiger ist nur bei natürlichen, nicht bei juristischen Personen, z. B. einer in Konkurs gerat. MtG. zulässig 2605⁴

§§ 6, 11 HessWZwStD. Ist die W. nach der Zeitdauer, in der ein Grundstück im Besitze des Steuerpflichtigen stand, gestaffelt, so ist hierfür die reine Eigentumsdauer von der Eintragung bis zur Löschung im Grundbuch u. nicht die Besitzzeit maßgebend 3492⁵

HamburgW. Verschiedene Veräußerungsfälle sind nicht zusammenzufassen 3294

HamburgW. bei Enteignungsentwürfen für Nachteile des Restgrundstücks 3294²

Wette

vgl. auch unter Kennwett- u. LotterieG.

§ 263 StGB. Da das Wesen des Wettvertrags in der Ungewißheit der Vertragschließenden über den Eintritt od. Nichtertritt derjenigen Tatsache besteht, die zur Entsch. über Gewinn od. Verlust dient, so ist jede Vertragspartei zur Offenbarung ihrer etwaigen Kenntnis hiervon verpflichtet 2810²⁹

Widerklage

vgl. unter Privatklage

Widerspruchsklage (§ 771 ZPO.)

Aus § 419 BGB. ist nicht zu entnehmen, daß der Übernehmer die Zwangsvollst. eines Gläubigers, der nur gegen den Schuldner einen Schuldtitel hat, bulden muß 3565²

Übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf ihn selbst als den aus seiner früheren mit dem Zuschlag erloschenen Grundschuld Hebungsberechtigten. Die durch die Übertragung der Forderung gegen den Ersteher eingetretene Wirkung der Befriedigung aus dem Grundstück tritt auch dann ein, wenn der bei der Abtretung Begünstigte nicht der materiell Hebungsberechtigte ist; ihm stehen jetzt also Forderung u. Sicherungshyp. formell u. materiell zu, er kann darüber verfügen, seine Gläubiger können sie pfänden. Der im Innenverhältnis zum Ersteher materiell Berechtigte mit seinem Recht im Versteigerungsverfahren aber nicht berücksichtigte Dritte hat nur schulrechtliche Ansprüche gegen den Ersteher 2909⁸

Die Kostenlast bei W. 3575²⁴

Anerkenntnis nach durchgeführter Beweisaufnahme im Widerspruchsprozess ist nicht „sofortiges“. § 93 ZPO. ist in Widerspruchsprozessen nicht mehr anwendbar, nachdem der Bekl. es zu einer Beweisaufnahme über das die Veräußerung hindernde Recht des Kl. an dem Gegenstand der Zwangsvollst. hat kommen lassen 3578³⁰

Reform des Interventionsproz. Schrifttum 2456

Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 110 ff. StGB.)

§ 110. Unter obrigkeitlicher Anordnung hat man ein im Verwaltungswege an größere Personenzahl zur Regelung eines bestimmten Verhältnisses erlassenes Gebot zu verstehen, zu dessen Befolgung diejenigen, die es angeht, auf Grund des Gehorsams verpflichtet sind, den sie in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger dem von zuständiger Stelle kundgegebenen, für sie verbindlichen Staatswillen schulden. Als Auforderungen zum Ungehorsam gegen Befehle sind nur diejenigen anzusehen, die sich gegen das betr. Gesetz als solches richten, zum Ungehorsam gegen das Gesetz schlechthin u. überhaupt anstacheln, nicht aber solche, die bei grund-

fächlicher Anerkennung seiner Gültigkeit nur seine Anwendung auf den gerade vorl. einzelnen Fall verhindern sollen 3664⁵

§§ 53, 113 StGB. Der Polizeibeamte, der Straßenpassanten festnimmt, weil er diesen im Verdacht hat, an einer verbotenen Versammlung teilzunehmen zu haben, befindet sich in rechtmäß. Amtsausübung. Dem Festgenommenen steht daher Notwehrrecht auch dann nicht zu, wenn der Verdacht unbegründet war, wohl aber dann, wenn der Polizeibeamte ihm bei der Festnahme ohne Anlaß Schläge versetzt 2789⁹

§§ 59, 114 StGB. Vermessung, die von preuß. KatasterDir. im Auftrag des vorgelegten RegPräf. zur Vorbereitung einer Enteignung auf Grund der WD. zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot ausgeführt wird, ist rechtmäßige Amtshandlung ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen für die Enteignung gegeben sind. Die irrige Annahme, die Amtshandlung eines Beamten sei nicht rechtmäßig u. es bestehe ein Recht, sich gegen den vermeintlich rechtswidrigen Angriff zu wehren, bildet keinen Schuldausschließungsgrund 3452²¹

§§ 113, 117 StGB. Des W. g. d. St. macht sich derjenige schuldig, der einem zur sofortigen Beschlagnahme aus eigener Entscheidung berechtigten Hilfsbeamten der StA. bei Durchführung dieser Maßregeln durch Bedrohung mit Gewalt W. leistet 2643¹⁴

Wiederaufnahme des Verfahrens

§§ 582, 580 Nr. 1 ZPO. Dem Bell., der im Vorprozeß auf Grund eines vom Kl. geleisteten Eides verurteilt worden ist, kann in späterem Restitutionsprozeß nicht entgegengehalten werden, daß er den Restitutionsgrund bereits in dem Vorprozeß durch Berufung hätte geltend machen können, wenn er nicht in der Lage gewesen ist, die Berufung in dieser Richtung hinreichend sachlich zu begründen 2592²

§ 580 Ziff. 3 ZPO. Auch gegen Verjährungsurteil ist die Restitutionsklage zulässig 3584⁴

Die Beschwerde gegen einen Beschluß des VG. als VG. wegen Veragung des Armenrechts zur Erhebung der Restitutionsklage ist auch nach der RotWD. v. 2. Dez. 1930 Teil 9 § 5 zulässig 3676³

§ 359 Ziff. 5 StPO. Grundfragen der Zulässigkeit einer W. des Strafverf. Die Behauptung eines Novum muß schlüssig sein; maßgebend ist nicht, wie das verurteilende Gericht bei Kenntnis des Novum entschieden hätte, sondern wie jetzt ein Gericht entscheiden würde. Neues Urteil eines anderen Gerichts über den gleichen Sachverhalt ist an sich weder neue Tatsache noch neues Beweismittel. Auch neues Sachverständigenurteil ist das nicht. Es kann aber — in neuen Erkenntnismitteln der Wissenschaft — neue Tatsachen u. Beweismittel aufzeigen 3581⁴⁰

§§ 370, 373 StPO. Wirkung des Beschl. im W., daß die Hauptverhandlung zu erneuern sei 2860³³

§ 372 StPO. Rechtsmittel bei formwidrigen W. 2868¹

Zulässigkeit der Auslieferung wegen einer im Ausland rechtskräftig abgeurteilten Tat, wegen deren im Ausland das W. wieder aufgenommen ist. Die Zulässigkeit einer W. nach deutschem W.-recht ist nicht Voraussetzung der Auslieferung 2869¹

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§§ 232 II, 234, 236 II ZPO. Schuldhaft handelt Kl., der auf einer Urkunde, die auf der einen Seite ein Urteil in abgekürzter Form u. auf der anderen Seite einen das Urteil berichtigenden Beschluß mit darunter stehendem Bekenntnis der erfolgten Zustellung des Urteils enthält, seinen Namen unter dieses Empfangsbekenntnis setzt, ohne dabei u. bei einer alsbaldigen Weitergabe an die Partei den Inhalt der Urkunde näher zu prüfen. Wird W.-gesuch damit begründet, daß nicht ein solches seines Personals vorliege, so muß schon das Gesuch die Tatsachen u. die Mittel für deren Glaubhaftmachung angeben, aus denen sich das Fehlen eines Verschuldens des Kl. in seiner Büroführung ergeben soll 2466²

§ 233 ZPO. Wenn dem Kl., der das Öffnen der Post einem Angestellten überlassen hat, eine Urteilsausfertigung vorgelegt wird, muß er sich darum kümmern, ob sie ihm auf Bestellung hin vom Gericht übersandt od. ob sie nicht etwa im Wege der Zustellung an ihn gelangt ist 3543³

Der Grundsatz des § 232 II ZPO. ist auch auf § 529 ZPO. anwendbar 2475¹⁰

§ 233 ZPO. Mit W. gegen Verjährung der Berufungsbegründungsfrist wird der die Berufung verwerfende Beschl. gegenstandslos, einer besonderen Aufhebung dieses Beschlusses bedarf es nicht 3554¹⁴

Beschlüsse der DW., die die Berufung für zulässig erklären od. einem Gesuch um W. gegen den Ablauf der Berufungsfrist stattgeben, sind mit der Beschwerde nicht anfechtbar (ZM.) 2569⁷

Zu §§ 707, 717 ZPO. Armenrechtsgesuch u. W. in der Verzinst. 3533

§§ 51, 40, 30 AnWbStG. Die Anmeldung einer Markanleihe innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldefrist kann nicht durch ein sich auf die Anleihe beziehendes Anerkennntnis des Schuldners ersetzt werden. Anmeldung vor Beginn der Anmeldefrist genügt nicht. Eine W. ist bei Verjährung der Anmeldefrist nicht zulässig 2530¹

W. gegen die Verjährung der Beschwerdefristen des § 3 III GBVereinG. ist nicht gegeben 2509¹

Die Antragsfrist des § 6 AufwZollG. ist Ausschlussfrist. W. wegen Verjährung der Frist od. Hemmung der Frist wegen höherer Gewalt od. aus anderen Gründen findet nicht statt 3220²

über die W. gegen die Verjährung der Rechtsbeschwerdefrist entsch. das MGV. Die Beschwerdestelle ist an diese Entsch. nicht gebunden, wenn die Sache an sie gelangt 3285¹

§ 44 StPO. Nicht ausreichende Rechtsbelehrung als Grund der W. gegen Ablauf einer Rechtsmittelfrist 2524¹⁷

§ 44 StPO. Eingaben des Angekl. zwecks Urteilsaufhebung unter dem verfahrensrechtlichen Gesichtspunkt des Gesuchs um W. i. d. v. St. gegen die Verjährung der Berufungsverhandlung u. der bedingten RevEinlegung 2591²⁶

Wiederkaufrecht

§ 20 RSiedlG. Das W. ist privatrechtlicher Natur 2646¹

§ 20 RSiedlG. Bedeutung der Ausübung des W. gegenüber den Gläubigern von Hypotheken, mit denen der Siedler das Grundstück nach Eintragung des W. belastet hat 3289⁴

Ein auf Grund von § 77 RVerfOrgG. eingetrag. Veräußerungsverbot wirkt

nicht gegenüber einem früher eingetragenen W. Die Bestimmung eines von einer Genossenschaft mit einem Genossen abgeschlossenen Kaufvertrags, daß für den Fall des Austritts des Genossen ein W. vereinbart werde, bedeutet an sich nicht eine verbotene Erschwerung des Austritts. Diese kann nur in besonderen Bedingungen des Wiederkaufs liegen 3115²³

Wiederkehrende Leistungen

vgl. unter Rente

Wilderer

Eigentumserwerb an der Jagdbeute des W. 3414

Wildes Tier

vgl. unter Tierhaltung

Wirtschaftsrecht

Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit Jahresbericht 1930. Schrifttum 3070
Rechtschöpfung durch die Wirtschaft. Schrifttum 3070

Wohnungsnot, Behebung der dringendsten
§ 114 StGB. Vermessung, die von preuß. KatasterDir. im Auftrag des vorgelegten RegPräf. zur Vorbereitung einer Enteignung auf Grund der WD. zur B. d. d. W. ausgeführt wird, ist rechtmäßige Amtsausübung ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen für die Enteignung gegeben sind 3452²¹

Wohnungstausch

Der W. nach der neuesten Rechtsprechung. Schrifttum 2688

Wohnungswirtschaft

Zu Teil 2 RotWD. v. 8. Dez. 1931 3626
Die Senkung der Mieten von Wohn- u. Geschäftsräumen auf Grund der RotWD. v. 8. Dez. 1931. Schrifttum 3651

Wirttemberg

WürttJagdG. Begriff „Jäger“ 3469¹⁶

Zeitung

Zeitungsreklame vgl. unter R.
Bericht, der objektive Wiedergabe einer Prozeßverhandlung enthält, u. der Ausdruck eines in öffentl. Gerichtsverhandlung verlesenen **Paupages** kann den Tatbestand einer Beleidigung erfüllen, wenn der Täter im Bewußtsein des beleidigenden Charakters der von ihm verbreiteten Wortwürde sich diese zu eigen gemacht hat 2497²³
Die Abonnentenversicherung ist bürgerl.-rechtl. gültig, auch wenn sie unter das Verbot des § 56 III GewD. fallen würde 3230⁹

Zeuge
§ 286 ZPO. Es bedeutet unzulässige Vorwegnahme des Beweisergebnisses, wenn die Vernehmung eines Sohnes als Z. nur mit der Begründung abgelehnt wird, daß bei dem nahen verwandtschaftlichen Verhältnis die Frage durch die Vernehmung nicht würde geklärt werden können 3333¹⁸

Arbeitnehmer, der einen ihm unterstellten 18jähr. Arbeiter, dem er selbst fremdes Motorrad nicht anvertrauen würde, während der Arbeitszeit nicht so überwacht, daß er ein im Gewahrsam der Fa. befindl. fremdes Motorrad nicht benutzen kann, kann von der Fa. verantwortlich gemacht werden, wenn ihr durch solche Benutzung Schadenshaftung erwächst. Er gehört daher in Rechtsstreit, in dem solche Haftung gegen die Fa. geltend gemacht wird, zu den in § 393 I Ziff. 4 ZPO. aufgeführten Personen 3356²⁵

Ein neuer selbständiger Beschwerdebegrund (§ 568 II ZPO.) ist gegeben, wenn das VG. als BeschwG. z. vernimmt und deren Auslagen zugrunde legt, ohne vorher das Ergebnis der Beweisaufnahme dem BeschwF. mitzuteilen 3565⁴

- § 57 Nr. 2 ZPO. Durch eine im Gnadenweg erfolgte Bewilligung der Lösung einer Beurteilung wegen Meinungsunfähigkeit nicht beseitigt 2817³⁶
- § 59 I StPO. Es ist statthaft, daß der Vorsitzende Vorhaltungen eines Z. an anderen Z. zuläßt, wenn sie der Erforschung des Sachverhalts dienen. Die die Abwesenheit der später abzuhörenden Z. anordnende Bestimmung ist bloße Ordnungsvorschrift 2818³⁷
- §§ 240, 241, 337 StPO. Auf der ungenügend begründeten Zurückweisung der von dem Verteidiger einem Z. vorgelegten Frage braucht das Urteil dann nicht zu beruhen, wenn das Gericht das, was durch die Beantwortung der Frage glaubhaft u. verständlich gemacht werden sollte, zugunsten des Angekl. als wahr unterstellt hatte 2575¹⁵
- §§ 241, 242 StPO. Hat der Z. die Frage, ob er vorbestraft sei, verneint, so braucht das Gericht dem nicht näher begründeten Antrag, eine amtliche Auskunft über das Vorliegen von Vorstrafen einzuholen, nicht stattzugeben. Eine an den Z. gerichtete Frage darf nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie unerheblich ist. Die ungenügend begründete Zurückweisung einer Frage führt nur dann zur Aufhebung des Urteils, wenn es auf dem Verstoß beruht 2822⁴³
- § 244 StPO. Der Antrag des beleidigten Nebenkl., einen Vorgesetzten darüber zu vernehmen, daß die ihm vorgeworfene Handlungsweise nach den persönlichen Beobachtungen des Z. aus geschlossen erscheinen müsse, hat kein reines Urteil, sondern dem Z. beweis zugängliche Tatsachen zum Gegenstand 2795¹⁸
- § 244 StPO. Die Entsch. über den Antrag, der Zeugin, an der der Angekl. eine unzüchtige Handlung begangen haben soll, aufzugeben, den Vorgang vor dem Gericht körperlich darzustellen, um dadurch die Unwahrheit ihrer Angaben u. ihre Unglaubwürdigkeit zu erweisen, steht im Ermessen des Gerichts, das im Rahmen der ihm allg. obliegenden Aufklärungspflicht zu prüfen hat, ob die beantragte Beweiserhebung eine beachtliche Klärung des Sachverhalts erwarten läßt 2820⁴¹
- § 244 StPO. Stehen einander zwei Gruppen von Z. gegenüber, von denen jede an sich glaubwürdig ist u. deren Aussagen einander widersprechen, so muß das Gericht jedes Beweismittel ausnützen, das zur Klärung beitragen kann 2821⁴²
- § 244 StPO. Mit der Benennung eines Z. dafür, daß er einen anderen zur Anzeige des Angekl. angekl. habe, kann nur gemeint sein, daß er den anderen bestimmt habe, den Angekl. durch Anzeige bei einer Behörde wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung zu beschuldigen. Z. beweis antrag kann nicht deshalb wegen Ungeeignetheit des benannten Z. abgelehnt werden, weil dieser Z. nach § 55 StPO., um sich nicht der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, die Aussage verweigern dürfte 3560²³
- Es handelt sich um Z., nicht Sachverständigenbeweis, wenn der Z. über die Ergebnisse der von ihm angestellten Versuche auszusagen u. das Gericht daraus durchaus selbständige Schlüsse gezogen hat, mag der Z. die Versuche auch im Auftrag des Gerichts ange-

- stellt haben od. mögen sie auch gewisse Sachkunde voraussetzen 2813³²
- § 245 I 1 StPO. Die Regel, daß die Beweisaufnahme auf alle geladenen u. erschienenen Z. zu erstrecken ist, erleidet keine Ausnahme dadurch, daß Z. im ersten Rechtszuge seine Aussage be-rechtigt verweigert hat 2505³²
- § 245 StPO. Die Vernehmung eines geladenen u. erschienenen Z. darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die in das Wissen des Z. gestellten Tatsachen als wahr unterstellt würden. Durch Ablehnung von dieser Begründung wird die Verteidigung in wesentlichem Punkte unzulässig beschränkt 2825⁴⁶
- § 247 StPO. Auch der zugleich als Z. geladene Nebenkl. hat Kl. auf Anwesenheit während der ganzen Verhandlungsdauer 2505³³
- Kostenvorschüsse sind dem Z. portofrei zu übersenden 3577²⁷
- Zeugen- und Sachverständigengebührenordnung**
- Seit Teil 6 § 15 NotVO. v. 6. Okt. 1931 in Kraft getreten ist, kann § 4 ZeugGebO. bis auf weiteres nicht mehr angewendet werden, obwohl die Tätigkeit des Sachverständigen vor dem Inkrafttreten der NotVO. entwickelt worden ist 3568¹⁰ 3578³²
- §§ 3, 4, 20 ZeugGebO.; Teil 6 Kap. I § 15 NotVO. v. 6. Okt. 1931. NotVO. u. Sachverständigengebühren namentlich „üblicher Preis“ u. Vergütung für Gehilfen des Gutachters 3676⁵
- Zinsen**
- Hypothekenzinsen**
- Zu § 879 BGB. Erhöhung der Z. der eingetragenen Hyp. ist Änderung einer Nebenleistung. Wo diese Änderung einzutragen ist, bestimmt das landesrechtliche Grundbuchrecht. Zu Erhöhung des Z.fußes über 5%, die an dem Rang der Hyp. teilnehmen soll, ist die Zustimmung der im Rang gleich- u. nachstehenden Beteiligten erforderlich 2727²⁸
- Die vertraglich vereinbarten Strafz. sind ihrer rechtl. Natur nach als Nebenleistungen i. S. des § 1115 BGB. anzusehen, so daß es der Aufnahme des Z.fußes u. der Nebenleistung im Eintragungsvermerk bedarf. Dies gilt auch, wenn die frühere Abrede über die Strafz. sich auf eine Papiermarkhyp. bezog, die gelöscht, später aber aufgewertet u. neu eingetragen worden ist. Die Bezugnahme auf die frühere Eintragungsbewilligung genügt nicht; § 1118 nicht anwendbar 2747⁵
- Zur Frage der Eigentümergrundschuld für nicht entstandene Strafz. bzw. Fälligkeitsschädigung 3418
- Der Zwischenz. kann im Zwangsversteigerungsverfahren auch bei solchen Posten abgezogen werden, die durch Zurückzahlung von früheren Aufwandsgrundpfandrechten entstanden sind 2745³
- Ist durch Pfändungs- u. Überweisungsbeschuß eine Hypforderung, wegen u. in Höhe“ gemisser Vollstreckungsbeträge gepfändet worden, so erstreckt sich die Pfändung, falls in den Vollstreckungsbeträgen auch Z. von einem bestimmten Zeitpunkt ab enthalten sind, entgegen der Fassung des Pfändungsbeschlusses nicht nur auf einen Teil, sondern auf die ganze Hypothek 2576¹ 3563²
- Die Pfändung von Hypz., die dem zum Unterhalt verpflichteten Eiternteil des Hypgläubigers bis zu dessen Volljährigkeit vorbehalten sind, ist unzulässig 2583¹⁰

- Der Kl., der einen langjährigen Prozeß siegreich zu Ende geführt hat, kann vom Bf. Z. auf die von ihm verauslagten Gerichts- u. Anwaltskostenvorschüsse nur aus dem Gesichtspunkt des Verzugs verlangen. Zweifelhafte Rechtslage kann den Verzug ausschließen, selbst wenn eine veröffentlichte RGEntsch. der Auffassung des Schuldners entgegensteht 2513²
- Die konkursmäßige Anfechtung eines Vertrags, durch den die künftigen Einnahmen des Gemeinschuldners abgetreten worden sind, hat sich nicht auf die einzelnen Zahlungen zu beziehen, sondern ergreift den Vertrag mit allen Folgen. Also Rückgewähr aller nach Konkursöffnung entgegengenommenen Zahlungen zur Konkursmasse. Z. sind nur zu zahlen, wenn sie als vom Schuldner weggegeben zu gelten haben od. wenn sie aus unerlaubter Handlung geschuldet werden 2564⁴
- Von dem Satze, daß für die Zulässigkeit der Rev. gegen ein Ergänzungs-urteil das selbständige Vorhandensein der RevSumme Voraussetzung ist, ist Ausnahme nur für den Fall zuzulassen, daß das Ergänzungs-urteil lediglich die Kostenentsch. enthält, nicht auch für den Fall, daß es lediglich einen Anspruch als Nebenforderung betrifft 2469⁶
- Die Vorschriften über Z. senkung im I. Teil Kap. III NotVO. v. 8. Dez. 1931 3621. Schrifttum 3650
- § 11 Nr. 6 RörpStG. Legt Körperschaft Mitgliederbeiträge zinsbringend an, so stellen die Z. keine Mitgliederbeiträge dar 3010⁵
- Zivilprozeß**
- vgl. auch internat. Z. recht, prozessuales Rechtsgesch.
- Lehrbuch des deutschen Z. rechts. Schrifttum 2454
- Anspruch u. R. kraft im deutschen Z. recht. Schrifttum 2454
- Richtlinien für den Vortrag in der mündlichen Verhandlung 3536
- Daß Kl. eine Beschränkung in der rechtlichen Beurteilung der vorgebrachten Tatsachen selbst wünscht, ist so sehr die Ausnahme, daß es dem Gericht obliegt, die rechtliche Würdigung der vorgetragenen Tatsachen unabhängig von den Rechtsausführungen der Parteien vorzunehmen, wenn solcher Wille nicht erkennbar ist 3321¹²
- Die Vorschriften der NotVO. v. 6. Okt. 1931 über Vereinfachungen u. Ersparnisse auf dem Gebiete des Z. 2889
- System des österr. Z. rechts mit Einschluß des Exekutionsrechts. Schriftt. 2460
- Studi sul processo civile. Schrifttum 2463
- ZPOEntwurf**
- Allgemeines über das Entstehen des Entwurfs 2433
- übersicht über den Inhalt des Entw. 2434
- Anwaltsfragen im Entw. 2439
- Neuerungen im Entw. 2436 2442 2444
- Das amtsgerichtl. Verfahren im ZPO-Entw. 2537, insbes. die Amtsgerichts-anwaltschaft 3501
- Die Zwangsvollstreckung im E. 2541 3512
- Das Berufungsverfahren 3504
- Das Schiedsgerichtsverfahren 3508
- Die ständ. Schiedsgerichte im Entw. der neuen ZPO. Schrifttum 3539
- Zoll**
- Deutscher Z. tarif mit Z. tarifgesetz und übersicht über Deutschlands handelspolitische Abkommen. Schriftt. 2688
- Der Einfluß des neuen englischen Z. geleges auf Kaufverträge 3417

Zubehör

§ 865 II ZPO. Das auf einer Geflügel-farm gehaltene Geflügel ist als Z. i. S. von § 97 BGB. der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen entzogen 3474³

Zuchthausstrafe

Will das auf eine Gesamtz. erkennende Gericht in die Gesamtstrafe aufgenommene, am Tag des Urteils teilweise verbüßte frühere Gefängnisstrafen nach dem in § 21 StGB. vorgeschriebenen Maßstab als verbüßten Teil der nunmehrigen Gefängnisstrafe anrechnen, so muß die Anrechnung auch auf den Teil der Strafe ausgedehnt werden, den der Angekl. zu der Zeit verbüßt hat, zu der der Ausspruch der nunmehrigen Gesamtz. in Rechtskraft übergeht 2573¹³

Versicherungsvertrag kann wegen Irrtums angefochten werden, weil der Ehemann der Versicherten wegen Verleitung zum Meineid mit Zuchthaus bestraft ist. Diese Tatsache hat als für die Übernahme der Gefahr erheblich zu gelten, so daß die Sonderregelung gem. § 16 VVG. die Anfechtung wegen Irrtums ausschließt 3192²

Züchtigungsrecht

§ 223 StGB. Z. gegen fremde Kinder 2844⁶ 2845⁷

§§ 59, 230 StGB. Ausübung eines Z. durch Lehrer setzt voraus, daß ein überhaupt eine Ahndung im Wege der Schulzucht erforderndes Verhalten des Schülers außer Frage steht. Entschuldigbar ist Irrtum des Lehrers über die tatsächl. Voraussetzungen eines Z. Die Pflicht des Lehrers, sich vor der Züchtigung eines ihm unterstellten Schülers über das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des ihm allgemein zustehenden Z. zu vergewissern, ist Amts- od. Berufspflicht, die ihm besond. Aufmerksamkeit auferlegt 2789¹⁰

Zuder

Die Rübenlieferungspflicht der Gesellschafter der deutschen Z-fabriken. Ihre Entstehung u. Entwicklung, ihre Auswirkungen u. ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Schrifttum 3422

Soweit Koh- od. Weißz.werk den rübenbauenden Gesellschaftern einen Teil der Melasse unberechnet überläßt, entsteht keine Umsatzsteuerpflicht 2656¹

Zurechnungsfähigkeit (§ 51 StGB.)

Krankhafte Störung der Geistestätigkeit führt, auch ohne daß sie die Erkenntnisfähigkeit u. die Verstandestätigkeit ausschließt, zur strafrechtlichen Unzurechnungsfähigkeit, wenn sie zur Folge hat, daß der geistig Gestörte nicht fähig ist, seine Entschlüsse und Handlungen der ihm verbliebenen verstandesmäßigen Einsicht gemäß einzurichten, weil infolge der Störung seiner Geistestätigkeit irgendwelche Vorstellungen od. Empfindungen seinen Willen derart übermäßig beherrschen, daß Bestimmbarkeit des Willens durch vernünftige Erwägungen ausgeschlossen ist 2572¹²

Von der Unzurechnungsfähigkeit, die einen Zustand der Bewußtseinsstörung od. krankhaften Störung der Geistestätigkeit erfordert, durch den die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, muß streng unterschieden werden bloße Unkenntnis des Vorhandenseins gewisser Tatbestandsmerkmale i. S. von § 59 StGB., also Nichtzurechenbarkeit zur Schuld bei vorhandener, wenn auch verminderter Z. 2827⁴⁹

Ein die Verantwortlichkeit des Täters ausschließender Zustand liegt nicht erst

dann vor, wenn der Täter „sinnlos betrunken“ ist. Der Täter kann vielmehr möglicherweise noch ein gewisses Maß von Besinnung u. Erkenntnis der Umstände gehabt haben u. doch außerstande gewesen sein, gegenüber dem Anreiz der Tat Hemmungsvorstellungen wirksam werden zu lassen 2787⁷

Zurückbehaltungsrecht

§ 369 HGB. Behält der Gläubiger angebotene Aktepte, so liegt darin im Zweifel keine Annahme als Erfüllung, sondern die Ausübung eines Z. mit der Verpflichtung, über die Verwendung Rechenschaft zu geben 3143¹³

Zurückverweisung

Mißbilligung einer Vertragsauslegung wegen Nichtberücksichtigung der Lebenserfahrung. Z. an das BG. zum Zwecke erneuter Auslegung 3261

Hat das LG. auf die R. Beschw. die Sache zur anderweit. Verhandlung u. Entsch. an das PGL. zurückverwiesen, so ist es an die rechtl. Beurteilung, die der Aufhebung der Entsch. zugrunde liegt, selbst gebunden, und zwar auch dann, wenn es späterhin über die Berufung zu entscheiden hat 2648²

§§ 329, 354 StPO. überspannung des Begriffs der genügenden Entschuldigung in beiden Vorinstanzen. Z. der Sache an die erste Instanz 2525¹⁸

§ 354 StPO. Zulässigkeit einer Z. durch das RevG. an den NR. 2857²⁷

Zuständigkeit

Der Gerichtsstand des Vermögens u. das Ausländerforum nach vergleichendem Recht. Schrifttum 2459

Der Vell. kann nicht Berufung einlegen, um geltend zu machen, es sei überhaupt kein deutsches, sondern ein ausländisches Gericht zuständig 2515⁴

§§ 39, 274 ZPO. Durch die Unterlassung der Rüge des nicht rechtzeitigen Vorbringens der Einrede der sachl. Unzuständigkeit wird die Verpätung geheilt, nicht dagegen die in der Unterlassung der Einrede der sachl. Unzuständigkeit liegende Vereinbarung über die Z. wieder beseitigt 2581⁶

§§ 34, 276 ZPO. Für Gebührenklage bed. am ArbG. für den Vell. tätig gewesenem RL. ist nicht das ArbG., sondern — bei entspr. Streitwert — das AG. zuständig, selbst wenn das AG. den Rechtsstreit an das ArbG. verwiesen hatte 2528¹

Bei der negativ. Feststellungsklage kommt es für die Frage, ob die Z. des ArbG. begründet ist, auf die Rechtsnatur des vom Vell. behaupteten Anspruchs an. Die Umwandlung einer Lohn- oder Gehaltsforderung in Darlehnsforderung hebt die Z. des ArbG. im Falle des § 607 II BGB. nicht auf, wohl aber bei einer Novation 3585⁶

Hat das Gericht versehentlich unterlassen, die Mehrkosten wegen der Anrufung des unzuständigen Gerichts (§ 276 III ZPO.) dem siegreichen Kl. aufzuerlegen, so ist diese Kostenfolge auf Antrag des Vell. durch Ergänzungsurteil (§ 321 ZPO.) auszusprechen 3607²

Hat das AG. eine Einstw. Verf. erlassen, sodann auf den bei ihm eingereichten Widerspruch die Einstw. Verf. mittels Urteil aufgehoben, so ist im Falle der Berufung die Z. des AG. zur Entsch. über den Widerspruch von Amts wegen zu prüfen 2592¹

§ 29 OAG. Einrede der Unzuständigkeit schließt die Ermäßigung der Prozeßgebühren bei Klagerücknahme aus 2586¹⁵
Der Einwand der örtl. Unzuständigkeit, auf den allein das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens seine Un-

zuständigkeit aussprechen darf, kann nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses selbst dann nicht mehr erhoben werden, wenn diejenigen Tatumstände, aus denen die Unzuständigkeit des Gerichts folgt, erst im Laufe der Verhandlung hervortreten, oder wenn die Tat in der Hauptverhandlung nach einem vom Eröffnungsbeschluss abweichenden rechtl. Gesichtspunkt beurteilt wird 2503²⁹

§ 9 MAusliefG. Örtliche Z. des OAG. 2876^{15 16}

§§ 9, 10 MAusliefG. Wirksamkeit der Auslieferungshaft, die von dem zunächst zuständigen Gericht angeordnet worden ist, auch für das Verfahren nach Ermittlung d. Verfolgten 2877¹⁷

Zustellung

§ 176 ZPO. Die Beschlüsse im Festsetzungs- u. Erinnerungsverfahren sind dem Kl. persönl. zuzustellen, wenn er die Festsetzung betreibt 3577²⁹

Die Z. eines Versäumnisurteils ist unzulässig, wenn in der zugestellten Abschrift die Überschrift „Versäumnisurteil“ fehlt u. auch aus dem übrigen Inhalt die Natur des Urteils nicht zu erkennen ist 3584⁵

Bei der Z. von Anwalt zu Anwalt ist die Z. erst bewirkt, wenn der RL. vom erlangten Gewahrjam an dem Urteil Kenntnis erhält 3542²

Nach Z. des Urts. von Anwalt zu Anwalt können diese nicht rechtswirksam vereinbaren, daß die Z. als nicht gesehen betrachtet werden soll. Die so getroffene Vereinbarung hindert nicht den Eintritt der Rechtskraft u. die Be-rechtigt., diese geltend zu machen 3544⁴

Schuldhaft handelt RL., der auf einer Urkunde, die auf der einen Seite ein Urteil in abgekürzter Form u. auf der anderen Seite einen das Urteil berichtenden Beschl. mit darunter stehendem Bekenntnis der erfolgten Zustellung des Urteils enthält, seinen Namen unter dieses Empfangsbekenntnis setzt, ohne dabei u. bei alsbaldiger Weitergabe an die Partei den Inhalt der Urkunde näher zu prüfen 2466²

Wenn dem RL., der das Öffnen der Post einem Angestellten überlassen hat, eine Urteilsausfertigung vorgelegt wird, muß er sich darum kümmern, ob sie ihm auf Bestellung hin vom Gericht übersandt oder ob sie etwa im Wege der Z. an ihn gelangt ist 3543³

§ 37 StPO., § 204 ZPO. Bis zur Affen-einbindung an das RevG. hat das Ger., dessen Urteil angefochten wird, die Zustellungen vorzunehmen 3563¹

§ 329 III ZPO. Die Wfg. über die Verlängerung der Frist für die Begründung der Berufung braucht dem Berufungsbehl. nicht zugestellt zu werden 3572¹⁷

Bedingungsgemäß abgegebene Sachverständigengutachten können nach ihrer Z. an die Parteien nicht mehr abgeändert, Auslassungen auch durch das Gericht nicht ergänzt werden. Nur die Prüfung ist zulässig, ob die Schätzung offenbar von der wirtl. Sachlage erhebl. abweicht 3194³

§§ 90, 71—73 OAG. Z.kosten sind regelmäßig keine baren Auslagen 3575²¹

Reicht ein als Armenanwalt beigeordneter RL. die Klageschrift dem Gericht ein, teilt dann aber nach Terminbestimmung u. vor Z. der Klage mit, daß die Parteien sich ausgesöhnt haben, dann steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Prozeßgeb. zu 10/10 zu. Die Anwendung des § 141 RL-GebD. wird dadurch ausgeschlossen,

daß die Klage eingereicht worden ist. Der Anspruch auf die volle Gebühr ist nicht von der Klage abhängig 3578²¹

Zwangshypothek

§ 848 ZPO. Ist ein durch Vormerkung gesicherter Anspruch auf Übertragung des Eigentums an Grundstücken gepfändet, so kann der Pfändungsgläubiger nach dem Eigentumsverkauf des Schuldners von den Inhabern der nach Eintragung der Vormerkung anspruchswidrig eingetragenen Rechte die Zustimmung dazu verlangen, daß die für ihn kraft Ges. entstand. Sicherungshyp. d. Vorrang vor jenen Rechten erhält 2742⁴

§ 866 ZPO. Für eine den Betrag von 500 RM nicht übersteigende Forderung kann Arresthyp. nicht eingetragen werden 3285³

§ 867 ZPO. Die mit der Durchführung des Zwangsverfahrens betrauten Behörden können nur einen Antrag auf Eintragung stellen, das GBV. aber nicht um Eintragung ersuchen 2653¹

Zwangsvollstreckung

Das Zwangsverf. Schrifttum 2560 2688 Der Hauskauf in der Z. Schrifttum 2560 §§ 20, 21, 148 Zwangsverf. Bei Z. eines Baumschulengrundstücks werden die Bestände der Baumschule von der Beschlagnahme betroffen 2654²

§§ 52, 91 Zwangsverf. Rechtsverhältnis d. Grundschuldgäub. u. Grundschuldbestellers an einer nicht valutierten Grundschuldb. Die Erklärung d. Grundschuldgäub. im Verteilungstermin, er erhebe keinen Anspruch auf den Erlös, weil er die Grundschuldb. nicht valutiert habe, stellt keinen Verzicht auf die Grundschuldb. dar. Ein wirk. im Verteilungstermin erklärter Verzicht bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch. Wirkung des Verzichts. Für die Beurteilung der Widerspruchsklage gegen den Verteilungsplan ist nur die Zeit des Verteilungstermins maßgebend 2733³⁴

Bestätigte Reichsbankchecks sind nicht Geld i. S. von § 69 Zwangsverf. 3148¹⁶

§ 85 Zwangsverf. Auch abgesehen von den im Zwangsverf. selbst geregelten Fällen kann im Zwangsverf. das VollstreckG. aus schwerwiegend. Gründen unter Berücksichtigung des Interesses aller Beteiligten den B.termin vertagen 3001¹

§ 111 Zwangsverf. Der Zwischenzins kann im Zwangsverf. auch bei solchen Posten abgezogen werden, die durch Zurückzahlung von früheren Aufw. Grundpfandrechten entstanden sind 2745³

§§ 118, 128 Zwangsverf. Das Zwangsverf. berücksichtigt nur die formelle Grund-

buchlage, nicht das davon abweichende, zum Verfahren nicht angemeldete materielle Recht. Verfahren des Richters bei Nichtberichtigung des Vergebots. Übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf ihn selbst als den aus seiner früheren mit dem Zuschlag erloschenen Grundschuldb. berechtigten. Die durch die Übertragung der Forderung gegen den Ersteher eingetretene Wirkung der Befriedigung aus dem Grundstück tritt auch dann ein, wenn der bei der Bretzung Begünstigte nicht der materiell Befriedigungsberechtigte ist; ihm stehen jetzt also Forderung u. Sicherungshyp. formell u. materiell zu, er kann darüber verfügen 2909⁸

Welchen Einfluß haben die B.D. über Devisenbewirtschaftung im Verfahren nach §§ 118, 128 Zwangsverf. 3599 Die Vereinbarung, daß der Hyp. Gläub. sich aus dem Grundstück im Wege der Z. nur befriedigen darf, wenn er im Zwangsverf. ein bestimmtes Mindestangebot abgibt, kann nicht als Inhalt der Hyp. eingetragen werden 3282² Die Vormerkung des § 18 II GBV. und ihre Wirkung im Zwangsverf. 3415

Eine im Herbst 1925 erfolgte Behinderung im Verkauf eines Grundstücks kann die adäquate Ursache für eine Z. i. Z. 1925 gebildet haben 3545⁶ Führt die Veruntreuung der Anzahlung auf die beabsichtigte Bestellung einer Maschine im Endergebnis dazu, daß der Anzahlende die Maschine im Wege der Z. zu einem Schleuderpreis erwirbt, so ist der Wert, den der Erwerb einer solchen Maschine im Zwangsverf. für ihn bietet, bei der Bemessung des durch die Veruntreuung verursachten Schadens nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen 2720²⁰

Zwangsverwaltung

§ 826 BGB. Der Inhaber eines Monopolbetriebs darf sich nicht durch Sperre eine bevorrechtigte Stellung in der Z. des gesperrten Grundstücks oder gegenüber dem die Z. betreibenden Gläub. verschaffen. Auch die Benutzung rechtskräftiger Vollstreckungstitel kann gegen d. gut. Sitten verstoßen 3102¹⁶

Zwangsvollstreckung

vgl. auch Pfändung, Vollstreckung gegenklage, Vorläuf. Vollstreckbarkeit, Widerspruchsklage

Zur B. von auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Einstw. Verf. 2558

Zu §§ 707, 717 ZPO. Armenrechtsgesuch u. Wiedereinsetzung in der Berufungsinstanz 3533

Die Zuwiderhandlungsstrafe des § 890 ZPO. kann noch festgesetzt werden, nachdem das dem Unterlassungsurteil zugrunde liegende Rechtsverhältnis beendet ist 3569¹²

3. Teil der RotW.D. v. 8. Dez. 1931: Maßnahmen auf dem Gebiete der Z. 3633 Die Z. im ZPO.-Entwurf 2541 3512

§§ 3, 70 Vergl. D. beziehen sich nicht nur auf den Fall einer Befriedigung des Gläubigers durch eigentliche Z., sondern auch auf Zahlungen zur Abwendung einer bevorsteh. Versteigerung 2589²³

Die Organe haben die Frage der Beteiligung des Gläubigers am Vergl.-Verfahren zu prüfen. Der Gläubiger hat das Recht der Erinnerung gemäß § 766 ZPO. 2590²⁴

Zweigniederlassung

Kein Haftungsausschluß für die Verbindlichkeiten einer mit Firma übernommenen u. fortgeführten Z., wenn es im Handelsregister der HauptN. vermerkt ist; auch dann, wenn die Z. nicht im Handelsregister eingetragen war. Persönliche Mitteilung an den Gläubiger ist unwirksam, wenn sie zwar für die zu gründende GmbH. als Übernehmerin gemacht, diese aber noch nicht gegründet war 3076²

Rechtsverhältnis zwischen deutschen Banken und ihren Londoner Z. und insbes. deren Rechtsstellung während des Kriegs auf Grund der engl. Kriegsgesetze. Wann hat die Z. i. S. v. § 667 BGB. etwas aus der Geschäftsbeförderung „erlangt“? 3099¹⁴

§ 6a KapVerfStG. Verschmelzen sich zwei ausländische Aktiengesellschaften, von denen die eingeschmolzene Gesellschaft eine inländische Z. besaß, und wird diese Z. als solche von der aufnehmenden Gesellschaft fortgeführt, so gilt das in ihr angelegte Kapital als der Z. neu zugewendet 3015¹²

Die in Ungarn eingetragene Vertretung einer ausländischen AktG. besitzt eine von der Rechtspersönlichkeit der ausländ. Gesellschaft verschiedene Rechtspersönlichkeit nicht. Ladung und Prozeßeinlassung der Z. wirkt für u. gegen das Stammgeschäft 3024²

Zwischenurteil

Z. nach § 304 ZPO. vgl. unter Grund des Anpruchs

§ 303 ZPO. Ein unzulässigerweise über ein selbständiges Angriffs- und Verteidigungsmittel erlassenes Z. bindet das 1. Instanzgericht nicht; ein solches Urteil kann nur mit dem Rechtsmittel gegen das Endurteil bekämpft werden 3548⁷

III.

Aufwertungsrecht.

A. Sachregister.

1. Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925.

Die Grundbuchsachen in der gerichtlichen Praxis einschließlich Aufwertung der Grundstückspfandrechte. Schrifttum 2617 Rechtslage, wenn bei im Kaufvertrag vereinbarter Erfüllungsübernahme auf Ersuchen des zur Erfüllung verpflichteten

Käufers der Verkäufer die Schuld auf Verlangen des mit der Schuldbüchnahme nicht einverstanden Gläubigers zahlt u. die für die Forderung eingetragene Hyp. abgetreten erhält. Es bleibt bei dem für den Verkäufer gegen den Käufer bestehenden Befreiungsanspruch, daraus ergibt sich der Erstattungsanspruch des Verkäufers gegen den Käufer; weiterhin tritt die in § 1164 BGB. behandelte

Ersatzforderung an Stelle der bisher. Forderung gegen den Käufer; sie ist jetzt die durch Hyp. gesicherte Forderung. Soweit die Bezahlung durch den Verkäufer vor dem Eigentumsübergang an den Käufer erfolgte, entstand Eigentümergrundschuld, die sich nach Eigentumsübergang in Gläubigergrundschuld verwandelte. Grundsätze für deren Aufwertung 3440⁹

§ 1. Die Aufwertung nach dem deutschen A. findet bei in Eupen gelegenen Grundstücken auch dann nicht statt, wenn sie auf Grund der Entsch. der in Art. 35 B.V. vorgesehenen Kommission nunmehr endgültig zu Deutschland gehören 2526¹

§ 214. Ausgleichsanspruch bei Abtretung einer Buchhyp. gegen eine in der Rückwirkungszeit erfolgte Zahlung, wenn die Abtretung erst nach dem 13. Febr. 1924 im Grundbuch eingetragen ist, auch dann, wenn es sich um sog. unechte Abtretung handelt 2624³

Entsprechende Anwendung des § 31 Ziff. 8 AufwG. ist zulässig, wenn, ohne daß die Voraussetzungen der §§ 303 ff. BGB. gegeben sind, eine AktG. wirtschaftlich betrachtet in einer anderen AktG. aufgegangen ist 2644¹

§ 3 II Satz 2. Der Zusammenhang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nur ein Teil der alten Forderung durch Hyp. gesichert war 2755¹⁶

§§ 4, 9. Die vom RWiM. bei Nichterfüllung der Pflicht des Grundstückseigentümers, einer Goldhyp. i. S. des deutschschweiz. Abf. vorstehende Hypotheken zu löschen bzw. zurücktreten zu lassen, durchgeführte Enteignung bez. dieser Hyp. bringt diese nicht zum Erlöschen, sondern bewirkt nur deren Übergang auf das Reich. Verlangen sofortiger Zahlung des Aufw. Betrags einer solchen irrtümlich gelöschten Hyp. statt der Berichtigung des Grundbuchs durch deren Wiedereintragung, da ja das Reich diese dann doch sofort zugunsten des schweizer. Gläubigers löschen lassen müßte 3278¹⁴

Die Ausnutzung des durch § 7 AufwG. vorbehaltenen Ranges ist nicht dadurch bedingt, daß der Eigentümer die Grundschuld zur Kreditbeschaffung benutzt 2689¹

§ 15. Aufwertung von Zahlungen, die in der Inflationszeit zur Tilgung von Anliegerverpflichtungen erfolgt sind 2661⁶

Der Ausgleichsanspruch des Käufers, der eine später aufgewertete Hyp. Schuld in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat, ohne daß diese Übernahme vom Hyp. Gläubiger genehmigt worden wäre, ist anzuerkennen u. scheitert nicht daran, daß der Käufer das Grundstück erhalten hat. Dagegen kann dem aus der Übernahme sich ergebenden Befreiungsanspruch des Verkäufers der Käufer nicht die Härteklausele aus § 15 Nr. 2 AufwG. entgegenhalten 2708¹⁵

Aufwertung der persönl. Forderung, die durch Hyp. auf einem in Oberschlesien gelegenen, an Polen gefallenem Grundbesitz gesichert war. Durch Anmeldung des Anspruchs beim AG., das vom DLG. als Aufw. St. bestimmt worden ist, wird die Frist des § 16 AufwG. gewahrt 2690²

§ 17. Der ursprüngliche Gläubiger ist an der Aufwertung nur dann beteiligt, wenn schon in seiner Hand eine durch Hyp. gesicherte Forderung bestanden hat 2694³

§§ 15, 20. Unrichtigkeit des Grundbuchs infolge Vorbehalts der Rechte bei Rückzahlung in der Zeit der Geltung der III. St. NotW. Kenntnis dieser Rechtsauffassung war aber Ende 1924 nicht allgemein bekannt. Auch erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Grundbuchs stehen der Kenntnis von der Unrichtigkeit nicht gleich 2695⁴

§§ 20, 22 II. Wird die Tilgung einer Forderung, zu deren Sicherung die Erteilung einer Grundschuld erfolgt ist, zur auflösenden Bedingung der Abtretung gesetzt, dann geht die Grundschuld nur auflösend bedingt in das Vermögen des

Erwerbers über u. fällt mit dem Eintritt der Bedingung ohne neues rechtsgeschäftl. Handeln der Beteiligten an den Schuldner zurück. Wenn aber die Erledigung des Sicherungszwecks einen schuldrechtl. Anspruch und Verpflichtung zur Rückübertragung begründet, dann genügt es nicht, daß Gläubiger und Schuldner über den Rückübergang der Grundschuld nur formlos willenseinig werden; es bedarf dann der Übergabe des Briefs u. der Erteilung der Abtretungserklärung in schriftl. Form 2695⁵

Ist der Schutz des § 22 auf nicht eingetragene Hypotheken beschränkt? 2682 § 22 II. Nach dem 1. Juli 1925 valutierte, aber schon früher eingetragene Höchstbetragshypotheken gehen im Range einzutragenden Aufw. Hypotheken vor 2752¹¹

Unter den nach §§ 26, 27 AufwG. getroffenen Anordnungen i. S. von § 32 II Aufw. FällG. sind nur Entscheidungen zu verstehen, durch die den auf Grund der §§ 26, 27 AufwG. gestellten Anträgen stattgegeben ist, dagegen nicht Entscheidungen, durch die solche Anträge abgelehnt sind 3281¹

§ 28. Die vertraglich vereinbarten Strafzinsen sind ihrer rechtl. Natur nach als Nebenleistungen i. S. des § 1115 BGB. anzusehen, so daß es der Aufnahme des Zinsfußes u. der Nebenleistung im Eintragungsvermerk bedarf. Dies gilt auch, wenn die frühere Abrede über die Strafzinsen sich auf eine Papiermarkhyp. bezog, die gelöscht, später aber aufgewertet u. neu eingetragen worden ist. Die Bezugnahme auf die frühere Eintragungsbewilligung genügt nicht; § 1118 BGB. nicht anwendbar 2747⁵

Der „Sparfonds für die Beamten und Dienstverpflichteten des Provinzialverbandes von Brandenburg“ von 1911 ist keine öffentl. Sparkasse i. S. der §§ 55 ff. Aufwertungspflicht der Provinz für Sparguthaben aus § 62 AufwG. nicht über 15% 3565¹

§ 65. Dem Anspruch einer kraft Dienstvertrags angestellten Person, die Gehaltsanteile gegen Verzinsung im Geschäft des Dienstgebers stehen ließ, steht das Aufw. Verbot des § 65 nicht entgegen. Durch dahingehende Vereinbarung verliert das Gut haben nicht seine Natur als Arbeitnehmereinlage. Für die Frage der Verzinsung gelten indessen die Grundätze der Aufnahme der Einzelposten in lauf. Rechnung 2697⁸

Die Abgelt. Erweit. V. v. 24. Okt. 1923 ist durch die Abgebung nicht aufgehoben. Die nach § 5 Ausf. Best. v. 6. Nov. 1923 zu bildende Kommission hat auch über Ansprüche gegen die für Rechnung des Reichs handelnde Stelle zu entscheiden 2737³⁷

Lebensversicherung bei einer amerik. Gesellschaft mit Gewinnanteil. Keine Aufw. des Gewinnanteils nach allgem. Aufw. Grundätzen, weil auch dieser Anspruch dem A. u. der Durchf. V. D. unterliegt 3189⁷ Wenn für einen in der Schweiz mit einer schweiz. Gesellsch. geschlossen. Versicherungsvertr., nach dem der Versicherte nach Deutschland gezogen ist, die Zahlung der Versicherungsgesellsch. in Reichsmark statt wie bisher in Schweizer Franken einbart wird, so führt dieses nicht zur Anwendung des deutschen Rechts statt des bisher anwendb. Schweizer Rechts 3222¹

2. Aufwertung

aufserhalb des Aufwertungsgesetzes.

Durchführung u. Verwirkl. privater A. rechte. Schrifttum 3652
A. fälle vom RG. Schrifttum 2687

§ 242 BGB. A. abstr. Forderungen 3466⁹
Für die Anwend. des § 242 BGB. ist kein Raum, wenn die Vertragsparteien die Gefahr der A. oder höheren A. selbst vertragl. geregelt haben 3263³

Werden Obligationen einer öffentl. Kasse als Darlehn gegeben, so liegt in der Regel kein Gelddarlehn vor. Ihre A. folgt den Grundätzen des § 242 BGB. 2483¹³

§ 242 BGB. A. von Zahlungen, die in der Inflationszeit zur Tilgung von Anliegerverpfl. erfolgt sind 2661⁶

§ 242 BGB. A. einer Forderung, die durch 1921 erfolgte Abtretung einer Hyp. an Erfüllungsort getilgt ist, wenn infolge der Abtretung die Hyp. mit einem geringeren Betr. aufgewertet ist 2702¹²

Der über eine Enteignungsentanschäd. geschloss. Vergl. unterliegt keiner Wänd. erung infolge der später eingetret. Wertentwert. Der Enteignete kann nur die volle Entschäd. auf Grund des Vergl. fordern 2622²

Ist während der Inflationszeit die Rückzahlung eines Darlehens in Friedensmark vereinbart, so kann damit wertbeständ. Zahlung gemeint sein. Nicht im Grundbuch eintragbare Vereinbarungen behalten Bestand für die persönl. Forderung 2361¹

Sind ein Amtsverband u. eine aus dem Verband ausscheid. Gemeinde bei ihrem im Jan. 1921 abgeschloss. Auseinandersehungsvertr. von einer im Okt. 1919 unter den damal. Geldverhältnissen aufgestellten Berechnung ausgegangen, so ist dieser Umstand bei Abmess. der Höhe der A. in gebühr. Rücksicht zu ziehen 2707¹⁴

Umstellung der Gmbh. auf Goldmark. Umstellungsbeschl. ohne Goldmarkenöffnungsbilanz ungültig. Keine Heilung durch spätere Bilanz aufstellung. Rückst. Einlagen können in solchem Falle nach A. Grundätzen gefordert werden. Forderungen auf Stammeinlagen beruhen auf einem sog. Lebenswicht. Geschäft der Gesellschaft u. sind auch aufzuwerten, wenn sie 1920 getilgt sind. Unzulänglichkeit der Aufrechnung mit einer 1920 entstandenen Gegenforderung 2973¹⁵

Umwert. von Anspr. aus Genußscheinen erfolgt nach Umstellungsgrundätzen, wenn die Genußscheine „aktienabhängig“ sind, sonst nach aufwertungsrechtl. Vorscrh. Keine Aktienabhängigkeit des Abfindungsanspr. im Falle der Auslösung, wenn dieser auf feste Summe bemessen ist. Die Festsetzung der Höhe der A. des Abfindungsanspr. durch einen von der AktG. angenomm. Mehrheitsbeschl. der Genußscheinhaber ist rechtswirksam u. auch für die nicht beteiligten oder widerstreb. Genußscheinhaber verbindl., wenn in den Beding. für die Ausgabe der Genußscheine dervart. Beschl. vorgesehen waren 3275¹³

Branntw. Mon. Entschäd. G. Die Ausschließung der freien A. u. die Einführung fester, die A. einengender Sätze widerspricht nicht der RW. Verf. 2469⁶

Branntw. Mon. Entschäd. G. Bewillig. der A. für eine Entschäd. aus dem Gef. v. 26. Juli 1918 in Ansehung von Zahlungen aus Nov. 1920 u. Anfang 1921 ist nicht rechtsirrig. Durch Entschäd. V. D. sind bereits erwachf. Entschädigungsansprüche nicht beseitigt worden. § 17 der V. D. trifft nicht den Fall, daß das Brennrecht zufolge der Aufhebung des § 213 Branntw. Mon. G. wieder zugeteilt worden ist. Das Gef. v. 28. Dez. 1929 trifft alle nicht rechtskräftig erledigten Entschädigungsansprüche, also auch die in der Rev. Just. anhängigen 2700¹¹

Ausgleichsanspruch.

A. bei Abtretung einer Hypothek gegen eine in der Rückwirkungszeit erfolgte Zahlung, wenn die Abtretung erst nach dem 13. Febr. 1924 im Grundbuch eingetragen ist, auch dann, wenn es sich um sog. unechte Abtretung handelt 2624³

Der A. des Käufers, der eine später aufgewertete Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat, ohne daß diese Übernahme vom Hypothekgläubiger genehmigt worden wäre, ist anzuerkennen u. scheitert nicht daran, daß der Käufer das Grundstück erhalten hat. Dagegen kann dem aus der Übernahme sich ergebenden Befreiungsanspruch des Verkäufers der Käufer nicht die Härteklausele aus § 15 Nr. 2 AufwG. entgegenhalten. Für die Berechnung des A. ist zu ermitteln, welche Forderungen der Käufer zu übernehmen glaubte; dies ist bei einem aus Angebot u. Annahme zustande gekommenen Vertr. nach der Zeit des Angebots, ferner nicht allein nach der Tabelle des AufwG., sondern auch nach andern passenden Maßstäben zu berechnen 2708¹⁶

Der Grundsatz, daß die Reichsmark der Reichsmark gleichzustellen sei, wird vom RG. für das Gebiet des AufwRechts mit wenigen Ausnahmen, die als überholt gelten können, in zahlreichen Entsch. vertreten u. für die Reichsmark im Verhältnis zur Reichsmark muß ohne Rücksicht auf zeitl. Unterschiede das gleiche gelten. Für den A. muß der Grundsatz ebenfalls Geltung beanspruchen 3263²

Wertzuwachssteuer. Dem Erwerbspreis werden auch diejenigen Geldzahlungen zugerechnet, die der gutgläub. Erwerber eines lastenfreien Grundstücks auf Grund des sog. A. an seinen Rechtsvorgänger zu zahlen hat 2759¹

Verwirkung des A. anspruch.

Der A.anspruch wird nicht verwirkt, wenn zunächst ein Teilanspruch erhoben u. der Restanspruch nur vorbehalten ist 2696⁹

Sept. 1927 erhob. A.anspruch. Die Frage der Verwirkung ist nur nach den Verhältnissen des Vertragsfalls zu beantworten 2700¹⁰

Verwirkl. des im Nov. 1928 außergerichtlich, Juni 1929 gerichtl. erhob. Anspr. auf A. eines die Teilausinandersetzung zweier Gesellschaften betr., im Nov. 1922 abgeschlossen. Vergleichs 2704¹³

Verwirkl. der A.forderung aus sog. lebenswichtig. Verhältnis. Ablehnung der rückwirk. A., weil die Teilleistung dem Empfänger besond. Vorteile gebracht hat 3083⁷ 3263⁶

Eine feste Zeitgrenze für die Geltendmachung von A.ansprüchen? 3251

Bei der Frage der Verwirkl. handelt es sich darum, ob den Umständen nach anzunehmen ist, daß die jetzige Geltendmachung des A.anspruchs gegen Treu u. Glauben verstößt. Der Zeitablauf reicht zu solcher Annahme gerade bei lebenswichtig. Geschäften nicht aus 3263⁴

A. von Darlehn einer Beamtenbank zum Zwecke der Kredithilfe. Einrede der Verwirkl. im Falle rechtzeitig. briefl. Aufforderung u. erhebl. späterer Magerhebung 3286¹

Ausländisches Aufwertungsrecht.

§ 242 BGB. Auch der Anspruch auf A. einer Hypothek kraft Vorbehalts kann durch Nichtgeltendmachung verwirkt werden (Danziger Entsch.) 2649¹

Vor tschechoslowak. Ger. können deutsche A.anspr. geltend gemacht werden 2662¹

Das memelländ. A.gesetz 2678

Lebensversicherung bei einer amerik. Gesellschaft mit Gewinnanteil. Keine A. des Gewinnanteils nach allg. A.grundsätzen, weil auch dieser Anspr. dem A.gesetz u. der DurchfW.D. unterliegt 3198⁷

Die A. der persönl. Forderungen, die den auf oftoberschlesf. Grundstücken eingetrag. Hypothek zugrunde liegen 3259

3. Durchführungsverordnung vom 29. Nov. 1925 zum Aufwertungs-gesetz.

Art. 18. Aufw. einer Forderung, die durch 1921 erfolgte Abtret. einer Hypothek an Erfüllungsort getilgt ist, wenn infolge der Abtretung die Hypothek mit einem geringeren Betrag aufgewertet ist 2702¹²

Art. 19 bezieht sich nicht nur auf einseit. Aufrechnungen des Eigentümers oder persönl. Schuldners, sondern auch auf Aufrechnungsverträge. Also auch bei diesen findet Ausgleich der Kennbeträge statt; auf die Frage, ob der Hypothekgläub. Vorbehalt gemacht hat, kommt es nicht an 3653¹

Art. 21, 22. Der Zwischenzins kann im Zwangsversteigerungsverf. auch bei solchen Posten abgezogen werden, die durch Zurückzahlung von früheren AufwGrundpfandrechten entstanden sind 2745³

Art. 124. Bei telegraph. Einlegung eines Rechtsmittels kommt es zur Wahrung der Schriftform nur auf das Ankunfts-telegramm an. Das Aufgabetelegramm braucht nicht eigenhändig zu sein 3605¹

Das berechtigte Interesse des Eigentümers an der Ausfertigung einer Bescheinigung nach Art. 126 Ia DurchfW.D. z. AufwG. v. 29. Nov. 1925 wird durch die Vorschr. des GBVereinG. nicht beseitigt 2508²

Der in Art. 129 DurchfW.D. festgel. Grundsatz der Streitwertfestsetzung gilt mangels anderer gesetzl. Regelung auch für das Verf. vor der AufwSt. über den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist nach dem Ges. über Fälligkeit und Verzinsung der AufwHypothek. 2757¹

4. Aufwertungs-novelle vom 9. Juli 1927.

§ 14. Rückwirk. Herstellung der für den Tatbestand des § 14 erforderl. Beziehungen des Erwerbers zur Ablöf. der Hypothek bei Vorliegen eines Zwischenmannes, wenn dieser vom Erwerb des Grundstücks zurückgetreten ist u. der Erwerber das, was jener zur Hypothekablöf. vorbereitet hatte, genehmigend übernommen hatte 2698⁷

§ 14. Im Bereich des AufwRechts ist vor allem das wirtschaftl. Ergebnis zu berücksichtigen, die formalrechtl. Seite muß zurücktreten. Daher keine Aufw. von Eigentümergrundschulden, von Hypothek des Verkäufers, auch dann nicht, wenn die Veräußerung des Grundstücks ein AktG. oder GmbH. rechtl. nicht in Gestalt einer Übertragung des Eigentums am Grundstück, sondern der Übereignung aller Aktien, Geschäftsanteile auf den Erwerber sich vollzieht; auch dann nicht, wenn in solchem Falle der Veräußerer sich zur Übertragung der Hypothek besonders verpflichtet hat u. für die Abtretung besond. Entgelt ausbedungen ist 2698⁸

5. Aufwertungs-fälligkeit-gesetz vom 18. Juli 1930.

AufwSchlußgesetze. Schrifttum 3652

§§ 2, 10, 16. Die Kündigung des aufgewerteten Rechts nach § 2 ist schon vor der rechtskräft. Festsetzung des AufwBetrags zulässig. Die Aufrechnung mit

Gegenforderungen steht einer Entsch. über die Bewilligung einer Zahlungsfrist nicht entgegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist ist regelmäßig zurückzuweisen, wenn der Eigentümer des mit der Hypothek belasteten Grundstücks, der während des Schwehens des AufwVerf. Eigentümergrundschulden für sich hat eintragen lassen, es ablehnt, für den nicht gesicherten Teil der persönl. Forderung eine Hypothek mit dem Rang vor den Eigentümergrundschulden oder an anderer sicherer Stelle eintragen zu lassen 3220¹

§ 3. Die Frist von fünf Jahren läuft bei Vereinbarungen vor dem 1. Jan. 1932 erst v. 1. Jan. 1932 ab 3291¹

§ 3. Die Frist von fünf Jahren, für deren Dauer das A. des Eigentümers zur Kündigung einer AufwHypothek ausgeschlossen werden darf, beginnt, wenn eine nach dem Inkrafttreten des A. getroffene Vereinbarung alsbald wirksam werden soll, nicht erst am 1. Jan. 1932, sondern schon mit dem Zeitpunkt der Vereinbarung. übersteigt die vereinbarte Dauer des Kündigungsauschlusses diesen Zeitraum, so bleibt die Vereinbarung regelmäßig auf fünf Jahre gültig. Dasselbe gilt von einem damit verbund. entspr. Kündigungsauschluss für den Gläub. 3563¹ 3673¹

§ 6. Lasten auf einem Grundstück mehrere AufwHypothek, deren AufwBeträge einzeln hinter 100 Goldmark zurückbleiben, so ist Bewilligung einer Zahlungsfrist nicht deshalb zulässig, weil die Gesamtsumme der AufwBeträge 100 Goldmark übersteigt. Das gilt auch dann, wenn mehrere Hypothek, deren Gesamtsumme 100 Goldmark übersteigt, nur einem Gläub. zustehen 2645²

Die Antragsfrist des § 6 AufwFällG. ist Ausschlussfrist. Wiedereinf. i. d. vor. Stand weg. Verjüngung d. Frist oder Hemmung der Frist wegen höherer Gewalt oder aus and. Gründ. findet nicht statt 3220²

Zum Nachweis der Voraussetz. des § 7 I 1 genügt es grundsätzl. nicht, wenn sich der Schuldner zur Erlangung der für die Rückzahlung des AufwBetrags erforderl. Mittel nur an eine Stelle gewandt hat. Als Verletzung des Ges. ist es regelmäfl. anzusehen, wenn das LG. die Frage der Zahlung des AufwBetrags in Teilbeträgen mit den Parteien nicht erörtert hat (§ 10) 3125¹

Unter den nach §§ 26, 27 AufwG. getroffenen Anordnungen i. S. v. § 32 II AufwFällG. sind nur Entsch. zu verstehen, durch die den auf Grund der §§ 26, 27 AufwG. gestellten Anträgen stattgegeben ist, dagegen nicht Entsch., durch die solche Anträge abgelehnt sind. Es verstößt nicht gegen § 10 I AufwFällG., wenn die AufwSt. ohne Zustimmung des Gläubigers eine Zahlungsfrist nur für den dinglich nicht gesicherten Teil der persönl. Forderung bewilligt. Die in § 10 III AufwFällG. vorgeschrieb. Sicherstellung ist nicht in jedem Falle, in dem Sicherstellung überhaupt möglich ist, anzuordnen, sondern nur, wenn sie dem Schuldner nach Lage des besondern Falles zumutbar ist 3281¹

§ 26. Der in Art. 129 DurchfW.D. zum AufwG. v. 29. Nov. 1925 festgelegte Grundsatz der Streitwertfestsetzung gilt mangels anderer gesetzl. Regelung auch für das Verf. vor der AufwSt. über den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist nach dem A. 2757¹

§ 26 AufwFällG., § 2 PrKostW.D. Streitwert im Zahlungsverf. 2507¹

BahAusfBef. zum A. 2681

6. Grundbuchbereinigungsgesetz vom 18. Juli 1930.

Die AufwSchlußgesetze. Schrifttum 3652
Das berecht. Interesse des Eigentümers an der Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 126 Ia DurchfWD. z. AufwG. v. 29. Nov. 1925 wird durch die Vorschr. des G. nicht beseitigt 2508²
Wiedereinsetz. in den vor. Stand gegen die Verschümmung der Verschwerdefristen des § 3 III G. ist nicht gegeben 2509¹
Klappen der GVBerein. in Preußen 2612
BahAusfVest. z. G. 2681

7. Verordnung über Zahlungsfrist in Aufwertungsachen vom 10. Nov. 1931.
Geschichte u. Inhalt der WD. 3249

8. Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen.
§§ 76, 73 AufwG. Die Entsch. der A. über die Kosten ist selbständ. anfechtbar 2509⁴
§ 2 PrWD. betr. R. b. d. A. Streitwert im Zahlungsfristverf. 2507¹
§§ 6, 7 der 2. PrWD. über das R. b. d. A. Die nach § 6 zu erhebende Gebühr ist auf die Vergleichsgebühr (§ 7 IIa) anzurechnen 2645³

§ 1 SächWD. über das Kosten- u. Stempelwesen in AufwSachen. Der im Art. 129 DurchfWD. z. AufwG. v. 29. Nov. 1925 festgelegte Grundsatz der Streitwertfestsetzung gilt mangels anderer gesetzl. Regelung auch für das Verf. vor der A. über den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist nach d. AufwFällG. 2757¹

9. Anleiheablösung.

Hamburger Kammerbriefe als Rentenkauf. Für die Anwendbarkeit des § 30 III AnlAbiG. ist nicht entscheidend, ob die Anleihe öffentl.-rechtl. Charakter besitzt, wesentl. ist dagegen, daß unter Schuldschreib. nur Wertpapiere zu verstehen sind 3263⁶

Die Novation einer gegen eine Gemeinde begründ. Kaufpreisforderung in Schuldscheindarlehn gem. §§ 30, 40 AnlAbiG. setzt eine den Erfordernissen dieser Gesetzesstellen entspr. urkundl. Erklärung voraus 3267⁷

Schuldschein i. S. der §§ 30, 40 AnlAbiG. liegt nicht vor, wenn dessen Erfordernisse erst aus drei Urkunden unter Zuhilfenahme der Korrespondenz zusammengestellt werden können. Möglich ist, daß Teil eines Darlehns als Schuldscheindarlehn nach dem AnlAbiG. u. der Rest nach dem AufwG. aufzuwerten ist 2712¹⁶

§§ 30, 40 AnlAbiG. Das Sparbuch einer städt. Sparkasse ist kein Schuldschein der Gemeinde 2713¹⁷

Zum Begriff des Schuldscheins gemäß § 30 III AnlAbiG. Gegenüber den Angriffen im Schrifttum hält das RG. an seiner bisher. Rspr. fest 2715¹⁸

§§ 51, 40, 30. Die Anmeldung einer Markanleihe innerh. der gesetzl. vorge schrieb. Anmeldefrist kann nicht durch ein sich auf die Anleihe beziehendes Anerkenntnis des Schuldners ersetzt werden. Anmeldung vor Beginn der Anmeldefrist genügt nicht. Eine Wiedereinsetzung in den vor. Stand ist bei Verschümmung der Anmeldefrist nicht zulässig 2530¹

10. Dritte Steuernotverordnung.

Unrichtigkeit des Grundbuchs infolge Vorbehalt der Rechte bei Rückzahlung in der Zeit der Geltung der 3. St. Kenntnis dieser Rechtsauffassung war aber Ende 1924 nicht allgemein bekannt. Auch erhebl. Zweifel an der Richtigkeit des Grundbuchs stehen der Kenntnis von der Unrichtigkeit nicht gleich 2695⁴

B. Gesetzesregister.

1. Reichsrecht.

1. AufwG. v. 16. Juli 1925:
§ 1: 2526¹
§ 2: 2624³
§ 3 I Ziff. 8: 2644¹
§ 3 II: 2755¹⁶
§ 4: 2604³ 3278¹⁴
§ 7: 2689¹
§ 9: 3278¹⁴
§ 15: 2661⁵ 2695⁴ 2709¹⁵ 3251
§ 16: 2690²
§ 17: 2694³
§ 18: 3251
§ 20: 2695⁴ 5
§ 22: 2682 2695⁵ 2752¹¹
§ 26: 3281¹
§ 27: 3281¹
§ 28: 2747⁵
§ 31: 2613
§ 33: 3251 3265⁶
§ 55 ff.: 3565¹
§ 59—61: 3223¹
§ 62: 3565¹
§ 61: 3199⁷
§ 63: 2612
§ 65: 2697⁶
§ 73: 2509⁴
§ 76: 2509⁴

2. Erste DurchfWD. z. AufwG. v. 29. Nov. 1925:
Art. 19: 3653¹
Art. 21, 22: 2745³
Art. 95 ff.: 3198⁷ 3223¹
Art. 103: 3200⁷
Art. 115: 3199⁷
Art. 124: 3605¹
Art. 126 Ia: 2508²
Art. 129: 2757¹

3. Ges. über die Verzinsung aufgewert. Hyp. u. ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über die Vorzugsrenten v. 9. Juli 1927 = AufwNov.
§ 14: 2698⁷ 8

4. Ges. über die Fälligkeit u. Verzinsung der AufwHyp. vom 18. Juli 1930: 2757¹ 3652
§ 1: 2681 3623
§ 2: 3220¹
§ 3: 3291¹ 3563¹ 3673¹
§ 6: 2645² 3220² 3250
§ 7: 3125¹ 3251
§ 10: 3125¹ 3220¹ 3250 3281¹
§ 11: 3250
§ 16: 3220¹
§ 32: 3281¹

5. Zweite DurchfWD. z. AufwFällG. v. 5. Dez. 1930 (RGBl. 608): 3623

6. GVBereinG. v. 18. Juli 1930: 3652
§§ 1—6: 2612
§ 1: 2508² 2509¹
§ 2: 2508²

- § 3: 2509¹
§ 15: 2509¹
§ 22: 2681
§ 35: 3420
§ 36: 2612
7. WD. über die Zahlungsfrist in AufwSachen v. 10. Nov. 1931 (RGBl. I, 667): 3249
8. AnlAbiG. v. 16. Juli 1925:
§ 30: 2530¹ 2712¹⁶ 2713¹⁷ 2715¹⁸
3263⁶ 3267⁷
§ 40: 2530¹ 2712¹⁶ 2713¹⁷ 3267⁷
§ 51: 2530¹
9. Dritte SteuernotWD. v. 14. Febr. 1924 (RGBl. 874):
§ 11: 2695⁴
§ 16: 2717¹⁸
§ 28 V: 2604³

2. Landesrecht.

Preußen.

10. Ges. über die Aufw. v. Erbpachtzinsen, Grundmieten, Erblichen u. ähnl. Ansprüchen v. 28. Dez. 1927 (GS. 215): 2612
11. DurchfWD. dazu (GS. 219): 2612
12. WD. über das Kostenwesen bei den AufwSt. v. 28. Juli 1925:
§ 2: 2507¹
13. Zweite WD. über das Kostenwesen bei den AufwSt. v. 29. Aug. 1930:
§§ 6, 7: 2645³
14. WD. über das Verf. zur Klarstellung der Rangverhältnisse im Grundbuch v. 16. März 1931 (GS. 20): 2508²

Bayern.

15. WD. über die Verzinsung der AufwForderungen der bayr. Landeskulturrentenanstalt v. 11. Mai 1931 (GVB. 139): 2681
16. Bef. über vorläuf. Anordnungen an die GVA. zum Vollzuge des GVBereinG. v. 7. April 1931: 2681
17. Ges. zur Ausführung des § 22 GVBereinG. v. 9. Juli 1931 (GVB. 171): 2681

Sachsen.

18. WD. über das Kosten- u. Stempelwesen in AufwSachen v. 30. Sept. 1930 (GBl. 129):
§ 1: 2757¹

Thüringen.

19. DurchfWD. z. AnlAbiG. v. 8. Juli 1926: 2530¹

3. Ausländisches Recht.

Danzig.

20. Ges. über den Ausgleich der Geldentwertung v. 28. Sept. 1926:
§ 11: 2649¹

Polen.

21. AufwWD. v. 14. Mai 1924: 3259

Memelland.

22. AufwG. v. 25. April 1931: 2678

IV.
Gesetzesregister.

A. Zivilrecht.

I. Reichsrecht.

a) Bürgerliches Recht.

1. BGB. v. 18. Aug. 1896:

7: 3060
12: 3142¹¹
20: 3109²⁰
21: 3061 3109²⁰
24: 3060
30: 3090¹²
31: 3308² 3321¹² 3325¹⁵
54: 3448¹⁶
55: 3061
57: 3060
61: 3061
67: 3061
71: 3061
87: 2635⁹
88: 2635⁹
89: 3090¹² 3308² 3325¹⁵
95: 3391⁷
97: 3474³
116: 3118²⁶
117: 2550 2594¹
119: 3082⁶ 3602²
123: 3082⁶ 3131¹ 3227⁴ 3602²
125: 3143¹²
133: 2478¹¹ 2902² 2965⁹
134: 2654¹ 2951⁴ 3200⁷ 3230⁹
138: 2550 2555 2561¹ 2594¹ 2719¹⁹
2951⁴ 2976¹⁷ 3060 3085⁸ 9
3086¹⁰ 3138⁶ 3141⁹ 3149¹ 3301
3403 3602³ 3607³
139: 2982²⁰ 3107¹⁹
140: 2611
141: 3549⁸
142: 3062
157: 2478¹¹ 2754¹⁵ 2965⁹ 3101¹⁵
3441¹⁰ 3602⁴ 3603⁵
158: 2695⁵
164 ff.: 3202⁸
164: 3118²⁶
166: 2478¹¹ 2902² 3118²⁶ 3607⁸
167: 3090¹²
182: 2695⁵
185: 2695⁵ 2745² 3061
196: 2621¹ 2699⁹
226: 3062
227: 2686
228: 2686 3421
229: 2456
242: 2483¹³ 2595¹ 2598¹ 2622²
2624³ 2649¹ 2661⁵ 2700¹⁰ 11
2702¹² 2704¹³ 2707¹⁴ 2708¹⁵
2965⁹ 2973¹⁵ 3035 3083⁷ 3252
3261¹ 3263² 345 3286¹ 3434⁷
3440⁹ 3466⁹ 3602⁴ 3656³
244: 3253
249: 2720²⁰ 3227⁴
252: 3088¹¹
254: 2562² 2753¹² 2781¹ 3088¹¹
3090¹² 3268⁸ 3306¹ 3310³ 3313⁵
3318⁹ 3319¹¹ 3321¹² 3356²⁴ 3403
257: 2946²
268: 2751⁹
269: 3462³
270: 2753¹²
276: 3085⁹ 3090¹² 3117²⁵ 3131¹
3203⁹ 3204¹⁰ 3227⁴ 3301 3306¹
3316⁷ 3318⁹ 3319¹¹ 3322¹³
3388⁴
278: 2628⁵ 3085⁹ 3090¹² 3097¹³
3301
279: 3099¹⁴
284: 3388⁴
285: 2513² 3228⁶
286: 2513² 2745² 3228⁶
293 ff.: 2514³

306: 2467³
308: 3449¹⁸
309: 3449¹⁸
313: 2721²¹ 3057 3268⁹ 3439⁸
315: 2598¹ 3201⁷
317 ff.: 3194³
320: 3175
323: 2595¹ 2903³
325: 2467³
326: 2722²²
327: 2468⁴
328: 3295¹
329: 2902²
346: 2468⁴
370: 3118²⁶
394: 3152²
397: 3607³
401: 2750⁸
405: 3097¹³
407, 408: 3046
412: 2750⁸
415: 2651² 3440⁹
417: 2651²
419: 3565²
426: 2750⁸ 2781¹
432: 3060
433: 2467³ 2626⁴
434: 2903⁴
436: 2478¹¹
439: 2467³
443: 2754¹⁵
452: 2736³⁶
455: 2580³
459: 2478¹¹ 2903³
463: 3270¹⁰
465: 3471¹
472: 3271¹⁰
476: 2478¹¹ 3035
481: 3474⁴
493: 3460¹
505: 2626⁴
508: 2626⁴
535 ff.: 3467¹⁰
549: 2511² 2946²
556: 3464⁶
566: 3549⁸
571: 2746⁴ 2988²² 3473²
572: 3467¹⁰
581: 2650¹ 2987²² 3464⁵
587 ff.: 3461²
597: 3425¹
607: 3585⁶
611: 3118²⁶
626: 2757¹
652 ff.: 3137⁴
667: 2773 3099¹⁴
670: 3440⁹ 3441¹⁰
676: 3204¹⁰
677: 2724²⁵
719: 3101¹⁵ 3603⁵
738: 2945¹
741: 3060
745: 2722²³
748: 2722²³
800: 3058
804: 3058
812: 2723²⁴ 2724²⁵ 3442¹¹
814: 3287²
817: 2563³ 2963⁸ 3442¹¹
818: 3271¹¹ 3447¹⁵
823: 2469⁵ 2562² 2782² 2904⁵
3204¹⁰ 3206¹¹ 3301 3306¹
3308² 3310³ 3316⁷ 3318⁹ 3321¹²
3322¹³ 3324¹⁴ 3325¹⁵ 3327¹⁶
3331¹⁷ 3333¹⁸ 3338¹⁹ 3386¹
3387² 3388⁴ 3403 3444¹² 3460¹
3463⁵
823 II: 2554, 2628⁵ 3097¹³ 3319¹¹
825: 3145¹⁴
826: 2469⁵ 2564⁴ 2578¹ 2689¹

2904⁵ 3060 3090¹² 3103¹⁶ 3131¹
3145¹⁴ 3460¹ 3662^{4a}
828: 2562²
831: 3090¹² 3204¹⁰ 3206¹¹ 3301
3306¹ 3308² 3316⁷ 3340²⁰
3345²¹ 3445¹³ 3542²
832: 3319¹¹
833: 3445¹³
836: 3446¹⁴
839: 3090¹² 3097¹³ 3290⁶ 3403
842: 2725²⁶ 3599
843: 2725²⁶
844: 3308² 3353²²
845: 3338¹⁹ 3403
846: 3306¹
847: 3183
854: 2897
859: 2782²
868: 2904⁵
869: 2904⁵
873: 2726²⁷ 3273¹² 3287² 3415
876: 3278¹⁴
879: 2727²³ 2730³⁰ 2898 3415 3599
880: 2727²⁸
881: 2740³
883: 2633⁷ 2729²⁹ 2742⁴ 2743⁵
3280¹⁶
888: 2633⁷ 2742⁴
891: 2726²⁷ 2730³⁰
892: 2633⁷ 2695⁴ 2730³⁰ 2731³¹ 32
894: 2633⁷ 2729²⁹ 2730³⁰
899: 2633⁷ 2729²⁹
904: 3421
905: 3403
906: 3354²³ 3414 3444¹²
908: 2628⁵
909: 2628⁵ 3421
925: 3273¹² 3287²
929: 2579² 3118²⁶ 3119²⁷
930: 3061 3391⁷
932: 2513¹ 3389⁵ 3390⁶
933: 2579² 3447¹⁵
951: 2724¹⁵
952: 2717¹⁹ 3119²⁷
958: 3414
960: 3414 3463⁵
985: 3271¹¹
987: 3447¹⁵
989: 3447¹⁵
990: 3447¹⁵
1004: 3271¹¹ 3354²³ 3444¹²
1006: 2579²
1021: 2744¹ 3434⁷
1023: 2753¹³ 2898
1113: 2576¹ 2743⁵ 3563²
1115: 2576¹ 2747⁵ 3418 3563¹
1118: 2747⁵
1120: 2654³ 3474³
1132: 2732³³
1143: 2750⁸
1144: 3288³
1145: 2576¹ 3563²
1147: 3282² 3418
1151: 2576¹ 3563²
1152: 2576¹ 3563²
1154: 2695⁵ 3119²⁷
1155: 3448¹⁶
1157: 3283²
1163: 2750⁸
1164: 2631⁶ 2750⁸ 3440⁹
1176: 3418
1177: 2749⁷
1178: 3418
1181: 3418
1190: 2732³³ 3105¹⁵
1191: 2733³⁴
1192: 2695⁵ 2750⁸
1207: 2513¹ 3389⁵
1225: 2751⁹
1247: 2751⁹

§ 1249: 2751⁹
 § 1282: 3101¹⁵ 3603⁵
 § 1294: 3143¹³
 § 1333: 3528
 § 1356: 3338¹⁹ 3353²²
 § 1363: 3661⁴
 § 1400: 3661⁴
 § 1435: 3661⁴
 § 1568: 2844¹
 § 1617: 2655¹
 § 1643: 3057
 § 1821 I Ziff. 1, 3 u. 10: 3107¹⁹
 § 1822 Ziff. 3: 3057
 § 1967: 2998¹
 § 2038: 2722²³
 § 2043: 3057
 § 2058: 3057 3541¹
 § 2059: 3541¹
 §§ 2060, 2061: 3058
 § 2203: 3058
 § 2205: 3073¹
 §§ 2206 ff.: 3075¹
 § 2211: 3058
 § 2218: 3058

2. **GGWB. v. 18. Aug. 1896:**

Art. 2: 3058
 Art. 11: 2784⁵
 Art. 13: 2784⁵
 Art. 17: 2786⁵
 Art. 55: 3224¹
 Art. 92: 3577²⁷
 Art. 115: 3434⁷
 Art. 116: 3434⁷
 Art. 124: 3421
 Art. 130: 2685
 Art. 184: 2744¹ 3134⁷

3. **GB. v. 24. März 1897:**

§ 17: 3415
 § 18: 2653¹ 3415 3599
 § 29: 3127²
 § 39: 2653¹
 § 40: 3654²
 § 53: 3074¹
 § 54: 2633⁷ 3455³
 §§ 71 ff.: 2509¹
 § 75: 2687

4. **BundesratsGD. v. 15. März 1918 über den Verkehr mit landwirtsch. Grundstücken:**

§ 1: 3439⁸ 3451²⁰ 3454²

5. **GD. über das Erbbaurecht v. 15. Jan. 1919:**

§ 1: 2642¹³
 § 2: 3420

6. **Ges. über die anderweit. Festsetzung von Geldbezügen aus Anteilsrechten vom 18. Aug. 1923 (RGBl. I, 815):**

§ 1: 3116²⁴

8. **RechtspfG. v. 7. Juni 1871:**

§ 1: 3321¹²
 § 3a: 3599

9. **KraftfG. v. 3. Mai 1909 u. 21. Juli 1923:**

§ 1: 3405
 § 2: 3398¹ 3405
 § 3: 3387²
 § 4: 3405
 § 6: 3398¹
 § 7: 3306¹ 3308² 3310³ 3312⁴ 3324¹⁴ 3327¹⁶ 3398¹ 3405
 § 8 Ziff. 1: 3301 3319¹¹ 3405
 § 8 Ziff. 2: 3388³
 § 9: 3306¹ 3310³ 3313⁵
 § 10: 3308² 3340²⁰ 3353²²
 § 11: 3599
 § 12: 3340²⁰
 § 13: 3340²⁰
 § 17: 3310³ 3314⁶ 3317⁸ 3318⁹ 3321¹² 3331¹⁷ 3345²¹ 3405
 § 18: 3310³ 3314⁶ 3317⁸ 3318⁹ 3324¹⁴ 3327¹⁶ 3345²¹
 § 21: 3366³³ 3376⁴³ 3379⁹ 3392⁹ 3393¹⁰ 3395¹⁶ 3405
 § 24: 3370³⁸ 3405
 § 27: 3358²⁸

10. **KraftfVerkGD. v. 15. Juli 1930:**

§ 1 Nr. 6: 3405
 § 2: 3378⁴ 3394¹⁴ 3405
 § 4: 3345²¹ 3376¹ 3405
 § 11: 3377²³
 § 16: 3377²³ 3376¹
 § 17: 3306¹ 3316⁷ 3360²⁹ 3362³¹ 3366³³ 3405
 § 18: 3306¹ 3308² 3312⁴ 3316⁷ 3317⁸ 3366³³ 3367³⁵ 3376⁴³ 3379⁶ 3387² 3393^{10 11} 3405
 § 19: 3373⁴¹ 3406
 § 20: 3380⁶ 3406
 § 21: 3317⁸ 3380⁶ 3381⁷ 3392⁸ 3406
 § 22—25: 3317⁸
 § 23: 3316⁷ 3392^{8 9} 3406
 § 24: 3319¹⁰ 3338¹³ 3357²⁶ 3360²⁹ 3373⁴⁰ 3395¹⁶ 3406
 § 25: 3358²⁷ 3407
 § 26: 3331¹⁷ 3345²¹ 3381⁸ 3407
 § 27: 3407
 § 28: 3317⁸ 3381⁹ 3407
 § 30: 3379⁶ 3382¹⁰ 3408
 § 31: 3408
 § 32: 3319¹¹ 3385¹¹ 3408
 § 33: 3385¹¹ 3408
 § 34: 3408
 § 41: 3408
 § 48: 3408
 § 50: 3358²⁸ 3386¹² 3395¹⁶ 3408
 11. **AbzG. v. 16. Mai 1894:** 2687
 § 1: 2753¹⁴ 3583³
 § 4: 2753¹⁴
 § 5: 2755¹⁷ 3583³
 12. **RechtspfG. v. 9. Juli 1922:**
 § 8: 3670¹⁰
 §§ 32 ff.: 3670¹⁰

b) **Handelsrecht, Immaterialgüterrecht u. Privatversicherungsrecht**

13. **hGB. v. 10. Mai 1897:**

§ 1: 2699⁹
 § 2: 2835¹
 § 8: 3073¹
 § 13: 3061
 § 15: 2998¹ 3076²
 § 17: 3142¹¹
 § 18: 2965¹⁰ 3077³
 § 22: 2993³ 3057 3073¹
 § 24: 2965¹⁰ 2998⁷
 § 25: 2557 3057 3076²
 § 27: 3057 3073¹ 3129³
 § 28: 3062 3129³
 § 30: 3135²
 § 31: 3073¹
 § 37: 3077³ 3142¹¹
 § 40: 2948³
 § 53: 2995⁶
 § 63: 3679¹
 § 70: 3152¹
 § 72: 3679¹
 § 81: 3152²
 § 108: 2995⁶
 § 116: 2995⁶
 § 123: 3063
 § 126: 2995⁶
 § 128: 3057 3585⁶ 3590²
 § 133: 2992¹
 § 142: 3062
 § 143: 2998¹
 § 146: 2992¹
 § 148: 2992¹
 § 159: 3141⁸
 §§ 178—319: 3261 3651
 § 185: 2951⁴
 § 186: 3026
 § 192: 3030
 § 195: 3029
 § 199: 3028
 § 205: 2956⁶
 § 207: 2951⁴ 3027
 § 210: 3043
 § 211: 2968¹³
 § 220: 2968¹³
 § 221: 2968¹³
 § 222: 2951⁴

§ 226: 2919 ff. 2930 3040 3051
 § 227: 2922 2925 2931 3037 ff. 3042 3051
 § 227a: 2921 3044 3051
 § 228: 3058
 § 230a: 2933 2936
 § 241: 3040 3044
 § 243: 2958⁶
 § 244a: 2929
 § 246: 2929 2935
 § 249: 3040 3044
 § 252: 2951⁴
 § 256: 2924
 §§ 260—263: 2948³ 3031
 § 260a: 2915 2937 3031
 § 260b: 2916
 § 261: 2916 3044
 § 261a: 2917 2941
 § 261c: 3031
 § 262: 3040
 § 262a: 2938
 § 262b: 2925 2926
 § 262c: 2939
 § 262e: 2926 2927
 § 262f: 2927 2940
 § 262g: 2938
 § 264: 2951⁴
 § 265: 2948³ 2993²
 § 266: 2929 2933 2951⁴
 § 267: 2934
 § 268: 2934 2951⁴ 2998⁸
 § 270: 2934
 § 271: 2943 2948³ 2961⁷
 § 272: 2948³
 § 274: 2923
 § 275: 2951⁴ 3028
 § 275 ff.: 3275¹³
 § 276: 3423
 § 277: 3028
 § 288: 2951⁴ 3039
 § 289: 3037
 § 299: 2993²
 § 301: 2951⁴
 §§ 303 ff.: 2644¹
 § 304: 3207¹³
 § 306: 3207¹³
 § 312: 3051
 § 314: 2948³ 3051
 § 317: 2958⁶ 2963⁸
 § 318a: 3051
 §§ 320 ff.: 2965¹⁰
 § 333: 2610 3079⁴
 § 364: 3079⁴
 § 366: 3079⁴
 § 369: 3143¹³
 §§ 383 ff.: 3104¹⁷
 § 384: 2773
 § 400: 3042
 § 416: 2610
 § 419: 2611
 § 424: 2611
 § 481: 3210¹⁴
 § 485: 3183 3210¹⁴
 §§ 765 ff.: 3082⁵
 § 774: 3082⁵
 14. **hGD. v. 3. Juni 1908:**
 Art. 4: 3151³
 Art. 11: 3151³
 15. **ScheckG. v. 11. März 1908:**
 § 21: 3136³
 16. **RechtspfG. v. 30. Aug. 1924:**
 § 3 I: 2634⁸
 17. **SchuldverfG. v. 4. Dez. 1889:**
 § 10 IV: 3041.
 18. **Ges. v. 5. Juli 1896 u. 21. Nov. 1923 betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (DepotG.):**
 § 1: 3049
 § 2: 3041
 § 3: 3049
 § 5: 3049
 § 8: 3049 3114²² 3122³⁰
 § 9: 3049 3122³⁰
 § 10: 3049
 § 11: 3049 3119²⁷ 3122³⁰
 § 13: 3049

- 19. **GoldWV** v. 28. Dez. 1923 (RGBl. 1253):
 - §§ 4, 5: 2973¹⁵
- 20. 2. **W.D.** zur Durchf. der GoldWV. vom 28. März 1924 (RGBl. 385):
 - § 33: 3275¹³
- 21. 4. **W.D.** z. Durchf. der W.D. über Gold-
bflanzen v. 28. Aug. 1924 (RGBl. 697):
3251
- 22. **UmbW.G.** v. 20. April 1892:
 - 4: 2965¹⁰ 2993³
 - 7: 2991²⁶
 - 8: 2991²⁶
 - 15: 2967^{11 12}
 - 19: 2968¹³ 3653¹
 - 24: 2969¹⁴
 - §§ 26 ff.: 3653¹
 - 28: 3024¹
 - 30: 2973¹⁵
 - 34: 2975¹⁶
 - 42: 2976¹⁷
 - 45: 2978¹⁸ 3555¹⁷
 - 46: 3141¹⁰
 - 47: 2978¹⁸ 3555¹⁷
 - 50: 2980¹⁹
 - 51: 2980¹⁹
 - 53: 2975¹⁶ 3423
 - 61: 3068
 - 70: 3141¹⁰.
 - 82: 2991²⁶
- 23. **Gej. betr. die Erwerbs- u. Wirtschafts-
genossenschaften** v. 1. Mai 1889 und
20. Mai 1898 und 1. Juli 1922:
 - 1: 3109²⁰
 - 16: 2982²⁰
 - 22: 2994⁴
 - 27: 2996⁶
 - 37: 2985²¹
 - 65: 3115²³
 - 82: 2994⁴
 - 83: 2996⁶
 - 87: 2996⁶
 - 89: 2996⁶
 - 90: 2994⁴
 - § 93 a ff.: 3126¹
 - 133: 2994⁴
 - 146: 2990²⁴
- 24. **UmwG.** v. 7. Juni 1909 (RGBl. 499):
 - 1: 2965¹⁰ 3131¹ 3142¹¹ 3662^{4a}
 - 3: 3077³ 3131¹
 - 5: 3131¹
 - 13: 3077³ 3213¹⁶
 - 16: 2965¹⁰ 3135² 3142¹¹
- 25. **WbG.** v. 12. Mai 1894 i. d. Fassung vom
7. Dez. 1923:
 - § 14: 3142¹¹
- 26. **WbG.** v. 30. Mai 1908 (RGBl. 263):
 - 6: 3189¹ 3228⁵
 - 12: 3228⁵
 - 16: 3192³ 3225²
 - 18: 3225²
 - §§ 38, 39: 3175
 - 57: 3194³
 - 61: 3195⁴ 3197⁶ 3403
 - 63: 3230⁸
 - 64: 3194³ 3225²
 - 67: 3184
 - 97: 3196⁵
 - 99: 3196⁵
 - 130: 3197⁶ 3227³ 3230⁸ 3403
 - 187: 3186
 - 193: 3196⁵
- 27. **Gej.** über die Beaufsichtigung der Privat-
versicherungsunternehmen u. Bau spar-
kassen v. 6. Juni 1931 (RGBl. 315):
3185 3424
 - 2: 3174
 - 8: 3172
 - 14: 3171 3209¹³
 - 55 c: 2938
 - 55 d: 2939
 - 56: 2916
 - §§ 57—64: 3053
 - 57: 3200⁷
 - 61: 3174
 - 63: 3169 3173

- 64: 3213¹⁶
- 69: 3225¹
- 81: 3170
- 90: 3223¹
- 112: 3169 3175
- 119: 3169
- 121: 3169
- 137: 3053
- 148: 3170
- 28. **Vorentwurf zur Aktienrechtsreform** vom
Aug. 1930: 2942
 - 36: 3027
 - 41: 3038
 - 56: 2931
 - 57: 2931
 - 70: 2927
 - 77: 2936
 - 79: 2929 2935
 - 84: 3033
 - 93: 2941
 - §§ 110, 112, 115, 116: 2941
 - 120: 2938 f.
 - 122: 2939
 - 136: 3033
 - 196: 2929
- c) **Verfahren einjährl. Kosten.**
- 29. **RD.** i. d. Fassung der Bek. v. 13. Mai
1924: 2454
 - 1: 3574¹⁹
 - 3: 3557¹⁹ 3565³ 3574¹⁹
 - 4: 2581⁴ 3557¹⁹
 - 6: 2581⁴ 3565³
 - 17: 3061
 - 23: 2459
 - 33: 2448
 - 34: 2528¹
 - 42: 2519⁸
 - §§ 59 ff.: 3541¹
 - 62: 2448
 - §§ 72—74: 3216¹⁸
 - 75: 3570¹⁵
 - 78: 3577²³
 - 91: 2450 2454 2520¹⁰ 2584^{13 14}
2700¹¹ 3576²⁵ 3583²
 - §§ 93 ff.: 3578³⁰
 - 93: 2457 3575²⁴
 - 96: 3575²³
 - 97: 2586¹⁸
 - 99: 2474⁹ 2509⁴ 2518⁷
 - 104: 3577²⁹
 - 110: 3536
 - 114: 2437 2522¹⁴ 2890 3519 3525
 - 115: 2521¹¹ 2896 2907⁷ 3521
 - 117: 2521¹¹
 - 118: 3524
 - 119: 3526
 - 121: 3522
 - 123: 2475¹⁰ 2587¹⁹
 - 125: 2521¹¹
 - 126: 2521¹¹
 - 137: 3565⁴
 - 139: 2466² 2902² 3308²
 - 141: 3521
 - 146: 2478¹¹
 - 148: 3607¹
 - 157: 2437 2440 3501
 - 176: 3577²⁹
 - 204: 3563¹
 - 212 a: 3542²
 - 232: 2466²
 - 233: 3533 3543³ 3554¹⁴
 - 234: 2466²
 - 236: 2466²
 - 237: 3285¹
 - 238: 3285¹
 - 249: 2564⁵ 3571¹⁶
 - 250: 3544⁴
 - 251 a: 2475¹⁰ 2538
 - 252: 2581⁶ 3571¹⁶
 - 253: 2482¹²
 - 256: 3145¹⁴ 3263⁶ 3356²⁴
 - 259: 2482¹²
 - 260: 2478¹¹
 - 271: 2452 2538 3583² 3609³
 - 272: 2538

- 272 a: 2537
- 274: 2581⁶ 2583¹¹
- 276: 2528¹ 3607²
- 279: 2475¹⁰ 2537 3545⁵
- 279 a: 2475¹⁰ 2537
- 286: 2902² 3312⁴ 3333¹⁸ 3340²⁰
3545⁶ 3550⁹
- 287: 2640¹² 3403 3550⁹
- 295: 2581⁶
- 303: 3548⁷
- 304: 2478¹¹ 2484¹³ 2488¹⁵ 3345²¹
3545⁶ 3553¹³
- 309: 2437 2475¹⁰
- 310: 2486¹⁴
- 313: 3584⁵
- 317: 3503
- 318: 2486¹⁴ 2488¹⁵ 3545⁶ 3548⁷
3566⁶
- 319: 3291¹ 3570¹³
- 321: 2526¹ 3607²
- 322: 2452 2482¹² 2486¹⁴ 2488¹⁵
3527 3549⁸ 3585¹
- 323: 2452
- 325: 2446
- 328: 2786⁵
- 329: 3572¹⁷
- 331: 2475¹⁰
- 357: 3054
- 393: 3356²⁵
- 397: 2451
- §§ 402 ff.: 3550⁹
- 406: 2508³
- §§ 415 ff.: 3550⁹
- 420: 3566⁷
- 508: 3503
- 511 a: 2889
- 512: 2488¹⁵ 3545⁶ 3548⁷
- 512 a: 2515⁴
- 514: 2568⁶
- 519: 2569⁷ 3505 3551¹⁰ 3572¹⁷
- 519 VI: 2490¹⁶ 2522¹⁴ 3532 3551¹¹
3575²¹
- 519 b: 2522¹⁴ 3554¹⁴
- 522: 2586¹⁸
- 523: 3545⁵
- 528: 2592¹
- 529: 2438 2475¹⁰ 3310³ 3505 3545⁵
- 538: 2569⁸ 2490¹⁷
- 539: 2486¹⁴
- 542: 2492¹⁸
- 546: 2948³ 3552¹²
- 547: 2490¹⁶ 2569⁷ 2844² 3116²⁴
- 548: 2488¹⁵ 3548⁷
- 550: 3117²⁵
- 551: 3553¹³
- 554 a: 3544⁴
- 554: 2906⁶ 3216¹⁸ 3506
- 554 III Ziff. 2 b: 2475¹⁰
- 560: 2906⁶
- 567: 2569⁷ 2751¹⁰ 3566⁶
- 568: 3565⁴
- 573: 3565⁴
- 577: 3554¹⁴
- 580: 2592² 3584⁴
- 582: 2592²
- 595: 3566⁷
- 602: 3566⁷
- 605: 3566⁷
- 606: 2756¹⁸ 2786⁵
- 616: 2493¹⁹ 3527 3555¹⁵
- 627: 2582⁹
- 668: 2454
- 705: 3566⁶
- 707: 3533
- 717: 2559 2568⁶ 2585¹⁴ 3533 3555¹⁶
- 726: 2557
- 727: 2653¹
- 766: 2456 2570⁹ 2590²⁴
- 767: 2547 2570⁹ 2581⁶
- 769: 2457
- 771: 2457 2547 2909⁸ 3149¹ 3565²
3575²⁴
- 805: 2456 2547
- 807: 2573¹⁴ 2593³
- 811 Ziff. 4: 2654² 3467¹¹
- 811 Ziff. 5: 2582⁷

- § 817: 2745²
 § 819: 2745²
 § 825: 3583³
 § 830: 2576¹ 3563²
 § 832: 2555
 § 839: 2465¹
 § 848: 2742⁴
 § 850 IV: 2551
 § 851: 2613
 § 857: 2613
 § 861: 2583¹⁰
 § 862: 2583¹⁰
 § 865: 3474³
 § 866: 8285³
 § 867: 2553¹ 2732³³
 § 890: 3569¹²
 § 903: 2593³
 § 916 ff.: 2516⁵
 § 926: 3568⁹
 § 929: 2558 3566⁶
 § 932: 3285³
 § 935: 2456 2582^{8 9}
 § 937: 2456
 § 940: 2582⁸ 3146¹⁵
 § 945: 2585¹⁴ 3568⁸
 § 1025: 2569⁸
 § 1033: 3508
 § 1040: 3510
 § 1041: 2978¹⁸ 3143¹² 3555¹⁷
 § 1044, 1044 a: 3512
30. *U. d. d. d. d.* v. 22. März 1924:
 § 1: 3570¹⁴
 § 13: 2516⁶ 3238¹ 3431⁵ 3555¹⁸ 3610¹
 § 32—35: 3292¹
 § 45: 3562²⁸
 § 48: 3562²⁸
 § 62: 2894
 § 63: 3560²⁵
 § 64: 3560²⁵
 § 67: 3500²⁵
 § 71: 3116²⁴
 § 165: 3577²⁷
31. *Gen. d. d.* v. 29. Juli 1890: 2474⁸
 32. *Kfm. d. d.* v. 6. Juli 1904: 2474⁸
 33. *Entl. d. d.* v. 9. Sept. 1915 i. d. *Jaff.* der *W. d.* v. 13. Mai 1924 (*R. d. d.* 552):
 § 7: 2486¹⁴ 2538
 § 18: 2453 2581⁵
 § 20: 2453 2538
34. *Entl. d. d.* v. 11. März 1921 (*R. d. d.* 229):
 Art. VI § 1 II 5: 3568⁹
35. *Gef. über die Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit* v. 17. Mai 1898:
 § 1: 3207¹³
 § 20: 2511²
 § 22: 2509¹
 § 28: 3207¹³
 § 29: 2509¹
 § 59: 2511²
 § 118: 3074¹
 § 144: 3030
36. *Zw. d. d.* v. 24. März 1897: 2560
 § 20: 2654³
 § 21: 2654³
 § 23: 3415
 § 37: 3415
 § 48: 3415
 § 69: 3148¹⁶
 § 85: 3001¹
 § 96: 3565⁴
 § 111: 2745³
 § 118: 2909⁸ 3599
 § 128: 2909⁸ 3599
 § 148: 2654³
37. *R. d.* v. 10. Febr. 1877:
 § 1: 2588²³
 § 17: 3146¹⁵ 3150²
 § 29: 2564⁴
 § 37: 2564⁴
 § 59: 2598¹
 § 61: 2598¹
 § 78 ff.: 2587²⁰
 § 98: 2588²¹
 § 113: 2588²²
- § 127: 3585¹
 § 132: 2588²¹
 § 137: 2588²¹
 § 239: 2573¹⁴
 § 240: 2990²⁴
38. *Gef. betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen außerh. des Konkurses v. 21. Juli 1879 und 20. Mai 1898:*
 § 1: 2689¹
 § 3: 2571¹⁰
 § 7: 2571¹⁰ 2578¹
39. *Gef. über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927 (R. d. d. 139):*
 § 3: 2589²³
 § 4: 2596²⁴
 § 7: 2570⁹
 § 13: 2556
 § 22: 2556
 § 23: 2557
 § 24: 2557
 § 27: 2557
 § 28: 2557
 § 32: 2590²⁴
 § 37: 3075¹
 § 70: 2589²³
 § 75: 2570⁹
 § 91 *Ziff.* 6: 3137⁵
40. *Vohnbefehl. d.* v. 21. Juni 1869 i. d. *Jaff.* v. 17. Mai 1898:
 § 3: 2555
 § 4: 2551
 § 4 a: 2551 3608¹
41. *Vohnpfändungs. d.* v. 25. Juni 1919 u. 27. Febr. 1928:
 § 1: 2551
42. *Ar. d. d.* v. 1. Juli 1878:
 § 18: 2911¹
 § 27: 2440
 § 28: 2440
 § 34—36: 2907⁷ 3532
 § 37: 2911¹
43. *U. d. d.* v. 20. Mai 1898 i. d. *Jaff.* vom 21. Dez. 1922:
 § 6: 2450
 § 7: 2891
 § 9: 3577²⁶
 § 11: 3577²⁸
 § 18: 2911¹ 3572¹⁸ 3574¹⁹ 3577²⁶
 § 29: 2586¹⁵
 § 31: 2450
 § 71—73: 3575²²
 § 71: 2586¹⁶
 § 72: 3574²⁰
 § 74: 2757¹
 § 77: 2521¹¹
 § 79: 2521¹¹
 § 82: 2521¹¹
 § 83: 2512¹
 § 90: 2586¹⁷ 3575²²
44. *Ar. d. d.* v. 7. Juli 1879 i. d. *Jaff.* vom 20. Mai 1908:
 § 9: 3578³¹
 § 11: 3574¹⁹
 § 13: 3578³¹
 § 14: 3578³¹
 § 17: 2583¹²
 § 23 *Ziff.* 18: 3564³
 § 38: 2522¹²
 § 63: 3564³
 § 69: 3564³
 § 73: 3564³
 § 89: 2594⁴ 3564³
45. *Arm. d. d.* v. 20. Dez. 1928: 2891
 § 1: 2522¹³ 2911¹
46. *Ger. d. d.*:
 §§ 13, 14, 16: 2891
 § 28: 3559²²
47. *Ger. d. d.*:
 § 12: 3559²²
48. *Geb. d. f.* *Z. u. d. d.* v. 30. Juni 1878 i. d. *Jaff.* der *Bek.* v. 21. Dez. 1925:
 § 3: 3676⁵
 § 4: 2891 3054 3568¹⁰ 3578³² 3676⁵
 § 20: 3676⁵
49. *Entwurf einer Z. d.* von 1931: 2433 ff.
 2537 ff. 3539
 § 33: 2448
 §§ 51, 52: 2437
 § 65: 2448
 § 79: 2437 2439
 § 94: 2443 2545 3503
 § 95: 3502
 §§ 117, 118: 2437
 § 133: 2437 2442 2545
 § 134: 3503
 § 207: 2447 2538 2545 3503
 § 213: 2443
 § 216: 2443 2538
 § 228: 2537
 § 230: 2539
 §§ 231 f.: 3502
 § 255: 2437 3501
 § 257: 2539
 § 265: 2537
 § 302: 2437 2539
 § 303: 2539
 § 309: 2438 2539 3503
 § 314: 2540
 § 330: 2446
 § 367: 2540
 § 387: 2540
 § 424: 2443
 § 434: 2540
 § 459: 2541 3502
 § 470: 2438 2446
 § 482: 3505
 § 483: 2439
 § 490: 2446
 § 494: 3504
 § 511: 3505
 § 517: 3506
 §§ 737, 738: 3508
 § 739: 3508
 § 740: 3509 f.
 § 747: 3508
 § 748: 3509
 § 750: 3509
 §§ 754, 755: 3511
 § 759: 3512
 § 763 ff.: 3512
 § 768: 3508
 § 769: 2545
 § 770: 3513
 § 771: 2448 3513
 §§ 772, 774: 3513
 § 775: 2545
 § 780: 2543 3516
 § 784 f.: 3513
 § 801: 2545
 § 803: 3504
 § 806: 3504
 § 807: 2545 3504
 § 808: 3504
 § 818: 2449 2543
 § 819: 2449
 § 820: 2546
 § 838: 2543
 §§ 842, 843: 2449
 § 845: 3503
 §§ 866 ff.: 3515
 § 881: 3513 3517
 § 882: 2449 3516
 § 883: 3517
 § 885: 3517
 § 886: 3516
 § 891: 3514
 §§ 911, 912, 914, 916, 917: 3514
 § 915: 2546
 §§ 923, 924: 2546
 § 944: 2546 3515
 § 958: 2547
 § 960: 2547 3514
 § 1023: 3518
- d) *Kriegsrecht.*
50. *W. d.* v. 8. Juni 1916 über die *Geltendmachung von Hypotheken (R. d. d. 454):*
 §§ 10, 12: 3633

e) Recht der Übergangszeit u. neueres Wirtschaftsrecht.

51. TarV.D. v. 23. Dez. 1918:
§ 1: 2595²
52. BetriebsstilllegungsV.D. v. 8. Nov. 1920 i. d. Fass. v. 15. Okt. 1923 (RWB. 147):
§ 1 I Nr. 1 u. 2: 3397¹
§ 2 II u. V: 3397¹
53. AbteilungsweiterungsV.D. vom 24. Okt. 1923: 2737³⁷
§§ 1—3: 3544⁴
54. AusfBestimmungen dazu v. 6. Nov. 1923:
§ 5: 2737³⁷
55. ArbGG. v. 23. Dez. 1926 (RWB. 507):
§ 2: 3155¹
§ 5: 3155¹
§ 11: 2441
§ 64: 3586²
§ 67: 2528² 2529²
§ 80: 3586³
§ 117: 2474⁸
56. BetrRG. v. 4. Febr. 1920 (RWB. 147):
§ 15: 2758²
§ 29: 3003¹
§ 36: 2527¹
§ 40: 2758²
57. WahlD. z. BetrRG.:
§ 20: 2758²
§ 33: 2758² 3003¹
58. V.D. über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (RWB. 706): 3620
59. V.D. über die Auskunftsspflicht v. 13. Juli 1923 (RWB. 723): 3620
60. KohlenwirtschaftsG. v. 23. März 1919: 3070
61. DurchfBest. zum KalivirtschaftsG. vom 18. Juli 1919:
§§ 78, 79: 2986²²
62. KartellV.D. v. 2. Nov. 1923:
§ 1: 3069 3138⁶ 3143¹² 3662^{4a}
§ 3: 3138⁶
§ 9: 3112²¹
63. V.D. über Preisbindungen für Markenwaren v. 16. Jan. 1931 (RWB. 12):
§ 1: 3662^{4a}
64. RSiedG. v. 11. Aug. 1919: 2615
§ 20: 2646¹ 3289⁴
§ 25a: 3493¹
65. RHeimstG. v. 20. Mai 1920 (RWB. 963) u. 10. Mai 1930 (RWB. 962): 3420
§ 17: 2588²²
§ 20: 2588²²
§ 36: 3483⁶ 3484⁷
66. V.D. über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung u. die Förderung der Sölanderzuschließung v. 13. Febr. 1924 (RWB. 111): 2516⁶
Art. I § 2: 3601¹
67. HopfenherkunftsG. v. 9. Dez. 1929: 2618
68. DöhlseG. v. 31. März 1931 (RWB. 117): 3409.
69. V.D. zur Erleichterung der Erntebewegung v. 6. Aug. 1931 (RWB. 433): 2610 3417
70. V.D. v. 28. Aug. 1931 über die Einlagerung von Getreide durch die Deutsche Getreidehandelsgesellschaft (RWB. I, 477): 2611
- f) Recht der Krisenzeit (NotV.D.).
71. NotV.D. des RPräf. zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher u. sozialer Notstände v. 26. Juli 1930 (RWB. 311): 3603⁶
KartellNotV.D. § 1: 3662^{4a}
72. NotV.D. des RPräf. v. 1. Dez. 1930 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen (RWB. I, 517): 3053
Teil 2 Kap. II § 5: 3609¹ 3611³ 3612⁴
Teil 2 Kap. II § 6: 3609¹
§§ 3, 4 Teil 3 Kap. I: 2682
Teil 7 Kap. 4 Art. 3: 3675¹
Teil 7 Kap. 4 Art. 5: 2911³
§ 5 Teil 9: 3523 3532 3676³
§ 6 Teil 9: 2450
§ 7 Teil 9: 2583¹²

73. V.D. des RPräf. zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 28. März 1931 (RWB. 79):
§ 5: 3676⁴
§§ 8, 11: 3648
74. 2. V.D. des RPräf. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 5. Juni 1931 (RWB. 279): 3187 3261
Teil II Kap. I § 7 II: 3536
Teil II Kap. IV Art. 1 Nr. 20: 3589²
Teil V Kap. 6 § 1, 3: 3679¹
75. V.D. des RPräf. gegen die Kapital- und Steuerflucht v. 18. Juli 1931 (RWB. 373): 3051
76. V.D. des RPräf. über die Devisenbewirtschaftung v. 1. Aug. 1931 (RWB. I, 421): 2666
§ 6: 3599 3609¹
§ 11: 3599
77. 1. DurchfV.D. v. 12. Aug. zur V.D. über die Devisenbewirtschaftung:
§ 2: 3599
78. 3.—8. DurchfV.D. zur V.D. über die Devisenbewirtschaftung: 3595 ff.
6. DurchfV.D.: 3598
79. Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 24. Aug. 1931: 2666 3595
§ 3: 2671
§ 4: 2672
§ 5: 2669
80. 1. Ergänzung der Richtlinien v. 2. Okt. 1931: 3593
81. V.D. des RPräf. zur Abänderung der V.D. über die Devisenbewirtschaftung und über die beschleunigte Aburteilung von Zuwiderhandlungen durch Schnellgerichte vom 17. Nov. 1931: 3595 ff.
82. V.D. des RPräf. über steuerliche Erfassung bisher nicht versteuerter Werte u. über Steueramnestie v. 23. Aug. 1931 und 19. Sept. 1931:
§ 8: 3259
§ 10: 2675
§ 15: 2676
§ 16: 2676 3256
§ 17a: 3256
§ 18: 2675
§ 18a: 3259
83. DurchfBest. v. 24. Aug. 1931 (RWB. 455):
§ 16: 3259
§ 19: 2675 3256
§ 20: 2675
84. 1. DurchfV.D. z. Stillhalteabk. v. 9. Sept. 1931 (RWB. I, 490): 2665
85. 2. DurchfV.D. z. Stillhalteabk. v. 18. Sept. 1931 (RWB. I, 509): 2665
86. NotV.D. v. 19. Sept. 1931 (RWB. 493) über Aktienrecht, Bankaufsicht und über Steueramnestie: 2913 ff. 2942 3029 3031 3040 3066 3072 3261 3651
III. Teil: 3056
87. Dritte NotV.D. des RPräf. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen u. zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Okt. 1931: 3261
Teil I Kap. 1 § 2: 3677⁷
Teil III: 2895
Teil V Kap. 2: 3600 3651
§ 1: 3037
§ 2: 3038
§ 3: 3037 ff.
§ 4: 3038
§ 6: 3037 f.
§ 8: 3037 ff.
§ 9: 3040
§ 10: 3039
§ 11: 3040
§ 12: 3040
Teil V Kap. 3: 3644
Teil V Kap. 5: 3297 3408
Teil VI Kap. 1: 2889 3054
Teil VI Kap. 1 § 7: 3534 3582^{43 44}
3608⁴ 3678^{9 12}
Teil VI Kap. 1 § 8: 3533 3578³³
3582^{41 45}

- Teil VI Kap. 1 § 10: 3181 3530 3609²
Teil VI Kap. 1 § 11: 3519 ff.
Teil VI Kap. 1 § 13: 3676²
Teil VI Kap. 1 § 15: 3568¹⁰ 3578³²
3676⁵
Teil VI Kap. 1 § 19: 3530
88. DurchfBest. v. 9. Okt. 1931 (RWB. 572) zur NotV.D. v. 6. Okt. 1931: Teil V Kap. 5: 3297
89. V.D. des RPräf. zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftl. Entschädigung im Döhlsegebiet vom 17. Nov. 1931 (RWB. 675): 3409 ff. 3650
90. AusfBest. v. 5. Dez. 1931: 3650
91. 4. NotV.D. des RPräf. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931 (RWB. 699): 3617
Teil 1 Kap. I u. II: 3619
§§ 1, 2: 3620
Teil 1 Kap. III: 3621 3650
§§ 1, 2: 3621
§ 4: 3624
§ 7: 3625
§§ 6, 10: 3626
Teil 2: 3626
Teil 2 Kap. 2: 3631 3651
Teil 2 Kap. 3: 3628 3631
Teil 2 Kap. 4: 3629 3632
Teil 3: 3633
§§ 1—4: 3633 f.
§§ 5—8: 3635 f.
§ 11: 3636
§ 12: 3637
§§ 13, 14, 15, 19: 3638
§ 18: 3637
Teil 4: 3639
Teil 5: 3642
Teil 6: 3643 3644
§ 4: 3643 f.
Teil 8: 3646
Kap. I: 3647
Kap. II—IV: 3648

g) Miet- und Pachtrecht.

a) Reichsrecht.

92. RMietG. v. 24. März 1922 (RWB. 273):
§§ 1 ff.: 2675¹
§ 1a: 3675¹
§ 2: 2511¹
93. MietSchG. v. 1. Juni 1923 (RWB. 353) i. d. Fass. v. 17. Febr. 1928 (RWB. 25):
§ 4a: 2911²
§ 29: 2511²
§ 49a: 3656³ 3661⁴
94. MietSchV.D. v. 23. Sept. 1918:
§ 7: 3464⁷
95. Anordnung f. das Verfahren vor den MGH. v. 19. Sept. 1923:
§ 21 II: 3285¹
96. RPachtfD. v. 23. Juli 1925 u. 12. Juli 1927 u. 12. Juli 1929:
§ 1: 3458¹
97. Kleingarten- und KleinpachtlandV.D. vom 31. Juli 1919: 3410⁴
§ 1: 3464⁶
§§ 1—4: 3431⁵
§ 3: 3464⁶
§ 5: 3473²
§ 6: 3431⁵ 3464⁷
98. Entw. eines LandpachtG. v. 1930: 2617

ß) Landesrecht.

Preußen.

99. LockerungsV.Den. v. 13. Okt. 1927 u. 26. Febr. 1930: 2912³
100. PachtfD. v. 19. Sept. 1927 u. 13. Sept. 1929:
§ 1: 3458^{1 2 3}
§ 2: 2647¹
§§ 36, 45: 3459⁴
§§ 39, 46: 2648²

II. Landesrecht.

a) Preußen.

101. Pr. Allg. Landrecht (ALR.):
 §§ 17, 19 I 4: 2467³
 § 8 I 9: 2637¹⁰
 §§ 111—113 I 9: 2685
 § 35 I 22: 3434⁷
 §§ 88—91 II 10: 2907⁷
 §§ 94—97 II 10: 3215¹⁷
 § 21 II 14: 2637¹⁰
 § 8 II 16: 2637¹⁰
 § 10 II 17: 2660⁴ 3401⁵
102. Allg. BGB. v. 20. Sept. 1899 (GS. 177):
 Art. 5 § 2: 2635⁹
 Art. 7 § 2: 3449¹⁸
 Art. 11: 3455³ 3577²⁷
 Art. 29: 3289⁴
 Art. 83: 3451¹⁹
 Art. 89 Nr. 1 b: 2685
103. GBD.:
 § 43 II: 3455³
104. EigentumsvererbG. v. 5. Mai 1872:
 §§ 13, 19, 23: 3455³
105. GrVerfG. v. 10. Febr. 1923 u. 20. Juni 1925: 2726²⁷ 2900¹
 § 1 II a: 3430⁴
 § 6: 3449¹⁷
 § 6 II: 2614 2639¹¹
 § 7: 3449¹⁷
 § 7 III, IV: 2639¹¹ 2734³⁵
106. B. über die Genehmigung von Grund-
 erwerb durch außerpreuß. jurist. Personen
 v. 25. März 1920 (GS. 85): 3449¹⁸
107. AltenteilsB. v. 8. Sept. 1923 (GS. 433):
 2612
108. Allg. BergG. v. 24. Juni 1865 (GS. 705):
 §§ 94 ff.: 3127²
 § 120: 3127²
109. EnteignungsG. v. 11. Juni 1874:
 § 10: 2622²
 § 16: 2736³⁶
110. Allg. JugWohlfG. v. 29. März 1924 (GS.
 180):
 § 2 I: 3670¹⁰
111. EntlastungsG. 1920 (GS. 75):
 § 2: 2686
112. Gef. v. 11. Juli 1891 über die Rhein-
 ſchen Gewerbegerichte: 2474⁸
113. FGG. v. 21. Sept. 1899 (GS. 249):
 Art. 84: 3057
114. GRG. v. 28. Okt. 1923 (GS. 363):
 § 32: 3600
 § 33: 2613
 § 38: 3600
 § 46: 3600
 § 51: 3057
 § 69: 3600
115. NotarGehD. i. d. Fass. v. 31. Okt. 1922:
 § 5: 3600
 § 16: 3057
 § 25: 2674
116. Gef. über die Notabgabe der Notare: 3540
117. 7. B. über anderweite Festsetzung der Ge-
 bühren der Gerichte, Notare, RA. u. Ger-
 vollzieher v. 18. Dez. 1923 (GS. 556):
 Art. 6 Ziff. 14: 3600
118. GeschäftsD. f. die preuß. AG.: 3537
119. Allg. SiedlG.:
 § 36: 3493¹
120. Gef. v. 1. März 1923 über die Ge-
 nehmigung von Siedlungen nach § 1
 SiedlG.:
 § 6: 2532¹
121. Gef. betr. die Gründung neuer Anstie-
 lungen v. 10. Aug. 1904 (GS. 227):
 § 6: 2532¹
122. Gef. über die Bildung von Bodenverbe-
 ſserungsgenossenschaften v. 5. Mai 1920:
 3601¹
123. RotB. v. 12. Sept. 1931 (GS. 171): 2673
 Teil 5: 2673
- b) Mecklenburg.
124. EnteignB. v. 21. Juli 1886:
 § 29: 2471⁷
 § 36: 2471⁷

III. Ausländisches Recht.

a) Österreich.

125. ABGB. v. 1. Juni 1811:
 §§ 127, 129: 2785⁵
126. GmbG.:
 § 74: 3024¹
127. ZPO. v. 1. Aug. 1895 (RGBl. Nr. 113):
 2460
 § 185: 2461
 § 261: 2447
 §§ 371 ff.: 2447
128. Gef. v. 1. Aug. 1895 über die Ausübung
 der Gerichtsbarkeit u. die Zuständigkeit der
 ordentl. Gerichte in bürgerl. Streitig-
 keiten (Jurisdiktionsnorm): 2460
 §§ 55, 56, 88: 2461
129. GerichtsorganisationsG. über die innere
 Einrichtung u. GeschD. der Gerichte vom
 27. Nov. 1896:
 § 89 II: 3606¹
130. GeschD. f. die Gerichte erster und zweiter
 Instanz v. 5. Mai 1897:
 §§ 97—99: 3606¹
131. ExekutD. v. 27. Mai 1896 (RGBl. 79):
 2460
132. AusglD.
 § 40: 2605¹

b) Schweiz.

133. Obligationenrecht v. 30. März 1911:
 Art. 74 II 1: 3223¹

c) Frankreich.

134. Code civil:
 Art. 564: 2685
 Art. 1384 § 1: 3303
135. Code de commerce:
 Art. 116: 3046
136. Novelle zum code de commerce vom
 8. Febr. 1922: 3046

d) Polen.

137. Gef. über die AktG. v. 22. März 1928:
 2944
 Art. 73, 77: 2944
138. B. v. 20. Dez. 1928 über die Bebin-
 gungen der Zulassung ausländischer AktG.
 u. KommAktG. zum Geschäftsbetrieb in
 Polen: 2944

B. Strafrecht.

I. Reichsrecht.

1. Materielles Recht.

139. StGB. v. 15. Mai 1871: 2775
 § 19: 2786^{5a}
 § 21: 2573¹³
 § 27 b: 2768
 § 28: 2765
 § 29: 2765
 § 43: 2494²⁰ 2787⁶
 § 49: 2990²⁴
 § 49 a: 2571¹¹
 § 51: 2572¹² 2787⁷ 2827⁴⁹
 § 53: 2651³ 2686 2787⁸ 2789⁹
 § 59: 2789¹⁰ 2791¹¹ 3394¹² 3452²¹
 § 67: 2791¹²
 § 68: 2502²⁸
 § 73: 2502²⁸ 2573¹⁴ 2792¹³ 2826⁴⁸
 § 74: 2820⁴⁰ 2826⁴⁸ 2831⁵³ 2331¹⁰
 3535
 § 79: 2573¹³
 § 107 a: 2740³⁹
 § 110: 3664⁵
 § 113: 2643¹⁴ 2789⁹
 § 114: 3452²¹
 § 117: 2643¹⁴
 § 123: 2852¹⁷
 § 125: 3666⁶
 § 128: 2816³⁴ 3667⁷
 § 129: 2816³⁴
 § 153: 2573¹⁴ 2794¹⁴ 2795¹⁶ 2820⁴⁰
 § 154: 2494²⁰ 21

- § 156: 2820⁴⁰
 § 157: 2494²⁰ 2571¹¹ 3453²²
 § 161: 2573¹⁴ 2817³⁶
 § 182: 2495²²
 § 184: 2795¹⁷
 § 185: 2523¹⁵ 2792¹³ 2795¹⁸ 2800¹⁹
 2803²⁰ 2846⁸ 2847⁹ 2848¹¹
 2849¹² 2863³⁷
 § 186: 2497²³ 2792¹³ 2795¹⁸ 2803²⁰
 2847⁹ 2850¹⁴ 2863³⁷
 § 188: 3646
 § 192: 2847⁹ 2863³⁷
 § 193: 2497²³ 2523¹⁵ 2795¹⁸ 2800¹⁹
 2846⁸ 2847¹⁰ 2848¹¹ 2849¹² 13
 2850¹⁴ 3585⁷
 § 194: 2800¹⁹
 § 199: 2852¹⁶
 § 211: 2804²¹ 2805²² 23
 § 212: 2807²⁴
 § 213: 2808²⁵
 § 214: 2808²⁶ 2829⁵⁰
 § 217: 2809²⁷ 3218¹⁹
 § 222: 2852¹⁹ 2990²⁵ 3218²⁰ 3299
 3361³⁰ 3362³¹ 3366³⁴ 3367³⁵ 3368³⁶
 3368³⁶ 3369³⁷ 3370³⁸ 3371³⁹
 3373⁴⁰ 3375⁴² 3404 3453²²
 3668⁸
 § 223: 2498²⁴ 2844⁶ 2845⁷
 § 230: 2789¹⁰ 2990²⁵ 3218²⁰ 3299
 3365³² 3366³⁴ 3367³⁵ 3368³⁶
 3369³⁷ 3370³⁸ 3371³⁹ 3373⁴¹
 3375⁴² 3376⁴³ 3393¹⁰ 3395¹⁵
 3404 3453²²
 § 232: 3299
 § 243 Nr. 2: 2818³⁸
 § 243 Nr. 3: 2787⁶
 § 246: 2807²¹ 2823⁴⁴ 2831⁵³ 3051
 3118²⁶
 § 251: 2807²¹ 2808²⁶
 § 263: 2810²⁸ 2920⁴⁰ 3148¹⁷ 3460¹
 3557²¹ 3559²²
 § 264: 3119²⁷
 § 266 Ziff. 2: 2772
 § 267: 2498²⁵ 2499²⁶ 2811³⁰ 3120²⁸
 § 269: 2643¹⁵ 2999²
 § 284: 2783³ 2791¹¹ 2812³¹ 2813³²
 § 284 a: 2791¹¹ 2813³²
 § 284 b: 2813³²
 § 285: 2783³ 2791¹¹ 2813³²
 § 286: 2812³¹
 § 288: 2551
 § 306: 3281¹⁷
 § 315: 3404
 § 316: 3358²⁷ 3404
 § 331: 3559²²
 § 332: 3559²²
 § 348: 2502²⁷ 2814³³ 3219²¹
 § 349: 2502²⁷
 § 350: 2814³³ 2823⁴⁴ 2836² 2837³
 3559²² 3668⁹
 § 351: 2502²⁷ 2814³³ 3559²²
 § 359: 2814³³ 2836² 3670¹⁰ 3671¹¹
 3672¹²
 § 360 Ziff. 8: 2844³
 § 360 Ziff. 11: 2839⁴ 3394¹³
 § 360 Ziff. 13: 2840⁵
 § 361 Ziff. 6: 2841⁶
 § 361 Ziff. 10: 2554
 § 366 Ziff. 1: 2844⁵ 3467¹²
 § 366 Ziff. 5: 3468¹³ 14
 § 366 Ziff. 9: 3404
 § 366 Ziff. 10: 2844⁴ 3393¹⁰ 3404
 § 367 Nr. 8: 2651³
 § 367 Nr. 11: 2650¹ 3468¹⁴
 § 368 Nr. 8: 3405
 § 370 Nr. 1: 2650²
140. PreßG. v. 7. Mai 1874 (RGBl. 65):
 § 6: 2502²⁸
 § 19: 2502²⁸
141. Rennwett- u. Lotterieg. v. 8. April 1922
 (RGBl. 393):
 § 2: 2835¹
 § 17: 2812³¹
142. B. des Reichspräs. zur Wiederherstellung der
 öffentl. Sicherheit u. Ordnung v. 15. Sept.
 1923 (RGBl. 879): 3603⁶

- 143. Schußw. v. 12. April 1928 (RGBl. 143):
2779
§§ 15, 25: 3672¹³
- 144. Gef. z. Schuß der Republik u. zur Befriedigung des öffentl. Lebens v. 28. März 1930:
4 Nr. 1: 2816³⁴
5 Nr. 1: 2817³⁵
11: 2816³⁴
- 145. W.D. des RPräf. gegen Waffenmißbrauch v. 25. Juli 1930 (RGBl. 352): 2779
§ 1: 2590²⁵
§ 3: 2590²⁵ 3672¹³ 3677⁶
- 146. PreistrW.D. v. 23. Juli 1923:
§ 4: 3656³
- 147. EichD. v. 8. Nov. 1911 i. d. Fass. vom 21. Dez. 1927 (RGBl. 495):
§ 46 Ziff. 2: 2499²⁶
- 148. Maß- u. GewichtsD. v. 30. Mai 1908:
6: 2854²³
10: 2499²⁶
15: 2499²⁶
18: 2499²⁶
19: 2499²⁶
20: 2499²⁶
- 149. StGBEntw. von 1927:
§ 269: 3299
- 150. Entw. eines Allg. Dtsch. StGB. v. 1929:
§ 5 II: 3304
§ 7 II: 3304
- 151. Entw. eines EinfG. z. AStGB. u. zum StrafvollzugsG. von 1930:
§ 154 c I: 3304

2. Verfahren.

- 152. StPD. i. d. Fass. der Bek. v. 22. März 1924 (RGBl. 299):
§ 16: 2503²⁹
§ 18: 2503²⁹
§ 22: 2504³⁰
§ 33: 2506³⁴
§ 34: 2504³⁰ 2506³⁴ 3561²⁶
§ 35: 2506³⁴
§ 37: 3563¹
§ 44: 2524¹⁷ 2591²⁶
§ 55: 3560²³
57 Nr. 2: 2817³⁶
59: 2818³⁷
73: 2495²²
74: 2504³⁰
114: 2859³⁰
114 d: 2594⁵
115: 2594⁵ 3560²⁴
115 c: 2594⁵
116: 2860³²
127: 2643¹⁴
138: 2857²⁷
140: 2818³⁸
153: 2818³⁹ 2892 3054 3534 3677⁷
155: 2495²² 2820^{40 41} 2821⁴² 3563²
168: 2504³¹
183: 2858²⁸
188: 2504³⁴
197: 2858²⁸
201: 2858²⁸
212: 2859³¹
219: 3579³⁴
233: 2859²⁹
240: 2575¹⁵
241: 2575¹⁵ 2822⁴³
242: 2822⁴³
244: 2495²² 2575¹⁵ 2818³⁷ 2820⁴¹
2821⁴² 2823⁴⁴ 2824⁴⁵ 3560^{23 25} 3563²
245: 2505³² 2591²⁷ 2825⁴⁶ 3563²
247: 2505³² 2506³⁴
249: 2504³¹ 2825⁴⁷
260: 2826⁴⁸
261: 2504³¹ 2576¹⁶ 2789⁹ 3368³⁶
264: 2820⁴⁰ 2827⁴⁹
267: 2829⁵⁰ 3368³⁶ 3376^{45 46} 3559²²
3561²⁶
273: 2506³⁴ 2824⁴⁵
274: 2824⁴⁵
296: 2590²⁶
298: 3580³⁵
300: 2861³⁵

- § 304: 2860³² 3676⁵ 3678²
§ 305: 2868¹
§ 309: 2594⁵
§ 310: 2594⁵ 2860³²
§ 311: 3678²
§ 314: 3580³⁶
§ 318: 2830^{51 52} 2831⁵³
§ 327: 2859³¹
§ 328: 2503²⁹
§ 329: 2525¹⁸ 2591²⁶ 2834⁵⁴ 2862³⁶
3561²⁶
§ 331: 2502²⁸ 2990²⁴
§ 332: 2859²⁹
§ 336: 3579³⁴
§ 337: 2504³⁰ 2575¹⁵ 2821⁴²
§ 338 Ziff. 1: 3562²⁸
§ 338 Ziff. 6: 2505³³
§ 338 Ziff. 8: 2818³⁸ 2821⁴² 2825⁴⁶
3563²
§ 342: 2591²⁶
§ 345: 3562²⁷ 3580³⁷
§ 346: 3580³⁷
§ 354: 2525¹⁸ 2857²⁷
§ 357: 2525¹⁹
§ 358: 2502²⁸ 2505³³
§ 359: 3581⁴⁰
§ 370: 2860³³
§ 372: 2868¹
§ 373: 2860³³
§ 374: 2894
§ 379: 2893
§ 381: 2893
§ 388: 3535 3581³⁸
§ 391: 2512¹
§ 395: 3403
§ 397: 2505³³
§ 399: 2868¹
§ 403: 3580³⁷
§ 411: 3377³
§ 412: 2525¹⁸
§ 413: 2860³⁴ 3581³⁹
§ 455: 2765
§ 456: 2765
§ 458: 2765
§ 464: 3535
§ 466: 2826⁴⁸
§ 471: 3535 3608⁴
§ 473: 2826⁴⁸ 3580³⁵

153. Gef. v. 14. Juli 1904 betr. Entschädigung f. unschuldig erlittene Untersuchungshaft:
§ 12: 2784⁴

- 154. AusliefG. v. 23. Dez. 1929:
§ 1: 2872⁶ 2873^{6 7}
§ 2: 2873⁸ 2874^{9 10} 2875^{11 12}
§ 3: 2875¹³
§ 4: 2869¹ 2874¹⁰ 2875^{12 13} 2876¹⁴
2882²⁶
§ 6: 2875¹³
§ 9: 2876^{15 16} 2877¹⁷
§ 10: 2877^{17 18} 2878¹⁹
§ 18: 2878²⁰
§ 20: 2879²¹
§ 25: 2875^{11 13}
§ 26: 2875¹³
§ 27: 2869¹ 2871² 2882²⁶
§ 28: 2875¹³
§ 29: 2874⁹
§ 34: 2880²² 2881²⁵
§ 35: 2881²⁵
§ 39: 2880²²
§ 41: 2871² 2880^{23 24}
§ 42: 2880²⁴
§ 54: 2871³ 2872⁴

155. MilStGerD.:
§§ 167, 175: 2795¹⁸

156. Gef. über die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister u. die Tilgung von Strafvermerken v. 9. April 1920: 2768

II. Landesrecht.

a) Preußen.

- 157. StGB.:
§ 270: 3069
- 158. Forstdiebstahlg. v. 15. April 1878:
§ 16: 2643¹⁴

- 159. FeldPolD. v. 1. Nov. 1847:
§ 40: 2685
- 160. FeldPolG. vom 1. April 1880 und 21. Jan. 1926: 2685
§§ 9, 10: 3468¹⁴
- 161. Allg. Verfügung des JustMin. betr. Strafausschub: 2765
Hannover.
162. StrafVerkPolD. v. 20. Okt. 1926:
§ 30: 3468¹⁴
b) Bayern.
163. ForstG.:
Art. 69: 3459¹
c) Württemberg.
164. PolStGB.:
Art. 39 I Ziff. 1: 3469¹⁶
d) Thüringen.
165. StGB.:
§§ 70, 71: 2866¹
e) Bremen.
166. StraßD.:
§ 36: 3394¹⁴

C. Stempel- und Steuerrecht.

I. Reichsrecht.

1. Materielles Recht.

- 167. EinkStG. v. 10. Aug. 1925 (RGBl. 189):
§ 6: 3005¹ 3588⁴
§ 7: 3588⁴
§ 11: 3156²
§ 12: 2864¹ 3007³ 3588⁴
§ 13: 3007³ 3010⁶ 3157³ 3588⁴
§ 15: 2864¹
§ 16: 3007³ 3485⁹ 3588⁴
§ 17: 3005¹
§ 18: 3008⁴ 3023¹
§ 19: 3007³
§§ 26-45: 3005¹
§ 29: 3005¹
§ 30: 3008⁴ 3639
§ 36: 3236⁴ 3484⁸
§ 37: 3005¹ 3157³
§ 38: 3588⁴
§ 44: 3485⁹
§ 52: 3024²
§ 56: 3292¹
§ 59: 3486¹⁰
§ 65: 3005¹
§§ 65 ff.: 3006²
- 168. KorpStG. v. 10. Aug. 1925:
§ 11: 3010⁵ 3012⁷
§ 13: 3010⁶
§ 15: 3012⁷
§ 17: 3012⁷
§ 18: 3010⁶ 3640
- 169. VermStG. v. 22. Mai 1931:
§ 15: 2682
- 170. DurchVest. zum VermSt. u. AbwertG. 1931 (RGBl. 252): 2683
§ 17: 2684
§ 19: 2684
§ 28: 2684
§ 45: 2685
- 171. ErbSchStG. 1922:
§ 41: 2864¹
- 172. AusfVest. z. ErbSchStG. 1922:
§ 50: 2864¹
- 173. ErbSchStG. v. 22. April 1925:
§ 15: 2675
§ 22: 2682
§ 24: 3489¹⁶
- 174. UmjStG. v. 8. Mai 1926:
§ 1 Nr. 1: 2656¹ 3486¹¹ 3487¹²
§ 2 Nr. 4: 3487¹²
§ 2 Nr. 8: 3237⁵
§ 2 Nr. 14: 3158⁴
§ 3 Nr. 3: 2656² 3486¹¹
§ 4: 2602⁴
§ 8 Nr. 7: 2656¹ 3159⁶
§ 16: 3158⁴

228. KapitalabfindungsG. v. 3. Juli 1916 (RGBl. 680):
§ 6: 3115²³ 3221¹
229. 2. WD. über die Abfindung f. Unfallrenten v. 10. Febr. 1928 (RGBl. I, 22):
§ 5: 3221¹
230. KriegsverlorenschädenG. v. 15. Juli 1922 (RGBl. I, 620) i. d. Fass. der Bek. vom 22. Dez. 1927 (RGBl. 515, 533):
§ 1: 3247²
§ 2: 3247²
231. Ausf. Best. zum PenfErgänzG. v. 9. Juli 1921:
Ziff. 11: 3247¹
232. Gef. über das Verf. in Versorgungsständen v. 10. Jan. 1922 (RGBl. 59):
§ 37: 3238¹ 3610¹
§ 65: 3592²
§ 66: 3247²
§ 101: 3589¹
§ 126: 3590³
§ 129: 2760¹ 3590⁴
- d) Öffentl. Versicherungsrecht.
233. RWD. v. 19. Juli 1911: 3187
§ 160: 3239²
§ 182: 3589¹
§ 205 b: 2602¹
§ 219—221: 3242¹⁰
§ 222: 3242¹⁰
§ 313: 3239⁴
§ 313 b: 3239³
§ 532 ff.: 3178 f.
§ 533: 3231¹⁰
§ 539 b: 3021¹ 3240⁵ 3611²
§ 542: 3240⁶
§ 545 a: 3241⁷
§ 550: 3240⁵
§ 620: 3241⁸
§ 627: 3240⁶
§ 627 a: 3240⁶
§ 628: 3240⁶
§ 632: 3240⁶
§ 695: 3611³ 3612⁴
§ 848 ff.: 3203⁹
§ 898: 2562²
§ 901: 2562²
§ 903: 3187 3203⁹
§ 911 ff.: 3179
§ 1042: 2562²
§ 1199, 1199 a: 3183
§ 1201, 1202: 3183
§ 1226: 3243¹³ 3398¹
§ 1259: 3242⁹
§ 1289: 2530¹
§ 1291: 3242⁹
§ 1320: 3241⁸
§ 1442: 2530¹
§ 1443: 2530¹
§ 1490 ff.: 3179
§ 1497: 3219²¹
§ 1542: 3182 3187 3408
§ 1636: 3238¹ 3242¹⁰ 3610¹
§ 1668: 3589¹
§ 1679: 3589¹
§ 1681: 3243¹¹
§ 1697: 3589¹
234. AngVerfG. v. 28. Mai 1924 (RGBl. 563):
§ 1 I Nr. 2: 3243^{12 13}
§ 18: 3243¹⁴
§ 61: 3243¹⁵
§ 182 ff.: 3179
§ 191: 3243¹⁶
§ 192 ff.: 3179
§ 213: 3243¹⁴
§ 337 ff.: 3179
§ 384: 3243¹⁷
235. Gef. über Änderungen in der Unfallverf. v. 14. Juli 1925 u. 20. Dez. 1928: 3188
236. Gef. z. Änderung der RWD. u. des AngVerfG. v. 25. Juni 1926 (RGBl. 311): 3188
237. WD. über die Ausdehnung der Unfallverf. auf Berufskrankheiten v. 14. Nov. 1928 u. 11. Febr. 1929: 3188
238. WD. über Geschäftsgang u. Verfahren der Oberverf. v. 24. Dez. 1911:
§ 36: 3589¹
239. RKnappfG. i. d. Fass. v. 1. Juli 1926:
1: 3243^{18 19} 3244²⁰
2: 3243¹⁹
6: 3244²⁰
22: 3244²¹
28: 2602²
35: 2602²
36: 2760³
49: 2603³
50: 2603³
52: 2603³
55: 3589²
56: 3244²¹
58: 3589²
66: 2603⁴
76: 2603⁴
77: 2603⁴
80: 3244²²
88: 3244²³
93: 3244²⁴
103: 3244²⁰
112: 3244²⁵
114: 3244²⁵
160: 3243¹⁹
191: 2603⁴
240. GKKnappfG.:
Art. 22: 3243¹⁸
241. WD. über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der knappf. Penfionsversicherung v. 22. Mai 1924 (RGBl. 560): 2760²
242. RBeamtenInsfZurG. v. 18. Juni 1901:
§ 12: 3183 3186
243. ArbVermG. v. 16. Juli u. 12. Dez. 1929:
§ 71, 74 a: 2657^{2 3} 3489¹
§ 90: 2657⁴
§ 123: 3239⁴
§ 145: 3179
§ 269: 3179
§ 270: 3179 3231¹⁰
- e) Verwaltungsrecht.
244. GemD. v. 26. Juni 1906 (RGBl. 871):
§ 7: 2564⁵
§ 16: 3680²
§ 20: 3399³
§ 21: 3399³
§ 26: 3441¹²
§ 37: 3399³
§ 34: 3001³
§ 42: 3130¹
§ 44: 3121²⁹ 3130¹ 3230⁹
§ 44 a: 3130¹
§ 46: 3399³
§ 55: 2843⁷ 3121²⁹ 3130¹ 3131²
§ 56: 3230⁹
§ 105 e: 3469¹⁵
§ 120: 3202⁹
§ 133 c: 3679¹
§ 134 b: 2595¹
§ 134 c: 2595¹
§ 148 Ziff. 5, 7 a: 3230⁹
245. WeinG. v. 25. Juli 1930: 3421
246. MilchG. v. 31. Juli 1930: 3422
247. 1. Ausf. WD. v. 15. Mai 1931: 3422
248. Rotgeetz v. 24. Febr. 1923:
Art. 1 § 1: 2854²²
Art. 1 § 4: 2853²¹
249. GaststättenG. v. 28. April 1930:
§ 1: 2854²²
§ 23: 2854²²
§ 30: 2854²²
250. Gef. über Kraftfahrlinien v. 26. Aug. 1925: 3297
§ 1: 3408
§ 8: 3408
251. KraftfahrlinienWD. v. 20. Okt. 1928: 3297
252. Gef. v. 28. Mai 1894 betr. den Schutz der Brieftauben u. des Brieftaubenverkehrs im Kriege: 2686
253. VogelschutzG. v. 30. Mai 1908 (RGBl. 317):
§ 3: 2857²⁶
254. Gesf. v. 18. Febr. 1927:
§ 16: 2841⁶
- II. Landesrecht.
- a) Preußen.
255. Verfassung v. 30. Nov. 1920:
Art. 27: 2770
256. Stf. LGemD. v. 3. Juli 1891:
§ 88: 3223¹
§ 114: 3223¹
257. KreisD. f. Brandenburg u. die andern östlichen Provinzen v. 12. Dez. 1872 (GS. 661) u. 19. März 1881 (GS. 155):
§ 13: 3670¹⁰
258. Gef. über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin v. 27. April 1920 (GS. 123):
§ 25 III 3: 3282¹
259. Gef. über die vorläuf. Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts f. die Hauptstadt Berlin v. 30. März 1931 (GS. 39): 3282¹
260. Adf. G. v. 23. Juni 1920 (GS. 367): 2619
261. FamG. Ausf. WD. v. 30. Dez. 1920 (GS. 1921, 77): 2619
262. FamiliengüterG. v. 22. April 1930: 2619 3419
263. Zw. Ausf. WD. v. 19. Nov. 1920 (GS. 463):
§ 10 V: 3483⁵
§ 12 IV: 2614
§ 19 I, VIII: 2662¹
264. Zw. Ausf. G. v. 22. April 1930: 2619
§§ 151—172: 2614
§§ 248, 250: 3493²
265. Gef. über die Auflösung von Gutsbezirken v. 27. Dez. 1927: 3418
266. Gef. über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter u. Hausvermögen ergangenen Gef. u. WD. v. 22. April 1930 (GS. 51): 2614 2619 3420
267. KommBeamtG. v. 30. Juli 1889:
§§ 1, 2, 8: 3680¹
§ 21: 3670¹⁰
268. VolksschulUnterfG. v. 28. Juli 1906:
§ 30 VII: 2634⁹
269. VolksschullehrerDienstentkG. v. 17. Dez. 1920 u. 1. April 1923:
§ 16: 2635⁹
270. VolksschullehrerbejohdG. v. 1. Mai 1928:
§ 18: 2635⁹
271. LandesverwaltungsG. v. 30. Juli 1883:
§ 94: 3591³
§ 129: 3400⁴
272. VerwaltungszwangswD. v. 15. Nov. 1899:
§ 3: 2653¹
§ 51: 2653¹
273. PolVermG. v. 11. März 1850 (GS. 265):
§ 6: 2856²⁵
§ 59: 2892
274. Visitationss- u. KonfistorialD. v. 1573: 3418
275. GemD. v. 17. Jan. 1845 (GS. 41):
§ 4 Nr. 2: 2564⁵
276. Gef. über die Handelskammern v. 24. Febr. 1870 u. 19. Aug. 1897: 3161¹
277. Gef. betr. Regulierung des Abdeckereiwesens v. 31. Mai 1858:
§ 1 Nr. IV 4: 2564⁵
278. Gef. betr. Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den neu erworbenen Landesteilen v. 17. März 1868:
§ 2, 11: 2564⁴
279. Gef. v. 17. Dez. 1872 betr. Aufh. der Zwangs- u. Bannrechte f. das Abdeckergewerbe:
§ 1: 2564⁵
280. WD. en v. 20. Juni 1817 u. 30. Juni 1834 betr. Landeskultur (GS. 161, 96):
§ 9: 2751¹⁰
281. Gef. über die Reinigung öffentlicher Wege v. 1. Juli 1912: 2620
282. FluchtG. v. 2. Juli 1875:
§ 15: 3455³ 3590²
283. StrombauverwaltG. v. 20. Aug. 1883:
§§ 3, 5: 2637¹⁰

284. WasserG. v. 7. April 1913:
§ 7: 2637¹⁰
§ 26: 3465⁸
§ 200: 3432⁶
§ 203: 3432⁶
§§ 224, 226, 229: 3601¹
§§ 331—333: 3457⁴ 3490²
§ 340: 3457⁴
§ 399: 2637¹⁰
285. FischG. v. 11. Mai 1916:
§§ 12, 35: 3471¹⁸
§§ 106, 119, 123, 128: 3470¹⁷
§ 127: 3471¹⁸
286. FischD.:
§§ 50, 53: 3470¹⁷
287. JagdD. v. 15. Juli 1907 u. 15. Juli 1924:
§ 1b: 2685
§§ 21 ff.: 3490¹
§ 22: 3462⁴
- b) Bayern.
288. Verfassungsurkunde v. 14. Aug. 1919:
§ 64 I: 3607¹
289. GemD. v. 17. Okt. 1927:
Art. 78: 2836²
290. Gef. über die Haltung u. Rörung der Bullen, Eber, Ziegenböcke u. Schafböcke (RörG.) i. d. Fass. der Bek. v. 26. Mai 1930: 2621
- c) Sachsen.
291. Gef. über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902:
§ 72: 2653¹
292. Gef. über das Pfandleihgewerbe v. 27. Mai 1910: 3001³
293. Gef. betr. den Verkehr mit blei- u. zinkhaltigen Geschirren v. 25. Juni 1887:
§ 1: 2853²⁰
294. AusfW.D. zum GaststättenG. v. 27. Juni 1930 (WB. 42): 2854²²

d) Württemberg.

295. JagdG.:
Art. 7: 3469¹⁶
- e) Hessen.
296. VerwaltungsverordnG.:
Art. 50: 3591⁴
297. GemeindebeamtenG.:
Art. 16, 17: 3680³
- f) Hamburg.
298. Gef. betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rpflege v. 23. April 1879:
§ 20 a: 2855²⁴
299. DiktandenG. f. die nichtrichterl. Beamten v. 7. Jan. 1884:
§ 14: 2867²

E. Internationales Recht, Internationale Verträge und Vertrag von Versailles.

300. Haager Abk. über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905: 3537
301. Haager Abk. über die Ehescheidung vom 12. Juni 1902: 3537
302. Deutsch-litauisches RVerkehrsabk. vom 30. Okt. 1928 (WB. II, 1929, 255):
Art. 13: 2519⁹
303. Deutsch-poln. Abk. über Staatsangehörigkeits- u. Optionsfragen v. 30. Aug. 1924: 2873⁷
304. Deutsch-poln. Aufwertungsabk. v. 5. Juli 1928 (Gef. v. 17. Juli 1929 = WB. II, 577): 2693² 3259
Art. 3, 7: 3259
305. Genfer Abkommen v. 15. Mai 1922 (WB. II, 368):
Art. 307 § 1: 3259

306. Deutsch-schweiz. GoldhypAbk. v. 6. Dez. 1920 (WB. 2023): 3278¹⁴
307. Deutsch-schweiz. Zusatzabk. v. 25. März 1923: 3278¹⁴
308. Deutsches AusfG. z. Zusatzabk. v. 23. Juni 1923:
Art. II § 4: 3278¹⁴
309. Stiffthalteabkommen v. 17. Sept. 1931 (WB. I, 509): 2665
310. Friedensvertrag v. Versailles v. 28. Juni 1919:
Art. 27: 2526¹
Art. 34: 2526¹
Art. 36: 2526¹
Art. 177: 2686
Art. 312: 2691²
311. KriegsschädenSchlußG. (= Gef. zur Regelung der Liquidations- u. Gewaltsschäden) v. 30. März 1928 (WB. 120):
§ 16: 2531¹
§ 24: 2531¹

F. Auslieferungsverträge.

312. Deutsch-belg. Auslieferungsvertrag vom 24. Dez. 1874:
Art. 10, 13, 15: 2881²⁵
313. Deutsch-tschecho-slowak. Auslieferungsvertrag v. 8. Mai 1922 (WB. 1923, II, 48, 396):
Art. 4, 17: 2880²³
314. Deutsch-schweiz. Auslieferungsvertrag vom 24. Jan. 1874 (WB. I, 113, 119 f.):
Art. 1, 6, 7: 2878¹⁹
315. Deutsch-niederländ. Auslieferungsvertrag v. 31. Dez. 1896 (WB. 1897, 731, 746):
Art. 6: 2871³
316. Bayr.-franzöf. Auslieferungsvertrag vom 29. Nov. 1869:
Art. 2, 9: 2872⁴

V.

Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen.

- Abdeckergewerbe, preuß. Gesetze betr. 277 ff.
AbgeltErweitW.D. 53, AusfW.B. 54
Abnormal Importation Act 219
Abzahlungsgesetz 11
Adelsgesetz, preuß. 260
Aktien- u. KommAktGesellschaften, Zulassung ausländischer in Polen 138
AktG-Gesetz, poln. 137
Aktienrecht, Bankaufsicht u. Steueramnestie, NotW.D. 86
Aktienreform-Vorentwurf 28
Allgemeines Preuß. Landrecht 101
Allenteilsgesetz, Reichs- 6, preuß. W.D. 107
Anfechtungsgesetz 38
Angestelltenversicherungsgesetz 234, Änderung 236
Anfiedlungen, preuß. Gesetz betr. Gründung von 121
Anwaltsgebühren, Reichsgebührenordnung 44, preuß. W.D. 117
Arbeitsgerichtsgesetz 55
Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, Gesetz über 243
Armenanwaltsgebührengesetz 45
Aufbringungsgefeß 182
Auflösung von Gutsbezirken 265
Auflösungsgesetze, Änderung der preuß. 266
Aufwertungsabkommen, deutsch-poln. 304
Ausgleichsordnung, österr. 132
Auskunftsrichtverordnung 59
Auslieferungsgesetz 154

- Auslieferungsvertrag: deutsch-belg. 312
— deutsch-tschech. 313
— deutsch-schweiz. 314
— deutsch-niederl. 315
— bayr.-franz. 316
- Bad. Gebäudesondersteuergesetz 213
Bayr. Recht 162 ff., 207 ff., 288 ff.
Bayr.-franz. Auslieferungsvertrag 316
Beamtenunfallfürsorgegesetz 242
Belgien, Auslieferungsvertrag mit 312
Berggesetz, preuß. 108
Berliner Gemeindeverfassungsrecht 258 f.
Berliner Steuerrecht 215 f.
Beschwerden in Kosten- u. Stempelsachen, bayr. W.D. 208
Betriebsrättergesetz 56, Wahlordnung 57
Biersteuergesetz 188 f.
Bodenverbesserungsgenossenschaften, preuß. Gesetz 122
Brandenburg, KreisD. für 257
Branntweinmonopolgesetz 190
Branntweinmonopolentschädigung 191 f.
Bremer Straßenordnung 166
Briefstaubenschutz 252
Bürgerliches Gesetzbuch 1, EinfG. 2, preuß. AusfG. 102, österr. 125
- Code civil 133
Code de commerce 134, Nov. 135

- Depotgesetz 18
Devilensbewirtschaftungsverordnung 76, Abänderung 81, DurchfW.D. 77 f., Richtlinien 79 f.
Disziplinarpensionsgesetz für nichtrichterliche Beamte, Hamburg. 299
Eichordnung 147
Eigentumsvererbungsgesetz, preuß. 104
Einkommensteuergesetz 167
Einlagerung von Getreide durch die Deutsche Getreidehandelsgesellschaft 70
Engl. Recht 217 ff.
Enteignungsgesetz, preuß. 109, meckl. 124
Entlastungsbekanntmachung 33
Entlastungsgesetz, Reichs- 34, preuß. 111
Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft 153
Erbbaurechtsverordnung 5
Erbchaftssteuergesetz 171, 173, AusfW.B. 172
Erleichterung der Erntebewegung 69
Erntesicherung u. landwirtschaftliche Entschädigung 89 f.
Ezekutionsordnung, österr. 131
- Familiengüterauflösungsverordnung 261
Familiengütergesetz 262
Feld- u. Forstpolizeigesetz, preuß. 160
Feldpolizeigesetz, preuß. 159
Finance Act, engl. 217
Finanzausgleichsgesetz 184, preuß. AusfG. 198 f.
Fischereigesetz, preuß. 285, FischD., preuß. 186

- Luchtkliniengesetz, preuß. 282
 Vorstiebsahlsengesetz, preuß. 158
 Vorstiebsgesetz, bayr. 162
 Frankreich, Auslieferungsvertrag zwischen Bay. u. F. 316
 Franz. Recht 133 ff.
 Freiwilliges Gerichtsbarkeitengesetz, Reichs= 35, preuß. 113
 Friedensvertrag von Versailles 310
 Gaststättenengesetz 249, sächs. AusfG. 294
 Gebäudebesondersteuergesetz, bad. 213
 Gebäudewertungsausgleich bei bebauten Grundstücken 185
 Gemeindeordnung, bayr. 289
 Genfer Abkommen 305
 Genossenschaftsgesetz 23
 Gerichtskostenengesetz, Reichs= 43, preuß. 114, 117
 Gerichtsorganisationsgesetz, österr. 129
 Gerichtsverfassungsgesetz 30
 Gerichtsvollziehergebührenordnung, Reichs= 46, preuß. ÄnderungsB.D. 117
 Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung 47
 Geschäftsordnung für die preuß. Amtsgerichte 118, österr. G.D. 130
 Gerichtspr. sächs. Gesetz betr. zink- u. bleihaltiges 293
 Geschlechtskrankheitengesetz 254
 GmbHGesetz 22, österr. 126
 Gewerbegerichtsgesetz 31, preuß. Ges. über die Rhein. GewGer. 112
 Gewerbeordnung, Reichs= 244, preuß. 275
 Gewerbesteuerverordnung, preuß. 205
 Goldbilanzverordnung 19, 2. u. 4. DurchfB.D. 20 f.
 Goldhypothekenabkommen, deutsch-schweiz. 306, Zufassabk. 307 f.
 Grund- u. Haussteuergesetz, bayr. 209
 Grundbuchordnung 3, preuß. 103
 Grundwerb durch außerpreussische juristische Personen 106
 Grundwerbsteuergesetz 179
 Grundstücksverkehrsgesetz, preuß. 105
 Grundvermögensteuer, preuß. vorläuf. 203
 Haager Ehescheidungsabkommen 301
 Haager Zivilprozessabkommen 300
 Haftpflichtgesetz, Reichs= 8, BeamtenG. 7
 Hamburg. Recht 298 f.
 Handelsbeschränkungsverordnung 58
 Handelsgesetzbuch 13
 Handelskammern, preuß. Ges. über 276
 Hannover. Straßenverkehrspolizeiordnung 165
 Hausiersteuergesetz, preuß. 206, bayr. 210
 Hauszinssteuerverordnung, preuß. 204
 Heimstättenengesetz 65
 Hess. Recht 214, 296 f.
 Hopfenherkunftsgesetz 67
 Hypothekengeltendmachung, KriegsB.D. 50
 Jagdgesetz, württ. 295
 Jagdordnung, preuß. 287
 Jugendwohlfahrtsgesetz, Reichs= 12, preuß. AusfG. 110
 Jurisdiktionsnorm, österr. 128
 Kalivirtschaftsgesetz, DurchfBest. 61
 Kapital- u. Steuerflucht, NotB.D. gegen 75
 Kapitalabfindungsgesetz 228
 Kapitalabfindung für Unfallrenten 229
 Kapitalertrag, Aufhebung des Steuerabzugs vom 187
 Kapitalverkehrsteuergesetz 176, AusfBest. 177
 Kartellverordnung 62
 Kartellnotverordnung 71
 Kaufmannsgerichtsgesetz 32
 Kirchensteuergesetz, preuß. 201 f.
 Kleinpachtlandordnung 97
 Knappschaftsgesetz, Reichs= 239, EinfG. 240
 Knappschaftliche Pensionsversicherung, Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der 241
 Kohlenwirtschaftsgesetz 60
 Kommunalabgabengesetz, preuß. 195
 Kommunalbeamtenengesetz, preuß. 267, heff. 297
 Konkursordnung 37
 Körpergesetz, bayr. 290
 Körperschaftsteuergesetz 168
 Kraftfahrlineengesetz 259, RWD. 251
 Kraftfahrzeuggesetz 9
 Kraftfahrzeugverkehrsverordnung 10
 Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft, steuerliche Maßnahmen zur Erleichterung 186
 Kreis- u. Provinzialabgabengesetz, preuß. 196
 Kreisordnung für Brandenburg 257
 Kriegspersonenschädengesetz 230
 Kriegschädenschlußgesetz 311
 Landeskulturbedingungen, preuß. 280
 Landesverwaltungsgesetz, preuß. 271
 Landgemeinordnung, östliche 256
 Landpachtgesetzentwurf 98
 Landwirtschaftliche Grundstücken, Berk. mit 4
 Litauen, WerkAbk. mit 302
 Lockerungsverordnungen, preuß. 99
 Lohnbeschlagnahmegesetz 40
 Lohnpfändungsverordnung 41
 Markenwarenverordnung 63
 Maß- u. Gewichtordnung 148
 Mecklenb. Enteignungsverordnung 124
 Mieteinigungsämter, VerfAnd. 95
 Mieterschutzgesetz 93
 MieterschutzB.D. 94.
 Milchgesetz 246, AusfB.D. 247
 Militärstrafgerichtsordnung 155
 Münzgesetz, Reichs= 16
 Niederlande, Auslieferungsvertrag mit 315
 Notabgabe der preuß. Notare 116
 Notargebührenordnung, preuß. 115, Änderung 117
 Notgesetz 248
 Notverordnung, Reichs= 1.: 72, 2.: 74, 3.: 87 f., 4.: 91
 Notverordnung, preuß. 123
 Oberverwaltungsämter, Geschäftsgang 238
 Obligationenrecht, Schweizer 136
 ÖblanderSchließung u. Vereinfachung der Genossenschaftsbildung 66
 Österr. Recht 125 ff.
 Ostbüfengesetz 68
 Pachtzuschussordnung, Reichs= 96, preuß. 100
 Pensionsergänzungsgesetz, AusfBest. 231
 Personalabbauverordnung 225, AbändG. 226
 Pfandleihgewerbegesetz, sächs. 292
 Polen, Aufwertungsabkommen mit 304
 — StAngeh. u. Optionsabkommen mit 303
 Politische Ausschreitungen, Bekämpfung 73
 Polizeistrafgesetzbuch, württ. 163
 Polizeiverwaltungsgesetz, preuß. 273
 Poln. Recht 137 f.
 Preistreibeiverordnung 146
 Preßgesetz 140
 Preuß. Recht 99 ff., 101 ff., 157 ff., 195 ff., 255 ff.
 Rechtsanwaltsgebührenordnung 44
 Rechtsanwaltsordnung 42
 Rechtsverkehrsabkommen, deutsch-litauisches 302
 Rechtsverordnungen, Verkündung von 222
 Rechtsabgabenordnung 194
 Reichsbeamtenengesetz 223
 Reichsbesoldungsgesetz 224
 Reichsbewertungsgesetz 180, DurchfBest. 170, 181
 Reichsmietengesetz 92
 Reichsriedlungsgesetz 64, preuß. AusfG. 119, preuß. Ges. zu § 1 RStiedlG. 120
 Reichsverfassung 220, DurchfG. 221
 Reichsversicherungsordnung 233, Änderung 236
 Reichsversorgungsgesetz 227
 Remmelt- u. Lotteriegesetz 141
 Rhein. Gewerbegerichte, preuß. Ges. über 112
 Sächs. Recht 212, 291 ff.
 Scheckgesetz 15
 Schlachtfleuergesetz, bayr. 211
 Schuldverschreibungsgesetz 17
 Schußwaffengesetz 143
 Schutz der Republik, Ges. zum 144
 Schweiz, Auslieferungsvertrag mit 314
 — Goldhypothekenabkommen mit 311 f.
 Schweizer Obligationenrecht 136
 Staatsangehörigkeits- und Optionsabkommen, deutsch-poln. 303
 Statute Law Revision Act 218
 Stempelsteuergesetz, preuß. 200, bayr. 207, sächs. 212
 Steueramnestieverordnung 82 f.
 Stilllegungsverordnung 52
 Stillhalteabkommen 309, DurchfB.D. 84 f.
 Strafaufsatz, preuß. Verfügung 161
 Strafgesetzbuch 139, preuß. 157, thür. 164
 Strafgesetzbuchentwurf 149 f.
 Strafgesetzbuch, Entw. eines EinfG. zum 151
 Strafprozessordnung 152
 Strafregister, beschränkte Auskunft aus dem 156
 Straßenordnung, Brem. 166
 Straßenverkehrspolizeiordnung, Hannov. 165
 Strombauverwaltungsgesetz, preuß. 283
 Tarifvertragsverordnung 51
 Thür. Strafgesetzbuch 164
 Tschechoslowakei, Auslieferungsvertrag mit 313
 Umsatzsteuergesetz 174, DurchfBest. 175
 Unfallrenten, Kapitalabfindung für 229
 Unfallversicherung, Änderung 235, Ausdehnung auf Berufskrankheiten 237
 Unlauteres Wettbewerbsgesetz 24
 Verfahren in Verjüngungssachen 232
 Verfassung, Reichs= 220, preuß. 255, bayr. 288
 Vergleichsordnung 39
 Vergütungssteuerordnung, Berliner 216
 Verjährungsfristen bei preuß. öffentlichen Abgaben 197
 Vermögensteuergesetz 169, DurchfBest. 170
 Versicherungsaufsichtsgesetz 27
 Versicherungsteuergesetz 183
 Versicherungsvertragsgesetz 26
 Verwaltungsrechtspflegegesetz, heff. 296, hamb. 298
 Verwaltungszwangsverordnung, preuß. 272
 Visitation- u. Konsistorialordnung, preuß. 274
 Vogelschutzgesetz 253
 Volksschullehrerbildungsgesetz, preuß. 270
 Volksschullehrerbiensteinkommengesetz, preuß. 269
 Volksschulunterhaltungsgesetz, preuß. 268
 Waffenmißbrauchsverordnung 145
 Warenzeichengesetz 25
 Wassergesetz, preuß. 284
 Wechselordnung 14
 Wegereinigung, preuß. Ges. über 281
 Weingesez 245
 Wertzuwachssteuergesetz, Reichs= 178, heff. 214, Berl. 215
 Wiederherstellung der öff. Sicherheit u. Ordnung 142
 Württ. Recht 163, 295
 Zeugen- u. Sachverständigengebührenordnung 48
 Zivilprozessordnung 29, österr. 127
 Zivilprozessordnungsentwurf 49
 Zolltarifgesetz 193
 Zwangsaufhebungsverordnung 263, ZwAusfG. 264
 Zwangsversteigerungsgesetz 36
 Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen, sächs. Ges. betr. 291

VI.

Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Dittmann, SenPräf., München: Neuere
Rspr. zum KraftG. u. zu den einschlä-
gigen Gef. 3403

Wechselmann, RA. Dr., Königsberg i. Pr.:
Tabelle für die Gebührenabgabe der
preuß. Notare 3536

VII.

Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, der Gemischten Schiedsgerichte, der ausländischen Gerichte nach dem Datum geordnet.

Die Zitate in Klammern geben den Abdruck der Entscheidungen in der amtlichen Sammlung wieder.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

1930.

- | | | |
|--|--|---|
| <p>* 7. Jan.: 185/29 II Berlin: 2967¹¹ (RG. 127, 65)</p> <p>21. " 313/29 II Berlin: 2965⁹</p> <p>27. " 738/28 VI Jena: 3446¹⁴</p> <p>8. Febr.: 538/28 V Düsseldorf: 2731⁸²</p> <p>28. " B 5/30 VII Hamburg: 3554¹⁴</p> <p>1. März: V B 1/30 Reichl.: 3448¹⁶</p> <p>* 4. " 90/29 III Düsseldorf: 2474⁸ (RG. 127, 330)</p> <p>* 24. " 155/29 IV Raumburg: 3429⁸ (RG. 129, 67)</p> <p>* 12. Mai: 445/29 VI Marienwerder: 3440⁹ (RG. 129, 27)</p> <p>* 24. " 392/29 V Berlin: 2730²⁰ (RG. 129, 124)</p> <p>* 26. " 465/29 IV Berlin: 3451¹⁹</p> <p>30. " 479/29 V Berlin: 2700¹⁰</p> <p>* 4. Juni: 45/29 V Hamburg: 2729²⁰ (RG. 129, 184)</p> <p>17. " 112/30 II Berlin: 2493¹⁹ 3555¹⁵</p> <p>* 3. Juli: 394/29 VI Raumburg: 2564⁶ (RG. 129, 330)</p> <p>* 5. " 66/30 I Köln: 3082⁶ 3602² (RG. 129, 347)</p> <p>* 12. " 54/30 IX Düsseldorf: 3268⁸ (RG. 129, 39²)</p> <p>* 16. Sept.: 624/29 VII Breslau: 2699⁹</p> <p>23. " 4/30 VII Münster: 2739⁸⁸</p> <p>* 26. " 66/30 VII Frankfurt a. M.: 2736⁸⁸ (RG. 130, 58)</p> <p>27. " 281/29 V Braunschweig: 2695⁵</p> <p>2. Okt.: 288/30 VIII Dresden: 2946³</p> <p>3. " 8/30 II Berlin: 2902³</p> <p>11. " 62/30 IX Berlin: 2700¹¹</p> <p>* 13. " 688/29 IV Zweibrücken: 2724²⁵ (RG. 130, 310)</p> <p>* 18. " 159/30 I Dresden: 3451²⁰ (RG. 130, 94)</p> <p>* 24. " 183/30 II Marienwerder: 2468⁴ (RG. 130, 119)</p> <p>* 29. " 67/30 IX Berlin: 2659¹ (RG. 130, 383)</p> <p>30. " 703/29 IV Dresden: 2737⁸⁷</p> <p>* 1. Nov.: 287/29 V Berlin: 3432⁶ (RG. 130, 185)</p> <p>4. " 303/30 VII Köln: 3194³</p> <p>5. " 377/29 V Berlin: 3449¹⁷</p> <p>* 6. " 22/30 VI Königsberg: 3115²³ (RG. 130, 209)</p> <p>6. " 303/30 VIII Breslau: 3425¹</p> | <p>8. Nov.: 428/29 V Breslau: 2721²¹</p> <p>* 11. " 393/30 VII Stettin: 2906⁶ (RG. 130, 229)</p> <p>* 12. " 208/30 I Köln: 2621¹ (RG. 130, 233)</p> <p>13. " 824/29 VI Kassel: 3444¹²</p> <p>15. " 83/30 V Berlin: 3278¹⁴</p> <p>* 17. " 678/29 IV Berlin: 2715¹⁸ (RG. 131, 1)</p> <p>18. " 628/29 VII Berlin: 3195⁴</p> <p>* 21. " 49/30 VII Raumburg: 2986²² (RG. 130, 276)</p> <p>22. " 35/30 V Celle: 3430⁴</p> <p>* 26. " 330/29 V Berlin: 2731²¹ (RG. 130, 390)</p> <p>* 28. " 627/29 VII Hamm: 2634⁸ (RG. 130, 367)</p> <p>* 29. " 394/29 V Dresden: 2732²⁸ (RG. 131, 16)</p> <p>* 29. " 97/30 I Hamburg: 3211¹⁵ (RG. 130, 302)</p> <p>* 29. " 54/30 I Hamburg: 3216¹⁸</p> <p>29. " 71/30 IX Celle: 3445¹³</p> <p>* 1. Dez.: 401/30 VIII Köln: 2568⁸ 3555¹⁶ (RG. 130, 394)</p> <p>* 9. " 382/29 III Breslau: 3116²⁴ (RG. 130, 401)</p> <p>* 10. " 82/30 V Berlin: 2734²⁵ (RG. 130, 407)</p> <p>* 10. " 11/30 V Berlin: 2637¹⁰ (RG. 131, 60)</p> <p>11. " 340/30 VI Berlin: 3356²⁴</p> <p>16. " 44/30 III Berlin: 3215¹⁷</p> <p>20. " 339/29 V Berlin: 2698⁷</p> <p>* 20. " 59/30 V Berlin: 2726²⁷ (RG. 131, 97)</p> <p style="text-align: center;">1931.</p> <p>* 2. Jan.: 36/30 II Kiel: 2492¹³ (RG. 131, 109)</p> <p>3. " 215/30 I Berlin: 3602⁴</p> <p>5. " 217/30 IV Nürnberg: 3441¹⁰</p> <p>* 6. " 10/31 II B Berlin: 3207¹³</p> <p>12. " 218/30 IV Köln: 3267⁷</p> <p>* 13. " 155/30 VII Berlin: 3196⁵ (RG. 131, 149)</p> <p>* 13. " 158/30 II Kiel: 2976¹⁷ (RG. 131, 141)</p> <p>* 15. " 272/30 VI Marienwerder: 3434⁷ (RG. 131, 159)</p> <p>* 15. " 303/30 VI Berlin: 2631⁶ (RG. 131, 154)</p> <p>15. " 313/30 VI Hamm: 2722²²</p> <p>* 16. " 192/30 VII Köln: 2978¹⁸ 3555¹⁷ (RG. 131, 179)</p> | <p>19. Jan.: 270/30 VI Karlsruhe: 3356²⁵</p> <p>20. " II B 2/31 Hamm: 3751¹⁰</p> <p>* 21. " 294/30 VI Hamburg: 3319¹¹ (RG. 131, 140)</p> <p>22. " 397/30 IV Berlin: 3082¹¹</p> <p>* 23. " 250/30 II Düsseldorf: 2948³ (RG. 131, 192)</p> <p>24. " 375/28 V Dresden: 2695⁴</p> <p>29. " 295/30 IV Berlin: 2563³</p> <p>29. " 259/30 IV Stettin: 2712¹⁶</p> <p>* 30. " 251/30 II Hamm: 2704¹³ (RG. 131, 225)</p> <p>31. " 151/30 V Königsberg: 2694³</p> <p>* 2. Febr.: 243/30 IV Breslau: 2690² (RG. 131, 251)</p> <p>2. " 417/30 VI Karlsruhe: 3314⁸</p> <p>* 2. " 559/30 VIII Hamm: 3090¹² (RG. 131, 239)</p> <p>3. " 236/30 II Hamm: 2980¹⁹</p> <p>3. " 190/30 III Königsberg: 2465¹</p> <p>3. " 130/30 II: 2961⁷</p> <p>4. " 455/30 IX Berlin: 2466²</p> <p>9. " 288/30 IV Köln: 2722²³</p> <p>12. " 618/30 VIII Hamburg: 3545⁶</p> <p>13. " 473/29 II Berlin: 3117²⁵</p> <p>14. " 147/30 V Berlin: 2639¹¹</p> <p>* 14. " 229/30 V Dresden: 2624³ (RG. 131, 303)</p> <p>16. " 352/30 VI Berlin: 2482¹²</p> <p>16. " 479/30 IV Berlin: 2490¹⁶</p> <p>16. " 376/30 VI Raumburg: 3442¹¹</p> <p>17. " 231/30 VII Berlin: 3279¹⁵</p> <p>18. " 493/30 IX Celle: 3203⁹</p> <p>19. " 211/30 IV Düsseldorf: 2713¹⁷</p> <p>* 19. " 386/30 VI Berlin: 2628⁵ (RG. 132, 51)</p> <p>19. " 389/30 VI Düsseldorf: 2478¹¹</p> <p>20. " 184/30 II Kiel: 2967¹²</p> <p>* 20. " 228/30 II Stettin: 2973¹⁵ (RG. 131, 318)</p> <p>21. " 478/30 IX Breslau: 2488¹⁵</p> <p>* 24. " 436/30 II Breslau: 2963⁸ (RG. 132, 33)</p> <p>* 24. " 224/30 II Berlin: 2945¹ (RG. 132, 29)</p> <p>* 24. " 243/30 II G. Bochum: 2982²⁰ (RG. 132, 22)</p> <p>25. " 171/30 V Berlin: 2698⁸</p> <p>* 26. " 419/30 VI Tarnstadt: 2702¹² (RG. 132, 45)</p> <p>2. März: 450/30 VI Berlin: 3263²</p> <p>2. " 440/30 VI Berlin: 3263²</p> <p>* 3. " 165/30 III Kottbus: 2471⁷ (RG. 132, 69)</p> <p>5. " 529/30 VI Hamburg: 3333¹⁸</p> |
|--|--|---|

- * 6. März: 270/30 VII München: 3104¹⁷ (R.G. 132, 196)
- * 10. " 508/30 VII Berlin: 3198⁷ (R.G. 131, 359)
10. " 163/30 III Düsseldorf: 3550⁹
12. " 350/30 VI Hamm: 3263⁴
12. " 497/30 VI Hamm: 3331¹⁷
- * 12. " 4 3/30 VI Kofstodt: 3345²¹ (R.G. 132, 100)
- * 12. " 657/30 VIII R.G. Berlin: 3431⁵ (R.G. 132, 97)
- * 13. " 315/30 II Naumburg: 3275¹³ (R.G. 132, 199)
- * 13. " 2-1/30 VII Berlin: 3197⁶ (R.G. 132, 208)
- * 14. " V B 2/31 Hamburg: 2727²⁸ (R.G. 132, 106)
14. " 521/30 IX Köln: 2490¹⁷
- * 16. " VI 40/30 Stuttgart: 3338¹⁰ (R.G. 132, 223)
- * 16. " 545/30 VIII Breslau: 2570⁹ (R.G. 132, 113)
19. " 442/30 VI Düsseldorf: 3322¹³
19. " 195/30 IV Düsseldorf: 3097¹³
20. " 320 30 VII Köln: 2642¹³
- * 21. " 686/30 IX Celle: 2720²⁰ (R.G. 133, 221)
- * 24. " 322/30 VII Berlin: 3102¹⁵ (R.G. 132, 271)
- * 24. " 301/30 VII Naumburg: 2988²⁸ (R.G. 132, 277)
26. " 554 30 VI Stuttgart: 3310⁸
- * 26. " II B 5/31 Hamburg: 3073¹ (R.G. 132, 138)
28. " 338/30 I Darmstadt: 3101¹⁵ 3603⁵
30. " 670/30 VIII Celle: 2640¹²
30. " 210/30 IV Breslau: 2483¹⁸
- * 30. " 518/30 VI Naumburg: 2467³
- * 31. " 222/30 II Berlin: 2951⁴ (R.G. 132, 149)
10. April: 685/30 VIII Celle: 2474⁹
13. " 500 30 VI Hamm: 3308²
15. " 490/30 IX Hamburg: 3079⁴
16. " VIII B 11/31 Braunschweig: 2569⁷
17. " 582/30 VI Düsseldorf: 3317⁸
- * 17. " 334/30 VII Breslau: 3439⁸ (R.G. 132, 287)
17. " 453/30 II Kiel: 2985²¹
18. " 563/30 IX Köln: 3206¹¹
18. " 569/30 IX Hamm: 2707¹⁴
21. " 344/30 II: 3213¹⁶
- * 21. " B 1/31 II Hamburg: 3077³ (R.G. 132, 312)
- * 21. " 241/30 II Hamburg: 3086¹⁰ (R.G. 132, 305)
23. " 610/30 VI Hamburg: 3353²⁸
25. " 587/30 IX Düsseldorf: 2469⁵
25. " 23124/30 XI Leipzig: 2169⁶
- * 25. " 339/30 I Frankfurt a. M.: 2697⁶ (R.G. 132, 326)
27. " 611/30 VIII Celle: 2475¹⁰
28. " 357/30 II Breslau: 2975¹⁶
29. " IX 06/30 Kiel: 2561¹ 3602³
29. " 556/30 IX Hamm: 2562⁷
2. Mai: 74/30 II Düsseldorf: 2900¹
5. " 258/30 III Celle: 2569⁸
5. " 277/30 II: 3112²¹
- * 7. " 615/30 VI Breslau: 3273¹² (R.G. 132, 406)
7. " VI 003/30: 3312⁴
7. " 602/30 VI Stettin: 3327¹⁶
- * 8. " VII 504/30: 3427² (R.G. 132, 355)
11. " 631/30 VI R.G. Altona: 3449¹⁸
- * 12. " 294/30 II Frankfurt a. M.: 3107¹⁹ (R.G. 133, 7)
12. " 336/30 II Berlin: 2965¹⁰
13. " 633/29 IV Berlin: 2634⁹
15. " 633/30 VI Düsseldorf: 3321¹²
- * 15. " 92/30 VII Düsseldorf: 3192² (R.G. 132, 386)
- * 15. " 459/30 II L 9 Gotha: 2969¹⁴ (R.G. 132, 392)
16. " 26/31 V Hamm: 2733³⁴
16. " 59/31 IX Breslau: 2722⁵
16. " 507/30 IX Frankfurt a. M.: 2904⁵
16. Mai: 321/30 IX Dresden: 3542²
18. " 7/31 IV Hamburg: 3263⁶
18. " 18/31 VI Karlsruhe: 3306¹
18. " 590/30 VI Berlin: 3270¹⁰
- * 19. " 434/30 III Celle: 2956⁶ (R.G. 133, 33)
19. " 362/30 VIII Köln: 2622²
19. " 251/30 III Kofstodt: 3533¹³
- * 20. " 8/31 V B Halberstadt: 2633⁷ (R.G. 132, 419)
20. " 584/30 VI Kofstodt: 2626⁴ (R.G. 133, 76)
22. " 299/30 II Berlin: 2968¹³
- * 1. Juni: 461/30 VI Berlin: 2708¹⁵ (R.G. 133, 63)
1. " 629/30 IV Düsseldorf: 2725²⁰
2. " 478/30 VII Düsseldorf: 2571¹⁰
2. " 26/31 IV Berlin: 2903⁴
- * 5. " 414/30 VII Jena: 2564⁴ (R.G. 133, 46)
- * 9. " 283/30 III Celle: 2907⁷ (R.G. 133, 137)
- * 9. " 501/30 VII Hamburg: 3105¹⁸ (R.G. 133, 84)
10. " 246/30 V Braunschweig: 3552¹²
10. " 291/30 V Kassel: 3085⁹
- * 11. " 398/29 II Frankfurt a. M.: 2958⁶ (R.G. 133, 90)
11. " 560/30 VI Hamm: 3325¹⁵
13. " 70/31 IX Düsseldorf: 3206¹²
15. " 374/30 IV Stettin: 3541¹
- * 16. " 421/30 VII Breslau: 3202⁸ (R.G. 133, 97)
16. " 445/30 II Berlin: 3083⁷ 3263⁵
16. " 497/30 II Berlin: 3068⁹
17. " 354/31 I Hamburg: 3210¹⁴
19. " 533/30 II Stuttgart: 3076²
- * 19. " 393/30 VII Stettin: 3159¹ (R.G. 133, 117)
- * 22. " 46/31 VI Düsseldorf: 3313⁵ (R.G. 133, 126)
22. " 151/31 IX Stuttgart: 3204¹⁰
22. " 658/30 VIII Dresden: 2784⁵
22. " 86/31 VI Augsburg: 3324¹⁴
24. " 123/31 IX Köln: 281¹
- * 24. " 56/31 I Kiel: 3082⁵ (R.G. 133, 167)
- * 29. " B 12/31 II Hamburg: 3109²⁰ (R.G. 133, 170)
- * 29. " 78/31 VI Berlin: 3340²⁰ (R.G. 133, 179)
30. " 355/30 III Frankfurt a. M.: 2783³
3. Juli: 371/29 III Berlin: 3344⁴
- * 4. " 22/31 I Karlsruhe: 3114²² (R.G. 133, 187)
6. " 89/31 VI Düsseldorf: 2723²⁴
7. " 21/31 VII B Frankfurt a. M.: 3548⁷
7. " 289/30 III Berlin: 3099¹⁴
- * 8. " 9/31 V Berlin: 3354²³ (R.G. 133, 12)
- * 8. " 36/31 V Berlin: 2908⁹ (R.G. 133, 201)
8. " 84/31 V Hamburg: 2719¹⁹ 3085⁸
9. " 104/31 VI Augsburg: 3319¹⁰
10. " 119/31 II Berlin: 3545⁶
10. " 502/30 II Karlsruhe: 2486¹⁴
- * 11. " 150/31 IX Dresden: 2784⁴ (R.G. 133, 212)
- * 13. " 492/30 IV Berlin: 3555¹⁸ (R.G. 133, 244)
17. Sept.: 107/31 VIII Berlin: 3549⁸
- * 18. " 519/30 VII Berlin: 3280¹⁰ (R.G. 133, 228)
21. " 51/31 VI Stuttgart: 3271¹¹
22. " VIII B 25/31 Berlin: 3543³
- * 24. " V B 7/31 Berlin: 3654² (R.G. 133, 279)
- * 24. " 182/31 VI Berlin: 3447¹⁵ (R.G. 133, 283)
- * 26. " 203/31 I Berlin: 3557¹⁹ (R.G. 133, 288)
28. " 98/31 VI Berlin: 3261¹
- * 30. " 220/31 IX Celle: 3601¹ (R.G. 133, 301)
- * 30. " 117/31 V Naumburg: 3653¹ (R.G. 133, 297)
5. Okt.: IX B 12/31 u. IX B 15/31 Frankfurt a. M.: 3551¹¹
- * 6. " 76/31 II Hamburg: 3662^{4a} (R.G. 133, 340)
- * 8. " 178/31 VIII Berlin: 3661⁴ (R.G. 133, 351)
- * 12. " 190/31 VI Berlin: 3316⁷ (R.G. 133, 308)
12. " 193/31 VI Naumburg: 3318⁶
22. " IV B 34/31: 3537²⁰
- * 2. Nov.: VIII 136/31: 3656³
- b) Strafsachen.**
1929.
- * 17. Sept.: 1 D 694/29: 3366^{3a} (R.G. 63, 250)
3. Okt.: 3 D 749/29: 3376⁴³
10. " 2 D 726/29: 3353²⁷
5. Nov.: 1 D 975/29: 3376⁴⁵
26. " 1 D 1137/29: 3376⁴⁶
13. Dez.: 1 D 985/29: 3369³⁷
- 1930.**
- * 31. Jan.: 1 D 909/29: 3357²⁶ (R.G. 63, 413)
7. Febr.: 1 D 647/29: 3368³⁶
6. März: 3 D 117/30: 2809⁹⁷ 3218¹⁶
1. " 1 D 133/30: 3453³²
7. " 1 D 36/30: 2805²³
30. " 2 D 284/30: 3170²⁸
8. Mai: 2 D 958/29: 3373⁴¹
12. " 2 D 1015/29: 3366³⁴
15. " 2 D 1553/29: 3118³⁶
2. Juni: 1 D 1278/30: 3452²¹
17. " 1 D 617/30: 2817³⁶
- * 3. Juli: 2 D 529/29: 3672¹² (R.G. 64, 262)
- * 7. " 2 D 439/30: 2795¹⁵ (R.G. 64, 284)
6. Aug.: 7 TB 832/30 X 1832/30 Beschl.: 2822²⁶
2. Okt.: 2 D 866/29: 3376⁴⁴
- * 10. " 1 D 322/30: 2828⁴⁹ (R.G. 64, 349)
14. " 1 D 696/30: 3668⁹
- * 24. " 1 D 1035/30: 2787⁷ (R.G. 64, 413)
28. " 1 D 444/30: 2787⁶
4. Nov.: 1 D 985/30: 2825⁴⁶
7. " 1 D 624/30: 3281¹⁷
13. " 3 D 828/30: 2789⁹
17. " 2 D 873/30: 2571¹¹
4. Dez.: 3 D 957/30: 2502²⁸
8. " 2 D 1548/29: 2823⁴⁴
15. " 2 D 710/30: 3367³⁵
15. " 3 D 750/30: 3668⁸
16. " 1 D 1259/30: 2805³³
20. " 4 D 166/30: 2824⁴⁵
20. " 4 D 22/30: 3121²⁸
22. " 2 D 927/30: 3670¹⁰
23. " 1 D 636/30: 2794¹⁴
- 1931.**
- * 15. Jan.: 3 D 1009/30: 2814³⁸ (R.G. 65, 85)
19. " 2 D 948/30: 2502²⁷
- * 19. " 3 D 1027/30: 3371³⁹ (R.G. 65, 97)
- * 20. " 1 D 1287/30: 3122³⁰ (R.G. 65, 90)
- * 22. " 3 D 942/30: 2990²⁵ (R.G. 65, 95)
27. " 1 D 1274/30: 3219²¹
29. " 2 D 9/31: 2786^{5a}
30. " 1 D 1387/30: 2871³
31. " 2 D 1069/30: 2829⁵⁰
31. " 2 D 1084/30: 2497²³
5. Febr.: 2 D 1105/30: 2795¹⁷
6. " 1 D 29/31: 2822⁴³
10. " 1 D 1154/30: 2821⁴²
10. " 1 D 807/30: 2800¹⁹
12. " 3 D 69/31: 2804²¹
- * 12. " 3 D 1069/30: 3375⁴² (R.G. 65, 158)
13. " 1 D 89/30: 2818³⁸

VIII.

Alphabetisches Verzeichnis

der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.

- Abenheimer, RA. Dr. Karl, Karlsruhe: Zur Frage der Übertragung der Anwartschaftsrechte, die dem Käufer einer unter Eigentumsvorbehalt getauften Sache zustehen 3061
- Abraham, RA. Dr. Hans-Fritz, Berlin: Recht und Währung 3260
- Alexander, RA. Dr. Ludwig, Köln: Wirkt sich der im Eigentumsvorbehalt enthaltene Sicherungszweck auch zugunsten eines Dritten als Wechselinhabers aus? 3059
- Arndt, GerAff., Ref. am Just. f. ausl. u. intern. Privatrecht in Berlin, Karl: Die „Provisiondoctrin“ — ein Erfass f. Sicherungsabtretg. v. Forderungen 3045 — Der Einfluß des neuen engl. ZollG. auf Kaufverträge 3417
- Ashoff, OGR. Dr., Zehdenick (Mark): Ist zur Belastung eines Waldguts die Genehmigung der Auflösungsbeh. erforderlich? 2614
- Bauer-Mengelberg, RA. Dr. R., Heidelberg: Analoge Anwendung des § 717 II ZPO. 2559 — Materielles Bauparrecht 3416
- Baum, RA. Dr. Georg, Berlin: 4. RotW. v. 8. Dez. 1931. 6. Teil: Arbeitsrechtliche Vorschriften 3643
- Bendix, RA. Dr. Ludwig, Berlin: Das Recht der RotW. en: Die Grundvoraussetzungen der Armenrechtsbewilligung früher und jetzt 3525
- Berliner, RegR. Dr. Ludwig, Berlin: Die Bedeutung der Nov. z. VerschG. für das bürgerliche, Handels-, Prozeß- und Konkursrecht 3173
- Beutner, RA. Dr. Wilh., Berlin: Das Stillhalteabkommen 2665 — Die RotW. v. 6. Okt. 1931: Die Umschuldung kurzfristiger Schulden v. Ländern u. Gemeinden 2895
- Bing, RA. Dr. Fritz, Mannheim: Die W. des RPräs. v. 6. Okt. 1931 5. Teil 5. Kap. nebst DurchsBest. v. 9. Okt. 1931: Überlandverk. mit Kraftfahrzeugen 3297
- Bloch, GerAff. Dr. Joachim-Dieter, Berlin: Der Sturz ausländ. Währungen. Skandinavien: Kronensturz 3649
- Bodenheim, OGR., Melle (Hann.): Klippen der Grundbuchereinigung 2612
- v. Bonin, RA. Dr. Burkhard, Potsdam: Die Auflösung der Gutsbezirke und die Patronatslasten 3418
- Brandis, MinR. im RZM. Dr., Berlin: 4. RotW. v. 8. Dez. 1931: 2. Teil, Wohnungswirtschaft 3627
- Brodmann, OGR. i. R. Dr. E., Leipzig: Fehlerhafte Sachgründung und ihre Heilung 3026
- Buhe, OGRPräs. Dr., Erfurt: Das Erfurter Bagatellverfahren 2452
- Byl, RA. Dr. Rudolf, Berlin: Notariats- und Gerichtsgebühren bei Kapitalherabsetzungen in erleichteter Form in Preußen 3600
- Cahn I, Geh. RA. Dr. Hugo, Nürnberg: Ersparungen u. Entsch. aus der VergW. 2565
- Cahn, OGR. Dr. Joseph, Offenburg: Zur Rspr. des RG. über Untreue des Bevollmächtigten 2772
- Dahm, RA. Dr. August, Düsseldorf: 4. RotW. v. 8. Dez. 1931 2. Teil Kap. II: Mietsenkung 3631
- Demuth, Geh. RegR. Dr. F., Berlin: Zum Jubiläum der Handelshochschule Berlin 3025
- Deffauer, Dr. Friedrich, Altona: Die W. zur Erleichterung d. Erntebewegung 2610
- Dörffler, OZR. Dr., Berlin: Die RotW. v. 6. Okt. 1931: Die Vorschr. über Vereinfachungen u. Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege. Teil 6 Kap. 1. B. Strafrechtspflege 2892
- Ellenfeld, Dr. jur. Elisabeth, Königsberg i. Pr.: Das memelländ. AufwG. 2678
- Erdstedt, OGR. Dr., z. Z. London: Einwirkungen der engl. Währungskrise auf Sterilungsverbindlichkeiten nach englischem Recht 3254
- Fischer, RA. Prof. Dr. Walther, Hamburg: Die Zwangsvollstredg. i. ZPO.-Entw. 2541
- Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: Gilt die durch die RotW. v. 6. Okt. 1931 eingef. Beschränkung der Rev. in Privatklagesachen auch f. bereits eingelegte Revisionen? 3533
- Gerhard, RA. Berlin: Ges. über die Beaufsichtigung der Privatversicherungsunternehmen u. Bauparaffen v. 6. Juni 1931. I. Allgem. Überblick 3169
- Goldschmidt, Prof. Dr. James, Berlin: Der Entw. einer ZPO. 2444
- Goldschmidt II, RA. Dr. Friedrich, München: Die Vererbung des Einzelkaufmanns durch mehrere Erben 3057
- Gottschalk, RA. Dr. Alfred, Berlin: Gesetz über die Beaufsichtigung der Privatversicherungsunternehmen und Bauparaffen v. 6. Juni 1931. II. Die Rechte der Versicherungsnehmer bei Bestandsübernahme nach dem neuen VerschG. 3171
- Großer, OGR. Dr., München: Kann ein eingetragener Verein einen mehrfachen Sitz haben? 3060
- Gudenheimer, RA. Dr. Erich, Frankfurt a. M.: Wie berechnet sich der Schaden, wenn der durch einen Unfall erwerbsunfähig gewordene Verletzte Renten- od. Versicherungsleistungen von einem Dritten erhält? 3182
- Günther, OGR. Dr., Berlin: Der Entw. einer ZPO. 2442 — Die Zwangsvollstredung im ZPO.-Entw. 2527
- Günther, OGR. Dr., Berlin: Armenrechtsgesuch u. Wiedereinsetzung in der Verz. 3533
- Gachenburg, RA. Dr. Dr. Max, Mannheim: Kapitalherabsetz. i. erleichtert. Form 3037
- Gagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: Fehlerhafte Sachgründung u. ihre Heilung 3028
- Garmenig, ORegR. Rudolf, Berlin: Die W. über die Zahlungsfrist in Aufw.-Sachen v. 11. Nov. 1931 3249
- Gartenstein, RegR. Dr. Hans, Berlin: Devisenbewirtschaftung III 3593
- Gartung, OGR. Dr. F., Leipzig: Das Gnadenrecht in der Kriegs- u. Nachkriegszeit 2764
- Heilberg, Geh. RA. Dr., Breslau: Der Entw. einer ZPO. 2434
- Heimann-Trosien, RA. Dr., Breslau: Die Aufwertung der persönl. Forderungen, die den auf ostoberschles. Grundstücken eingetragenen Hypotheken zugrunde liegen 3259
- Heinemann, RA. Dr. Dr. Gustav W., Essen: 4. RotW. v. 8. Dez. 1931. 5. Teil: Sozialversicherung u. Fürsorge; Sozialversicherung 3642
- Heintz, RA. Günther, Berlin: Zur Frage der Eigentümergrundschuld für nichtentstandene Strafsinsen bzw. Fälligkeitserkündigung 3418
- Held, RA. Robert, Starnberg: RotW. — Rechtspflege — Anwaltschaft! 3053 — Der Entw. einer ZPO.: Amtsgerichts-anwaltschaft 3501
- Henrychowski, ORegR., Charlottenburg: Die Festlegung der Einheitswerte auf den 1. Jan. 1931 u. ihre Bedeutung 2682
- Herzberg, RA. Dr. Hans, Berlin: Angehörige der Regentenschaft Tunis sind von der Sicherheitsleistung f. die Prozeßkosten (§ 110 ZPO.) befreit 3536
- Hoche, MinR., Berlin: 4. RotW. vom 8. Dez. 1931. Teil 8: Schutz des inneren Friedens 3647
- Hoimann, GerAff. Gerhard, Berlin: Welchen Einfluß haben die W. über Devisenbewirtschaftung im Verfahren nach §§ 118, 128 ZwVersG.? 3599
- Homburger, RA. Dr. Max, Karlsruhe: Aktienrecht. Organe, Publizität u. Pflichtprüfung 2935
- Hoening, Prof. Dr. Heinrich, Freiburg i. Br.: Mala fides superveniens bei der Sicherungsübereignung 3060
- Jeßen, RA. Paul, Kiel: Recht der RotW. en: Die neuen Vorschr. über das Armenrecht 3523
- Joel, StSekr. Dr. jur., RZM. Berlin: Der Entw. einer ZPO. 2433
- Jonas, MinR. Dr., Berlin: Die W. des RPräs. zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftl. Entschuldung im Osthilfegebiet v. 17. Nov. 1931 3409 — Recht der RotW. en: Die neuen Vorschr. über das Armenrecht 3519 — 4. RotW. v. 8. Dez. 1931. 3. Teil: Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstredung 3633
- Juda, RA. Dr. Josef, Berlin: Die neue ausländ. Rspr. auf dem Gebiet des Rechts der Kraftfahrzeuge: Die franzöf. Rspr. i. Z. 1930 3303
- Kaufmann, RA. Dr. W., Leipzig: Die Zeichnung im Auktionshandel 3034
- Kayser, RA. Dr. Hans, Berlin: „Ortsüblichkeit“ in § 906 BGB. 3414
- Kisch, Geh. RA. Prof. Dr. Wilhelm, Berlin: Der Entw. einer ZPO.: Das Schiedsgerichtsverfahren 3508
- Kindr, OGR. Dr. Hans, München: Das Privatklageverfahren u. Teil 6 Kap. I § 7 der 3. RotW. v. 6. Okt. 1931 3534
- Koch I, RA. Gerhard, Bremen: Die Gefälligkeitsfahrt in der neueren Rspr. des RG. u. der OGR. 3301
- Krusinger, OStA., Stadbach-Rhehdt: Fang und Abschluß zahmer Tauben 2685

- Kübler, Wirkl. Geh. DR. Dr. E., Berlin: Ist zur Belastung eines Waldguts die Genehmigung der Auflösungsbehörde erforderlich? 2615
- Langenbach, RA. Ernst, Darmstadt: Die Zwangsvollstreckung i. ZPD.-Entw. 2544
- Leffmann, RA. Dr. Ernst, Berlin: Die WD. zur Erleichterung der Erntebewegung 3417
- Lindemann, LGDir., Verden a. d. Aller: Sicherungsgrundschuld 2613
- v. Lübtow, RA. u. RA. Dr., Treptow (Tollense): Die Vormerkung des § 18 II BGB. u. ihre Wirkung im Zwangsversteigerungsverfahren 3415
- Lucas, RA. Hermann, Berlin: Der Entw. einer ZPD.: Das Verfahren 3504
- Luetgebrune, RA. Dr. Walter, Hannover: Die Strafbestände des DepotG. u. die neuere Rspr. des RG. 3049
- Magnus, RA. Dr. Rudolf, Hamburg: Gef. über die Beaufsichtigung der Privatversicherungsunternehmungen u. Bauparaffen v. 6. Juni 1931. III. Materielles Bauparrecht 3172
- Mankiewicz, RA. u. RA. Dr., Frankfurt a. M.: Für welche Berufungen gilt die durch die NotWD. v. 6. Okt. 1931 (Teil VI Kap. I § 10) erhöhte Berufungssumme? 3530
- Mann, Dr. Fritz A., Berlin: Zur Wirkung der Anfechtung eines Gesellschaftsvertrags auf die Haftung für die früheren Schulden (besonders im Falle des § 123 BGB.) 3062
- Marcuse, RA. Dr. Paul, Berlin: Steueramnestie 2675
- Meher, RA. Dr. Ludwig, Berlin: Bilanzfragen der Steueramnestie 3256
- Meher, DR. Dr. Aler, Vors. d. Rechtsaussch. d. Wissenschaftl. Gesellschaft f. Luftfahrt Berlin: Die Behandlung der Luftfahrzeuge im Entw. des ADSG. 3304
- Moritz, MinR. Dr. Alfons, Berlin: 4. NotWD. v. 8. Dez. 1931. 1. Teil: Preis- u. Zinssenkung. Kap. I: Anpassung gebundener Preise an die veränderte Wirtschaftslage. Kap. V: Schutz gegen Übersteuerung 3619
- Morhsfeld, RA. Justus, Rendsburg: Zur Frage der Beiordnung eines Armenanwalts bei den AG. 3532
- Moschel, RA. Dr. Werner, Berlin: Erstprämie u. Folgeprämie 3175
- Mügel, StSchr. a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr., Berlin: Eine feste Zeitgrenze f. die Geltendmachung v. Aufwandsprüchen 3251
- Müller, LGR. Dr., Hannover: Die Kostenentsch. bei Eventualanträgen 2452
- Muenzer, AGR. Dr., Berlin: 4. NotWD. v. 8. Dez. 1931. Teil I Kap. III: Zinssenkung 3621
- Netter, RA. Dr. Oscar, Berlin: über den Einfluß des Widerstreits zwischen Konzerninteresse u. Einzelinteresse auf die Rechtswirksamkeit von Generalversammlungsbeschlüssen 3030
- Neufeld, MinR. im preuß. Min. f. Handel u. Gewerbe u. Staatskommissar bei der Berliner Börse, Dr. Hans: Der Erwerb eigener Aktien 3040
- Neukirch, RA. Dr. Carl, Frankfurt a. M.: Pfund = Pfund? 3253
- Nothmann, AGR., Berlin: Aktienstrafrecht u. NotWD. 3051
- Deffer, Geh. Rat Prof. Dr. Friedrich, Würzburg: Zur Herbsttagung der Deutschen strafrechtl. Gesellschaft 2761
- Pagenstecher, Prof. Dr. M., Hamburg: Einrede der Rechtskraft u. Ausschlußwirkung des § 616 ZPD. im Eheanfechtungsprozeß 3527
- Pinner, RA. Dr. Heinz, Berlin: Zur WD. des RPräf. über Aktienrecht, Bankaufsicht u. über Steueramnestie v. 19. Sept. 1931 2930
- Kapitalherabsetzung in erleichteter Form 3038
- Preiser, SenPräf. am RG. Dr., Berlin: Der Entw. einer ZPD. 2436
- Pänder, StSchr. in der Reichskanzlei Dr. Hermann, Berlin: 4. WD. des RPräf. zur Sicherung v. Wirtschaftl. u. Finanzen u. zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dez. 1931 3617
- Quassowski, MinR. L., Berlin: Die Vorschriften der Aktienrechtsnovelle über Publizität, eigene Aktien u. Einziehung von Aktien 2914
- Radloff, RegR., Schwerin i. M.: Eigentumsverwerb an der Jagdbeute des Wilderers 3414
- Riedinger, SenPräf. Dr., Breslau: Teilurteil u. Rechtskraftwirkung 2452
- Rotberg, RA. u. RA. Dr., Berlin: Ein Mangel der Entlastungsverfügung 2686
- Ruge, Ref. Dr., Berlin: Kann derjenige, zu dessen Gunsten eine Aktienurkunde für kraftlos erklärt worden ist, neben der neuen Aktie auch neue Gewinnanteilscheine (Rapons) u. Erneuerungsscheine (Talons) verlangen? 3058
- Rühl, Prof. Dr. Helmut, Göttingen: Der Entw. einer ZPD.: Die Zwangsvollstreckung 3512
- Schäfer, MinDir. Ernst, Berlin: 4. NotWD. v. 8. Dez. 1931. Teil 8: Schutz des inneren Friedens. Verstärkung des Ehrenschutzes 3646
- Schaumburg, RA. G., Bonn: Zur Vollstreckung von auf wiederkehrende Leistungen gerichteten EinstwBerf. 2558
- Schlegelberger, StSchr. Dr. Dr., Berlin: NotWD. u. Reform des Aktienrechts 2913
- Schmölder, DR. Dr., Berlin: Pflichtprüfung u. Verwaltungsreform in der Aktienrechtsnovelle 2925
- Schumacher, LGR., Altona: Teilarmenrecht 2896
- Schwister, Präf. des Zur. PrüfA., Berlin: Die Schiebung unter Ehegatten 2548
- Simonson, AGR. Dr., Forst (Lausitz): Das amtsgerichtliche Verfahren im ZPD.-Entwurf 2537
- NotWD. und § 519 VI ZPD. 3532
- Sternberg, RA. am RG. u. Notar Dr. Leo, Berlin: Gebührenabgabe der Notare 2673
- Notarielle Bescheinigung über den Erwerb von Reichsbahnleihe zur Erlangung von Steueramnestie 3056
- Strauß, RA. Dr. Fritz H., Berlin: 4. NotWD. v. 8. Dez. 1931. 4. Teil: Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen 3639
- Stulz, RA. Dr. Günter, Berlin: Eigentumsvorbehalt u. Wechselbegebung 3184
- Szokolny, RA. Dr. Felix, Berlin: Zur Auslegung der DevWD. 3598
- Tänzer, RA. Dr., Stuttgart: Steueramnestie 2676
- Thalheim, PrivDoz. Dr. Carl C., Leipzig: Die Einkommenslage der deutschen Rechtsanwälte 3497
- Traumann, RA. Dr. Friedrich C., Düsseldorf: Die Verletzung der Rechte des Anwalts auf Mitwirkung im Beweisverfahren durch Verweisung seiner Frageberechtigung an den Schluß der richterl. Vernehmung 2451
- v. der Trend, RA. Dr., Berlin: Eventualgenehmigung beim Schwarzlauf 2614
- Ist der Schutz des § 22 AufwG. auf nichteingetragene Hypotheken beschränkt? 2682
- Vogels, MinR. Dr. W., Berlin: Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen in der Privatwirtschaft 3644
- Volkmar, MinDirektor Dr. Erich, Berlin: Die NotWD. v. 6. Okt. 1931. Die Vorschriften über Vereinfachungen u. Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege. Teil 6 Kap. 1: A. Bürgerliche Rechtspflege 2889
- Für welche Berufungen gilt die durch die NotWD. v. 6. Okt. 1931 (Teil VI Kap. I § 10) erhöhte Berufungssumme? 3181 3531
- Wassertrübinger, RA. Dr., Nürnberg: Bah-AusfBestimmungen zu den neuen AufwG. 2681
- Weber, OStA. Dr. Alfred, Dresden: Die schärfere Haftpflicht des Kraftwagenführers im Lichte der Reform 3299
- Wiener, RA. Dr. Alfred, Berlin: Das Recht der NotWD. en: Die neuen Vorschriften über das Armenrecht 3526
- Wolff, RA. Dr. Ernst, Berlin: Der Entw. einer ZPD. 2439
- Wolff, RA. Dr. Reinhold, Berlin: 4. NotWD. v. 8. Dez. 1931: Die Preisbindungen von Markenwaren 3620
- Wuffow, RA. Dr. Werner, Berlin: Hat der Haftpflichtige dem Verletzten auch nach seiner Wiederherstellung den infolge Verlustes seiner Dienststellung entstehenden Schaden zu ersetzen? 3599

IX.

Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet.

- Bergemann-Gorski, Dr. Dr. F. R.: Das Verdingungsartell. Bespr. v. RWiGR. Dr. Siegfried Tschiersch, Berlin 3069
- Berolzheimer: Nachtr. z. Grund- u. HaussteuerG. Bespr. v. d. Schriftl. 3421
- Biedermann, ORegR. im RFinMin. Günther: Das AusbringG. nach dem Erbschen der Industriebelastung. Bespr. v. d. Schriftl. 3260
- Böhme-Lorenz: SächsStempStG. i. d. Fass. der RotW. v. 5. Aug. 1930. Bespr. v. JN. Schab, Leipzig 3540
- Bohn, JustJusp. a. D. August: Die Hyp. in der tägl. Praxis. Bespr. v. RA. Dr. Adolf Uch, Berlin 3260
- Bötesfahr, Dipl. Landwirt Dr. G., Dr. G. Ponsick u. Dr. Fr. Wenzel: Das RSiedlG. v. 11. Aug. 1919 nebst AusfBest. Bespr. v. Wirkl. GehOZR. MinDir. i. R. Dr. Ernst Kübler, Berlin, vorm. Präj. des PrRM. f. FamGüter 2615
- Brand, LGPräs. Dr. A., u. MinDir. Dr. L. Schnitler: Die Grundbuchsachen in der gerichtl. Praxis einschl. Aufw. der Grundstückspfandrechte. Bespr. v. OGR. Dr. Leo Hirschfeld, Berlin 2617
- Bruns, Viktor, Otto Koellreutter u. Heinrich Triebel, Herausgeber des „Jahrb. des öffentl. Rechts“. Bd. 18 bespr. v. RA. Dr. Görres, Berlin; Bd. 19 bespr. v. d. Schriftl. 3652
- Bülow, Friedrich: Volkswirtschaftslehre. Bespr. v. StSekt. a. D. Prof. Dr. August Müller, Berlin 3070
- Calamandrei, Piero: Studi sul processo civile. Bespr. v. OGR. Dr. Nährbein, Köln 2463
- Cohn, PrivDoz. a. d. Univ. Frankfurt a. M. GerUff. Dr. Ernst: Reform des Zinterventionsprozesses. Bespr. von MinR. Sauerländer, München 2456
- Cohn, Dr. Richard: Die wichtige OSt. im Rechtsverkehr u. der Gläubersch. Bespr. v. RA. Dr. R. Bauer-Mengelberg, Heidelberg 3067
- Corring, MinR. beim preuß. StMin. Dr. Frit: Soll die Todesstrafe Gef. bleiben? Bespr. v. Prof. Dr. Gleispach, Wien 2779
- Cosack, Prof. Conrad: Lehrbuch des Handelsrechts. Bespr. v. JN. Dr. Friedrich Goldschmit II, München 3064
- Crisfolli, GerUff. Dr. Karl-August, Berlin, unter Mitwirk. v. RegR. Dr. Julius Crisfolli: Das RGes. betr. die Abzahlungs-geschäfte. Bespr. v. d. Schriftl. 2687
- David, Dr.-Ing. Luz: Bauarbeiten am Nachbargrundstück. Bespr. v. RA. Dr. E. Selten, Berlin 3421
- Deilus, Dr., u. Wagemann: Waffengesetz. Bespr. v. Kommissar i. e. R. Kuenzler, Berlin 2779
- Deutschbein, GewR. E., u. MinDir. E. Schindler, beide im preuß. Min. f. Handel u. Gewerbe: Die Arbeitszeitkürzung nach der RotW. v. 5. Juni 1931. Bespr. v. d. Schriftl. 3261
- Deutsche Bodenkultur-VtG.: Beiträge zur Förderung der Landeskultur. Bespr. v. d. Schriftl. 3424
- Dieben, StJN. Dr. Wilhelm: Anleihtetchn. Bespr. v. RA. Albrecht Wehl, Berlin 3065
- Ebner, Synd. A.: 1. Wegweiser durch die Reichsgesetzgebung. — 2. Wegweiser durch die preuß. Gesetzgeb. Bespr. von der Schriftl. 2560
- Emdden, Dr. Helmuth: Versicherung für Rechnung, wen es angeht. Bespr. v. RA. Dr. Alfred Gottschalk, Berlin 3187
- Erlanger, Dr. Karl: Eigentumsverwerb beim Effektensammeldepot. Bespr. v. Prof. Dr. Martin Wolff, Charlottenburg 3065
- Fehltötter, MinUntm. Otto: Alphabetisch. Führer durch das Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswesen des Reichs. Bespr. v. d. Schriftl. 2688
- Forschungsinstitut f. d. kommunale Sparkassen- u. Kreditwesen des Deutschen Sparkassen- u. Giroverbands: Schriftenreihe Bd. 4: Das Schrifttum über das deutsche Sparkassenwesen. 1900—1929 2688
- Frede, Dr. jur., u. Dr. jur. Rudolf Sievertz: Die Beschl. der Internat. Gefängnis-Kongresse 1872—1930. Bespr. v. d. Schriftl. 2780
- Fritzen, Dr. Alexander: Das Weingesez v. 25. Juli 1930 mit AusfBest. Bespr. v. 1. RA. Ernst Böttger, Berlin 3421
2. RA. Franz Maier, Mainz 3422
- Gallas, Dr. Wilhelm: Kriminalpolitik u. Strafrechtssystematik unter besond. Berücksicht. des sowjetruss. Rechts. Bespr. v. Prof. Dr. Graf zu Dohna, Bonn 2780
- Germershausen, A.: Wegerecht u. Wegeverwaltung in Preußen. Bespr. v. RA. Meisner, Würzburg 2620
- v. Gierke, o. ö. Prof. a. d. Univ. Göttingen
Dr. Julius: HGB. Bespr. v. d. Schriftl. 3064
- Glab, GehRegMinDirig. Dr. Otto, u. StSekt. d. preuß. Min. f. Volkswohlfahrt
Dr.-Ing. Dr. rer. pol. h. c. Adolf Scheidt: Erbbaurecht. Bespr. v. SenPräs. i. R. Dr. Strecker, Leipzig 3420
- Goldschmitt, JN. Dr. Friedrich, München: Aktienges. (§§ 178—319 HGB.) i. d. Fass. der RotW. v. 19. Sept. 1931 u. 6. Okt. 1931. Bespr. v. d. Schriftl. 3261
- Golz, RA. u. Notar Dr. Herbert, Berlin: Bauparkassenaufsichtsges. Bespr. v. RA. Dr. R. Bauer-Mengelberg, Heidelberg 3424
- Göppert, Wirkl. GehR. o. ö. Prof. d. Rechte a. d. Univ. Bonn Dr. Heinrich: Die rechtl. Natur der Zulass. zum Börsebesuch. Bespr. v. Prof. Dr. Trumpler, Frankfurt a. M. 3066
- Görcke (?), OGR. u. HonProf. a. d. forstl. Hochsch. in Eberswalde H.: Das Reichsforstzivilrecht. Bespr. v. OGR. i. R. GehJN. Dr. Deilus, Berlin 2618
- Gottschalk, RA. u. Notar Dr. Alfred, Berlin: Die Rechte der Versicherungsnehmer bei Bestandsübernahme u. Fusion der Versicherungsgesellschaft. Bespr. v. d. Schriftl. 3187
- Grosch, LGPräs. i. R. Dr. A.: StGB. f. d. Deutsche Reich v. 15. Mai 1871. 10. Aufl. v. OGR. Dr. Walter Petters. Bespr. v. d. Schriftl. 2775
- Hachenburg, RA. Dr. Dr. Mag, Mannheim, u. Prof. Dr. Heinrich Hoeniger, Freiburg i. Br.: HGB. nebst EinfG. Bespr. v. d. Schriftl. 3064
- Haff, Prof. Dr. Karl, Herausgeber des Archivs f. Beiträge zum deutschen, schweiz. u. land. Privatrecht. Dr. Euchar Schalk: Einführung in die Geschichte des Liegenschaftsrechts der Freien u. Hansestadt Hamburg. Bespr. v. RA. Dr. R. Robinson, Hamburg 3421
- Hallstein, Dr. Walter: Die Aktienrechte der Gegenwart. Bespr. v. RA. Dr. Dr. Mag Hachenburg, Mannheim 2942
- Halpert, RA. Dr.: Die Grundlehren des Strafrechts. Bespr. v. JN. Dr. Mamroth, Breslau 2774
- Hamburger, RA. Dr. Mag: Treu u. Glauben im Verkehr. Bespr. v. RA. Prof. Dr. James Breit, Dresden 2943
- Handelshochschule Berlin 1926—1930, Chronik der. Bespr. v. d. Schriftl. 3063
- Harmening, ORegR. im RJustMin. Rudolf, u. StSekt. im RJustMin. Hon.-Prof. an d. Univ. Berlin Dr. Dr. Franz Schlegelberger, i. Verb. m. OGR. u. OGR. Dr. Erwin Pähold: AufwSchlußgesetze. Besprochen v. OGR. Dr. Bessau, Leipzig 3652
- Hecht, Carl: Ges. über die Reing. öffentl. Wege v. 1. Juli 1912. Bespr. v. SenPräs. i. R. Seydel, Berlin 2620
- Heck, Philipp: Grundriß des Sachenrechts. Bespr. v. PrivDoz. Dr. Rheinfein, Berlin 2897
- Hein, Jahrbuch des Treuhandrechts. Bespr. v. RA. Paul Jessen, Kiel 3066
- Herdlitzka, Arnold Rudolf: Zur Lehre vom Zwischenurteil bei den sog. actiones arbitrarie. Bespr. v. RA. PrivDoz. Dr. Rudolf Düll, München 2463
- Herrmann, Dr. jur. Ernst: Die Schiedsgerichtsordnungen des deutsch. Landesproduktenhandels. Bespr. v. RA. Dr. Carl Leo, Hamburg 2618
- Herzog, RA. am RG. Dr. Dr. Berthold, Berlin: Die Senkung der Mieten von Wohn- u. Geschäftsräumen. Bespr. v. d. Schriftl. 3651
- Hirsch, MinR. im bayr. StMin. f. Landwirtschaft. u. Arbeit Dr. E.: Hopfenherkunfts-gesetz. Bespr. v. RA. Dr. Dyckhoff, München 2618
- Hirsch, OGR. u. OGR. PrivDoz. Dr. Ernst E., Frankfurt a. M., u. Univ.-Prof. u. RA. Dr. Julius Lehmann, Frankfurt am Main: WD. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931 3073
- Hoffmann, LGDir. Dr., u. RA. Mag Lurje, Stettin: Kraftfahrzeugverkehrsrecht. Besprochen v. d. Schriftl. 3305
- Hollenberg, Dr. jur. Detlev: Jurist ohne Eignung. Bespr. v. Prof. Dr. Gustav Radbruch, Heidelberg 2457
- Homburger, RA. Dr. Mag: Neugestaltung des Aktienrechts. Bespr. v. RA. Dr. Dr. Mag Hachenburg, Mannheim 2942
- Hoeniger, Prof. Dr. Heinrich, Freiburg i. Br. u. RA. Dr. Dr. Mag Hachenburg, Mannheim: HGB. nebst EinfG. Bespr. v. d. Schriftl. 3064
- Kaczłowski, Josef: Polskie Prawo o spol-kach akcyjnych. Bespr. v. RA. Dr. Kann, Berlin 2944
- Klein, Synd. u. öffentl. bestellter vereid. Sachverst., 1. Vorf. des Reichsverbandes der freien techn. Berufe Deutschlands e. B. Dr. Karl: Die Pflichten u. Rechte der Sachverst. im deutsch. Rechte. Bespr. v. RA. Dr. Sigbert Feuchtwanger, München 3539

- Knoll, ORegR. Dr., MinR. AbtDirig. Dr. Krohn, MinR. Dr. Zschimmer u. Sauerborn: Handkommentar zur RWD. Ersatzblätter. Bespr. von SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 3187
- Kür, OGR. Dr. Hans, München: Deutsches Strafprozessrecht. Bespr. v. Vizepräs. des RG. i. R. Prof. Dr. David, Berlin 2777
- Kobler, Dr. Franz: Recht u. Unrecht der Ausweisung. Bespr. v. d. Schriftl. 2780
- Koch, RFinR. Dr. F. W.: Bürgersteuer. Bespr. v. d. Schriftl. 3651
- Koehler, RA. Dr. W., Mannheim: Ordre-fokopie u. Bestellschein. Bespr. v. J.R. Dr. Friedrich Goldschmidt II, München 3065
- Koellreutter, Otto, Viktor Bruns u. Heinrich Triebel; Herausgeber des „Jahrb. des öffentl. Rechts“. Bd. 18 bespr. v. RA. Dr. Görves, Berlin; Bd. 19 bespr. v. d. Schriftl. 3652
- Koenige, SenPräs. a. RG. i. R. Dr. jur. h. c. S., ORegR. a. D. Dir. d. Preuß. Beamtenvereins, Lebensversicherungsvereins a. G. u. Peterfen u. RegR. u. ständ. Mitgl. d. RAussf. u. ständ. PrivVerf. Dr. R. Wirth: Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen u. Bauparkassen v. 6. Juni 1931. Bespr. v. GehJ.R. Dr. Otto Hagen, Berlin 3185
- Koppe, RA., Schriftleiter der „Deutschen Steuerzeitung“, u. MinR. im RFinMin. Dr. Dr. Piffel: Die Bürgersteuer 1931. Bespr. v. d. Schriftl. 3651
- Krause, GerAss. PrivDoz. a. d. Handelshochschule Berlin Dr. Hermann: Die ständigen Schiedsgerichte im Entw. der neuen ZPO. Bespr. v. GehJ.R. Dr. Heilberg, Breslau 3539
- Krebs, Chef des eidgen. Amts f. d. Handelsreg. Dr. S.: Schweizer Aktienrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 3072
- Krohn, AbtDirig. MinR. Dr., ORegR. Knoll u. MinR. Dr. Zschimmer u. Sauerborn: Handkommentar z. RWD. Ersatzblätter. Bespr. v. SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 3187
- Künstler, Dr., u. Dr. Stiegler: Hopfenherkunfts-gesetz. Bespr. v. RA. Dr. Dyckhoff, München 2618
- Kangen, Eugen: Der Quotenkauf, zugleich über die Rechtsnatur der Kartellquote. Bespr. v. RA. Dr. R. Jhay, Berlin 3069
- Kaufte, Dr. Franz: Die Handelsgesellschaft u. das zwing. Recht. Bespr. v. RA. Dr. Walter Horrwitz, Berlin 2943
- Lechner, RA. Dr. Ludwig, München: Die Kraftfahrzeuggesetzgebung. Bespr. v. RA. Seuffert, Leipzig 3305
- Lehmann, RA. u. Univ.-Prof. Dr. Julius, u. OGR. u. OGR. PrivDoz. Dr. Ernst C. Hirsch, beide Frankfurt a. M.: RD. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931 3072
- Liesmann, Robert: Beteiligungs- u. Finanzierungsgesellschaften. Bespr. v. StSekt. a. D. Prof. Dr. August Müller, Berlin 3067
- Lilienthal, OGR. Adolf: Der Wohnungstausch nach der neuesten Rpr. Bespr. v. d. Schriftl. 2688
- Lorey, MinDir., u. Böhme: Sächs. Stemp-StG. i. d. Fass. der RotWD. v. 5. Aug. 1930. Bespr. v. J.R. Schay, Leipzig 3540
- Loewenthal, GerAss. Dr. Ernst: Der Gerichtsbeid. Bespr. v. Prof. Dr. Gerhart Hufferl, Kiel 3539
- Lurje, RA. Max, u. OGD. Dr. Hoffmann, Stettin: Kraftfahrzeugverkehrsrecht. Besprochen v. d. Schriftl. 3305
- Maas, Amtsrat im preuß. Min. f. Handel u. Gewerbe Dr. jur. Konrad: Der Rückgriff in der deutschen privaten Schadensversicherung nach Wesen u. Abgrenzung. Bespr. v. RA. Dr. Rolf Kaiser, Stuttgart 3184
- Magnus, J.R. Dr. Dr. Julius: Tabellen zum internat. Recht. 1. Heft: Zivilprozessrecht. 2. Aufl. Bespr. v. Geh. J.R. Dr. Heilberg, Breslau 3537
- Makower, RA. u. Notar Feliz, Berlin: RotWD. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931 u. übersicht über Gründungssteuern. Bespr. v. RA. Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim 3066
- Erleicht. Herabsetzung des Grundkapitals bei AktG. u. Kommandit-AktG. Bespr. v. RA. Dr. Max Homburger, Karlsruhe 3651
- Maelzer, Dr. Helene: Vernehmung d. Partei u. Parteieid im reichsdeutsch., österr. u. künftigen deutsch. Zivilprozess. Bd. 1 der Untersuchungen zur deutsch-österr. Rechtsangleichung herausgegeben v. Prof. Dr. R. Blomeher, Prof. Dr. S. Gerland u. Prof. Dr. H. v. Weber. Bespr. v. ORA. a. D. Prof. Dr. Ebermayer, Leipzig 2460
- Manes, Prof. Alfred: Versicherungswesen. System der Versicherungswirtschaft. Besprochen v. GehJ.R. Dr. Otto Hagen, Berlin 3184
- Martens, Hans Hermann: Der Firtum über Strafmilderungsgründe. Bespr. v. Prof. Dr. Arthur Wegner, Breslau 2776
- Mayer, OGR. a. D. Karl: Anspruch u. Rechtskraft im deutsch. Zivilprozessrecht. Bespr. v. Prof. Dr. M. Pagenstecher, Hamburg 2454
- Mayer, Dr. Ludwig, Augsburg: Milchgesetz v. 31. Juli 1930 nebst Einleitung, Ausf.-Best., Erläuterungen u. weiteren einschlägigen reichsgesetzl. Best. Bespr. von GehJ.R. Dr. Rewolbt, Berlin 3422
- Meinzolt, ORegR. im bayr. StMin. f. Unterricht u. Kultus Dr. Hans: Das Gesetz über die Haltung u. Föhrung der Bullen, Eber, Ziegenböde und Schafböde. Bespr. v. J.R. Dr. Hans Stöckle, Kempten (Allgäu) 2621
- Meher, Dr. Dr. E. S.: Die kreditgenossenschaftl. Unternehmung. Bespr. v. OGR. Fritz Citron, Berlin 3065
- Michaelis, OGR. Walther: Registerwesen. Bespr. v. d. Schriftl. 3071
- Michaelis, RA. Dr. Alfred: Das Neubausmietrecht, Hauszinssteuerbauten u. Hauszinssteuerfreie Bauten, Gemeinnützige Unternehmungen, Baufostenzuschüsse. Bespr. v. d. Schriftl. 3650
- Mittelstein, RA. Dr. Kurt, Hamburg, u. RA. Dr. Carl Stern, Düsseldorf: Die Miete nach dem Rechte des Deutschen Reichs. Begonnen v. Prof. Dr. Max Mittelstein, weil. OGR. a. D. Hansjeat. OGR. Bespr. v. SenPräs. Dr. A. David, Leipzig 3651
- Mügel, OGR. Leo: Der Sachverständ. im Zivil- u. Strafprozess. Bespr. v. Dr. Hans Schneidert, Berlin 3538
- Müller, SenPräs. Hans, u. SenPräs. a. D. Dr. jur. h. c. Paul Reinhard, beide Dresden; Das ZwVerfStG. Bespr. v. Prof. Dr. L. Rosenberg, Gießen 2560
- Möbel, Dr. Hellmut: Das Deckungskapital in der Lebensversicherung, insbes. sein Rechtsverhältnis zum Versicherungsnehmer. Bespr. v. Sekk. Chef i. R. Prof. Dr. A. Ehrenzweig, Wien 3187
- Rußbaum, Prof. Dr. A.: Internat. Jahrbuch f. Schiedsgerichtswesen. Bespr. v. Prof. Dr. Robert Reuner, Prag 3071
- Oberländer, Dr. Alexander: Die Bereicherungsabsicht beim Diebstahl nach deutschem, österr. u. künftigen Recht. Bd. 2 der Untersuchungen zur deutsch-österr. Rechtsangleichung, herausgegeben v. Prof. Dr. R. Blomeher, Prof. Dr. S. Gerland, Prof. Dr. H. v. Weber. Bespr. v. PrivDoz. Dr. Karl Enaiß, Gießen 2460
- Ohsenfarth, DiplVolkswirt Dr. rer. pol. Albert: Die Rübenlieferungspflicht der Gesellschafter v. deutschen Zuckerrfabriken. Ihre Entstehung u. Entwicklung, ihre Auswirkung u. ihre volkswirtschaftl. Bedeutung. Bespr. v. J.R. Dr. Eugen Wolff, Berlin 3422
- Oppenheim, RA. u. Notar Dr. Max, Berlin: Durchführung u. Verwirklichung privater Aufsichtungsrechte. Bespr. v. d. Schriftl. 3652
- Pähold, OGR. u. OGR. Dr. Erwin, StSekt. im RJustMin. Hon.-Prof. a. d. Univ. Berlin Dr. Dr. Franz Schlegelberger u. ORegR. im RJustMin. Rudolf Harmening: Die AufwSchlußgesetze. Bespr. v. OGR. Dr. Jessau, Leipzig 3652
- Berlin, VerwAmtm. C., u. VerwAmtm. D. Stephan: Sammlung sozialpolitischer Merkblätter. Bespr. v. d. Schriftl. 3188
- Petersen, ORegR. a. D. Dir. d. Preuß. Beamtenvereins Lebensversicherungsvereins a. G., RegR. u. ständ. Mitglied des RAussf. für Privatversicherung Dr. R. Wirth u. SenPräs. am RG. i. R. Dr. jur. h. c. S. Koenige: Gesetz über die Beaufsichtigung der priv. Versicherungsunternehmungen u. Bauparkassen vom 6. Juni 1931. Bespr. v. GehJ.R. Dr. Otto Hagen, Berlin 3185
- Petersz, OGR. Dr. Walter: 10. Aufl. des „StGB. f. d. Deutsche Reich v. 15. Mai 1871“ v. OGR. a. D. Dir. A. Grosh. Bespr. v. d. Schriftl. 2775
- Pinner, J.R. Dr. Albert, Berlin: Aktien-novelle u. Bankenaufsicht. Bespr. v. d. Schriftl. 2942
- Piffel, MinR. im RFinMin. Dr. Dr., u. RA. Schriftleiter der „Deutschen Steuerzeitg.“ Dr. Koppe: Die Bürgersteuer 1931. Bespr. v. d. Schriftl. 3651
- Pohle, Rudolf: Rev. u. neues Strafrecht. Bespr. v. OGR. Prof. Dr. Mannheim, Berlin 2775
- Pollak, Rudolf: System des österr. Zivilprozessrechts mit Einschluß des Exekutionsrechts. Bespr. v. OGR. a. D. Dr. Levin, Berlin 2460
- Ponick, Dr. S., Dr. Fr. Wenzel u. Dipl.-Landwirt Dr. S. Bötefahr: Das RStiedl-G. v. 11. Aug. 1919 nebst Ausf. Best. Bespr. v. Wirtl. GehJ.R. MinDir. i. R. Dr. Ernst Kübler, Berlin, vorm. Präs. d. PrVA. f. FamGüter 2615
- Pupacher, Hofrat Dr. Franz: Inhaltsüber-sicht zu Bd. 1—10 der Entsch. des österr. ObGHofes in Zivil- u. Justizverwaltungs-sachen. Bespr. v. d. Schriftl. 2560
- Ramos, G.: Der Gerichtsstand des Vermögens u. das Ausländerforum nach vergleich. Recht. Bespr. v. PrivDoz. Dr. Ernst Cohn, Frankfurt a. M. 2459
- RJustMin., RMin. f. Ernährung u. Landwirtschaft u. RArbMin.: Gesetz über die Pacht landwirtschaftl. Grundstücke. Bespr. v. d. Schriftl. 2617
- RJustMin.: Amtl. Entw. eines Gesetzes über AktG. u. Kommanditgef. a. A. sowie ein Entw. eines EinfG. 2942. Vgl. Aufsatz Schlegelberger 2914
- RAuratorium f. Wirtschaftlichkeit: Jahresbericht 1930. Bespr. v. d. Schriftl. 3070
- Reinhard, SenPräs. a. D. Dr. jur. h. c., Dresden, u. SenPräs. Hans Müller, Dresden: Das ZwVerfStG. Bespr. v. Prof. Dr. L. Rosenberg, Gießen 2560
- Reinhard, Dr. Hedwig: Grundfragen der deutschen öffentl. Verschuldung. Bespr. v. RA. Abrecht Wehl, Berlin 2687
- Reinhardt, Dr. Rudolf: Das Persönlichkeitsrecht in der geltend. Rechtsordnung. Bespr. v. SenPräs. a. D. Dr. Baumbach, Berlin 2458
- Remund, M. S.: Gerichtl.-mediz. Erfahrungen u. Probleme bei Automobil-

- unfällen. Bespr. v. DRegMedR. Dr. Schütz, Leipzig 3305
- Riedenberg, Bürgermstr. a. D. Dr. jur. Martin: Der Büro- u. Kassendienst. Bespr. v. StSekt. i. R. Dr. Friße, Berlin 2688
- Ringelmann, DRegR. im bayr. StMin. d. Fin. Dr. Richard: Bayr. SchlachtsteuerG. Bespr. v. d. Schriftl. 2621
- Rosenberg, o. ö. Prof. in Gießen Dr. Leo: Lehrbuch des deutsch. Zivilprozeßrechts. Bespr. v. RA. Dr. Max Friedlaender, München 2454
- Roesner, Dr. Ernst: Der Einfluß v. Wirtschaftslage, Alkohol u. Jahreszeit auf die Kriminalität. Bespr. v. UGR. Hilfsreferent im RZM. Dr. Karl Doerner, Berlin 2778
- Rothfugel, RA. u. Notar Dr. Léon: 1. Tabelle der RAGeb. u. Gerichtskosten. — 2. GebD. f. Notare, UGebD. f. RA., StempStG. mit Tarif. Bespr. v. d. Schriftl. 3540
- Rudorff, Otto: Der Untersuchungsrichter u. der Prozeß Lotte Gressl. Bespr. v. DR-Adv. a. D. Prof. Dr. Ebermayer, Leipzig 2779
- Rühl, UGR. Dr. Wilhelm, Kassel: Der Hausverkauf in der Zwangsversteigerung. Bespr. v. RA. Dr. Adolf Asch, Berlin 2560
- Rühl, o. Prof. der Rechte a. d. Handels-hochsch. Mannheim Dr. Helmuth: Rechtsschöpfung durch die Wirtschaft. Bespr. v. d. Schriftl. 3070
- Sauerborn u. Dr. Schimmer, MinRäte, DRegR. Dr. Knoll u. MinR. AbtDirig. Dr. Krohn: Handkommentar zur RWD. Ersatzblätter. Bespr. v. SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 3187
- Schaeffer, UGR. i. R. C., Düsseldorf, u. UGR. Dr. J. Wiefels, Düsseldorf: VGB. Allg. Teil. 1. Bd. v. Schaeffers Grundriß des Rechts u. der Wirtschaft. Bespr. v. d. Schriftl. 3652
- Schafheutte, Dr. Josef: Gesellschaftsbegriff u. Erwerb in das Gesellschaftsvermögen. Bespr. v. RA. Dr. Georg M. Hamburger, Berlin 3067
- Schaff, Dr. Euchar: Einführung in die Geschichte des Liegenschaftsrechts der Freien u. Hansestadt Hamburg, erschienen im Arch. f. Beiträge zum deutschen, Schweiz. u. scand. Privatrecht. Herausgeber Prof. Dr. Karl Hoff. Bespr. v. RA. Dr. H. Robinow, Hamburg 3421
- Scheidt, StSekt. d. pr. Min. f. Volkswohlf. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. h. c. u. GehRegR. MinDirig. Dr. Otto Blas: Erbbaurecht. Bespr. v. SenPräs. i. R. Dr. Sireder, Leipzig 3420
- Schindler, MinDir. E. u. GewR. E. Deutsch-bein, beide im preuß. Min. f. Handel u. Gewerbe: Die Arbeitszeitkürzung nach der NotWD. v. 5. Juni 1931. Bespr. v. d. Schriftl. 3261
- Schlange-Schönungen, RMin. u. Rkommiss. f. die Osthilfe Dr. h. c.: WD. des RPräs. zur Sicherung der Ernte u. der landwirtschaftl. Entschuldung im Osthilfgebiet v. 17. Nov. 1931 nebst AusfWest. v. 5. Dez. 1931. Bespr. v. RA. Ernst Böttger, Berlin 3650
- Schlegelberger, StSekt. im RZM. Hon-Prof. Dr. Dr. Franz: Die Zinsenkürzung nach der WD. des RPräs. v. 8. Dez. 1931. Bespr. v. d. Schriftl. 3650
- u. DRegR. im RZM. Rudolf Harmening, i. Vert. m. UGR. u. UGR. Dr. Erwin Päßold: Die AufwSchlußgef. Bespr. v. UGR. Dr. Veffau, Leipzig 3652
- Schmidt, Prof. Dr. Richard: Grundriß des deutschen Strafrechts. Bespr. v. GehJN. Prof. D. Dr. Wilhelm Kahl, M. d. R., Berlin 2458
- Schmiedel, RA. Max, Berlin: Die gesetzl. Neuordnung der Fideikommissauflösung in Preußen. Bespr. v. RGR. v. Dvstien, Berlin 2619
- Schnitzler, MinDir. Dr. L., u. UGRPräs. Dr. A. Brand: Die Grundbuchsachen in der gerichtl. Praxis einschl. Aufw. d. Grundstückspfandrechte. Bespr. v. UGR. Dr. Leo Hirschfeld, Berlin 2617
- Scholz, Dr. Franz: Der Austritt aus der GmbH. Bespr. v. RA. Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim 3068
- Schulte-Holthausen, SenPräs. im RVerf. Dr. Theodor: Bauer u. Sozialversicherung. Bespr. v. RA. Ernst Böttger, Berlin 2617
- Schulz, Dr. jur. Georg: Abgrenzung zwisch. Unfallversch. u. Krankenversch. Bespr. v. UGR. Kersting, Berlin 3188
- Sebba, RA. Dr., Königsberg i. Pr.: Bedeutung u. Wirksamkeit autonomer Vertragsbeding. im Verkehrsrecht. Bespr. v. Synd. Dr. Weisbart, Berlin 3306
- Seelmann-Eggebert, GehJN. RA. u. Notar Dr. Walther: FamGüterG. v. 22. April 1930. Bespr. v. RA. Dr. Wilhelm Reutner, Berlin 3419
- Seligjohn, Dr. Franz, RA. u. Notar: HaftpflichtG. Bespr. v. Wirkl. GehR. Fritsch, Wiesbaden 3186
- Der Rückgriff der Versicherungsträger (nach §§ 1542 u. 903 RWD.). Bespr. v. SektChef i. R. Prof. Dr. A. Ehrenzweig, Wien 3187
- Siehr u. Sternberg: Das Registerrecht. Bespr. v. RGR. Dr. Koehne, Hilfsrichter beim RG, Leipzig 3071
- Sievertz, Dr. jur. Rudolf, u. Dr. jur. Frede: Die Beschl. der Internat. Gefängnistagongresse 1872—1930. Bespr. v. d. Schriftl. 2780
- Silberichmidt, RA. Dr. Hans: Der Versicherungsfall der Berufunngsversicherung. Bespr. v. SektChef i. R. Prof. Dr. Albert Ehrenzweig, Wien 3185
- Simons, Dr. Lusa: Der Aufbau der Kohlenwirtschaft nach dem KohlenwirtschG. v. 23. März 1919. Bespr. v. RA. Dr. Dr. Gustav W. Heinemann, Essen 3070
- Sofal, Dr. Max: Die Genfer Schedenrechtskonferenz 1931. Bespr. v. UGR. u. Priv-Doz. Dr. Ernst E. Hirsch, Frankfurt am Main 3068
- Sölich-Ziegelaß: RBefoldG. v. 16. Dez. 1927. Bespr. v. RGR. v. Bonin, Berlin 2688
- Stahl, Landesrat Dr.: Die Rechtsnatur d. RUnfallversch. Bespr. v. d. Schriftl. 3188
- Steinberg, UGR. Dr. Kurt, Köln: Streitfragen aus dem Gebiet der EinstwVerf. Bespr. v. UGRPräs. i. R. Dr. Levin, Berlin 2456
- Stephan, VerwAmtm. J., u. VerwAmtm. E. Berlin, Berlin: Sammlg. sozialpolit. Merkblätter. Bespr. v. d. Schriftl. 3188
- Stern, RA. Dr. Carl, Düsseldorf, u. RA. Dr. Kurt Mittelstein, Hamburg: Die Miete nach dem Recht des Deutschen Reichs. Begonnen v. Prof. Dr. Max Mittelstein, weil. UGRPräs. des Hanseat. UGR. Bespr. v. SenPräs. Dr. A. David, Leipzig 3651
- Sternberg u. Siehr: Das Registerrecht. Bespr. v. RGR. Dr. Koehne, Leipzig, Hilfsrichter beim RG. 3071
- Stiefel, Dr. jur. Ernst: Kraftfahrzeugversicherung. Bespr. v. d. Schriftl. 3187
- Stiegler, Dr., u. Dr. Künstler: HopfenherkunftG. Bespr. v. RA. Dr. Dyckhoff, München 2618
- Stoiber, UGR. Hans, München: Die Strafvollstreckung. Bespr. v. RA. Dr. Bandedorf, München 2777
- Sudow, F.: Die Erhebung einer vorläuf. Steuer vom Grundvermögen. Bespr. v. RA. Dr. Ernst Hagelberg, Berlin 2620
- Triebel, Heinrich, Otto Koellreutter u. Viktor Bruns, Herausgeber des „Jahrbuchs des öffentl. Rechts“. Bd. 18 bespr. v. RA. Dr. Görres, Berlin; Bd. 19 bespr. v. d. Schriftl. 3652
- Vanjelow, Dr. Ernst: Völkerrecht. Bespr. v. UGRPräs. i. R. Prof. D. Dr. Simons, Berlin 2780
- Verband preuß. JustAmtm.: Die Rechtsantragsstellen bei den preuß. Justizbehörden. Bespr. v. StSekt. i. R. Dr. Friße, Berlin 3537
- Völker, PolSptm. u. Lehrer a. d. Polizeischule Hann.-Münden Erich: Polizeirecht u. Rechtskunde f. Forstbeamte. Bespr. v. d. Schriftl. 2619
- Wagemann u. Dr. Desius: WaffenG. Bespr. v. Rkommissar i. e. R. Kuenzer, Berlin 2779
- Wagenführ, Horst: 1. Deutsche, ausländ. u. internat. Kartellverträge im Wortlaut. 2. Kartelle in Deutschland. Bespr. v. Prof. Dr. Robert Liesmann, Freiburg i. Br. 3068
- Warueyer, RGR. Dr. Otto, Leipzig: Das Privatversicherungs- u. BauparkassenG. Bespr. v. d. Schriftl. 3185
- Systemat. Gesamtverzeichnis zu Warueyers Rspr. des RG. 3541
- Wasserwirtschafts- u. Wasserkraft-Verband: Das Wasserrecht in Deutschland. Bespr. v. d. Schriftl. 2619
- Weinmann, UGR. u. UGR. Dr. Artur, Krefeld: Kurzes Lehrbuch des Handelsrechts an Hand v. prakt. Fällen für Studium, Examen u. Praxis. Bespr. v. MinR. Dr. Zimmer, Berlin 3064
- Wenzel, Dr. Fr., Dr. H. Ponsich u. Dipl-Landw. Dr. H. Bötsch: Das RiedelG. v. 11. Aug. 1919 nebst AusfWest. Bespr. v. Wirkl. GehJN. MinDir. i. R. Dr. Ernst Kübler, Berlin, vorm. Präs. des PrVA. f. FamGüter 2615
- Wiefels, UGR. Dr. J., u. UGR. i. R. C. Schaeffer, beide Düsseldorf: VGB. Allg. Teil. Bd. 1 v. Schaeffers Grundriß des Rechts u. der Wirtschaft. Bespr. v. d. Schriftl. 3652
- Wirth, RegR. u. ständ. Mitgl. d. RAuffA. f. Privatvers. Dr. R., SenPräs. am RG. i. R. Dr. jur. h. c. H. Koenige u. DRegR. a. D. Dir. d. Preuß. Beamtenvereins Lebensversch. Vereins a. G. A. Petersen: Gef. über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen u. Bauparkassen v. 6. Juni 1931. Bespr. v. GehJN. Dr. Otto Hagen, Berlin 3185
- Wolf, Prof. Dr. Erik, Freiburg i. Br.: Die Typen der Tatbestandsmäßigkeit, Vorstudien zur Allg. Lehre vom Besonderen Teil des Strafrechts. Bespr. v. Dr. Werner Goldschmidt, Kiel 2776
- Zeiler, RGR. Dr. A.: AufwFälle vom RG. Bespr. v. d. Schriftl. 2687
- Ziegelaß u. Sölich: RBefoldG. v. 16. Dez. 1927. Bespr. v. RGR. v. Bonin, Berlin 2688
- Zimmerl, Dr. Leopold: Aufbau des Strafrechtssystems. Bespr. v. Prof. Dr. Heinrich Overland, Jena 2773
- Zimmermann, Dr. jur. Carl: Am Vant-schalter. Bespr. v. d. Schriftl. 3071
- Schimmer, Dr., u. Sauerborn, MinRäte, DRegR. Dr. Knoll u. MinR. AbtDirig. Dr. Krohn: Handkommentar zur RWD. Ersatzblätter. Bespr. v. SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 3187

B. Nach den Namen der Besprecher geordnet.

- Arendts, SenPräs. Dr., Berlin: Handkommentar zur RWD. von Krohn, Schimmer, Knoll, Sauerborn. Ergänzblätter 3187
- Aich, R. Dr. Adolf, Berlin: WGR. Dr. Wilhelm Kuhl, Kassel: Der Hauskauf in der Zwangsversteigerung 2560
- FußZusp. a. D. August Bohn: Die Hypothek in der täglichen Praxis 3260
- Bandorf, R. Dr., München: WGR. Hans Stoiber, München: Die Strafvollstreckung 2777
- Bauer-Mengelberg, R. Dr. R., Heidelberg: Dr. Richard Cohn: Die wichtige OStG. im Rechtsverkehr u. der Gläubigerschutz 3067
- R. u. Notar Dr. Herbert Goltz, Berlin: Bauparkassenaufsichtsgesetz 3424
- Baumbach, SenPräs. a. D. Dr., Berlin: Dr. Rudolf Reinhardt: Das Persönlichkeitsrecht in der geltenden Rechtsordnung 2458
- Bessau, WGR. Dr., Leipzig: Die Aufwertungsbeschlußgesetze. Hrsg. v. StSekt. im RZM. HonProf. der Rechte a. d. Univ. Berlin Dr. Dr. Franz Schlegelberger u. ORegR. im RZM. Rudolf Harnening in Verb. mit WGR. u. WGR. Dr. Erwin Pöpsold 3652
- Beutner, R. Dr. Wilhelm, Berlin: Geh. J. R. u. Notar Dr. Walther Seelmann-Eggebert: Familiengütergesetz vom 22. April 1930 3419
- v. Bonin, WGR., Berlin: Sösch-Riegelajsch: RRefolG. v. 16. Dez. 1927 2688
- Böttger, R. Ernst, Berlin: SenPräs. am RVerf. Dr. Theodor Schulte-Holthausen: Bauer u. Sozialversicherung 2617
- Dr. Alexander Fritzen: Das Weingesez v. 25. Juli 1930 mit AusfBest. 3421
- RMin. u. RKommissar f. die Dsthilfe Dr. h. c. Schlang-Schöningen: WD. des RPräs. zur Sicherung der Ernte u. der landwirtschaftlichen Entschubung im Osthilfegebiet v. 17. Nov. 1931 nebst AusfBest. v. 5. Dez. 1931 3650
- Breit, R. Prof. Dr. James, Dresden: Hamburger: Treu u. Glauben im Verlehr 2943
- Citron, WGR. Fritz, Berlin: Dr. Dr. E. S. Meyer: Die kreditgenossenschaftliche Unternehmung 3065
- Cohn, PrivDoz. Dr. Ernst, Frankfurt a. M.: G. Rammos: Der Gerichtsstand des Vermögens u. das Ausländerforum nach vergleichendem Recht 2459
- David, VizePräs. des RG. i. R. Prof. Dr., Berlin: WGR. Dr. Hans Knör, München: Deutsches Strafprozessrecht 2777
- David, SenPräs. Dr. A., Leipzig: R. Dr. jur. Carl Stern, Düsseldorf, u. R. Dr. Kurt Mittelstein, Hamburg: Die Miete nach dem Rechte des Deutschen Reiches 3651
- Delius, WGR. i. R. Geh. J. R. Dr., Berlin: WGR. u. HonProf. a. d. forstl. Hochschule in Eberswalde S. Görde: Das Reichsforstzivilrecht 2618
- zu Dohna, Prof. Dr. Graf, Bonn: Dr. Wilhelm Gallas: Kriminalpolitik u. Strafrechtssystematik unter besonderer Berücksichtigung des sowjetruss. Rechts 2780
- Doerner, WGR., Hilfsreferent beim JustMin., Dr. Karl, Berlin: Dr. Ernst Roessner: Der Einfluß von Wirtschaftslage, Alkohol u. Jahreszeit auf die Kriminalität 2778
- Düll, R. PrivDoz. Dr. Rudolf, München: Arnold Rudolf Herdtitzka: Zur Lehre vom Zwischenurteil bei den sog. actiones arbitrariae 2463
- Dyckhoff, R. Dr., München: 1. MinR. im bahr. StMin. f. Landwirtschaft u. Arbeit Dr. E. Hirsch: Hopfenherkunftsgesetz. 2. Dr. Stiegler u. Dr. Künstler: Hopfenherkunftsgesetz 2618
- Ebermayer, WGR. a. D. Prof. Dr., Leipzig: Untersuchungen zur deutsch-östr. Rechtsangleichung, Hrsg. von Professoren Dres R. Blomeyer, S. Gerland u. S. v. Weber. Band 1: Dr. Helene Maczker: Vernehmung der Partei u. Parteieid im reichsdeutschen, österreichischen u. künftigen deutschen Zivilprozess 2460
- Otto Rudorff: Der Untersuchungsrichter u. der Prozess der Lotte Grell 2779
- Ehrenzweig, SeltChef i. R. Prof. Dr. Albert, Wien: R. Dr. Hans Silberwidt: Der Versicherungsfall der Veruntreuungversicherung 3185
- Dr. Hellmut Köbel: Das Deckungskapital in der Lebensversicherung, insbes. sein Rechtsverhältnis zum Versicherungsnehmer 3187
- R. u. Notar Dr. Franz Seligsohn: Der Rückgriff der Versicherungsträger (nach §§ 1542 u. 903 RWD.) 3187
- Engisch, PrivDoz. Dr. Karl, Gießen: Dr. Alexander Oberländer: Die Bereicherungsabsicht beim Diebstahl nach deutschem, österreichischem u. künftigen Recht. Band 2 der Untersuchungen zur deutsch-österreichischen Rechtsangleichung, Hrsg. von Professoren Dres R. Blomeyer, S. Gerland, S. v. Weber, sämtl. Jena 2460
- Feuchtwanger, R. Dr. Sigbert, München: Synd. u. öff. bestellter, vereid. Sachverständiger Dr. Karl Klein: Die Pflichten u. Rechte der Sachverständigen im deutschen Recht 3539
- Friedländer, R. Dr. Max, München: v. ö. Prof. Dr. Leo Rosenberg, Gießen: Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts 2454
- Fritsch, Wirkl. Geh. Rat, Wiesbaden: Dr. Franz Seligsohn: Haftpflichtgesetz 3186
- Fritze, StSekt. i. R. Dr., Berlin: Bürgermeister a. D. Dr. jur. Martin Kieckenberg: Der Büro- u. Kassendienst 2688
- Die Rechtsantragsstellen bei den preuß. Justizbehörden 3537
- Gerland, Prof. Dr. Heinrich, Jena: Dr. Leopold Zimmerl: Aufbau des Strafrechtssystems 2773
- Gleispach, Prof. Dr., Wien: MinR. beim preuß. StMin. Dr. Fritz Corring: Soll die Todesstrafe Gesetz bleiben? 2779
- Goldschmidt, Dr. Werner, Kiel: Erik Wolf: Die Typen der Tatbestandsmäßigkeit, Vorstudien zur Allg. Lehre vom Besonderen Teil des Strafrechts 2775
- Goldschmidt II, J. R. Dr. Friedrich, München: Konrad Cofack: Lehrbuch des Handelsrechts 3064
- R. Dr. W. Koehler, Mannheim: Orderkopie u. Bestellschein 3065
- Görde f., WGR. Prof. a. d. forstl. Hochschule in Eberswalde: PolHauptmann u. Lehrer a. d. PolSchule Hann.-Münden, Erich Wlker: Polizei- u. Rechtskunde für Forstbeamte 2619
- Görres, R. Dr., Berlin: Jahrbuch des öff. Rechts. Hrsg. v. Otto Koellreutter, Viktor Bruns u. Heinrich Triebel. Band 18 3652
- Gottschalk, R. Dr. Alfred, Berlin: Dr. Hellmuth Embden: Versicherung f. Rechnung men es angeht 3187
- Das Versicherungsarchiv 3188
- Hachenburg, R. Dr. Dr. Max, Mannheim: R. Dr. Max Homburger: Neugestaltung des Aktienrechts 2942
- Dr. Walter Hallstein: Die Aktienrechte der Gegenwart 2942
- Felix Malower: RotWD. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931 u. Übersicht über Gründungssteuern 3066
- Dr. Franz Scholz: Der Austritt aus der GmbH. 3068
- Hagelberg, R. Dr. Ernst, Berlin: F. Sudow: Die Erhebung einer vorläufigen Steuer von Grundvermögen 2620
- Hagen, Geh. J. R. Dr. Otto, Berlin: Prof. Alfred Manes: Versicherungsmessen. System der Versicherungswirtschaft 3184
- SenPräs. a. RG. i. R. Dr. jur. h. c. S. Roenige, ORegR. a. D. Dir. des Preuß. Beamtenvereins, Lebensversicherungsvereins a. G., A. Petersen, und RegR. u. ständ. Mitgl. des Ruff. f. PrivVerf. Dr. R. Wirth: Ges. über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen u. Bauparkassen v. 6. Juni 1931 3185
- Hamburger, R. Dr. Georg M., Berlin: Dr. Josef Schafheutle: Gesellschaftsbegriff u. Erwerb in das Gesellschaftsvermögen 3067
- Heilberg, Geh. J. R. Dr., Breslau: J. R. Dr. Julius Magnus: Tabellen zum internationalen Recht. 1. Heft: Zivilprozessrecht 3537
- PrivDoz. a. d. Handelshochschule Berlin GerAlf. Dr. Hermann Krause: Die ständigen Schiedsgerichte im Entwurf der neuen ZPD. 3539
- Heinemann, R. Dr. Dr. Gustav W., Essen: Dr. Tula Simons: Der Aufbau der Kohlenwirtschaft nach dem Kohlenwirtschaftsg. v. 23. März 1919 3070
- Hirsch, WGR. u. PrivDoz. Dr. Ernst E., Frankfurt a. M.: Dr. Max Sokal: Die Genfer Schiedrechtskonferenz 1931 3068
- Hirschfeld, WGR. Dr. Leo, Berlin: WPräs. Dr. A. Brand u. MinDir. Dr. L. Schnitzler: Die Grundbuchsachen in der gerichtl. Praxis einschl. Aufwertung der Grundstückspfandrechte 2617
- Homburger, R. Dr. Max, Karlsruhe: R. u. Notar Felix Madover, Berlin: Erleichterte Herabsetzung des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften u. Kommandit-Aktiengesellschaften 3651
- Horowitz, R. Dr. Walter, Berlin: Dr. Franz Lauffe: Die Handelsgesellschaften u. das zwingende Recht 2943
- Hufferl, Prof. Dr. Gerhard, Kiel: GerAlf. Dr. Ernst Voewenthal: Der Gerichtsleid 3539
- Jessen, R. Paul, Kiel: Hein: Jahrbuch des Treuhandrechts 3066
- Jhay, R. Dr. R., Berlin: Eugen Langen: Der Quotenkauf, zugleich über die Rechtsnatur der Kartellquote 3069
- Kahl, Geh. J. R. Prof. Dr. Dr. Wilhelm, M. d. R., Berlin: Prof. Dr. Richard Schmidt: Grundriß des deutschen Strafrechts 2458
- Kann, R. Dr., Berlin: Josef Kaczkowski: Polskie Prawo o spolkach akcyjnych 2914
- Kerfing, WDir., Berlin: Dr. jur. Georg Schulz: Abgrenzung zwischen Unfallversicherung u. Krankenversicherung 3188
- Koehne, WGR., Hilfsrichter beim RG., Dr. Leipzig: Sternberg u. Siehr: Das Registerrecht 3071

- Kübler, Wirtl. Geh. DJR. MinDir. i. R. Dr. Ernst, Berlin, vormals Präf. des Preuß. LA. f. Familiengüter: Dipl.Landwirt Dr. G., Bötelfahr, Dr. G. Ponsick u. Dr. Fr. Krenzel: Das Rieseld. vom 11. Aug. 1919 nebst Ausf. Best. 2615
- Krenzer, EKommisnar i. e. R., Berlin: Wagemann u. Dr. Delius: Waffengesetz 2779
- Leo, RA. Dr. Carl, Hamburg: Dr. jur. Ernst Herrmann: Die Schiedsgerichtsordnungen d. deutschen Landesproduktenhandels 2618
- Levin, OLGPräf. i. R. Dr., Berlin: OGR. Dr. Kurt Steinberg, Köln: Streitfragen aus dem Gebiet der einftw. Verf. 2456
- Rudolf Pollak: System des österr. Zivilprozessrechts mit Einschluß des Exekutionsrechts 2460
- Liesmann, Prof. Dr. Robert, Freiburg i. Br.: Horst Wagenführ: 1. Deutsche, ausländische u. internationale Kartellverträge im Wortlaut. 2. Kartelle in Deutschland 3068
- Magnus, J.R. Dr. Dr. Julius, Berlin: Eynd. A. Ebner: 1. Wegweiser durch die Reichsgesetzgebung. 2. Wegweiser durch die preuß. Gesetzgebung 2560
- Hofrat Dr. Franz Pupacher: Inhaltsübersicht zu Band I—X der Entsch. des österr. Obersten Gerichtshofs in Zivil- u. Justizverwaltungssachen 2560
- Ges. über die Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke. Entwurf des RZM., RMin. f. Ernährung u. Landwirtschaft. u. ArbRM. 2617
- Das Wasserrecht in Deutschland 2619
- ORegR. Dr. Richard Ringelmann, München: Bayer. Schlachtsteuergesetz 2621
- OGR. Dr. A. Zeiler: Aufwertungsfälle vom RG. Bd. 11 2687
- GerAff. Dr. Karl-August Crisfolli, Berlin: Das Reichsgesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte 2687
- Deutscher Zolltarif mit Zolltarifgesetz u. Übersicht über Deutschlands handelspolit. Abkommen 2688
- MinAmtm. Otto Zehntkötter: Alphabet. Führer durch das Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswesen des Reichs 2688
- OGR. Adolf Lilienthal: Der Wohnungstausch nach der neuesten Rechtsprechung 2688
- StGB. f. das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871 erläutert v. OGPraf. i. R. Dr. A. Grosch. 10. Aufl. v. OGR. Dr. Walter Petters 2775
- Dr. jur. Frede u. Dr. jur. Rudolf Sieverts: Die Beschlüsse der Internationalen Gefängnistongresse 1872—1930 2780
- Dr. Franz Kobler: Recht u. Unrecht der Ausweisung 2780
- Die Reform des Aktienrechts 2942
- J.R. Dr. Albert Pinner, Berlin: Aktiennovelle u. Bankenaufsicht 2942
- Chronik der Handelshochschule Berlin 1926—1930 3063
- o. b. Prof. a. d. Univ. Göttingen Dr. Julius v. Gierke: StGB. 3064
- RA. Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim, u. UnivProf. Dr. Heinrich Hoening, Freiburg i. Br.: StGB. nebst Einführungsgesetz 3064
- Reichs-Lexikon f. Wirtschaftlichkeit: Jahresbericht 1930 3070
- o. Prof. der Rechte a. d. Handelshochschule Mannheim Dr. Helmut Kühl: Rechtsschöpfung durch d. Wirtschaft 3070
- Dr. jur. Carl Zimmermann: Am Bankhalter 3071
- OGR. Walther Michaelis: Register-
- Chef des eidgen. Amtes f. das Handelsregister Dr. E. Krebs: Schweizer Aktienrecht 3072
- OGR. Dr. Otto Warneher, Leipzig: Das Privatversicherungs- u. Bauparlamentsgesetz 3185
- Dr. jur. Ernst Stiesel, Mannheim: Kraftfahrzeugversicherung 3187
- RA. u. Notar Dr. Alfred Gottschalk, Berlin: Die Rechte der Versicherungsnehmer bei Bestandsübernahme u. Fusion der Versicherungsgesellschaft 3187
- LandesR. Dr. Stahl: Die Rechtsnatur der Reichsunfallversicherung 3188
- BerwAmtm. J. Stephan u. BerwAmtm. C. Berlin: Sammlung sozialpolitischer Merkblätter 3188
- ORegR. im RZM. Günther Biedermann: Das Aufbringungs-gesetz nach dem Erlöschen der Industriebelastung 3260
- J.R. Dr. Friedrich Goldschmit, München: Aktiengesetz (StGB. §§ 178—319) i. d. Fass. der RotWD. v. 19. Sept. 1931 u. 6. Okt. 1931 3261
- MinDir. E. Schindler u. GewR. E. Deutschlein, beide im Preuß. Min. für Handel u. Gewerbe: Die Arbeitszeitkürzung nach der RotWD. v. 5. Juni 1931 3261
- OGD. Dr. Hoffmann u. RA. Max Lurje, Stettin: Kraftfahrzeugverkehrsrecht 3305
- Nachtrag zu Verolzheimer: Grund- u. Haussteuer-gesetz 3421
- Beiträge zur Förderung der Landeskultur 3424
- RA. u. Notar Dr. Leon Rothkugel: Tabelle der Rechtsanwaltsgebühren u. Gerichtskosten 3540
- RA. u. Notar Dr. Leon Rothkugel: GebD. f. Notare, OGebD. f. RA., StempStG. mit Tarif 3540
- OGR. Dr. Warneher, Leipzig: Systemat. Gesamtregister zu Warneher's Rechtspr. des RG. 3541
- StSekt. im RZM. Dr. Dr. Franz Schlegelberger: Die Zinsenkung nach der WD. des RPräf. v. 8. Dez. 1931 3650
- RA. Dr. Alfred Michaelis: Das Neubaumietrecht, Hauszinssteuerbauten u. Hauszinssteuerfreie Bauten, Gemeinnützige Unternehmungen, Baukostenzuschüsse 3650
- RA. am RG. Dr. Dr. Berthold Herzog, Berlin: Die Sentung der Mieten von Wohn- u. Geschäftsräumen 3651
- MinR. im RZM. Dr. Dr. Piffel u. RA. Dr. Koppe, Schriftleiter der „Deutschen Steuerztg.“: Die Bürgersteuer 1931 3651
- RZM. Dr. F. W. Koch: Bürgersteuer 3651
- Die Vorschriften über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien. Textausgabe 3651
- RA. u. Notar Dr. Max Oppenheim, Berlin: Durchführung u. Verwirklichung privater Aufwertungsrechte 3652
- Jahrbuch des öffentl. Rechts. Hrsg. v. Otto Koellreutter, Viktor Bruns u. Heinrich Triebel. Band 19 3652
- Schaeffer's Grundriß des Rechts u. der Wirtschaft. 1. Band: StGB. Allg. Teil von OGR. i. R. E. Schaeffer u. OGR. Dr. J. Wiefels, beide Düsseldorf 3652
- Mamroth, J.R. Dr., Breslau: RA. Dr. Halpert: Die Grundlehren des Strafrechts 2774
- Mannheim, OGR. Prof. Dr., Berlin: Rudolf Fohle: Revision u. neues Strafrecht 2775
- Mayer, RA. Franz, Mainz: Dr. Alexander Triten: Das Weingesez v. 25. Juli 1930 mit Ausf. Best. 3421
- Meisner, RA., Würzburg: A. Germershausen: Wegerecht u. Wegeverwaltung in Preußen 2620
- Müller, StSekt. a. D. Prof. Dr. August, Berlin: Prof. Robert Tiefmann: Vete-
- ligungs- u. Finanzierungsgesellschaften 3067
- Friedrich Bülow: Volkswirtschaftslehre 3070
- Neuner, Prof. Dr. Robert, Prag: Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen, hrsg. von Prof. Dr. A. Rußbaum 3071
- v. Doffien, OGR., Berlin: RA. Max Schmiedel, Berlin: Die gesetzliche Neuordnung der Fideikommissauflösung in Preußen 2619
- Pagenstecher, Prof. Dr. M., Hamburg: OGPraf. a. D. Karl Mayer: Anspruch und Rechtskraft im deutschen Zivilprozessrecht 2454
- Radbruch, Prof. Dr. Gustav, Heidelberg: Dr. jur. Detlev Hollenberg: Jurist ohne Eigennung 2457
- Raiser, RA. Dr. Rolf, Stuttgart: Amtsrat im preuß. Min. f. Handel u. Gewerbe Dr. jur. Konrad Maas: Der Rückgriff in der deutschen privaten Schadensversicherung nach Wesen u. Abgrenzung 3184
- Reiboldt, Geh. J.R. Dr., Berlin: Dr. jur. Ludwig Mayer, Augsburg: Milchgesetz v. 31. Juli 1930 nebst Einleitung, Ausf. Best., Erläuterungen u. weiteren einschlägigen reichsgesetzlichen Bestimmungen 3422
- Rheinstein, PrivDoz. Dr., Berlin: Philipp Heck: Grundriß des Sachenrechts 2897
- Robinow, RA. Dr. R., Hamburg: Dr. Eudhar Schall: Einführung in die Geschichte des Liegenschaftsrechts der Freien u. Hansestadt Hamburg. Herausgeber Prof. Dr. Karl Hoff 3421
- Röhrbein, OGR. Dr., Köln: Piero Calamandrei: Studi sul processo civile 2463
- Rosenberg, Prof. Dr. Leo, Gießen: Dr. jur. h. c. Paul Reinhard, SenPräf. a. D. in Dresden unter Mitw. v. SenPräf. Hans Müller: Das Zwangsversteigerungsgesetz 2560
- Sauerländer, MinR., München: PrivDoz. a. d. Univ. Frankfurt a. M. GerAff. Dr. Ernst Cohn: Reform des Interventionsprozesses 2456
- Schab, J.R., Leipzig: Böhme-Lorey: Säch. StempStG. i. d. Fass. der RotWD. vom 5. Aug. 1930 3540
- Schneidert, Dr., Berlin: OGR. Leo Mügel: Der Sachverständige im Zivil- u. Strafprozess 3538
- Schüb, ORegMedR. Dr., Leipzig: M. S. Remund: Gerichtl.-medizin. Erfahrungen u. Probleme bei Automobilunfällen 3305
- Selten, RA. Dr. E., Berlin: Dr.-Ing. Luz David: Bauarbeiten am Nachbargrundstück 3421
- Seuffert, RA., Leipzig: RA. Dr. Ludwig Lechner, München: Die Kraftfahrzeuggesetzgebung 3305
- Sehdel, SenPräf. i. R., Berlin: Carl Hecht: Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege v. 1. Juli 1912 2620
- Simons, OGPraf. i. R. Prof. Dr. Dr., Berlin: Dr. Ernst Banselew: Völkerrecht 2780
- Stöckle, J.R. Dr. Hans, Kempten (Allgäu): ORegR. im bayr. StMin. für Unterricht u. Kultus Dr. Hans Meinhold: Das Gesetz über die Haltung u. Abtöng der Bullen, Eber, Ziegenböcke u. Schafböcke 2621
- Streder, SenPräf. i. R. Dr., Leipzig: Geh. RegR. MinDirig. Dr. Otto Glas u. StSekt. des preuß. Min. f. Volkswohlfahrt Dr.-Ing. h. c. Dr. rer. pol. h. c. Adolf Scheidt: Erbbaurecht 3420
- Trumpler, Prof. Dr., Frankfurt am Main: Wirtl. Geh. Rat ord. 8. Prof. der Rechte

a. d. Univ. Bonn Dr. Heinrich Göppert:
Die rechtliche Natur der Zulassung zum
Börsenbesuche 3066
Fischer, RWiG. Dr. Siegfried, Ber-
lin: Dr. Dr. F. R. Bergemann-Gorski:
Das Verbindungstatell 3069
Wegner, Prof. Dr. Arthur, Breslau: Hans
Germann Martens: Der Irrtum über
Strafmilderungsgründe 2776
— StZinR. Dr. Wilh. Dieben: Anleihe-
technik 3065

Wehl, RA. Albrecht, Berlin: Dr. Hedwig
Reinhard: Grundfragen der deutschen
öffentlichen Verschuldung 2687
Weißbart, Synd. Dr., Berlin: RA. Dr. Sebba,
Königsberg i. Pr.: Bedeutung und Wirk-
samkeit autonomer Vertragsbedingungen
im Verkehrsrecht 3306
Wolff, Prof. Dr. Martin, Charlottenburg:
Dr. Karl Erlanger: Eigentumsverwerb beim
Effektensammeldepot 3065
Wolff, FR. Dr. Eugen, Berlin: DiplVolksw.
Dr. rer. pol. Albert Ohjenfarth: Die

Rübenlieferungspflicht der
von deutschen Zuckerrabri-
kation u. Entwicklung, ih-
gen u. ihre volkswirtschaftlichen
3422 faltung

Zimmer, MinR. Dr., Berlin: Rechte
Dr. Artur Weinmann, Krefeld:
Lehrbuch des Handelsrechts an
praktischen Fällen für Studium, Ver-
u. Praxis 3064

X.

Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

I. Ordentliche Gerichte.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Abraham, RA. Dr. Hans Friß, Berlin: 2710¹⁵ B
Alving, RA. Dr. Otto, Kiel: 3312⁴ 3327¹⁶
Arndt, RA. Dr., Düsseldorf: 3345²¹
Arnheim, FR. Dr., Berlin: 2467³ 2624³
Asch, RA. Dr. Adolf, Berlin: 3449¹⁸
Baumbach, SenPräs. a. D. Dr., Berlin: 3553¹³
Becher, RA. Dr. Carl, Berlin: 2989²³
Bergemann-Gorski, RA. Dr. Dr. Friß, Berlin:
3602³
Beyer, Notar Dr. Wilhelm, Deidesheim: 3448¹⁶
Bing, RA. Dr. Friß, Mannheim: 2965⁹ 2967¹¹
2968¹³ A 3603⁵
Böhne, Prof. Dr. G., Köln: 3334¹⁸ A
Bonbi, Geh. FR. Dr. Felix, Dresden: 2961⁷
3073¹
v. Bonin, RA. Dr., Potsdam: 3430³
Brachvogel, Geh. FR., Wilhelmshaven: 2729²⁹ B
Brandt, RA. Dr. Arthur, Berlin: 3316⁷ 3318⁹
Breit, RA. Prof. Dr. James, Dresden: 3603⁴
Bruck, Prof. Dr. Ernst, Hamburg: 3192²
Brumbh, RA., Berlin: 3656³ A
Callmann, RA. Dr. Curt, Berlin: 2642¹³
2739³⁸ 3279¹⁵
Chone, RA. Dr. Paul, Berlin: 2726²⁷
Citron, OBGH., Berlin: 3109²⁰
Cohn †, OGH. a. D. Theodor, Berlin: 3077³
Corken, VerwRH., Berlin: 2635⁹
Dölle, Prof. Dr., Bonn: 2564⁴ 2571¹⁰
Durst, Dr. Ernst, Berlin: 3197⁶ A
Ehrenzweig, Sektköf. i. R. Prof. Dr. Albert,
Wien: 3194⁵
Egger, Dr. Alexander, Berlin: 2783³
Emmerich, RA. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.:
2698⁸
Endemann, Geh. Rat Prof. Dr., Heidelberg:
2631⁶
Ermann, Prof. Dr. S., Münster, jetzt Lau-
fanne: 3442¹¹
Eßlinger, FR. Dr., München: 3103¹⁶ B
Fischer, FR. Dr. R., Leipzig: 2976¹⁷
Foerster, MinR. Friß, Berlin: 3215¹⁷
Friedländer, RA. Dr. Heinrich, Berlin: 2986²²
Friedländer, RA. Dr., München: 3543³
Friedrichs, FR. Karl, Jümenau: 2565⁵ 3555¹⁸
Fritsch, Wirkl. Geh. Rat, Wiesbaden: 3321¹²
Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: 2570⁹
Geiershöfer, FR. Dr., Nürnberg: 2907⁷
Gerhard, FR., Berlin: 3216¹⁸
Goldschmit II, FR. Dr. Friedrich, München:
2969¹⁴
Gottlieb, RA. Dr. Jof., Düsseldorf: 3446¹⁴
Gruchle, Prof. Dr., Heidelberg: 3336¹⁸ B
Haase, RA. Dr. Berthold, Berlin: 2690²
Haase, RA. Hans-Gerd, Berlin: 2713¹⁷ 3354²³

Sachsenburg, RA. Dr. Dr. Max, Mannheim:
2951⁴ 2956⁵ 2967¹² 2985²¹
Hagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: 2735³⁵
Hagen, Geh. FR. Dr. Otto, Berlin: 3207¹³
Hallermann, RA. Prof. Dr. Hermann, Mün-
ster i. W.: 3431⁵
Hanow, ORegR., Frankfurt a. D.: 3195⁴
Heilberg, Geh. FR. Dr., Breslau: 2475¹⁰
3268⁹ 3545⁵
Heinik, RA. Dr. Anton, Berlin: 3310³ 3325¹⁵
Heinrici, RA. Dr. C., Berlin: 2712¹⁶ 2715¹⁸ A
3263⁶ 3267⁷
Hellweg, GerAss. a. D. Dir., Münster i. W.:
3189¹ A
Hermann, RA. Max, Berlin: 2637¹⁰
Homburger, Dir. der ReichsbGef. Dr., Berlin:
3268⁸
Homburger, RA. Dr. Max, Karlsruhe: 2621¹
Hoeniger, Prof. Dr. Heinrich, Freiburg i. Br.:
3086¹⁰
Hueck, Prof. Dr., Jena: 2945¹
Hufferl, Prof. Dr. Gerhart, Kiel: 2488¹⁵
Jelinek, Prof. Dr., Heidelberg: 2471⁷ 3317⁸
Joachimczyk, RA. Dr., Berlin: 2700¹¹
Junker, PrivDoz. Dr., Bonn: 3550⁹ A
Käufberg, MinR. Dr., Berlin: 3430⁴
Kaufmann I, FR. Dr. Hugo, Krefeld: 2474⁸
2900¹
Kirchberger, RA. Prof. Dr. Hans, Leipzig:
2965¹⁰
Kisch, Geh. FR. Prof. Dr. W., München:
3102¹⁶ A 3356²⁴
Käffel, Präs. d. VVJamG. MinDirig. Dr.,
Berlin: 3434⁷
Kocher, RA. Dr. W., Mannheim: 2983²⁰
Krackenberger, RA. Dr., Nürnberg: 2980¹⁹
Kübler, MinDir. i. R. Wirkl. Geh. FR. Dr.
Ernst, Berlin: 3427²
Landsberg, RA. Dr. Konrad, Raumburg a. S.:
3308² 3319¹¹
Lange, OGH. PrivDoz. Dr., Leipzig: 2626⁴
Lechner, RA. Dr. Ludwig, München: 3324¹⁴
Lehmann, Prof. Dr. Heinrich, Köln: 3272¹¹
3445¹³
Leo, RA. Prof. Dr. M., Hamburg: 3602²
Levin, OGHPräs. i. R. Dr., Berlin: 2469⁶
2622²
Levis, SenPräs. Dr. Otto, Karlsruhe: 3088¹¹
3548⁷
Louis, RA. Dr. Bruno, Hamburg: 3314⁵
3340²⁰
Ludewig, Prof. Dr. W., Mannheim: 2948³
Lurje, RA. Max, Stettin: 3307¹ 3338¹⁹
Magnus, FR. Dr. Dr. Julius, Berlin: 2969¹³ B
Matthiesien, Vizepres. Dr., Kiel: 2563³ 2905⁵
3270¹⁰
Möschel, RA. Dr., Berlin: 3190¹ B
Mügel, StSekr. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr.,
Berlin: 2694³ 2708¹⁵ A 3198⁷ 3263⁵
3654²

Müller, SenPräs. S., Dresden: 2909⁸
Müller, MinR. Geh. RegR. Dr., Berlin:
3331¹⁷
Raß, RegR. Dr., Hannover: 2562²
Rebenzahl, Dr. Ernst, Frankfurt a. M.: 3551⁹ C
Reukirch, RA. Dr. Carl, Frankfurt a. M.:
2483¹³ 2733³⁴
Ripperhey, Prof. Dr., Köln: 3085⁸ 3104¹⁶ C
Dhse, RA. C. Hermann, Berlin: 3090¹²
3099¹⁴
Dwig, RA. Dr. Georg, Berlin: 3114²²
Dertmann, Geh. FR. Prof. Dr. P., Göttingen:
2722²³ 2781¹ 3204¹⁰
Djwalb, RA., Obergirch: 3551⁹ B
Pée, RA. Dr. Wilhelm, Halberstadt: 3661⁴
Pinner, FR. Dr. A., Berlin: 2958⁶ 2975¹⁶
Plum, RA. Dr., Köln: 2478¹¹ 3079⁴
Preiser, SenPräs. Geh. OFR. Dr., Berlin:
3210¹⁴
Quassowski, MinR., Berlin: 2973¹⁵
Reinberger, RA. Wilh., Berlin: 3551¹¹
Reinhard †, SenPräs. a. D. Dr., Dresden:
2633⁷
Richter, Hauptynd. des Reichsbundes landwirt-
schaftl. Pächter RA. Dr., Halle a. S.: 2640¹²
3425¹
Riemann, FR. Dr., Breslau: 3432⁶
Riegler, Prof. Dr. C., München: 3203⁹ 3206¹¹
3323¹³
Ritter, SenPräs. Dr., Hamburg: 3082⁵
Rosenberg, Prof. Dr. L., Gießen: 2732³³
3439⁸ 3541¹
Rosenthal, RA. Dr. Alfred, Berlin: 3214¹⁶ B
Rühl, Prof. Dr., Mannheim-Göttingen: 2569⁸
3356²⁵ 3555¹⁶
Ruth, Prof. Dr., Halle: 2946²
Schmittschiff (Schmullenik), RA. Dr. Marimi-
lian, Berlin: 2963⁸
Sebba, RA. Dr., Königsberg: 3211¹⁵
Seligsohn, RA. Dr. Franz, Berlin: 3315⁶
3353²² 3542²
Seltan, RA. Dr. Ernst, Berlin: 2628⁶
Serini, RA. Dr., Berlin: 3198⁶ B
Siebert, GerAss. JakAssist. Dr. W., Halle:
3105¹⁸
Siller, OGH. Dr., Köln: 3082⁶
Simon, RA. Dr. Veit, Berlin: 3275¹³
Sonnen, Thedor, Berlin: 2466² 2490¹⁶
2569⁷ 2906⁶ 3551¹⁰ 3554¹⁴
Stern, RA. Dr. Carl, Düsseldorf: 3658³ B
Sternberg, RA. Dr. Leo, Berlin: 2465¹
2731³² 3115²³ 3553¹²
Stier-Somlo, Prof. Dr. Friß, Köln: 3444¹²
Stoll, Prof. Dr. S., Tübingen: 2700¹⁰ 2702¹²
2902²
v. der Trenck, RA. Dr., Berlin: 2715¹⁸ B
Walzmann, Prof. Dr. Hans, Rostock: 2490¹⁷
2724²⁵
v. Weber, Prof. Dr., Jena: 2782²

Weil, N. Dr. Ludwig, Ludwigshafen a. Rh.: 3225²

Weiß, Prof. Dr. Egon, Prag: 2756¹⁸
Wenz, Justizamt. i. R. Peter, Köln: 2587¹⁹
Werner, N. Dr. Alfred, München: 2513²
Wille, N. Dr. C., München: 3386¹
Witkowski, N. Dr. Rudolf, Stettin: 3230⁸

a) Strafsachen.

Bezdold, OLG R. Dr., München: 3395¹⁶
Brandt, N. Dr. Arthur, Berlin: 2857²⁷
Dahm, Priv. Doz. Dr., Heidelberg: 2845⁷
Dachow, Prof. Dr., Heidelberg: 3001³
Dörffler, OJ R. Dr., Berlin: 2873⁸ 2876¹⁶
2878¹⁹ 2880²¹

Dreiwitz, Reg. R. Dr., Berlin: 2854²³
Drucker, J R. Dr., Leipzig: 2525¹⁸
Eckstein, Geh. Reg. R. Prof. Dr., Eberswalde:
3470¹⁷

Engelhardt, Prof. Dr., Heidelberg: 2523¹⁶
Fürst, N. Dr. Rudolf, Heidelberg: 3582⁴²
Gensler, St. Dr., Duisburg: 2859³¹
Girsch, OJ R. Priv. Doz. Dr. Ernst C., Frank-
furt a. M.: 2999²

Gönig, Prof. Dr. Richard, Göttingen: 3231¹⁰
Jonas, N. Dr., Mtona: 2859²⁹
Kern, Prof. Dr., Freiburg i. Br.: 2651³ 3469¹⁸
Kleijch, N. Dr. Theodor, Köln: 2524¹⁷ 2591²⁶
3579³⁴

Kley, OGD. Dr., Mannheim: 2862³⁶
Kuenzer, Rk. Kommissar i. e. R., Berlin: 3677⁶
Lachner, N. Dr. Ludwig, München: 3393¹⁰
Mamroth, J R. Dr., Breslau: 2859³⁰
Mannheim, OJ R. Prof. Dr., Berlin: 2858²⁸
2860³³ 3581⁴⁰

Michel, Reg. R. Dr. Einar, Berlin: 2854²²
Oberländer, J R. Dr., München: 3394¹⁴
Oppenheimer, N. Dr. Ernst, München: 2860³⁴
Reker, Geh. Rat Prof. Dr., Würzburg: 2525¹⁹
v. Pestalozza, N. Dr. Anton, Graf, München:
3678⁹

Pröll, N. Dr. Rudolf, Berlin: 3148¹⁷
Proskauer, N. Dr. Walter, Göttingen: 3392⁹
Schaffstein, Priv. Doz. Dr., Göttingen: 2844⁶
Stern, N. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.: 2591²⁷
Weber, OSt. Dr. Alfred, Dresden: 2523¹⁵
2846⁸ 2847⁹ 2848¹¹ 2849¹² 2850¹⁴ 16
3393¹¹

v. Weber, Prof. Dr., Jena: 3467¹²
Werthauer, J R. Dr. Johannes, Berlin: 2861³⁵

E. Landgerichte.

a) Zivilsachen.

Bethke, N. Dr., Bad Liebenwerda: 2654³
Carstens, N. Dr. Ditto, Rottbus: 3149¹
Kallenberg, Min. R. Dr., Berlin: 3473²
Levis, Sen. Präf. Dr. Otto, Karlsruhe: 2593³
Lucas, N. Dr. Hermann, Berlin: 3584⁵
Nipperdey, Prof. Dr., Köln: 3150²
Proskauer, N. Dr. Walter, Göttingen: 3397²
Reinhard †, Sen. Präf. a. D. Dr., Dresden:
2653¹

Rongen, Ger. Ass. J., Berlin: 3608¹
Schumann, Priv. Doz. Dr. H., Marburg: 3151³
Stöckle, J R. Dr. Hans, Rempten (Allgäu):
3471¹ 3474⁴
Volkmann, Geh. Reg. R. Min. R. Dr., Berlin:
3001¹ 3609²
Weil, N. Dr. Ludwig, Ludwigshafen a. Rh.:
2592²

b) Strafsachen.

Friedlaender, OJ R. Dr. A., Limburg (Lahn):
3678²

F. Amtsgerichte.

Bendig, J R., Breslau: 3585¹
Mügel, St. Sekr. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr.,
Berlin: 2526¹

II. Arbeitsgerichte.

A. Reichsarbeitsgericht.

Baum, N. Dr. Georg, Berlin: 3609¹
Denecke, OGD. Dr., Dortmund: 3153³
Flatau, Min. R. Dr. Georg, Berlin: 3003¹
Göppert, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. H., Bonn:
3397¹

Goerig, N. Dr. C., Köln: 2595²
Hef, N. Dr., Stuttgart: 2527¹
Homburger, OJ R. Dr., München: 3475¹
Suedt, Prof. Dr., Jena: 2757¹ 3679¹
Jonas, Min. R. Dr., Berlin: 3586²
König, OGD. Dr., Vorj. d. Arb. G. Ham-
burg: 2595¹

Mosler, Prof. Dr., Greifswald: 2654¹
Nipperdey, Prof. Dr., Köln: 3232¹
Dertmann, Geh. J R. Prof. Dr. F., Göttingen:
3152²
Pracht, OGD. Dr., Berlin: 2528²
Rosenthal, N. Dr. Richard, Duisburg: 3155⁴
Sonnen, N. Dr. Theodor, Berlin: 3291¹

B. Landesarbeitsgerichte.

Böttger, N. Dr. Ernst, Berlin: 2655¹
Fuchs, N. u. Doz. Dr. Johannes, Leipzig:
2599¹ B
Hef, N. Dr., Stuttgart: 2528¹
Richter, Prof. Dr. Lutz, Leipzig: 2598¹ A

III. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

A. Reich.

Reichsfinanzhof.

Ball, N. Dr. Kurt, Berlin: 3484⁸
Bauer-Mengelberg, N. Dr. R., Heidelberg:
3234² A
Bühler, Prof. Dr., Münster: 2600¹ 2601²
3679¹
Cremerius, Reg. R. Dr., Berlin: 2529¹
Dieckhoff, N. Dr. Abr. D., Hamburg: 3010⁶
3483⁶

Fleck, Dr. Ernst, Hannover: 2864¹ 3007³
3008⁴ B 3016¹⁴ 3018¹⁶ 3157³ 3485⁹
Hachenburg, N. Dr. Dr. Max, Mannheim:
3014¹¹

Hagelberg, N. Dr. Ernst, Berlin: 2759²
3160⁶ 3482⁴
Hagen, Geh. J R. Dr. Ditto, Berlin: 3235² B
Hensel, Prof. Dr. Albert, Königsberg: 3156¹
v. Holstein, N. Dr. H., München: 3156²
Kieje, N. Dr. Wilhelm, Stuttgart: 3481³
Kühler, Wirkl. Geh. OJ R. Min. Dir. i. R. Dr.
Ernst, Berlin: 3478²

Lucas, N. Dr., Düsseldorf: 3005¹ 3006²
Marcuse, N. Dr. Paul, Berlin: 3159⁶ 3486¹¹
Mollator, Prof. Dr. C., Greifswald: 3486¹⁰
Popitz, St. Sekr. z. D. Prof. Dr., Berlin: 3292¹
Rheinstrom, N. Dr. Prof. Dr., München: 3236⁴
Serini, N. Dr., Berlin: 3233¹
Straub, N. Dr., Freiburg i. Br.: 3487¹²
Strauß, N. Dr., Mannheim: 3008⁴ A 3018¹⁵
Wassertrübinger, N. Dr., Nürnberg: 3158⁴
3237⁵
Wolff, J R. Dr. Eugen, Berlin: 2656¹

Reichsversicherungsamt.

Behrend, Sen. Präf. Dr., Berlin: 3611²
Heilberg, Geh. J R. Dr., Breslau: 3680¹
Laf, Geh. OJ R. Prof. Dr. Ludwig, Berlin:
3241⁷

Leffmann, N. Dr. Ernst, Berlin: 3240⁵
Levin, OJ R. Präf. i. R. Dr., Berlin: 3246²⁶
3610¹

Lorenz, Dr. H., Berlin: 3021¹
Pohle, Ger. Ass. Dr., Essen: 3244²⁵
Richter, Prof. Dr. Lutz, Leipzig: 3239¹
Silberschmidt, Prof. Dr. W., München: 3241⁸

Reichsschuldenverwaltung.

Heinrici, N. Dr. St. Sekr. z. D. Dr. C., Berlin:
2530¹

B. Länder.

1. Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Böttger, N. Dr. Ernst, Berlin: 2657¹ 2660⁴
Görres, N. Dr., Berlin: 3591³
Haasberg, N. Dr. Ernst, Berlin: 2658²
3591²

Hanow, OJ R. D., Frankfurt a. M.: 3402⁶
Köttgen, Priv. Doz. Dr., Jena: 3401⁵
Krämer, N. Dr. Ludwig, Berlin: 3492⁴
Marcuse, N. Dr. Paul, Berlin: 3024²

Rußbaum, N. Dr. Meinhold, Nürnberg: 2531¹
Reinecke, N., Münster i. W.: 3490¹
Riemann, J R. Dr., Breslau: 3490²
v. Savigny, Assessor, Berlin: 3400⁴
Schlichting, J R. Dr., Berlin: 3161² 3293¹
Schüle, Priv. Doz. Dr. Adolf, Berlin: 3399²
Siehr, J R. Dr. Carl, Königsberg i. Pr.: 3680¹
Wurzel, N. Dr. Harold, Berlin: 3023¹

Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

Taeschner, Synd. Dr., Leipzig: 2661⁵

Sesslicher Verwaltungsgerichtshof.

Bergschmidt, N. Dr. August, Berlin: 3492²

Hamburger Oberverwaltungsgericht.

Hagelberg, N. Dr. Ernst, Berlin: 3294¹

2. Sonstige Landesbehörden.

Preussischer Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

Brand, OJ R. Dr., Duisburg: 3592¹

Thüringer Dienststrafhof für Richter.

Brand, OJ R. Dr., Duisburg: 2866¹

Hamburger Disziplinarhof.

Magnum, J R. Dr. Dr. Julius, Berlin: 2867²

Finanzgericht Darmstadt.

Schlichting, J R. Dr., Berlin: 2759¹

IV. Ausländische Gerichte.

Oberster Gerichtshof Wien.

Köhler, N. Dr. Maximilian, Wien: 3024¹

Oberlandesgericht Wien.

Köhler, N. Dr. Maximilian, Wien: 2532¹

Engl. Court of Appeal.

Breit, N. Dr. Prof. Dr. James, Dresden: 3163¹

Obertribunal Kanaas.

Mannheim, OJ R. Prof. Dr., Berlin: 2868¹

XI.

Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

In nachstehendem Verzeichnis sind die an mehr als einer Stelle abgedruckten Entscheidungen des RG. in Zivilsachen Bd. 133 wiedergegeben. Berücksichtigt wurden die aus den unten angeführten Abkürzungen ersichtlichen Quellen. Die den Inhalt andeutenden Stichworte sind der amtlichen Sammlung entnommen.

Abkürzungen:

Die Abkürzungen sind die des „Abkürzungsverzeichnisses der Rechtsprechung“ von Jh. Dr. Dr. Magnus und Prof. Dr. Maasß (Berlin 1928, Walter de Gruyter), insbesondere:

- RG. = Amtliche Sammlung der Entscheidungen des RG. in Zivilsachen
- AufwRspr. = Die Rechtsprechung in Aufwertungssachen nebst Sonderheften (S.)
- DZ. = Deutsche Juristenzeitung
- DRotZ. = Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
- DRZ. = Deutsche Richterzeitung, Beilage Rechtsprechung
- GewREch. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
- HntRZ. = Hanseatische Rechtszeitschrift
- HöchstRspr. = Höchstgerichtliche Rechtsprechung. Vereinigte Entscheidungssammlung der bisherigen Zeitschriften „Die Rechtsprechung“ (Beilage der „Juristischen Rundschau“), „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte“ und „Höchstgerichtliche Rechtsprechung“; seit 1. Jan. 1928 Beilage zur „Juristischen Rundschau“
- JW. = Juristische Wochenschrift
- LZ. = Leipziger Zeitschrift
- MuW. = Markenschutz und Wettbewerb
- PatMustZeichBl. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
- R. = Das Recht

Die in der „Höchstgerichtlichen Rechtsprechung“, dem „Recht“, der „Hanseatischen Rechtszeitschrift Abt. B“ und der „Deutschen Richterzeitung“ abgedruckten Entscheidungen sind nach Nummern, die in der „Deutschen Juristenzeitung“ und der „Leipziger Zeitschrift“ abgedruckten sind nach Spalten, alle anderen nach Seitenzahlen angeführt.

- RG. 133, 1: 9. Mai 1931, IX 534/30, Beginn der Verjährung bei §§ 831, 836 BGB.: JW. 1931, 2230⁴; DZ. 1931, Sp. 958; R. 1931, Nr. 641; DRZ. 1931, Nr. 641.
- RG. 133, 7: 12. Mai 1931, II 294/30, Gesellschaft m. b. H. Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung: JW. 1931, 3107¹⁹; R. 1931, Nr. 636; DRZ. 1931, Nr. 636; HöchstRspr. 1931, Nr. 1917; LZ. 1931, Sp. 1252¹¹.
- RG. 133, 16: 2. Juni 1931, VII 529/30, Schiedsrichterliches Verfahren: HöchstRspr. 1931, Nr. 1797.
- RG. 133, 20: 4. Mai 1931, IV 343/30, Ehe- und Erbvertrag. Form: HöchstRspr. 1932, Nr. 18.
- RG. 133, 24: 11. Mai 1931, IV B 11/31, Fürsorgeerziehung: HöchstRspr. 1931, Nr. 1558.
- RG. 133, 29: 18. Mai 1931, IV B 10/31, Besetzung der Zivilkammern: JW. 1931, 2367⁸; HöchstRspr. 1931, Nr. 1591.
- RG. 133, 33: 19. Mai 1931, II 434/30, Aktienrecht. Gründerhaftung: JW. 1931, 2965⁶; R. 1931, Nr. 650; DRZ. 1931, Nr. 650; HöchstRspr. 1931, Nr. 1692; LZ. 1931, Sp. 1315¹².
- RG. 133, 40: 2. Juni 1931, VII 461/30, Aufsehung. Wahlrecht des Konkursverwalters. Erbschaftsbesonderung: JW. 1932, 164¹; DZ. 1931, Sp. 1385; R. 1931, Nr. 670; DRZ. 1931, Nr. 670; HöchstRspr. 1931, Nr. 1781.
- RG. 133, 46: 5. Juni 1931, VII 414/30, Konkursaufsehung: JW. 1931, 2110¹⁷, 2564⁴; HöchstRspr. 1931, Nr. 1783, 1785.
- RG. 133, 51: 22. Mai 1931, II 402/30, Kartellverordnung. Vertragliche Preisbindungen der zweiten Hand: HöchstRspr. 1931, Nr. 1551; GewREch. 1931, 785; MuW. 1931, 528.
- RG. 133, 63: 1. Juni 1931, VI 461/30, Aufwertung. Erfüllungsübernahme: JW. 1931, 2708¹⁶; HöchstRspr. 1931, Nr. 1516; AufwRspr. 1931, 295, Nr. 106.
- RG. 133, 69: 13. Mai 1931, IV 633/29, Vereinigtes Kirchen- und Schulamt. Küsterlehrerpründe: JW. 1931, 2634².
- RG. 133, 76: 21. Mai 1931, VI 584/30, Vorkaufrecht: JW. 1931, 2626⁴; R. 1931, Nr. 673; DRZ. 1931, Nr. 637; HöchstRspr. 1932, Nr. 105.
- RG. 133, 81: 22. Mai 1931, II 299/30, GmbH. Anspruch auf Stammeinlage. Pfändbarkeit: JW. 1931, 2096⁷, 2968¹³; R. 1931, Nr. 651; DRZ. 1931, Nr. 651; LZ. 1931, Sp. 1375⁵.
- RG. 133, 84: 9. Juni 1931, VII 501/30, Treuhänderhältnis. Abtretung einer Höchstbetragshypothek: JW. 1931, 3105¹⁸; HöchstRspr. 1932, Nr. 125, 127.
- RG. 133, 90: 11. Juni 1931, II 398/29, Aktiengesellschaft. Verträge über Ausübung des Stimmrechts: JW. 1931, 2958⁶.
- RG. 133, 97: 16. Juni 1931, VII 421/30, Versicherung. Deckungszufüge: JW. 1931, 3202³; R. 1931, Nr. 737; DRZ. 1931, Nr. 737; HöchstRspr. 1932, Nr. 92.
- RG. 133, 102: 19. Juni 1931, II B 10/31, Versicherungsvereine a. G. Verschmelzung ohne Liquidation: HöchstRspr. 1932, Nr. 53; LZ. 1931, Sp. 1315¹¹.
- RG. 133, 113: 19. Juni 1931, II 467/30, Rücktrittsrecht beim Kauf: DZ. 1931, Sp. 1453; LZ. 1931, Sp. 1252⁷; MuW. 1931, 527; HöchstRspr. 1932, Nr. 104.
- RG. 133, 117: 19. Juni 1931, VII 393/30, Feuerversicherung. Wiederaufbauklausel: JW. 1931, 3189¹; R. 1931, Nr. 752; DRZ. 1931, Nr. 752; HöchstRspr. 1932, Nr. 54; HanRZ. Abt. A., 1931, Sp. 483, Nr. 71.
- RG. 133, 126: 22. Juni 1931, VI 46/31, Ursächlicher Zusammenhang: JW. 1931, 3313⁵; HöchstRspr. 1931, Nr. 2029.
- RG. 133, 128: 23. Juni 1931, VII 237/30, Schiedsrichterliches Verfahren. Testamentsvollstrecker: R. 1931, Nr. 730; DRZ. 1931, Nr. 730; HöchstRspr. 1932, Nr. 71, 129.
- RG. 133, 137: 9. Juni 1931, III 283/30, Beordnung eines Verkehrsanwalts im Armenrecht: JW. 1931, 2907⁷; DRZ. 1931, Nr. 839; HöchstRspr. 1931, Nr. 2079; R. 1931, Nr. 839.
- RG. 133, 144: 30. Juni 1931, VII 407/30, Rechtsweg. Vertragsauslegung: HöchstRspr. 1931, Nr. 2078.
- RG. 133, 152: 8. Juli 1931, V 9/31, Kraftwagenverkehr. Unzulässige Einwirkung: JW. 1931, 3354²³; R. 1931, Nr. 728; DRZ. 1931, Nr. 728; HöchstRspr. 1932, Nr. 123.
- RG. 133, 156: 19. Juni 1931, II 451/30, Staatlich geprüfte Dentisten. Unlauterer Wettbewerb: HöchstRspr. 1931, Nr. 2051; LZ. 1931, Sp. 1316²²; MuW. 1931, 519.
- RG. 133, 161: 22. Juni 1931, VIII 658/30, Eheschließung im Ausland: JW. 1931, 2784⁶.
- RG. 133, 167: 24. Juni 1931, I 56/31, Beschränkt-persönliche Knechtshaftung: JW. 1931, 3082⁵; LZ. 1931, Sp. 1315¹⁴.
- RG. 133, 170: 29. Juni 1931, II B 12/31, Genossenschaftsgefes: JW. 1931, 3109²⁰; R. 1931, Nr. 741; DRZ. 1931, Nr. 741; LZ. 1931, Sp. 1314⁶.
- RG. 133, 179: 29. Juni 1931, VI 78/31, Kraftfahrzeuggefes: JW. 1931, 3340²⁰; R. 1931, Nr. 753; DRZ. 1931, Nr. 753; HöchstRspr. 1931, Nr. 2040; DZ. 1931, Sp. 1517; LZ. 1931, Sp. 1133¹³.
- RG. 133, 184: 29. Juni 1931, VI 164/31, Deutsch-polnisches Aufwertungsabkommen: DZ. 1931, Sp. 1454; HöchstRspr. 1931, Nr. 2077; AufwRspr. 1931, 320 Nr. 115.
- RG. 133, 187: 4. Juli 1931, I 22/31, Verpfändung fremder Wertpapiere. Depotgefes: JW. 1931, 3114²².
- RG. 133, 189: 7. Juli 1931, II 466/30, Unlauterer Wettbewerb. Besondere Bezeichnung einer Druckschrift: HöchstRspr. 1931, Nr. 2054; LZ. 1931, Sp. 1317²⁶; MuW. 1931, 526.

- RG. 133, 201: 8. Juli 1931, V 36/31, Zwangsversteigerung: JW. 1931, 2909⁸; 1932, 171⁷; HöchstRRspr. 1932, Nr. 157.
- RG. 133, 212: 11. Juli 1931, IX 150/31, Entschädigung für Untersuchungshaft: JW. 1931, 2784⁴; R. 1931, Nr. 763; DRZ. 1931, Nr. 763.
- RG. 133, 215: 10. Juli 1931, II 502/30, Urteilsverkündung. Zustellung der Urteilsformel von Amts wegen: JW. 1931, 2486¹⁴; R. 1931, Nr. 744; DRZ. 1931, Nr. 744; LZ. 1931, Sp. 1374²; HöchstRRspr. 1932, Nr. 169.
- RG. 133, 221: 21. März 1931, IX 386/30, Zwangsvollstredg. Vorteilsausgleichung: JW. 1931, 2720²⁰; 1932, 43⁶.
- RG. 133, 226: 13. Juni 1931, IX 70/31, Streupflicht bei Schneeglätte: JW. 1931, 3206¹²; R. 1931, Nr. 638; DRZ. 1931, Nr. 638.
- RG. 133, 228: 18. Sept. 1931, VII 519/30, Stempelsteuer. Eintragung einer Vormerkung: JW. 1931, 3280¹⁶.
- RG. 133, 229: 22. Sept. 1931, VII 506/30, Stempelsteuer. Profkuraerteilung. JW. 1932, 236³.
- RG. 133, 234: 7. Juli 1931, II 447/30, Diskontierung von Buchforderungen. Forderungsabtretung: DRZ. 1932, Sp. 167.
- RG. 133, 244: 13. Juli 1931, IV 492/30, Übertragung von Fürsorgeaufgaben. Rechtsweg: JW. 1931, 3555¹⁸; LZ. 1931, Sp. 1314⁸.
- RG. 133, 249: 3. Juli 1931, III 363/30, Unpfändbare Beamtenbezüge: HöchstRRspr. 1932, Nr. 100.
- RG. 133, 260: 16. Sept. 1931, I 7/31, Inhalt der Anmeldung zum Gebrauchsmuster: HöchstRRspr. 1931, Nr. 2044; LZ. 1931, Sp. 1447⁵; PatMusikZeichBl. 1931, 291; MuW. 1932, 33.
- RG. 133, 263: 21. Sept. 1931, IV 87/31, Hypothekensbestellung des befreiten Vorerben: JW. 1932, 171⁸; DRZ. 1932 Nr. 9.
- RG. 133, 267: 21. Sept. 1931, VI 147/31, Vormerkung: DRZ. 1931, Nr. 821; LZ. 1931, Sp. 1447⁴; R. 1931, Nr. 821.
- RG. 133, 270: 21. Sept. 1931, VI 149/31, Mittelbare Gesundheitsschädigung: DRZ. 1931, Nr. 814; HöchstRRspr. 1931, Nr. 2038; R. 1931, Nr. 814.
- RG. 133, 275: 21. Sept. 1931, VI 230/31, Bereicherungsanspruch. Beweislast: JW. 1932, 44⁶; LZ. 1931, Sp. 1252⁹; DRZ. 1932, Nr. 4.
- RG. 133, 279: 24. Sept. 1931, V B 7/31, Parzellenverwechslung. Grundbuchberichtigung: JW. 1931, 3654²; HöchstRRspr. 1931, Nr. 2059.
- RG. 133, 283: 24. Sept. 1931, VI 182/31, Bucheigentümer. Bereicherung: JW. 1931, 3447¹⁵; DRZ. 1932, Nr. 7.
- RG. 133, 288: 26. Sept. 1931, I 203/31, Revisionssumme. Streitwert: JW. 1931, 3557¹⁹; 1932, 175¹⁰; LZ. 1931, Sp. 1449¹².
- RG. 133, 290: 2. Okt. 1931, VII 564/30, Anfechtung. Mittelbare Zuwendung: JW. 1932, 169⁵; DRZ. 1932, Nr. 37.
- RG. 133, 293: 21. Sept. 1931, VI 51/31, Ungerechtfertigte Bereicherung: JW. 1931, 3271¹¹; LZ. 1931, Sp. 1447³.
- RG. 133, 297: 30. Sept. 1931, V 117/31, GmbH. Aufrechnungsvereinbarung. Aufwertung: JW. 1931, 3653¹; AufwRRspr. 1931, 476, Nr. 173; DRZ. 1932, Nr. 11.
- RG. 133, 301: 30. Sept. 1931, IX 220/31, Oblandkulturgesellschaft. Rechtsweg: JW. 1931, 3601¹.
- RG. 133, 308: 12. Okt. 1931, VI 190/31, Kraftfahrzeugverkehr. Straßenbahn-Haltestelle: JW. 1931, 3316⁷; HöchstRRspr. 1931, Nr. 2041.
- RG. 133, 310: 16. Okt. 1931, VII 582/30, Stempelsteuer. Vollstreckbare Urkunde: JW. 1932, 111⁵.
- RG. 133, 318: 6. Okt. 1931, II 516/30, Verpachtung eines Geschäfts. Firmengleichheit: JW. 1932, 48¹⁰; LZ. 1931, Sp. 1448⁶; DRZ. 1932, Nr. 18.
- RG. 133, 326: 14. Okt. 1931, I 71/31, Mittelbare Patentverletzung. Zusammenhang der Benutzungsarten: LZ. 1931, Sp. 1448⁹; GewRSch. 1931, 1278; MuW. 1932, 31.
- RG. 133, 330: 6. Okt. 1931, II 76/31, Markenartikel. Preisbindungen und Preisgleitern: JW. 1931, 3662^{4a}; GewRSch. 1931, 1295; MuW. 1932, 24.
- RG. 133, 342: 21. Okt. 1931, V 43/31, Einwirkungen elektrischer Ströme: HöchstRRspr. 1931, Nr. 2036 a.
- RG. 133, 351: 8. Okt. 1931, VIII 178/31, Eheliches Güterrecht: JW. 1931, 3661⁴; DRZ. 1931, Nr. 823; R. 1931, Nr. 823.
- RG. 133, 357: 30. Okt. 1931, V 185/30, Hypothekenaufwertung: AufwRRspr. 1931, 473 Nr. 172; DRZ. 1932, Nr. 10.
- RG. 133, 361: 26. Okt. 1931, VI 285/31, Bauerlaubnis. Gegenleistung: LZ. 1931, Sp. 1447¹.
- RG. 133, 377: 21. Okt. 1931, I 38/31, Patentrecht. Vorbenutzungsrecht: GewRSch. 1932, 66.
- RG. 133, 383: 28. Okt. 1931, V B 20/31, Grundbuchbereinigungsgesetz. Hypothekenslöschung: AufwRRspr. 1931, 467 Nr. 169; DRZ. 1932, 46.
- RG. 133, 388: 7. Nov. 1931, V 106/31, Städtisches Theater. Zwang zum Vertragsschluß: GewRSch. 1932, 92.
- RG. 133, 393: 23. Okt. 1931, II 67/31, GmbH. Erhaltung des Stammkapitals: DRZ. 1932, Nr. 21.